Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten.

Unter Mitwirkung des engeren Vereins-Ausschusses redigirt

von

Gustav Ekert,

[illegible] Zellengefängnisses in Bruchsal, Präsident des Ausschusses des Vereins der [illegible] Strafanstaltsbeamten, Ehrenmitglied [illegible] Vereins [illegible] und [illegible]wesen, Ritter I. Cl. des Grossh. Bad. Zähringer Löwenordens, Ritter des Königl. [illegible] Kronenordens III. Cl., Ritter I. Cl. des Kgl. Bayer. Verdienstordens vom heiligen [illegible], Ritter des Kgl. [illegible] Albrecht[illegible], Ritter I. Cl. des Ordens der Württembergischen Krone.

Zehnter Band, [illegible]

Heidelberg.

Universitäts-Buchhandlung von G. Weiss.

Druck von J. Grossmann in Bruchsal.

1875.

Blätter

für

efängnisskunde.

ı des Vereins der deutschen Strafanstalts-
Beamten.

Unter Mitwirkung des engeren Vereins-
Ausschusses redigirt

von

Gustav Ekert,

Zellengefängnisses in Bruchsal, Präsident des Ausschusses des Vereins der
rafanstaltsbeamten, Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und
esen, Ritter I. Cl. des Grossh. Bad. Zähringer Löwenordens, Ritter des Königl.
ıenordens III. Cl., Ritter I. Cl. des Kgl. Bayer. Verdienstordens vom heiligen
ter des Kgl. Sächs. Albrecht-Ordens, Ritter I. Cl. des Ordens der Württem-
bergischen Krone.

Zehnter Band.

Heidelberg.
Universitäts-Buchhandlung von G. Weiss.
Druck von J. Grossmann in Bruchsal.
1876.

Vorrede zum X. Band.

Bereits früher haben wir der Thatsache gedacht, dass die einzelnen Bände des Vereinsorgans nach deren Vollendung Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzog von Baden vorgelegt werden, und dass Höchstderselbe hieran, wie am Gefängnisswesen überhaupt, stets den lebhaftesten Antheil nahm. Von welch grossem Werthe die Theilnahme eines so edeln Fürsten für die Sache der leidenden Menschheit ist, welch leuchtendes Beispiel dadurch vom Thron herab nach so mancher Seite hin gegeben wird, bedarf keines Beweises. Dass auch jetzt noch den erhabenen Fürsten dieselben Gesinnungen beseelen wie früher, das beweist ein wiederholtes allergnädigstes Handschreiben, welches Höchstderselbe auf die Uebersendung des IX. Bandes unseres Vereinsorganes an den Herausgeber gerichtet hat. Dasselbe lautet:

Mein lieber Director Ekert! Sie haben mir den neunten Band der von Ihnen herausgegebenen Blätter für Gefängnisskunde freundlichst zukommen lassen. Von dem reichen Inhalt, welcher in diesem Bande geboten wird, haben mich besonders die Kundgebungen der Theilnahme angezogen, welche das in den reichsstrafgesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Entlassung der Gefangenen zur Geltung gekommene Besserungsprinzip bei Ihrem Verein gefunden hat, sowie die Vorschläge, welche gemacht wurden, um die Zurückführung der Gefangenen zu einem geordneten bürgerlichen Leben zu ermöglichen.

Indem ich hoffe, dass die hier gegebene Anregung auch in weitern Kreisen zum Segen der Gesellschaft frucht-

bringend wirke, bitte ich Sie, meinen aufrichtigen Dank für die Ueberreichung Ihres Buches und den wiederholten Ausdruck der vollen Anerkennung entgegen zu nehmen, welche ich Ihrer Wirksamkeit widme, womit ich gerne die erneuerte Versicherung meiner besondern Wohlgeneigtheit und meiner vorzüglichen Werthschätzung verbinde.

(gez.) Friedrich.

Carlsruhe, 9. Dezember 1875.

Möchte doch unsere Sache, für welche noch so viel zu wirken ist, möchte doch unser gemeinsames Streben allenthalben gleich edeln Gesinnungen und gleich bereitwilliger Förderung begegnen.

Bruchsal, im Februar 1876.

Die Redaktion.

Inhalt des X. Bandes.

Seite

1. Verhandlungen der Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Berlin, 1.—3. September 1874, 1. und 2. Heft.
   - I. Vorbericht V
   - II. Erste Sitzung, 2. September 1
   - Begrüssung der Versammlung durch Herrn Geh. Reg.-Rath Illing 1
   - Wahl des Büreaus 2
   - Vorschläge des Ausschusses, speciell auf Abänderung der Statuten und Beschluss desfalls 3
   - Festsetzung der definitiven Tagesordnung 4
   - Berathung über die Unterbringung der seelengestörten und gebrechlichen Gefangenen (Ref. Sanitätsrath Dr. Marcard) 5
   - Berathung über die Selbstverpflegung der Gefangenen (Ref. Reg.-Rath d'Alinge) 32
   - Mittheilung von Begrüssungen der Versammlung durch Nichterschienene 47
   - III. Zweite Sitzung, 3. September 49
   - Bericht über die Abtheilungsverhandlungen . . . 49
   - Berathung über die gesetzliche Regelung des Strafvollzuges (Ref. Appellationsgerichtsrath Petersen) . . . 50
   - Wahl des Ausschusses 76
   - Berathung über die consequente Durchführung der Trennungshaft (Ref. Director Wirth) 77
   - Danksagung an den Präsidenten 109
   - IV. Sitzung der auf Einladung des Herrn Geh. Reg.-R. Illing erschienenen Theilnehmer am 4. September 1874. (Fortsetzung der Verhandlungen über die strenge Trennungshaft) . . 110
   - V. Programm zur Versammlung 138
   - VI. Verzeichniss der Theilnehmer 140
   - VII. Berichtigung von Reg.-Rath d'Alinge . . . 137
2. Jugendliches Verbrecherthum. Von H. Wiessner, 3. und 4. Heft 145
3. Statistische Mittheilungen aus dem Zellengefängniss Nürnberg Von Streng, 3. und 4. Heft 182

Seite

4. Verhandlungen der internationalen Commission für Gefängnissreform, 3. und 4. Heft 197
5. Die Wichtigkeit der Bibliothek und deren Handhabung. Von Dr. A. Bienengräber, 5. und 6. Heft 321
6. Amtlicher Bericht über den Zustand der K. Dänischen Strafanstalten für 1868—73 von Bruun, übersetzt von Elvers, 5. und 6. Heft 338
7. Protocoll der Sitzungen der internationalen Gefängnisscommission in Bruchsal, 5. und 6. Heft 445
8. Literatur, 3. und 4. Heft 317
5. und 6. Heft 505
9. Correspondenz 3. und 4. Heft 211
und zwar
Sitzung des deutschen Reichstages vom 29. Januar 1875. Antrag Tellkampf 211
Sitzung des preuss. Abg.-Hauses vom 18. Februar 1875 . 249
" " " " " 22. " " . 265
" " " " " 7. April 1875 . . 272
" " " " " 14. Juni 1875 . . 281
Regelung des Strafvollzugs in Deutschland . . . 300 bis 308
Revision des deutschen Strafgesetzbuchs, 3. u. 4. H. 301. 303. 304. 305
4. u. 5. H. 469. 472
Jubiläum des Geh. Reg.-Raths d'Alinge, 3. u. 4. H. . . 309
Organisation in Sachsen, 3. u. 4. H. 310
Bau der Strafanstalt in Freiburg (Baden), 3. u. 4. H. . 311
Versammlung des Schweiz. Gefängnissvereins 1875, 3. u. 4. H. 312
Gefängnisswesen in Norwegen und Schweden, 3. u. 4. H. . 312
Gefängnisswesen in England, 3. u. 4. H. . . . 314
Versammlung der internationalen Commission für Gefängniss-Reform, 3. u. 4. H. 316
II. internat. Congress in Stockholm, 5. u. 6. H. . . . 517
Breslauer Schutzverein, 5. u. 6. H. 476
Zustand der württ. Strafanstalten, 5. u. 6. H. . . . 479
Schutzaufsicht in der Schweiz, 5. u. 6. H. . . . 489
10. Vermischtes, 5. u. 6. Heft 497
Insbesondere
Dampfwasserheizung 497
Broadmoor 500
11. Personalnachrichten, 3. u 4. H. 319
12. Jahresbericht des Männerzuchthauses Bruchsal für 1874, 7. H. 1—72

Verhandlungen

der

Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten

in

Berlin.

1.—3. September 1874.

Nach den stenographischen Aufzeichnungen.

Vorbericht.

Die Entwickelung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten ist sich in den letzten 3 Jahren im Ganzen gleich geblieben und bedarf es daher eines ausführlichen Geschäftsberichtes nicht. Der Verein, stets und warm unterstützt von den deutschen Regierungen und ihren Vertretern, fährt fort zu gedeihen und eine gute Wirksamkeit zu entfalten. Die Mitgliederzahl hat sich vermehrt und beträgt jetzt 590. Die grössere Theilnahme fällt vorzugsweise auf Preussen, dessen Mitgliederzahl sich gegen 1871 von 123 auf 200 erhoben hat. Dagegen verminderte sich die Zahl der Oesterreicher (ausschliesslich der Ungarn) in demselben Zeitraume von 177 auf 97.

Die Beziehungen nach Aussen sind wie früher gepflegt worden und hat der Unterzeichnete solche gelegentlich des Londoner Congresses noch vermehrt, insbesondere nach England und Amerika. Leider aber gebricht nur zu oft die Zeit, um diese ergiebigen Quellen nach Gebühr auszunützen.

Die Ausgabe der Vereinshefte befindet sich im Laufenden.

Einnahmen und Ausgaben sind jeweils durch das Vereinsorgan veröffentlicht worden. Trotz mannigfacher Mehrausgaben verblieb uns beim letzten Rechnungsabschluss noch ein Reservefond von 900 fl. Die Erhöhung des Beitrags auf 4 M. stellt uns gegen alle Eventualitäten sicher.

Die Vereinsrechnungen von 1867—1874 sind indess gemäss dem Beschluss der Berliner Versammlung durch Herrn Director Wirth geprüft und richtig befunden worden; es hat der engere Ausschuss auf Antrag des Herrn Wirth dem Rechner, Herrn Verwalter Reuther Decharge ertheilt und den Dank für seine sorgfältige und pünktliche Geschäftsführung ausgesprochen.

Die Vereinsversammlung, welche im September 1874 in Berlin stattfand, hat in Theilnehmerzahl und in ihrem ganzen Verlaufe alle Erwartungen übertroffen. Die Einladungen dazu sind auch diesmal in derselben Weise, wie früher erfolgt. Der Gang derselben ist im Allgemeinen aus den Beilagen zu den Verhandlungen zu entnehmen; wir haben das Programm so, wie es sich nach der Anordnung des Präsidenten und der Ausführung gestaltete, abdrucken lassen.

Die Ausschusssitzung am 1. Sept. erschöpfte ihr Programm, ohne dass indess die Verhandlungen von besonderer Bedeutung gewesen wären; die Veröffentlichung eines Protokolls hierüber kann daher unterbleiben. Auch diesmal ging der Ausschuss auf den Vorschlag nicht ein, die Benennung des Vereins zu ändern. In die desfallsige Discussion mischte sich freilich die eine und die andere Stimme, dass auch die Satzungen gleichzeitig mit dem Namen geändert werden sollen; darauf war es aber bei dem Vorschlag des Unterzeichneten nie abgesehen, — der Verein soll in seiner Verfassung unter allen Umständen bleiben, wie er ist.

Ueber die Verhandlungen der Vereinsversammlung selbst dürfte der Abdruck der stenographischen Aufzeichnungen ein getreues Bild geben und es enthebt uns dies der ausdrücklichen Beurtheilung. Wurden von den vielen vorbereiteten und auf die Tagesordnung gesetzten Ziffern auch nur 3 ganz erledigt, so entschädigt gewiss die Bedeutung und die Art der Verhandlungen für die kleine Zahl. Die Beschlüsse sind diesmal nicht besonders zusammen gestellt worden, indess Seite 2. 3. 4. 29. 32. 47. 75. 76. 77 leicht zu ersehen.

Der Unterzeichnete kann hiebei eine Bemerkung nicht unterdrücken. Er hatte sich in der Verhandlung betreffs der gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs noch zum Wort gemeldet, um zu bemerken, dass die beantragte Petition an den Reichskanzler ein Abgehen von der bisherigen Observanz wäre, da der Verein jederzeit und gewiss im allseitigen Interesse an dem Grundsatz festhielt, nur seine Ansicht als Gewicht in die Wagschale der Entscheidungen zu werfen. Abgesehen von der Rücksichtslosigkeit, die in dem Schluss der Debatte lag, wird die Erfahrung die Veranlassung geben müssen,

eine Aenderung der Satzungen dahin zu erwirken, dass dem Vereinsvorstand als solchem, gleichsam als Regierungsorgan, auf Verlangen jederzeit das Wort zu ertheilen ist.

Die 4. Frage betreffs der strengen Trennungshaft wurde am 3. September nur begonnen, dagegen am 4. September in einer Sitzung fortgesetzt, zu welcher Hr. Geh. Regierungsrath Illing die zurückbleibenden Theilnehmer einlud. An dieser Sitzung betheiligten sich noch 81 Mitglieder, darunter aus Preussen 71, Baden 5, Sachsen 2, Bayern 1, Oldenburg und Bremen je 1. Die Abstimmung, welche gelegentlich dieser Nachversammlung vorgenommen wurde, ist S. 136 veröffentlicht. Es stimmten hiernach mit Ja: 4 höhere Beamte, 25 Directoren und Inspectoren, 6 Geistliche, 2 Aerzte und 2 Lehrer; mit Nein: 3 höhere Beamte, 28 Directoren und Inspectoren, 9 Geistliche und 2 Aerzte. Am Schlusse des Protokolls wurde constatirt, dass unter den mit Ja Stimmenden sich 6 Beamte von Moabit, 4 von Plötzensee und 3 vom Zellengefängniss in Bruchsal befanden. Wir müssen dem noch beifügen, dass unter den mit Nein stimmenden 42 Theilnehmern sich 37 Beamte der unter dem preuss. Ministerium des Innern stehenden Strafanstalten befanden; die übrigen sind die Herren Gen.-Staatsanwalt Dr. Schwarze, Director Krohne, Director Langreuter und die Pastoren Scheffer und Stursberg. Endlich waren 9 Beamte von Moabit und Plötzensee, welche an der Vereinsversammlung Theil genommen, am 4. Sept. nicht anwesend. Es war dies zu bedauern, da gerade die Bediensteten, welche strenge Einzelhaft vollziehen, den Werth und die Bedeutung der Haftart am besten zu beurtheilen vermögen. Vielleicht wären zu der Sitzung des 4. Sept. noch mehr Theilnehmer erschienen, wenn nicht anfänglich die Einladung des Herrn Geh. Reg.-Raths Illing lediglich an die preussischen Beamten gelautet hätte.

Nach den Beschlüssen der Berliner Versammlung, und, nachdem der Ausschuss für den inzwischen ausgetretenen Herrn Pfarrer Eisen dahier den Herrn Decan Schuh, Hausgeistlichen der Weiberstrafanstalt dahier, cooptirt hat, besteht nun der Ausschuss aus folgenden Mitgliedern:

Correspondirendes Mitglied: v. Götzen, Geh. Reg.-Rath a. D. in Cleve.

Sodann ordentliche Mitglieder:

1. Ekert, Director des Männerzuchthauses Bruchsal.
2. Bauer, Archivar der II. Ständekammer Carlsruhe.
3. Gutsch, Dr., Med.-Rath, Arzt d. St.-A. Bruchsal.
4. Spengler, Pfr., ev. Geistl. der Strafanstalten Bruchsal.
5. Eichrodt, Dir. d. Weiberst.-A. u. d. Landesgef. Bruchsal.
6. Schuh, Decan, kath. Geistl. der Weiberst.-A. Bruchsal.
7. Lütgen, Geh. Reg.-Rath im Oberpräsidium Hannover.
8. Marcard, Dr., Sanitätsrath, Arzt der Strafanstalt Celle.
9. Wirth, Director des Strafgefängnisses b. Berlin.
10. Scheffer, Pfarrer in Boppard a. Rh.
11. Bracker, Director des Zuchthauses Plassenburg.
12. d'Alinge, Reg.-Rath, Director der Strafanstalt Zwickau.
13. Wullen, Oberjustizrath, Vorst. d. Zuchth. Gotteszell.
14. Krohne, Director der Strafanstalt in Vechta.
15. Elvers, Strafanstaltsdirector a. D. in Altenburg.
16. Langreuter, Dir. d. St.-A. Oslebshausen b. Bremen.
17. Miglitz, Director der Strafanstalt Carlau bei Gratz.
18. Dragic, Director der Strafanstalt Laibach.

Betreffs des nichtgeschäftlichen Theils der Versammlung ist nachzutragen, dass am 2. Sept. ein sehr gelungenes Diner viele Theilnehmer im englischen Haus vereinigte, wobei Herr Geh. Reg.-Rath Illing in schwungvoller Rede der Sedanfeier gedachte. Dass unsere Versammlung mit Lezterer zusammenfiel, ist den Veranstaltern nicht zur Last zu legen, da der Termin in einer Zeit bestimmt wurde, wo man von der nachmaligen Ausdehnung dieser Feier noch keine Ahnung hatte. Die Collision wird künftig vermieden, die Versammlung dann aber wahrscheinlich in die 3. Woche des September verlegt werden.

Die äusseren Veranstaltungen, welche in gelungener und höchst dankenswerther Weise der Decernent in Strafanstaltssachen bei Königl. Ministerium des Innern in Berlin, Herr Geh. Reg.-Rath Illing übernommen hatte und alle die überreichen Gelegenheiten der herrlichen Kaiserstadt boten während der Versammlung mehr, als zu erwarten war;

als der Glanzpunkt muss aber die Ausfahrt und das Diner in Potsdam am 3. Sept. hervorgehoben werden. Se. Excellenz der Herr Justizminister Dr. Leonhardt schenkte der Versammlung die Ehre, sich dabei, wie auch schon bei den vorausgegangenen 2 Versammlungen, zu betheiligen; desgleichen nahm daran noch eine Anzahl Mitglieder der Ministerien der Justiz und des Innern Theil. Toaste auf Se. Majestät den Kaiser, die deutschen Fürsten, die königl. preuss. Regierung, die Stadt Berlin, als offizielle, und viele andere folgende würzten das lucullische Mahl, das in sehr bewegter Heiterkeit bis zur späten Stunde der Rückfahrt nach Berlin die Theilnehmer vereinte.

Se. Excellenz der Herr Minister des Innern Graf zu Eulenburg war in Urlaub abwesend.

Die königl. preuss. Regierung hat mit einer grossen Liberalität die sämmtlichen Kosten der Versammlung, einschliesslich derjenigen für Stenographie, Drucksachen etc., nnd die ganze Repräsentation übernommen, zudem aber noch von den Beiträgen der Theilnehmer die beträchtliche Summe von 119 Thlr. der Vereinscasse überlassen.

Welches lebendige Interesse aber die königl. preuss. Regierung und ihre Vertreter an dem Verein und seinen Verhandlungen genommen, welches Entgegenkommen sie dabei überall gezeigt, das ist den Theilnehmern am besten bekannt — es hat sich ihnen allenthalben die Ueberzeugung davon unverkennbar aufgedrungen. Darum erfülle ich nur eine angenehme Pflicht, wenn ich für alle diese genannten Förderungen im Namen der Versammlung und des ganzen Vereins der königl. preuss. Staatsregierung und ihren Vertretern hiemit den wärmsten und aufrichtigsten Dank ausspreche.

Bruchsal, im März 1875.

Für den Vereins-Ausschuss, dessen Vorsitzender

Ekert,

Director des Männerzuchthauses.

Versammlung

des

Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten

zu Berlin.

Erste Sitzung den 2. September 1874.

Die erste Hauptversammlung des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten wurde am Mittwoch den 2. September Vormittags 9 Uhr in dem Bürgersaale des Rathhauses eröffnet, und begrüsste der Geh. Regierungsrath Illing, vortragender Rath im Ministerium des Innern, die Theilnehmer mit folgender Ansprache:

Meine Herren! Ich habe Sie Namens der preussischen Staatsregierung in Berlin willkommen zu heissen. Für mich ist der heutige Tag die Erfüllung eines lange gehegten Wunsches, des Wunsches, unsern Verein in der Hauptstadt meines Vaterlandes tagen zu sehen; ich freue mich also doppelt, dass mir die Ehre zu Theil wird, Sie begrüssen zu dürfen.

Die preussische Staatsregierung weiss die hohe Bedeutung des Rathes praktischer Fachmänner für den Ausbau unseres deutschen Strafrechts im vollen Umfange zu würdigen und sie erblickt in dem Wirken des Vereins zugleich ein erfreuliches Zeichen, dass die Gemeinsamkeit, welche unser

deutsches Vaterland seit einer herrlich bestandenen Probe verbindet, immer mehr und in allen Kreisen des öffentlichen Lebens zur segensreichen Wahrheit wird.

Möchten auch diesmal unsere Berathungen dafür zeugen, dass wir dem Vertrauen, welches uns entgegengebracht wird, zu entsprechen vermögen, und möchte mir, der ich Ihnen die Wege zu bereiten habe, die Genugthuung werden, dass Sie sich in Preussens Hauptstadt als in einem Theile unseres grossen gemeinsamen Vaterlandes heimisch fühlen.

Ich ersuche den Herrn Präsidenten unseres Vereins, die Versammlung zu eröffnen.

Ekert, Director von Bruchsal: Meine Herrn! Zur Leitung der Verhandlungen des Vereins erlaubt sich Ihr Ausschuss, Ihnen als Präsidenten Herrn Dr. Schwarze, General-Staatsanwalt aus Dresden, vorzuschlagen, welcher seine Theilnahme an der Versammlung zugesagt hat, und bitte ich die Herren, durch Acclamation ihre Zustimmung geben zu wollen. (Geschieht.)

Dr. Schwarze (den Vorsitz übernehmend): Meine Herren! Ich danke Ihnen für den erneuten Beweis Ihres Vertrauens. Ich werde versuchen, dazu beizutragen, dass die Verhandlungen regelrecht geleitet und in parlamentarischer Ordnung geführt werden und bitte Sie, mir hierzu Ihre Unterstützung gewähren zu wollen.

Nach den Statuten habe ich die Ehre, die weiteren Vorschläge zur Bildung des Bureau's zu machen. Ich würde bitten, dass der Herr Geh. Regierungsrath Illing sich bereit erklärt, die Stelle des ersten Vicepräsidenten zu übernehmen. (Geschieht.)

An zweiter Stelle würde zu berufen sein der Geheime Justizrath Herr Starke von hier. (Derselbe ist noch nicht anwesend.)

An dritter Stelle würde ich Ihnen vorschlagen den Herrn Appellrath Petersen aus München. (Derselbe erklärt sich dazu bereit.)

Was nun die Functionen für das Schriftführeramt anlangt, so würde ich bitten, dass Herr Director Strosser aus Münster die Stelle des ersten Schriftführers übernimmt, und

Herr Pastor Spengler aus Bruchsal die Stelle als zweiter Schriftführer.

Director Strosser: Ich möchte bitten, an meiner Stelle als Schriftführer einen jüngeren Mann zu wählen, da ich bereits 55 Jahre alt bin und in diesem Alter die Führung des Protokolls etwas schwer wird.

Präsident: Ich würde dann auch auf die Ehre verzichten müssen, dieser Versammlung zu präsidiren, da ich noch älter bin.

Herrn Director Strosser würde ich bitten, das Protokoll zu führen und Herrn Pastor Spengler die Führung der Rednerliste zu übernehmen. (Geschieht.)

Meine Herren! Der Ausschuss hat beschlossen, Ihnen einige Anträge auf Abänderung der Statuten vorzulegen. Ich würde Herrn Director Ekert als Vorsitzenden des Ausschusses bitten, den Vortrag zu übernehmen.

Director Ekert (Bruchsal): Meine Herrn! Der Ausschuss schlägt vor, den §. 6 der Statuten, betreffend die Ernennung von Ehrenmitgliedern dahin zu ergänzen, dass über die Vorschläge zu Ehrenmitgliedern eine Berathung im Ausschusse stattfindet, der sich darüber schlüssig macht und die betreffenden Anträge zur Kenntniss der Versammlung bringt. (Der Antrag wird ohne Discussion angenommen.)

Ferner beantragt der Ausschuss auf Abänderung des § 7 der Statuten, den bisherigen Beitrag von 1 Thaler oder 3 Mark auf 4 Mark zu erhöhen, indem trotz der erfreulichen Thatsache, dass die Mitgliederzahl jetzt 600 beträgt, doch die Kosten im Allgemeinen für Rechnungsführung und Secretariat, insbesondere aber für den Druck und die Versendung des Vereinsorgans sich bedeutend gesteigert haben, wodurch diese Erhöhung des Beitrages als gerechtfertigt erscheinen dürfte. (Der Antrag wird ohne Discussion genehmigt.)

Der Ausschuss hat ferner beschlossen, dass künftig die einzelnen Thesen und Anträge der Referenten in das Programm aufgenommen oder doch so zeitig gedruckt werden, dass dieselben in die Hände der Mitglieder während der Versammlung gelangen. (Wird genehmigt.)

Endlich ist noch die Mittheilung hinzuzufügen, dass mit

der Vermehrung der Mitgliederzahl auch die Rechnungsergebnisse nicht ungünstig sind, dass aber die Reservebestände sich vermindert haben.

Da bei dieser Versammlung 16 bis 20 Aerzte gegenwärtig sind, so würde noch die in dem Programm nicht vorgesehene 2te Abtheilung sich zu constituiren haben, um über etwaige, das sanitäre Gebiet betr. Gegenstände zu berathen.

Präsident: Um den angeregten Gegenstand vollständig zu erledigen, bitte ich die Herren, um 4 Uhr Nachmittags sich hier im Rathhause zu versammeln behufs Constituirung der Abtheilungen, und wollen die Herren Vorsitzenden der Abtheilungen mir rechtzeitig von den gefassten Beschlüssen Mittheilung machen, damit ich in der Lage bin, der Versammlung selbst darüber Bericht zu erstatten.

Was nun die Tagesordnung des Plenums anlangt, so sind bereits gestern und auch heute in Bezug auf die Reihenfolge der Berathungsgegenstände verschiedene Wünsche laut geworden. Indem einzelne Fragen dieser Tagesordnung in der gegenwärtigen Zeit brennend geworden und zu erwarten sein dürfte, dass die Gesetzgebung des Reiches sich mit einzelnen dieser Fragen vorzugsweise beschäftigen werde, dürfte es zweckmässig sein, über diese Gegenstände sich schlüssig zu machen, um eben bei den Arbeiten der Gesetzgebung die hier geäusserten Meinungen verwerthen zu können.

Ich erlaube mir daher, von der Reihenfolge der Tagesordnung abzugehen und vorzuschlagen, dass wir uns zunächst mit der Frage unter Nr. 4 beschäftigen: „Wie sollen seelengestörte und gebrechliche, zu längerer Strafe verurtheilte Gefangene untergebracht werden?“ Hierauf würde die Frage unter Nr. 3 der Tagesordnung für die zweite Hauptversammlung zur Verhandlung gelangen: „Kann den Gefangenen die Selbstverpflegung gestattet werden, ohne die Gleichmässigkeit des Strafvollzugs zu gefährden, eventuell in welchem Umfang?“ Demnächst würde die Berathung über Nr. 1 und 2 der für morgen festgestellten Tagesordnung folgen: 1. „Ist zu einer erspriesslichen Durchführung der Einzelhaft die Trennung der Gefangenen auch, a. in Kirche und Schule, b. im Spazierhof nothwendig? Können zur Erreichung des

angeführten Zweckes die Masken entbehrt werden?" (Gutachten a. des Zellengefängnissdirectors Wilke in Berlin IV. 6 S. 663, b. des Strafanstaltsdirector Miglitz in Gratz und des Strafanstaltsdirector Bracker in Plassenburg, IX. 2. S. 197 und 208: hierher noch zu vergleichen das Gutachten IV, 4. S 416) Referent: Director Wirth in Berlin. 2. Berathung und Beschlussfassung über die Frage: „Soll der Strafvollzug im Wege der Gesetzgebung geregelt werden?" (Gutachten a. von Geheime Regierungsrath Lütgen in Hannover IX., 2 S. 219. b. von Director Wirth in Berlin IX. 4. S. 359.) Referent: Director Köstlin am Zellengefängniss in Heilbronn. (Die vorgeschlagene Reihenfolge der Tagesordnung wird genehmigt.)

Wir treten jetzt in die Tagesordnung ein und ich ersuche den Herrn Sanitätsrath Dr. Marcard das unter Nr. 4 der Tagesordnung verzeichnete Referat zu erstatten:

„Wie sollen seelengestörte und gebrechliche, zu längerer Strafe verurtheilte Gefangene untergebracht werden?"

Sanitätsrath Dr Marcard: Meine Herren! Ich habe den Auftrag, Ihnen Bericht zu erstatten über den gegenwärtigen Stand der Frage:

„Wie sollen seelengestörte und gebrechliche, zu längerer Strafe verurtheilte Gefangene untergebracht werden?"

Es liegen drei Gutachten der Herren Medizinalrath Dr. Gutsch, Sanitätsrath Dr. Delbrück und Dr. Baer vor. Es sei mir bei meinem Referate vergönnt, mich hie und da der eignen Worte der Herren Gutachter zu bedienen, zumal ich in vielen Fällen die Sache nicht präciser auszudrücken wüsste. Bei der Reichhaltigkeit des Gegenstandes werden Sie es entschuldigen, wenn ich in mancher Beziehung aphoristisch zu Werke gegangen bin. Wir trennen die beiden Fragen, und ich spreche zunächst von den

I. seelengestörten Gefangenen.

Die Frage wegen Unterbringung der seelengestörten Gefangenen ist schon vor 10 Jahren von Herrn Sanitäts-Rath

Delbrück ausführlich begutachtet. Späterhin hörte man viel Empfehlendes von Bruchsal über die dortigen, dem fraglichen Zwecke dienenden, Einrichtungen. Auch auf der Versammlung in München im Jahre 1871 wurde die Frage von neuem angeregt, musste aber wegen Mangel an Zeit einstweilen bei Seite gelegt werden.

In den unter dem Ressort des Königl. Ministeriums des Innern in Preussen stehenden Straf- und Gefangenen-Anstalten waren im Jahre 1870 rund 27,000 Gefangene detinirt.

Nach statistischen Erhebungen sind 5% der Gefangenen als Seelengestörte im weitesten Sinne zu betrachten. Hienach waren im Jahre 1870 in preussischen Anstalten rund 1,300 Seelengestörte in etwa 60 Anstalten untergebracht.

Als Ursache dieser traurigen Erscheinung, dieser bedenklich grossen Zahl von Seelengestörten unter den Gefangenen, bezeichne ich Ihnen:

1. Abstammung aus Verbrecher-Familien und Erblichkeit körperlicher (Epilepsie) und physischer Defecte.
2. Schlechte Erziehung und böses Beispiel in der Jugendzeit.
3. Armuth, Elend und ungenügende körperliche Pflege.
4. Erregende oder deprimirende Affecte, vor der Haft in Laster und Ausschweifungen, während der Haft in Reue, Scham, Hass, Verzweiflung, Sehnsucht nach Freiheit u. s. w.
5. Körperlich wirkende Erschöpfung der Gefangenschaft. Die manchmal eigenthümlichen Gestaltungen der Geisteskrankheiten bei Sträflingen, wohlverstanden der Geisteskrankheiten, welche nach der Verurtheilung und während der Haft hervorgetreten sind, von den leichtern bis zu den schwersten Formen, ihr Verlauf und ihre Ausgänge werden in den Gutachten erschöpfend geschildert und darf ich darauf verweisen.

Geisteskranke Gefangene können nun untergebracht werden:

1. In der Gefangenanstalt; sie bleiben am Straforte.
2. In einer Irrenanstalt.
3. In Spezial-Asylen für geisteskranke Verbrecher.

4. In einer besonderen Abtheilung einer Irrenanstalt.
5. In einor besonderen Abtheilung einer Strafanstalt.

Diese 5 Unterbringungsarten sind denkbar, auch in verschiedenen Staaten in Anwendung, und verdienen alle mehr oder weniger eingehend betrachtet zu werden.

ad. 1. Die geisteskranken Sträflinge ganz oder zu einem grossen Theile in den Gefängnissen zu lassen, ist eine Praxis, die in Wirklichkeit noch in sehr vielen Staaten üblich ist. Die auftretenden Geistesstörungen werden, sobald die Kranken in don Arbeitsstationen nicht mehr verbleiben können, in der Lazareth-Abtheilung behandelt, die Geheilten werden in die Arbeitsreviere zurückgeschickt, die Unheilbaren bis zu ihrer Entlassung auf dem Lazareth verpflegt, die zweifelhaften, die idiotischen, die schwachsinnigen Kranken, so lange sie ruhig sind, und die Ordnung nicht gar zu sehr stören, in ihren verschiedenen Abtheilungen gelassen.

Diese Praxis widerspricht der Humanität, den Forderungen der ärztlichen Wissenschaft, sowie den Grundsätzen einer rationollen Verwaltung in gleichem Maasse.

Vor Allem muss festgehalten werden, dass diese Gefangenen zum grosson Theil unzurechnungsfähig sind, ein Objekt der Strafe nicht mehr abgeben können, daher nicht mehr in das Zuchthaus gehören, sofern man hiebei an eine rücksichtslose Erfüllung der Strafzwecke und disciplinäre Massreglung denkt.

„Geisteskranke sind nicht mit anderen somatisch Kranken zu vergleichen. Für viele Kranke ist die Gefangenschaft an sich die Ursache der Geistesstörung; sie müssen in eine andere Lage gebracht, um ev. geheilt zu werden. Die Geisteskranken sind auf der Krankenabtheilung eine störende, (häufig sogar recht gefährliche) Gesollschaft der anderen Kranken; für einen längeren Aufenthalt daselbst fehlt es nicht selten an der geeigneten Lokalität, an dem geeigneten Wartepersonal und an dem Regimen, das einem Geisteskranken Heilung gewähren kann."

Die auf den Arbeitsstationen zurückbleibenden Geisteskranken „sind häufig den Spöttereien und Neckereien der

anderen Gefangenen ausgesetzt, die sich an den Verkehrtheiten und Eigenheiten dieser Unglücklichen ergötzen. Sie sind, weil sie sich der straffen, unnachgiebigen Zucht — und diese muss vorhanden sein, um Hunderte von unsauberen Elementen in Ordnung zu halten — nicht fügen können, eine grosse Last und eine noch grössere Verlegenheit für die Verwaltung, deren Bestimmung es nicht ist, geisteskranke Sträflinge individualisirend zu behandeln. Sie werden für ihre Ungefügigkeit, Widersetzlichkeit und anderweitigen Excesse nicht selten und nachhaltig gezüchtigt. Diese Kranken werden nach längerer Gefangenschaft dem unheilbaren Wahnsinn zugeführt."

ad. 2. Eine zweite Art, geisteskranke Sträflinge unterzubringen, besteht in der Uebergabe an die Irrenanstalten. Für diese Maassnahme spricht nur der Umstand, dass sie den Heilzwecken gemäss ist, dagegen erheben sich eine Reihe der wichtigsten Bedenken, zunächst die Unmöglichkeit, alle Irre dahin zu schicken, oder sie wenigstens so frühzeitig zu schicken, wie prophylaktische und curative Zwecke dieses erfordern. Nicht alle hier in Frage kommenden Gefangenen sind derart krank, dass sich die Uebergabe an's Irrenhaus den annoch bestehenden Vorschriften gegenüber rechtfertigen liesse, während bei den hierzu unzweifelhaft geeigneten Gefangenen häufig eine verhältnissmässig lange Zeit bis zur Ueberführung in die Anstalt verstreicht. Will man die guten Früchte irrenärztlicher Behandlung bei geisteskranken Sträflingen erndten, so muss der Schritt in die Heilanstalt bei erfolgter Erkrankung, und die Rückversetzung in die Arbeits-Reviere nach vollendeter Heilung so leicht und ungehindert vor sich gehen, wie bei den körperlich erkrankten Sträflingen die Aufnahme in's Lazareth geschieht, und die Entlassung nach der Genesung.

Ferner sind, wie die Gutachten mit Recht darauf aufmerksam machen, geisteskranke Verbrecher in Irrenanstalten höchst unsicher vorwahrt; sie sind weiter wegen ihrer meistens schlechten Gewohnheiten, lasterhaften Neigungen, wegen ihrer Ränkesucht und Bosheit für die übrigen Bewohner der Irren-

anstalt eine üble Gesellschaft. Ihre Vermengung mit andern Geisteskranken ist aus keinem Grunde zu rechtfertigen.

Praktisch gestaltet sich diese Methode der Unterbringung geisteskranker Gefangenen so, dass die Unheilbaren der Irrenanstalt zugeführt werden und die Heilbaren so lange zurückbleiben, bis sie auch unheilbar geworden sind.

Die Rückkehr geheilter Sträflinge aus den Irrenanstalten in die Strafanstalten ist ein Ding, welches die Strafanstaltsärzte bislang eigentlich nicht kennen.

ad. 3. Meine Herren! ich komme zur dritten Art, zur Unterbringung seelengestörter Gefangenen in den sogenannten Verbrecher-Asylen, wie sie in England, Schottland und Amerika bis auf diesen Tag geübt und für die Entwickelung der uns beschäftigenden Frage von historischem Interesse ist.

In den fraglichen Anstalten werden gemeingefährliche Irre mit und neben geisteskranken Verbrechern verwahrt, also Unschuldige mit Schuldigen, — Irre, zu denen man sich gefährlicher Handlungen versehen kann, oder welche bereits im Irrsinn eine verbrecherische That begangen haben, aber wegen ihrer Geisteskrankheit freigesprochen wurden, neben Sträflingen, welche während Erstehung der Haft in Seelenstörung verfallen sind.

Abgesehen von der durchaus ungerechtfertigten Vermengung und Anhäufung der verschiedenartigsten Kategorien irrer Verbrecher und gefährlicher Irren hat auch die Sache wegen der ungemein schwierigen Verwaltung und ungenügenden Resultate unter den Irrenärzten, vor allen Deutschland's, viel Widersacher gefunden und die ganz entgegengesetzten Resultate, zu denen zwei erfahrene französische Irrenärzte gekommen sind, machen es klar, dass wir zu befriedigenden Vorschlägen über die Verwahrung der gefährlichen Irren und irren Verbrecher nur durch eine strenge Sonderung beider Kategorien gelangen können.

„Die neuerdings immer mehr betonte Unterscheidung zwischen verbrecherischen Irren und irren Verbrechern, welche mit Recht die Fürsorge für die Ersteren lediglich den Irrenanstalten zuweist, die immerhin berechtigten und dringlichen Klagen über die vielfachen Inconvenienzen der Vermischung

Schuldloser mit Verbrechern, die thatsächlich ungenügende Sicherheit, welche die Irrenanstalten bieten, und die grössere Aufmerksamkeit, die man neuerdings den Seelenstörungen in den Strafanstalten schenkt, haben bei uns die Frage über die Unterkunft der geisteskranken Sträflinge in die vorderste Reihe gestellt und es hat sich dieselbe dahin gestaltet: ob in den Irren- oder in den Strafanstalten für dieselben besondere Einrichtuugen zu treffen seien."

ad. 4. Dieses leitet zur Betrachtung der 4. Art der Bewahrung geisteskranker Sträflinge über, der Bewahrung in besonderen Abtheilungen einer Irrenanstalt. Diese Methode wurde früher in den Irrenanstalten Bethlehem und Fisherton-House in England in grossem Massstabe geübt, bis zu Anfang der 50er Jahre die Commissioners in lunacy die Trennung der schuldlosen und ungefährlichen Geisteskranken von den irren Verbrechern forderten.

„Sie erklärten es für ein grosses Uebel, dass die in den Gefängnissen geisteskrank gewordenen Sträflinge in öffentliche Irrenanstalten gebracht würden, weil sie einen schlechten Einfluss auf die anderen Kranken ausübten, die Disciplin stören, fortwährend Fluchtversuche machen und weil durch ihre Gegenwart das Irrenhaus mehr das Ansehen eines Gefängnisses bekommt." In Folge dessen wurde im Jahr 1857 die Gründung des Special-Asyls zu Broadmoor für 500 Kranke beschlossen, wobei man, wie schon oben unter 3 angeführt, in den verwandten Fehler fiel und gemeingefährliche Irre neben und mit irren Verbrechern einsperrte. Wie vordem in Bethlehem und Fisherton-House, so sind noch heute in „Belgien dergleichen getrennte Verbrecher-Abtheilungen in den gewöhnlichen Irrenanstalten gesetzlich vorhanden, aber auch hier sind verbrecherische Irre und irre Verbrecher zusammen verwahrt."

Auch in Frankreich giebt es in einzelnen Irrenanstalten noch besondere Abtheilungen für gefangene Irre (Bicêtre), die aber, wie die Gazette hebdomadaire sich ausdrückt, ein wahrer Schandfleck für diese Asyle sind.

„Alle Uebelstände, die gegen die Unterbringung der geisteskranken Sträflinge in gewöhnlichen Irrenanstalten an-

geführt sind, lassen sich auch hier geltend machen. Neben den Nachtheilen für die anderen Abtheilungen der Irrenanstalt, neben dem Uebelstande, dass für sehr viele geisteskranke Sträflinge eine strengere Disciplin nothwendig wird, als eine Irrenanstalt in der Jetztzeit sich erlauben dürfte, wird sich immer der Missstand herausstellen, dass die Gefangenanstalten nicht alle diejenigen Gefangenen, welche aus prophylaktischen oder curativen Gründen der Strafhaft im engeren Sinne entzogen sein sollten, wegschicken werden und nicht wegschicken können."

ad. 5. Ich komme zur 5ten und letzten Art der Unterbringung geisteskranker Sträflinge, nämlich in besondere Irren-Abtheilungen einer Strafanstalt.

In der psychiatrischen Section der Naturforscher-Versammlung zu Speier einigte man sich zu dem Beschlusse, dass für geisteskranke Strafgefangenen besondere Einrichtungen getroffen, dieselben nicht in die gewöhnlichen Irrenanstalten aufgenommen werden sollten, und dass die Strafhäuser nicht ungeeignet seien, solche Einrichtungen mit sich zu verbinden.

Diese Art der Unterbringung ist diejenige, welche von den drei Gutachten übereinstimmend empfohlen wird. Auf einige, meines Erachtens nicht sehr wesentliche Modalitäten rücksichtlich der Ausführung im Einzelnen komme ich zurück.

Die grossen Vortheile dieser Art der Unterbringung geisteskranker Sträflinge, bei welcher zunächst eine systematische und organische Verbindung zwischen Straf- und Irrenanstalten, und eine damit zusammenhängende erleichterte Communication zwischen ihnen hergestellt wird, bestehen hauptsächlich

1. In der Möglichkeit rechtzeitiger Versetzung in die Irrenanstalt im Fall der Erkrankung, und in der damit gegebenen Aussicht auf bessere Heilerfolge.
2. In der Möglichkeit, für geminderte Zurechnungsfähigkeit einen gemilderten Strafvollzug zu gewähren.
3. In der grösseren Sicherheit der Bewahrung geisteskranker Verbrecher.
4. In der rechtzeitigen und gründlichen Erleichterung der

Strafanstalten durch Eliminirung solcher Elemente, welche die Disciplin hemmen.

Dabei wird zugleich vermieden die ungerechtfertigte Fortsetzung des Strafvollzugs an Menschen, welche wegen ihrer Geisteskrankheit ein Objekt der Strafe nicht mehr sein können, vermieden ferner die völlig unzulässige Vermengung Schuldloser mit Sträflingen. Nicht minder umgehen oder verringern wir die in manchen Fällen niederbeugenden Einflüsse, welche bei Sträflingen mit der Versetzung aus der Straf- in die Irren-Anstalt verbunden sind, sowie auch in wirksamster Weise mancher Simulation vorgebeugt werden kann. Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, dass wegen des, wenn ich so sagen soll, milderen Uebergangs aus der Irrenabtheilung in die Strafabtheilung im Fall der Heilung und Rückversetzung die Gefahr des Recidivs weniger gross erscheint.

In Bezug auf den sub. Nr. 2 aufgeführten wichtigen Punkt, „die Möglichkeit für geminderte Zurechnungsfähigkeit einen gemilderten Strafvollzug zu gewähren," muss ich noch anführen, dass nach den Gutachten die Unterbringung geisteskranker Sträflinge in einer besonderen Abtheilung einer Strafanstalt die einzige, wahrhaft practische Lösung der Frage der beschränkten Zurechnungsfähigkeit in sich schliesst, „einer Frage, welche schon so oft und neuerlich wieder bei den Vorbereitungen zum neuen deutschen Strafgesetzbuche von Irrenärzten, Gerichtsärzten und Juristen ventilirt und doch ungelöst geblieben ist."

Die drei Gutachten entscheiden sich, wie gesagt, übereinstimmend für die Unterbringung geisteskranker Sträflinge in Irrenanstalten, welche mit einer grösseren Strafanstalt combinirt sind. Rücksichtlich der Ausführung im Einzelnen zeigt sich in den Vorschlägen einige Verschiedenheit, die mit der von einander abweichenden Ansicht der gutachtenden Herren in Betreff der Frage wegen Unterbringung invalider Sträflinge in Zusammenhang steht. Ich werde daher am Schlusse die Vorschläge der drei Gutachten rücksichtlich der Ausführung mittheilen, glaube aber für jetzt weiteres Detail nicht geben zu dürfen, da es sich für uns nur darum handeln kann, zunächst Stellung zur Frage zu nehmen.

Zu diesem Ende erlaube ich mir, die folgende Erklärung zur geneigten Prüfung bezw. Annahme vorzuschlagen:

„Die Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten erkennt die Nothwendigkeit der Errichtung von Anstalten zur Aufnahme aller geisteskranken oder zu Geisteskrankheit disponirten und psychisch defecten Sträflinge, in denen neben formeller Fortsetzung des Strafvollzugs alle Hülfsmittel der Irrenpflege zu Gebote stehen."

Ich komme, und es sei mir vergönnt, diesen Schluss gleich anzufügen, zur Beantwortung der Frage:

II. Wie sollen gebrechliche, zu längerer Strafe verurtheilte Gefangene untergebracht werden?

Gemeint sind die Altersschwachen, Blinden, Lahmen, Tauben, Gichtbrüchigen, Leute, die zum Theil gerne essen mögen und gesund schlafen, die aber weder im Lazareth noch auf den Arbeitsstuben zweckmässig placirt sind. Am ersten Ort erschweren sie den regelmässigen Dienst und geben zu häufigen Unzuträglichkeiten Anlass, ohne doch geheilt zu werden, — in den Arbeitsstuben wird durch ihre Gegenwart der Betrieb gestört, die Disciplin gelockert und doch keine nennenswerthe Arbeit beschafft.

In Graudenz waren 1860 unter rund 1400 Gefangenen 42 solcher Gebrechlichen, in Garsten 1870 einschliesslich der psychisch defecten 17, in Graz 1870 — 7, in Celle 1870 — 7, in Cassel 1869 und 70 — 5, in Cöln 1869 unter rund 1000 Gefangenen 30.

Wenn ich Ihnen, meine Herren! nun die Vorschläge der drei Gutachten über die Unterbringung gebrechlicher Gefangenen mittheile, so gebe ich damit zugleich, wie schon vorhin gesagt, die Ausführungspläne rücksichtlich des ersteren Punktes (der Unterbringung der Geisteskranken). Der Herr Medizinalrath Gutsch will die Geisteskranken und die Gebrechlichen in einer und derselben Anstalt, einer sog. Hülfsstrafanstalt, natürlich in getrennten Abtheilungen, untergebracht wissen, einer Anstalt, die mit einer grösseren Strafanstalt combinirt ist und einen integrirenden Theil derselben bildet. Die Herren Delbrück und Bär dagegen wollen die Geistes-

kranken in einer, mit einer grösseren Strafanstalt combinirten Irrenabtheilung unterbringen, die Gebrechlichen dagegen in den Strafanstalten belassen und auf zu diesem Behufe in jeder Anstalt zu gründende Invaliden-Stationen versetzen. Die Anzahl und die Grösse solcher combinirten Anstalten zur Bewahrung der physisch Defecten und Geisteskranken würde von der Grösse des zu entlastenden Landes oder Bezirkes abhängig sein müssen. Neben den für Preussen in dieser Beziehung erforderlichen Anstalten, wozu es weniger des Neubau's als vielmehr nur der Translocirung der Gefangenen und Auskehrung einiger Anstalten bedarf, würden etwa 60 Invalidenstationen zu etabliren sein.

Sie sehen, meine Herren! die Ansichten gehen betreffs der Gebrechlichen ziemlich weit auseinander. Die Sache ist eben noch nicht spruchreif. Gleichwohl darf ich eine kurze Kritik nicht unterlassen. Für den Vorschlag des Herrn Medizinalrath Gutsch spricht der Umstand, dass er zwei ganze Massregeln in sich schliesst: insofern

1. Dadurch der Idee des gemilderten Strafvollzugs für geminderte Zurechnungsfähigkeit sowohl, als auch wegen dauernder und unheilbarer körperlicher Leidenszustände am Völligsten entsprechen wird. Die körperlich Unheilbaren werden mit den Geisteskranken vom Orte entfernt, wo der gesetzmässige Strafvollzug ausschliesslich walten sollte.
2. Dadurch die Strafanstalten nicht nur von den psychisch, sondern auch von den körperlich defecten Sträflingen, also in dieser Beziehung gründlich entlastet werden, ein Umstand, welchen die Verwaltungen gewiss sehr hoch anschlagen.

Was sollen wir dagegen sagen, wenn anstatt dieser einfachen und gründlichen Massregel in einem Staate wie Preussen etwa 60 Invaliden-Stationen etablirt werden sollen, 60 Krücken für eben so viel Anstalten? Auf diesem Felde ist Theilung der Arbeit gewiss nicht zu empfehlen. Vom Standpunkt des Theoretikers, und wenn ich es besser haben könnte, würde ich zwar auch diese oberflächliche und mehr äusserliche Vermengung der Gebrechlichen mit den Geisteskranken gern

vermieden sehen, bin aber doch darüber nicht zweifelhaft, wo hier das geringere Uebel steckt.

Unter solchen Umständen, meine Herren! glaube ich für Ihre Resolution einen allgemeineren Standpunkt empfehlen zu müssen und schlage zur geneigten Prüfung bezw. Annahme folgende Erklärung vor:

1. „Die Versammlung der deutschen Strafanstalts-Beamten erkennt die Nothwendigkeit der vollständigen Absonderung der gebrechlichen von den gesunden Sträflingen und zwar in Rücksicht sowohl auf die Verwaltung der Anstalten wie auf das Wohl der gesammten Sträflinge, eventuell:
2. Die Unterbringung der Gebrechlichen geschieht zweckmässig in (besonderen Abtheilungen) den für die Geisteskranken im Sinne der These a. zu errichtenden Anstalten.

Präsident: Ich eröffne die Discussion über den ersten der von dem Herrn Referenten gestellten Anträge:

„Die Versammlung der deutschen Strafanstalts-Beamten erkennt die Nothwendigkeit der Errichtung von Anstalten zur Aufnahme aller geisteskranken oder zu Geisteskrankheit disponirten und psychisch defecten Sträflinge, in denen neben formeller Fortsetzung des Strafvollzugs alle Hülfsmittel der Irrenpflege zu Gebote stehen."

Director Eichrodt (Bruchsal): Wie der Herr Referent schon vorgetragen hat, liegen drei Gutachten zur Entscheidung über die Frage vor: Wie sollen seelengestörte und gebrechliche, zu längerer Strafe verurtheilte Gefangene untergebracht werden? Diese Gutachten sind sämmtlich mit grosser Sachkenntniss verfasst, und obgleich sie von Strafanstalts-Beamten geschrieben sind, beurkunden sie doch vorzüglich die Feder des Arztes. Es wird desshalb wohl nicht uninteressant sein, auch die Ansichten der Verwaltung, speciell die Ansichten der Strafanstalts-Vorstände über diesen Gegenstand zu hören.

Das erste Gutachten des Herrn Medizinalrath Dr. Gutsch, meines verehrten Collegen in Bruchsal, kommt zu dem Resultat, dass sogenannte Hülfs-Strafanstalten zu errichten seien, wie sie früher und auch jetzt noch in verändertem Maassstabe in Bruchsal bestehen, wohin invalide Gefangene gebracht

wurden, und womit eine Pflegeanstalt für geistesgestörte Kranke verbunden war. Diese Einrichtung hat mehrere Jahre bestanden und hat sich bewährt bis zur Einführung des Reichsstrafgesetzes, wo diese Räumlichkeit auch zu anderen Zwecken verwendet werden musste. Das Bedürfniss einer solchen Anstalt ist dadurch hervorgegangen, dass bei der consequenten Durchführung der Einzelhaft in Bruchsal eine Anstalt nothwendig war, wo alle diejenigen hingebracht wurden, die der Einzelhaft nicht unterworfen werden konnten. Diese Hülfs-Strafanstalt in Bruchsal war der Verwaltung des Zellengefängnisses unterstellt, factisch war aber der Strafanstalts-Arzt der Director der Anstalt. Ich habe gesagt, dass die Einrichtung sich bewährt habe. Es sind vornämlich bei Geisteskranken sehr günstige Resultate erzielt worden, aber, meine Herren! fassen Sie wohl in's Auge, diese Anstalt war gewissermassen schon nothwendig für den Gefangenenbestand von 400 Köpfen eines Zellengefängnisses. In dem kleinen Lande Baden war diese Einrichtung eine sehr passende, in grösseren Ländern würde man aber zu anderen Hülfsmitteln seine Zuflucht nehmen müssen.

Das zweite Gutachten des Herrn Sanitätsrath Dr. Delbrück verlangt eine Combination von Irrenanstalten mit grösseren Strafanstalten, und zwar wird für jede Provinz oder auch für zwei Provinzen eine solche Anstalt nothwendig werden. Die sehr geistreiche Arbeit, die sich nicht blos mit den in Gefängnissen und Strafanstalten geisteskrank gewordenen Gefangenen befasst, sondern auch mit verbrecherischen Irren und geistesgestörten entlassenen Gefangenen, begründet die Errichtung solcher Anstalten so sachgemäss, dass es schwer werden wird, Angriffe dagegen zu erheben.

Das dritte Gutachten des Strafanstalts-Arztes Herrn Dr. Bär behandelt die verschiedene Art, wie Geisteskranke untergebracht werden. Herr Dr. Bär scheint auch der Irrenstation in Verbindung mit der Strafanstalt den Vorzug zu geben. Meine Herren! Die Aerzte, und nicht nur die Strafanstalts-Aerzte verlangen die Entfernung der Geisteskranken aus den Strafanstalten, sondern auch die Directoren derselben werden damit übereinstimmen, dass im Interesse dieser Kran-

ken selber wie auch im Interesse der Disciplin in der Anstalt die Geistesgestörten zu entfernen sind. Die Frage ist aber, wohin sollen sie gebracht werden, denn die Irrenanstalten wollen in neuerer Zeit die geistesgestörten Verbrecher nicht mehr aufnehmen. Wir haben es hier zu thun mit Verbrechern, die zugleich ihrer Sinne beraubt sind. Die erstere Eigenschaft ist aber nicht aufgehoben, denn sie sind immer noch Verbrecher.

Meine Ansicht geht nun dahin, dieselben in einer eigenen Verbrecher-Irrenanstalt unterzubringen. Man könnte hieraus schliessen, dass ich denselben Antrag stelle, wie er in den drei Gutachten motivirt ist. Es ist dies aber nicht meine Meinung. Ich will diese Verbrecher-Irrenanstalt weder als Appendix einer Strafanstalt, noch die Strafanstalt als Beigabe der Irrenstation, sondern ich bin für eine selbstständige Irrenanstalt, in welcher der Arzt der Director ist. Die Selbstständigkeit des Arztes ist in allen diesen Gutachten hervorgehoben, und ich verlange die volle Verantwortlichkeit desselben. Es ist in allen Verwaltungszweigen misslich, wenn nicht eine Oberleitung vorhanden ist, in einer Strafanstalt ist dies aber geradezu gefährlich. Sie werden mir einwenden, in einer grösseren Strafanstalt, der eine Irrenanstalt angehängt ist, wird ja der Arzt untergeordnet sein müssen. Meine Herren! Wenn der Arzt untergeordnet ist, dann ist er nicht selbstständig. Der Arzt wird sich mit Recht beengt fühlen, er wird mit dem Director, der immer seine Verantwortung und die Sicherheit der Strafanstalt im Auge hat, häufig collidiren. Ich spreche aus Erfahrung. Meine sehr freundlichen Beziehungen zu dem Hausarzte in Bruchsal haben aber nicht verhindern können, dass mir zuweilen von ihm zum Vorwurf gemacht worden ist, ich entspräche seinen Intentionen nicht, und unsere Berichte gingen in ihren Endzielen auseinander. Die Beschäftigung und Verpflegung der Geistesgestörten, die Auswahl des Wärterpersonals und die ganze Disciplin muss Sache des Arztes sein, und dann braucht man keinen Director mehr.

In England hat man mit diesen Verbrecher-Irrenanstalten schlimme Erfahrungen gemacht, man hält es für

gefährlich, viele solcher Gefangene auf einen Ort zu concentriren. Die englischen Verbrecher und die englischen Verhältnisse sind aber doch wohl andere als die unseren, denn der Volkscharakter in England ist ein ganz anderer als bei uns, und die Verhältnisse anderer Länder passen nicht immer auf unsere Verhältnisse. Man hat auch in Frankreich die Einzelhaft verworfen, was man bei uns im Allgemeinen nicht thun wird, und ich glaube, dass wir auch in diesen Dingen einmal selbstständig werden sollten.

Diese Verbrecher-Irrenanstalten, wie ich sie vorhin genannt habe, brauchen nicht aus dem Verbande der Strafrechtspflege gezogen zu werden, sie werden aber gewiss eine grosse Erleichterung für die Sicherheit gewähren, weil die nicht Geheilten darin verbleiben können, während es doch dem Gerechtigkeitssinne widerspricht, sie in einer Section der Strafanstalt zurückzubehalten.

Es ist noch in dem Gutachten hervorgehoben, dass curative Zwecke es nothwendig machen, dass bei dieser Irrenanstalt noch eine Abtheilung ist, wo die Gefangenen der richtigen Disciplin unterworfen werden können. Ich muss aber bemerken, dass auch ein Geistesgestörter einmal geheilt werden kann und es wird gut sein, wenn er in der Nähe des Arztes verbleibt.

Dies ist meine Ansicht über diesen Gegenstand. In Bezug auf die Thesen habe ich nichts weiter zu bemerken, muss aber doch wünschen, dass eine selbstständige Verbrecher-Irrenanstalt errichtet wird.

Prof. Dr. Bernor (Berlin): Meine Herren! Es ist nicht meine Absicht, über diese Frage hier zu sprechen, ich will mich nur belehren, und um das zu können, muss ich einige Prämissen vorausschicken. Es ist hier von dem Unterschiede ausgegangen: verbrecherische Irre und irre Verbrecher, ein Unterschied, den ich dahin aufgefasst habe, dass die verbrecherischen Irren diejenigen sind, die zur Zeit der Begehung ihrer That nicht als zurechnungsfähig gefunden und nicht verurtheilt worden sind, während unter irren Verbrechern diejenigen zu verstehen sind, die zur Zeit ihrer That zurechnungsfähig waren, hernach aber in Geisteskrankheit verfallen

sind. An diesen Unterschied zwischen verbrecherischen Irren und irren Verbrechern hat man ein Axiom geknüpft, dass die allgemeinen Irrenanstalten für verbrecherische Irre und die besonderen Anstalten für irre Verbrecher bestimmt sein sollen. Die psychische Beschaffenheit beider Arten von Verbrechern hat mich aber an das Strafgesetzbuch erinnert, und es sind mir einige Zweifel aufgetaucht, ob es möglich ist, dies Axiom durchzuführen. Der Grund für die besonderen Anstalten liegt doch nur darin, dass der Präventivzweck bei den Personen, die Verbrechen begangen haben, ins Auge gefasst werden muss. Dieser Präventivzweck ist aber bei beiden Arten von Verbrechern nicht ganz derselbe, obgleich medicinisch und polizeilich die verbrecherischen Irren und die irren Verbrecher identisch sind. Wenn unter denjenigen Personen, die verurtheilt werden, zahlreiche Fälle vorkommen, dass sie zur Zeit der Begehung ihrer That partiell geistesgestört waren, so werden Sie mit mir der Ansicht sein, dass solche Personen nicht erst ins Zuchthaus kommen, um wie Verbrecher behandelt zu werden, sondern gleich in die Irrenanstalt, und es würde daher nach meiner Ansicht besser sein, dass dem Richter die Befugniss zustände, solche Personen in besondere, für sie bestimmte Anstalten zu schicken, um dadurch das weitere Vorschreiten der Geisteskrankheit zu verhüten.

Director Krohne von Vechta: Aus dem Vortrage des Herrn Referenten habe ich den Satz vernommen: Irre sind nicht mehr Objecte des Strafvollzugs. Wir müssen uns auf den Boden des Rechts stellen, denn der Richter wird keinen Menschen verurtheilen, von dem der Arzt gesagt hat, er ist geisteskrank, und wir müssen daher sagen, wenn Jemand in der Strafanstalt geistesgestört wird, dann ist er denselben Behörden zu unterstellen, welche für seine anderweite Unterbringung zu sorgen haben. Sie werden mir einwenden und sagen: dann müsste man jeden andern Kranken auch entlassen. Da muss aber erst constatirt werden: wann ist ein Mensch so krank, dass er nicht mehr in der Strafanstalt bleiben darf, und ich glaube daher, dass diese Einwendung nicht stichhaltig sein würde.

Director Krell (Görlitz): Es ist die Frage, die uns hier zur Beschlussfassung vorliegt, als eine brennende bezeichnet worden, und sie ist es nicht von ihrer theoretischen, sondern von ihrer praktischen Seite. Thatsache ist, dass wir in den Strafanstalten die irren Verbrecher haben, die für uns eine schwere Last sind, und wir mögen theoretisch feststellen, sie in einer gemeinsamen Strafanstalt unterzubringen oder in Hülfsanstalten, wir werden von dieser Last noch nicht sobald frei. Die Schwierigkeit liegt nicht gerade darin, wo der irre Verbrecher hinkommen soll, sondern nach meinem Dafürhalten darin, zu erkennen, ob der Verbrecher als ein irrer Verbrecher zu betrachten ist. Es dürfte sich für uns als praktische Leute vor allen Dingen wohl darum handeln, dass wir mit den bestehenden Verhältnissen rechnen. Was wir brauchen, ist daher die Hülfe des Staates, aber der wird uns sagen, dass wir schon jetzt so grosse Ansprüche an Geld machen, und es sich nicht empfehle, noch grössere zu machen. Ich halte es nicht für unausführbar, dass wir bei jeder grösseren Anstalt irgend eine Abtheilung oder eine Station haben, wo wir diese irren Verbrecher unterbringen, gerade so, wie wir die leiblich Kranken auf einer besonderen Station unterbringen. Es ist aber sehr schwierig, wie ich schon vorhin angedeutet habe, zu bestimmen, wann ein solcher Verbrecher als wirklich geistesgestört angesehen werden muss. Ich habe einen sehr tüchtigen Arzt und habe denselben jederzeit zu Rathe gezogen, er hat aber selbst nicht in jedem einzelnen Falle bestimmen können, ob der Mann unter die Geisteskranken zu zählen ist oder nicht; aber schon in diesem Falle konnte er nicht nach dem gewöhnlichen Modus der Strafdisciplin behandelt werden. Wenn bei jeder grösseren Anstalt eine Abtheilung geschaffen werden könnte, in welcher die Geistesgestörten von den Anderen gesondert untergebracht werden, so schneiden wir dadurch die Schwierigkeit der Ueberführung in eine andere Anstalt ab, was immer mit weitläufigen Verhandlungen verbunden ist, und wir schneiden auch ab die Simulation des Gefangenen, der die Veränderung liebt und alles versucht, um an einen andern Ort zu kommen. Der Verbrecher hat ja Zeit zu dieser Si-

mulation. Deswegen wollte ich mir erlauben, der Versammlung vorzuschlagen, dass wir uns dahin aussprechen: der Verein der deutschen Strafanstalts-Beamten hält es für ausführbar und zugleich auch für nothwendig, dass bei jeder grösseren Anstalt eine Abtheilung für irre Verbrecher eingerichtet wird, wo zugleich alle Mittel geboten sind, um den Verbrecher als einen Irren zu behandeln, oder nach Befinden, wenn sich erwiesen haben sollte, dass die Heilung nicht möglich ist, ihn dem Richter entweder zur Begnadigung zu empfehlen oder seine Entlassung zu befürworten.

Ober-Inspector Witt von Dreibergen: Meine Herren! Ich habe um's Wort gebeten, um mein völliges Einverständniss zu der ersten These unseres Herrn Referenten auszusprechen sowohl in Bezug auf den ersten Theil dieser These, welcher die allgemeine Nothwendigkeit anerkennt, dass nicht blos geisteskranke, sondern auch schon geistesschwache Sträflinge, die zur Seelenstörung disponiren, aus unseren Strafanstalten entlassen werden. Ueber diese Nothwendigkeit, meine ich, kann bei allen Strafanstalts-Beamten wohl kein Zweifel bestehen, denn bei den gegenwärtigen Zuständen, die in dieser Beziehung vorhanden sind, werden wir Alle nur wünschen können, dass dieser Noth im Interesse der gesunden Sträflinge ein Ende gemacht werde. Der zweite Theil der Thesis bezieht sich auf Vorschläge zur Unterbringung solcher Sträflinge, und ich glaube, dass es weitaus der zweckmässigste Vorschlag ist, auf eine Hülfsanstalt Bedacht zu nehmen, die mit einer Strafanstalt in Verbindung steht. Einen solchen Ausweg zu betreten, wird für die grösseren Staaten keine Schwierigkeit haben, in den kleineren deutschen Territorien liegt die Sache vielleicht anders, aber ich glaube doch, dass auch die Mittel und Wege sich finden lassen, um dem zweiten Theile der Thesis gerecht zu werden, nämlich die Herstellung von besonderen Hülfsanstalten für diese Geisteskranken in Verbindung mit unseren Strafanstalten. Durch diese Combination wird allen Anforderungen am sachgemässesten entsprochen werden, und ich kann nur mein völliges Einverständniss mit der ersten These unseres Herrn Referenten wiederholen.

Sanitätsrath Dr. Delbrück (Halle): Meine Herren! In Bezug auf die an uns gestellte Frage wollte ich nur bemerken, dass es sich hier um ganz andere Menschen handelt, als z. B. um Epilektiker, die auf Stunden, Tage und Wochen in einen geisteskranken Zustand gerathen und von Hallucinationen befallen werden, so dass der Mann die von ihm geliebte Frau für ein Ungeheuer hält und sie ermordet. Solche Leute müssen in die Irrenanstalt kommen. Die Leute aber, um die es sich hier handelt, sind Sträflinge und Verbrecher ihrer innersten Natur nach, und diese Natur geht dadurch nicht verloren, dass der Mensch irrsinnig wird. Es bleibt die Individualität bis auf einen gewissen Punkt haften. So z. B. ist mir ein Fall bekannt, dass ein College, der sich im Irrsinn das Leben genommen hat, von der Irrenanstalt aus einen Vortrag gehalten hat, der dem Druck übergeben werden konnte. Ferner, dass ein Componist einzelne Takte entzückend schön componirt hat, wenn auch kein rechter Zusammenhang vorhanden war. Als Kreisphysikus ist mir ein Fall vorgekommen, dass ein Postbeamter pensionirt werden sollte, weil er fortwährend Störungen verursachte; die amtliche Führung des Mannes war aber untadelhaft. Wenn nun ein Post-Beamter seine Berufsgeschäfte noch verrichten kann, dann können Sie sich vorstellen, wie es mit einem Gewohnheitsverbrecher bestellt ist. Ein Mensch, der längere Zeit in einer Strafanstalt gewesen ist, hat gewisse Zuchthausmethoden angenommen, und wenn derselbe nachher in eine Irrenanstalt gebracht wird, übt er einen sehr nachtheiligen Einfluss auf seine Umgebung aus, und sind es vollends Gewohnheitsverbrecher, so werden sie von Anfang an auf der Irrenanstalt mit dem Gedanken umgehen, auf welche Weise sie Geld und Kleider stehlen können, um mit Erfolg zu entweichen. Ein alter Dieb wird auch hier seine Pfiffe ausführen.

Diese Fälle müssen daher exceptionell behandelt werden. Ich bin nun der Meinung, dass man das verbrecherische Element bei diesen Menschen mit berücksichtigt und nicht blos das irrsinnige Element. Ich habe einen Fall erlebt, dass ein Mensch, der als Verbrecher gemeingefährlich war,

ein Jahr lang in der Zwangsjacke gehalten werden musste, damit er nicht entwich; er entfloh aber doch, und hat hernach alle Verbrechen begangen.

Die Aerzte sind grösstentheils der Meinung, dass diejenigen Personen, die in der Strafanstalt irrsinnig werden, in denen aber das verbrecherische Element noch nicht ertödtet ist, so sicher gehalten werden, damit sie nicht Schaden anrichten als Verbrecher. Von Seiten der Juristen wird hervorgehoben, dass an einem unzurechnungsfähigen Menschen keine Strafe mehr vollstreckt werden kann. Nun, das soll auch nicht geschehen, es soll die Strafdisciplin aufhören und dagegen die Irrendisciplin eintreten. Wir können aber diesem Menschen doch den Makel nicht nehmen, und kommt er in eine Irrenanstalt, so ist ihm das viel unangenehmer, als wenn er unter seines Gleichen bleibt.

Hier handelt es sich also darum, wie eine ganze Klasse von unzurechnungsfähig gewordenen Menschen zu behandeln ist, wobei aber nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass die Zurechnungsfähigkeit sehr häufig wechselt. Ich für meine Person bin dafür, dass man mit grösseren Strafanstalten Irrenabtheilungen verbindet, weil es am leichtesten, einfachsten und am wenigsten kostspielig ist. Es ist weiter gar nichts nöthig, als eine Strafanstalt auszusuchen, die dazu passt und ein Lazareth mit allen Requisiten einer Irrenanstalt einzurichten. Dann ist noch dafür zu sorgen, dass der Arzt anders gestellt wird als es jetzt der Fall ist, dass überhaupt an der Spitze dieser Anstalten Leute stehen, die von dem Irrenwesen Kenntniss haben. Dass Conflicte mit der Direction vorkommen können, ist nun einmal menschlich, ich meinerseits würde aber diesen Umstand nicht scheuen, weil der Geschäftsgang im Allgemeinen ein ausserordentlich einfacher ist. Es würden also alle Leute, die von zweifelhafter Beschaffenheit sind, ihre Strafe an einer solchen Anstalt verbüssen, wo sie wie jeder andere Kranke behandelt werden. Man kann aber auch Zwischenstationen einrichten, es wird dies gar keine grosse Mühe machen, und alle anderen Schwierigkeiten werden fortfallen. Findet man, dass Jemand auf einer Strafanstalt, wo keine Irrenanstalt ist, als geistes-

krank verdächtig wird, so bringt man ihn in diese Irrenabtheilung. Ich wüsste gar nicht, was dagegen einzuwenden wäre, und ich bin sehr dafür, damit den Versuch zu machen, dass man in ein oder zwei Provinzen eine Strafanstalt errichtet mit einer Irrenstation. Es ist damit dem Arzt Gelegenheit gegeben, zu individualisiren. Ich erlaube mir, diese Einrichtung vorzuschlagen, weil sie die einfachste ist und meiner Ansicht nach allen Anforderungen entspricht.

Regierungsrath d'Alinge (Zwickau): Meine Herren! Dass diese Frage eine so brennende geworden ist, beantworte ich mir einfach aus dem Umstande, weil seit einem Jahrzehnt die Irrenanstalten überfüllt sind. Nach unseren früheren gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen hielt man es für angemessen, dass der irre Verbrecher nicht mehr als Verbrecher behandelt wurde, sondern als Kranker, und ich glaube, dass das unserer jetzigen Cultur vollständig entspricht. Wenn der Verbrecher sich als seelengestört zeigte, so wurde er von dem Anstaltsarzte untersucht, beziehentlich von einem Bezirksarzte oder von einem Collegium. Nun ist es sehr richtig, was vorhin einer der Herren Directoren bemerkte, dass das alles nicht sehr schnell ging, aber man kam doch zu dem Resultate, dass man den gefangenen Verbrecher in eine Irrenanstalt brachte, und als genesen wurde er in die Strafanstalt zurückgeführt, und er musste seine Strafe weiter verbüssen, ohne ihm die in der Irrenanstalt verbrachte Zeit als Strafzeit abzurechnen. Nun, meine Herren, werden Sie und die Herren Collegen, die häufig solche Kranke in ihren Anstalten haben, wissen, mit welchen grossen Schwierigkeiten zu kämpfen ist. Sie haben aber auch gehört, wie mein geehrter Herr Vorredner mit einer Leichtigkeit und Sicherheit darüber hinweggegangen ist, dass es ja ganz bequem und leicht wäre, wenn der Anstaltsarzt so nebenbei die Irren in der Strafanstalt mit behandelt. Meine Herren! Von Seiten der Herren Aerzte finde ich das ganz natürlich, denn sie wünschen die überfüllten Irrenanstalten von solchen kranken Verbrechern zu befreien. Ich halte aber heute noch einen kranken Verbrecher nicht mehr für einen Verbrecher, und kann eine solche Verbrechernatur, von welcher der Herr

Vorredner sprach, nicht zugeben. Ich will einen anderen Fall vorführen. Ein Mann, der ein halbes Jahrhundert ehrenwerth durch die Welt gegangen war, dem viele Ehren erwiesen worden waren, der beging in seinem 50. Jahre ein Verbrechen und er kam in eine Strafanstalt. Soll nun dieser Mann auch eine Verbrechernatur sein? Meine Herren! Ich glaube daher, es wird praktisch sein, wenn wir nicht Stationen machen in den Strafanstalten, sondern für diese Personen besondere Stationen in den Irrenanstalten errichten.

Director Ekert: Meine Herren! Darüber sind wir wohl Alle einig, dass die hier fragliche Categorie von Gefangenen nicht in die Strafanstalten taugt und desshalb daraus entfernt werden muss. Hinaus müssen sie, aber wohin, das ist die Frage. Dass man diese Frage unentschieden lasse, dass man diese Gefangenen vor die Thüre stelle und Andern anheimgebe, was aus ihnen werden soll, das, meine Herren geht nicht an. Eines Theils wird einem jeden denkenden und fühlenden Strafanstaltsbeamten das Schicksal seiner Gefangenen überhaupt sehr am Herzen liegen, ja der Strafanstaltsbeamte ist oft der einzige und beste Freund mancher seiner Schutzbefohlenen und so wird er am wenigsten den geisteskranken Gefangenen verlassen, er wird und muss sich um ihn kümmern, er muss wissen, was aus ihm wird. Wollte man diese Sorge von der Strafvollzugsbehörde der Polizei- oder Verwaltungsbehörde übergeben, so wäre das in vielen Fällen, wie gerade im Königreich Preussen, ohnehin nur die Sache von einem in das andere Ressort oder Büreau desselben Ministers hinübergetragen.

Abwälzen können wir also die Sorge nicht von uns, aber wie wir sorgen müssen, das ist die weitere Frage. Sie wissen nun, und haben hier von einem geehrten Vorredner, dem Herrn Director Eichrodt gehört, dass eine Anstalt für seelengestörte und gebrechliche Gefangene in Bruchsal existirt, die sogenannte Hilfsstrafanstalt. Dieselbe war früher mit dem Zellengefängniss verbunden und stand einige Jahre unter meiner Leitung. Damals befanden sich nur Kranke und Gebrechliche darin, und es war daher um so leich-

ter und angezeigter, die Leitung derselben faktisch dem Anstaltsarzt zu überlassen, als sich solche in einiger Entfernung von der Hauptanstalt befand und der Arzt dabei wohnte. Dies geschah und mein Einvernehmen mit dem mir persönlich gut befreundeten Hausarzt war gewiss ein stets ungetrübtes; trotzdem aber waren Anstände nicht ganz zu vermeiden .Es erklärt sich diess daraus, dass eben trotz Allem die Thätigkeit der einzelnen Beamten zu sehr ineinander greift und gerade die von einer Seite in der besten Absicht und arglos getroffenen Anordnungen zum Anstoss werden können. Und das kam bei einem, im Strafvollzugswesen sehr erfahrenen Arzte, bei einem Arzte, der stets die Hauspolizei unterstützte, vor! Wie leicht aber wird ein solcher Zustand der Verbindung jener Abtheilung mit der Hauptanstalt dann zu Conflicten führen, wenn ein weniger erfahrener Arzt fungirt? Gewiss, meine Herren, solche Einrichtungen, die von vornherein ein gedeihliches Wirken in Frage stellen, die wollen wir nicht schaffen. Das gedeihliche Zusammenwirken der Strafanstaltsbediensteten ist ja das Fundament aller unserer Arbeiten. Desshalb halte ich die Verbindung von Irreabtheilungen mit Strafanstalten, nicht für das richtige, sondern empfehle dafür eigene Anstalten. Es ist zwar richtig, dass solche Anstalten nicht so leicht zu schaffen sind, allein die Schwierigkeiten sind zu überwinden. In einem grossen Staate zumal, wie z. B. in Preussen, sind ohnehin ganze Anstalten disponibel geworden, die dem fraglichen Zwecke dienen könnten; werden aber Seelengestörte und Gebrechliche überhaupt zusammengenommen, so wird deren Zahl so gross, dass sich immerhin eine der bestehenden Anstalten ausschliesslich damit bevölkern lässt. Das Beispiel haben wir in Bruchsal — gehabt denn leider ist dort in den letzten 3 Jahren die Anstalt aus Mangel an Platz mehr auf das Krankenhaus reducirt.

Der Einwand, dass die Gefangenen die Veränderung lieben und daher eher auf Versetzung in andere Anstalten speculiren, scheint mir nicht stichhaltig, da einer Versetzung doch immer eine genaue Prüfung und Beobachtung voraus gehen wird, und eine solche auch bei Abtheilungen in den Strafanstalten nicht umgangen werden darf; denn sonst

findet das Argument auch auf die Versetzung in die Abtheilung Anwendung.

Der Vorstand einer Strafanstalt ist nicht geeignet, auch der Vorstand einer Irrenanstalt zu sein, dazu braucht man einen Sachverständigen und den Arzt können Sie nicht neben dem Director dirigiren lassen.

In England hat man öffentliche Arbeitsanstalten, in denen die schwersten Arbeiten, namentlich Hafen-, Uferbauten u. dgl. ausgeführt werden. Gebrechliche Leute taugen dazu nicht und man hat desshalb für diese wieder besondere Anstalten. Das Problem ist also dort nach einer Seite hin gelöst.

Aus den Gutachten und aus dem Munde der sachverständigen Herrn Vorredner haben Sie gehört, dass es eine Menge zweifelhafter Zustände gibt, die eine besondere Behandlung nothwendig machen, und wir werden daher um die Bevölkerung eigener Anstalten nicht in Verlegenheit sein.

Ich stimme daher dem Antrage des Herrn Referenten in dem Sinne zu, dass die seelengestörten Gefangenen in eigenen, besonders dazu eingerichteten Anstalten untergebracht werden sollen.

Geh. Medicinalrath Dr. Günther (Dresden): Die Unterbringung der irren Verbrecher in den Strafanstalten wird von sämmtlichen Directoren derselben als eine schwere Calamität bezeichnet, die sie um jeden Preis abgewendet wissen wollen. Die Errichtung einer besonderen Centralanstalt hat verschiedene Bedenken, vor allen Dingen aber in dem finanziellen Punkte. Es ist ferner entschieden unbequem und schwierig, die rasche Ueberführung aus den Strafanstalten in die Irrenanstalt. Das hat in Sachsen Veranlassung gegeben zur Einrichtung einer Irrenstation in Verbindung mit der Strafanstalt, und diese wird in der nächsten Zeit in Waldheim in's Leben treten, bestimmt zur Aufnahme von 40 Irren. In enger Verbindung mit der Irrenstation steht die Krankenabtheilung, so dass das Ganze ein Lazareth darstellt im Strafanstaltscomplex für Krüppel und Geisteskranke, an denen der Strafvollzug nicht ausgeführt werden kann. Wird ein Verbrecher irre oder erregt den Verdacht, dass man be-

fürchten muss, er könne sich zu einem Geisteskranken entwickeln, so wird er in die Irrenstation gebracht, und wird er wieder gesund, dann wird er wieder nach der Strafabtheilung übergeführt. Dies Verfahren halte ich in jeder Beziehung für zweckentsprechend.

Präsident: Herr Director Krohne hat seinen Antrag wie folgt formulirt:

„Die irren Verbrecher sind nicht mehr Gegenstand des Strafvollzugs, sondern aus der Strafanstalt zu entlassen. — Die Unterbringung, resp. Heilung liegt nicht der Strafvollzugsbehörde ob.“

Der Antrag des Herrn Director Krell lautet:

„Die Versammlung erklärt es für nothwendig und ausführbar, dass bei den grösseren Strafanstalten Abtheilungen für irre Verbrecher geschaffen werden, in denen alle Irren behandelt, resp. geheilt werden können.“

Indem der Schluss der Debatte beantragt ist, bitte ich die Herren, welche den Schluss der Debatte annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Schluss der Debatte ist angenommen, ich ertheile dem Herrn Referenten das Wort.

Ref. Herr Sanitätsrath Dr. Marcard: Meine Herren! Ich glaube, dass ich nach den erschöpfenden Verhandlungen mich kurz fassen kann. Ich habe Ihnen die verschiedenen Unterbringungsweisen vorgeführt und keinen Anstand genommen, die letztere Art der Unterbringungsweise zu empfehlen. Ich möchte hierbei noch darauf aufmerksam machen, dass diejenigen Strafanstaltsbeamten, die schon länger im praktischen Dienst gewesen sind, sich für den Vorschlag, den ich auf Grund der Gutachten gegeben, erklärt haben. Die Errichtung von solchen Anstalten betrifft demnach die Art und Weise, wie der Zweck, für den sich die Herren entscheiden möchten, ausgeführt werden könnte, also die Einrichtung solcher combinirten Anstalten.

Präsident: Wenn ich den Herrn Referenten richtig verstanden habe, so schliesst er sich dem Antrage des Herrn Director Krell an. (Wird bejaht.)

Geh. Sanitätsrath Dr. Delbrück beantragt, dass zu-

nächst über die Bedürfnissfrage abgestimmt werde, es liegt aber kein solcher Antrag vor.

Geh. Sanitätsrath Dr. Delbrück: Es haben sich zwei verschiedene Meinungen ergeben. Von der einen Seite werden Centralanstalten verlangt, die den Zweck haben, geisteskranke und geistesschwache Verbrecher zu detiniren, und von der anderen Seite werden combinirte Anstalten in Vorschlag gebracht. Darüber gehen die Meinungen auseinander, aber über die Frage, ob ein Bedürfniss existirt, besondere Einrichtungen zu treffen, die wir jetzt nicht haben, scheint Einstimmigkeit zu herrschen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über den combinirten Antrag des Herrn Referenten und des Herrn Director Krell. Derselbe lautet:

Die Versammlung erklärt es für nothwendig und ausführbar, dass bei den grösseren Strafanstalten Abtheilungen für irre Verbrecher geschaffen werden, in denen sie als Irre behandelt beziehentlich geheilt werden können.

Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Es ist die grosse Majorität. Der Antrag ist angenommen und dadurch ist der Antrag des Herrn Director Krohne erledigt.

Ich bitte den Herren Referenten fortzufahren.

Referent Sanitätsrath Dr. Marcard: Meine Herren! Der zweite Gegenstand betrifft die Unterbringung der Gebrechlichen, und ich schlage folgende Erklärung vor:

1. Die Versammlung der deutschen Strafanstalts-Beamten erkennt die Nothwendigkeit der vollständigen Absonderung der gebrechlichen von den gesunden Sträflingen und zwar in Rücksicht sowohl auf die Verwaltung der Anstalten wie auf das Wohl der genannten Sträflinge; eventuell:
2. Die Unterbringung der Gebrechlichen geschieht zweckmässig in (besonderen Abtheilungen) der für die Geisteskranken im Sinne der These d. zu errichtenden Anstalten.

Meine Herren! es ist gestern im Privatgespräch die Meinung ausgesprochen worden, dass der Antrag nicht weit genug gehe, aber ich glaube, dass die Sache noch nicht spruchreif ist, und um den ersten Schritt zu thun, ist es wesentlich, denselben durch die generelle Fassung zu erleichtern. Sollte aber die Fassung dieser Resolution Ihnen nicht speciell genug sein, so habe ich eben die unter Nr. 2 befindliche speciellere Fassung vorgeschlagen.

Präsident: Ich eröffne hierüber die Discussion.

Dr. Baer: Meine Herren! Gebrechlich ist ein Zustand, der vorübergehend aber auch dauernd sein kann. Für das praktische Leben in der Anstalt ist es nothwendig, dass auch Leute einmal als invalid betrachtet werden, die nicht dauernd arbeitsunfähig sind. Es gibt Viele, die nicht ein volles Pensum leisten können, aber doch zu einer ganz leichten Beschäftigung zu verwenden sind. Also ganz arbeitsunfähig in dem vollen Sinne des Wortes sind sie nicht, aber sie passen nicht in den Arbeitsbetrieb der Anstalt. Diese Invaliden haben mit den psychisch Kranken nichts gemeinsam. Der Geisteskranke oder ein solcher, der es zu werden droht, für den ist es absolut nothwendig, dass er in einer besonderen Anstalt untergebracht wird. Der Gebrechliche hat aber keinen Rechtsanspruch, ihn aus der gewöhnlichen Anstalt zu entfernen. Es sind das zwei verschiedene Kategorien. Ich glaube aber, dass bei der Wichtigkeit des Arbeitszwanges und des Arbeitsbetriebes in unseren Strafanstalten die Möglichkeit offen zu lassen ist, dass auch solche Kranke, die zwei Jahre lang gearbeitet haben, aber einmal eine Erholung brauchen, einige Wochen nach der Invaliden-Abtheilung kommen, die nur in einer besonders dazu eingerichteten Stube besteht. Der Vorschlag, den ich in meinem Gutachten auseinander gesetzt habe, geht dahin, in jeder Strafanstalt eine oder zwei Stuben für diesen Zweck einzurichten.

Geh. Sanitätsrath Dr. Delbrück: Meine Herren! Ich wollte nur bemerken, dass ich in grosse Verlegenheit gerathen würde, wenn man von mir verlangt, die Gebrechlichen behufs anderweiter Unterbringung auszusondern. Bei einer so gemischten Bevölkerung ist das sehr schwierig. Es gibt auch

einen Zwischenzustand zwischen gesund und krank, und wenn man heute die Gebrechlichen aussondert, so sind in 8 Tagen wieder Gebrechliche vorhanden. Ich habe aber nichts dagegen, dass man für die Gebrechlichen im engeren Sinne besondere Strafanstalten bestimmt.

Ober-Inspector Witt von Dreibergen: Meine Herren! Ich lasse dahin gestellt sein, ob die These, die uns jetzt beschäftigt, durch die vorausgegangene These als erledigt anzusehen ist. Ich erlaube mir, meine Ansicht darüber auszusprechen, dass, soweit ich unterrichtet bin, in unseren Strafanstalten sich gar kein Bedürfniss herausgestellt hat, eine anderweitige Unterbringung der gebrechlichen Sträflinge überhaupt in's Auge zu fassen. Meine Herren! Das wissen wir ja Alle, dass die Gebrechlichen von vornherein anders behandelt werden als die Gesunden. Es ist die erste Frage, die wir an die Aerzte stellen: Ist der hier eingelieferte Neuling arbeitsfähig oder nicht? Sobald die Arbeitsfähigkeit ärztlich negirt wird, behandeln wir den Sträfling seinem körperlichen Habitus entsprechend. Auch sind in allen Anstalten für die besondere Behandlung dieser Leute entsprechende Einrichtungen vorhanden. Ich muss bestreiten, dass das Bedürfniss vorhanden ist, für diese gebrechlichen Sträflinge eine anderweitige Unterbringung in's Auge zu fassen.

Dr. Baer: Meine Herren! So wichtig diese Frage für den Strafvollzug auch sein mag, wollte ich mir doch erlauben, folgenden Antrag zu stellen:

„Da ein besonderes Bedürfniss zu einer gesetzlichen Regelung in der Praxis sich nicht herausgestellt hat, geht die Versammlung über diesen Punkt zur Tagesordnung über.“

Präsident: Der Schluss der Debatte ist beantragt und angenommen. Der Herr Referent hat das Wort.

Ref. Sanitätsrath Dr. Marcard: Unter solchen Umständen glaube ich mich ganz kurz fassen zu können. Von der einen Seite wird die Bedürfnissfrage negirt, von der anderen Seite unterstützt, während auf Grund von Erkundigungen, die ich im Jahre 1871 eingezogen habe, das Urtheil ganz anders lautete. Ich bin der festen Ueberzeugung, dass das

Bedürfniss nach einer zweckmässigen Unterbringung solcher Leute sich schon herausstellen wird.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, welche den präjudiciellen Antrag des Herrn Dr. Baer annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität angenommen, und es erledigen sich daher die übrigen Anträge.

Ehe wir in der Verhandlung weiter fortschreiten, habe ich die angenehme Pflicht, Ihnen mitzutheilen, dass das rege Interesse, welches die preuss. Staatsregierung an unseren Verhandlungen stets genommen hat, in diesem Augenblicke sich glänzend dadurch bewahrheitet, dass der Herr Staatsminister der Justiz, Dr. Leonhardt, in unsere Versammlung eingetreten ist, um unsern Verhandlungen beizuwohnen. (Die Versammlung erhebt sich zur Begrüssung von ihren Sitzen.)

Wir fahren in unserer Verhandlung fort, und ich ersuche den Herrn Regierungsrath d'Alinge, das Referat über die Frage zu erstatten: Kann den Gefangenen die Selbstverpflegung gestattet werden, ohne die Gleichmässigkeit des Strafvollzugs zu gefährden, eventuell in welchem Umfange?

Referent Regierungsrath d'Alinge (Zwickau): Meine Herren! Ueber die auf der Tagesordnung stehende Frage:

„Kann den Gefangenen die Selbstverpflegung gestattet werden, ohne die Gleichmässigkeit des Strafvollzugs zu gefährden, eventuell in welchem Umfange?"

liegen die Gutachten der Herren Strafanstaltsdirectoren Streng und Rittner vor.

Ich habe die Ehre, über diese beiden Gutachten zu referiren und werde dabei möglichster Kürze mich befleissigen.

Nach der Meinung des Herrn Dir. Streng ist die, nur auf solche Gefangene, welche Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe verbüssen, bezügliche Frage zu verneinen, weil sonst die Gleichmässigkeit des Strafvollzugs vernichtet werde und ausserdem alle anderen Erwägungen zurücktreten müssen vor dem leitenden Gesichtspunkte der Gleichheit vor dem Gesetze und — der Beseitigung auch des Scheines

einer willkürlichen Begünstigung Einzelner seitens der Strafvollzugsbehörden.

Gleichheit im Strafvollzuge dürfe nicht verwechselt werden mit Gleichheit der Wirkungen des Strafvollzugs auf die einzelnen Gefangenen. Die erste sei erreichbar, die zweite nicht. Gemüthsstimmung, Gesundheit, persönliche, insbesondere Familien- und Vermögensverhältnisse und die frühere Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft machen die gleiche Strafe dem Einen zur unerträglichen Last, dem Andern zu einer kaum fühlbaren Unannehmlichkeit. Ein Ausgleich lasse sich hier beim Strafvollzuge nicht schaffen. Die Verantwortung für die ausgesprochene Strafe trügen die Richter, sie allein könnten bei Abmessung der Strafe einzelne der vorbezeichneten Momente berücksichtigen.

In Anstalten mit gemeinsamer Haft würde die Zulässigkeit der Selbstverpflegung ausserdem noch mehr materielle und disciplinelle Schwierigkeiten verursachen, als in Zellengefängnissen.

Herr Director Rittner widerlegt, nachdem er in seinem Gutachten den Satz festgestellt hat, dass die Selbstverpflegung der Zuchthaus- und Gefängnisssträflinge nicht gestattet werden dürfe, weil sie, indem die Gleichmässigkeit des Strafvollzugs aufgehoben werde, geradezu ungesetzlich sei, einige dagegen erhobene Bedenken.

Schliesslich bemerkt Herr Rittner noch, dass, wenn überhaupt an eine Selbstverpflegung der zu Zuchthaus und Gefängniss verurtheilten Gefangenen zu denken wäre, die Gewähr derselben nicht von Gunst oder Ungunst, nicht von Besitz oder Mittellosigkeit abhängen, sondern lediglich sich danach reguliren dürfe, ob der in Frage stehende Gefangene eines gemeinen oder nicht gemeinen Vergehens sich schuldig gemacht habe. Auf diese letzte Bemerkung, bei welcher Herr Dir. Rittner jedenfalls an die in das Strafsystem des R.-Str.-Ges.-B. aufgenommene Aberkennung der Ehrenrechte gedacht hat, werde ich später zurückkommen.

Beide Gutachten stimmen übrigens auch darin überein, dass es sich hier nur um die Gefangenen handeln kann,

welche Zuchthaus oder Gefängnissstrafe verbüssen. Ueber die Richtigkeit dieser Meinung wird uns Allen kein Zweifel beigehen.

Blicken wir auf den Gesammtinhalt der vorliegenden Gutachten, so wird uns klar, dass die jetzt auf der Tagesordnung stehende als eine Frage vorwiegend rechtlicher Natur anzusehen ist. Meine Herren! Wir werden dabei sehr deutlich erkennen, dass die Lehre von der absoluten Gleichheit der Menschen überall unwahr ist, vorzüglich vor dem weltlichen Gesetze und vor der Strafe. Die Formen der Letzteren müssen dem Gesetze eine Ausgleichung ermöglichen, denn dem Einen ist beispielsweise das eine erwünschte und wohlthuende Vorsorge, was dem Anderen eine unerträgliche Last wird! (Desshalb sind 4 verschiedene Arten).

Trotzdem finde ich (unsere specielle Frage ganz objectiv betrachtet), beim besten Willen keinen Anhalt zur Bejahung derselben oder zu irgend einer Ausgleichung.

Das Gerechtigkeitsprinzip, welches in der Hauptsache die Grundlage des in unserem heutigen deutschen Strafrechte ausgedrückten Systems bildet, verlangt, dass alle Menschen, hoch und niedrig, arm und reich, vor dem Gesetze gleich sind. Diese Gleichheit kann und soll zwar keine absolute sein; vielmehr genügt es, wenn die Genugthuung, welche die Gerechtigkeit gegenüber einer bestimmten verbrecherischen That verlangt, im Strafgesetz relativ, d. h. durch Festsetzung der Grenzen, in denen sich die Strafzumessung des Richters zu halten hat, bestimmt ist. Innerhalb dieser Grenzen dürfen neben dem Vergeltungszwecke auch andere Zwecke z. B. der der Besserung massgebend sein. Ja, es darf sogar, wenigstens nach dem Strafrechte des deutschen Reiches, dem Strafzwecke eine so grosse Wirkung eingeräumt werden, dass nur seinetwillen die einmal erkannte Strafe eine Modifikation erleidet, wie dies durch die Beurlaubung der Verbrecher in der That geschieht. Bei alledem aber müssen, soll die Gleichmässigkeit der Sühne, die ein unabweisbares Postulat der Gerechtigkeit bildet, nicht ganz verloren gehen, gewisse Grenzen bestimmt sein, in denen sich sowohl die Entscheidung des urtheilenden Richters als die discretio-

näre Entschliessung des Strafvollzugsbeamten zu halten hat. Diese Grenzen würden aber sofort verwischt werden, wenn nicht auch die Natur der zur Anwendung kommenden Strafvollzugsmittel gesetzlich festgestellt wäre. Freilich wird hierbei der auszuführenden Gewalt Vieles überlassen werden müssen, aber die Fixirung der Grundzüge ist Sache der Strafgesetzgebung und an diesen Grundzügen darf im Wege der Ausführungsverordnungen und Disciplinarvorschriften nicht gerüttelt werden. Für das vorliegende Thema liegt also der Kernpunkt in der Vorfrage: ob die gemeinsame reglementsmässige Verpflegung der Gefangenen ein solches Essentiale der Zuchthaus- und Gefängnissstrafe bildet, dass dasselbe, ohne diesen Strafen einen anderen Character aufzudrücken, nicht alterirt werden darf?

Diese Vorfrage glaube ich nach dem Inhalte der zu Recht bestehenden Strafprozessordnungen, Reglements und Hausordnungen für den Strafvollzug, ja, obwohl sie im R.-Strafgesetze nicht ausdrücklich beantwortet wird, schon aus dem Geiste des R.-St.-G.-B. bejahen und zum Mindesten in den Fällen unbedingt bejahen zu sollen, wo die Unterbringung der zu Zuchthaus und Gefängniss Verurtheilten in geordneten Straf- oder Gefängniss-Anstalten stattfindet.

Eine Vergleichung des in den §§. 15 und 16 des R.-St.-G.-B. Gesagten mit den Bestimmungen bezüglich der Festungshaft und Haft in den §§. 17 und 18 des Gesetzbuches scheint mir durchschlagend.

Die Haft soll in einfacher Freiheitsentziehung bestehen. Hieraus schliesse ich, dass man nöthigen Falles dieselbe im eigenen Hause, jedenfalls aber unter solchen Verhältnissen verbüssen kann, welche das eigne Haus gewährt. Nur die Freiheit ist entzogen, keine andere Annehmlichkeit des Lebens, es wäre denn, dass dieselbe mit der Entziehung der Freiheit sich nicht vereinigen liesse.

Dagegen soll allerdings die Festungshaft in Festungen beziehentlich in anderen dazu bestimmten Räumen verbüsst werden. Hier können nur solche Annehmlichkeiten gewährt werden, welche die Oertlichkeit zulässt. Daneben soll Beschäftigung und Lebensweise beaufsichtigt werden.

Ganz anders lautet es in §. 16 des R.-St.-G.-B. über die *Gefängnissstrafe*. Aus Absatz 2 und 3 geht hervor, dass die Gefängnissstrafe in einer „Gefangenanstalt" verbüsst werden soll. Das Gesetz sagt zwar nicht, worin die Eigenthümlichkeiten einer solchen Anstalt bestehen, es erscheint aber selbstverständlich, dass in einer Anstalt für *Strafgefangene* die ganze Lebensweise der Letzteren nach dem Strafzwecke geordnet sein muss und dass den desfalls bestehenden Einrichtungeu *alle* Gefangene ohne Ausnahme *gleichmässig* unterworfen sein müssen.

Die Gleichmässigkeit der Behandlung muss auch die Verpflegung Seitens der Anstalt umfassen. Wenigstens würde die Selbstverpflegung allen Zweck verlieren, wenn sie mit der Gefangenkost durchaus und in allen Punkten übereinstimmen muss. Eine solche, dem Gefangenen nutzlose, dafür aber der Ordnung und Disciplin schädliche Einrichtung wäre zu verwerfen. Das Recht aber, dass sich ein einzelner Gefangener *besser* als seine Mitgefangenen auf eigene Kosten verpflege, ist, ganz abgesehen von den höchst schädlichen, ja gefährlichen Einflüssen auf die Ordnung und Disciplin, schon mit der Gleichmässigkeit des ganzen Wesens, welche in dem Begriffe einer Strafanstalt liegt, *unvereinbar*. Die Strafe, die ein solcher privilegirter Gefangener erleidet, wird eine wesentlich andere, viel leichtere sein, als die seiner Mitgefangenen von gleicher Qualität.

Und — wo sollte man mit der Ausnahme anfangen und wo aufhören!

Wollte man z. B., wie ich Ihnen aus meiner eigenen Praxis mittheilen kann, davon absehen, nur den Reichen zu privilegiren und versuchen, für diejenigen zu Gefängnissstrafe Verurtheilten, welche sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, bei dem die bürgerlichen Ehrenrechte — vergl. § 32 d. R.-St.-G.-B. — abzuerkennen dem Richter *nicht* gestattet ist, eine besondere Behandlung und Verpflegung zu *beanspruchen*, so würde man immer wieder mit dem Strafgesetz in Conflict kommen, denn, indem das Gesetzbuch der Frage wegen Aberkennung der Ehrenrechte einen maassgebenden Einfluss auf die Wahl der Strafart nicht einräumt,

vielmehr die Gefängnissstrafe für Vergehen, bei denen diese Aberkennung zulässig ist, angedroht hat, kann man es mit der Tendenz des derzeitigen Gesetzbuches nicht vereinbar finden, bei der Vollstreckung der Gefängnissstrafe Verschiedenheiten eintreten zu lassen, in Folge deren diese Strafart zu einer verschiedenartigen sich gestaltet.

Was ich über die Gefängnissstrafe gesagt habe, gilt auch von der Zuchthausstrafe.

Sie werden daraus entnehmen, dass wir durchaus nicht im Stande sind, die Selbstverpflegung denjenigen Gefangenen, welche Zuchthaus- oder Gefängnissstrafen zu verbüssen haben, für statthaft zu erklären, wenn die gesetzliche Gleichmässigkeit des Strafvollzugs nicht gefährdet werden soll, oder was dasselbe ist, wenn man zu den 4 verschiedenen Freiheitsstrafen, welche in das Strafensystem des deutschen Reichsstrafgesetzbuches aufgenommen worden sind, nicht auf dem Verwaltungswege eine fünfte, neue Art Freiheitsstrafe octroiren will.

Selbst das erhoffte Strafvollzugsgesetz wird ohne Abänderung des Reichsgesetzes Abarten der jetzigen Freiheitsstrafen nicht schaffen können.

Hält man bei einzelnen Vergehen für gewisse Persönlichkeiten eine custodia honesta durch auszeichnende Behandlung und Verpflegung für angemessen, so liegt es jetzt schon in der Hand des Richters, sofern auf die betreffenden Vergehen alternative Strafen angedroht sind, auf — Festungshaft zu erkennen.

Geheimer Regierungsrath Illing (Berlin): Meine Herren! Die Argumente, welche gegen die Selbstverpflegung angeführt werden, kommen im Wesentlichen darauf hinaus, dass die Selbstverpflegung die Gleichheit vor dem Gesetze verletze und das öffentliche Rechtsbewusstsein gefährde.

Ich trete dieser Auffassung bei, insofern es sich um die Zuchthausstrafe handelt, welche als die strengste Form der Freiheitsentziehung keine Unterschiede zulässt, nicht aber in Betreff der Gefängnissstrafe.

Unser Strafgesetzbuch verhängt die Gefängnissstrafe für viele Vergehen, die ihrem Wesen nach sehr verschieden sind

und kaum einen Vergleich untereinander zulassen. Der gemeine Dieb wird mit Gefängniss bestraft, der Schriftsteller, der sich ein Pressvergehen zu Schulden kommen lässt, desgleichen. Der Strolch, der sich aus Messeraffairen ein Blaumontags-Vergnügen macht, bekommt Gefängnissstrafe, der von ihm Insultirte, wenn er das Maass der erlaubten Nothwehr überschreitet, desgleichen.

Sind diese Kategorien gleich strafbar?

Das öffentliche Rechtsbewusstsein sagt Nein und das öffentliche Rechtsbewusstsein nimmt desshalb auch durchaus keinen Anstoss daran, wenn wir dem Schriftsteller, der gegen das Pressgesetz verstossen hat und dem unbescholtenen Mann, der sich durch eine grobe Insulte zu einer Ueberschreitung der Nothwehr gegen seinen Angreifer hat verleiten lassen, wenn wir beiden das gewähren, was wir dem gemeinen Dieb und dem Strolch, der die Strassen unsicher macht, verweigern.

Aber — so entgegnet man mir — das Gesetz kennt nur eine Gefängnissstrafe; wir handeln also gegen das Gesetz, wenn wir bei Vollstreckung dieser Strafe Unterschiede zulassen.

Auch das vermag ich nicht als richtig anzuerkennen.

Das Strafgesetzbuch gestattet in §. 16, die zur Gefängnissstrafe Verurtheilten zu beschäftigen oder nicht zu beschäftigen, je nach ihren Fähigkeiten und Verhältnissen. Das Gesetz gestattet also hinsichtlich der Beschäftigung der Gefängnisssträflinge eine verschiedenartige Behandlung und wenn es der Selbstverpflegung nicht gedenkt, so findet das seine Erklärung darin, dass das Strafgesetzbuch über viele Punkte keine Entscheidung trifft, die für den Strafvollzug von grosser Bedeutung sind, und deren Regelung demnach lediglich der strafvollstreckenden Behörde überlassen bleibt — ich führe beispielsweise die Arbeitsprämien an und die Besuche, welche den Gefangenen gleichfalls gestattet oder versagt werden, je nach den Verhältnissen, die Gewährung von Extra-Genüssen, über die Sie nach der heutigen Tagesordnung auch noch zu beschliessen haben werden und dergleichen mehr.

Unter diesen Umständen vermag ich nicht abzusehen,

wie eine Verletzung des Gesetzes oder der Gleichheit vor dem Gesetz oder eine Beeinträchtigung des öffentlichen Rechtsbewusstseins darin gefunden werden kann, wenn wir auch die Selbstverpflegung gestatten oder versagen, je nach den Verhältnissen des Bestraften und nach der Art des von ihm begangenen Vergehens. Es würde vielmehr eine nicht zu rechtfertigende Ungleichmässigkeit bei Vollstreckung der Strafe sein, wenn wir Personen, deren Vergehen in moralischer Beziehung ein durchaus verschiedenartiges ist, nach derselben Schablone behandeln wollten und ich bin desshalb der Ansicht, dass die Selbstverpflegung nicht bloss zulässig, sondern ein unentbehrliches Korrektiv ist, um die Unterschiede auszugleichen, welche durch das Strafgesetz allein nicht ausgeglichen werden können.

Ueber das Maass der Selbstverpflegung und über den Umfang, in welchem sie zu gewähren ist, wird die Strafvollzngs-Ordnung zu entscheiden haben und es wird hierbei auch Gelegenheit geboten sein, den Einwand zu beseitigen, dass die Selbstverpflegung dem Wohlhabenden ein Benefiz gewährt, welches der Arme entbehren muss. In Preussen gilt der Satz von 10 Sgr. als das Maass, über welches bei der Selbstverpflegung in der Regel nicht hinausgegangen werden darf; wird dieses Maass festgehalten, so ist dadurch einerseits die Besorgniss eines mit dem Gefängniss nicht zu vereinbarenden Wohllebens ausgeschlossen, andererseits aber die Sphäre, innerhalb deren die Selbstverpflegung zugelassen wird, so weit ausgedehnt, dass nur wirklich arme Personen ihrer nicht theilhaftig werden können; für solche Personen bringt unsere neuerdings sehr reichlich bemessene Gefängnisskost keine Entbehrung mit sich.

Ich trage darauf an, die geehrte Versammlung wolle beschliessen:

Die Selbstverpflegung kann den zu Gefängniss-Strafen verurtheilten Personen gestattet werden. Ueber die Voraussetzungen, unter denen und über den Umfang, in dem sie zu gestatten ist, entscheidet die zu erlassende Straf-Vollzugsordnung. —

Director Grützmacher (Breslau): Meine Herren!

Ich schliesse mich den Ansichten des Herrn Geh. Regierungsraths Illing an, dass es gerecht und billig ist, einem Manne, der wegen nicht entehrender Vergehen bestraft wird, die Selbstbeköstigung nicht zu entziehen. Für höher gestellte Personen macht es doch einen gewaltigen und furchtbaren Eindruck, in einer Gefangenenanstalt in steter Verbindung mit Leuten, die wegen Eigenthumsverletzung bestraft werden, unter einem Dache zu wohnen. Ich kann mich nur den Ansichten des Herrn Vorredners anschliessen, dass ich es für eine grosse Ungerechtigkeit erachten müsste, wenn man die jetzt bestehende Einrichtung aufheben würde.

Ober-Inspector Witt von Dreibergen: Meine Herren! Ich bin der Ansicht, dass das Hauptgewicht nicht auf die Art des Verbrechens oder Vergehens gelegt werden darf, sondern dass die Rücksicht auf die Strafart das Entscheidende sein muss, andernfalls kommen wir in die Lage, uns des Vorwurfes nicht erwehren zu können, dass der eine Strafgefangene vor dem Gesetze und in dem Strafvollzuge anders behandelt wird wie der andere. Im Interesse der Gerechtigkeit und der gleichmässigen Behandlung aller zu derselben Strafart verurtheilten Gefangenen ist entschieden das Richtige, was unser Herr Referent uns in seinem Votum in Vorschlag gebracht hat. Ich würde die uns vorliegende Frage dahin beantworten, dass ich folgenden Antrag stelle:

„Die Versammlung wolle beschliessen:

1. Die Selbstverpflegung der Gefangenen ist in allen Strafanstalten, in welchen die Zuchthaus- und Gefängnissstrafe vollstreckt wird, entschieden unstatthaft.
2. Zulässig dagegen ist sie
   a. bei Haft- und Festungsgefangenen, sowie
   b. bei Untersuchungsgefangenen, vorausgesetzt, dass in quali und quanto das rechte Maass gehalten wird.

Ich erlaube mir noch einige Worte zur Motivirung hinzuzufügen. Wenn wir die Vergehen und Verbrechen, die jetzt mit Gefängnisshaft bestraft werden, näher in's Auge fassen, so werden wir uns dahin erklären müssen, dass auch bei Vollstreckung der Gefängnissstrafe es an einem entschiedenen Ernst der Strafvollstreckung nicht fehlen darf, und

dass der Genusssucht in keiner Weise Thür und Thor zu öffnen ist, wie es der Fall sein würde, wenn wir einzelnen Sträflingen, die zufällig vermögend sind, gestatten wollten, sich aus dem Speisehause verpflegen zu lassen. Das verträgt sich nicht mit der Gleichheit Aller vor dem Gesetz. Dem entsprechend habe ich meinen Antrag formulirt und bitte, denselben anzunehmen.

Director Strosser: Meine Herren! Man kann nicht leugnen, dass auch bei der vorliegenden Frage das summum jus, summa injuria nicht ausser Acht zu lassen ist, denn die gleiche Behandlung der zu Gefängnissstrafe verurtheilten Personen kann zu ausserordentlichen Härten führen. Wir bringen diesen Grundsatz auf einer ganzen Reihe von Gebieten ja auch nicht zur Ausführung. Wir sagen z. B. bei dem Manne, der in der Strafanstalt sich gut geführt hat, dass die vorläufige Entlassung hier angebracht sei, während wir andererseits dem Manne, der sich fortwährend mit der Disciplin in Conflict gesetzt hat, diese Wohlthat versagen. Es wird also auf die Mannigfaltigkeit der Fälle Rücksicht genommen, und weicht man um des einen Grundes willen von der gleichmässigen Behandlung ab, so wird man dies auch in einem andern Falle gelten lassen können. Wir nehmen ja auch Rücksicht auf die geistige Qualifikation und auf die Gebrechlichkeit des Gefangenen, wir gewähren dem Manne, der mit einer Krankheitsanlage in das Gefängniss kommt, von vornherein die durch den Arzt befürwortete, viel bessere Krankenkost. Wir nehmen also da wiederum auf ein Moment Rücksicht, was nicht mit der gleichen Behandlungsweise übereinstimmt. Ich könnte noch eine ganze Anzahl ähnlicher Dinge vorführen, wo die gerade von dem Herrn Referenten mit Recht betonte Individualisirung der Gefangenen ihre richtige Ausführung erhält. Wenn nun in anderen Dingen der Individualisirung Rechnung getragen werden soll, so sehe ich nicht ein, warum dies nicht auch auf dem Gebiete der Kost geschehen soll. Da sagt uns der Herr Vorredner, es werde der Genusssucht nur Thür und Thor geöffnet werden. Das klingt sehr schön, ist aber nicht so ernst zu nehmen Die grosse Gefahr, der Genusssucht Thür und Thor zu öffnen,

haben wir nicht zu befürchten, denn die allgemeinen Grundzüge wird man feststellen müssen. Ist das wirklich die gleiche Gerechtigkeit, wenn Personen, die aus den verschiedensteu Lebensverhältnissen in die Gefängnisse kommen, gleich behandelt werden? Ist das wirklich gleich behandelt, wenu der Erzbischof von Köln, der nach seiner religiösen Ueberzeugung gehandelt hat, mit demjenigen, der hinter Zäunen und Hecken hauste, auf gleiche Kost gesetzt wird? Das ist nicht eine gleiche, sondern eine ungleichartige Behandlung. Damit bin ich aber einverstanden, dass derjenige, der wegen eines entehrenden Verbrechens in's Zuchthaus gekommen ist, die dort übliche Kost erhält; dort mag man sich an die gleiche Kost gewöhnen. Es sind die Schriftsteller angeführt, deren Feder leicht zu oinem mit Strafe zu helegenden Ausdruck kommt, und ich halte es nicht für gerecht, diese in gleiche Lage zu bringen mit dem Abschaum der Gesellschaft. Ich kann mich daher nur entschieden dafür aussprechen, dass man solchen Personen die Selbstbeköstigung gestatten könne.

Director Patzke (Rendsburg): Ich trete den Ausführungen der Herren Geh. Rath Illing und Director Grützmacher aus Breslau in Betreff der Selbstverpflegung bei, ich muss mir aber erlauben, im Interesse der Gerechtigkeit und zur Aufrechterhaltung derselben folgendes Amendement zu stellen:

Unvermögenden, welche zu Gefängnissstrafen, aber nicht zugleich zum Verlust der Ehrenrechte verurtheilt worden sind, ist eine der Selbstverpflegung gleichkommende Kost zu gowähren.

Ich glaube, dass dieser Antrag mich der weiteren Motivirung überhebt.

Ober-Inspector Witt: Vom praktiscken Standpunkte aus wird der Bischof und der Vagabond in Bezug auf Beköstigung nicht gleich behandelt, denn wir wissen ja Alle, dass der Arzt den nöthigen Ausweg für uns bietet. Wenn solche Sträflinge, die eine individuelle Rücksichtnahme vermöge ihres Zustandes erheischen, sei es in Folge ihrer früheren Lebensstellung oder aus Gesundheitsrücksichten, da

wenden wir uns an das ärztliche Forum, und der Arzt ist gern bereit, diesen individuellen Gründen eine Berücksichtigung angedeihen zu lassen. Dies ist aber etwas ganz anderes, als was in unserer These verlangt wird. Ich komme ebenfalls zu den von den Herren Vorrednern vertheidigten Ausnahmefällen, aber meine Mittel und Wege, um dazu zu gelangen, sind doch davon sehr verschieden.

Director Krell: Ich habe nicht die Absicht, einen Antrag zu stellen, sondern blos den Wunsch, die Herren von dem praktischen Standpunkte aus auf Einiges aufmerksam zu machen. Es scheint mir, dass wir Strafanstalts-Beamte etwas thun wollen oder sollen, wozu wir im Grunde nicht vollständig berechtigt sind. So viel ich aus dem Gange der Debatte erkannt habe, sind die meisten der Herren darin einig, dass die Selbstverpflegung in dem Zuchthause und in den Gefängnissanstalten nicht zu gestatten sei. Die Herren wissen, dass die uns gegebenen Bestimmungen ganz genau vorschreiben, wie in den Zuchthäusern und Gefängnissen die Leute beköstigt werden. Der Richter weiss also, was mit dem von ihm Verurtheilten wird, und wenn er nicht will, dass der Mann in derselben Weise behandelt werden soll, wie der Andere, so steht es in seiner Macht, darüber anders zu bestimmen. Wie mir scheint, möchte Niemand gern das onus übernehmen, derjenige gewesen zu sein, der die Ausnahme zulässt. Sollte es nun hier nicht einen Ausweg geben, in der Weise, dass entweder der Richter bestimmt, der betreffende Gefangene ist so oder so zu behandeln, oder dass die vorgesetzte Behörde selbst die Bestimmung trifft, für diesen Mann ist die Ausnahme der Selbstbeköstigung zulässig?

Director Strosser: Der Arzt ist nur für die Kranken in der Anstalt da, und ich möchte nicht, dass dieser Weg eingeschlagen würde, während der von dem Herrn Vorredner angedeutete Vorschlag in Betreff der Ausführung zu weitläufig ist. Ich glaube, dass eine gewisse Anzahl von generellen Bestimmungen sich wohl treffen lassen, die für alle Fälle ausreichen.

Geh. Regierungsrath Illing: Der von dem Herrn Director Patzko gestellte Antrag geht über die Anforderungen

der Gerechtigkeit hinaus; wird derselbe angenommen, so gewährt man allen Personen, die zu Gefängnissstrafen verurtheilt worden, denen aber die Ehrenrechte nicht aberkannt sind, einen Anspruch auf Selbstbeköstigung. Ich glaube nicht, dass es Ihre Absicht sein kann, dieser Frage eine so weite Ausdehnung zu geben.

Geh. Sanitätsrath Dr. Delbrück: Meine Herren! Sie können mir glauben, es werden in dieser Beziehung Fragen an uns gerichtet, dass man verzweifeln möchte, wie man sie beantworten soll; wenn z. B. die Frage lautet — da einmal der Erzbischof herangezogen worden ist: — soll der Erzbischof anders beköstigt werden? Entweder die Herren sind dafür, dass unter gewissen Umständen die Gefangenen sich selbst beköstigen können, oder verneinen es gänzlich, aber ich möchte nicht, dass der Arzt mit Fragen gequält wird, bei denen er in Verlegenheit geräth. Es ist Sache des Gesetzgebers oder Richters, hierüber den Ausschlag zu geben, indem er leichtere oder schwerere Gefängnissstrafe bestimmt. Ich kann mich mit beiden Parteien einverstanden erklären, weil beide in gewisser Beziehung Recht haben.

Ober-Inspector Witt (zur thatsächlichen Berichtigung): Es ist nicht meine Absicht, Standesunterschiede gelten zu lassen, sondern meine Absicht geht nur dahin, dass ich die Ausnahme von der Regel der Gefangenenkost nur in den Fällen eintreten lassen will, wo aus Sanitätsrücksichten die Ausnahme motivirt wird, sie soll aber nicht eintreten, wenn zufällig der Gefangene die Selbstverpflegung bezahlen kann.

Geh. Regierungsrath Illing: Gegen die durch den Herrn Geh. Sanitätsrath Dr. Delbrück ausgesprochene Ansicht, dass der Richter über die Selbstverpflegung entscheiden soll, erlaube ich mir, zu bemerken, dass wir nicht darüber zu beschliessen haben, wie etwa die einzelnen Vergehen zu bestrafen sein werden, sondern lediglich darüber, wie die Personen, die nach unserem gegenwärtigen Strafgesetzbuche zu Gefängnissstrafe verurtheilt werden, zu behandeln sind. Der Richter hat in den von mir angeführten Fällen gar nicht die Möglichkeit, auf eine mildere Art der Freiheitsstrafe zu erkennen; er ist beispielsweise nicht in der

Lage, gegen den, der auf der Strasse insultirt worden ist und der sich bei der Abwehr über das Maass der Nothwehr hinaus hat hinreissen lassen, auf Haft oder auf Festungsarrest zu erkennen, er muss auf Gefängnissstrafe erkennen, und es handelt sich für uns also nur um die Frage: wie sollen Personen behandelt werden, die auf Grund der bestehenden Gesetze zur Gefängnissstrafe verurtheilt sind? darf ihnen die Selbstverpflegung gestattet werden?

Director Ekert: Ich wollte nur kurz bemerken, dass wenn wir das Glück hätten, ein Strafvollzugsgesetz in dem deutschen Reiche zu besitzen, darin auch stehen würde, wie es mit der Beköstigung gehalten werden soll. Da wir ein solches Strafvollzugsgesetz nicht haben, so ist es einfach Sache der Strafvollzugsbehörde, festzusetzen, wie die Beköstigung der Strafgefangenen beschaffen sein soll. Man hat früher bei den politischen Gefangenen, die zu Zuchthausstrafe verurtheilt wurden, bedauert, dass dort keine Individualisirung zugelassen war, und jetzt sind wir in einer ähnlichen Lage mit anderen Personen. Es macht sich eben auch jetzt wieder fühlbar, dass im Gesetze eine Lücke ist. Füllen wir diese aus, und halten wir dabei den Grundsatz fest, dass man für Alle thut, was zeitweise nur für Einzelne verlangt wird. Ich glaube, dass wir, ohne gegen das Princip der Gerechtigkeit zu verstossen, den Antrag des Herrn Geh. Rath Illing annehmen können.

Dr. Baer: Es würde ein grosses Unrecht sein, wenn man einem Zuchthäusler aus Gesundheitsrücksichten nicht gestatten wollte, eine Zeit lang sich selbst zu beköstigen. Ich würde mich der Ansicht anschliessen, dass es eigentlich Pflicht ist, dafür zu sorgen, dass bei jedem Gefangenen ohne Ausnahme individualisirt werden kann.

Die Debatte wird geschlossen und erhält der Referent das Wort.

Ref. Regierungsrath d'Alinge: Meine Herren! Sie haben jedenfalls nicht vergessen, dass ich hervorgehoben habe, dass die uns vorliegende Frage vorwiegend rechtlicher Natur sei. So habe ich sie behandelt und wenn einer von den Herren Rednern sie in derselben Weise behandelt hätte, so

würde man wahrscheinlich zu gar keinem andern Resultate gekommen sein, als zu dem ich gekommen bin. Ohne mich auf Specialitäten einzulassen, will ich nur bemerken, dass in Sachson 15 und 20 Sgr. für die Selbstbeköstigung gewährt werden, und wir lassen auch das Couvert für einen Thaler zu. — Ich habe die These so stellen müssen, weil ich die Sache objektiv behandeln wollte. Wir sind nicht dazu hier, Gesetze zu machen, sondern nur in einer Frage unsere Erklärung abzugeben. Gehen wir genau nach dem, was ich Ihnen aus dem Strafgesetzbuche deducirt habe, so dürfen wir nicht weiter gehen. Es sind Persönlichkeiten genannt worden, wir sind aber nicht Richter, sondern gehören nur zu dem Richterstande, weil wir Nachrichter sind (Heiterkeit). Ich muss in dem Schlussworte nochmals dringend bitten, betrachten Sie unsere Frage objectiv und stimmen Sie mit mir. Wollen wir Recht Recht sein lassen, so müssen wir so stimmen, wie ich mir erlaubt habe, es Ihnen vorzuschlagen, und es ist das weiter nichts als eine Directive für das künftige und so vielfach gewünschte Strafvollzugsgesetz.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich nehme an, dass die Versammlung damit einverstanden ist, dass den zu Zuchthausstrafen Verurtheilten die Selbstbeköstigung nicht gestattet sei. (Einverständniss.)

Darf ich annehmen, dass ein gleiches Einverständniss über die Frage herrscht, dass den Festungsgefangenen die Selbstverpflegung gestattet wird? (Wird gegen 2 Stimmen angenommen.)

Soll den Haftgefangenen die Selbstbeköstigung gewährt werden? (Wird angenommen.)

Ist den Untersuchungsgefangenen die Selbstbeköstigung zu gestatten? (Wird einstimmig angenommen.)

In Bezug auf die Gefängnissstrafe ist der Herr Referent und auch Herr Witt der Meinung, dass den zu Gefängnissstrafen Verurtheilten dio Selbstverpflegung nicht gestattet werde.

Ich werde die Frage so stellen: ob Sie vorbehaltlich der Abstimmnng über den Antrag im Ganzen das Amende-

ment des Herrn Director Patzke annehmen wollen. (Das Amendement wird abgelehnt.)

Nun kommt der Antrag des Herrn Referenten zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, welche den zu Gefängnissstrafen Verurtheilten die Selbstverpflegung nicht gestatten wollen, sich zu erheben.

(Bei der hierüber erfolgten Abstimmung ist auch nach der Gegenprobe das Resultat zweifelhaft, und der Präsident ersucht daher diejenigen, welche den zu Gefängnissstrafe Verurtheilten die Selbstbeköstigung nicht gestatten wollen, sich nach der rechten Seite, und diejenigen, welche sie gestatten wollen, nach der linken Seite des Büreaus zu begeben.

Das Resultat der Abzählung ergibt für den Antrag des Referenten 71 und für den Antrag des Geh. Raths Illing 81 Stimmen.)

Der Antrag Illing, dass die Selbstverpflegung den zu Gefängnissstrafen verurtheilten Personen gestattet werde, ist somit angenommen.

Ich bringe nun den zweiten Theil des Antrages Illing zur Abstimmung: „Ueber die Voraussetzungen und den Umfang, in denen die Selbstverpflegung zu gestatten ist, entscheidet die zu erlassende Strafvollzugsordnung.“ (Der Antrag wird mit grosser Majorität angenommen.)

Präsident: Ich habe noch zur Kenntniss der Versammlung zu bringen, dass von den Herren

Környei, Advokat in Budapest,

Alexander Rösö-Ensel, Advokat ebenda,

Director Miglitz in Graz, Mitglied des Ausschusses Telegramme eingegangen sind, in denen solche die Unmöglichkeit ihres Erscheinens bedauern und den Verhandlungen besten Erfolg und segensreiches Gedeihen wünschen.

In gleicher Weise haben die Herren

Dragic, Director der k. k. Männerstrafanstalt Laibach (Krain), Mitglied des Ausschusses,

Dr. Varentrapp in Frankfurt,

Berden, Generaladministrator der öffentlichen Sicher-

heit und der Gefängnisse im K. Justizministerium zu Brüssel,
G. W. Almquist, Generaldirector der Gefängnisse in Stockholm,
Meinhold, Director in Hohnstein,
Jäppelt, Geh. Regierungsrath im K. Ministerium des Innern zu Dresden,
Bömcken, Director der Strafanstalt in Mewe,
Görtz, Carl Graf, in Schlitz, Ehrenmitglied des Vereins,
Heintze, Geheimer Rath und Professor in Heidelberg,
v. Holtzendorff, Prof. in München, Ehrenmitglied,
Guillaume, Director in Neuchatel, Ehrenmitglied,
Wegmann, Direktor in Zürich, „
schon früher in Zuschriften an den Ausschuss sich ausgesprochen.

Sodann habe ich weiter mitzutheilen, dass die juristische Gesellschaft in Berlin eine Anzahl Exemplare ihres letzten Jahresberichts an den Ausschuss gegeben hat, die auf dem Präsidialtisch zur Abgabe an die Theilnehmer der Versammlung aufliegen.

(Nach einigen weiteren, geschäftlichen Mittheilungen wird die Versammlung um $^1/_2$2 Uhr geschlossen.)

Zweite Sitzung den 3. September 1874.

Der Präsident, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze, eröffnet um 9 Uhr die Sitzung mit der Mittheilung, dass die Vereinsrechnungen von 1868 bis 1873 abgeschlossen sind und der Ausschuss vorschlägt, mit der Prüfung derselben Herrn Director Wirth zu beauftragen.

Präsident: Das Protokoll der gestrigen Sitzung ist auf dem Tische der Herren Schriftführer zur Einsicht der Versammlung aufgelegt.

Eingegangen ist ein Schreiben von dem General-Secretär Herrn Ploos van Amstel zu Amsterdam, betreffend den von dem Mitgliede der Nationalversammlung in Versailles Herrn d'Haussonville veröffentlichten Rapport über Reformvorschläge im französischen Gefängnisswesen, und es wird den Herren, die sich für diesen Rapport interessiren, später ein Exemplar zugehen.

Die Abtheilungen haben sich behufs Besprechung der in dem Programme verzeichneten Fragen gestern constituirt. Es sind mir aber nicht von allen Abtheilungen Notizen über das Resultat zugegangen.

Ueber die Verhandlungen der I. Abtheilung wird uns Herr Director Ekert berichten.

Director Ekert: In der I. Abtheilung ist die Frage, ob für die Isolirzellen das Portativsystem oder die Closeteinrichtung vorzuziehen sei, wegen der vorgerückten Zeit nicht vollständig zur Berathung gelangt und wurde die Beschlussfassung hierüber ausgesetzt.

Was die andere Frage anlangt, welche Maasse in Länge, Breite und Höhe, bei vollständiger Isolirung für die Zellen zu wählen seien, so ist festgestellt worden, dass ein Minimum von 900 Cubikfuss, eine Höhe von 10′, eine Länge von 12′ und eine Breite von 8′ genügen. Mit Beibehaltung des Cubikinhalts kann an Höhe und Länge, nicht aber an der Breite geändert werden. Bei solchen Zellen, die nur für nächtliche

Isolirung da sind, wurde nach dem Protokoll der Beschluss gefasst, dass ein Minimum von 500 Fuss Cubikinhalt binreichend sei, also eine Höhe von 10', Länge von 9', Breite von 5—6'. Das Protokoll wird noch vorgelegt werden.

Geh. Sanitätsrath Dr. Delbrück: Die Aerzte sind über die vorgelegten Fragen zu keinem Resultat gekommen, weil die Zeit zu kurz war und mehreren Herren auch die erforderliche Vorbereitung nicht möglich gewesen ist. Im Allgemeinen ging die Meinung in Bezug auf die Zellen dahin, dass für die vollständige Isolirung Zellen von 1000 Fuss Cubikinhalt und für die nächtliche Isolirung Zellen von etwa 800 Fuss ausreichen würden, wobei noch betont wurde, dass es auf den Cubikinbalt allein nicht ankomme, sondern auch darauf gesehen werden müsse, dass die Fenster nicht zu klein seien.

Was die Closeteinrichtung betrifft, so hängt diese wesentlich von örtlichen Verhältnissen ab, und ausserdem ist die Frage noch so sehr streitig, dass es schwer hält, ein bestimmtes Urtheil darüber abzugehen.

Präsident: Die III. Abtheilung hat in Betreff der vorläufigen Entlassung von Gefangenen die gefassten Resolutionen schriftlich übergeben.

Die erste These lautet:

„Die durch das deutsche Strafgesetzbuch eingeführte resp. neu geordnete vorläufige Entlassung von Strafgefangenen ist eine Einrichtung im Strafvollzuge, welche auf die disciplinäre Führung wie auf die moralische Besserung des Gefangenen günstig einwirkt, und als ein wesentliches Hülfsmittel bei dem Uebergange in die Freiheit der vorläufig Entlassenen anzusehen ist."

Die zweite These lautet:

„Es ist desshalb dringend zu wünschen, dass von dieser Einrichtung nach den in allen Theilen Deutschlands gemachten Erfahrungen ein entsprechender Gebrauch gemacht werde."

Meine Herren! Wir treten nun ein in die Tagesordnung der Hauptversammlung und nach der gestern bereits genehmigten Tagesordnung würden wir über die Frage: Soll der Strafvollzug im Wege der Gesetzgebung geregelt werden? zur Berathung und Beschlussfassung gelangen.

Herr Director Köstlin am Zellengefängniss zu Heilbronn ist verhindert worden, das Referat zu übernehmen, und wird an seiner Stelle Herr Apellationsgerichtsrath Petersen aus München das Referat erstatten.

Appellationsgerichtsrath Petersen (München): Meine Herren! Ueber die Frage unter Nr. 2, welche von dem Vereinsausschusse auf die heutige Tagesordnung gesetzt wurde, ist mir wegen Verhinderung des ernannten Referenten, Herrn Director Köstlin, der ehrenvolle Auftrag ertheilt worden, der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Obwohl die prinzipielle Seite der Frage nicht nur durch die Männer der Wissenschaft, sondern auch durch mehrere Landesvertretungen, sowie durch den deutschen Reichstag und durch die auf dem internationalen Gefängniss-Congresse in London versammelten Fachmänner einhellig im bejahenden Sinne bereits beantwortet ist, so erscheint es bei der ausserordentlichen Wichtigkeit des Gegenstandes, welcher einen Wendepunkt in der Entwickelung des Gefängnisswesens bezeichnet, als höchst wünschenswerth, dass auch diese Versammlung das Bedürfniss einer gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges durch die übereinstimmende Kundgebung ihrer Willensmeinung laut und vor ganz Deutschland anerkenne. Denn, meine Herren, wer sollte mehr berufen sein, seine Stimme zu erheben, als gerade Sie, denen das wichtige Amt des Strafvollzuges anvertraut ist.

Die früheren deutschen Strafgesetzbücher berührten den Strafvollzug nur in seinen allgemeinsten Grundzügen. Auch das deutsche Reichsstrafgesetzbuch geht nicht weiter, als dass es über den Arbeitszwang, über die Zulässigkeit der Einzelhaft, über das Institut der vorläufigen Entlassung, und über die Trennung jugendlicher Gefangenen von den Erwachsenen einige allgemeine Verfügungen erliess, ohne auf die Materien selbst näher einzugehen.

Diese Lücke haben die Partikular-Gesetzgebungen in den über die Einführung des Reichsstrafgesetzbuches erlassenen Spezial-Gesetzen nur spärlich ausgefüllt. So erfolgten in Bayern nur einige Bestimmungen über den Vollzug kurzzeitiger Gefängnissstrafen, über das Verbot der körperlichen

Züchtigung der Gefangenen und über die Fesselung derselben, endlich über Verbringung kranker Sträflinge in eine Heilanstalt. Einen kleinen Schritt weiter ging Baden, welches auch gesetzliche Verfügungen über die Zulässigkeit der Disciplinarstrafen erliess. In Preussen, sowie in der Mehrzahl der übrigen deutschen Staaten hat die Landesgesetzgebung mit dem Strafvollzuge sich nicht befasst. Vor Allem entbehren wir in Deutschland gesetzlicher Bestimmungen über das System der Haftform, so dass ein buntes Gemenge der verschiedensten Strafvollzugsarten von der wohlgeordneten Zellenhaft an bis herab zu den primitivsten Einrichtungen in manchen Polizei- und Untersuchungs-Gefängnissen, in denen die Gefangenen oft ein kaum menschenwürdiges Dasein fristen, vorhanden ist. Nicht einmal der Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe wird durch ein Gesetz präzisirt. Es bestehen ferner keine Gesetze darüber, wie die Gefangenen behandelt werden sollen; insbesondere: ob Selbstverpflegung und Tragen eigener Kleider zulässig ist; ob ein mündlicher und brieflicher Verkehr mit Verwandten und Freunden erlaubt sein soll; ob Bewegung in freier Luft; ob Gottesdienst und Schulunterricht stattzufinden hat; ob für den Gefangenen eine Aussicht auf Lohnvergütung für seine Arbeit besteht. Wir entbehren gesetzlicher Bestimmungen über das Beschwerderecht der Gefangenen und über eine durchgreifende Beaufsichtigung der Gefängnisse.

Es leuchtet ein, dass alle diese Dinge geregelt werden müssen, denn erst hiedurch wird der Strafandrohung des Gesetzes und dem Strafausspruche des Richters, die bis dahin ein leeres Gerippe bilden, Leben eingehaucht. Da nun die gesetzgebende Gewalt sich der Disposition hierüber enthalten hat, so blieb nichts anderes übrig, als dass die Regierungsgewalt, sei es in Form von landesherrlichen Verordnungen oder von Ministerialerlassen, diese Regulirung auf sich nahm, so dass also das ganze Wesen und der Character der Strafe lediglich durch Regierungs-Verordnung bestimmt wird. Hiedurch wird der Regierung eine ganz aussergewöhnliche Befugniss über die Personen der Verurtheilten eingeräumt, welche einen Widerspruch bildet mit dem Rechts-

satze des modernen Staates, dass Verfügungen über die Person nur auf dem Wege der Gesetzgebung erlassen werden können.

Wenn auch anzuerkennen ist, dass die deutschen Regierungen von der ihnen übertragenen Machtfülle im Allgemeinen den richtigen Gebrauch gemacht, und es verstanden haben, die Sühne des Verbrechens mit den idealen Zwecken der Strafe und mit den Bestrebungen der Humanität in Einklang zu bringen, so ist der Zustaud selbst, welcher bisher nur als ein ungesunder erkannt wurde, seit dem Bestehen des deutschen Reichsstrafgesetzbuches ein absolut unhaltbarer. Denn die Einheit und Gleichheit des Strafvollzuges ist ein unabweisbares Postulat der Einheit und Gleichheit des Straf-Gesetzes. Die Erstere aber fehlt. In nothwendiger Weise führt das bestehende System zu Unbilligkeiten, ja sogar zu Ungerechtigkeiten, welche weder im Willen des Gesetzes noch in dem des Urtheils liegen. Von tausend Beispielen nur eines: zwei Personen werden wegen Theilnahme an einem Delicte, der Eine zu drei, der Andere zu etwa 6 Monaten verurtheilt; der Erstere kommt in ein Gefängniss, in welchem weder Arbeit, noch Spaziergang, noch Gottesdienst, noch Schulunterricht besteht, sondern wo nur Einsperrung in ihrer primitivsten Form stattfindet, während der zu längerer Zeit Verurtheilte seine Strafe in einem wohlgeordneten Zellen- oder Collectiv-Gefängnisse ersteht. Ist hier der Erstere in Wirklichkeit nicht härter bestraft als der Letztere?

Auf die Verschiedenheiten im Strafvollzuge und die daraus sich ergebenden Ungerechtigkeiten haben die uns vorliegenden Gutachten des Geh. Regierungsraths Lütgen in Hannover und des Directors Wirth in Berlin die Aufmerksamkeit der Versammlung gelenkt. Diese beiden Herren Fachmänner, deren hohe Autorität in der Gefängnisskunde allgemein anerkannt ist, stimmen darin überein, dass die gesetzliche Regelung des Strafvollzuges ein unabweisbares Bedürfniss bildet. Auch ich schliesse mich diesen Gutachten an, und stimme ebenso der Meinung bei, dass die Aufstellung eines detaillirten Programmes, d. h. der Abfassung des Entwurfes eines Strafvollzugsgesetzes die Aufgabe der heutigen

Versammlung überschreitot. Es geht dies schon aus dem Grunde nicht, weil bei der gesetzlichen Ordnung des Strafvollzuges die Zuständigkeit des Reiches mit jener der Einzelstaaten in einer ganz eigenthümlichen Weise zusammentrifft. Denn die Gefängnisse, in denen das Reichsgesetz zum Vollzuge gelangt, bilden keine Reichsanstalten, sondern bleiben, schon mit Rücksicht auf den Kostenpunkt, Partikularanstalten, und sind als solche der gesetzgeberischen Disposition des Roiches entrückt, während die Einheit und Gleichheit des Strafvollzuges die Gefängnisse auf der anderen Seite bis zu einem gewissen Grade der Gewalt des Reichsgesetzgebers zuweist. Wie die zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung obwaltenden Beziehungen zu regeln sein werden, das können wir getrost dem Gewissen der entscheidenden Kreise überlassen: der feste und sichere Gang der Rechts-Entwickelung im neu erstandenen Reiche bürgt auch hier für eine befriedigende Lösung; für heute genügt es, wenn die Ueberzeugung der Versammlung konstatirt werden kann:

„Dass die gesetzliche Regelung der wesentlichen Momente des Strafvollzuges ein dringendes Bedürfniss ist."

Geh. Regierungsrath Illing (Berlin): „Meine Herren! Wir besitzen ein gemeinsames Strafgesetzbuch für das deutsche Reich; die Art und Weise aber, wie dio Strafen vollstreckt werden, ist oine so verschiedenartige, dass die Gemeinsamkeit des Strafrechtes dadurch zu einer vollständigen Illusion wird. Herr Director Wirth hat uns in soinem Referat (Band 9. Heft 4. Seite 359 ff. unseres Vereinsblattes) ein schlagendes Beispiel dieser Ungleichartigkeit vorgeführt: „Zwei von dem Stadtgerichte in Berlin zu Gefängnissstrafe verurtheilte Personen erleiden förmlich eine der Art nach verschiedene Strafe, wenn es der Zufall will, dass der Eino seino Strafe in der (vom Minister des Innern ressortirenden) Stadtvogtei, der Andere in dem (vom Justiz-Ministerium ressortirenden) Plötzensee-Gefängniss erstcht."

Dass ein solcher Zustand nicht bestehen bleiben darf, ist selbstverständlich — Abhilfe muss geschafft werden und es kann sich nur noch fragen: in welcher Weise soll die Regelung erfolgen? Soll der Reichstag direct ein Strafvoll-

zugsgesetz erlassen oder soll er nur die Behörde bestimmen, welche dieselbe zu erlassen hat?

Der eine unserer Referenten, Herr Director Wirth sagt in seinem Gutachten: „Die Bundesbehörde, welche die Verordnung (zur Regelung des Strafvollzuges) geben soll, muss erst durch ein Gesetz geschaffen werden."

Ich glaube, bezweifeln zu dürfen, dass der Reichstag geneigt sein wird, eine eigene Behörde zu schaffen, welche die Befugniss erhält, die Strafvollzugs-Ordnung definitiv festzustellen. Die gesetzliche Regelung wird vielmehr, wenn man zu diesem Behufe ein förmliches Gesetz für nöthig erachtet, durch den Reichstag direct erfolgen und dem entspricht auch dor Reichstagsbeschluss vom Jahre 1870, lautend wie folgt:

> Den Bundeskanzler aufzufordern, eine Vorlage des Bundesraths herbeizuführen, durch welche dio Vollstreckung der Freiheitsstrafon gesetzlich geregelt wird.

Der Reichstag verlangt also, dass die erforderlichen Anordnungen behufs Herstellung eines gleichmässigen Verfahrens durch das Gesetz selbst getroffen werden und diese Art der Regelung zu empfehlen, haben wir meines Erachtens keine Veranlassung.

Meine Herren! Ueber einen grossen Theil der Fragen, um die es sich bei Regelung des Strafvollzugs handeln wird, herrscht weder in der Theorie, noch unter unseren bewährtesten Praktikern Uebereinstimmung. Ich darf mich in dieser Beziehung auf die ihnen vorliegenden Referate berufen.

So plaidirt beispielsweise Herr Director Wirth auf Seito 362 dafür, dass die Strafe des Gefängnisses eine andere sein und in anderer Weise vollzogen werden muss, je nachdem sie einen Mann trifft, dessen strafbare Handlung keineswegs unedlen, unsittlichen Motiven entspringt, oder einen Mann, der in der Schule des Lasters und der Gemeinheit gross geworden ist, wie der gewerbsmässige Dieb. „Der Erzbischof, welcher aus innerster Ueberzeugung, damit Gott wohl zu gefallen, also aus den unter Menschen edelsten Beweggründen sich gegen die Maigesetze vergeht, ist mit Gefängniss zu bestrafen, der gemeine Dieb desgleichen. Soll deren Behand-

lung im Gefängniss die gleiche sein?" So fragt Herr Director Wirth und seine Antwort lautet: „Die Behandlung darf nicht die gleiche sein, weil dadurch das allgemeine Rechtsgefühl auf's Tiefste verletzt werden würde." Herr Director Streng vertritt in seinem Roferat über die Selbstverpflegung die diametral entgegengesetzte Ansicht. Er sagt wörtlich (Seite 371): „Die Gleichmässigkeit des Strafvollzuges erfordert dasselbe Kostregulativ für alle Gefangenen. Alle anderen Erwägungsgründe müssen zurücktreten vor dem leitenden Gesichtspunkte der Gleichheit vor dem Gesetze und vor der Beseitigung auch des Scheines einer willkürlichen Begünstigung Einzelner Seitens der Vollzugsbehörden."

Herr Director Rittner spricht in seinem Referat dieselbo Ansicht aus wie Herr Director Streng. Wer von den gonannten Herren Recht hat, mag dahin gestellt bleiben, ich constatire vorläufig nur die Verschiedenheit ihrer Ansichten über eine der wichtigsten Fragen des Strafvollzuges.

Ein ferneres Beispiel finden Sie in den Gutachten über die nicht minder wichtige Frage der Arbeits-Prämien. Herr Geheime Regierungs-Rath Lütgen will dieselben den Gefangenen lediglich nach ihren Arbeitsleistungen gewähren und sie nicht von der sonstigen Führung der Gefangenen abhängig machen (S. 339). Herr Director Hoyns hält es nach seinem Referate (S. 245) gleichfalls „nicht für richtig, dass das Betragen der Gefangenen bei Zumessung der Prämien berücksichtigt werde." Andere Strafanstaltsbeamte, so der Director Kühne in St. Gallen und viele mit ihm, wollen, „dass eine Belohnung für geleistete Arbeit nur demjenigen gewährt werden soll, der und so lange er sich gut beträgt."

Ueber die wichtige Frage, ob strenge oder modificirte Einzelhaft, enthalten die uns vorliegenden Referate gar dreierlei Ansichten.

Aehnliche Meinungsverschiedenheiten herrschen über eine grosse Zahl von Gegenständen, durch deren verschiedenartige Behandlung gegenwärtig die Gleichmässigkeit des Strafvollzuges gestört wird.

Nun wohl — wird man mir einwenden — eben darum ist es nothwendig, dass man diesem Streit der Ansichten ein

Ende macht, und dass man die in Rede stehenden Fragen in der bindendsten Form, d. h. durch ein Gesetz entscheidet.

Einer solchen Entscheidung stehen meines Erachtens zwei sehr wichtige Bedenken entgegen.

Zunächst und in erster Linie die starre Form des Gesetzes. Eine Regelung, die durch Gesetz erfolgt ist, kann selbstredend nur durch ein neues Gesetz abgeändert und verbessert werden. Der Erlass eines neuen Gesetzes aber ist ein langwieriges, zeitraubendes Manövor und es empfiehlt sich also nicht, Fragen, über die selbst unter den Männern von Fach die divergentesten Ansichten obwalten, auf lange Jahre hin durch Gesetz zu regeln. In Preussen hat man sich hiervon bei vielfachen Gelegenheiten überzeugt und man zieht es desshalb vor, die Hauptfragen durch Gesetz zu regeln, den Erlass der zur Ausführung erforderlichen Instructionen aber den betreffenden Ministerien zu übertragen, um so auf dem einfachsten Wege die Vornahme von Abänderungen zu ermöglichen, die sich auf dem Wege der practischen Erfahrung als nothwendig erweisen.

Mein zweites Bedenken gegen die directe Regelung durch ein vom Reichstage zu emanirendes Strafvollzugsgesetz besteht darin, dass die Beurtheilung der hauptsächlichsten Punkte, welche geregelt werden müssen, eine praktische Kenntniss des technischen Theiles der Gefängnissverwaltung erfordert und dass diese Kenntniss den Mitgliedern des Reichstages, welche die Entscheidung zu treffen haben würden, in der Regel nicht beiwohnt und nicht beiwohnen kann. So verlangt der Geheime Regierungs-Rath Lütgen, um eines von vielen Beispielen anzuführen, in seinem Referate (S. 231) mit vollem Recht, dass das Strafvollzugsgesetz auch über die den Gefangenen zu gewährenden Arbeitsprämien Bestimmung treffe. Eine solche Bestimmung lässt sich selbstverständlich nicht ohne die Normirung gewisser Prämiensätze treffen und ich darf bei allem Respekt vor unseren Gesetzgebern im Reichstage bezweifeln, dass dieselben die erforderliche Sachkenntniss besitzen, um über dergleichen Detail-Fragen zu entscheiden.

Herr Director Wirth ist der Ansicht, dass es genüge,

„die Thatsache zu constatiren, welche die gesetzliche Regelung nothwendig machen.“ (S. 360). Die Erörterung der Frage: wie soll der Strafvollzug geregelt werden? müsse vermieden werden.

Ich vermag mich dieser Ansicht nicht anzuschliessen. Es handelt sich nicht blos um das Wie, sondern noch mehr um das Was, d. h. um die Bezeichnung der Punkte, welche gesetzlich geregelt werden sollen und um die Regelung selbst. Unsere Gesetzgeber im Reichstage werden sich desshalb, wenn es zu einer Regelung des Strafvollzuges durch ein förmliches Gesetz kommt, wohl schwerlich auf die Feststellung gewisser Normativregeln beschränken, wie der Herr Professor v. Holtzendorff vorgeschlagen hat (S. 221 a. a. O.) Will doch auch er (ich führe seine eigenen Worte an) „über das höchste und geringste Maass der Arbeitsantheile,“ also über eine der schwierigsten Detailfragen „von Reichswegen“ disponirt sehen und was wir darnach ev. zu erwarten haben, zeigt uns der Beschluss des 8ten Juristentages, dahin gehend, dass die Frage, ob Isolirhaft oder nicht, in jedem einzelnen Falle durch das Richter-Kollegium entschieden werden soll. Herr Geheime Regierungs-Rath Lütgen erklärt sich in seinem Referat (S. 226) mit vollem Rechte gegen eine derartige Anforderung, da sich nicht absehen lässt, wie ein Richterkollegium, das den Gefangenen meisthin nur aus dem Verlaufe der öffentlichen Verhandlungen und aus den Akten kennt, über eine Frage entscheiden soll, welche die reiflichste Beobachtung und Prüfung der Persönlichkeit erfordert.

M. H.! Kommt es zur Regelung des Strafvollzuges durch Gesetz, wie der durch mich citirte Reichstagsbeschluss von 1870 sie voraussetzt, so wird Eines von Zweien eintreten: entweder (und das ist das Wahrscheinlichere) der Reichstag erlässt specielle Verwaltungsvorschriften, deren Tragweite er nicht zu beurtheilen vermag, weil ihm die praktische Kenntniss des Gefängnisswesens abgeht, oder aber er beschränkt sich auf allgemeine Normativregeln und dann bleibt es hinsichtlich der speciellen Ausführung nach wie vor bei dem Gutbefinden der einzelnen Verwaltungen, d. h. bei dem gegenwärtigen

Zustande, den wir beseitigt sehen wollen. Dass meine Befürchtung in Betreff der zweiten Alternative eine sehr wohl begründete ist, mag Ihnen das Referat des Herrn Geheimen Regierungs-Raths Lütgen darthun, der die Punkte, welche durch Gesetz geregelt werden sollen, speciell anführt und dabei unter der Rubrik „Behandlung der Gefangenen im Allgemeinen" wörtlich Folgendes sagt (S. 224.):

> Wir verlangen für jeden Gefangenen unter Berücksichtigung seiner Individualität eine strenge aber humane Behandlung, genügende und angemessene Nahrung, Bekleidung, Lagerung, gesunde Lokale, tägliche Bewegung in freier Luft, Gottesdienst und, soweit es der Strafzweck irgend gestattet, auch schriftlichen und mündlichen Verkehr mit seinen Angehörigen und Freunden. Ich glaube (fährt Herr Geheime Regierungs-Rath Lütgen fort), es wird sich vollständig rechtfertigen, wenn dies Alles auch im Gesetze ausgesprochen und so dem Gefangenen auch ein Recht darauf eingeräumt wird.

Herr Geheime Regierungs-Rath Lütgen hat sich als Praktiker von reifer Erfahrung in seinem Referate vor jeder Specialisirung gehütet und beispielsweise bei seinen Vorschlägen hinsichtlich der Isolirhaft ausdrücklich dagegen protestirt (S. 227.), dass in das zu erlassende Strafvollzugsgesetz Bestimmungen über das Lebensalter der zu Isolirenden, über die s. g. absolute oder relative Einzelhaft und dergleichen aufgenommen werden, sondern „nur solche allgemeine Normen, die nach den bisherigen Erfahrungen zur sachgemässen Durchführung der Einzelhaft absolut nothwendig sind."

Ich habe sein Referat mit dem lebhaftesten Interesse gelesen, ich vermag aber nicht abzusehen, was uns so ganz allgemeine Normen helfen sollen und wir thun, scheint es mir, unseren Gefängnissverwaltungen im Deutschen Reiche doch wohl Unrecht, wenn wir ein Gesetz für nöthig erklären, durch welches bestimmt werden soll, dass die Gefangenen human zu behandeln sind, dass ihnen angemessene Nahrung zu gewähren ist und dergl. mehr.

Ich fasse meine Ansicht kurz zusammen, indem ich die geehrte Versammlung zu beschliessen bitte:

1. Die Gemeinsamkeit des Strafrechts im Deutschen Reiche wird gegenwärtig durch die Verschiedenartigkeit der Strafvollstreckung zu einer illusorischen gemacht.
2. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes bedarf es der Aufstellung von Normativvorschriften für die Hauptzweige der Gefängnissverwaltung.
3. Die Normen, um welche es sich handelt, sind administrativer Natur und zu ihrer Feststellung empfiehlt sich desshalb nicht der Weg der Gesetzgebung, sondern der einer Verwaltungsinstruktion.
4. Der engere Ausschuss wird ersucht, im Namen unseres Vereins an den Herrn Reichskanzler unter Darstellung des Sachverhältnisses und unter Vorlegung unserer Verhandlungen eine Petition zu richten, dahin gehend, dass der Bundesrath veranlasst werde, unter Zuziehung von Strafanstaltsbeamten eine Instruktion zu entwerfen, welche dem Strafvollzuge in den Gefängnissen des deutschen Reiches zum Grunde zu legen ist.
5. In derselben Petition ist die Erklärung abzugeben, dass der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten sich eintretenden Falles eine Ehre daraus machen wird, über die zur Entscheidung kommenden Fragen auf jedesmaliges Erfordern durch Abgabe von Gutachten oder wie es sonst verlangt wird, zur Förderung der Strafvollzugs-Instruktion mitzuwirken.

Meine Herren! Soviel mir bekannt, hat man in den seither verflossenen 4 Jahren noch an keiner Stelle Anstalten zur Ausführung des Reichstagsbeschlusses vom Jahre 1870 getroffen. Es ist das kein Zufall, sondern lediglich die natürliche Folge der Schwierigkeiten, oder vielmehr der Unmöglichkeit, dergleichen Verwaltungsangelegenheiten im Wege der Gesetzgebung zu regeln und wenn sie sich darauf beschränken, von Neuem auf eine gesetzliche Regelung zu dringen, so wird damit für die Erledigung dieser dringenden Angelegenheit schwerlich etwas gewonnen werden.

Ich darf mich für meinen Vorschlag darauf berufen,

dass der Bundesrath schon mehrfach mit dem Erlass von Ausführungsordnungen betraut worden ist, so beispielsweise auf Anlass des wichtigen Jesuitengesetzes und ich glaube, dass wir das von uns erstrebte Ziel am sichersten erreichen, wenn wir die durch mich beantragte Petition an den Herrn Reichskanzler richten. Der Reichstag kann und wird kein Bedenken tragen, seine Intentionen bei Fassung des Beschlusses von 1870 als erfüllt anzusehen, wenn ihm eine, den Anforderungen der Zeit entsprechende, durch den Bundesrath entworfene Strafvollzugs-Instruktion vorgelegt wird.

Präsident: Ich eröffne hierüber die Debatte und bitte, sich zum Wort zu melden.

Director Wirth (Plötzensee): Meine Herren! Ich glaube, dass diese Versammlung, eine Versammlung von Strafanstaltsbeamten, zu der vorliegenden Frage lediglich die Stellung nehmen kann, zu erklären: unser gesetzliches Gewissen kommt mit uns in Widerstreit, es verbietet uns, die Strafen so weiter fort zu vollziehen, wie es seither geschehen ist. Die Gesetze, die früher von Zuchthaus, Gefängniss oder Haft sprachen, waren von den einzelnen Landesregierungen gegeben, die natürlich auch die Gewalt und die Befugniss hatten, den verschieden benannten Strafen den entsprechenden Inhalt zu geben, und es konnte Niemand im Zweifel sein, was Zuchthaus- und was Gefängnissstrafe sei. Seitdem aber das neue Strafgesetzbuch emanirt worden ist, ist die Sache eine andere geworden. Das Zuchthaus, das Gefängniss, die Haft in Preussen, in Bayern, in Hessen sind ganz verschiedene Dinge. Der deutsche Strafgesetzgeber nahm aber das Wort Zuchthaus, Gefängniss, Haft als etwas Gleichbedeutendes in allen diesen Ländern an. Das ist jedoch nicht richtig, und das eben sollen die Herren hier aussprechen, denn weiter können Sie nichts thun, und wenn unsere Versammlung es einmüthig ausspricht, so genügt das, und wird dadurch ein hinreichender Anstoss Dem gegeben, der sich mit dieser Angelegenheit zu befassen hat.

Den Vorschlag, den der Herr Geh. Reg-Rath Illing macht, dass die Versammlung der Strafanstaltsbeamten sich

so, wie ich meine, äussern und darauf den Antrag an den Bundesrath stellen soll, den er uns mitgetheilt hat, möchte ich nicht empfehlen. Die Versammlung deutscher Strafanstaltsbeamten würde damit von dem Bundesrathe etwas verlangen, was er nicht gewähren kann, denn der Bundesrath hat nur dann die Befugniss, für das Reich gültige Verordnungen zu erlassen, wenn er dazu gesetzlich autorisirt ist. Der Bundesrath soll hier eine allgemeine Verordnung erlassen, der sich alle Bundesregierungen unterwerfen müssen. Weil aber der Bundesrath eine solche Befugniss nicht hat, so wäre es nothwendig, dass ihn der Reichstag durch ein Gesetz dazu ermächtigt, und wenn das Gesetz auch in weiter nichts bestände, als dass der Reichstag sagte: wir setzen eine Behörde ein, die den Strafvollzug regulirt, Vorschläge dazu macht, oder einen Gesetzentwurf ausarbeitet, und darüber mit den einzelnen Bundesregierungen verhandelt u. s. w. Es wäre dies aber ja doch wieder eine gesetzliche Regulirung, ohne diese ist es nicht möglich, dass der Bundesrath irgend welche Arbeit in dieser Angelegenheit macht. Darum, meine Herren, wenn wir dieser Frage näher treten wollen, ohne uns allzusehr darin zu vertiefen und auf Abwege zu gerathen, so ist es das einfachste, wenn wir erklären: unser gesetzliches Gewissen macht es uns schwer, die Zuchthaus-, die Gefängniss-, die Haftstrafen noch ferner so zu vollziehen, wie wir es bis jetzt müssen, der Vollzug steht mit den gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch, es thut uns das in unserem Gewissen leid, und desshalb verlangen wir, dass der Strafvollzug auf irgend eine Weise gesetzlich geregelt werde. Ob dies dadurch geschieht, dass irgend eine Behörde eingesetzt wird, welche vom Reichstag Executive erhält, oder ob der Bundesrath ermächtigt wird, eine Commission einzusetzen, die einen Gesetzentwurf für den Strafvollzug ausarbeitet u. s. w.; das können wir ruhig abwarten. Unsere Sache ist nur, unsere Ueberzeugung auszusprechen, dass es so, wie es bis jetzt ist, nicht gut ist und dass wir desshalb eine gesetzliche Regulirung des Strafvollzugs verlangen.

Director Strosser: Meine Herren! Ich halte es für

bedenklich, wenn man eine solche Reihe von Details gesetzlich fixiren wollte, wie sie in dem Referate angegeben sind, denn es möchte sich doch schwerlich dazu eignen, im gesetzlichen Wege geregelt zu werden, wie bereits der Herr Geh. Rath Illing mit Recht bemerkt hat. Wenn sich eine grosse Zahl mit dem Gefängnisswesen unbekannter Männer mit dieser Frage befasst, dann befürchte ich, dass wir eine Detailregelung bekommen, die genau so passt, wie die Faust auf's Auge. Viel besser werden diese Dinge geregelt durch die Verwaltung. Das schliesst aber nicht aus, dass die generellen Grundzüge für das vereinte deutsche Reich auch gesetzlich geregelt werden können, aber dabei wird man auch stehen bleiben müssen. Der Herr Referent hat zu meinem grossen Troste thatsächlich anerkannt, dass die Regierungen ihre ungeheure und aussergewöhnliche discretionaire Gewalt auf diesem Wege doch bisher nur im humanen Sinne angewendet haben. Nun, meine Herren! wenn die Regierungen das Geschäft bisher so trefflich besorgt haben, dann können wir ihnen vertrauen, dass sie auch in Zukunft auf diesem Gebiete Klarheit verbreiten und denselben guten Weg weiter wandeln werden.

Wenn der Herr Referent sagt: Die Straferkenntnisse bleiben, wenn der Strafvollzug nicht gesetzlich geregelt wird, nur ein todter Buchstabe, so kann ich dieser Ansicht nicht beitreten. Der Jurist fällt die Erkenntnisse, und der Strafvollzug verbleibt den Behörden, die sich in das Detail hineingelebt haben. Nun meine ich aber, über alle Gesetzgebung hinaus und über alle Systeme hinaus wird man das nicht aus der Welt zu bringen vermögen, wenn auch der Reichstag es unternimmt, alle Details regeln zu wollen, denn der Strafvollzug würde dann immer noch ein ganz ausserordentlich verschiedener sein. Das eigentlich Einschneidende, was wir durch Reglements nicht regeln können, bleiben die Persönlichkeiten, die mit dem Strafvollzuge betraut sind, denn ein eisenstrenger Director an der einen oder ein laxer Director an einer anderen Anstalt machen den Strafvollzug doch verschieden. Also Verschiedenheit wird immer bleiben. Wir haben ausserdem die tägliche Erfahrung vor uns, dass die

im Kampfe der Parteien berathenen Gesetze oft so wenig den lebendigen Verhältnissen Rechnung tragen, dass sie in verhältnissmässig kurzer Zeit wieder abgeändert werden müssen. Je mehr Stoff wir der Gesetzgebung zuweisen, mit deren Arbeiten beinahe 9 Monate des Jahres ausgefüllt werden, um so weniger wird es dem Reichstage möglich sein, die einzelnen Materien zu behandeln. Ich glaube daher, dass aus den von dem Herrn Regierungsrath Illing angeführten Gründen es sich empfehlen wird, nur ganz generelle Grundzüge dorthin zu verweisen und ich schliesse mich aus diesem Grunde dem von Herrn Illing gestellten Antrage an.

Director Krohne (Vechta): Meine Herren! Es ist von den geehrten Herren Vorrednern mitgetheilt, dass durch den Strafvollzug die erkannten Strafen ungleichwerthig werden, dass Zuchthaus und Zuchthaus nicht mehr überall gleichwerthige Dinge sind. Ich glaube, dass wir auch noch etwas Anderes in Berechnung ziehen müssen: es werden auch die einzelnen Strafarten vollständig vermischt; es ist kaum möglich, zwischen Zuchthaus und Gefängniss die Grenze, welche der Gesetzgeber hat errichten wollen, strenge inne zu halten. Ich glaube, diese Erwägung wird uns einen Wink geben, nicht dabei stehen zu bleiben, dass blos der Gedanke von uns auszusprechen ist, wie Herr Director Wirth verlangt, dass wir lediglich eine gesetzliche Regelung des Strafvollzugs verlangen, sondern noch hinzufügen, dass es ein Haupterforderniss ist, dass die gesetzlichen Bestimmungen so getroffen werden, dass es nicht so leicht möglich ist, bei den gleichartigen Strafen die Grenzen so sehr zu vermischen, dass die Ungleichwerthigkeit so gross wird, dass die Ungerechtigkeit auf der Hand liegt, dass die Grenzen so scharf gezogen werden, damit auch das Volksbewusstsein es deutlich empfindet, es sind wirklich drei verschiedene Strafen, und der Unterschied liegt nicht bloss im Namen, sondern wirklich im Wesen. Weiter in Details einzugehen, sind wir, glaube ich, nicht befugt. Aber ich glaube auch, dass die Herren in ihren Forderungen nicht sehr weit auseinander gehen. Herr Director Wirth hat uns schon darauf aufmerksam gemacht. Wir wollen ja gar kein Gesetz vom Reichstag, welches uns ge-

wissermassen eine neue Musterhausordnung vorschreibt, denn daran müssen wir festhalten, dass sehr streng auseinander gehalten werden muss: Gesetz und Hausordnung. Herr Wirth verlangt auch nicht, dass wir sagen sollen, wir wünschen unter allen Umständen, dass ein bestimmtes Gesetz vom Reichstage erlassen wird, welches uns in allen Einzelheiten vorschreibt, wie eine Strafe vollzogen werden soll. Wir sollen nur erwirken, dass auf gesetzlichem Wege, sei es durch den Reichstag oder dadurch, dass dieser Jemanden autorisirt, eine Verordnung zu erlassen, die Sache geordnet wird, damit wir Strafanstaltsbeamten — ich will die Worte des Herrn Wirth gebrauchen — in unserem Gewissen beruhigt werden, dass wir die zu vollstreckende Strafe auf Grund eines Gesetzes und nicht der Willkür vollziehen. Herr Geh. Reg-Rath Illing verlangt, wir sollen aussprechen, dass die Regelung der Verwaltung überlassen bleiben soll. Ich glaube, wenn die Herren ein klein wenig zusammenwirken wollten, sie sich auch einigen und den Einigungspunkt vielleicht darin finden könnten, dass zuerst ausgesprochen wird: so wie es ist, kann es nicht bleiben, weil unser Strafrecht zur Strafwillkür würde.

Worin Sie ferner auseinandergehen, ist die Frage: Wer soll diese Willkür in der Strafvollziehung beseitigen? Wir wissen es nicht. Wenden wir uns desshalb an diejenige Behörde, die geeignet ist, Abhülfe zu schaffen, also meinetwegen an den Reichskanzler, mit der Bitte: erlöse uns von diesem Uebel! Was die Frage betrifft, ob wir uns an den Reichstag oder an den Bundesrath wenden sollen, und dieser vielleicht wieder zurück an den Reichstag, oder ob eine Gefängnissbehörde eigens dazu eingesetzt werden soll, so glaube ich, dass wir deren Entscheidung getrost diesen Behörden überlassen können, wir brauchen eben weiter nichts auszusprechen als: es muss etwas geändert werden und ich möchte noch betonend hinzufügen, dass wir es als unbedingt nothwendig halten, dass die Aenderung auf gesetzlichem Wege erfolge, in der Weise, dass die Einrichtung mindestens so getroffen wird, dass die Strafen unter sich gleichwerthig und

die Grenzen zwischen den einzelnen Strafen durch den Strafvollzug nicht verwischt werden.

Regierungsrath d'Alinge: Meine Herren! Ich muss mich für die Ansicht des Herrn Director Wirth aussprechen. Wir müssen dringend wünschen, dass die durch die Reichsverfassung bestimmten gesetzgeberischen Factoren auch das Strafvollzugsrecht regeln. Wollten wir, wie der Herr Geh. Rath Illing in seinem dritten Punkte vorschlägt, dies zu einem grossen Theile den einzelnen Landesgesetzen überlassen, so würden wir wieder so viel Verschiedenartigkeit bekommen, wie wir sie jetzt zu beklagen haben. Die beste Illustration dazu wird Ihnen die gestrige Verhandlung geben, auf die ich nicht zurückkommen, sondern nur das Eine herausheben will. Sie haben gehört, dass die Selbstverpflegung in Baiern unbedingt nicht stattfinden dürfe. Damit ist, im Vergleich zu der Erklärung, die der Herr Geh. Rath Illing gegeben hat, dass die Selbstverpflegung nach einer Norm von 10 Sgr gestattet werde, der Beweis gegeben, dass wieder volle Ungleichheit herrschen wird. Wollen Sie am Rhein für die Selbstverpflegung 10 Sgr. einem Manne gestatten, der früher gewohnt gewesen ist, 3 bis 4 Gerichte zu essen, und in Posen denselben Satz einem Manne gewähren, der seinen Schnaps trinkt und dazu nur ein kräftiges Mittagessen braucht, dann wird der Unterschied an den verschiedenen Orten 5 Sgr. bis einen Thaler betragen. Ich wollte nur dies Eine hervorheben, um zu zeigen, wie nothwendig es ist, dass wir gesetzlich geordnete Normativbestimmungen erhalten.

Director Wirth (Plötzensee): Meine Herren! Ich möchte zunächst nur einige Bemerkungen machen gegen das, was Herr Strosser angeführt hat. Der kurze Sinn seiner Ausführung war: ein Gesetz über den Strafvollzug zu machen, ist so schwer, dass Niemand es unternehmen kann, und desshalb sollen wir es auch nicht verlangen. Der Strafvollzug muss aber geregelt werden, und weil wir keinen anderen Weg und kein anderes Mittel, wie dies geschehen könnte, wissen, so schlagen wir vor: auf dem Wege der Gesetzgebung. Die Details sind übrigens so sehr schwierig nicht und ich bin fest überzeugt, dass unsere Gesetzgebung, die

schon so grosse Schwierigkeiten überwunden hat, auch im Stande sein wird, ein Strafvollzugsgesetz zu Stande zu bringen. Herr Strossor sagte ferner, wir würden die Verschiedenheiten im Strafvollzug, auch wenn derselbe gesetzlich geregelt wäre, nicht gänzlich beseitigen. Ich zolle ihm darin Beifall, ein absolutes Mittel dagegen gibt es in der Welt überhaupt nicht; aber, soll uns ein solcher Grund abhalten? Weil die Verschiedenartigkeit im Strafvollzuge, z. B. wegen der Verschiedenheit der Persönlichkeit der Directoren, nicht aufgehoben werden kann, die in der Natur des Menschen liegt, soll auch die Verschiedenheit der Institutionen bestehen bleiben? Sollte es denn nicht doch einen gewaltigen Unterschied machen, ob die persönlich verschiedenen Vorstände nach bestimmten Instructionen arbeiten, oder ob sich jeder seine eigene Instruction machen kann? Es ist doch gewiss etwas Anderes, wenn die einzelnen Directoren nach einem Grundsatz, nach einem Gesetz arbeiten müssen, wenn sie es auch wirklich etwas verschieden ausführen, als wenn zu der unvermeidlichen Verschiedenheit der Personen noch einmal die Verschiedenheit der Grundsätze im Strafvollzug störend dazu tritt! Die eine Verschiedenheit können wir eben nicht ändern, die andere aber wohl, darum soll sie auch geändert werden. Herr Krohne hat gemeint, wir müssten unsern Wunsch mehr präcisiren. Ich meine, es ist genug, wenn sich die Versammlung dahin ausspricht, dass der Strafvollzug geregelt werden muss und dass dies nur auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen kann. Wenn wir einen Ausweg hätten, wie Herr Geh. Regierungsrath Illing ihn vorschlägt, — einen solchen gibt es aber nicht — so wäre ich mit seinem Vorschlag einverstanden, auch damit, dass man mit Verordnungen einer Behörde erst 5—10jährige Erfahrungen sammelt, ehe man dazu schreitet, eine gesetzliche Regelung eintreten zu lassen. Aber im Augenblick haben wir keine andere Möglichkeit, den Strafvollzug zu regeln, als den Weg des Gesetzes, und desshalb wünsche ich, dass die Versammlung sich für diesen entscheidet.

Kreisgerichtsrath Fulda aus Marburg: Das Thema: Soll der Strafvollzug im Wege der Gesetzgebung geregelt

werden? ist bereits so eingehend erörtert worden durch die treffliche Ausführung der Herren Petersen und Wirth, und es ist auch durch das Gutachten des Geh.-Raths Lütgen in so eingehender Weise begründet worden, dass es fast überflüssig erscheinen möchte, über diese Frage noch zu Ihnen zu reden. Wenn Sie die Stimmen von Anstaltsbeamten gehört haben, so wird es doch gut sein, auch eine Stimme zu hören, die nicht den Strafanstalten im engeren Sinne angehört. Ich glaube hierzu die Berechtigung und Verpflichtung zu haben, indem ich durch meine frühere dienstliche Wirksamkeit als Staatsanwalt und auch als Untersuchungsrichter, sowie durch meine schriftstellerische Thätigkeit dieser Frage näher getreten bin.

Wir haben als Richter, wenn wir auf Strafen erkennen, uns der Erwägung nicht entschlagen können, dass wir ein Urtheil aussprechen, dessen Tragweite wir nicht kennen, weil der Strafvollzug bis dahin nicht geregelt worden ist. Wir wollen aber auf Strafen erkennen, von denen wir wissen, dass sie im Sinne der Gesetzgebung richtig erkannt worden sind. Der Erwägung, dass diese Lücke nicht durch die Verwaltung ausgefüllt wird, werden wir uns bei eingehender Betrachtung nicht entziehen können, und wir müssen daher aussprechen, dass dies nur im Wege der Gesetzgebung möglich ist. Es ist dies auch von der öffentlichen Meinung schlagend anerkannt worden und im Reichstage hat Herr Lasker gesagt, wir würden so lange keine vollkommene Strafgesetzgebung haben, als noch das eine Glied uns fehlt, das Reichsgefängnissgesetz. Hierauf muss noch hin gearbeitet werden, und wir dürfen daher keinen Beschluss fassen, der nicht im Sinne der deutschen Reichsgesetzgebung ist.

Es wird von keinem von uns bezweifelt, dass namentlich unsere preussische Verwaltung, unser preussisches Ministerium des Innern in einer Weise sich bemüht hat, den Strafvollzug zu sichern, dass in jeder Weise anerkannt werden muss, es ist in humaner Art gehandelt worden. Es muss aber eine feste Ordnung eintreten im Wege der Gesetzgebung. Die Befürchtung, dass wenn der Reichstag sich dieser Arbeit unterzieht, er dabei zu sehr ins Detail eingehen

würde, kann ich in keiner Weise theilen. Es ist schon von dem Herrn Referenten angeführt worden, es könne sich nur darum handeln, dass im Allgemeinen die Grundsätze betont werden in der Reichsgesetzgebung, und dass diese nur ganz allgemein gehalten werden. Das dürfen wir fest hoffen, und wie Herr Wirth ausgeführt hat, haben wir den besten Beweis durch die Gesetze, die wir in Händen haben. Was lässt das Reichsstrafgesetzbuch zu wünschen übrig? Wir Richter haben das überall gefunden, dass ein höchst erfreulicher Fortschritt gerade auf dieser Seite der Gesetzgebung gemacht worden ist, und wir können mit vollem Vertrauen den Männern, die darüber zu beschliessen haben, diese Sache überlassen. Aber dieser haltlose Zustand der Dinge — ich spreche ganz im Allgemeinen — kann nicht bleiben, Zuchthausstrafe, Gefängnissstrafe, Haftstrafe, alle diese Strafen werden verschiedenartig vollzogen, und für die Haftstrafe ist an vielen Orten ein entsprechendes Gefängniss nicht vorhanden, so das es vorkommt, dass die Haft im Gefängniss gebüsst werden muss. Man kann daher immer nur zu dem Schluss kommen, der von dem Herrn Referenten gezogen ist und dessen Antrage schliesse ich mich an.

Geh. Regierungsrath Illing: Meine Herren! Dass der gegenwärtige Zustand ein arger Missstand ist, darüber sind wir Alle einig, uneinig sind wir nur über die Art und Weise, wie die Abhülfe zu schaffen ist.

Ich glaube für meine Person, dass wir am besten zum Ziele kommen, wenn wir die Regelung in einer Weise anbahnen, von der wir einen greifbaren Erfolg zu erwarten haben und dies geschieht meines Erachtens, wenn wir die Vermittelung des Herrn Reichskanzlers anrufen, der dann schon den richtigen Weg finden wird, ohne dass wir ihm Rath oder Vorschriften geben.

Dass der Bundesrath sich mit ähnlichen Angelegenheiten befasst, zeigt die Erfahrung der neuesten Zeit; ich erinnere beispielsweise an die kommissarischen Verhandlungen, die auf Anlass des Bundesraths gepflogen werden über die Regulirung des Apothekerwesens, ferner, dass der Bundesrath betraut ist mit der Aufstellung massgebender Vorschriften in

Betreff der Militärleistungen, und das Gleiche kann auch in Betroff der Strafvollstreckung geschehen.

Schon bei früheren Gelegenheiten, so in unserer Dresdener Versammlung, habe ich ganz dieselbe Ansicht ausgesprochen wie heute, und der Erfolg oder vielmehr der Misserfolg hat bewiesen, dass meine Auffassung die richtige war. Es sind seitdem 4 Jahre verflossen, ohne dass man von irgend welcher Seite Veranstaltungen zur Erledigung dieser Frage getroffen hat, und es wird uns, wenn wir blos unser Gewissen salviren wollen, dasselbe Resultat oder vielmehr Nichtresultat zu Theil werden, wie es in den letzten 4 Jahren geschehen ist.

Herr Director Wirth hat gesagt: der Strafvollzug muss auf dem Wege der Gesetzgebung geregelt werden, das Wie geht uns aber nichts an. Ich für meine Person wünsche, dass wir nicht nur unser Gewissen salviren, sondern in der Sache auch vorwärts kommen, und ich glaube, dass dies auf dem von mir angegebenen Wege am besten geschieht. Der Herr Reichskanzler, der schon so Vieles in Gang gebracht hat, wird nicht um die Mittel und Wege verlegen sein, auch diese seit vier Jahren ruhende Angelegenheit in Gang zu bringen.

Nur noch eine Mahnung. Wenn die Sache vor den Reichstag kommen sollte, so können wir mit Sicherheit darauf rechnen, dass derselbe sich nicht auf den Erlass von Normativvorschriften beschränken, sondern auf die einzelnen Punkte speziell eingehen wird, und ich habe hierzu das Beispiel, das Sie in unserer Vereinsschrift nachlesen können, aus dem Aufsatze von Professor v. Holtzendorff angeführt. Geben Sie die Regelung des Strafvollzugs lediglich dem Reichstage anheim, so bekommen Sie ein Gesetz, wie ich es Ihnen in meinem ersten Vortrage detaillirt habe, und ich erlaube mir daher nochmals, Ihnen meinen Antrag zur Annahme zu empfehlen.

Ober-Inspector Witt (Dreibergen): Meine Herren! Auch ich erlaube mir, zunächst zu konstatiren, dass es so ziemlich unsere einmüthige Ueberzeugung ist, dass der Strafvollzug einer gesetzlichen Regelung auf's Dringendste benöthigt ist. Dass diese gesetzliche Regelung sich nur auf

gewisse allgemeine Normativ-Bestimmungen beschränken kann, liegt in der Natur der Sache, eine Regelung, die darüber hinausgehen würde, ist im Wege der Gesetzgebung unmöglich und wird schon von selbst desshalb unterbleiben. Ueberhaupt ist es ja ein Erforderniss eines jeden allgemeinen Gesetzes, dass es sich möglichst des Eingehens in die Details enthält, und ganz besonders gilt das von einem Strafvollzugsgesetz. Die Aufstellung allgemeiner Normativ-Bestimmungen genügt auch vollkommen, wir haben solche Bestimmungen nur zu wünschen in dem Grade, dass wir im Wege der Gesetzgebung erfahren, worin der wesentliche Unterschied der Zuchthaus- und Gefängnissstrafe u. s. w. besteht. (Ruf: Schluss.)

Die verschiedenen Strafarten, wie sie im deutschen Strafgesetzbuche aufgestellt sind, müssen im Wege der gesetzlichen Regelung ganz bestimmt fixirt und auseinandergehalten werden; dio Ausführung der Detail-Bestimmungen kann nachher den Administrativ-Behörden der einzelnen Länder überlassen werden. Dass die bisher durch Regulative erlassenen Verordnungen auf gesetzlichem Wege geregelt werden müsson, das ist nicht blos wünschenswerth, sondern nothwendig und selbstverständlich, weil eine allgemeine Codificirung der einzelnen Bestimmungen unmöglich ist.

Es sind nun noch verschiedene Ansichten über die Mittel und Wege laut geworden. Meine persönliche Ansicht geht dahin: ich befreunde mich vollständig mit dem Vorschlage des Herrn Geh. Reg.-Rath Illing, nur behalte ich mir vor, ein Amendement zu stellen, dahingehend, dass eine Petition um eine allgemeine Regelung nicht an den Bundesrath, sondern zunächst an den Reichstag gerichtet werden möge, und zwar in Anknüpfung an einen früheren Beschluss des Reichstages, durch den bereits die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges anerkannt worden ist. Wenn wir dann in dieser Petition als selbstverständlich hinstellen, dass diese Regelung sich nur auf allgemeine Normativ-Bestimmungen beschränken kann, so glaube ich, dass wir damit von selbst schon auf den Weg hingewiesen haben, der nach meiner Ueberzeugung der in der Praxis allein zum Ziele

führende ist. Will dann der Reichstag sich selber nicht weiter damit befassen, sondern den Bundesrath in der von Herrn Geh. Reg.-Rath Illing dargelegten Weise zum Vorgehen veranlassen, so kann uns das gleich sein. —

(Der Schluss der Debatte wird beantragt und angenommen. Der Referent erhält das Wort.)

Referent Appellationsgerichtsrath Petersen: Meine Herren! In einem Punkte herrscht in der Versammlung volle Uebereinstimmung: eine allgemeine Regelung der wesentlichen Momente des Strafvollzuges ist ein absolutes, unabweisbares Bedürfniss. Diesem Prinzipe hat der Geh. Regierungsrath Herr Illing unter Ziff. 1 und 2 seines Antrages Ausdruck verliehen. Dagegen besteht eine sehr erhebliche Verschiedenheit der Anschauung darin, ob diese Regelung mittelst der Gesetzgebung, oder auf dem Administrativ-Wege zu geschehen habe. In letzterer Beziehung hat Herr Illing Ihnen vorgeschlagen, an den Reichskanzler sich zu wenden, und denselben zu bitten, „unter Zuziehung von Strafanstaltsbeamten eine Instruktion zu entwerfen, welche dem Strafvollzuge in den Gefängnissen des deutschen Reiches zum Grunde zu legen ist.“ Ich glaube nicht, dass Sie mit diesem Vorschlage zu dem gewünschten Ergebnisse gelangen werden, und zwar desshalb nicht, weil eine Bundesraths-Instruction nur auf Grund eines Reichsgesetzes wird erlassen werden können. Die Reichsverfassung verordnet in dem hier einschlägigen Art. 7.

„Der Bundesrath beschliesst:

C. Ueber die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, soferne nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist.“

Es wird nun sehr fraglich sein, ob der Strafvollzug unter jene Angelegenheiten wird subsumirt werden können, die der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reiches unterliegen, denn in dem bekannten Artikel 4, Ziff. 13 der Reichsverfassung geschieht wohl des Strafrechtes und des gerichtlichen Verfahrens, nicht aber des Strafvollzuges Erwähnung. Herr Illing bezieht sich auf die Regelung des Apothekerwesens und auf die Vorschriften über die Militär-

Pflicht, die der Bundesrath erlassen habe. Aber hier liegen Reichsgesetze vor, auf Grund deren die Instruktionen erfolgen konnten. Wenn Sie den erwähnten Antrag annehmen, so werden Sie dem Reichskanzler die Erlassung einer Instruction zumuthen, zu welcher ihm die gesetzliche Basis, mithin die Zuständigkeit fehlt. Ich sage: bemühen wir uns vielmehr, damit dem Reichskanzler diese zur Zeit mangelnde Zuständigkeit übertragen werde. Nun ist eingewendet worden, dass der Strafvollzug durch ein Gesetz sich überhaupt nicht zu einem gedeihlichen Abschlusse bringen lasse; die Gründe, die hiefür geltend gemacht wurden, lassen sich hauptsächlich auf 2 Gesichtspunkte zurückführen:

1. „Die starre Form des Gesetzes“ stehe der Lebendigkeit des Strafvollzuges entgegen, und
2. die mangelnde Sachkenntniss der Reichsgesetzgebung hindere die entsprechende Regelung.

Ich will versuchen, diese beiden Einwendungen zu widerlegen.

Meine Herren! Ich für meine Person bin ein Freund „der starren Form des Gesetzes“; ich halte sie besser, als den guten Willen der Vollzugsorgane, der — wenn man das Kind bei dem rechten Namen nennen will — doch nur auf Willkür hinausläuft. Mag bei wohlwollenden und sachkundigen Beamten diese Willkür — wenn ich den Ausdruck beibehalten darf — manchmal in ihren Wirkungen noch so gut sein, so wird das Gesetz doch den Vorzug verdienen, denn an Stelle der guten Beamten können Andere treten, welche alsdann von der ihnen zugestandenen Machtfülle einen weniger entsprechenden Gebrauch machen werden. Die „starre Form des Gesetzes“ ist aber durchaus nicht zu fürchten, wie die Erfahrungen lehren, welche in Baden und in den Niederlanden gemacht wurden. Ich kann mich für meine Anschauung auch auf einen Fachmann stützen, welcher in der Gefängnisskunde einen sehr hervorragenden Rang einnimmt. Der Generalinspector der belgischen Gefängnisse, Herr Stevens von Brüssel, hat auf dem Londoner Gefängniss-Congresse vom Jahre 1872 die Frage:

Soll das Gefängnisswesen durch die Gesetzgebung geregelt werden?

mit ja beantwortet, indem er anführte „der Charakter der Strafe soll die nämliche Sicherheit und Gleichförmigkeit haben, wie das Gesetz selbst, kraft dessen die Strafe auferlegt ist.“ Gestern sind wir allerdings von der „starren Form des Gesetzes“ abgewichen, indem wir die Selbstverpflegung gewisser Gefangenen für zulässig erklärt haben. Was steht entgegen, wenn wir auf diesem Wege fortfahren, auch noch andere Ausnahmen zuzulassen?

Meine Herren! Ich fürchte, wenn die sehr geehrte Versammlung fortfährt, solche und ähnliche Beschlüsse zu fassen, dass wir schliesslich dahin kommen, eine Strafart in das Reichsstrafgesetzbuch hineinzubringen, welche der Reichsgesetzgeber mit Absicht aus demselben entfernt hat. Ich meine die frühere Festungshaft, die für gewisse Classen der Gesellschaft, namentlich für die gebildeten Stände bestanden hat. (Hört, hört!) Diese alte Festungshaft der Partikular-Strafgesetzbücher hat man, wie gesagt, aus dem Strafgesetzbuche ausgemerzt, und es steht, nach meinem Dafürhalten, uns jetzt nicht an, dieselbe auf einem Umwege wieder in's Leben zurückzurufen. Sind wir, die Strafvollzugsbeamten, denn berechtigt, zu sagen: Hier haben wir distinguirte Persönlichkeiten, welche wir nicht zu den gemeinen Dieben einsperren können, wenn der Gesetzgeber beiden Categorien von Personen dieselbe Strafe angedroht hat? Sind wir für Unzukömmlichkeiten, für unbillige Härten, die der gleichmässige Vollzug des Gesetzes mit sich bringt, verantwortlich? Nein! Der Gesetzgeber ist es! Hat der Gesetzgeber für den Dieb und für den anständigen Mann die nämliche Strafe festgesetzt, dann dürfen wir uns nicht scheuen, diese Strafe zu vollziehen. Entwerfen Sie sich einmal das Bild, das zum Vorscheine kommt, wenn der Strafvollzugsbeamte die nämliche Strafe verschieden je nach der Qualität der verurtheilten Person vollzieht, dann werden Sie mir zugeben müssen, dass eine solche Art des Strafvollzugs dem Prinzip der Gerechtigkeit nicht entspricht, und mit dem Willen des Gesetzgebers nicht im Einklange steht.

Das weitere Bedenken, welches Ihnen gegen mein Antrag vorgeführt wurde, die mangelnde Sachkenntniss d. Reichsgesetzgebungsgewalt, halte ich am wenigsten für stichhaltig. Die Erfahrung beweist uns, dass diese Gewalt sich mit viel schwierigeren Fragen befasst, und sie zum Wohle des deutschen Vaterlandes auch gelöst hat. Eine Enquete wird dieselbe alsbald in den Stand setzen, sich darüber schlüssig zu machen, in wie weit und bis zu welchen wesentlichen Punkten der Strafvollzug einer gesetzlichen Regelung bedarf.

Ich erlaube mir daher, den Antrag, den ich unter Uebereinstimmung mit den beiden Herren Gutachtern gestellt habe, in Verbindung mit den zwei ersten Sätzen des Illingschen Antrages zur Annahme zu empfehlen, und demselben die von unserm sehr verehrten Herrn Präsidenten soeben angeregte Fassung zu geben:

„Die Ordnung der wesentlichsten Momente des Strafvollzuges erfolgt im Wege der Reichsgesetzgebung.“

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich stelle zunächst den ersten Theil der Illing'schen Anträge zur Beschlussfassung:

„Die Gemeinsamkeit des Strafrechts im deutschen Reiche wird gegenwärtig durch die Verschiedenheit der Strafvollstreckung zu einer illusorischen gemacht.“ (Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

Der zweite Antrag des Herrn Illing lautet:

„Zur Beseitigung dieses Uebelstandes bedarf es der Aufstellung von Normativvorschriften für die Hauptzweige der Gefängnissverwaltung.“ (Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

Ich würde nunmehr den Antrag des Herrn Referenten zur Abstimmung bringen, durch dessen Annahme die anderen Illing'schen Anträge erledigt würden. Der Antrag des Referenten lautet:

„Die Ordnung der wesentlichsten Momente des Strafvollzuges erfolgt im Wege der Reichsgesetzgebung.“

Indem das Resultat auch nach der Gegenprobe zweifelhaft ist, bringe ich die itio in partes wieder in Vorschlag. (Die Abstimmung erfolgt in der vorgeschlagenen Weise.)

Für den Antrag des Herrn Referenten haben jetzt 83 und gegen denselben 61 gestimmt.

Der Antrag des Referenten ist angenommen, und sind die Anträge unter Nr. 3, 4 und 5 des Herrn Illing mit dem Unter-Amendement des Herrn Witt erledigt.

Bei der gestern erfolgten Abstimmung über die Selbstverpflegung der Gefangenen sind durch den Antrag des Herrn Ober-Inspector Witt die Haftgefangenen mit hineingezogen, ohne dass die Frage in der Diskussion mit erörtert worden ist. Indem nun Zweifel darüber erhoben worden, ob z. B. auch ein Vagabund die Selbstverpflegung verlangen darf, hat Herr Witt mich ermächtigt, zu erklären, dass er bei der Stellung des Antrages eine derartige Ausnahme nicht habe ausschliessen wollen.

Ich bitte jetzt Herrn Director Ekert über die Wahl der Ausschussmitglieder Bericht zu erstatten.

Director Ekert (Bruchsal): Meine Herren! Der Ausschuss erlaubt sich, Ihnen zu seinen Mitgliedern im Wesentlichen dieselben Personen vorzuschlagen, die denselben bisher gebildet haben, nur der Herr Geh. Reg.-Rath von Götzen, früher in Cöln, hat gebeten, weil er aus dem activen Dienst geschieden ist, ihn dieser Funktion zu entheben. Es ist Ihnen bekannt, dass Herr von Götzen durch Allerhöchste Entschliessung unter Ernennung zum Geh. Reg.-Rath in Pensionsstand getreten ist. In Anbetracht der grossen und vielen Verdienste desselben um das Gefängnisswesen im Allgemeinen, ganz speciell aber um den Verein, dessen Mitgründer er gewesen ist, hat der Ausschuss beschlossen, um die Verdienste unseres verehrten Mitgliedes dadurch wenigstens einigermassen zur Anerkennung zu bringen, vorzuschlagen, dass Herr von Götzen seinem Ansuchen gemäss zwar von den Funktionen eines gewöhnlichen Ausschussmitgliedes entbunden, aber zum correspondirenden Mitgliede des Ausschusses ernannt werde.

Präsident: Widerspruch höre ich nicht, die Versammlung ist damit einverstanden.

Director Ekert: Hierdurch würde der Ausschuss aus 17 ordentlichen Mitgliedern bestehen, aber da verschiedene



deutsche Länder ohne Vertretung in demselben sind, so schlägt der Ausschuss vor, als 18. Mitglied den Herrn Strafanstalts-Director Krohne aus Oldenburg zu ernennen. Der Ausschuss bestände dann wie bisher aus:

1. Director Ekert, (Bruchsal.)
2. Archivar Bauer, (Carlsruhe.)
3. Med.-Rath Dr. Gutsch, (Bruchsal.)
4. Kath. Hausgeistlicher Eisen, (Bruchsal.)
5. Pfarrer Spengler, (Bruchsal.)
6. Director Eichrodt, (Bruchsal)

als engerer Ausschuss, und als weiterer Ausschuss ferner aus:

7. Geh. Reg.-Rath Lütgen, (Hannover.)
8. Pastor Scheffer, (Boppard.)
9. Sanitätsrath Dr. Marcard, (Celle.)
10. Director Miglitz, (Carlau.)
11. Director Bracker, (Plassenburg.)
12. Director Wirth, (Plötzensee.)
13. Reg.-Rath d'Alinge, (Zwickau.)
14. Ober-Justizrath Wullen, (Gotteszell.)
15. Director Langreuter, (Oslebshausen.)
16. Director Elvers, (Altenburg.)
17. K. K. Strafanstalts-Director Dragic aus Laibach (Oesterreich.)

Dazu würde als neues Mitglied hinzutreten:

18. Director Krohne aus Vechta in Oldenburg.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt, nehme ich an, dass die Versammlung mit dem Vorschlage des Ausschusses bezüglich der Mitglieder desselben einverstanden ist, ebenso, dass Herr v. Götzen zum correspondirenden Mitgliede ernannt wird.

Das Einverständniss ist erfolgt. Hiernach würde der Ausschuss nun aus 18 ordentlichen Mitgliedern bestehen.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung und ich bitte Herrn Director Wirth, das Referat über die Frage der Einzelhaft zu erstatten.

Referent Director Wirth von Plötzensee: Meine Herren! Ich glaube keinen Widerspruch zu erfahren, wenn

ich behaupte, dass das Thema, welches ich jetzt Ihnen zur Diskussion und Beschlussfassung vorzuführen habe, das wichtigste auf unserer Tagesordnung ist. Davon, wie diese Frage heute hier entschieden wird, kann unter Umständen das Wohl und Wehe der Entwickelung unseres Strafvollzugswesens abhängen, es kann fraglich werden, ob es in Zukunft überhaupt noch eine Einzelhaft gibt, denn sie wird eben durch unser Thema schon wieder in Frage gestellt, trotzdem man mit ihr überall, wo man es versucht hat, nur die günstigsten Erfolge erzielte, trotzdem man mit ihr in Deutschland wenigstens vorläufig überall bei dem Versuche stehen geblieben ist.

Die Ausführung einer ganzen Reihe von Neubauten wird zum Theil von Ihrer Entscheidung abhängig sein.

Auch dem Verfasser unseres noch in der Zukunft Schoose ruhenden Strafvollzugsgesetzes muss es gewiss höchst wichtig erscheinen, zu erfahren, welche Stellung eine Versammlung von Strafanstaltsbeamten zur Einzelhaft nimmt.

In Ansehung der Wichtigkeit des Gegenstandes hätte ich daher gewünscht, dass seine Vertretung in dieser Versammlung einem beredteren Munde als dem meinigen übertragen worden wäre; ich mochte aber auch, nachdem mir der Auftrag dazu geworden, diesen nicht ablehnen, da ich mir ohne Selbstüberhebung sagen darf, dass ich mich mit dem Gegenstande der Diskussion seit Jahren theoretisch und practisch eingehend beschäftigt habe, und weil ich das Glück hatte, meine Ansicht von der Sache bereits in der Centralcommission für das Gefängnisswesen in Preussen mit Erfolg zur Geltung zu bringen. Zeugniss dafür ist die Thatsache, dass bei der von mir dirigirten Anstalt in Plötzensee gerade jetzt 2 Gefängnisse mit Einrichtungen für vollständig durchgeführte Einzelhaft im Bau begriffen sind.

Die eminente Wichtigkeit der Frage gibt Ihnen alle Veranlassung, und ich ersuche Sie inständig darum, der Frage die grösste Aufmerksamkeit und die gewissenhafteste Prüfung zuzuwenden.

Wir haben von der Einzelhaft zu reden, aber nicht davon,

ob Einzelhaft überhaupt einzuführen sei.

Das ist eine andere Frage, eine Frage für sich, die uns hier nicht beschäftigt. Wir setzen vielmehr die Einzelhaft als eingeführt voraus.

Diesen Standpunkt muss Jeder, der heut mitrathen und mitnrtheilen will, festhalten; es muss dies auch derjenige thun, welcher vielleicht überhaupt gegen die Einzelhaft als Strafvollzugsmodus ist. Er braucht desshalb nicht zu befürchten, inconsequent zu werden, denn er ist ja für die Voraussetzung zu seinem Urtheil, die Thatsache der Einführung der Einzelhaft, nicht verantwortlich. Es kann Jemand vollkommen logisch sich für consequente Durchführung der Einzelhaft erklären (ihre Einführung überhaupt vorausgesetzt), der prinzipiell gegen die Einführung der Einzelhaft als Strafvollzugsmodus ist. Ich halte es nicht für überflüssig, Sie darauf ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Wir müssen bei unserer Betrachtung von dem Begriffe ausgehen, den wir seither mit dem Worte „Einzelhaft" verbunden haben, wie er bis in die jüngste Zeit durch den Bau und die Organisation der Strafanstalten für Einzelhaft Ausdruck gefunden hat, dem Begriff, den offenbar auch unser Strafgesetz damit verbunden hat, wenn es in § 22 sagt:

> Die Zuchthaus- und Gefängnissstrafe kann in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, dass der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

Der Gesetzgeber meint hier unzweifelhaft die Einzelhaft, wie wir sie seither kennen gelernt haben, mit vollständiger Trennung der Gefangenen in Kirche, Schule und Spazierhof, das „kann" bezieht sich nur auf Einzelhaft — die Strafe kann in Einzelhaft, oder in gemeinsamer Haft vollzogen werden — das „kann" bezieht sich aber nicht auf die Weise der Einzelhaft; diese wird als gegeben und bekannt vorausgesetzt, so eingerichtet, dass der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

Ich hätte desshalb auch in formeller Beziehung gewünscht, dass die Frage anders gefasst worden wäre und zwar so:

Kann zu einer erspriesslichen Durchführung der Einzelhaft die Trennung der Gefangenen in Kirche und Schule, im Spazierhofe; können die Masken entbehrt werden?

Die Frage in ihrer jetzigen Fassung lässt nämlich die Annahme zu, als ob es auch eine Einzelhaft ohne Trennung in Kirche etc. schon gäbe; dies ist aber thatsächlich nicht der Fall, die Wissenschaft und die Praxis kennt eine solche Einzelhaft noch nicht, sie müsste erst eingeführt werden. Auch der Fragesteller, unser Vereinsausschuss, ging sicherlich nicht von dieser Annahme aus; doch ist dieser Umstand nicht von wesentlicher Bedeutung, ich glaubte nur, Sie darauf aufmerksam machen zu sollen.

Es liegen uns für unsere Frage 3 Gutachten vor: eines aus dem Jahre 1869 von dem damaligen Director des Zellengefängnisses in Moabit, Wilke, Bd. IV. S. 663 des Vereinsorgans, welches Seite 668 zu dem Schlusse kommt:

Zu einer erspriesslichen Durchführung der Einzelhaft ist die Trennung der Gefangenen auch in Kirche, Schule und im Spazierhofe nothwendig, die Masken können nicht entbehrt werden.

Ich stimme mit dieser Conclusion vollständig überein und habe daher über das Gutachten weiter Nichts zu sagen; die Gründe, durch welche Director Wilke zu seinem Schlusse kommt, sind Ihnen bekannt, ich brauche sie nicht zu wiederholen. Sodann liegt uns ein Gutachten des Directors Bracker von Plassenburg vor, Band IX. S. 208—212. Er erklärt sich mit Wilke und mir darin einverstanden, dass die in Einzelhaft befindlichen Gefangenen auch in Kirche und Schule von ihren Mitgefangenen räumlich getrennt sein müssen; das Resultat seiner Erwägung begründet er meiner Ansicht nach freilich etwas ungenügend und einseitig damit, dass er tagtäglich die Erfahrung mache, welche Ordnungsstörungen hervorgerufen werden, wenn in Einzelhaft befindliche Gefangene zugleich mit den in gemeinsamer Haft sich befindenden Gefangenen ohne alle Abscheidung die Kirche besuchen. Es ist dies auch gar nicht unser Fall —, da wir es nicht mit Zellengefangenen zu thun haben, nicht auch mit

solchen, die sich in gemeinsamer Haft befinden. Für den Spazierhof dagegen hält Bracker Trennung durch Mauern, so dass sich die Gefangenen einander während des Spaziergangs nicht sehen, beobachten, erkennen können, nicht für nothwendig, folgerichtig glaubt er auch die Masken entbehren zu können.

Ich bin überzeugt, dass es Vielen von Ihnen ebenso wie mir höchst befremdend war, wie College Bracker von dem Zusammensein der Isolirgefangenen im Spazierhofe, das doch unbestritten schwieriger zu beaufsichtigen ist, als das Zusammensein in der Kirche und Schule, keine Ordnungsstörungen fürchtet.

Auf seine Gründe dafür komme ich später zurück, da er im Resultat mit dem 3. Gutachten des Directors Mieglitz von Graz übereinstimmt, das die Trennung in Kirche, Schule und Spazierhof und daher auch die Masken bei der Einzelhaft für entbehrlich hält.

Dieses ausführlicher motivirte Gutachten, welches Sie im IX. Band d. Ver.-Org. S. 197—208 finden, muss den eigentlichen Gegenstand unserer Betrachtung bilden; gestatten Sie mir daher, es näher zu beleuchten:

Ein richtiges Gefühl sagt dem Collegen Mieglitz, dass es hier vor Allem darauf ankomme, das Wesen der Einzelhaft in's Auge zu fassen. Dieses hat er aber nach meiner Meinung nicht vollständig, nicht richtig gethan und darum war es ihm auch möglich und leicht, zu seinen Schlüssen zu kommen, mit welchen ich durchaus nicht übereinstimme. Er sagte: „Das Wesen der Einzelhaft besteht nicht in absoluter Einsamkeit des Gefangenen, sondern in einer Absonderung des Gefangenen vom schlechten Umgange."

Hierin — merken Sie wohl — hierin liegt der Irrthum des verehrten Collegen; er fasst das Wesen der Einzelhaft viel zu einseitig, viel zu beschränkt auf; das Wesen der Einzelhaft hat einen viel bedeutsameren Inhalt. Es muss uns dies aus folgender Betrachtung klar werden:

Der schlechte Umgang, von welchem der Gefangene

abzusondern ist, der Umgang mit seinen Mitgefangenen. Auch Mieglitz erkennt mit seiner Aufstellung an, dass jeder Umgang eines Gefangenen mit jedem seiner Mitgefangenen ein schlechter ist. Wäre das nicht seine Meinung, so würde er die Nothwendigkeit der Zellenhaft überhaupt in Frage stellen, das kann und darf er aber nicht, weil ja die Nothwendigkeit der Zellenhaft zugegeben, die Voraussetzung für unsere Untersuchung ist. Er glaubt nun, die Absonderung des Gefangenen vom schlechten Umgange sei erreicht, wenn die Gefangenen nicht miteinander mündlich oder schriftlich verkehren, ihre Empfindungen, ihre Ansichten und Absichten sich einander nicht durch Worte mittheilen können. Er hofft schon daraus alle die wohlthätigen Folgen der Einzelhaft gewinnen zu können, als da sind:

„den Gefangenen vor Verschlimmerung seines sittlichen Zustandes zu hüten, zur Selbsterkenntniss und Reue zu bringen, für eine bessernde Einwirkung empfänglicher zu machen, Sinn für Arbeitsamkeit und ein gesetzmässiges Verhalten überhaupt zu erwecken."

Diese Hoffnung ist aber nicht gerechtfertigt; der Gefangene hat eben schlechten Umgang, wenn er in der Kirche etc. mit anderen Gefangenen überhaupt nur zusammen kommt, wenn er mit ihnen Blicke austauschen, sie erkennen, sich ihrer Gegenwart freuen und getrösten kann; wenn er in der Kirche die höhnenden Mienen des Religionsspötters während des Vortrags des Geistlichen sehen kann und muss; wenn er die Unlust des stumpfen und gemeinen Menschen zu geistiger Arbeit in der Schule beobachtet, wenn er beim Spaziergange die Versuche seiner Mitgefangenen sieht, den Aufseher zu täuschen, die Vorschriften der Hausordnung zu umgehen, wenn er sieht, wie diese Versuche vielleicht gelingen, unbestraft bleiben, wenn er schliesslich selbst daran Theil nimmt. Oder wäre dies kein schlechter Umgang? Kein Aufseher ist im Stande, diese Wirkung des Zusammenseins mit andern Gefangenen auf einen Gefangenen zu verhindern, wohl aber vermag dies bis zur höchsten Möglichkeit die trennende Wand in Kirche, Schule, Spazierhof, wohl die Maske. Diese Einrichtung der Einzelhaft soll aber nicht blos den Gefangenen

von schlechtem Umgang absondern, wie Mieglitz will, sondern sie hat auch noch die bedeutsame Aufgabe, den besondern nur durch sie einzig und allein zu erreichenden Zweck: „Das Gefühl, das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit, der Solidarität, der Interessen soll dem Gefangenen durch die Einzelhaft genommen werden, er soll vollständig individualisirt und dadurch geschickt gemacht werden, dass die Arbeit der Beamten bei ihm Wirkung thut. Hierin muss die Absonderung des Gefangenen von schlechtem Umgang gefunden werden, hierin liegt der Schwerpunkt, das Wesen der Einzelhaft. Dieses Wesen der Einzelhaft hat auch einen tiefen Grund: Der Gefangene hat ein Recht auf vollständige Einzelhaft, ein Recht, das wir ihm nicht verkümmern dürfen, wenn wir seine Unzweckmässigkeit nicht bewiesen haben. Ich sage, der Modus, die Freiheitsstrafen in vollständiger Isolirhaft zu vollziehen, hat einen tiefen Grund, einen rechtlichen Grund, den wir bei der gemeinsamen Haft und der verkümmerten Isolir-Haft vergeblich suchen; der Gefangene hat ein Recht auf vollständige Isolirhaft.

Je mehr die Einsicht sich Geltung verschaffte, dass für die meisten öffentlichen Rechtsverletzungen die Freiheitsstrafe das zweckmässigste Strafmittel sei, desto mehr wuchs bei allen gesitteten und namentlich allen christlichen Völkern auch die Erkenntniss, dass es Pflicht der bürgerlichen Gesellschaft sei, die Freiheitsstrafe so einzurichten, dass durch sie die Sinnes- und Denkungsart und damit der Wille des Bestraften, aus welchem die Uebelthat hervorging, umgestimmt werde. Diese Umstimmung hat zur Voraussetzung, dass der Bestrafte sein Unrecht als solches erkennt und dadurch nothwendig zu dem Entschlusse kommt, es in Zukunft nicht mehr zu wiederholen, das Gesetz zu achten, seinen Willen dem Gesetze zu unterwerfen. Wie das Strafgesetz und der Strafrichter, so hat es auch der Strafvollzug immer nur mit einem bestimmten Uebelthäter zu thun, nur sein Vergehen, seine Person, sein Wille kommt in Frage; es ist überall kein Grund zu der Nothwendigkeit gegeben, anzunehmen, dass mit oder ausser ihm sich noch andere Glieder der Ge-

sellschaft einer Gesetzesverletzung schuldig gemacht haben. Ist dies dennoch der Fall, so ist es eben rein zufällig; es folgt aber daraus kein Grund, beim Strafvollzug auf einmal das Princip der strengsten Individualisirung, welches bei der Untersuchung und der Urtheilsschöpfung hoch gehalten wurde, fallen zu lassen. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, wird uns die Isolirung des Strafgefangenen nicht mehr als der künstliche Zustand erscheinen, als welcher er uns gegenwärtig thatsächlich vor Augen tritt; er wird sich uns im Gegentheil als der natürlichste, selbstverständlichste Zustand eines Bestraften, als das Ideal für den Strafvollzug jeder Freiheitsstrafe darstellen; denn wir sehen, die Zwecke der Isolirung fallen mit den Zwecken jeder Freiheitsstrafe überhaupt vollständig zusammen, wir finden, a priori kann der Strafgefangene nur ein Isolirgefangener sein! Er hat ein Recht auf Isolirung.

Leider führte aber die Thatsache, dass viele Glieder der bürgerlichen Gesellschaft sich gegen die Gesetze verfehlen und Freiheitsstrafen erleiden müssen, zu einem gänzlichen Vergessen des Ideals des Strafvollzugs: die Nothwendigkeit, dass gegen viele Uebelthäter gleichzeitig Freiheitsstrafen zu vollziehen waren, hatte zur Folge, dass man zur Einrichtung von Anstalten überging, in welchen an vielen Uebelthätern gleichzeitig Freiheitsstrafen vollzogen werden konnten. Bequemlichkeit und Gedankenlosigkeit — ich kann es nicht anders nennen — führten nun dahin, dass man sich damit begnügte, wenn den Bestraften nur die Freiheit des Wollens und Thuns bis zu einem gewissen Grade genommen war; dass man aber auf den eigentlichen Zweck der Freiheitsstrafe und den Grund, warum für Gesetzesverletzungen gerade die Freiheitsstrafe als Strafmittel souverain geworden war, fast ganz vergass. So entstanden unsere Strafanstalten mit gemeinsamer Haft, an welche wir uns, trotz ihrer Unnatur und Zweckwidrigkeit, wie so oft im Leben, lediglich durch die Thatsache ihres Bestehens so sehr gewöhnt haben, dass wir sie für ein nothwendiges unabänderliches Uebel halten zu dürfen glauben. Das grösste Uebel nun, welches wir im Laufe der Zeit aus diesem Zustand

geerbt haben, ist das, dass sich dadurch die Meinung zum Dogma erhoben hat, der Bestrafte habe auch während seiner Strafzeit ein Recht auf Gesellschaft, ihm diese Gesellschaft zu entziehen, sei ein Unrecht, eine Barbarei; sittlich gute, wohlwollende, von Nächstenliebe erfüllte Menschen, welche den Gefangenen zur Gesellschaft dienen und zur Erreichung des Strafzweckes mitwirken könnten, gäbe es nicht oder doch nicht genug, darum müsse man ihnen die Gesellschaft von ihres Gleichen, von Uebelthätern, lassen. Die Macht der Gewohnheit ist so gross, dass wir gar nicht erkennen, welch schweren Vorwurf der Inhumanität wir uns mit einem solchen Ausspruch machen.

Die Anstalten mit gemeinsamer Haft sind seinerzeit nicht etwa aus der Erwägung entstanden, dass der Bestrafte Gesellschaft haben müsse, sondern man wusste sich einfach nicht anders zu helfen, als die Leute zusammenzusperren. Heute haben sich aber die Bestraften das Recht, mit ihres Gleichen während der Strafzeit zu verkehren, gewisser Maassen ersessen, und diese Ersitzung als sine justa causa geschehen nachzuweisen und ihr jede rechtliche Folge zu bestreiten, macht denen die meiste Mühe, welche wieder zum Ideal des Strafvollzugs, zur individualisirtesten Behandlung des einzelnen Uebelthäters durch die Freiheitsstrafe und während derselben, zurückkehren möchten. Unsere deutsche Strafgesetzgebung hat glücklicherweise auf dem Wege, welcher zum Ideal zurückführt, einen bedeutenden Schritt vorwärts gethan; sie hat eingesehen, dass Nichts mehr dazu beiträgt, die Erreichung des Zwecks der Freiheitsstrafe zu verhindern, als wenn der Bestrafte seine Strafzeit in Gesellschaft von andern Uebelthätern zubringt, welche auch an schlechter Sinnesart, an falscher Willensrichtung krank sind und es wurde daher im §. 22 des Strafgesetzbuchs bestimmt, Zuchthaus- und Gefängnissstrafen können sowohl für die ganze Dauer wie für einen Theil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, dass der Gefangene unausgesetzt von andern Gefangenen gesondert gehalten wird. Haben wir vorhin gefunden, dass der Gefangene logischerweise das Recht hat, seine Freiheitsstrafe in einem nur für ihn be-

bestimmten Gefängniss zu erstehen, so legt hier der Gesetzgeber, dieses Recht anerkennend, der Justizverwaltung in bestimmten Grenzen die Pflicht auf, dem Bestraften dieses Recht zu gewähren. Fassen wir aber die Isolirung während der Strafzeit als ein Recht des Gefangenen auf, — und ich glaube wir müssen das — so führt uns dies nothwendig dahin, die Isolirung auch zu einer möglichst vollständigen zu machen, sie nur da aufhören zu lassen, wo sie eben bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen nicht mehr ausführbar ist. Nun ist aber die Isolirung des Gefangenen in der Kirche, in der Schule und im Spazierhofe recht wohl und ebenso vollständig ausführbar, als die Isolirung durch die Zelle für das Wohnen, Schlafen und Arbeiten, wir dürfen also, wenn wir das Recht des Gefangenen auf Isolirung respectiren wollen, die Isolirung in Kirche, Schule und Spazierhof nicht aufheben. Wir haben freilich die Nothwendigkeit der Trennung der Isolirgefangenen in Kirche, Schule und Spazierhof nicht vom Standpunkte des Rechts, sondern hauptsächlich vom Standpunkte der Zweckmässigkeit zu prüfen; da dürfen wir aber doch gleich von vornherein sagen, dass es uns zweckmässig erscheint, wenn bei Ausführung des Strafvollzugs das Recht des Bestraften auf vollständige Isolirung nicht übersehen wird.

Treten wir nun unserer Frage vom Gesichtspunkte der Zweckmässigkeit aus näher, so müssen wir uns Rechenschaft über die Zwecke der Freiheitsstrafe geben und über die Mittel, wodurch diese Zwecke zu erreichen sind.

Der Zweck der Freiheitsstrafe, soweit er für den Strafvollzug in Betracht kommt, ist „Aenderung der Sinnes- und Denkungsart, Umstimmung des Willens des Bestraften, und damit Sicherung der staatlichen Gesellschaft vor neuen Rechtsverletzungen durch ihn.“ Es steht fest, dass dieser Zweck nur höchst unvollkommen erreicht werden kann, wenn sich der Bestrafte nicht in Isolirhaft befindet. Es darf dieser Satz als unbestritten wenigstens für unsere Frage hingestellt werden, welche ja den Vollzug der Freiheitsstrafen in Einzelhaft zur Voraussetzung hat. Ich möchte ihn aber noch weiter begründen:

1) Zum Wesen jeder Strafe ist erforderlich, dass sie ein Leiden enthält. In der gemeinsamen Haft wird das Moment des Leidens, welches bei der Freiheitsstrafe hauptsächlich in dem Ausschluss aus der bürgerlichen Gesellschaft liegt, wesentlich abgeschwächt, die consequent durchgeführte Einzelhaft allein hat die Kraft, dieses Moment des Leidens unfehlbar in jedem Bestraften hervorzurufen. Sollten wir nun der Strafe einen Theil ihrer Kraft entziehen dürfen dadurch, dass wir die Isolirhaft in Kirche etc. aufheben oder sie nicht auf diese Art ausdehnen? Wäre das nicht ein unwiderbringlicher Schaden? Wer behauptet, dass dies nicht der Fall sei, der wird mir zugeben müssen, dass er sich mit den Verhältnissen eines Zellengefängnisses, in welchem die Einzelhaft consequent durchgeführt ist, nicht näher vertraut gemacht hat, dass ihm die Wirkungen einer stricten Isolirhaft fremd, dass ihm die Urtheile der Gefangenen sowohl derer, welche die Isolirung in Kirche etc. wünschen, wie derer, welche sie aufgehoben haben möchten, unbekannt geblieben sind.

2) Der wechselseitige Verkehr der Gefangenen beeinträchtigt nicht allein die Wirkung der angewandten Besserungsmittel, sondern er ist selbst ein sicheres und unabwendbares Mittel zur gegenseitigen Verschlechterung; er läuft also dem Strafzwecke direct zuwider; er muss desshalb überall nachdrücklichst verhindert werden. College Mieglitz will den Verkehr der Gefangenen in Kirche etc. durch das Gebot des Stillschweigens ausschliessen, allein die Aufrechthaltung dieses Gebots hat sich nirgendswo als ausführbar erwiesen; das Verhältniss der Beamten zu den Gefangenen wird ein höchst unglückliches, wenn die Beamten den Gefangenen, welche sich einander sehen, erkennen, beinahe berühren, jeden Verkehr unter einander durch Wort, Zeichen, Miene verbieten müssen, dieses Verbot peinlich aufrecht erhalten müssen. Die Berichte aller Directoren von Auburnschen Anstalten stimmen darin überein, dass es unmöglich sei, das Gebot des Schweigens unter den Gefangenen streng zu handhaben. Der tüchtige Moser von St. Gallen setzt hinzu: (Füsslin, Einzelhaft, S. 53) Weit nachtheiliger aber

ist, dass der Böse, wenn er auch sich nicht mittheilen kann und darf, unter seines Gleichen sich fühlt, und daher seine Kraft und sein Muth, diese Hebel menschlicher Thätigkeit, nicht leicht gebrochen werden können und er bei muthwilligen Uebertretungen, absichtlichem Widerstreben, oder trotzigem Auftreten gegen die Anordnungen des zunächst über ihm stehenden Aufsehers sich des wenn auch nur stummen Beifalls eines Theils seiner Unglücksgefährten erfreut.

v. Würth fasst das Resultat seiner Erfahrungen über die Ausführbarkeit des Schweiggebotes wie folgt zusammen (Füsslin, Einzelhaft S. 54):

1. Die Vorschrift des unnatürlichen Stillschweigens in unmittelbarer Nähe seiner Mitgefangenen ist unausführbar.
2. Sie macht strenge und zahlreiche Disciplinarstrafen nothwendig.
3. Sie gibt zu Verstellung, Hinterlist und Erbitterung Anlass.
4. Sie verhindert nicht die gegenseitige moralische Verschlimmerung der Gefangenen.
5. Die Einwirkung auf das Gemüth des Gefangenen ist häufig eine ungünstige.
6. Sie verhindert nicht die Association der Sträflinge für die Zeit ihrer Entlassung.
7. Sie erfordert ein zahlreiches und geschicktes Aufsichtspersonal.

Mieglitz meint, man schliesse durch die Trennung des Gefangenen in der Kirche auch die vortheilhafte Rückwirkung aus, welche der Anblick eines bekehrten und reuigen Sünders auf verstockte Gemüther habe. Gegen diese wenigstens sehr problematische Annahme erlaube ich mir nur die Aeusserung eines erfahrenen Gefängnissgeistlichen vorzuführen: (Füsslin, Einzelhaft, S 79.)

Schon häufig ist zwar gefragt worden, ob denn nur die Schlechten im Stande seien, auf ihre Mitgefangenen Einfluss zu üben, die Guten aber nicht. Die Erfahrung weist nach, dass Sträflinge, die nicht nur den Willen, sondern auch die Kraft und die Fähigkeit haben, auf ihre Mitgefangenen gut einzuwirken, eine sehr grosse Seltenheit sind. Die Guten in

den Strafanstalten sind meistens schwache schüchterne Leute, die schon sehr viel thun, wenn sie es wagen, den gottlosen Reden ihrer Kameraden ihren Beifall zu versagen. Von einem Einwirken auf die Andern kann gar keine Rede sein und es darf schon als eine Ausnahme bezeichnet werden, wenn sie nur für ihre Person der entgegengesetzten Einwirkung beharrlich widerstehen. Trifft es sich aber zufällig einmal, dass ein moralischer Held sich in ein Gefängniss verirrt und seinen Einfluss auf seine Mitgefangenen auszuüben sucht, so wird er bald gewahr werden, dass seine Gegner sich in einer weit günstigeren Lage befinden als er, dass weitaus der grösste Theil seiner Mitgefangenen weit mehr Sinn für die Lehre der Apostel des Lasters als der Tugend haben; er wird bald gewahr werden, dass er ganz vereinzelt dasteht etc.

3. Es ist ferner höchst wünschenswerth, dass die Gefangenen sich am Straforte nicht kennen lernen, Bekanntschaften und Bündnisse für die Zeit nach der Entlassung mit einander schliessen, sich und Anderen nicht das bessere Fortkommen nach der Entlassung dadurch erschweren, dass sie sich als Bestrafte begegnen und sich wieder erkennen. Durch die Trennung der Gefangenen in Kirche etc. und durch das Tragen der sogenannten Masken wird der wechselseitige Verkehr der Gefangenen auf das unvermeidlichste Minimum reducirt; bei solchen Einrichtungen kann der Gefangene nur auf sehr langwierigen Umwegen mit einem Schicksalsgenossen verkehren; er kann nur unter grossen Schwierigkeiten mit einem Fremden neue Bekanntschaft schliessen. Sollen wir ihm nun diesen Schutz, gleichviel, ob er ihm erwünscht ist oder nicht, diesen Schutz, welcher während der Strafzeit die Wirksamkeit der Besserungsmittel begünstigt, welcher auch über die Gefängnissmauern hinaus dauert, dadurch entziehen, dass wir die Isolirung nicht auf Kirche etc. ausdehnen?

Auch Mieglitz gibt zu, S. 207, dass die Maske das Bekanntwerden, den Verkehr, das sich Mittheilen des Gefangenen erschwert, ebenso hat er erfahren, dass die Maske von den der besseren Classe Angehörigen, nicht zu den Gewohnheits-Verbrechern zählenden Gefangenen in der Regel gern getragen wird. Nach solchen Zugeständnissen müsste

er die Maske zur Durchführung der Einzelhaft für nothwendig halten, wenn er eben nicht in dem Irrthum über das Wesen der Einzelhaft befangen wäre, wenn er nicht glaubte, die Aufgabe der Einzelhaft bestehe lediglich darin, den Gefangenen von schlechtem gefährlichen Umgang mit seinen Mitgefangenen, der nur durch Verkehr in Schrift und Rede ausgeübt werden könnte, abzusondern. Noch schwächer ist der weitere Grund, den er gegen die Maske angeführt. Er sagt: „bei den öffentlichen Gerichtsverhandlungen wird das Scham- und Ehrgefühl des Angeklagten auch nicht geschont, er wird ja förmlich vor dem Publikum auf der Anklagebank an den Pranger gestellt und von der Presse verarbeitet.“ Ja, soll denn ein Fehler, weil er in dem einen Stadium des Prozesses, bei der öffentlichen Verhandlung gemacht wird und vielleicht gemacht werden muss in dem andern Stadium des Prozesses, beim Strafvollzug, blos desshalb wiederholt werden, obwohl er da leicht und sicher vermieden werden kann? Mieglitz plaidirt hier offenbar wider seinen Willen für, statt gegen die Maske.

College Bracker macht sich die Sache noch leichter: er hält die Masken für zwecklos und entbehrlich, weil die Gewohnheitsverbrecher sich trotz der Maske erkennen, ein Zeichen mit der Hand, ein Husten genüge, die frühere Bekanntschaft zu erneuern, weil die besseren, den Verbrecherkreisen nicht angehörigen Gefangenen schon durch das abgeschorne Haar, den abrasirten Bart und die Zuchthauskleidung bis zur Unkenntlichkeit entstellt, also maskirt seien; in diesem Aufzug könne man sie also ohne Gefahr dem Anblick und der Betrachtung auch des nichtswürdigen Theils der Verbrechergesellschaft preisgeben. Ich muss fürchten, mich zu wiederholen und überlasse die Zurückweisung dieser Ansicht der Discussion. Wenn College Bracker aber gar so weit geht, zu behaupten, das Tragen der Maske sei eine Strafschärfung und sei den Bestimmungen des Strafvollzugs geradezu zuwider, so muss ich bekennen, dass mir eine solche Behauptung geradezu unverständlich ist und ich hoffe, dass der Beschluss der Versammlung, welcher das Tragen der Maske für eine erspriessliche Einrichtung zur Durchführung der Einzelhaft

erklärt, ihn von dem Ungrunde seiner Behauptung genügend überzeugen wird. Halten Sie nur den Gedanken fest: Alle Einrichtungen, welche mit der Einzelhaft verbunden sind, die Trennung in Kirche etc. das Maskentragen, haben nur einen gemeinsamen, aber bedeutsamen Zweck, nämlich

das sich Kennenlernen der Gefangenen unter einander zu verhindern,

ferner (wie ein französischer Minister sich ausdrückt):

den Verbrechern die Wohlthat der Association zu nehmen, jeden Bestraften allein und isolirt den rechtschaffenen zur Aufrechthaltung der Ordnung im Staate verbundenen und berufenen Gliedern der staatlichen Gesellschaft gegenüber zu stellen.

Heben Sie diese Einrichtungen oder auch nur eine derselben auf, so kann die Einzelhaft eben ihren Zweck nicht mehr erfüllen, ihre Wirksamkeit wird in der unmotivirtesten, unverantwortlichsten Weise verkümmert und geschwächt.

Ich kann mir nicht versagen, Ihnen hier das treffende Wort des erfahrenen Diez, der Jahre lang erst Arzt und dann Director des Zellengefängnisses Bruchsal war, in's Gedächtniss zu rufen. Er sagt: Sobald die Gefangenen Gelegenheit haben, die Namen der Mitgefangenen zu erfahren, sich von Angesicht zu Angesicht zu sehen, die Physiognomien zu studiren, sich durch Winke und Gebärden Mittheilung zu machen, dann ist auch alles Bestreben, weiteren Verkehr unter ihnen zu verhüten, vergeblich; denn mehr als Zellenmauern und Aufsicht wirkt in dieser Beziehung die gegenseitige Unbekanntschaft, die Ungewissheit über Aufnahme und Erwiederung von Mittheilungsversuchen. Ist erst dieser Damm eingerissen, so ist, was vom ganzen System der Einzelhaft übrig bleibt, kaum mehr des Geldes und der Mühe werth, die man darauf verwendet.

Noch eins muss ich anführen:

4) Die Freiheitsstrafe bietet vorzugsweise die Möglichkeit und sie hat die Aufgabe, den Gefangenen die Ohnmacht seines Auflehnens gegen die gesetzliche Ordnung fühlen zu lassen. Während nun der Gefangene, wenn er bei verschiedenen Gelegenheiten, z. B. in der Kirche, Schule, im Spazier-

hof sieht, wie viele und welche Persönlichkeiten gleich ihm sich gegen die gesetzliche Ordnung aufgelehnt haben, förmlich zu dem Gedanken gezwungen wird, dass die Uebelthäter in ihrer Gesammtheit doch eine Macht bilden, welche, von einmüthigem Geiste beseelt, im Stande wäre, die gesetzliche Ordnung, wenn auch nur vorübergehend, über den Haufen zu werfen, macht ihn der Besuch der Isolirkirche, Schule, des Einzelspazierhofs klein und demüthig. Meutereien haben sich in Kirchen von Anstalten mit gemeinsamer Haft schon öfter wiederholt, während man in Isolirgefängnissen nie etwas davon gehört hat. — Sollten wir nun, während wir sonst uns zu den Einrichtungen der Isolirhaft bekannt haben, gerade in Kirche, Schule, im Spazierhof die Gefahr des Zuchthausgeistes, den ich Ihnen in Band VIII. S. 46 des Vereinsorgans bei ähnlicher Veranlassung geschildert habe, heraufbeschwören wollen? Ich sage Nein und 100 Mal Nein! Schon aus diesen allgemeinen Gründen, aus Rücksicht auf die Zwecke aller Freiheitsstrafen, aus Rücksicht insbesondere auf die Zwecke, welche die Einzelhaft erreichen will, müssen wir entschieden verlangen, dass überall da, wo Isolirung überhaupt eingeführt ist, diese auch in Kirche, Schule und in dem Spazierhof nicht aufgehoben, resp. dass sie auch auf diese Orte ausgedehnt werde. In Erinnerung an das vorhin angeführte Wort von Diez ist der Gedanke wahrhaft erschreckend, es sei möglich, dass in einer Anstalt, in welcher für Durchführung der Einzelhaft Zeit, Mühe und Geld aufgewendet wird, die Isolirung in der Kirche, der Schule, den Spazierhöfen aufgehoben oder nicht eingeführt werde. Warum? frage ich mich immer wieder vergeblich, warum soll denn die Trennung des Isolirgefangenen von seinen Mitgefangenen aufhören? Warum denn gar in der Kirche? College Mieglietz mag mit Recht sich der Meinung nicht anschliessen, dass die Würde des Gottesdienstes unter der Errichtung von Isolirstühlen in der Kirche leide, die Thatsachen sprechen ja auch zu laut gegen eine solche Behauptung. Auch Mieglitz gibt ja zu, dass es unter den Bewohnern einer Strafanstalt viele gibt, welche von der Religion und deren Segnungen Nichts wissen wollen, welche daher auch mitunter

bei den gottesdienstlichen Uebungen eine geradezu empörende Gleichgültigkeit an den Tag legen und dadurch möglicherweise andern minder verderbten Schicksalsgenossen böses Beispiel geben können. Warum denn also die Isolirung in der Kirche aufheben? Von wahrer Andacht kann der Gefangene doch zweifelsohne auch im Isolirstuhl während des Gottesdienstes erfüllt sein und wenn Mieglitz auch die vor und trotz aller Mitgefangenen documentirte Andacht eines Gefangenen höher stellt, als die Andacht des Gefangenen in seinem Kämmerlein, so wird er doch daraus keinen Grund ableiten wollen, die Isolirung in der Kirche aufzuheben. Es ist ja gerne zu glauben, dass auch in der gemeinschaftlichen Kirche hie und da ein Gefangener vorkommt, der sich seinen religiösen Sinn bewahrt hat oder bei dem er in der Strafanstalt wieder geweckt wurde, der denselben auch während des Gottesdienstes im Strafhause ohne Heuchelei durch wahre Andacht und Aufmerksamkeit documentirt, und ebenso wenig will bezweifelt werden, dass gerade solches Beispiel einen die Feier des gemeinsamen Gottesdienstes erhöhenden und auf das sittliche Gefühl der Andern bessernd einwirkenden Einfluss haben kann und wird. Aber, ernstlich gesprochen, könnte uns ein entschieden so seltenes Vorkommniss bestimmen, die Isolirstühle in der Kirche abzuschaffen? Gewiss nicht. Wir kennen die Menschen und die Gefangenen besser. Es liegt ja in der Natur der Sache: Andacht und Erhebung des Gefangenen in der Kirche muss verlieren, wenn Zeit und Ort des Gottesdienstes zugleich die beste oder einzige Gelegenheit zum Anknüpfen von neuen Bekanntschaften, gegenseitiger Mittheilung und Conspirationen bieten. Vom Kirchenbesuch, der sonst nicht hoch genug anzuschlagen ist in der Reihe der Mittel zur Erreichung der Strafzwecke, wird der Gefangene statt einer mächtigen Anregung zur Einkehr bei sich eine Fluth von zerstreuenden Gedanken und Eindrücken mit auf seine Zelle bringen.

Der scharf beobachtende Gefängnissgeistliche Oldenberg sagt uns einmal:

Das darf behauptet werden, dass der Einfluss der Einzelhaft und des damit verbundenen Gottesdienstes in ganz

eigenthümlicher Weise zum Hören veranlasst und in ganz anderer Weise als es sonst zu geschehen pflegt, alle diejenigen, die einer inneren Lebensentwickelung noch fähig sind, zur immer klarer hervortretenden Entscheidung drängt, ob sie für oder wider die Wahrheit sein wollen.

Ich bin überzeugt, dass alle an Zellengefängnissen wirkende Geistlichen diese Thatsachen bestätigen können. Und doch keine Isolirung in der Kirche? Warum denn?

Einen Grund gibt uns Mieglitz an; er glaubt, der Geistliche könne, wenn er seiner Aufgabe gewachsen ist, den Geist der Gefangenen von nur sinnlicher Betrachtung ablenken, und die Gefahr, welche die Gemeinschaft in der Kirche ohne Isolirstühle mit sich führt, dermassen verringern, dass es sich hiernach füglich nicht rechtfertigen lässt, die auf das Gemüth des Menschen ohnehin so empfindlich wirkende Einsamkeit der Zelle auch auf die Kirche auszudehnen.

Ich überlasse getrost die Widerlegung dieser Ansicht den berufenen Personen, den Geistlichen an Zellengefängnissen; sie werden zweifellos übereinstimmend dafür zeugen, dass sie sich der von Mieglitz an sie gestellten Aufgabe nicht gewachsen fühlen; sie werden mit mir sagen: Zur erspriesslichen Durchführung der Einzelhaft ist die Trennung der Gefangenen in der Kirche durch Stalls nothwendig.

Was für die Kirche gilt, gilt in der Hauptsache auch für die Schule. Es wäre doch geradezu eine Thorheit, wollte man in der Schule, wo der Gefangene seine Gedanken und seine Aufmerksamkeit ganz besonders concentriren soll, ihm allein Gelegenheit bieten, seine Gedanken durch den Anblick neuer oder bekannter Gesichter seiner Mitgefangenen zu zerstreuen. Diejenigen, welche die Isolirung der Einzelhaftgefangenen in der Schule nicht für nothwendig halten, betonen die guten Erfolge, welche auch ein ohne Isolirstühle abgehaltener Schulunterricht bei den Gefangenen gehabt hat. Ich bin weit entfernt, ihnen die Wahrheit dieser Thatsache zu bestreiten; aber die Erfolge des Unterrichts sind ja auch mit den Isolirstühlen unbestritten vortrefflich, in dieser Beziehung hätte also keine Einrichtung vor der andern etwas

voraus. Der Isolirstuhl in der Schule hat aber den Vortheil, dass der Gefangene die Wohlthat des Unterrichts geniessen kann und doch nicht auf die Segnungen der Einzelhaft zu verzichten braucht, dass er nicht von seinen Mitgefangenen erkannt und gekannt ist, dass seiner Gedankenwelt ein häufig wiederkehrender mitunter bedenklicher Zufluss abgeschnitten ist; darum ist auch die Trennung des Gefangenen in der Schule zu einer erspriesslichen Durchführung der Einzelhaft nothwendig.

Ganz mit Recht sagt College Mieglitz S. 206: Kann ich mich für die Nothwendigkeit einer Trennung der Gefangenen in Kirche und Schule nicht begeistern, so kann es mir folgerichtig auch nicht beikommen, einer solchen im Spazierhof das Wort zu führen. Wer die Trennung in Kirche und Schule aufgibt, der mag sie meinetwegen auch im Spazierhof aufgeben. Und doch glaube ich noch manchen Grund anführen zu können, der bestimmen müsste, die Trennung im Spazierhofe trotzdem durchzuführen Kirche und Schule ist doch nur 2 — 3 Mal in der Woche, der Spaziergang wiederholt sich aber täglich. Kirche und Schule ist auf einen verhältnissmässig engen Raum beschränkt, die Augen vieler Aufseher sind in der Kirche auf den einzelnen Gefangenen gerichtet, im Spazierhof ist der Raum gross, in der Regel ist nur ein Aufseher da, der nicht überall hinsehen kann. Die Aufsicht ist also im Spazierhof wesentlich erschwert, der Verkehr der Gefangenen unter einander wesentlich erleichtert. Es dürfte daher schon aus polizeilichen Rücksichten die Unterstützung der Kraft des Aufsehers durch den Einzelspazierhof geboten sein. Aber auch sanitätliche und pädagogische Rücksichten lassen mir den Einzelspazierhof überall wünschenswerth erscheinen, wo man den Gefangenen während des Spazierengehens nicht ungehinderten Verkehr unter einander gestatten will. Sind die Gefangenen nicht beim Spazierengehen von einander durch besondere Vorrichtungen getrennt und soll doch ihr Verkehr unter einander verhindert werden, so müssen sie sich unbedingt in fester Ordnung bewegen. Dies lässt sich nun verschiedentlich durchführen. Am natürlichsten ist es noch, wenn sie in

gewissem Abstand von einander auf bestimmten Linien hin- und hergehen dürfen. Rechne ich aber für jeden Gefangenen nur einen Abstand von 10 Fuss und einen Längengang von 30 Fuss, so würde dies bei nur 20 Gefangenen schon einen Flächenraum von 6000 □' erfordern. Welcher Aufseher wäre wohl im Stande, diesen Raum wirksam zu übersehen? Ein anderer Modus ist der traurige Gänsemarsch. Die Beaufsichtigung dabei ist allerdings leichter, aber ist es dann noch ein Spaziergang? Der Gefangene kann sich ja gar nicht frei bewegen, er muss im Takt und Tritt seines Vormanns nach Commando gehen, er kann seine Glieder nicht nach Belieben und Bedürfniss recken, dehnen, er darf nicht springen, nicht laufen, nicht stehen bleiben, der Spaziergang ist ein Exerciren, eine Arbeit, keine Erholung; das Verbot, mit dem nahen Nachbarn ein Wort zu wechseln, macht ihn vollends zur Qual. Ganz anders ist dies in dem Einzelspazierhof. Ist der Gefangene einmal dort angekommen, so ist er freier Herr seiner Bewegungen, er kann vor- und rückwärts gehen, springen, laufen, stehen bleiben, er kann sogar turnen, namentlich die so wichtigen sogenannten Freiübungen machen; der Spaziergang ist für ihn wirklich das, was er sein soll, eine Erfrischung, eine Erholung. Es leidet keinen Zweifel, dass dieser Umstand von grosser Bedeutung für die Gesundheit und für die Gemüthsstimmung des Gefangenen ist, und wir müssen doch wünschen, dass dieser alle Rücksicht zugewendet wird. Jeder von Ihnen wird sich an den traurigen Eindruck erinnern, welchen der Anblick von einer Anzahl müde und schläfrig sich im Kreise und Gänsemarsch herumschleppender Sträflinge in einem Zuchthause auf ihn gemacht hat. Wer Isolirgefangene in ihren Spazierhöfchen sich bewegen sah, wird immer noch angenehm davon überrascht sein, wie munter und natürlich sich der Gefangene dort bewegte, wenn einem auch das Ungewohnte der äusseren Einrichtung des Spazierhofes Anfangs nicht ganz zusagen wollte. Muss also Jeder sich schon um des Zwecks des Spaziergangs willen sich für Einrichtung von Einzelspazierhöfen im Gefängniss entscheiden, so muss er dies erst recht, weil er ja ohne Einzelspazierhof die Zwecke der Einzelhaft nicht

mehr erreichen kann, das Wesen der Einzelhaft verkümmern und verderben muss.

Einen weiteren Irrthum von Mieglitz will ich hier berichtigen: Er meint, es sei dem Gefangenen im Einzelspazierhof überlassen, ob er sich bewegen will oder nicht — das ist nicht der Fall, die Vorschrift lautet im Gegentheil, der Gefangene hat sich, so lange er im Einzelspazierhof ist, lebhaft zu bewegen. Die Wohlthat des Anblicks von grünem Rasen, Bäumen, Sträuchern, Blumen etc. kann dem Gefangenen im Einzelspazierhof reichlich gewährt werden; Thatsache ist, dass er diesen Anblick in allen gut eingerichteten Zellengefängnissen hat. Ebensowenig kann der Gefangene im Einzelspazierhofe an frischer Luft Mangel leiden, wie Mieglitz und Bracker meinen. Wäre dies wirklich der Fall, so wäre dies kein Einwand gegen den Einzelspazierhof, sondern ein Vorwurf für eine bestimmte Anlage. Es leidet nicht den geringsten Zweifel, dass die Einzelspazierhöfe so situirt werden können, dass sie Sonne und Luft in jedem nur wünschenswerthen Maass erhalten, und ich bin überzeugt, dass am wenigsten Herr Dr. Marcard in München bei Abgabe seines Gutachtens daran gedacht hat, ein Einzelspazierhof biete für den Gefangenen zu wenig Licht und Luft. Richtig ist, dass der Einzelspazierhof nicht die Zerstreuung bietet, wie der gemeinsame, diese will aber eben die Einzelhaft vermeiden, der Gefangene soll sich nicht durch den Anblick seiner Mitgefangenen zerstreuen, er soll sie nicht kennen lernen, er soll nicht das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit ihnen bekommen, er soll mit seiner Schuld und seinem Gewissen seinem Aufseher, seinem Seelsorger und seinem Director allein gegenüber stehen.

Ich fürchte, Sie schon ermüdet zu haben, die Sache ist im Grunde zu einfach, zu selbstverständlich, als dass man viele Worte zu ihrer Motivirung nöthig haben sollte, sie ist aber auch zu wichtig, als dass sie nicht von allen Seiten beleuchtet werden müsste.

Ich habe nun noch an die Herrn Collegen, welche an Zellengefängnissen mit streng durchgeführter Einzelhaft arbeiten, die herzliche Bitte, hier offen und nachdrücklich Zeug-

niss abzulegen davon, was ihre Meinung in dieser Frage ist. Ich kann mir nicht denken, dass auch nur Einer zu anderen Resultaten kommt, als ich; ich darf aber auch hoffen, dass ihr Zeugniss volle Beachtung auch bei Denen finden wird, welche vielleicht seither noch nicht näher sich mit der Frage vertraut gemacht haben und daher in ihrem Urtheil noch nicht fertig oder schwankend waren.

Mein Antrag geht dahin:

die Versammlung der Deutschen Strafanstaltsbeamten wolle als ihre Ueberzeugung aussprechen, zu einer erspriesslichen Durchführung der Einzelhaft ist die Trennung der Gefangenen auch in Kirche, Schule und Spazierhof nothwendig,

die Masken können nicht entbehrt werden.

Präsident: Ich eröffne hierüber die Diskussion, ich fürchte aber, dass wir bei der vorgerückten Zeit nicht im Stande sein werden, sie zu Ende zu führen.

Herr Geh. Rath Illing hat das Wort.

Geheimer Regierungsrath Illing: Meine Herren! Der Herr Director Wirth hat uns soeben die Ansicht vorgetragen, dass den Gefangenen ein Recht auf Isolirung zustehe und dass dieses Recht beeinträchtigt werden würde, wenn man sie in Schule und Kirche ohne Schranken nebeneinander setzt. Ich werde auf eine Widerlegung dieser Ansicht schon desshalb nicht eingehen, weil es sich bei unserer heutigen Berathung gar nicht um eine Entscheidung über den Rechtspunkt handelt, sondern Inhalts der Tagesordnung lediglich um die Beantwortung der Frage:

ob die Trennung in Kirche und Schule, sowie auf dem Spazierhofe zu einer erspriesslichen Durchführung der Einzelhaft erforderlich sei oder nicht?

Ebenso wenig finde ich Anlass zur Widerlegung der vom Herrn Director Wirth angedeuteten Ansicht, dass man für modifizirte Isolirhaft nur stimmen könne, wenn man über die Anforderungen des Isolirsystems und die Einrichtung der Isolirgefängnisse nicht hinreichend informirt sei. Die Behauptung, dass der zu widerlegende Gegner die Sache nicht

vollständig verstehe, empfiehlt sich mehr durch ihre Kürze und Einfachheit als durch ihre Beweiskraft.

Von unseren Referenten hat Herr Director Mieglitz sich für die modifizirte Einzelhaft ausgesprochen, Herr Director Bracker für strenge Isolirung in Schule und Kirche, daneben aber für Gemeinsamkeit beim Spazierengehen und für die Beseitigung der Masken, der anonyme Referent für strenge Isolirung in Kirche und Schule, sowie für Beibehaltung der Masken, aber für Gemeinsamkeit beim Spazierengehen.

Es liegen uns also 3 verschiedene Ansichten vor. Um zwischen ihnen zu entscheiden, werden wir uns zunächst klar werden müssen:

Was ist der Zweck der Einzelhaft?

Meine Herren! Eine ansteckende Krankheit verbreitet sich nirgends rascher, sie wird nirgends bösartiger, als wenn man die Personen, welche zur Ansteckung geneigt oder schon infizirt sind, in grosser Zahl und in enger Berührung zusammenbringt. Die Krankheit überträgt sich von dem Einen auf den Anderen, und je enger der Raum, je grösser die Zahl der zusammengedrängten Masse, desto grösser wird die Gefahr, desto giftiger der Krankheitsstoff.

Wie in der physischen Welt, so geht es auch in der moralischen und so ging es namentlich in den Strafanstalten. Man hatte, schon um der Kostenersparniss willen, zusammengepfercht, was die Räume irgend fassen konnten und die Wirkungen waren dieselben wie bei einer ansteckenden Körper-Krankheit: die noch halbwegs gesunden Elemente konnten sich der vollständigen Infizirung nicht entziehen, die auf der Verbrecherbahn Vorgeschrittenen verdarben die Neulinge und sich gegenseitig bis zum letzten guten Funken, der noch in ihnen schlummerte, — unsere Gefängnisse wurden zu förmlichen Brutstätten für Verbrechen und Laster.

Die Männer, denen wir die Erfindung und die Vervollkommnung des Isolirsystemes verdanken, erkannten das Uebel in seiner Grundursache; sie erkannten, dass alle Mittel der Besserung in der Regel nichts vermögen gegen die Macht des bösen Beispiels bei ungehindertem Verkehr, und sie such-

ten desshalb die Gefahr vor Allem **dadurch** zu beseitigen, dass sie die Gefangenen den Einwirkungen der bösen Gesellschaft entzogen.

Das ist auch gegenwärtig noch der Grundgedanke und der Zweck der Isolirhaft. Wir wollen bessern oder, wo auf Besserung nicht mehr zu hoffen ist, wenigstens das noch Schlechterwerden verhüten, indem wir, wie einer unserer Vereinsgenossen, Herr Pastor **Rommel** in Cöln, es in seiner Denkschrift vom Jahre 1863 zusammenfasst: 1. die Gefangenen von aller **schlechten** Gesellschaft abtrennen und 2. dafür sorgen, dass sie in ihrem Leben endlich einmal eine Periode ungestörten Umgangs mit verständigen Männern geniessen, die absichtlich dazu angestellt sind, um mit ihnen sich **fleissig zu befassen**, und denen ihr wahres Heil ernstlich am Herzen liegt. Daneben **gehörige** Arbeit und geistige Beschäftigung durch Lektüre, Unterricht in der Schule, Gottesdienst in der Kirche und tägliche Bewegung in freier Luft.

Dass der Verkehr der Gefangenen unter einander das Grundübel unserer Gefängnissverwaltung ist, darüber herrscht unter uns, wie ich nach den früheren Verhandlungen annehmen darf, Einstimmigkeit. Bei der gemeinsamen Haft suchen wir uns zu helfen, indem wir das Schweigsystem — leider mit geringem Erfolge — durchzuführen bemüht sind und die Gefangenen nach Möglichkeit klassifiziren. In der Isolirhaft soll der so verderbliche Verkehr zwischen den Gefangenen **vollständig** beseitigt werden und bei unserer heutigen Versammlung handelt es sich um die Frage: ist, um diesen Zweck zu erreichen, auch die Trennung in Kirche und Schule durch sog. Stalls und beim Spazierengehen durch Anlegung besonderer Spazierhöfe, sowie der Gebrauch der Masken erforderlich oder nicht?

Ich für meine Person schliesse mich dem Gutachten des Herrn Directors **Mieglitz** an, der diese Fragen sämmtlich verneint.

Meine Herren! Es ist von vornherein zugegeben, dass bei der Gemeinsamkeit in Kirche, Schule und auf dem Spazierhofe Durchstechereien und Mittheilungen zwischen den

Gefangenen vorkommen können. Der Verfasser des anonymen Referats führt als Beispiel an, dass die in der Strafanstaltsschule neben einander sitzenden Sträflinge die Schiefertafel benutzen, um durch Aufschreiben oder Aufzeichnen mit einander zu korrespondiren und dass in seiner Anstalt ein Gefangener während des Gottesdienstes anstatt des Liedertextes seinem Nachbarn Neuigkeiten zugesungen habe.

An dergleichen Vorkommnissen ist leider kein Mangel. Ich selbst habe erlebt, dass der in der Rheinprovinz berüchtigte Strassenräuber Brinkhof von seiner Isolirzelle aus eine Zeit lang durch Zettel korrespondirte, die er unter dem Deckel des Unratheimers befestigte und wir Alle wissen aus Erfahrung, dass selbst die Steinwände zwischen den Zellen bisweilen nicht ohne Erfolg zu Mittheilungen benutzt werden.

Ganz verhindern lässt sich dergleichen durch kein Mittel und der für die absolute Trennung stimmende Verfasser des anonymen Referats drückt sich desshalb auch sehr vorsichtig aus, indem er zu den von ihm angeführten Beispielen unerlaubter Mittheilung in Kirche und Schule bemerkt:

> In gut eingerichteten Stalls dürfte eine derartige oder ähnliche Mittheilung, wenn auch nicht ganz, so doch fast unmöglich sein.

Die Möglichkeit bleibt also bestehen, auch wenn wir die Stalls in Kirche und Schule beibehalten und ich räume ein, dass diese Möglichkeit erleichtert wird, wenn die Stalls fortfallen, wenn die Zwischenwände in Kirche und Schule besetzt werden. Sind dann aber — und darauf kommt es vor Allem an — dergleichen abgebrochene Mittheilungen, dergleichen Brocken wirklich ein Verkehr, welcher den Zweck der Isolirhaft gefährdet, welcher eine nachhaltige böse Einwirkung ausüben kann?

Herr Director Mieglitz führt in seinem Referat die Thatsache an, dass in seiner Anstalt die während der Gemeinsamkeit in Schule und Kirche vorgekommenen Mittheilungen weder durch ihre Zahl noch durch ihren meist unverfänglichen Inhalt Anlass zu Bedenken geben und Herr Pastor Rommel, dem jetzt eine 40jährige Erfahrung zur Seite steht, äussert sich ähnlich, indem er bei Besprechung der Einrichtungen in

der Strafanstalt zu Cöln sagt: „In der Schule und Kirche, wie auf allen Wegen, darauf sie ab- und zugeführt werden, können die Gefangenen einander sehen und — sagen wir es frei heraus: auf all diesen Wegen und in all diesen Stunden des Beisammenseins können sie manches Wort, manches Einverständniss, manchen Wink austauschen, ebenso wie die Nichtinhaftirten ... Aber", fährt er fort: „Eine flüchtig gethane Frage, eine hingeworfene Bemerkung, ein verstohlener Wink, welche Gefährlichkeit hat das?"

Auch Herr Director Mieglitz hebt in seinem Referat mit Recht hervor, dass es, gegenüber dem oft staunenswerthen Raffinement der Gefängniss-Einsassen, durchaus unmöglich ist, jedem Verkehr zwischen ihnen einen undurchbrechlichen Damm entgegenzusetzen. Dieser Verkehr in den nicht mit Stalls versehenen Schulen und Kirchen kann aber auf ein Minimum reduzirt werden durch strenge Aufsicht, durch Anordnung eines gewissen Zwischenraumes zwischen den Sitzen, durch häufigen Wechsel der Plätze, indem man den verdächtigen Sträflingen in Kirche und Schule die der Aufsicht zunächst liegenden Sitze anweist und dieselben auch bei der Bewegung im Freien in eine kleine besondere Abtheilung zusammen einreihen lässt.

Beobachtet man diese Vorsichtsmassregeln, so wird die Gefahr zu einer verschwindend geringen und man hat nicht nöthig, auf die Vortheile zu verzichten, welche die Gemeinsamkeit mit sich führt.

Die Vertreter der strengen Isolirung werden freilich nicht zugeben, dass dergleichen Vortheile existiren, sie existiren aber und ihr Werth darf nicht unterschätzt werden.

Das Gefühl für Gemeinschaft ist der menschlichen Natur angeboren und unter den Argumenten, welche gegen die Isolirhaft erhoben werden, steht bekanntlich in erster Linie die Behauptung, dass die Vereinsamung in der Zelle erschlaffend und abstumpfend wirke, dass sie die Sträflinge für den Verkehr mit der Gesellschaft, in welche sie dereinst wieder zurücktreten sollen, unbrauchbar mache. Die Art und Weise, wie man die Isolirhaft ursprünglich vollstreckte, war geeignet, diesen Behauptungen Vorschub zu leisten und man hat dess-

halb regelmässige Besuche durch die Anstaltsbeamten und Geistlichen als eine selbstverständliche Ergänzung des Isolirsystems anerkannt. Hierdurch sind die dringendsten Gefahren beseitigt worden, aber selbst bei der wohlwollendsten Behandlung bleibt der Beamte dem Gefangenen gegenüber das Organ der strafvollstreckenden Obrigkeit und der Verkehr mit ihm vermag desshalb dem Gefangenen keineswegs das zu ersetzen, was ihm das Zusammensein mit Personen in gleicher Lebenslage ist. Schon dies blosse Zusammensein in Kirche und Schule wirkt anregend und erfrischend auf sein Gemüth; es ist ein nicht hoch genug anzuschlagendes Stärkungsmittel gegen den erschlaffenden Einfluss der Einsamkeit in der Zelle.

Zu dieser Stärkung und Erfrischung, welche mit der Gemeinsamkeit in Kirche und Schule verbunden ist, treten noch andere Momente, auf die ein nicht geringeres Gewicht zu legen ist.

Man kann beten in seinem Kämmerlein, aber der Gottesdienst in der Kirche erhält seine wahre Bedeutung und seine eigentliche Weihe erst durch die Gemeinschaftlichkeit — alle unsere kirchlichen Feierlichkeiten sind auf eine Gemeinde berechnet, nicht auf Einzelne. Die Gefangenen gewöhnen sich, so erwiedern die Vertheidiger der strengen Isolirung, sehr leicht an die Stalls in der Kirche. Ja, meine Herren, woran gewöhnt man sich nicht, wenn man muss, namentlich in einer Strafanstalt! Für mich besteht das unheimliche Gefühl, von dem ich bei dem ersten Gottesdienst in einer Strafanstaltskirche mit Stalls überkommen wurde, noch heute, während ich an dem gemeinsamen Gottesdienst in einer solchen Kirche mit vollem Herzen Theil nehmen kann und ich werde nun und nimmermehr zugeben, dass der Eindruck in beiden Fällen der gleiche ist. Dass meine Ansicht keine vereinzelte ist, wollen Sie aus dem Zeugniss des 30 Jahre als Gefängnissgeistlicher fungirenden englischen Predigers C. Clay in Preston entnehmen, der bei der durch das englische Parlament 1850 veranlassten Untersuchung der uns heute vorliegenden Frage erklärte: dass er seine Stelle sogleich niederlegen werde, wenn er genöthigt würde, zu den

Gefangenen in den gesonderten Stalls zu predigen. Ein anderer Gefängnissgeistlicher bekundete bei derselben Gelegenheit, dass seit Einführung der Stalls das Benehmen der Gefangenen in der Kapelle schlecht sei und dass sie entweder schlafen oder Gleichgültigkeit zeigen. Ein dritter, dass die Beseitigung der Stalls vortheilhaft gewirkt habe, der Sträfling fühle nun, dass er in einer Kirche sei. Der General-Gefängniss-Inspector Jebb und mehrere Gefängniss-Directoren sprechen sich in ähnlichem Sinne aus. Das Nähere über die gedachten Depositionen finden Sie in Mittermaiers Schrift über den neuesten Zustand der Gefängnisseinrichtungen in England.

Gegen den Einwand, dass die Andacht der Isolirgefangenen keine rege sei, wenn sie sich plötzlich aus der Einsamkeit der Zelle in eine Kirche ohne Stalls versetzt sehen, erlaube ich mir das Gutachten eines Gefängnissbeamten anzuführen, der ein Vierteljahrhundert einem Isolirgefängnisse vorgestanden hat. Der Geh. Reg.-Rath von Götzen äussert sich, wie folgt, fol. 29—30:

„Der so oft aufgestellten Behauptung, dass die Andacht der Gefangenen in einer Isolirkirche ungleich höher, als in einer Gemeinschaftskirche und durch nichts gestört werde, kann ich durchaus nicht beipflichten. Nach meinen Erfahrungen versichere ich vielmehr, dass auch in der Gemeinschaftskirche — wenigstens, wie ich dies während meiner so langjährigen Besuche derselben in den mir untergeben gewesenen Anstalten, in den hiesigen also nunmehr über 24 Jahre, unausgesetzt wahrzunehmen Gelegenheit gehabt habe — eine Aufmerksamkeit und Andacht beobachtet wird, wie man sie sich im Allgemeinen grösser und erhebender gar nicht zu denken vermag."

Ja noch mehr: „Störungen, wie solche erfahrungsmässig gerade in Isolirkirchen nicht selten durch unnöthiges Räuspern und Husten, Klopfen, sowie Bewegungen aller Art, selbst durch mehr oder weniger laut ausgestossene Worte und kurze Interpellationen stattfinden und aus nahe liegenden sachlichen Gründen in den allermeisten Fällen nicht einmal zur Ermittelung der Thäter führen können, sind in dieser Weise und

Ausdehnung und ohne dass die Thäter nicht sofort zu ermitteln sind, in der Gemeinschaftskirche ganz unmöglich."

Ich stimme hiernach unbedingt dem Herrn Director Mieglitz bei, wenn derselbe in seinem Referate die Ansicht ausspricht, dass es sich nicht rechtfertigen lässt, „die auf das Gemüth ohnehin so empfindlich wirkende Einsamkeit der Zelle auf die Kirche auszudehnen."

Auch in der Schule überwiegen die Vortheile der Gemeinsamkeit die Gefahr, welche mit der dort gebotenen Gelegenheit zu Mittheilungen verbunden ist und von Wik hebt in seiner, Ihnen wohl bekannten Schrift mit Recht den grossen und heilsamen Einfluss hervor, den das Beispiel weiter geförderter, fleissigerer und fähigerer Sträflinge auf die andern hat.

Was von der Kiche und Schule gilt, gilt in erhöhtem Grade von den Spazierhöfen. Die Bewegung in freier Luft ist für den Gefangenen nicht bloss unentbehrlich zur Erhaltung der körperlichen Gesundheit, sondern gleichzeitig auch das wesentlichste Mittel zur Bekämpfung von Gemüthsdepressionen, wie sie sich in der Einsamkeit der Zelle entwickeln. Es kann wohl kaum ein Zweifel darüber obwalten, dass beide Zwecke sicherer erreicht werden in einem freien Raum als in den Isolirhöfen, wo der Gefangene zwischen Mauern und Gittern nicht einmal den vollständigen Genuss der freien Luft hat, wo sein Gesichtskreis auf einige Fuss beschränkt ist, wo er, wie Herr Director Bracker treffend sagt: sich nur so viel bewegen kann, wie ein wildes Thier in seinem Käfig und wo es schliesslich noch von seinem Belieben abhängt, ob er sich die erforderliche Bewegung machen will oder nicht.

Von einem, die Zwecke der Isolirung gefährdenden Verkehr kann beim gemeinsamen Spazierengehen nicht wohl die Rede sein, wenn die Aufsichtsbeamten auch nur einigermassen ihre Schuldigkeit thun.

Die Masken sollen dazu dienen, das Anknüpfen an Bekanntschaften zu verhüten und das Schamgefühl der besseren Sträflinge zu schonen. Der Herr Director Bracker, im Uebrigen ein Vertheidiger der strengen Isolirung in Schule

und Kirche, sagt mit Recht: „Das blosse Ansehen kann keine verderbenbringenden Bekanntschaften hervorbringen; eine solche wird erst gemacht durch Bekanntgeben der gegenseitigen persönlichen Verhältnisse.“ Mittermaior nennt es, in Uebereinstimmung mit dem englischen Gefängniss-Director, eine Selbsttäuschung, wenn Jemand glaube, dass die Gefangenen sich in den Masken nicht erkennen und dass ein Gefangener in der Gemeinde, wohin er nach der Entlassung zurückkehrt, so leben könne, dass Niemand von seinem früheren Aufenthalt im Gefängniss wisse. Die beabsichtigte Schonung des Schamgefühls möchte ich hiernach für eine Zartheit halten, die nicht in das Zuchthaus gehört. Wer die öffentlichen Gerichtsverhandlungen vor einem Publikum aus allen Klassen durchgemacht hat, wird auch die Blicke seiner Gefängnissgenossen ertragen können und müssen, als eine nothwendige Folge der Strafe; wir haben keine Veranlassung, ihm so zu sagen incognito durch das Zuchthaus durchzuhelfen.

Auch der vorhin erwähnte englische Geistliche Clay und der englische Gefängniss-Inspector Jebb erklärten sich bei der parlamentarischen Untersuchung von 1850 gegen den Gobrauch der Masken, indem sie ausdrücklich hervorhoben, dass die Gefangenen trotz der Masken einander sehr wohl zu erkennen im Stande sind und sich thatsächlich auch kennen.

Unter den Gründen, welche für die modifizirte Isolirhaft sprechen, wird schliesslich auch dor Kostenpunkt nicht übergangen werden dürfen. In der neuen Strafanstalt zu Rendsburg kostet die Herstellung des Isolirhofes 29,000 Rm., ähnlich ist es mit den Einrichtungen für strengo Isolirung in Schule und Kirche; es handelt sich also um ein sehr bedeutendes Kosten-plus bei Entscheidung der Frage, ob die strenge oder die modifizirte Isolirhaft vorzuziehen ist und wir haben, glaube ich, volle Veranlassung, auch auf Beseitigung derjenigen Bedenken hinzuwirken, welche vom finanziellen Standpunkte aus gegen die Durchführung des von uns allen gewünschten Isolirsystemes erhoben worden.

Meine Herren! In England, Irland, Pennsylvanien, Würtemberg, Oldenburg, Norwegen u. s. w. hat man auf die Iso-

lirung in Kirche und Schule als auf einen überflüssigen Apparat verzichtet und meines Erachtens werden auch wir darauf zu verzichten haben. Durchstechereien und vereinzelte Mittheilungen sind bei der Gemeinsamkeit in Kirche und Schule nicht zu vermeiden, sie können aber, wie die Erfahrung lehrt, auch bei der strengsten Isolirung nicht ganz vermieden werden. Sie sind, wenn die Strafanstaltsbeamten nur einigermassen ihre Schuldigkeit thun, verschwindend gering im Vergleich zu den Vortheilen, welche die Gemeinsamkeit gewährt und ich stelle desshalb den Antrag, die geehrte Versammlung wolle die uns vorliegende Frage verneinen, indem sie beschliesst:

> Die Trennung der Gefangenen in Kirche und Schule und im Spazierhofe ist zu einer erspriesslichen Durchführung der Einzelhaft nicht erforderlich und ebenso wenig das Tragen der Masken. —

Regierungsrath d'Alinge: Meine Herren! Der lebhafte Eifer, mit dem uns Herr Director Wirth die Isolirhaft empfohlen hat, möchte uns fast bestimmen, heute noch eine Sturmpetition dem Herrn Reichskanzler vorzulegen, und uns mindestens — ich will recht bescheiden sein — eine Milliarde vorzuschiessen, um für ganz Deutschland in aller Eile Isolirgefängnisse herzustellen. Ich glaube aber, wir brauchen uns nicht so zu beeilen. Wir können einestheils mit einer gewissen Theilnahme Herrn Director Wirth folgen, weil er ja so ganz entsetzliche Erfahrungen in Bezug auf die Collectivhaft gemacht hat. Seine Erfahrungen müssen wohl trostloser Natur gewesen sein, denn sonst würde er nicht vermögen, in solcher Härte sich zu äussern über Verhältnisse, die ja nach verschiedenen Richtungen hin so wohlthätig gewirkt haben, und wir haben ihn nur zu bitten, dass er Gelegenheit nimmt, sich die Strafanstalten anzusehen, in denen es doch nicht mehr so aussieht, wie vor 30, 40 oder noch mehr Jahren. Es scheint mir, Herr Director Wirth hat an Strafanstalten gedacht, die vor 100 Jahren existirt haben, wo man die Gefangenen in grosse dunkle Höhlen gesperrt hat, die eine Oeffnung hatten, durch die ihnen mit langen Stangen das Essen zugereicht wurde. So ist es mir vorge-

kommen. Ich glaube aber, es ist doch nicht so schlimm, und wir müssen Herrn Director Wirth bitten, obgleich es ihm bei seinem eigenen Haushalt schwer werden wird, die Collectivhaft einer andern Anstalt kennen zu lernen.

Meine Herren! Vergessen Sie nicht, dass auch Herr Director Wirth meinte, dass jeder Verbrecher eine ganz gefährliche Natur sei. Das streift ungefähr daran, was wir gestern gehört haben, dass die verbrecherische Natur sich nie verwischen soll. Meine Herren! Der Mensch ist ein Product aus Anlage und Erziehung, und ich glaube, mit diesem Ausspruch werden Sie sich wohl einverstanden erklären. Wenn ich sage, Erziehung, so meine ich nicht blos die Erziehung in der Kinderstube, nicht blos die Erziehung in der Schule, nicht blos die Erziehung in der Familie, nein, meine Herren, ich meine damit auch die Erziehung im Leben. Ich läugne also, dass der Mensch, der einmal eine Sünde begangen hat, eine verbrecherische Natur sein muss, die nicht zu verbessern ist. Wenn ein Mensch eben nicht so erzogen worden ist, dass er sich hat hüten können vor Gesetzesübertretungen, dann wird dasselbe oder etwas ähnliches eintreten müssen, was ich gestern bei der Verhandlung über den Strafvollzug andeutete, indem ich die Strafanstaltsbeamten als Nachrichter hingestellt habe, so dass ich hier die Strafanstalten als Nacherzieher bezeichnen möchte. Der Strafvollzug wird in der Jetztzeit wesentlich als ein Stück pädagogischer Natur geschildert. Nun frage ich Sie, meine Herren, wenn Sie für jeden einzelnen Gefangenen ein und dasselbe Mittel verordnen, ein und dasselbe Mittel suchen, um die Nacherziehung herzustellen, werden Sie das verantworten können vor den Lehren der Pädagogik? Ich glaube es kaum. Darum, meine Herren, muss ich Sie immer wieder hinweisen auf die Individualisirung, die ich schon Eine lange Reihe von Jahren empfohlen habe. Weiter darauf einzugehen, verhindert mich bei der vorgerückten Zeit die Unruhe der Versammlung, und ich will nur noch das Eine bemerken — die Discussion ist sehr wichtig, — dass ich für meine Person nicht ein Feind der Isolirhaft bin, im Gegentheil, ich habe sie schon vor 25 Jahren empfohlen, und meine Regierung so lange um Zellenhäuser

gebeton, bis sie endlich geschaffen wurden. Ich bin also durchaus nicht ein Feind der Isolirhaft, aber, meine Herren, das empfehle ich Ihnen: audiatur et altera pars, und wenn Sie nun wählen sollen, dann denken Sie daran: Eines schickt sich nicht für Alle!

Präsident: Meine Herren! Ich muss annehmen, dass es der übereinstimmende Wille der Versammlung ist, dass ich die Verhandlungen abbreche. Der Herr Geh. Rath Illing hat die Proposition gemacht, dass diejenigen, welche nicht verhindert sind, jetzt Berlin zu verlassen, morgen um 9 Uhr sich wieder hier versammeln.

Ferner bitte ich Sie, das Büreau zu ermächtigen, das Protokoll legalisiren zu dürfen.

Indem ich nochmals herzlichst danke für das Vertrauen, welches mir diesen Sitz hier eingeräumt, thue ich dies noch vorzugsweise für die ausserordentliche Nachsicht, die Sie mir bei der Leitung der Verhandlungen haben angedeihen lassen.

Director Ekert: Meine Herren! Ich spreche gewiss nur im Sinne Aller, wenn ich unserm verehrten Herrn Präsidenten den Dank ausdrücke für die umsichtige, unparteiische, in jeder Hinsicht ausgezeichnete Leitung der Verhandlungen. Auch diesmal, wie vor 7 Jahren in Dresden, hat unser allverehrter Herr Präsident mit nicht unbedeutenden persönlichen Opfern der Versammlung angewohnt und ihr Präsidium übernommen. Das erhöht das Gefühl der Dankbarkeit für eine Leistung, die der Bitte um Nachsicht in keiner Weise bedarf, das Gefühl der Dankbarkeit, das die Versammlung dem hochgeschätzten Manne entgegenbringt und dem Sie gewiss Alle Ausdruck zu verleihen gewillt sind.

(Die Versammlung stimmt zu.)

Präsident: Ich bin Ihnen sehr zu Dank verpflichtet, meine Herren, ich habe aber auch den Dank auszusprechen dem Büreau, speziell unseren wackeren Schriftführern und besonders Herrn Director Strosser, der bewiesen hat, dass man auch in den fünfziger Jahren das Protokoll noch gut zu führen im Stande ist.

(Schluss der Sitzung gegen 1 Uhr.)

Anhang.

Sitzung der auf Einladung des Herrn Geheimen Regierungsraths Illing erschienenen Theilnehmer am 4. September 1874.

Geh. Regierungsrath Illing: Meine Herren! Indem ich mir den Vorschlag gestatte, dass wir in der Debatte über die Frage, ob die strenge oder weniger strenge Isolirhaft vorzuziehen sei, fortfahren, glaube ich auch, Ihrem Wunsche zu entsprechen, wenn ich an den Herrn General-Staatsanwalt Schwarze die Bitte richte, uns seine Dienste als Präsident nicht versagen zu wollen.

Dr. Schwarze: Meine Herren! Ich werde dem Wunsche entsprechen und erlaube mir zugleich im Anschlusse an die Aeusserung mehrerer Herren, Ihnen einen Vorschlag zu machen. Es wird sich bei dieser Verhandlung hauptsächlich darum handeln, Erfahrungen zu constatiren, und ich bitte daher die Herren, die meistens Praktiker und vollständig mit der Frage vertraut sind, sich recht kurz fassen zu wollen.

Ich eröffne die Discussion und ertheile Herrn Director Wirth das Wort.

Director Wirth: Meine Herren! Der Herr College d'Alinge, dessen Abwesenheit ich bedaure, hat gestern in Bezug auf meine Vorschläge über ganz etwas Anderes ge-

sprochen, als worüber er sprechen sollte. Herr d'Alinge ist nämlich wieder auf die alte Frage zurückgekommen, ob bei uns der Isolirhaft oder der gemeinsamen Haft der Vorzug zu geben sei. Um diese Frage handelt es sich aber nicht. Wir müssen uns denken, dass im ganzen deutschen Reich Gefängnisse für Einzelhaft bereits eingerichtet wären, und jetzt träte die Frage an uns heran, ob bei diesen Gefängnissen für Einzelhaft die Trennung der Gefangenen in Kirche und Schule, wie im Spazierhofe nothwendig sei. Ich bitte die Herren, auf diesen idealen Standpunkt sich zu stellen, und ihn bei der Discussion festhalten zu wollen.

Pastor Schröder (Moabit): Meine Herren! Ich fungire seit mehr als 9 Jahren am Zellengefängnisse zu Moabit und stehe, auf meine Erfahrungen gestützt, ganz entschieden auf der Seite des Herrn Director Wirth, dass die Trennung der Gefangenen in Kirche, Schule und im Spazierhof nothwendig ist. In diesen 9 Jahren habe ich manche Leute kennen gelernt, denen die Einzelhaft auf die Dauer schwer wurde, es ist mir aber kein Einziger vorgekommen, der sich über die Trennung in Kirche und Schule beklagt hätte. Vor 3 oder 4 Tagen kam ein junger Mann zu mir, der vor einem halben Jahre entlassen worden war, um mir noch einmal die Hand zu reichen. Auf seine Bemerkung, dass die Einzelhaft ihm recht sauer geworden sei, sagte ich: und das Schwerste ist doch wohl, auch in Kirche und Schule getrennt sein zu müssen? Da lachte er und meinte, das sei ja eben das Gute, dass man an diesen Orten aufmerken könne und nicht durch die Allotria der Andern gestört würde.

Wenn nun gesagt wird, durch die fortwährende Trennung auch in Kirche und Schule würden die Leute abgestumpft, so kann ich gerade das Gegentheil anführen. Ich habe viele Geistliche, Lehrer und andere Personen in der Anstalt umhergeführt, und sie haben mir bezeugt, dass sie eine grössere Frische an den Leuten wahrgenommen hätten, als an Gefangenen anderer Anstalten.

In den Jahren von 1849 bis 1856 hatten wir die Einzelhaft, aber nicht in Kirche, Schule und im Spazierhof, und in dieser Zeit kamen 15 Selbstmorde vor, die im Kirchenbuch

stehen, während von 1856 bis 1874, also in 18 Jahren, nur 6 Selbstmorde vorgekommen sind. Also von einem Lebensüberdrusse und einer zum Selbstmorde führenden Neigung habe ich auch keine Erfahrung gemacht.

In unseren Kirchen für Gefangene können wir keine Gemeinde haben. Im Gotteshause handelt es sich um die Gemeinschaft derer, die freiwillig in das Gotteshaus kommen, Gott zu dienen, während hier die Gefangenen zur Kirche commandirt werden. Es handelt sich bei den Meisten um eine Missionsarbeit, und der Segen des Gotteshauses wird zum grössten Theile abgethan sein, wenn die Trennung in der Kirche aufgehoben würde. Ist es denn nicht ganz natürlich, dass eine Zerstreuung bei denen eintritt, welche die ganze Woche hindurch in Trennung gelebt haben, und nur auf eine Stunde am Sonntag in der Kirche mit Andern zusammenkommen? Der Prediger, und wenn er vom Himmel käme, wird in diesem Falle niemals im Stande sein, die Eindrücke, welche das Zusammensein auf die Gefangenen ausübt, zu verwischen. Etwas ganz Anderes ist es bei einer Gemeinde, die zusammengekommen ist, Gottes Wort zu hören, und es ist auch immer noch etwas anderes bei Gefangenen, welche die ganze Woche mit einander verkehrt haben und nun auch Sonntags in der Kirche zusammen sind.

Ich bin daher der Meinung, dass wir den Leuten, welche die ganze Woche hindurch getrennt waren, keine Gemeinschaft in der Kirche gewähren können, denn wir bringen sonst diese Leute um den Segen des göttlichen Wortes und begehen an ihnen ein Unrecht.

Director Strosser: Ich will nur aphoristisch das zusammenfassen, was wir von dem Herrn Vorredner und von dem Herrn Referenten gestern gehört haben. Das zeigt uns eine so innige, tiefe, ich möchte beinahe sagen begeisterungsvolle Auffassung der Sache, die bei dem Herrn Referenten an das Idealistische streift, die mir ausser dem Professor Röder in Heidelberg kaum vorgekommen ist. Wenn Jemand von einer Sache so tief überzeugt ist, dann drückt er sich in Folge dieser Ueberzeugung auch so schneidend aus, wie es nur möglich ist. Ich habe mir Herrn Wirth aus der Ferne als

einen ungemein liebenswürdigen Mann vorgestellt und gestern einen so schneidigen Gegner in ihm gefunden.

Doch zur Sache selbst. In dem Vortrag des Herrn Referenten kam die Behauptung vor, die Wissenschaft und Praxis kenne bis jetzt die Frage einer nicht ganz strengen Isolirung in Kirche und Schule überhaupt nicht. Das ist insofern ein Irrthum, als die Isolirhaft in Münster in der Praxis vollständig anders verfährt als in Moabit. Wenn uns gesagt worden ist, das Wesentliche der Einzelhaft bestehe in absoluter Trennung und Einsamkeit, so ist das ein Theorem, welches der Herr Referent aufstellt und seine Mitstreiter ebenfalls aufstellen. Ob das aber ein absolut feststehender Grundsatz ist, das werden die Herren nicht zu behaupten wagen, denn das ist etwas, was sich in ihrem Ideenkreise festgesponnen hat. Man kann ganz genau ebenso gut sagen: die Isolirung soll in der Unmöglichmachung schlechten Umganges bestehen, und was dazu nicht absolut nothwendig ist, kann wegfallen, um den Gefangenen nicht ganz und gar der menschlichen Gesellschaft zu entziehen, damit er auch im Gefängniss eine gewisse Widerstandskraft findet und bewahrt.

Herr Wirth und Herr Pastor Schröder schildern uns, dass der Gefangene, wenn er in der Kirche in seinem Stall sitzt, sich dem Gottesdienste mit ganzer Innigkeit hinzugeben im Stande sei und hingebe. Es wird aber auch dort ein Theil der Gefangenen wie in der bürgerlichen Gemeinde, wo die Frommen zusammenkommen, mit den Gedanken wo anders sein als bei der Predigt. Derjenige von den Gefangenen aber, der wirklich durch die vorangegangene specielle seelsorgliche Pflege und durch die ernste Zucht der Anstalt dort angeregt sein sollte, dass er Gottes Wort sein Herz öffnet, der wird auch dann, wenn der Stall wegfällt, und namentlich, wenn die Fürsorge getroffen wird, dass in der Kirche die Gefangenen so weit als möglich von einander getrennt werden, seine Aufmerksamkeit bewahren und ich will den Herren zum Troste sagen, dass, als der Herr Staatsanwalt zu Münster — ein Beispiel gegen das andere — vor einigen Wochen in die Nachmittagskirche kam, ohne dass unsere Anwesenheit bemerkt werden konnte, er sich sehr

darüber wunderte, wie ungemein aufmerksam und andächtig die Blicke der Gefangenen nach dem Prediger gerichtet waren. Ein Beweis, dass dies auch in anderer Art zu erreichen ist. Herr Director Wirth sagt zwar, dass durch die höhnischen und spöttischen Blicke vieler Gefangenen die Anderen von der Andacht abgelenkt würden. Wenn sich aber die scharfen Blicke der Beamten hinzugesellen, dann pflegen sich doch die Gefangenen solcher spöttischen Blicke etwas zu enthalten, und hat der Director für diese Seite des Lebens auch ein Auge, dann wird die Sache in Ordnung gehalten werden. So gross ist die Gefahr denn doch nicht, wie sie geschildert wurde.

Was die Schule anlangt, so ist es möglich, dass viele Durchstechereien in der einen oder der anderen Anstalt vorkommen. Wenn aber in der Schule der Lehrer das ist, was er sein soll, wenn das Auge des Lehrers die ganze Versammlung, die auf Schulbänken auch möglichst getrennt sitzen, überwacht, und die Fürsorge getroffen ist, dass die Hände auf dem Tische liegen, dann wüsste ich nicht, dass Schmuggeleien stattfinden sollten. Dass hie und wieder eine kleine Durchstecherei vorkommt, ist möglich, aber dass tief sittlich dadurch geschädigt würde, ist mir unerfindlich. In Moabit und Bruchsal kommt Vieles vor, was an unseren Anstalten auch passirt, so dass wir die Augen nicht gar so tief niederzuschlagen brauchen.

Das Wichtigste und Entscheidendste wäre die Statistik über die Gebesserten, diese liegt aber noch sehr im Argen und man kann nur sagen, die Systeme ringen mit einander um die Erfolge. Für mich sind die Männer, denen die Ausführung übertragen ist, das Wichtigere, nur soll man nicht die strenge Isolirhaft in Kirche und Schule als die allein seligmachende Haft hinstellen und soll nicht vergessen, dass doch auch manche Uebelstände damit verknüpft sind.

Der Herr Referent sagt: der Gefangene soll sich gar nicht zerstreuen, und desshalb an keine anderen Menschen herankommen als an die Beamten. Nun, meine Herren, diese idealistische Anforderung möchte ich einmal an Herrn Director Wirth stellen, er solle sich gar nicht zerstreuen! Was

soll dann aus dem Menschen werden? Die absolute Isolirung hat doch wirklich ihre hedenkliche Seite. Ich ringe auch danach, mich abzuhärten gegen die äussern Dinge, ich finde es aher doch nothwendig, noch Zerstreuung zu suchen.

Zum Schlusse will ich noch sagen, dass ich so grosse Gefahren, wie sie gestern geschildert sind, in der Isoliranstalt zu Münster nicht entdeckt habe, ich will aber dieser strengeren Form nicht mit derselben prinzipiellen Schärfe entgegentreten, wie dies von der anderen Seite gegen die mildere Form der Isolirung geschehen ist.

Director Wirth: Es ist nicht richtig, dass ich den Gefangenen jede Zerstreuung nehmen will, sondern ich habe nur gesagt, den Gefangenen solle keine Zerstreuung durch ihre Mitgefangenen geboten werden.

Geh. Regierungsrath Lütgen (Hannover): Meine Herren! In dem gestern gehaltenen Vortrage gegen die Isolirung in Kirche und Schule sind namentlich die in England gemachten Erfahrungen hervorgehoben, wo man die Isolirung in Kirche und Schule abgeschafft hat. Es sind uns aber nicht die Erfahrungen angeführt, die man in andern Ländern gemacht hat, wo die Isolirung in Kirche und Schule schon lange besteht und sich als vortheilhaft und nothwendig erwiesen hat, und zu diesen Ländern gehört u. A. Belgien. Es gibt vielleicht kein Land der Welt, in welchem die Isolirung in so ausgedehnter Weise durchgeführt ist wie in Belgien. Ich kenne fast sämmtliche belgische Zellengefängnisse aus eigener Anschauung und ich kann versichern, dass die dortigen Beamten gerade die Isolirung in Kirche und Schule für unbedingt nothwendig halten. Die in Bruchsal, Moabit und Nürnberg gemachten Erfahrungen sind bekannt. Ich will mich hier darauf heschränken, die Erfahrungen, die ich im kleineren Umfange in der Provinz Hannover zu machen Gelegenheit gehabt habe, anzuführen.

In dem Bezirksgefängnisse zu Hameln haben wir einen Zellenflügel mit 100 Zellen, und in dieser gemischten Anstalt haben wir die Isolirung der in Einzelhaft befindlichen Gefangenen in Kirche, Schule und Spazierhof consequent durchgeführt. Ich habe Veranlassung genommen, die Beam-

ten zu recht reiflicher Prüfung aufzufordern und mir mitzutheilen, welche Nachtheile oder Vortheile sich gezeigt hätten, und dabei in's Auge zu fassen, ob ihnen die Abschaffung dieser Isolirung zweckmässig erscheinen möchte. Die Herren haben mich ermächtigt, namentlich der Director und der Prediger, ihre Erfahrungen in Kürze hier mitzutheilen. Diese Herren sind im Anfange entschiedene Gegner der Isolirung in Kirche und Schule gewesen, und namentlich machte der Prediger die grössten Schwierigkeiten, als die Isolirung in Kirche und Schule durchgeführt werden sollte. Beide Herren erklären jetzt, nachdem die Isolirung etwa seit 8 Jahren eingeführt ist, dass sie von ihrem früheren Vorurtheil geheilt sind, dass sie die Isolirung in Kirche und Schule unbedingt für nothwendig und zweckmässig halten. In der Anstalt befinden sich Gefangene aus allen Ständen und von allen Altersklassen, und die Herren haben mir versichert, dass keiner von den Gefangenen sich darüber beklagt hat, dass ihnen die Isolirung in Kirche und Schule unangenehm wäre, wohl aber sei darüber geklagt worden, dass im Sommer bei grosser Hitze die Luft in den verhältnissmässig kleinen Isolirstühlen zu schwül wäre. Andere Unannehmlichkeiten hat keiner der Gefangenen den Herren mitgetheilt. Dagegen sind aber in Bezug auf die Isolirung in den Spazierhöfen manche Klagen laut geworden, die meines Erachtens vorzugsweise in der Lage derselben ihren Grund haben. Ich muss bemerken, dass in Hameln die Anstalt unmittelbar an der Weser liegt und dass auch die Spazierhöfe in der Nähe derselben sich befinden. Die Gefangenen klagen darüber, dass im Winter bei strenger Kälte, sowie bei heftigem Winde der Zug in den kleinen Höfen zu stark und viel stärker ist als auf dem grossen Hofe, und dass im Sommer bei grosser Hitze die Luft in diesen kleinen Höfen dumpf und drückend ist, ebenfalls mehr als im freien Hofe. Es dürften dies allerdings Uebelstände sein, die meines Erachtens mehr oder weniger wohl bei den meisten Isolir-Spazierhöfen vorkommen. Von den gebildeten Gefangenen haben manche auch noch geklagt, dass ihnen der Aufenthalt in den Höfen unangenehm sei, so hat u. A. ein Advokat geäussert,

es käme ihm vor, als wenn er im Bärenzwinger sich befinde u. dgl. m. Sie sehen, meine Herren, ich referire ganz objectiv.

Es möge mir gestattet sein, in Kürze noch die Erfahrungen anzuführen, die im Zellengefängniss zu Hannover gemacht sind. Das Zellengefängniss zu Hannover steht nicht unter meiner Leitung, es gehört zum Ressort des Justizministeriums, ich bin aber bei der ersten Einrichtung mit thätig gewesen und kenne die Verhältnisse sehr genau. Die Isolirung in der Schule ist dort nicht eingeführt, weil der Raum zu klein ist, die Isolirung in der Kirche ist aber vorhanden, und der Dirigent, der auch hier anwesend ist, hat mir die Versicherung gegeben, dass auch dort keinerlei Uebelstände sich herausgestellt haben, und es sind weder Klagen der Gefangenen, noch von anderer Seite laut geworden. Alle Beamten, wie auch die Gefangenen sind mit der Einrichtung zufrieden. Der Dirigent ist früher entschieden gegen die Einzelspazierhöfe gewesen, die er auch jetzt noch nicht hat, denn die Gefangenen gehen gemeinschaftlich, aber doch räumlich getrennt von einander spazieren, er hat mir aber erklärt, dass er schon seit längerer Zeit den dringenden Wunsch hege, die Uebelstände, die der gemeinschaftliche Spaziergang mit sich führe, beseitigen zu können, und er ist ganz entschieden der Ansicht, dass die Einzelspazierhöfe nothwendig und zweckmässig sind.

Ich glaube nun nach den eben angeführten Erfahrungen und mehr noch nach denjenigen in Belgien, Bruchsal, Moabit und Nürnberg, mich dahin aussprechen zu müssen, dass die übrigens auch gesetzlich vorgeschriebene unausgesetzte Sonderung der isolirten Gefangenen von einander in Kirche, Schule und in den Spazierhöfen unbedingt nothwendig ist, und dass diese Trennung von einander am Besten durch die sog. Stalls und durch besondere Einzelspazierhöfe zu erreichen ist.

Pfarrer Spengler (Bruchsal): Meine Herren! Es kann bei der vorliegenden Frage nicht genug betont werden, dass es sich dabei nicht etwa bloss um die äussere Haltung der Gefangenen handelt, sondern hauptsächlich um den Geist,

der unter ihnen waltet. Das Mehr oder Minder von Disciplinarstrafen kann nicht als Maassstab zur Beurtheilung der Sache angelegt werden. Es herrscht aber in Anstalten, in welchen die Trennung consequent durchgeführt wird, ein andrer Geist als da, wo dies nicht der Fall ist. Durch den Brand in unserm Zellengefängniss sind wir in die Lage versetzt worden, beide Systeme mit einander vergleichen zu können. Wir hatten vor dem Brand die absolute Trennung, und nach demselben war dieselbe mit einem Male aufgehoben. Viele Gefangene geriethen in Schrecken, als sie in die Kirche nnd Schule gehen mussten, in welcher die Trennung nunmehr aufgehoben war; sie wollten sich dispensiren lassen, sie baten, dass man ihnen wenigstens die Masken lassen möge. Es lässt sich dem gegenüber vielleicht behaupten, das sei von diesen Gefangenen eine Art Hochmuth gewesen, sie sollten diese Demüthigung willig über sich ergehen lassen. Allein ich weiss nicht, ob das die richtige Anschauung ist. Die Leute mussten sich natürlich in das Unvermeidliche fügen; aber ich habe den Eindruck davon gehabt: wie schade, dass sie sich daran haben gewöhnen müssen. — Man sagt, die Kirche mit den Sperrsitzen sei keine Gemeinschaftskirche, es sei keine Gemeinde da. Ich habe mich darüber gewundert, dass auch Herr Pastor Schröder von Moabit diesen Satz, wenn ich nicht irre, als richtig angenommen hat. Wir haben eine Missionsgemeinde, eine Zuchthausgemeinde trotz der trennenden Wände. Die Leute wissen, dass sie bei einander sind, sie hören mit einander die Predigt, sie beten gemeinsam und der Gesang tönt mächtig aus den „stalls“ heraus. Ich habe nie den Eindruck gehabt, dass das keine Gemeinde sei, weil die Einzelnen äusserlich von einander geschieden sind. Als ich zum ersten Mal in unserer früheren Anstaltskirche Gottesdienst zu halten hatte, machte das Ganze auf mich, ich gestehe es offen, allerdings einen deprimirenden Eindruck; aber jetzt möchte ich diese Einrichtung nicht missen, und ich sehne mich nach der Zeit, die uns die „stalls“ wiederbringt. Wenn Sie unsre Jahresberichte lesen, werden Sie uns einwenden, dass es auch ohne die Scheidewände ganz gut gehe. Aeusserlich genommen, ja! — aber was

das Innere, den Geist der Gefangenen anbelangt, das schreibt man nicht Alles in die Jahresberichte. Hier möchte ich Ihnen Einzelnes mittheilen, was Ihnen beweisen kann, dass es nicht einerlei ist, ob Isolirung oder Gemeinsamkeit. Bei dem gemeinschaftlichen Gottesdienst kann bei gehöriger Aufsicht äusserlich Stille und Ordnung herrschen und die rechte Andacht ist bei einer grossen Anzahl doch nicht vorhanden; sie sind zerstreut, sie werden gestört, sie sind neugierig, sie kritisiren einander. Oft ist ein Einziger für viele Andere eine Ursache der Störung. Unter meinen Gefangenen ist Einer, der mich hasst und nur widerwillig dem Gottesdienst anwohnt; äusserlich hält er sich ruhig, aber er verzieht die Miene, sein ganzer höhnischer Gesichtsausdruck sagt: „Ich mag von dem Pfaffen nichts hören.“ Meine Herren! Die Andern bemerken das und es übt auf sie einen schlimmen Einfluss aus. Gar Mancher, wenn er getrennt und für sich wäre, würde ein Gefühl der Rührung, der Ergriffenheit nicht zurückdrängen; er würde sich demselben ganz hingeben, denn er sieht Niemand als den Pfarrer, der es gut mit ihm meint. So aber fürchtet er den Spott und um die Andacht und Erbauung ist's geschehen.

Was die Schule betrifft, so hat man gesagt, dass bei Gemeinsamkeit die Einen durch den Fleiss der Andern angefeuert würden. Nun, in dieser Hinsicht können wir einfach auf die Resultate unserer Schulen hinweisen, die denen anderer Anstalten sicherlich nicht zurückstehen.

Es ist zuzugeben, dass die absolute Trennung fast inhuman erscheint, und namentlich macht diese Einrichtung auf Solche, die sie nur vorübergehend sehen, einen deprimirenden Eindruck, aber bei den Gefangenen selbst, namentlich bei den Besseren unter ihnen, ist das nicht der Fall. Wir haben gehört, dass da, wo consequente Trennung besteht, weniger Selbstmorde vorgekommen seien als bei dem andern System und auch unsere Statistik weist das nach. Ich meine, wir dürfen bei dieser Frage doch auch auf das Urtheil der Gefangenen hören; weitaus die Mehrzahl ist mit der Trennung in Kirche und Schule wohl zufrieden. Thun nur die Beamten ihre Schuldigkeit, so wird man sich mit der stren-

gen Isolirung nicht blos befreunden, man wird für diese Einrichtung dankbar sein und sie nicht mebr missen wollen.

Director Krohne (Vecbta): Meine Herren! Ich kann nicht aus meiner eigenen Erfahrung als Director sprechen, aber aus der Erfahrung unserer Anstalt und unsere Anstalt hat die Einzelhaft seit dem Jabre 1844. Die einzelnen Zellen sind in die Anstalt, die früher ein gewöhnliches Gefängniss war, hineingebaut, und es war nicht möglich, Stalls und Spazierhöfe anzulegen, auch ist das Bedürfniss danach weder bei dem Director Hoyer noch bei dem Director Langreuter bervorgetreten. Ich kann aus meiner eigenen Erfahrung docb Einiges hinzufügen. Ich habe an der Anstalt längere Zeit gestanden als Lehrer und als Geistlicher, und muss sagen, dass ich in der Schule Störungen von Seiten der Gefangenen niemals bemerkt habe, was icb aber bemerkt habe in dieser Scbule, war die ganz ausserordentlich rege Theilnahme am Unterricbt, die ganz besondere Freude am Lernen. Wer sich von uns seiner eigenen Jugendzeit erinnert, wird sagen, man muss seinen Mitschüler sehen, um eben zu sehen, dass und wie er sich mit der Sache beschäftigt. Ich möchte sagen, diese fast kindliche Freude babe ich bei den Gefangenen wieder bemerkt, dasselbe aber bei den Gefangenen, wenn sie in Stalls sassen, nicht wahrgenommen. Dieses lebendige Zusammenarbeiten hat die Gefangenen für eine Zeit lang die Haft und das Zuchthaus vergessen lassen, und ich war froh, wenn ich berausgehen konnte mit dem Bewusstsein, in dieser Stunde sind die Gefangenen blos Schüler gewesen und baben als solche gelernt.

Was dio Kircbe betrifft, so ist auch hier eine Störung nicht vorgekommen, und mein Vorgänger weiss sicb einer solchen auch nicht zu erinnern. Dass von Seiten mancber Gefangenen höhnische Blicke vorkommen, wie hier angeführt wurde, ist richtig, ich habe aber auch bemerkt, dass wenn Jemand eine solche Bewegung machte, die Blicke, die dann den Mann mit den höhnischen Mienen trafen, vielleicht eben so viel Eindruck machten, als der Blick des Aufsehers. Wenn bemerkt worden ist, dass die Stalls das Gefübl der Gemeinde

nicht aufkommen lassen, so muss ich das zugeben, denn der Begriff der Kirche ist dadurch aufgehoben.

Die Herren werden sagen, das sind Erfahrungen aus einer kleinen Anstalt, es sind Erfahrungen aus einem Lande, in welchem andere Elemente vorhanden sind, aber, meine Herren, die bis jetzt im Allgemeinen gemachte Erfahrung führt uns nicht mit Nothwendigkeit darauf hin, mit der Einrichtung von Stalls, Masken u. s. w. vorzugehen. Wenn das Prinzip bis zu Ende durchgeführt wird, mag es vielleicht richtig sein, aber da steht für mich ein praktisches Bedenken dem entgegen. Ich glaube, aus dem System der gemeinsamen Haft wollen wir heraus, wir wollen die Einzelhaft, und wenn wir einige Aussicht haben wollen, dass sie durchgeführt werde, so müssen wir die gegenwärtigen Verhältnisse scharf in's Auge fassen. Wollen Sie die Einzelhaft durchführen bis zur äussersten Consequenz, dann werden die meisten Gefängnisse, die wir jetzt haben, ausser Gebrauch gesetzt werden müssen, denn im Grossen und Ganzen wird man diese Einrichtungen an den alten Gefängnissen nicht machen können, und dazu sind 80 bis 100 Millionen Thaler erforderlich. Diese Summe wird aber kein Reichstag bewilligen. Aber noch ein anderes praktisches Bedenken steht dem entgegen. Es ist nämlich in der öffentlichen Meinung ein ganz entschiedener Sinn gegen die Einzelhaft vorhanden. Wir haben die bittersten Aeusserungen darüber hören müssen in den Landtagen, wie in dem Reichstage, und das kommt daher, dass die Meisten an die Aeusserlichkeiten sich klammern, und es wird den Freunden der Einzelhaft entgegengehalten, das sei unmenschlich u. s. w.; sie bilden sich ein, dass einem Menschen, der seine Strafe in Einzelhaft verbüsst, nichts anderes übrig bleibt, als verrückt zu werden oder sich aufzuhängen. Bevor wir dies Vorurtheil bekämpft haben, werden viele Jahre verfliessen müssen, und bis alle diejenigen, welche die Behörden bilden, als auch diejenigen, welche das Geld bewilligen sollen, sich von dem Gegentheil überzeugt haben, werden vielleicht eben so viele Jahre vergehen. Darum möchte ich alle Diejenigen, welche wirklich die Einzelhaft wollen, bitten, dazu beizutragen, dass man mit aller Kraft da-

ran geht, die schon vorhandenen Anstalten umzugestalten, dass Diese sich auch gegen die vorgeschlagene Resolution aussprechen und erklären: Es ist die Trennung der Gefangenen in Kirche, Schule und Spazierhof nicht nothwendig, um die Einzelhaft erspriesslich zu machen, denn wir vermeinen dasselbe zu erreichen ohne die Stalls und Spazierhöfe.

Director Krell (Görlitz): Meine Herren! Wir haben uns vorgenommen, keine langen Reden zu halten, und ich werde daher sehr kurz sein. Es ist uns gestern in ausserordentlich begeisterter Weise referirt worden über den Werth und die Bedeutung der strengen Einzelhaft und es hat das Referat auf mich den Eindruck gemacht, als ob die Sache, die so viel äusserer Mittel bedarf, um sie zu vertheidigen, ein wenig auf schwachen Füssen stehen müsse. Diese Ueberzeugung ist heute in mir nur noch mehr befestigt worden und zwar dadurch, dass der Herr Referent uns heute bezeichnet hat, von welchem Punkte aus wir die ganze Sache zu beurtheilen haben, — gestatten Sie mir den Ausdruck — nach meiner Ueberzeugung uns hat terrorisiren wollen. Der Herr Referent hat uns bestimmt auf den Punkt hingewiesen, von dem allein die Sache anzusehen sei, und er hat uns gestern gesagt, dass er eine andere Meinung im gewissen Sinne für ein Zeichen von Gedankenlosigkeit halten müsse. Ich setze mich diesem Vorwurfe der Gedankenlosigkeit aus. Ich glaube, dass wir vor allen Dingen Ursache haben, uns dagegen zu verwahren, dass wir in dieser Versammlung über ein Theorem beschliessen oder auch nur darüber unsere Meinung aussprechen, ob eine Sache vom idealen Standpunkte aus so und nicht anders sein könne. Ich bin ein praktischer Strafanstaltsbeamter, und halte es für unsere Pflicht, dass wir immer und immer wieder auf dem praktischen Boden stehen, und von diesem aus versuchen, das Beste mit den uns gegebenen Mitteln zu leisten. Es wird Niemand bezweifeln, wenn man die Isolirhaft bis ins Ideal verfolgen will, dass man dann ganz vorzügliche Resultate erzielen kann. Aber, meine Herren, wir dürfen die Gefangenen nicht aussuchen, uns werden sie gebracht, ja sogar diejenigen, an denen am Ende noch mehr zu erziehen wäre, die werden uns gerade genom-

men, und wir behalten die Uebrigen zurück. An diesen nun mit den gegebenen Mitteln etwas zu erreichen, das ist unsere Anfgabe, und ich glaube, dass wir auch dabei im Stande sind, etwas Tüchtiges zu leisten. Was sich gegen die Auffassung der von dem Herrn Referenten vertretenen Sache sagen liesse, ist von Herrn Strosser bereits gesagt worden. In Bezug auf Kirche und Schule wollen Sie mir aber noch ein Wort gestatten. Ich halte für die Kirche und Schule die Stalls durchaus nicht für nothwendig, denn das, was ich für die besten Stalls in der Kirche nnd Schule halte, ist der rechte Sinn und die rechte Begeisterung, die darin waltet. Wenn Sie solche Geistliche haben, wie der ist, der meiner Anstalt mit vorsteht, dann brauchen Sie keine Stalls, und wenn man die Schule betritt mit voller Liebe, dann ist die Aufmerksamkeit eine völlig ungetheilte, und es wäre unnöthig, sie auf eine theuere Weise erzielen zu wollen.

Polizei-Inspector Anton (Moabit): Meine Herren! Ich möchte nnr bemerken, dass ich bereits seit 18 Jahren an der Strafanstalt in Moabit in Wirksamkeit bin, nachdem ich in verschiedenen Strafanstalten des preussischen Staats von unten auf gearbeitet habe, und dass ich nicht mit verbundenen Augen in den Anstalten umhergegangen bin, das werden alle Herren Collegen wissen, die mit mir zusammen gearbeitet haben. Als ich nach Moabit versetzt wurde, wo die Gefangenen bei Tag nnd Nacht, in Kirche und Schule wie im Spazierhofe getrennt sind, war das für mich etwas völlig neues, und ich kann wohl sagen, dass ich mit einem grossen Vorurtheil nach Moabit gegangen bin. Nachdem ich jetzt aber 18 Jahro an dieser Anstalt als Beamter fungire, muss ich doch bekennen, dass mir ein Stück von meinem Leben genommen würde, wenn die Staatsregierung in der Lage wäre, uns in der nächsten Zeit den Spazierhof oder die Schule zertrümmern zu lassen, denn ich bin während dieses langen Zeitraumes zu der festen Ueberzeugung gelangt, dass die Trennnng der Gefangenen in Kirche, Schule und Spazierhof unbedingt nothwendig ist, wenn die Einzelhaft zu einem erspriesslichen Resultat führen soll.

Director Ekort: Meine Herren! Ich muss mich im Allgemeinen, wie Sie dies nicht anders von mir erwarten können, mit den Ausführungen des Herrn Wirth einverstanden erklären. Es ist indess richtig, was Herr Strosser bemerkte: ein jedes System hat seine Berechtigung. Streiten wir uns nicht über Ausdrücke, denn wenn wir die von uns gewünschte Einzelhaft richtig bezeichnen wollen, so sagen wir besser „Trennungshaft.“ Auch wir Anhänger der consequenten Einzelhaft halten die hermetische Abschliessung der Gefangenen von einander weder für möglich, noch für nöthig; aber wir wollen die Gefangenen, so viel man kann, räumlich von einander trennen, so, dass sie sich möglichst wenig sehen; wollen wir dies System der Trennungshaft consequent durchführen, so müssen wir so viele Schranken zwischen den Gefangenen aufrichten, als eben möglich ist. Fallen nun die Schranken in Kirche, Schule und Hof fort, so ist wenigstens die Trennungshaft nicht consequent durchgeführt. Ein solcher Strafvollzug mit Zellen mag „modificirte Einzelhaft“ oder dergl. genannt werden, consequente Trennungshaft ist es nicht. — Wir wollen nun die Gefangenen soviel als möglich von einander trennen, weil sich uns, und noch vielen Andern die Ueberzeugung aufgedrungen hat, dass ohne diese Trennung so viele Nachtheile, so viele Hindernisse in Erreichung des uns vorgesteckten Zieles nicht beseitigt werden können. Die Scheidewände, die wir zwischen den Gefangenen errichten, sind ganz unabhängig von dem, was Menschen bei dem Strafvollzug leisten müssen, sie sind die sichersten und unerbittlichsten Aufseher. Ihnen kommt kein Uebersehen, keine unzeitige Milde, keine Gleichgiltigkeit vor. Trotzdem bin ich weit davon entfernt, behaupten zu wollen, dass desshalb bei der Trennungshaft weniger tüchtige Beamte nöthig seien, als bei einem andern System; ich sage nur, die Schranken thun ihre Schuldigkeit unerbittlich und sicher; ich sage aber auch, gerade da braucht man tüchtige Beamte erst recht. Es wird bei der Trennungshaft von den Beamten auch viel mehr verlangt, als bei einer anderen Haftart. Das ist zur Genüge bekannt.

Wenn bemerkt worden ist, dass troz der Isolirung auch

in Bruchsal Manches vorkomme, so mag das sein; wir verhüten aber durch die errichtete Schranken und die dazu tretende Aufsicht, soviel wir können. Alles können freilich auch die Stalls nicht verhindern, das können aber auch die Zellenwände nicht, und der Einwurf ist daher gegen eine jede Trennung der Gefangenen gerichtet, beweist also zu viel.

Wenn gesagt worden ist, dass die Gefangenen in derjenigen Art der Durchführung der Einzelhaft, bei der sie sich theilweise sehen, eine Erleichterung der Haft finden, so wollen die Anhänger des consequenten Trennungssystems eben solche Erleichterungen nicht; sie wollen nicht die darin liegende Zerstreuung, die nur Nachtheile im Gefolge hat. Wen sieht denn der Gefangene dabei? Andere schlimme Gesellen und wir wollen doch gewiss diese Bekanntschaften nicht befördern. Oder behauptet Jemand, er habe in Kirche, Schule und Hof lauter Gebesserte? Das sollen ja die Leute erst werden, wenn sie hereinkommen. Durch die consequente Trennung werden also neue Bekanntschaften verhütet, Erneuerung der alten vermieden. Wenn es vorgekommen ist, dass in der Bruchsaler Schule oder Kirche ein Bekannter den andern an der Stimme erkannte, so war damit noch keine Communication hergestellt; es ist aber noch viel öfter vorgekommen, dass Bekannte jahrelang Schule oder Kirche besuchten, ohne dass einer die Anwesenheit des andern ahnte.

Wenn ich hier überhaupt auf Grund meiner 16jährigen Erfahrung spreche, so wollen Sie gleichzeitig beachten, dass diese ganz genau mit den Erfahrungen und Ansichten aller übrigen Beamten Bruchsals übereinstimmt. Nach dem Brande wurde allseits, auch von Gefangenen aufrichtig bedauert, dass auf längere Zeit die Trennungsvorrichtungen in Kirche und Schule wegfielen; ja manche Gefangene, oft gerade die besten, weigerten sich, unter solchen Umständen die Kirche und Schule zu besuchen. Es ist nicht eines jeden Verurtheilten Geschmack, sein Antlitz allen Mitverurtheilten zur Schau zu stellen, zumal wenn er es anders gewohnt war. Ich lege zwar auf die Aussagen der Gefangenen im Allgemeinen kein so grosses Gewicht; allein der erfahrene Beamte muss doch wissen, wen er vor sich hat und so dürfen wir, wie dies von

meinem Collegen, Herrn Pfarrer Spengler, hervorgehoben wurde, auch von Gefangenen uns das, was wahr ist, bestätigen lassen. Will man indess aus den Zuständen und Ergebnissen in Bruchsal Einwürfe gegen die strenge Trennung ableiten, so bitte ich Sie, meine Herren, zu bedenken, dass dort seit 10 Jahren ganz exceptionelle Zustände sind, früher wegen Ueberfüllung, seit 3 Jahren dazu noch wegen des Brandes. Sie wissen aber, von welchem Einfluss es ist, wenn in einer Strafanstalt nicht Alles seinen geregelten, geordneten Gang geht. Wir haben es genau erfahren, was man bei geregelten Zuständen erreichen kann, und was das Gegentheil ausmacht.

Was das Beispiel Englands anbelangt, so ist zu bemerken, dass man dort die strenge Trennung, man könnte fast sagen, die Einzelhaft aufgegeben hat. Denn obschon sich in Grossbritannien viele und gute Zellengefängnisse befinden, so wird doch die Einzelhaft in der Regel nur auf 6 Monate angewendet und in diesem Zeitraum ist ein irgendwie entsprechendes Resultat nicht zu erreichen. Man ist in England von den Consequenzen zurückgeschreckt worden, welche die Durchführung der Einzelhaft mit sich bringt — und diese Consequenzen heissen: bedeutendere Kosten, mehr Mühe, viel grössere Rücksicht auf das erziehliche Moment.

Was speziell die Trennung der Gefangenen in der Kirche betrifft, so haben wir schon von vielen Gefangenen sagen hören, dass gerade diese Trennung das richtige sei, dass es auch draussen in der freien Gemeinde so sein solle, denn so könne man sich ungestört und am besten erbauen. Wer die Sache nicht kennt, der wohne nur einem solchen Gottesdienste an, und er wird sich von der Trefflichkeit der Einrichtung überzeugen; es fehlt, was man ganz entschieden betonen muss, die Gemeinschaft beim Gottesdienst nicht, denn die Leute wissen, dass die Gemeinde beisammen ist, sie hören und sehen sich, wenn auch nicht von Angesicht zu Angesicht. Vor Allem müssen wir Anhänger der strengen Trennungstheorie die Gewissheit für uns in Anspruch nehmen, dass unsere Einrichtungen den Gottesdienst zu einem mindestens nicht weniger erbaulichen machen, als bei Gemeinschaft, er ist in der That erbaulicher.

Die Trennung in der Schule anlangend, hat man in Bruchsal die Erfahrung gemacht, dass eine Menge Correspondenzen bei gemeinschaftlicher Abhaltung des Unterrichts vorkamen; unsere Lehrer und Aufseher, die doch auch nicht ungeschickt sind, übten stets eine strenge Aufsicht und sind nicht ohne Einfluss auf die Gefangenen; sie konnten aber die Durchstechereien nicht verhüten, während bei Anwendung der Stalls kaum eine einzige Correspondenz vorkam.

In der Kirche hat wohl einer dem andern schon etwas zugesungen, das werden Sie aber auch bei gemeinschaftlichem Gottesdienst nicht verhüten können.

In Betreff der Spazierhöfe muss eine zweckmässige Einrichtung getroffen werden, so dass sie eben nicht aussehen, wie Bärenzwinger. Die Bruchsaler sind ganz unzweckmässig, und lassen eine ausgiebige Aufsicht gar nicht zu; desshalb kommen dort auch die meisten Correspondenzen vor. Das Problem ist indess kein schweres, und es ist anderwärts schon gelöst.

Alte Gebäude zu Gefängnissen für Einzelhaft umgestalten zu wollen, taugt unter allen Umständen nicht; Sie verlieren dann die strenge Aufsicht der Gemeinschaftshaft, ohne dass bei mangelnder Uebersichtlichkeit eines aptirten Gefängnisses mit Zellen die Bedingungen erfüllt sind, unter denen eine erspriessliche Durchführung der — wonn auch modifizirten — Einzelhaft möglich wäre.

Wollen Sie nicht gute Zellengefängnisse bauen, so fangen Sie mit der Einzelhaft lieber gar nicht an. Denn sonst werden Sie ohnehin das System in seiner richtigen Durchführung und seinen segensreichen Folgen nie kennen lernen.

In Bezug auf den Kostenpunkt möchte ich den Gemeinplatz anwenden: „Bange machen gilt nicht.“ Wenn wir etwas als gut erkannt haben, so müssen wir es erstreben, koste es, was es wolle. Sollte das grosse deutsche Reich nicht das ausführen können, was kleinere Länder, Belgien und Baden, ausgeführt haben? Ich kann mich durch den Kostenpunkt nicht abschrecken lassen, und wenn Sie die vielen Millionen nicht bekommen, so nehmen Sie weniger, erstreben Sie mit den gegebenen Mitteln das, was Sie können,

und verschieben Sie das Andere auf später; Rom ist auch nicht an einem Tag gebaut worden. Die Stimmen, die sich aber trotz Allem gegen die Einzelhaft erklären, muss man dabei überzeugen, für sich gewinnen. Dazu freilich gehört der Aufwand vieler Mühe, wie fast überall, wo es gilt, etwas Treffliches durchzuführen!

Ja, Mühe müssen wir uns geben, recht viele Mühe, gerade wie der Dienst der an einem Zellengefängniss verwendeten Beamten stets der mühevollste ist; es ist aber ganz verkehrt, wenn man daraus schliessen wollte, dass desshalb unsere Sache auf schwachen Füssen stehe.

Blicken Sie in die Geschichte, besonders in die Culturgeschichte, und Sie werden finden, wie viele grosse Dinge mit ungeheurer Mühe ins Leben gerufen wurden. Ich will Sie nur an die Eisenbahnen erinnern und an die langen, schweren Kämpfe, die es gekostet, besonders auch an die wiederholten Vorlagen im englischen Parlament, bis endlich die erste Locomotive von Liverpool bis Manchester gelaufen ist. Behauptet heute vielleicht auch noch Jemand, dass die Sache Stephenson's auf schwachen Füssen stand?

Director Gollert (Brandenburg): Meine Herren! Ich hege die Hoffnung, dass man den anders eingerichteten Strafanstalten diesen Apparat der hermetischen Abschliessung der Gefangenen nicht octroyiren wird, und dass man sich mit den vorhandenen Zellengefängnissen begnügen dürfte. Ich will nur meine Erfahrungen darlegen, welche ich an den aus Zellengefängnissen hervorgegangenen Rückfälligen gemacht habe.

Bei der absoluten Trennung werden die Gefangenen in Kirche und Schule abgesondert, um sie vor Zerstreuung zu bewahren. Ja, sie können wohl den Gefangenen vor dem ungehörigen Verkehr mit seinen Mitgefangenen abhalten, aber nicht davon, seinen Gedanken nachzuhängen, und das wird stattfinden. Bei tüchtigen Geistlichen und Lehrern — und wir haben solche auch in unseren andern Anstalten — ist diese Abschliessung in Kirche und Schule nicht nöthig, um den Gefangenen in Aufmerksamkeit zu erhalten. Ich frage ferner, ob Ihnen trotz dieser Abschliessung in Kirche

und Schule, trotz der Kappen die Abschliessung wirklich gelingt? Es muss dies bezweifelt werden. Die Zahl der Disciplinarstrafen in Moabit hat in den Jahren 1860 bis 1870 durchschnittlich 70 Proz. aller Gefangenen betragen, und davon sind zwei Drittheile wegen Correspondenz mit andern Gefangenen verhängt worden. Es ist natürlich, denn das Bedürfniss des Menschen, sich einem Andern mitzutheilen, ist am ausgeprägtesten bei den Gefangenen.

Wir Alle haben die Absicht, den Gefangenen zu bessern, und die Besserung zeigt sich vorzugsweise in den guten Vorsätzen, die er gefasst hat, wenn er die Anstalt verlässt. Das erreichen wir in unseren Anstalten, und weiter können Sie in Ihren Zellengefängnissen auch nichts erreichen. Wie steht es nun mit der Rückfälligkeit? Die Vorsätze, welche der Gefangene in der gemeinsamen Haft gefasst hat, werden sich wohl als nachhaltiger erweisen, als die nur in der Einzelhaft gefassten Vorsätze.

In die Strafanstalt zu Brandenburg wurden 1871 18 Proz., 1872 21 Proz. und 1873 29 Proz. Rückfällige aus der Moabiter Anstalt eingeliefert.

Sie werden nicht in Abrede stellen können, dass die Erfolge, welche Sie von Ihrem Zellensystem erwartet haben, hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, und ich muss mich nach den in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen gegen die Trennung der Gefangenen in Kirche, Schule und Spazierhof aussprechen.

Pfarrer Wiesner von Sonnenburg: Ich glaube, dass wir mit drei Systemen zu rechnen haben, von dem Grundsatze ausgehend, dass nicht Alles für Jeden passt. Wir haben in Sonnenburg 80 Isolirzellen, in denen das mittlere System durchgeführt ist. Für Manchen ist aber auch das mittlere System zu scharf und er muss daher in die gemeinsame Haft gebracht werden. Es wurde in Sonnenburg angefragt, als das neue Strafgesetzbuch eingeführt wurde, wie es mit unseren Isolirten gehalten werden solle, und wir haben von dem Königl. Ministerium die Antwort erhalten, es sei unsere Isolirhaft keine Isolirhaft im Sinne des Strafgesetzbuches, so dass hier eine Aenderung nicht nothwendig sei.

Ich halte die drei Systeme für berechtigt, und wenn es sich um die Frage handelt, was soll man bei neuen Einrichtungen von Gefängnissen thun? so wird man nachforschen müssen, welches der drei Systeme zunächst nothwendig ist, und danach den Ausbau vorzunehmen haben.

Ich glaube, dass die Vorwürfe, welche man der Strafanstalt Moabit gemacht hat, nicht zutreffend sind, denn wenn eine sorgfältigere Auswahl der Gefangenen stattfände, so würde man andere Resultate erzielen, als thatsächlich der Fall ist. Was mein Amtsbruder Schröder gesagt hat, dass die Selbstmorde in Moabit früher zahlreicher gewesen wären, trifft auch nicht zu. Ich kenne die Leute, die bis dahin in Moabit detinirt waren, das waren zu einem grossen Theil verzweifelte Leute, die Sie auch zum Theil in Sonnenburg noch finden und in Halle, die in diesen Anstalten grosse Schwierigkeiten hervorgerufen haben. Auch gibt es Selbstmordepidemien in den Anstalten, die nicht von dem System, sondern von mancherlei anderen Einflüssen abhängen. Ich bin daher der Ansicht, wenn es sich um praktische Fragen handelt, so muss man dasjenige System besonders berücksichtigen, für welches noch nicht hinlänglich gesorgt ist.

Pastor Scheffer von Boppard: Meine Herren! Das Für und Wider in der uns so hochwichtigen Frage ist so sachlich erörtert worden, dass es unnöthig erscheinen dürfte, noch weiter darüber zu sprechen. Ich halte es aber für eine Pflicht, auch hier ein Zeugniss abzugeben und zwar im Sinne eines Mannes, der gestern wiederholt genannt worden ist und der über Gefängnisswesen eine vierzigjährige Erfahrung hinter sich hat, ich meine den Pastor Rommel, der sich gegen die Trennung in Kirche und Schule erklären würde. Hätte ich die Zeit meiner Wirksamkeit an einer Isoliranstalt zubringen können, so würde ich vom geistlichen Standpunkte aus gesagt haben: ich begrüsse die Gemeinschaft in Kirche und Schule als ein Correlat für die Isolirhaft. Die Gefangenen sind in der Disciplin des Hauses, in dem Arbeitszwange und in Allem, was sie der Freiheit entzieht, so in Daumschrauben gepresst, dass ich als Geistlicher sage: jede Maassregel, die ihnen eine relative Freiheit gewährt, begrüsse

ich mit der grössten Freude, und ich wünschte, dass ich ihnen diese Freiheit in einer Ausdehnung zu gewähren vermöchte, die nur überhaupt zulässig und mit der Disciplin der Anstalt verträglich ist. Man mag über das irische System denken wie man will, jedenfalls ist der Gedanke richtig, das gefallene Individuum soll auf dem Wege der Pädagogik zur geistigen Gesundheit zurückgeführt werden. Es ist gestern das Wort gefallen: Eines schickt sich nicht für Alle, und an diesem Worte festhaltend, kann ich mich auch in die Einrichtung einer Anstalt wie Moabit hineindenken. Wo das Verbrechen zu einer Wissenschaft geworden ist, müssen alle Mittel angewendet werden, um dieser Wissenschaft zu begegnen und in diesem Falle ist die möglichst consequente Durchführung der Isolirhaft gewiss nothwendig. Ich wage daher kein Urtheil über das mehr oder minder grosse Bedürfniss solcher Anstalten auszusprechen.

Lehrer Heinrich (Moabit): Meine Herren! Ich bin seit 18 Jahren Lehrer an der Strafanstalt in Moabit, und ich habe in dieser Zeit einige Erfahrungen gemacht nicht blos bei dem Unterricht mit der Isolireinrichtung, sondern auch bei Gefangenen, die in den Wirthschaftsräumen der Anstalt beschäftigt werden, was in früheren Jahren in einem grösseren Maasse der Fall war als jetzt. Nun mag es richtig sein, dass auch auf die Persönlichkeit des Lehrers viel ankommt, aber ich kann auf Grund meiner gemachten Erfahrungen sagen, dass ich viel lieber in der Schule für Isolirgefangene unterrichtet habe, denn hier waren die Leute viel aufmerksamer und machten auch grössere Fortschritte als in der andern Schule. Von Gefangenen, namentlich solchen, die den besseren Ständen angehörten, ist mir vielfach die Mittheilung gemacht worden, dass ihnen ein Grauen angekommen sei, nach der Schule zu gehen, weil sie nicht gewusst hatten, dass sie in der Schule getrennt waren. Diese begrüssten es als eine Wohlthat, dass in der Schule auch die Isolirung stattfand. Ich bin zugleich Organist und habe auch nach der andern Seite hin die Erfahrung gemacht, dass die Ruhe und Stille in unserer Kirche weit grösser ist als in der Kirche

der Strafanstalt am Plötzensee, wo der Gottesdienst gemeinschaftlich stattfindet.

Director Grumbach (Moabit): Es ist auffallend, dass alle diejenigen Männer, welche gegen die strenge Durchführung der Einzelhaft sprechen, niemals an einem Zellengefängniss gearbeitet haben, während die Anderen in der begeistertsten Weise auf Grund ihrer Erfahrungen dafür eintreten. Ich spreche nicht von Resultaten, ich wähle absichtlich den Ausdruck Erfahrungen. Der Herr Regierungsrath Lütgen hat uns mitgetheilt, dass die an den Anstalten in Hannover wie in Hameln befindlichen Dirigenten aus Gegnern der Einzelhaft entschiedene Anhänger derselben geworden sind. In gleicher Lage befinde ich mich. Bevor ich die Strafanstalt Moabit übernahm, habe ich zehn Jahre hindurch an anders eingerichteten Strafanstalten gearbeitet. Ich war ein starker Zweifler an den Vorzügen der Zellengefängnisse und heute, nach dem kurzen Zeitraum von 2 Jahren, muss ich erklären, dass ich mit Schmerz diese Einrichtung vermissen würde.

Was die in Moabit vorgekommenen Disciplinarstrafen betrifft, die Herr Gollert in Bezug auf die fraglichen Resultate erwähnte, so kann daraus doch nicht das System verurtheilt werden, vielmehr wird dadurch der Beweis geliefert sein, dass es an Aufmerksamkeit Seitens der Beamten nicht gefehlt hat.

Es ist angeführt worden, dass wir es mit einer Elite von Verbrechern zu thun hätten. Nun, aus den Akten und statistischen Tabellen werden Sie finden, dass unter der Zahl der aus Berlin eingelieferten zwei Drittel verkommene Buben sind, die zu meinem Bedauern noch niemals Zuchthausstrafe, wohl aber zahllose Gefängnissstrafen erlitten haben. Rückfällige Verbrecher sind sie allerdings nicht, aber ich danke für derartige nicht Rückfällige. Wenn wir also mit solchen Leuten keine grossen Erfolge erzielen, so ist das kein Wunder. Die meisten sind sogenannte Louis gewesen, und da hört es auf, grosse Erfolge zu erwarten. Ferner befinden sich unter den Eingelieferten viele von zweifelhafter Gesundheit, wir bekommen zwar keine Leute, die vollständig invalid sind, aber doch solche, die den Keim

der Schwindsucht in sich tragen durch syphilitische Ansteckung. — Ich wollte damit nur constatiren, dass wir mit Elementen arbeiten, die zu einem grossen Theile von vorn herein nicht zu den erwünschten Erfolgen berechtigen. Es muss aber doch als ein sehr auffälliges Zeugniss für die Einzelhaft der Umstand angesehen werden, dass trotz des §. 22 des neuen Strafgesetzbuches, wonach die Einzelhaft ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen darf, von 100 Gefangenen 90 freiwillig in der Einzelhaft verbleiben, obwohl ich sie vorher ermahnt habe, zu überlegen, welchen Schritt sie thun. Meine Herren! Ueber den Geschmack lässt sich freilich nicht streiten, aber ich meine, es ist doch von wesentlich grösserer Bedeutung, was dem Gefangenen gefällt, und nicht, welchen Eindruck die Leute bekommen haben, welche eine solche Anstalt einmal sehen. Ferner ist mir auffallend gewesen, dass, als im vergangenen Frühjahr die Entfernung einer Anzahl von Gefangenen aus der Moabiter Anstalt nach Sonnenburg stattfand, die Leute unter Thränen die Anstalt verlassen haben. Ich glaube doch, dass das auch ein Beweis ist, dass das System seine Vorzüge hat.

Nur diese Thatsachen wollte ich in Bezug auf die Erfolge constatiren, und Ihrer Erwägung anheimstellen, ob wirklich ein so grosses Gewicht auf die Erklärung der Leute zu legen ist, die nicht an einer solchen Anstalt gearbeitet haben.

Director Langreuter (Bremen): Meine Herren! Ich bin nicht in der Lage, das zu vertheidigen, was wir haben. Ich bin allerdings ein entschiedener Freund der Einzelhaft, aber nicht ein Freund aller der damit verbundenen Einrichtungen. Auf die Stalls will ich nicht zurückkommen, da ich hierüber nichts Neues vorzubringen habe, sondern will mir nur ein kurzes Wort erlauben in Betreff der Spazierhöfe. Ich bin nicht ein Gegner der Stalls, wohl aber ein Gegner der Spazierhöfe, denn diese begünstigen unter den Gefangenen die Verbindungen, und wir haben die Erfahrung gemacht, dass die Gefangenen Zettel über die Mauer geworfen und an den Winkeln und Ecken der Spazierhöfe sich Worte zugeflüstert haben. Wie wollen Sie das verhindern? Ferner bin

ich gegen die Spazierhöfe aus dem Grunde, dass man die Leute nicht schützen kann gegen den Sonnenbrand, auch nicht gegen den scharfen Ostwind, und wie soll man es machen, die Leute sich bewegen, im raschen Tempo gehen zu lassen? Wenn wir grosse Höfe haben, so dass es möglich ist, 20, 30, 40 Mann umhergehen zu lassen in einem Abstande von 15 Schritten, in diesem Falle glaube ich, dass bei guten Aufsehern die Trennung aufrecht zu erhalten ist.

Ich erkläre mich also für einen Anhänger der modifizirten Einzelhaft.

Director Ekert (Bruchsal): Ich will zu den bereits angeführten Thatsachen nur noch kurz bemerken, dass die gegen die Einzelhaft erhobene Beschuldigung, die Leute würden dadurch unpraktisch oder schwachsinnig, längst widerlegt ist, und ich könnte viele Beispiele von Leuten anführen, die 13 Jahre bei uns in der Einzelhaft gewesen sind und die nach der Entlassung ihrer bürgerlichen und sonstigen Funktionen obgelegen haben wie in früherer Zeit.

Präsident: Da Niemand mehr das Wort begehrt, schliesse ich die Debatte und gebe dem Herrn Referenten das Wort.

Director Wirth: Meine Herren! Ich nehme an, dass unser Büreau die Absicht hat, die Meinung der hier Anwesenden über unsere Frage durch Abstimmung zu extrahiren. Wenn diese Absicht wirklich vorhanden ist, so muss ich eben jetzt zum dritten Male darauf aufmerksam machen, was denn eigentlich der Kern unserer Frage ist, denn die Discussion hat gezeigt, dass einzelne der Herren sich über das, um was es sich hier handelt, immer noch nicht klar geworden sind, und es wird daher bei der Abstimmung ein unrichtiges und falsches Urtheil abgegeben werden.

In der Discussion hat sich auch heute der eine oder der andere der Herren wieder verleiten lassen, darzuthun, ob Einzelhaft oder gemeinsame Haft besser wäre. Um diese Frage handelt es sich hier nicht. Bei unserer Frage ist vorausgesetzt, dass die Einzelhaft beschlossene Sache ist, und zwar Einzelhaft, wie sie in unserem deutschen Strafgesetzbuche

gemeint ist. Herr Strosser hat bemerkt, es gebe Einzelhaft mit Isolirung in Kirche, Schule und Spazierhof, und es gebe Einzelhaft ohne diese Isolirung. Das ist nur theilweise wahr. Der Begriff der Einzelhaft, wie er in der Literatur und wie er in unserem Strafgesetzbuche ausgedrückt ist, ist eine Einzelhaft, welche die unausgesetzte Trennung des Gefangenen in Kirche, Schule und Spazierhof zur Voraussetzung hat. Von den Herren, die an Zellengefängnissen arbeiten, von Directoren, Geistlichen, Inspectoren, Lehrern haben Sie, mit Ausnahme des Herrn Director Langreuter einstimmig die Versicherung gehört, dass eine Einzelhaft ohne diese Einrichtungen für sie undenkbar ist. Warum sagen nun die Herren, die entweder an Anstalten mit gemeinsamer Haft oder an solchen Anstalten arbeiten, wo die Isolirvorrichtungen nicht getroffen sind: wir brauchen diese Einrichtungen nicht, diese Einrichtungen sind überflüssig, es sind Auswüchse des Systems? Ich möchte davor warnen, dass die Herren sich von diesem Gedanken zu weit führen lassen.

Wenn schliesslich auch der Kostenpunkt berührt worden ist, obwohl er gar nicht hierher gehört, so sind wohl manche der Herren bei der Beurtheilung der Frage von dem Gedanken befangen: die consequent durchgeführte Einzelhaft ist zu theuer, und desshalb wollen wir uns für den billigeren Modus entscheiden. Es ist richtig, der Zellenbau kostet viel Geld, aber die Zellen haben Sie schon gebaut, wenn Sie unsere heutige Frage beantworten wollen. Die Einzelkirche, die Einzelspazierhöfe machen die Sache unbedeutend theurer. Halten Sie nur fest, dass es sich nur noch um den inneren Ausbau der Zellenhaft handelt, der verhältnissmässig billig ist. Sie stehen vor der Thatsache: Zellengefängnisse sind bereits gebaut, dürfen Sie sich nun erlauben, der Regierung den Rath zu geben: „Du brauchst bei den Zellengefängnissen keine Isolirung in Kirche, Schule und Spazierhof, du kannst ohne diese Einrichtungen auskommen, du erreichst ohne sie denselben Zweck?“

Meine Herren! Können Sie der Regierung mit gutem Gewissen, nach wahrer Ueberzeugung solchen Rath geben? Das Urtheil, welches Sie abgeben, kann entscheidend sein,

denn der Vertreter der preussischen Regierung legt ein Gewicht darauf, welches Urtheil er heute von Ihnen hören wird. Möge daher Jeder sich prüfen, ob er in der Lage ist, der Regierung einen Rath geben zu können, und wer das nicht kann, der enthalte sich der Abstimmung. Meine Herren! Ich will Niemand zu nahe treten, aber bei einer so wichtigen und heiligen Sache kann ich mir auch keinen Vorwurf desshalb machen, dass ich Sie nochmals darauf aufmerksam gemacht habe Ich habe nach meiner besten Ueberzeugung meine Meinung ausgesprochen und erwarte Ihre Meinung.

Präsident: Es ist mehrseitig der Wunsch auf namentliche Abstimmung ausgesprochen. Ich bitte diejenigen Herren, welche die namentliche Abstimmung wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Die namentliche Abstimmung ist einstimmig beschlossen. Wir werden durch diese namentliche Abstimmung das interessante Factum constatiren können, wer an der heutigen Sitzung noch Theil genommen hat.

Ich bitte diejenigen Herren, welche für die Ansicht des Referenten sind, also für strenge Durchführung der Einzelhaft in Kirche, Schule und Spazierhof, bei dem Namensaufrufe mit Ja, und die Herren, welche sich gegen die Ansicht des Referenten erklären, mit Nein zu antworten.

Geh. Regierungsrath Illing: Ich bitte den Herrn Präsidenten, bei der Abstimmung drei Fragen zu stellen, nämlich Kirche und Schule in eine Frage zusammenzufassen, die zweite Frage würde dann den Spazierhof und die dritte Frage die Masken betreffen.

Präsident: Es ist kein Widerspruch erfolgt, die Versammlung erklärt sich mit der Fragestellung einverstanden.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Präsident: Ich erkläre die Abstimmung für geschlossen. Es haben gestimmt 81 Herren.

Mit Ja haben gestimmt: Kirche und Schule 39. Spazierhof 39. Maske 36.

Mit Nein haben gestimmt: Kirche und Schule 42. Spazierhof 42. Maske 45.

(Der Kürze wegen ist das Resultat der namentlichen Abstimmung beim Verzeichniss der Theilnehmer unten, Beilage 2 vorgemerkt)

Damit sind unsere Verhandlungen beendigt.

Herr Dr. Bär bittet schliesslich die Versammlung um Material zur statistischen Erhebung über die Einwirkung des Alkoholismus auf die allgemeine Gesundheit, Sterblichkeit und moralische Beschaffenheit der Menschen. Die Bitte wird von dem Herrn Geh Regierungsrath Illing unterstützt, und werden die Fragebogen den Herren Directoren zur gefälligen Ausfüllung demnächst eingesandt werden.

(Schluss der Sitzung $1\frac{1}{4}$ Uhr.)

Berichtigung.

Seite 45 soll die Rede des Herrn d'Alinge heissen: Meine Herren! Sie haben jedenfalls nicht vergessen, wie ich hervorgehoben habe, dass die uns vorliegende Frage vorwiegend rechtlicher Natur sei. So habe ich sie betrachten müssen und wenn einer der Herren Vorredner sie in derselben Weise behandelt hätte, so würde man wahrscheinlich zu gar keinem andern Resultate gelangt sein, als zu dem ich gekommen bin.

Ohne mich auf die vorgebrachten Specialitäten weiter einzulassen, will ich nur in Folge einer Mittheilung des Herrn Geh. Regierungsrath Illing über die Höhe des für die Selbstbeköstigung in Preussen stipulirten Geldbetrages bemerken, dass in Sachsen nach Umständen bis zu 15 und 20 Groschen für Selbstbeköstigung bewilligt wird, ja dass nach Befinden des Tagescouvert für einen Thaler eintreten könnte.

Zur Hauptsache. Ich habe meinen Antrag so stellen müssen, wie er vorliegt, weil ich die These ganz objectiv behandelt habe. Durch Annahme des andern Antrages würden wir eine neue fünfte Art Freiheitsstrafe schaffen, wir sind aber nicht hier, um Gesetze zu machen, sondern nur in einer Frage unsere Erklärung abzugeben. Behalten wir genau im Auge, was ich Ihnen aus dem Strafgesetzbuche deducirt habe, weiter dürfen wir nicht gehen.

Was die Persönlichkeits-Verhältnisse betrifft, so habe ich nur zu bemerken, dass wir Strafvollzugsbeamte keine Richter sind, sondern nur in soweit zum Richterstande gehören, als wir — Nachrichter sind. (Heiterkeit.)

Ich muss mit dem Schlussworte nochmals dringend bitten, betrachten Sie unsere Frage ganz objectiv und stimmen Sie mit mir. Wollen wir Recht Recht sein lassen, so müssen wir so stimmen, wie ich mir erlaubt habe, es Ihnen vorzuschlagen. Wir haben damit nichts weiter zu geben, als eine Direction für das künftige und so vielseitig gewünschte Strafvollzugsgesetz.



Beilage 1.

Versammlung der deutschen Strafanstalts-Beamten in Berlin, 1.—3. September 1874.

I. Programm.

Dienstag, den 1. September, Nachmittags 2 Uhr:

Sitzung des weiteren Ausschusses in dem Gebäude des Zellengefängnisses zu Moabit.

Tagesordnung: 1. Summarischer Bericht über die seitherige Entwicklung des Vereins, erstattet von Director Ekert. 2. Rechnungsvorlage. 3. Berathung und Beschlussfassung über etwaige Anträge auf Aenderung der Vereinssatzungen. 4. Berathung über den Vorschlag eines Vorsitzenden für die Versammlung.

Mittwoch, den 2. September, Vormittags 9 Uhr:

Erste Hauptversammlung in dem Bürgersaale des Rathhauses.

Tagesordnung: 1. Begrüssung der Versammlung. 2. Wahl eines Vorsitzenden und Ernennung seiner Stellvertreter und der Schriftführer. 3. Berathung und Beschlussfassung über etwaige Anträge auf Aenderung der Vereinssatzungen. 4. Berathung und Beschlussfassung über die Frage: „Wie sollen seelengestörte und gebrechliche, zu längerer Strafe verurtheilte Gefangene untergebracht werden?" (Vortrag von Med.-Rath Dr. Gutsch in Bruchsal IX. 1. S. 23. Gutachten von Sanitätsrath Dr. Delbrück in Halle a. S. IX. 2. S. 113. Gutachten von Strafanstaltsarzt Dr. Baer in Berlin (Plötzensee) IX. 2. S. 145) Referent: Sanitätsrath Dr. Marcard, Strafanstaltsarzt in Celle. 5) Berathung und Beschlussfassung über die Frage: „Kann den Gefangenen die Selbstverpflegung gestattet werden, ohne die Gleichmässigkeit des Strafvollzugs zu gefährden, eventuell in welchem Umfang?" (Gutachten a. des Director Rittner in Hamburg IX. 3, S. 268. b. des Director Streng am Zellengefängniss in Nürnberg IX. 4, S. 371.) Referent: Regierungsrath d'Alinge von Zwickau.

Nachmittags 4 Uhr:

Versammlung der Abtheilungen im Rathhaus.

Donnerstag, den 3. September, Vormittags $^{1}/_{2}$9 Uhr:

Versammlung des weiteren Ausschusses mit dem Vorsitzenden und den Abtheilungsvorständen im Oberlichtsaal des Rathhauses zur Feststellung des Vorschlags der Ausschussmitglieder.

Vormittags 9 Uhr:

Zweite Hauptversammlung.

Tagesorduung: 1. Berathung und Beschlussfassung über die Frage: „Soll der Strafvollzug im Wege der Gesetzgebung geregelt werden?“ (Gutachten a. von Geheime Regierungs-Rath Lütgen in Hannover IX. 2, S. 219. b. von Director Wirth in Berlin IX. 4, S. 359.) Referent: Appellationsgerichtsrath Petersen im K. Justizministerium zu München. 2. Berathung und Beschlussfassung über die Frage: „Ist zu einer erspriesslichen Durchführung der Einzelhaft die Trennuug der Gefangenen auch a. in Kirche und Schule, b. im Spazierhof nothwendig? Können zur Erreichung des angeführten Zweckes die Masken enthehrt werden? (Gutachten a. des Zellengefängnissdirectors Wilke in Berlin IV. 6, S. 663, b. des Strafanstaltsdirectors Miglitz in Gratz und des Strafanstaltsdirectors Bracker in Plassenburg. IX. 2, S. 197 und 208; hierher noch zu vergleichen das Gutachten IX. 4, S. 416) Referent Director Wirth in Berlin.

Dienstag, den 1. September, Nachmittags 2 Uhr:

Besichtigung des Zellengefängnisses in Moabit. Um $4^{1}/_{2}$ Uhr nach dem zoologischen Garten, wo von 5 Uhr ab Konzert und geselliges Zusammensein stattfindet. Für den späteren Abend Vereinigung in den Reichshallen (Leipzigerstrasse Nr. 77 am Dönhofsplatz).

Mittwoch, den 2. September:

Nach dem Schlusse der Hauptversammlung Besichtigung des Rathhauses und Besteigung des Thurmes (Uebersicht über Berlin). Abends $6^{1}/_{2}$ Uhr freier Eintritt in einem der Königlichen Theater. Nach dem Theater geselliges Zusammensein in dor Restauration von Hanus Unter den Linden Nr. 16.

Donnerstag, den 3. September, Mittags 1 Uhr.

Frühstück im Potsdamer Bahnhof. Mittags 2 Uhr Fahrt nach Potsdam, Besichtigung von Sanssouci, um 6 Uhr Diner in Potsdam auf Einladung Königlichen Ministeriums des Innern. Um 10 Uhr Rückfahrt nach Berlin.

Beilage 2.

II. Verzeichniss der Theilnehmer.

(Diejenigen Theilnehmer, welche auch der Sitzung vom 4. Sept. angewohnt haben, sind mit 4, und ihre Abstimmung über die Frage, ob strenge Trennungshaft oder nicht mit ja oder nein bezeichnet, vrgl. oben S. 136.)

Gäste.

Ploos van Amstel, General-Secretär von Amsterdam.
Dr. Haurowitz, Arzt von Horsens, Dänemark. (2)

Baden.

Blenkner, Director von Mannheim. 4. ja.
Eichrodt, Director von Bruchsal. 4. ja.
Ekert, Director von Bruchsal. 4. ja.
Dr. Gutsch, Medicinal-Rath von Bruchsal. 4. ja.
Spengler, Hausgeistlicher von Bruchsal. 4. ja.
Weber, Bankdirector, Mitglied des Aufsichts-Raths in Bruchsal. (6)

Bayern.

Beilstein, Lehrer von Kaiserslautern.
Brehm, Pfarrer von Rebdorf.
Dorfner, Director von Niederschönenfeld.
Ehrensberger, Director von Rebdorf.
Dr. Fleischmann, Anstaltsarzt von Kaisheim.
Dr. Herold, Arzt von Zweibrücken.
Hölldorfer, Director von Zweibrücken.
Leffler, Director von Kaiserlautern.
Lindner, Verwalter von Plassenburg.
Dr. Lutz, Anstaltsarzt von Rebdorf.
Dr. Mess, Director von München.
Petersen, Appellationsgerichtsrath im Justizmin. von München. 4. ja.
Reusch, Hausgeistlicher von Nürnberg.
Dr. Rues, Arzt von Sulzbach.
Saffer, Hausgeistlicher von Ebrach.
Sichart, Verwalter von Nürnberg.
Spranger, Director von Amberg. (17)

Braunschweig.

Pockels, Director von Wolfenbüttel. (1)

Bremen.

Langreuter, Director von Bremen. 4. nein. (1)

Hessen.

Soriba, Director von Marienschloss. (1)

Mecklenburg.

Balk, Revisionsrath von Schwerin.
Schultetus, Drost von Güstrow.
von Sprewitz, Ober-Inspector von Güstrow.
Witt, Ober-Inspector von Dreibergen. (4)

Meiningen.

Sebaldt, Geh. Regierungsrath von Massfeld. (1)

Oldenburg.

Krohne, Director von Vechta. 4. nein. (1)

Preussen.

Anton, Polizei-Inspector von Moabit. 4. ja.
Dr. Arndt, Sanitätsrath Stadtvoigtei.
Dr. Bär, Arzt von Plötzensee. 4. ja.
Benge, Rendant von Plötzensee.
Berendt, Pastor von Naugard. 4. ja.
Dr. Berner, Professor von Berlin.
v. Bornstedt, Director der Stadtvoigtei. 4. ja.
Böttlcher, Prediger von Brandenburg.
Breithaupt, Secretär von Plötzensee.
Busse, Prediger am Arbeitshaus Berlin.
Classen, Director von Gross-Salze. 4. nein.
Delbrück, Geh Sanitätsrath von Halle. 4. nein.
Delius, Obertribunal-Rath von Berlin.
Denzner, Inspector von Plötzensee. 4. ja.
von Diebitsch, Director von Zeitz. 4. nein.
Dobschall, Inspector von Görlitz. 4 ja.
Dressler, Lehrer von Moabit.
Eberty, Stadtgerichtsrath von Berlin.
Eyff, Inspector von Sagan. 4. nein.
Dr. Fanninger, Geh. Sanitätsrath von Naugard.
Fischer, Inspector von Hameln. 4. ja, Maske nein.
Freitag, Inspector von Gollnow. 4. nein.
Fulda, Kreisgerichtsrath von Marburg.
Gansel, Hilfsgeistlicher von Halle. 4. ja.
Gennat, Ober-Inspector von Plötzensee. 4. ja.
v. Giersberg, Director von Sonnenburg. 4. nein.
Gnügge, Director von Lichtenburg. 4. nein.
Gollert, Director von Brandenburg. 4. nein.
Gott, Lehrer in Plötzensee.
von Götzen, Geheimer Reg.-Rath von Cleve. 4. nein.
Grovermann, Ober-Inspector von Cottbus. 4. nein.
Grumbach, Director von Moabit. 4. ja.
Grundmann, Inspector von Krontbal.
Grützmacher, Director von Breslau. 4. nein.
Habekost, Director von Diez.

Hanewald, Regierungsrath von Berlin.
Haselmann, Prediger von Hamm. 4. nein.
Dr. Helm, Sanitätsrath von Moabit.
Heine, Director von Lingen. 4. ja.
Heinicke, Pastor von der Stadtvoigtei. 4 ja.
Heinrich, Lehrer von Moabit. 4. ja.
Heitmann, Inspector von der Stadtvoigtei. 4. nein.
von Heyden, Inspector von Halle a. S.
Hildebrand, Pastor von Moabit. 4. ja.
Hohmuth, Inspector von Berlin (Barnimstrasse). 4 ja.
Hoyns, Director von Lüneburg. 4. ja.
Illing, Geh. Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium des Innern von Berlin. 4. nein.
Jung, Prediger von Plötzensee.
Kaldewey, Inspector von Breslau.
Kalina, Inspector von Sonnenburg. 4. nein.
Kelbling, Director von Düsseldorf. 4. nein.
von Kirchbach, Director von Graudenz. 4. nein.
Graf **von Klinkowström,** Director von Celle. 4. ja.
Köpke, Director von Naugard. 4. nein.
Korn, Inspector von der Stadtvoigtei. 4. nein.
Krause, Inspector von Breslau.
Krell, Director von Görlitz. 4. nein.
Dr. Krüger, Rabbiner von Berlin.
Dr. Lindemann, Arzt von Lüneburg.
Lütgen, Geheimer Regierungsrath von Hannover. 4. ja.
Dr. Marcard, Sanitätsrath von Celle. 4. nein.
Maresch, Pfarrer von Gollnow. 4. nein.
Matz, Inspector der Stadtvoigtei. 4. nein.
Meyer, Inspector von Rudow.
Neumann, Inspector von Plötzensee.
Patzke, Director von Rendsburg. 4. nein.
Petras, Director von Ratibor. 4. nein.
Plautz, Comm. Director von Luckau. 4. nein.
Rabe, Director von Delitzsch.
Rassmund, Geistlicher von Halle.
Reinhardt, Inspector von Sonnenburg.
von Rössing, Director von Moringen. 4. ja.
Dr. Rubo, Stadtgerichtsrath Berlin. 4. ja.
Rudolf, Pfarrer von Jauer. 4. nein.
Salchert, Ober-Inspector von Straussberg.
Schäffer, Inspector von Uckermünde.
Scheffer, Prediger von Boppard. 4. nein.
Schlötke, Kammergerichts-Rath Berlin.
Schmidt, Director von Striegau. 4. nein.

Schmidt, Inspector von Plötzensee.
Schmidt, Director von Hameln. 4. ja. Maske nein.
Schnackers, Pastor von Köln. 4. nein.
Schomer, Prediger von Brandenburg.
Schrödter, Pastor von Moabit. 4. ja.
Seiler, Kassen-Controleur Stadtvoigtei. 4. ja.
von Seilin, Director von Schweidnitz.
Soest, Inspector von Moabit. 4. ja.
Starke, Geh. Justiz- und vortragender Rath im Justiz-Ministerium. 4. ja.
Streitke, Inspector von Frankfurt a. M. 4. ja.
Strosser, Director von Münster. 4. nein.
von Stückrad, Director von Halle. 4. ja.
Stursberg, Pfarrer von Düsseldorf. 4. nein.
Thamm, Pfarrer von Breslau.
Torfstecher, Pfarrer von Sonnenburg. 4. nein.
Vulmahn, Inspector von Hannover. 4. ja, Maske nein.
Werneoke, Pastor von Lichtenburg.
Wiessner, Pfarrer von Sonnenburg. 4. nein.
Wiesner, Director von Hamm. 4. nein.
von Wintzinger-Rhode, Director von Merseburg.
Wirth, Director von Plötzensee. 4. ja.
Wojwode, Pfarrer von Brieg. 4. ja.
Wolff, Ober-Inspector von Stade. 4. ja.
Wonnberger, Cantor von Plötzensee.
von Zaluskowsky, Director von Kosten. 4. nein.
v. Ziegler, Director von Cassel. 4. nein.
Dr. Ziegler, Anstaltsarzt von Anklam.
Zimmermann, Ingenieur von Plötzensee. (107)

Sachsen.

d'Alinge, Regierungsrath von Zwickau.
Bässler, Catechet von Zwickau.
Bessler, Dirigent von Voigtsberg.
Böhmer, Ober-Inspector von Waldheim.
Burkhardt, Lehrer von Hubertusburg.
Dr. Günther, Geh. Medicinalrath von Dresden.
Henrici, Pfarrer von Zwickau.
Hickmann, Prediger von Dresden.
Dr. Knecht, Arzt von Waldheim. 4. ja.
Kochta, Catechet von Waldheim.
Lehmann, Pfarrer von Waldheim. 4. ja.
Leutritz, Ministerial-Rechnungs-Secretär von Dresden.
Mahn, Hausgeistlicher von Sachsenburg.
Moebius, Oberinspector von Sachsenburg.
Dr. Schwarze, General-Staatsanwalt von Dresden. 4. nein.
Zeissler, Geistlicher von Hubertusburg. (16)

Württemberg.

Bauer, Geistlicher von Rottenburg.
di Centa, Anstaltsarzt von Schwäbisch-Hall.
Jeitter, Director von Schwäbisch-Hall.
Köstlin, Pfarrer von Stuttgart.
Strebel, Pfarrer von Hall.
Weegmann, Director von Stuttgart. (6)

Oesterreich.

Csengey, Inspector von Tyrnau (Ungarn.)
von König, Arzt von Garsten.
Kritschka, Director von Garsten.
Scheitz, Staatsanwalt Korn-Neuburg (4)

Gesammtzahl 167.

Inhalt.

Seite

A. Verhandlungen der Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Berlin, 1.—3. September 1874.

I. Vorbericht V
II. Erste Sitzung, 2. September 1
1. Begrüssung der Versammlung durch Hrn. Geh. Reg.-Rath Illing 1
2. Wahl des Büreaus 2
3. Vorschläge des Ausschusses, speciell auf Abänderung der Statuten und Beschluss desfalls 3
4. Festsetzung der definitiven Tagesordnung 4
5. Berathung über die Unterbringung der seelengestörten und gebrechlichen Gefangenen (Ref. Sanitätsrath Dr. Marcard) . 5
6. Berathung über die Selbstverpflegung der Gefangenen (Ref. Reg. Rath d'Alinge) 32
7. Mittheilung von Begrüssungen der Versammlung durch Nichterschienene 47
III. Zweite Sitzung, 3. September 49
1. Bericht über die Abtheilungsverhandlungen 49
2. Berathung über die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs (Ref. Appellationsgerichtsrath Petersen) 50
3. Wahl des Ausschusses 76
4. Berathung über die consequente Durchführung der Trennungshaft (Ref. Director Wirth) 77
5. Danksagung an den Präsidenten 109

B. Anhang. Sitzung der auf Einladung des Herrn Geh. Reg.-Raths Illing erschienenen Theilnehmer am 4. September 1874. (Fortsetzung der Verhandlungen über die strenge Trennungshaft) . 110

C. Beilagen. 1. Programm 138
2. Verzeichniss der Theilnehmer . . . 140
Berichtigung von Reg.-Rath d'Alinge 137

Satzungen

des

Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

(Nach den Beschlüssen der Vereinsversammlungen in Dresden am 4. September 1867 und in Berlin am 2. September 1874.)

§. 1.

Der Zweck des Vereins ist, eine Vereinigung für den lebendigen Meinungsaustausch und den persönlichen Verkehr unter den deutschen Strafanstaltsbeamten zu bilden und auf dem gesammten Gebiete des Gefängnisswesens den Forderungen nach einheitlicher Entwickelung immer grössere Anerkennung zu verschaffen.

§. 2.

Der Verein lässt auf seine Kosten ein eigenes, in zwanglosen Heften unter dem Titel: „Blätter für Gefängnisskunde" erscheinendes Vereinsorgan drucken.

§. 3.

Der Verein hält in der Regel alle 2 Jahre eine Versammlung; der Ausschuss kann indess ausnahmsweise auch die Versammlung erst im 3. Jahre berufen.

§. 4.

Zur Mitgliedschaft am Verein berechtigt sind die höheren Beamten der deutschen Strafanstalten und die Beamten ihrer Aufsichtsbehörden, sowie alle Verwaltungs- und Gerichtsbeamten, die zu dem Gefängnisswesen in dienstlicher Beziehung stehen und die Lehrer der Rechtswissenschaft an den deutschen Universitäten. Unter den höheren Beamten der deutschen Strafanstalten sind auch Aerzte, Geistliche und Lehrer zu verstehen.

§. 5.

Zu den Vereinsversammlungen sollen durch den Ausschuss auch Strafanstaltsbeamte anderer Länder und die Vorstandsmitglieder der deutschen Landes- und Provinzial-Gefängniss- und Schutzvereine eingeladen werden.

§. 6.

Die Vereinsversammlung allein ist befugt, solche Männer, die sich um den Verein oder das Gefängnisswesen verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder aufzunehmen. Der Antrag auf Ernennung von Ehrenmitgliedern ist beim Ausschuss zu stellen.

§. 7.

Jedes Vereinsmitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von 4 Reichsmark, welcher in den ersten vier Wochen nach Beginn des Kalenderjahres an den Vereinskassier zu entrichten ist, widrigenfalls derselbe durch Postvorschuss eingezogen wird.

Nimmt ein Mitglied den mit Postvorschuss beschwerten Brief nicht an, so gilt dies als Austrittserklärung.

§. 8.

Die Geschäfte des Vereins leitet ein Ausschuss von 18 Mitgliedern, welcher von der Versammlung für die Zeit von der einen bis zur andern Versammlung durch Acclamation gewählt wird.

§. 9.

Die Vereinsversammlung verhandelt in pleno und in Abtheilungen.

Es werden folgende 3 Abtheilungen gebildet:

1. Abtheilung für Verwaltungsbeamte,
2. „ „ Aerzte,
3. „ „ Geistliche und Lehrer.

Etwaige Beschlüsse und schriftliche Verhandlungen der Abtheilungen sind dem Vorsitzenden der Plenarversammlung mitzutheilen.

§. 10.

Jede Abtheilung wählt ihren Vorsitzenden; der letztere bestimmt den Schriftführer.

§. 11.

Die Plenarverhandlungen leitet ein Vorsitzender, welcher von der Versammlung durch Acclamation gewählt wird. Er ernennt zwei Stellvertreter uud zwei Schriftführer. Er bestimmt die definitive Tagesordnungen der Plenarversammlungen.

Auch ist er befugt, Nichtmitglieder als Zuhörer zuzulassen.

§. 12.

Der Vorsitzende mit den bisherigen Ausschussmitgliedern und den 3 Abtheilungsvorständen schlagen der Versammlung die Mitglieder des Ausschusses vor.

§. 13.

Bei allen Beschlüssen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§. 14.

Der Antrag auf Schluss der Debatte wird sofort zur Abstimmung gebracht.

Jeder Antrag in der Plenarversammlung ist schriftlich zu stellen.

§. 15.

Der Vereins-Ausschuss hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Er bestellt die Redaction des Vereinsorgans auf unbestimmte Zeit;
2. er sorgt für die Ausführung der von der Versammlung gefassten Beschlüsse und den Druck der Verhandlungen im Vereinsorgan;
3. er bestimmt Zeit und Ort der nächsten Versammlung, trifft die für dieselbe nöthigen Vorbereitungen, vertheilt die eingekommenen Anträge zur Begutachtung, erlässt die Einladungen, bestimmt die vorläufige Tagesordnung der Versammlung und stellt die Berichterstatter auf;
4. er nimmt die Beitrittserklärung neuer Mitglieder entgegen, empfängt die Beiträge, bestreitet die Ausgaben und legt der Versammlung Rechnung ab;

5. er ergänzt die während seiner Amtsdauer abgegangenen Mitglieder selbst.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bestimmt einen Schriftführer.

§. 16.

Der Sitz des Ausschusses ist da, wo dessen Vorsitzender wohnt. Zur Giltigkeit eines Ausschussbeschlusses wird die Zustimmung von wenigstens 6 Mitgliedern erfordert. In wichtigeren Dingen, insbesondere bei Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Versammlung stimmen alle, und hier entscheidet Stimmenmehrheit, in unbedeutenderen die dem Ausschusssitze zunächst wohnenden 6 Ausschussmitglieder.

Geschäftsleitende Verfügungen erlässt der Vorsitzende aus eigener Machtvollkommenheit.

§. 17.

Aenderungen der Statuten sind nur in den Vereinsversammlungen durch Beschluss von $^2/_3$ Majorität der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder statthaft.

Verzeichniss

der

Mitglieder des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

(Nach dem Stand vom 1. Dezember 1874.)

I. Ehrenmitglieder:

Görtz, Carl, Graf, in Schlitz.
Guillaume, Dr., Director der Strafanstalt Neufchâtel.
Holtzendorff, Dr., v., Professor der Rechte in München.
Kühne, Director der Strafanstalt St. Gallen.
Müller, früher Director der Strafanstalt Lenzburg, jetzt Privat in Redona bei Bergamo.
Orelli, Dr., von, Professor in Zürich.
Salis, v., Director der Strafanstalt Basel.
Wahlberg, Dr., Regierungs-Rath, Präsident der Staatsprüfungs-Commission in Wien.
Wegmann, Director der Strafanstalt Zürich. (9)

II. Ordentliche Mitglieder:

(Nach Ländern zusammengestellt.)

Deutsches Reich.

Herzogthum Anhalt.

Albert, v., Geheimer Regierungsrath in Dessau.
West, Oberstaatsanwalt daselbst. (2)

Grossherzogthum Baden.

Bauer, Rechnungsrath, Archivar der II. Kammer, Carlsruhe.
Blenkner, Director des Landesgefängnisses Mannheim.
Eichrodt, Director der Weiberstrafanstalt und des Landesgefängnisses Bruchsal.
Ekert, Director des Männerzuchthauses Bruchsal.
Freydorff, v., Geh. Rath I. Cl., Präsident des Ministeriums des Gr. Hauses, der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten in Carlsruhe.
Greiner, Pfarrer, evangel. Geistlicher des Landesgefängnisses Mannheim.
Gutsch, Dr., Medicinalrath, Arzt der Strafanstalten Bruchsal.
Hansen, Stadtpfarrer in Baden.
Herrmann, Oberlehrer am Männerzuchthaus Bruchsal.
Huhn, Caplan, kath. Geistlicher des Landesgefängnisses Mannheim.
Jäger, Pfarrer in St. Märgen.
Junghanns, Dr., Geheimer Rath und Justizministerialdirector a. D. in Carlsruhe.
Kirsch, Hauptlehrer, zweiter Lehrer des Männerzuchthauses Bruchsal.
Kollmer, Verwalter des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt Bruchsal.
Lenhard, Buchhalter des Männerzuchthauses Bruchsal.
Müller, Seminaroberlehrer in Meersburg.

Parisel, Oberrechnungsrath bei Grossh. Justizministerium in Carlsruhe.
Reuther, Verwalter des Männerzuchthauses Bruchsal.
Ribstein, Hilfsarzt des Männerzuchthauses Bruchsal.
Scherr, Vicar, evangelischer Geistlicher des Landesgefängnisses Bruchsal.
Schuh, Decan, kath. Geistlicher der Weiberstrafanstalt Bruchsal.
Spengler, Pfarrer, evangel. Geistlicher der Strafanstalten Bruchsal.
Stetter, gräfl. v. Langenstein'scher Domänendir. in Carlsruhe.
Walli, Geh. Rath II. Cl., Respicient für Strafanstaltssachen im Gr. Justizministerium Carlsruhe.
Weber, Bankdirector, Mitglied des Aufsichtsraths für die Strafanstalten Bruchsal.
Weicht, Verwalter des Landesgefängnisses Mannheim. (26)

Königreich Bayern.

Alwens, Director der Gefangenanstalt Frankenthal.
Barth, Oeconomie-Verwalter des Arbeitshauses Rebdorf.
Beilstein, Lehrer des Zuchthauses Kaiserslautern.
Berr, Dr., Arzt der Gefangenanstalt Laufen.
Böhme, Rechtspraktikant, Functionär und Buchhalter der Gefangenanstalt Zweibrücken.
Bolgiano, Verwalter des Arbeitshauses Rebdorf.
Bracker, Director des Zuchthauses Plassenburg.
Braun, Verwalter der Gefangenanstalt Laufen.
Brehm, evang. Geistlicher des Arbeitshauses Rebdorf.
Bruneo, evangel. Geistlicher des Zuchthauses Ebrach.
Chandon, Dr., Arzt des Zuchthauses Kaiserslautern.
Demeter, Lehrer der Gefangenanstalt Laufen.
Denkler, Dr., Arzt des Zuchthauses Lichtenau.
Döderlein, Dr., Arzt des Zellengefängnisses Nürnberg.
Dorfner, Director der Staatserziehungsanstalt Niederschönenfeld, bei Rain.
Drechsel, Lehrer der Gefangenanstalt Frankenthal.
Dresch, Director des Zuchthauses Ebrach.

Düll, Rechtspraktikant und Functionär der Gefangenanstalt Amberg.

Ehrensberger, Director des Arbeitshauses Rebdorf.

Eign, Verwalter des Zuchthauses Kaisheim.

Eyring, ev. Geistlicher des Zuchthauses Lichtenau.

Fäustle, Dr., Staats-Minister der Justiz in München.

Fleischmann, Dr., Arzt des Zuchthauses Kaisheim.

Fleischmann, Pfarrer, evangel. Geistlicher des Zuchthauses Kaiserslautern.

Frey, Lehrer des Zellengefängnisses Nürnberg.

Fürst, Dr., Arzt des Zuchthauses München.

Gigl, Baubeamter in Freysing.

Götz, Lehrer an der Gewerbeschule Kaiserslautern, früher evangel. Geistlicher der Gefangenanstalt Sulzbach.

Haberstumpf, Dr., Arzt des Zuchthauses Plassenburg.

Heinel, evangel. Geistl. des Zuchthauses Plassenburg.

Heiter, kath. Geistlicher des Zuchthauses Kaiserslautern.

Heldmann, kath. Geistl. der Gefangenanstalt Sulzbach.

Herold, Dr., Arzt der Gefangenanstalt Zweibrücken.

Herzinger, Regierungsrath, Director des Zuchthauses St. Georgen.

Heunisch, Dr., Arzt des Zuchthauses St. Georgen.

Hiller, Vicar am Domstifte in Würzburg.

Hölldorfer, Director der Gefangenanstalt Zweibrücken.

Huber, Verwalter des Zuchthauses Kaiserslautern.

Käss, Director des Zuchthauses Würzburg.

Kanzler, evang. Geistl. der Gefangenanstalt Frankenthal.

Keil, kath. Geistlicher der Gefangenanstalt Amberg.

Keller, Stadtpfarrer in Ansbach, früher kath. Geistlicher des Zellengefängnisses Nürnberg.

Kellner, A., Lehrer des Zuchthauses Kaisheim.

Klinger, Dr., Medicinalrath im Staatsministerium des Innern in München.

Knödel, kath. Geistlicher des Zuchthauses Lichtenau.

Krojer, Verwalter des Zuchthauses München.

Lechner, Lehrer des Zuchthauses Lichtenau.

Leffler, Director des Zuchthauses Kaiserslautern.

Lindner, Verwalter des Zuchthauses Plassenburg.
Lotzbeck, Pfarrer, evangel. Geistl. der Gef.-Anst. Amberg.
Ludwig, Director des Zuchthauses Lichtenau.
Lutz, Dr., Arzt des Arbeitshauses Rebdorf.
Maillot de la Treille, Freiherr v., Regierungsrath in Speier.
Martin, Curat, kath. Geistlicher des Zuchthauses München.
Marquardsen, Dr., Professor an der Universität Erlangen, Mitglied des deutschen Reichstags.
Meid, Pfarrer, kath. Geistlicher des Zellengefängnisses Nürnberg.
Meier, kath. Geistlicher des Arbeitshauses Rebdorf.
Mess, Dr., Director des Zuchthauses München.
Menth, Regierungs-Rath, früher Vorstand des Zuchthauses Kaiserslautern (pensionirt).
Meyer, Lehrer der Gefangenanstalt Amberg.
Müller, kath. Geistlicher des Zuchthauses Wasserburg.
Petersen, Appellationsgerichtsrath, Referent für die Strafanstalten im Justizministerium in München.
Pfaller, Lehrer des Arbeitshauses Rebdorf.
Platz, kath. Geistlicher der Gefangenanstalt Frankenthal.
Pracht, Lehrer des Zellengefängnisses Nürnberg.
Pregler, Lehrer des Zuchthauses Plassenburg.
Prückner, Verwalter des Zuchthauses Ebrach.
Ranft, Director der Gefangenanstalt Sulzbach.
Reeb, kath. Geistlicher der Gefangenanstalt Zweibrücken.
Reusch, evang. Geistlicher des Zellengefängnisses Nürnberg.
Roth, evang. Geistlicher der Gefangenanstalt Zweibrücken.
Rudolph, Lehrer der Gefangenanstalt Zweibrücken.
Rues, Dr., Arzt der Gefangenanstalt Sulzbach.
Saffer, Pfarrer, kath. Geistlicher des Zuchthauses Ebrach.
Sattler, Verwalter des Zuchthauses St. Georgen.
Scharold, Dr., Arzt des Zuchthauses Ebrach.
Schicker, Director der Gefangenanstalt Laufen.
Schieneis, Director des Zuchthauses Kaisheim.
Schmelcher, Dr, Arzt der Gefangenanstalt Amberg.

Schrodt, Regierungs-Rath, Namens und als Vorstand des Vereins für Rettung verwahrloster Kinder und zum Schutze entlassener Strafgefangenen in Nürnberg.
Selmaier, Lehrer des Zuchthauses Wasserburg.
Seybold, kath. Geistlicher der Gefangenanstalt Laufen.
Sichart, Verwalter des Zellengefängnisses Nürnberg.
Siebenlist, Lehrer des Zuchthauses Ebrach.
Sorg, kath. Geistlicher des Zuchthauses Plassenburg.
Spranger, Director der Gefangenanstalt Amberg.
Stahl, Dr., kath. Geistlicher des Zuchthauses Würzburg.
Streng, Director des Zellengefängnisses Nürnberg.
Streuff, Pfarrer in Homburg (Pfalz).
Trapp, Verwalter der Gefangenanstalt Amberg.
Völkel, Verwalter des Zuchthauses Würzburg.
Wagner, Pfarrer, kath. Geistlicher des Zuchthauses St. Georgen.
Werner, Lehrer der Staatserziehungs-Anstalt für verwahrloste jugendliche Personen in Speier.
Zieglauer, v., Director des Zuchthauses Wasserburg.
Zöschinger, kath. Geistlicher des Zuchthauses Kaisheim.
Staatsanwaltschaft Nürnberg.

(96)

Herzogthum Braunschweig.

Kellner, Pastor, Geistlicher der Landesanstalten zu Wolfenbüttel und Braunschweig.
Pockels, Director des Zellengefängnisses Wolfenbüttel. (2)

Freie Stadt Bremen.

Langreuter, Director der Strafanstalt Oslebshausen bei Bremen. (1)

Elsass-Lothringen.

Bittner, Rendant des Bezirksgefängnisses Metz.
Bockel, Pfarrer, kath. Geistlicher der Central-Strafanstalt Hagenau.
Friedrich, Dr., Kreisarzt, Hausarzt des Gefängnisses Saargemünd.

Gerlinger, Pastor, evangel. Geistlicher des Bezirksgefängnisses Zabern.

Glauner, Ober-Inspector und Vorsteher der Bezirksgefängnisse zu Strassburg und Zabern.

Goldammer, v., Secretär der Central-Strafanstalt Hagenau.

Gräf, Rendant des Bezirksgefängnisses Strassburg.

Guerber, Pfarrer, kath. Geistlicher des Bezirksgefängnisses Strassburg.

Hennig, Director der Central-Strafanstalt und der Besserungsanstalten zu Hagenau.

Hirt, evangel. Geistlicher der Strafanstalt Hagenau.

Horning, Pastor, evangel. Geistlicher des Bezirksgefängnisses Strassburg.

Levy, Dr., med., Arzt der Central-Strafanstalt Hagenau.

Marx, Oeconomie-Inspector und Rendant der Central-Strafanstalt Hagenau.

Mayer, Vorstand des Hypotheken-Amts in Schlettstadt.

Otto, Lehrer der Central-Strafanstalt Hagenau.

Rothenhan, Freiherr v., Kreis-Assessor in Hagenau.

Thiem, Director der Strafanstalt Ensisheim.

Wagner, Inspector, Vorsteher der Bezirksgefängnisse in Metz und Saargemünd.

Bezirksgefängniss zu Metz.

Strafanstalt zu Hagenau. (20)

Freie Stadt Hamburg.

Böttger, 1. Beamter des Zucht- und Spinnhauses Hamburg.

Brauer, Strafanstaltskatechet in Hamburg.

Ebert, Pastor, Geistlicher der Strafanstalten Hamburg.

Grumbach, Hauptmann a. D., Director der Strafanstalten in Hamburg. (4)

Grossherzogthum Hessen.

Friedmann, evangel. Geistlicher des Landeszuchthauses Marienschloss.

Künstler, Polizeirath, Intendant und Oberaufseher der Gefängnisse in Mainz.



Marquard, v., Regierungs-Rath in und Intendant des Gefängnisses zu Darmstadt.

Mees, Pfarrer in Rockenberg, kath. Geistlicher des Landeszuchthauses Marienschloss.

Merz, Pfarrer, kath. Geistlicher der Gefängnisse in Mainz.

Scriba, Major, Director des Landeszuchthauses Marienschloss. (6)

Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Balck, Revisionsrath in Schwerin.

Kroner, Inspector der Landes-Strafanstalt Dreibergen.

Nettelbladt, Baron v., Hauptmann a. D., Inspector des Lande arbeitshauses Güstrow.

Reinoldt, Inspector der Landesstrafanstalt Dreibergen.

Schultetus, Drost, Commissär für das Landesarbeitshaus Güstrow.

Sprewitz, v., Oberinspector und Vorstand des Landesarbeitshauses Güstrow.

Wildenow, Insp. und Vorstand des Land-Arbeits-, Zucht- und Irrenhauses Strelitz.

Witt, Oberinspector und Vorstand der Landes-Strafanstalt Dreibergen.

Landes-Strafanstalt Dreibergen. (9)

Grossherzogthum Oldenburg.

Haberkamp, Lehrer der Straf-Anstalt Vechta.

Hunte, Inspector des Zellengefängnisses Oldenburg.

Krohne, Director der Strafanstalt Vechta.

Lohse, Pastor, evang. Pfarrer in Hude.

Rodenbrock, Inspector der Strafanstalt Vechta.

Stuckenborg, Pastor, kath. Geistlicher der Strafanstalt Vechta.

Thorade, Pastor, evang. Geistlicher der Strafanstalt Vechta. (7)

Königreich Preussen.

Abels, Regierungs-Rath in Münster, Westphalen.
Anton, Polizeiinspector des Zellengefängnisses Berlin, (Moabit).
Apstein, Inspector der Arrest- und Corrections-Anstalt Coblenz.
Bär, Dr., Arzt des Strafgefängnisses bei Berlin (Plötzensee) Stromstrasse 61, Moabit.
Baum, Dr., Wundarzt der Straf- u. Correctionsanstalten Cöln.
Bäseler, kath. Missionspfarrer in Delitzsch.
Benge, Rendant des Strafgefängnisses bei Berlin (Plötzensee).
Berendt, evangel. Geistlicher der Strafanstalt in Naugard.
Berner, Professor, Dr. in Berlin (Charlottenburg, Bismarkstrasse 11).
Berner, Cantor und Lehrer der Strafanstalt Görlitz.
Bierwirth, Obergerichts-Rath in Celle.
Blautz, commiss. Director der Strafanstalt Luckau.
Bömeken, v., Hauptm. a. D., Director der Strafanst. Mewe.
Böttcher, Regierungsassessor im Polizeipräsidium zu Berlin.
Bötticher, evang. Geistlicher der Strafanstalt Brandenburg.
Bornstedt, v., Major a. D., Director des Stadtvoigteigefängnisses Berlin.
Brandt, Inspector des Landarmen- und Correctionshauses Straussberg bei Berlin.
Braun, Secretär der Strafanstalt Lichtenburg.
Braune, Pastor, evang. Geistlicher der Strafanstalt Görlitz.
Classen, Director der Zwangs- und Arbeits-Anstalt Gross-Salze bei Magdeburg.
Consbruch, Kronoberanwalt in Celle.
Delbrück, Dr., Sanitätsrath, Kreis-Physikus, Arzt der Strafanstalt Halle.
Delius, Obertribunal-Rath in Berlin.
Denzner, Oeconomie-Inspector und Secretär des Strafgefängnisses bei Berlin (Plötzensee).
Diebitsch, Director der Corrections- Landarmen- Lehr- und Erziehungsanstalt Zeitz, Hauptmann der Garde-Landwehr-Infanterie.

Dobschall, Arbeits-Inspector der Strafanstalt Görlitz.
Dochow, Professor der Rechte an der Universität Halle.
Dressler, Lehrer des Zellengefängnisses Berlin (Moabit).
Drygalski, v., Director der Strafanstalt Sagan.
Eckert, Rendant der Arrest- und Corrections-Anstalt Aachen.
Eyff, Oeconomie- und Arbeits-Inspector der Straf-Anstalt Sagan.
Fanninger, Dr., Geh. Sanitätsrath, Hausarzt in Naugard.
Fauler, Pfr., Schulkommissär in Einhart bei Habsthal (Sigmaringen).
Fehmel, Director der Strafanstalt Werden.
Fiedler, Secretär der Strafanstalt Werden.
Fischer, Premier-Lieutenant a. D., Strafanstalts-Inspector beim Bezirks-Gefängniss Hameln.
Fienemann, Superintendent in Peine.
Fikowski, Arbeits-Inspector der Strafanstalt Insterburg.
Freytag, Insp. der Hilfsstrafanstalt Gollnow b. Naugard.
Fulda, Kreisg.-Rath in Marburg (vorher Staatsprocurator).
Gade, Secretär und Rendant der Strafanstalt Lüneburg.
Gansel J., Hilfsgeistlicher der Strafanstalt Halle a. d. S.
Gennat, Polizei- und Arbeits-Inspector des Strafgefängnisses bei Berlin (Plötzensee).
Giersberg, Oberst a. D., commiss. Director der Strafanstalt Sonnenburg.
Gnügge, Hptm. a. D., Director der Strafanst. Lichtenburg.
Götzen, v., früher Director der Straf- und Correctionsanstalten Cöln, jetzt Geh. Reg.-Rath a. D. in Cleve.
Gollert, Director der Strafanstalt Brandenburg.
Gott, Lehrer am Strafgefängniss bei Berlin (Plötzensee).
Grosskopf, Regierungsrath-Rath in Frankfurt a. O.
Grovermann, Oberinspector (Vorstand) des Centralgefängnisses Cottbus.
Grundmann, Insp. der Strafanst. Cronthal bei Poln.-Crone.
Grützmacher, Director der Strafanstalten Breslau.
Habekost, Director des Zuchthauses Diez.
Haselmann, Gefängnissprediger in Hamm.
Heim, Dr., Sanitäts-Rath, Arzt des Zellengefängnisses Berlin (Moabit).

Hein, Inspector der Corrections- und Central-Gefangen-Anstalt Eberbach.

Heine, Director der Strafanstalt Lingen.

Heinicke, evang. Prediger der Stadtvoigtei Berlin.

Heinrich, Lehrer am Zellengefängniss Berlin (Moabit).

Heitmann, Insp. der Straf- und Correctionsanstalten Cöln.

Herrmann, Prem.-Lieutenant a. D., Arbeits-Inspector der Strafanstalt Lichtenburg.

Heyden, v., Premier-Lieutenant a. D. und Inspector der Strafanstalt in Halle a. S.

Hildebrand, Pastor, 2. Geistlicher des Zellengefängnisses Berlin (Moabit).

Hoffmeister, Arbeits-Inspector der Strafanstalt Münster.

Homuth, Inspector des Polizeigefängnisses zu Berlin.

Hoyns, Rittmeister a. D., Director der Strafanstalt Lüneburg.

Jahns, Pastor, luth. Geistlicher der Strafanstalt Celle.

Illing, Geheimer Regierungs-Rath, vortragender Rath und Decernent für das Gefängnisswesen im Ministerium des Innern, Berlin.

Johannssen, Inspector bei dem Provinzial-Arbeitshaus Glückstadt.

Jordan, Pastor, evangel. Geistlicher der Strafanstalt Münster.

Jüngel, Polizei-Inspector der Straf- und Correctionsanstalten Cöln.

Jung, evang. Geistlicher des Strafgefängnisses bei Berlin (Plötzensee).

Kalina, Inspector der Strafanstalt Sonnenburg.

Kaldewey, Arbeits-Inspector der Strafanstalten Breslau.

Kelbling, Director der Arrest- und Correctionsanstalt Düsseldorf.

Kirchbach, v, Director der Strafanstalten Graudenz.

Klatte, Pastor, evang. Geistlicher d. Strafanstalt Lüneburg.

Klein, Kreisrichter in Braunfels.

Klinkowström, Graf v., Director des Zuchthauses Celle.

Klöckner, Inspector des Zuchthauses Diez.

Koch, Pfarrer, evang. Geistlicher der vereinigten Strafanstalten zu Cassel.

Kollmann, Polizei-Commissarius zu Düsseldorf.
Köpke, Director der Strafanstalt Naugard.
Korn, Arbeits-Inspector des Stadtvoigteigefängnisses Berlin.
Krause, Inspector der Strafanstalt Breslau.
Krell, Director der Strafanstalten in Cöln.
Krüger, Dr., Rabbiner, Seelsorger des Strafgefängnisses bei Berlin (Plötzensee).
Krzyzanowski, Polizei-Inspect. d. Strafanstalten Graudenz.
Kühn, Dr., Arzt des provinzialständischen Werkhauses Moringen.
Kutzer, Polizei und Oeconomie-Inspector der Strafanstalt Fordon.
Leonhardt, Dr., Justizminister in Berlin.
Lindemann, Dr., Arzt der Strafanstalt Lüneburg.
Longard, Regierungs-Rath in Sigmaringen.
Lütgen, Geh. Regierungs-Rath im Oberpräsidium in Hannover.
Lüttge, Inspector der Strafanstalt Insterburg.
Märker, Inspector des Landarmen- und Correctionshauses Prenzlau.
Marcard, Dr., Sanitätsrath, Arzt des Zuchthauses Celle.
Maresch, Geistlicher der Hilfsstrafanstalt Gollnow.
Matz, Oeconomie-Inspector an der Stadtvoigtei in Berlin.
Meyer, Gefängniss-Inspector in Frankfurt a. M.
Moritz, Pfarrer, evang. Geistlicher des Zuchthauses Diez.
Münch, Secretär und Rendant der Strafanstalt in Stade.
Munk, Dr., Professor an der Universität Berlin.
Nees v. Esenbeck, evang. Pfarrer und Schuldirector in Eutin bei Lübeck.
Neumann, Polizei-Inspector am Strafgefängniss bei Berlin (Plötzensee).
Nolte, Vorsteher des Arresthauses Saarbrücken.
Ottinger, früher Secretär der Corrections- und Centralgefangen-Anstalt Eberbach, jetzt in Wiesbaden, Oranienstrasse 23.
Patzke, Polizeioberst z. D., Director der Strafanst. Rawicz.
Pennekamp, Arbeits- und Polizei-Inspector des Centralgefängnisses in Hamm.

Petras, Director der Strafanstalt Ratibor.
Pingsmann, Anstaltsgeistlicher und Pastor in Bonn.
Plambeck, Director der Strafanstalten Glückstadt.
Ponsens, Secretär der Arrest- und Correctionsanstalt Coblenz.
Preuss, Director der Arrest- und Correctionsanstalt Aachen.
Rabe, Director der Strafanstalt Delitzsch.
Raffel, Ober-Regierungs-Rath in Oppeln.
Ragotzky, Pastor, ev. Geistlicher des Stadtvoigteigefängnisses Berlin.
Rahn, Pastor, ev. Geistlicher des Bezirksgef. Hameln.
Rassmund, evang. Geistlicher der Strafanstalt Halle.
Regitz, Inspector und Vorsteher der Strafanst. Pr. Holland.
Reich, Stadtgerichtsdirector in Berlin.
Reinhardt, Oeconomie-Insp. der Strafanstalt Sonnenburg.
Ribbeck, Geheimer Ober-Regierungsrath im Ministerium des Innern, Berlin.
Röhr, Lehrer der Strafanstalt in Sonnenburg.
Rössing, Frhr. v., Oberstlieutenant a. D., Vorsteher des provinzialständischen Werkhauses zu Moringen.
Roscher, Oberapellationsgerichtsrath in Celle.
Rubo, Dr. Stadtrichter und Docent a. d. Universität Berlin (Potsdamerstrasse 139 II).
Rudolph, evang. Geistlicher der Strafanstalt Jauer.
Rüster, Polizei-Inspector der Strafanstalt Werden.
Salchert, Ober-Inspector und Dirigent des Land-Armen- und Correctionshauses Straussberg bei Berlin.
Schäffer, Premier-Lieutenant a. D., Inspector der Landarmenanstalt Ueckermünde.
Scheffer, Pfarrer zu Boppard, Reg. Bez. Coblenz, Geistlicher der Staatserziehungsanstalt für jugendliche Verbrecher zu St. Martin.
Schelowsky, Inspector der Strafanstalt Lingen.
Schillings, Caplan, zweiter kath. Geistlicher der Straf- und Correctionsanstalten Cöln.
Schimoneck, Arbeits- Inspector der Straf- und Corrections-Anstalten Cöln.

Schlabrendorff, v., Director der Strafanstalt Jauer.

Schleiden, Pastor der Arrest- und Correctionsanstalt Düsseldorf.

Schleinitz, v., Polizei-Inspector der Arrest- u. Corrections-Anstalt Düsseldorf.

Schlieben, v., Director der Strafanstalt Insterburg.

Schliemann, Pastor, Prediger der Strafanstalt Lingen.

Schlömann, Rendant und Oeconomie-Inspector der Straf- und Corrections-Anstalten Cöln.

Schlötke, Kammergerichtsrath in Berlin.

Schmidt, Major a. D., Director des Bezirksgef. Hameln.

Schmidt, Arbeits-Inspector des Strafgefängnisses bei Berlin (Plötzensee).

Schmied, Director der Strafanstalt Striegau.

Schnackers, Pastor, erster kath. Geistlicher der Straf- u. Corrections-Anstalten Cöln.

Schneller, Prediger, evang. Geistlicher der Strafanstalt Insterburg.

Schomer, kath. Geistlicher der Strafanstalt Brandenburg.

Schreiner, Verwalter der Straf- und Corrections-Anstalt Habsthal.

Schrödter, Dr., Arzt der Hilfsstrafanstalt Gollnow.

Schröter, Pastor, Geistlicher des Zellengefängnisses Berlin (Moabit).

Schütz, Inspector der Strafanstalt Hamm.

Schwarz, D., Rabbiner, Seelsorger der Straf- u. Corrections-Anstalten Cöln.

Seeger, Inspector des Centralgefängnisses Cottbus.

Seiler, Cassen-Controleur an der Stadtvoigtei in Berlin.

Sellin, v., Director der Landesarmenanstalt in Schweidnitz.

Siebenrock, Dr., prakt. Arzt in Ostrach, Arzt der Straf- und Corrections-Anstalt Habsthal.

Soest, Hauptmann a. D., Arbeits-Inspector am Zellengefängniss Berlin (Moabit).

Stadtländer, Lehrer der Strafanstalt Lüneburg.

Starke, Geh. Justiz- und vortragender Rath im Justizministerium in Berlin.

Steinmann, Regierungs-Präsident in Arnsberg.

Strampf, Dr., v., I. Präsident des Kammergerichts, Wirkl. Geh.-Rath in Berlin.

Streitke, Inspector des Gerichtsgefängn. in Frankfurt a. M.

Strosser, Director der Strafanstalt Münster.

Struck, Oekonomie-Inspector und Rendant der Strafanstalt Werden.

Stückrad, v., Director der Strafanstalt Halle.

Stursberg, Pastor, evang. Geistlicher der Arrest- und Corretions-Anstalt Düsseldorf.

Swowoda, Arb.-Insp. der Strafanstalt Brandenburg.

Tewess, Director der Strafanst. Cronthal bei Poln. Crone.

Thamm, Pfarrer, kath. Geistl. der Strafanstalten Breslau.

Thilo, Pastor, Pfarrer in Bergholzhausen in Westphalen.

Torfstecher, Hilfsprediger der Strafanstalt Sonnenburg.

Volkmann, Pfarrer, ev. Geistlicher der Strafanstalt Mewe.

Vulmahn, Inspector des Zellengefängnisses Hannover.

Wagner, Lehrer der (Männer) Straf.- und Corr.-Anst. Cöln.

Wartensleben, Graf v., Stadtgerichtsrath, Namens und als Präsident der juristischen Gesellschaft in Berlin.

Wernecke, ev. Geistlicher der Strafanstalt in Lichtenburg.

Werther, Secretär der Straf- und Corr.- Anstalt Cöln.

Wichern, Dr., Oberconsistorial-Rath a. D. in Horn bei Hamburg.

Wichulla, Arbeits- und Oeconomie-Insp. der Strafanstalten Glückstadt.

Wiesner, Director der Strafanstalt Hamm.

Wiessner, Pastor, ev. Geistl. der Strafanst. Sonnenburg.

Winter, Pfarrer in u. kath. Geistlicher der Straf- und Corrections-Anstalt Habsthal.

Wintzingerode-Knorr, Frhr. v. Landrath a. D., ständischer Land-Armendirector der Prov. Sachsen in Merseburg.

Wirth, Director des Strafgefängnisses bei Berlin (Plötzensee).

Wittrup, Arbeits-Inspector der Strafanstalt Werden.

Wolff, Ober-Inspector, Vorstand der Strafanst. Stade.

Wolgast, Inspector, Vorstand des Arresthauses in Bonn.

Wonnberger, Lehrer des Strafgefängnisses bei Berlin (Plötzensee).
Wuppermann, Pfarrer, ev. Geistlicher der Strafanst. Trier.
Zaluskowsky, v. Director des Correctionshauses in Koston, Prov. Posen.
Zander, Secretär der Strafanstalt Hamm.
Ziegler, v., Director der verein. Strafanstalten zu Cassel.
Ziegler, Dr, Kreisphysikus, Arzt der Strafanst. in Anklam.
Zimmermann, Betriebs-Ingenieur des Strafgefängnisses bei Berlin (Plötzensee).
Zoglowek, Secretär der Strafanstalt Münster.
Straf- und Corrections-Anstalten Cöln.
Inspection des provinzialständ. Werkhauses Moringen
Strafgefängniss bei Berlin (Plötzensee).
Strafanstalt Görlitz.

(200)

Königreich Sachsen.

d'Alinge, Regierungs-Rath, Vorstand der Strafanstalt Zwickau.
Aumann, Pastor, Geistlicher der Strafanstalt Zwickau.
Bässler, evang. Katechet der Strafanstalt Zwickau.
Bessler, Pastor und Dirigent der Weiberstrafanstalt Voigtsberg.
Behrisch, Prem.-Lieut. v. d. A., Director der Straf-Anstalt Hoheneck.
Böhmer, Oberl. v. d. A., Ober-Insp. des Zuchth. Waldheim.
Burkhardt, Inspector des Zellenhauses Zwickau.
Burkhardt, Julius, Lehrer an der Landesanstalt Hubertusburg.
Dillner, 2. evang. Geistlicher der Strafanstalt Hoheneck.
Fickert, Dr., Bezirksarzt in Frankenberg, Arzt der Corrections-Anstalt Sachsenburg.
Fischer, Pfarrer, 1. evang. Geistlicher des Zuchthauses Waldheim.
Fischer, Arbeits-Inspector der Strafanstalt Zwickau.
Giesemann, Pfarrer, Director und 1. evang. Geistlicher der Besserungsanstalt für Jugendliche in Bräunsdorf.

Grössel, Pfarrer, evang. Geistlicher der Irrenanstalt Colditz.
Haccault, Ministerial-Bauinspector in Dresden.
Henrici, Pfarrer, 1. evang. Geistlicher der Strafanstalt Zwickau.
Hickmann, Vereinsgeistlicher in Dresden.
Hoffmann, Pfarrer, ev. Geistl. der Corr.-Anst. Hohnstein.
Hohlfeld, Ober-Inspector der Weiber-Correctionsanstalt Grünhain.
Jäppelt, Geh. Reg.-Rath im Ministerium des Innern in Dresden.
Keippert, Pfarrer in Chemnitz, kath. Geistl. der Corr.-Anst. Sachsenburg und der Anstalt Hoheneck.
Knecht, Dr., Arzt des Zuchthauses in Waldheim.
Kochta, kath. Katechet des Zuchthauses Waldheim.
Kretschmar, Pfarrer in Pirna, kath. Geistlicher der Corrections-Anstalt Hohnstein.
Lohmann, Dr., Bezirksarzt in Pirna.
Lehmann, 2. evang. Geistl. des Zuchthauses Waldheim.
Leutritz, Ministerial-Rechnungssecretär in Dresden.
Mahn, Pfarrer, evang. Geistl. der Corr.-Anst. Sachsenburg.
Marold, D., Arzt der Corrections-Anstalt Hohnstein.
Meinhold, Director der Corr.-Anstalt Hohnstein.
Möbius, Ober-Inspector, Dirigent der Corr.-Anstalt für Jugendliche zu Sachsenburg bei Frankenberg.
Niedner, Dr., 2. evang. Geistlicher der Landes-Anstalten Hubertusburg.
Saxe, Dr., Arzt der Strafanstalt Zwickau.
Schäfer, Pfarrer in Hubertusburg, kath. Geistlicher des Zuchthauses Waldheim u. der Landesanstalten Hubertusburg.
Schilling, Regierungs-Rath, Director des Zuchthauses Waldheim.
Schneider, Secretär der Irrenheilanstalt Sonnenstein bei Pirna.
Schwartze, Dr., Generalstaatsanwalt des Königr. Sachsen in Dresden.
Stille, Archidiakonus in Werdau.

Teucher, Stadtrath in Dresden.
Thassler, Oberlieut. v. d. A., Wirthschafts-Inspector der Strafanstalt Zwickau.
Uhlig, Oeconomie-Oberinspector, Administrator des Kammergutes Sachsenburg.
Will, Pfarrer in und kath. Geistlicher der Strafanstalt Zwickau.
Zahn, v., Geh. Reg.-Rath, Vorstand der 4. Abtheilung im Ministerium des Innern, Dresden.
Zeissler, ev. Geistl. der Landesanstalten Hubertusburg.
Landesanstalt Hubertusburg.
Gefängniss Hoheneck.
Strafanstalt Zwickau. (47)

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Elvers, Strafanst.-Dir. a. D. in Altenburg. (1)

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Sterz, Haupmtann a. D., Director der Strafanstalt Hassenberg bei Coburg. (1)

Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.

Heim, Dr., Staatsrath in Meiningen.
Sebaldt, Geh. Reg.-Rath, Director der Straf- und Besserungsanstalten in Massfeld. (2)

Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

Gross, Frhr. v., Staatsminister in Weimar.
Hartleben, Prem.-Lieut., Director der Strafanst. Eisenach. (2)

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Röhler, Hauptmann a. D., Director der Straf- und Besserungsanstalten in Rudolstadt. (1)

Königreich Württemberg.

Arnet, Dr., pr. Arzt in und Arzt des Zuchth. Stuttgart.
Bauer, Pfarrer, evang. Geistlicher des Landesfängnisses Rottenburg.
Bechstein, Oberjustizrath, Vorstand des Zuchthauses Ludwigsburg.
Bertsch, Pfarrer, ev. Geistl. des Zuchth. Ludwigsburg.
Beyerle, v., Vice-Director, Respicient für das Gefängnisswesen im Justizministerium in Stuttgart.
Binder, v., Vice-Director, Mitglied des Strafanstalten-Collegiums Stuttgart.
di Centa, Dr., Arzt am Landesgefängn. Schw. Hall.
Cronmüller, v., Obertribunal-Präsident a. D. zu Stuttgart.
Duvernoy, v., Staatsrath, Vorstand des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene in Stuttgart.
Fricker, Dr., Arzt des Zellengefängnisses Heilbronn.
Gerok, v., Oberhofprediger, Prälat, Oberconsistorialrath, Mitglied des Strafanstalten-Collegiums Stuttgart.
Haas, Domprähendar, Pfarrer, kath. Geistlicher des Landesgefängnisses Rottenburg.
Hasenauer, Pfarrer in Auendorf, O.-A. Göppingen.
Hauschel, 2. Caplan der Stadtkirche in und kath. Geistlicher des Zuchthauses Stuttgart.
Hörner, v., Dr Generalstaatsanwalt in Stuttgart.
Huber, v., Kreisgerichtshofdirector in Heilbronn.
Jeitter, Justizrath, Vorstand des Landesgefängnisses und der Strafanstalt für jugendliche Gefangene in Hall.
Kaufmann, v. Oberregierungsrath, Mitglied des Strafanstalten-Collegiums Stuttgart.
Kern, v., Kreisgerichtshofdirector in Stuttgart, Vorstand des Strafanstalten-Collegiums Stuttgart.
Kick, Oberlehrer, Lehrer des Zellengefängnisses Heilbronn.
Kiefer, Pfarrer, ev. Geistl. des Zuchthauses Gotteszell.
Kieser, Dr., Oberamtsarzt in Gmünd, Arzt des Zuchthauses Gotteszell.
Köstlin, v., Obertribunalrath, Canzleidirector des Justizministeriums, Mitgl. d. Strafanst.-Coll. Stuttgart.

Köstlin, Director des Zellengefängnisses Heilbronn.
Köstlin, Pfarrer, ev. Geistlicher des Zuchthauses Stuttgart.
Landauer, v., Ober-Baurath, Mitgl. d. Strafanstalten-Coll. Stuttgart.
Nick, Justizrath, Vorstand d. Landesgef. Rottenburg.
Schickhardt, Oberconsistorialrath, Mitgl. des Strafanstalten-Collegiums Stuttgart.
Schlitz, Dr., pract. Arzt in (und früher Arzt des Zuchthauses) Heilbronn.
Siegel, Pfarrverweser, ev. Geistl. des Zellengef. Heilbronn.
Strebel, Pfarrer, ev. Geistlicher des Landesgef. und der Strafanst. für jugendliche Gefangene in Hall.
Vayhinger, Secretär, Expeditor des Strafanstalts-Collegiums Stuttgart.
Weegmann, Justizrath, Vorstand des Zuchth. Stuttgart.
Wullen, Oberjustitzrath, Vorstand der Weiberstrafanstalt Gotteszell.
Zimmerle, Dr., Stadtpfarrer, kath. Geistlicher des Zellengefängnisses Heilbronn.
Zoller, v., Oberregierungs-Rath, Mitglied des Strafanstalten-Coll. Stuttgart.
Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins Stuttgart. (37)

Gesammtzahl: Deutsches Reich 473.

(Verzeichniss von Oesterreich-Ungarn folgt nach.)

Oesterreich.

Oberlandesgerichts-Sprengel Wien.

Oberlandesgerichts-Präsidium in Wien.
Edelmann, Johann, Ministerialrath im Justiz-Ministerium.
Edeskuti von, Otto, Gerichtsadjunkt in Korneuburg.
Exeli, Nikolaus, Kreisgerichts-Präsident in Korneuburg.
Hackl, Franz, Bezirksrichter in Melk.
Harrasowsky, Ritter von Harras Filipp, Sektionsrath im Justizministerium.
Hattingberg, Dr., Gustav, Oberstaatsanwalt in Wien.
Koch, Mathias, Staatsanwalt in Ried.
König, Dr., von, Ludwig, Strafanstaltsarzt in Garsten.
Kritscha, Martin, Strafanstaltsdirector in Garsten.
Lutzer, Ferdinand, Strafanstaltsdirigent in Suben.
Mekischka, Ferdinand, Strafanstalts-Kontrolor in Suben.
Niedermoser, Wilhelm, O.St.A.-Stellvertreter in Wien.
Patek, Friedrich, Strafanstalts-Dirigent in Göllersdorf.
Reche, Reinhold, Strafanstalts-Kontrolor in Garsten.
Rosenberger, Stefan, Strafanst.-Seelsorger in Göllersdorf.
Scheitz, Joseph Eduard, Staatsanwalt in Korneuburg.
Scheller, Joseph, Kontrolor der Strafanstalt in Göllersdorf.
Tannenhain, Dr., von, Eduard, St.A.-Substitut in Wien.
Weiss, Michael, Strafanstalts-Seelsorger in Garsten. (20)

Oberlandesgerichts-Sprengel Graz.

Dragic, Ljubomir, Strafanstaltsdirector in Laibach.
Eisl, Dr., Adolph, Strafanstaltsarzt in Laibach.
Ferenz, Joseph, erster Seelsorger der Strafanstalt Graz.
Gabriel, Florian, Ritter von, Landesgerichts-Präs. in Graz.
Heidrich, Karl, Spiritual des Priesterhauses in Laibach.
Hochstätter, Ludwig, Strafanstalts-Kontrolor in Graz.
Klinar, Leopold, Strafanstalts-Seelsorger in Laibach.
Miglitz, Eduard, Strafanstalts-Director in Graz.
Mulley, Dr., Hermann, Oberstaatsanwalt in Graz.
Persche, Joseph, Staatsanwalt in Laibach.

Philipovich, Anton, von, Strafanst.-Kontrolor in Laibach.
Seyfried, Ludwig, zweiter Seelsorger der Strafanstalt Graz.
Smole, Mathäus, Wach-Inspector der Strafanstalt Laibach.
Stegnar, Felix, Strafanstalts-Lehrer in Laibach.
Stipper, Johann, Strafanstalts-Lehrer in Graz.
Vidiz, Anton, Strafanstaltsadjunkt in Graz.
Wilcher, Ferdinand, Strafanstaltsverwalter in Graz. (17)

Oberlandesgerichts-Sprengel Innsbruck.

Oberlandesgericht in Innsbruck.
Oberstaatsanwaltschaft in Innsbruck. (2)

Oberlandesgerichts-Sprengel Prag.

Landesgerichts-Präsidium in Prag.
Breuer, Anton, Strafanstalts-Director in Karthaus.
Fischer, Eduard, Strafanstalts-Director in Prag.
Herbig, Franz, Bezirksrichter in Rokycan.
Hoffmann, Joseph, 1. kath. Strafanst.-Seels. in Karthaus.
Kremann, Heinrich, Dir. der Land.-Corr.-Anst. in Prag.
Kukula, Gustav, Strafanstaltsarzt in Karthaus.
Maschek, Karl, Inspector der Weiberstrafanstalt Repy.
Miricka, August, Staatsanwalt in Jicin.
Potucek, Eduard, Strafanstalts-Kontrolor in Karthaus.
Skoumal, Adalbert, Strafanstalts-Verwalter in Prag.
Steinhausen, R. v. Benno, Strafanst.-Adjunkt in Karthaus. (12)

Oberlandesgerichts-Sprengel Brünn.

Branowitzer, Anton, Landesgerichtsrath in Olmütz.
Chaluppa, Johann, Bezirksrichter in Wall.-Meseritsch.
Czermark, Karl, Strafanstalts-Kontrolor in Mürau.
d'Elvert, Friedrich, Ritter v., L.G.-Präsident in Brünn.
Frey, Dr., Theodor, Ritter v., General-Advokat in Wien.
Fnka, Dr., Franz, Strafanstaltsarzt in Mürau.
Gelbfuss, Friedrich, Staatsanwalt in Teschen.
Halatschka, Anton, L.G.-Präsident in Ung.-Hradisch.
Kupka, Mathias, 1. Strafanstalts-Seelsorger in Mürau.
Kuchar, Ferdinand, Strafanstaltsdirector in Mürau.
Laminet, Joseph, Freiherr v., O.L.G.-Präsident in Brünn.

Mrha, Joseph, Strafanstaltslehrer in Mürau.
Mück, Dr., Joseph, O.St.A.-Stellvertreter in Brünn.
Samuely, Dr., Joseph, Advokat in Brünn.
Schaffer, Johann, Staatsanwalt-Substitut in Brünn.
Seidl, Franz, 2. Strafanstalts-Seelsorger in Mürau.
Steinmassl, Therese, Oberin der Weiberstrafanstalt in Wall.-Meseritsch.
Swozil, Theodor, Strafanstalts-Inspector in W.-Meseritsch.
Walter, Leopold, Staatsanwalt in Olmütz.
Wieland, Friedrich, O.L.G.-Rath und Staatsanwalt in Ung.-Hradisch.
Zatschek, Theodor, St.A.Substitut in Ung.-Hradisch. (21)

Oberlandesgerichts-Sprengel Triest.

Oberstaatsanwaltschaft in Triest.
D'Anna, Dr., Joseph, Staatsanwalt in Rovigno.
Cornet, Dr., Raimund, Strafanstaltsarzt in Gradisca.
Kroupal, Georg, Strafanstalts-Dirigent in Gradisca.
Maharitsch, Rudolph, Strafanstalts-Director in Capodistria.
Schrott, Dr., Ferdinand, Staatsanwalt in Rovigno.
Valentincig, Alois, Strafanstalts-Kontrolor in Capodistria.
Vogel, Andreas, Strafanstalts-Chirurg in Capodistria. (8)

Oberlandesgerichts-Sprengel Krakau.

Brandt, Anton, L.G.-Rath in Tarnow.
Dolinski, Stanislaus, St.A.-Substitut in Krakau.
Grabowsky, Maximilian, L.G.-Rath in Tarnow.
Kopystinski, Basil, Staats-Anwalt in Krakau.
Lubaszek, Andreas, Bezirksrichter in Bochnia.
Nalepa, Anton, Ritter v., O.Staats-Anwalt in Krakau.
Otfinowski, Thomas, Strafanstalts-Director in Wisnicz.
Seidler, Maximilian, Bezirksger.-Adjunkt in Biala.
Stark, Adolph, Strafanstalts-Kontrolor in Wisnicz. (9)

Oberlandesgerichts-Sprengel Lemberg.

Oberlandesgerichts-Präsidium Lemberg.
Auffenberg, Moritz, L.G.-Präsident in Czernowitz.
Danek, Vinzenz, Ober-Staatsanwalt in Lemberg.
Krynicki, Luzillian, Staatsanwalt in Sambor.
Paulo, Alexander, Staatsanwalt in Stanislau.

Reiner, Johann, Staatsanwalt in Lemberg.
Szymonowicz, Ladislaus, St.A.-Substitut in Tarnopol.
Zdanski, Franz, Staatsanwalt in Tarnopol. (8)

Ungarn.

Banffay, Comitats-Oberfiscal in Fünfkirchen.
Benkhardt, Wilh., Contr. der Landesstrafanst. Waitzen.
Bettelheim, Dr., Jakob, Arzt der Landesstrafanstalt Leopoldstadt a. d. Waag.
Csengey, Jos., Gefangenhaus-Inspector in Tyrnau.
Csilagh, v., Ministerial-Rath und Vorstand der Abtheilung für Gefängnisswesen in Buda-Pest.
Hoffbauer, Ludwig, Controlor der Landesstrafanstalt Leopoldstadt a. d. Waag.
Jancovics, Michael, Hauslehrer daselbst.
Környey, Dr., Advokat in Buda-Pest.
Kovacs, v., Ernst, Director der Central-Landesstrafanstalt Illava.
Mahats, Dr., Alex., Pfarrer in Pered (letzte Post Sellye.)
Raphanidesz, Boleslav, evang. Seelsorger der Landesstrafanst. Leopoldstadt a. d. Waag.
Resö-Ensel, Landes- u. Wechselger.-Advokat in Buda-Pest.
Tauffer, Director der L.-St.Anst. Leopoldstadt a. d. Waag.
Thebner, Offizial der L.-Str.-Anst. daselbst.
Török, Koloman, Controlor der Central-Landesstrafanstalt Illava.
Zobel, v., Inspector der Strafanstalt Maria-Nostra. (16)

Gesammtzahl Oesterreich-Ungarn 113.

Schrenk, Pastor in Basel.
Wilm, v., Hofrath, Insp. des Stadtgef. Riga, Kunststrasse 4.
Damanovits, M., Strafanstalts-Director in Belgrad.

Gesammtzahl aller Mitglieder 589.

Jugendliches Verbrecherthum.

Vortrag im Verein zur Fürsorge für Entlassene zu Frankfurt a. O.,
gehalten von

H. Wiessner,

ev. Hausgeistl. der Kgl. Strafanstalt Sonnenburg, Prov. Brandenburg.

Auf der Jugend des Volkes beruhen die Hoffnungen für die Zukunft, aber auch die Befürchtungen. Jung gewohnt, alt gethan, sagt das Sprüchwort und lehrt die Erfahrung. Wer dem Verderben bei der Jugend wehren könnte, würde doch bei weitem grösseren Segen stiften, als wer mit aller Mühe nur das erreicht, was freilich noch immer dankenswerth ist, dass es nämlich heisst: Ende gut, Alles gut. Es ist kein liebliches und erfreuendes Bild, welches ich Ihnen zeichnen werde, aber es ziemt wohl den Thatsachen klar ins Gesicht zu schauen und Abhülfe des Schadens zu suchen, so weit sie möglich ist.

Zunächst wird es erforderlich sein, festzustellen, was wir unter jugendlichem Verbrecherthum verstehen. Ich thue dies lediglich von der Praxis aus, und zwar von meiner Praxis, denn nur aus dieser habe ich meine Kenntnisse entnommen. Da ich es in derselben nur mit Zuchthausgefangenen zu thun habe, so bleiben alle solche ausser Beachtung, welche theils ihres kindlichen Alters, theils auch der geringeren Schwere der begangenen Vergehung wegen nur mit Gefängnissstrafen belegt wurden. Auch kann ich Ihnen keine hinreichende Auskunft über das weibliche Geschlecht innerhalb der Zuchthausbevölkerung geben. Es ist mir daher wohl denkbar, dass Jemand, der auf einer andern Stelle steht, zu

etwas anderen Resultaten kommen kann. Erst das Zusammenwirken Verschiedener würde ein annähernd absolutes Resultat ergeben. Immerhin ist auch das, was ich Ihnen darzubieten vermag, gewiss nicht werthlos.

Wir zählen zu den sogenannten Jugendlichen unter unseren Gefangenen alle diejenigen, welche bei ihrer Einlieferung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei dieser Auswahl haben zwei Faktoren unseres Anstaltslebens den Ausschlag gegeben, nämlich die Schule und die Einzelhaft. Bis zu dieser Altersgrenze erweisen sich die Gefangenen durchschnittlich als fähig und willig, — von der Bedürftigkeit ganz abgesehen, an den Elementarkursen der Anstaltsschule Theil zu nehmen. Ueber diese Altersgrenze hinaus ist dies meist nicht mehr der Fall, und man muss sich auf die nothwendigste religiöse Unterweisung und den Versuch, bei den Bildungslosen noch einige Lesefertigkeit zu erreichen, beschränken. Für die über das 25. Lebensjahr bereits Hinausgeschrittenen sind desshalb besondere Curse eingerichtet.

Die Einzelhaft wird im Hinblick auf mancherlei persönliche Bedürfnisse auch bei Aelteren angewendet; bei diesen Jüngeren aber prinzipiell. Diese Praxis hat sich bisher im Allgemeinen bewährt.

Die Grenze nach der andern Seite hat das Strafgesetz festgestellt, indem es nur diejenigen überhaupt mit Zuchthaus bestrafen lässt, welche das 18. Lebensjahr bei Begehung der gesetzwidrigen That bereits hinter sich hatten. Und endlich ist Verbrechen nach dem Strafgesetz nur diejenige Handlung, welche mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedroht ist. Wenn ich also hier von jugendlichem Verbrecherthum rede, so begreife ich darunter diejenigen im Laufe der letzten Jahre in Sonnenburg Detinirten, welche bei ihrer Einlieferung das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten. Der Zeitraum, über welchen sich meine Beobachtungen erstrecken, umfasst 7 Jahre, in welchen überhaupt 1572 Einlieferungen geschahen. Von diesen kamen 16 % auf die Jugendlichen und 84 % auf ältere Leute. Die bedeutendsten Städte unserer Provinz, Frankfurt a. O. und Berlin, haben dazu dauernd ihr Contingent gestellt und es

schien mir wichtig genug, nachzuforschen, welches Angesicht diese Bestandtheile des jugendlichen Verbrecherthums zeigen. In der That ergeben sich auch in diesor Beziehung sehr auffallende Beobachtungen.

Es stellte nämlich die ländliche Bevölkerung des

Einlieferungsbezirks . . .	38 %
die kleinstädtische	36,8 %
Frankfurt a. O.	4,4 %
Berlin	20,8 %

zur Gesammtzahl der Jugendlichen.

Die letzte Ziffer entspricht offenbar nicht den thatsächlichen Verhältnissen des Berliner Verbrecherthums, welches bekanntlich sehr grosse Zahlen aufweist. Berlin hat eine ungefähr 20 mal grössere Einwohnerzahl als Frankfurt. Indessen kommen aus dem Bezirk des Berliner Kammergerichts nur diejenigen Verbrecher nach Sonnenburg, welche zu mindestens 4jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt sind. Die Uebrigen werden nach Brandenburg geschafft. Es haben aber in den letzten Jahren erhebliche Translocirungen aus der aufgehobenen Strafanstalt zu Spandau, dem Moabiter Zellengefängniss und Brandenburg stattgofunden und auch so zahlreiche jugendliche Verbrecher uns zugeführt, dass sich an ihnen wohl für unsorn Zweck hinreichende Beobachtungen machen lassen.

Ich habe nun das mir vorliegende Material hinsichtlich der verschiedenen dabei in Betracht kommenden Erscheinungen einer sorgfältigen statistischen Erörterung unterzogen. Die Resultate derselben legt Ihnen die in Ihren Händen befindliche Tabelle vor. Mein weiterer Vortrag wird sich damit beschäftigen, Ihnen diese todten Ziffern lebendig zu machen. Auf diese Weise hoffe ich Ihr Interesse für den Gegenstand, dessen grosse Wichtigkeit mir unzweifelhaft ist, für die Dauer, und wo möglich zu lebendiger Thätigkeit zu erwecken.

Die Urtheilssprüche, durch welche die jungen Leute dem Zuchthaus anheim fielen, lauteten auf

Desertion	2,0 %
Widersetzlichkeit	2,0 %
Mord, Todtschlag und Körperverletzung . .	5,2 %
Meineid	2,4 %

Unzucht	7,2 %
Diebstahl etc. etc.	70,0 %
Raub und Erpressung	6,4 %
Fälschung	0,4 %
Münzverbrechen	0,0 %
Brandstiftung	4,4 %

Diebstahl pflegt überhaupt bei der ganzen Zuchthausbevölkerung mit 70% vertreten zu sein. In dieser Beziehung tritt also das jugendliche Verbrecherthum in keiner besonderen Weise hervor. Bemerklich machen sich dagegen bei diesem die hohen Prozentsätze für Desertion und Widersetzlichkeit, welche sich aber sehr leicht daraus erklären, dass der Versuchung zu diesen Verbrechen eben junge Soldaten und überhaupt junge Leute ganz naturgemäss mehr ausgesetzt sind, als ältere. Aber auch die Verbrechen gegen das Leben und körperliche Gesundheit des Nächsten zeigen sich hier in viel stärkerem Maasse nämlich mit 5,2 % vertreten, während der allgemeine Durchschnitt nur 2—3% zu betragen pflegt. Ebenso Unzucht, welches Verbrechen bei 7,2 % den allgemeinen Durchschnittssatz um volle 3% überschreitet.

Psychologisch merkwürdig ist es, dass die Unzuchtsverbrechen nicht nur in diesen frühen Lebensjahren, wo es wohl erklärlich ist, besonders stark auftreten, sondern auch im Greisenalter, und zwar gerade im höchsten, in den 70er und 80er Lebensjahren. Jahr aus Jahr ein kommen solche unglückliche Verirrte desshalb in's Zuchthaus, und auch zur Zeit sind diese Individuen verhältnissmässig zahlreich vertreten. Ein alter jüdischer Mann, der 81 Jahre alt war, hatte vor nicht langer Zeit desshalb eine mehrjährige Strafe zu verbüssen; ein wohlsituirter Rentier erst vor Kurzem; ein alter Invalide, der 1813—15 mit Auszeichnung gekämpft; ein alter Scharfrichter und andere Personen. Und die Fälle, um die es sich handelt, sind meist so schrecklicher Art, dass sehr hohe Strafen, meist 6—8 Jahre, verhängt waren. Jener alte Jude war auch im Zuchthause, und selbst als er bereits an Altersschwäche leidend dauernd im Lazareth bettlägerig war, von Sünden gegen das 6. Gebot nicht frei, wie wieder-

holt konstatirt wurde. Wer will sich da wundern, dass bei den Jugendlichen diese Verbrechen und Sünden eine so erschreckliche Rolle spielen. Wir werden später noch ein Mal darauf zurückkommen.

Auch Raub spielt bei denselben eine hervorragende Rolle. Dieses und die ihm verwandten Verbrechen sind durch 6,4 % vertreten, während der allgemeine Durchschnitt 3,2 %, also gerade die Hälfte zu ergeben pflegt. Die Jugend neigt zu Gewaltthätigkeit und scheut die mit offenem Hervortreten desselben verbundene Gefahr weniger, als die ruhigere Art der späteren Altersstufen.

Dagegen treten andere Verbrechen im Jugendalter viel weniger zahlreich hervor, als später. Münzverbrechen erscheinen gar nicht, Fälschung nur ganz unerheblich mit 0,4 %, wogegen dieselbe sonst 2,3 % aufzuweisen pflegt. Aber auch Meineid und Brandstiftung finden sich bei jugendlichen Personen seltener. Meineid zeigt nur 2,4 % gegen 5% sonst. Ueberhaupt ist bei diesen jugendlichen Brandstiftern weniger so niedrige selbstsüchtige Gewinnsucht als Motiv des Verbrechens erkennbar, wie solche im späteren Alter nur zu häufig hervortritt. Bei einzelnen sind mir wirklich Bedenken entstanden, ob sie mit völliger Freiheit des Geistes gehandelt haben. Der ganze Eindruck, welchen diese Burschen machten, war derjenige geistiger Beschränktheit. Nicht selten hatte auch die Verführung bei ihnen eine besonders grosse Rolle gespielt. In mehreren Fällen hatten die eigenen Verwandten oder der Lehrherr den jungen Menschen dazu überredet, das Feuer anzulegen. Ordinäre Rachsucht, welche sonst auch oft genug zur Brandstiftung zu treiben pflegt, habe ich merkwürdigerweise bei keinem einzigen aufgefunden. Man gewinnt im Allgemeinen den Eindruck, dass Beschränktheit, Leichtsinn und von bösen Verführern benutzte Harmlosigkeit die Jugend zu diesem gemeingefährlichen Verbrechen führen. Besonders erschütternd ist mir ein Fall entgegengetreten. Der einzige Sohn eines wohlsituirten kleinstädtischen Hutmachermeisters erlangte schon im 21. Lebensjahre das väterliche Geschäft, weil die alten und schwachen Eltern in ihm ihre Stütze suchten. Der intelligente junge

Mann fand aber die Verhältnisse für seine hochgehenden Ansprüche zu gering, und weil er seinen alten soliden Vater nicht bestimmen konnte, einen Neubau des Grundstückes zuzugeben, so überredete er seinen Gesellen, einen gutmüthigen jungen Sachsen, das Haus in Brand zu stecken, während er selbst, um den Verdacht von sich abzulenken, eine Reise unternahm. Der Anschlag wurde ausgeführt, die alten Eltern selbst kamen in grosse Gefahr, und das Haus brannte theilweise ab. Doch wurde der Zusammenhang ruchbar, und von den beiden Verbrechern wurde der Thäter zu 10 , der Verführer zu 11 jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Von dem Jammer der Eltern kann sich Niemand einen Begriff machen, der es nicht mit erlebt hat. Die Eltern des jungen Gesellen hatten gerade in jenen Wochen die Rückkehr des Sohnes von seiner Wanderschaft erwartet. Statt dessen traf sie die Nachricht von seiner Einlieferung in's Zuchthaus. Derselbe hat sich bisher musterhaft geführt. Man begreift schwer, wie dieser sanfte stille Mensch hat ein Verbrecher werden können. Bei dem jugendlichen Verführer brachen aber schon im ersten Jahre allerlei auffällige Spuren von Geistesstörung hervor, und im zweiten waren alle Symptome des Grössenwahnsinns unverkennbar vorhanden. Es gab eine herzzerreissende Scene, als der alte Vater den Sohn besuchte, und dieser ihn verleugnete, ihn Betrüger und Lügner schimpfte, der ihn seinen rechtmässigen vornehmen Eltern gestohlen und um sein Vermögen betrogen habe. Da in der Folge Tobsucht ausbrach, musste er in's Irrenhaus übergeführt werden, von wo er nach einiger Zeit entfloh, aber wieder eingebracht wurde. Er ist nach Ausspruch der Aerzte unheilbar.

Ich habe Ihnen bisher gezeigt, welcher Art die von jugendlichen Verbrechern verübten gesetzwidrigen Handlungen zu sein, und welche bei ihnen besonders hervorzutreten pflegen. Heben wir nun aus der ganzen Anzahl dieser jungen Menschen allein die grossstädtischen heraus, so ändert sich das Bild in höchst auffälliger Weise. Bei den aus Berlin stammenden Jugendlichen sind überhaupt nur drei Verbrechen der Grund ihrer Bestrafungen, nämlich

Meineid . . . . $2{,}0$ %

Diebstahl . . . . 88,4 %
Raub . . . . 9,6 %

Alle übrigen Verhrecben, Mord, Fälschung, Brandstiftung und selbst Unzucht treten hier gar nicht auf. So überrascbend diese Erscheinung auf den ersten Blick ist, so leicbt erklärt sie sich, sobald man die besonderen Verhältnisse der ungeheuern Stadt und ihres ungeheuerlichen Verbrecberthums näher in's Auge fasst. Alle diese jungen Menschen mit sehr seltenen Ausnahmen sind in Unzuchtssünden bereits sehr tief verstrickt. Aber Berlin bietet ihnen die Gelegenheit zur leichten Befriedigung ihrer Lüste in solcher Weise, dass sie eben nicht desshalb Verbrechen zu begehen brauchen. In Hinsicht des Diehstahls und ähnlicher Eigenthumsverbrechen überragen die Berliner alle Andern in hohem Maasse. Den allgemeinen Durchschnitt der Jugendlichen überbieten sie um 18,4 %, Raub überwiegt bei ihnen gleicbfalls um 3,2 %. Die Unsicberheit der Berliner Strassen ist ja binreicbend bekannt. — Auch bei den aus Frankfurt a/O. stammenden Jugendlichen sind mir nur drei Arten von Verbrechen entgegengetreten, während alle übrigen fehlen. Docb ist das Bild von demjenigen, welches uns Berlin vorführte, wesentlicb verschieden. Allerdings überwiegt Diebstahl auch noch mit 11,8 % den sonstigen Durcbschnitt, aber es tritt Mord mit 9,1 % auf und Unzucht mit demselben Verhältniss. Die Strassen dieser Stadt scbeinen sich einer besonderen Sicherbeit zu erfreuen, da auch Rauh in diesem Zeitraum gar nicht von jugendlichen Personen begangen worden ist, wenigstens so weit meine Beobachtung reicht.

Der Schwere des begangenen Verbrechens soll von Rechtswegen das Maass der verhängten Strafe entsprecben. Das niedrigste Strafmaass, 1 Jahr Zuchthaus, wurde bei 10,8 % verfügt. Den allgemeinen Durchschnitt aller Einlieferungen habe ich aus vieljährigen Erhebungen mit 4,2 % gefunden. Es versteht sich ja von selbst, dass unter den Jugendlichen verhältnissmässig viele sein werden, welcbe zum ersten Mal bestraft wurden oder doch noch nicht so häufig rückfällig waren, wie ältere Leute. Die höheren Strafmaasse, d. b. 11—15 Jabre und lebenswierig, weisen im allgemeinen Durchschnitt

18,3 % und 4,3 % auf. Dagegen traten die Jugendlichen allerdings in sehr günstiger Weise zurück. Für das höchste Zeitstrafmaass ergeben sich bei ihnen nur 4 % und für lebenswierige Zuchthausstrafe, welche ja meistentheils durch Allerhöchste Begnadigung an Stelle des ausgesprochenen Todesurtheils trat, finden wir nur 2,4 %. Auch für diese Ziffern ist es nicht schwer, die psychologische Erklärung zu finden. Um so auffallender ist aber dasjenige, was wir in dieser Hinsicht bei den grossstädtischen Verbrechern beobachten. Unter den Berlinern finden sich 9,6 % mit dem niedrigsten Strafmaass bedacht, unter den Frankfurtern nur 5,4 %. Auch die zweite Stufe, 2–5 Jahre, weist dort 71,1 % hier 67,2 % auf. Die Berliner Verbrecherjugend scheint sich danach bei ihren ersten Unternehmungen in der Regel mit leichteren Ausschreitungen gegen das Gesetz zu befassen, als die Frankfurter. Auf der dritten Stufe, 6–10 Jahre, kommen sie ganz nahe zusammen, wie sich überhaupt in dieser Mitte ein ganz gleicher allgemeiner Durchschnittssatz herausstellt mit leisem Hervortreten Berlins. Dagegen sehen wir in Bezug auf die höchsten Strafmaasse die grossstädtischen Jugendlichen sehr erheblich hinter dem Durchschnitt zurückbleiben. Frankfurt a. O. weist hier nur 1,3 % auf, freilich 9 % solcher, die zum Tode bezw. lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurden. Es sind hier in Frankfurt in den letzten 10 Jahren eben einige Capitalverbrechen von ganz jungen Personen verübt worden. Der bei dem höchsten Zeitstrafmaass für Berlin aufgeführte Procentsatz (2 %) müsste aber nach meiner Kenntniss der Berliner Verbrecherwelt eine viel höhere Ziffer ergeben; und dass die Rubrik für lebenswierig keinen einzigen Fall aufweist, ist doch höchst merkwürdig, zumal wenn man sich erinnert, dass in die Sonnenburger Strafanstalt gerade nur die schwereren Verbrecher eingebracht werden. Ich kann mir dies nur so erklären, dass ich annehme, die Berliner Verbrecher halten sich kluger Weise und mit Erfolg überhaupt von so gefährlichen Unternehmungen zurück, welche ihnen sehr hohe Strafe einbringen müssten. Ferner, und diese Beobachtung findet ihre strikte Bestätigung, sehr viele von den in Berlin verübten schweren Verbrechen kommen auf

Rechnung der Provinz, insofern es Zuzügler von ausserhalb sind, welche auf dem schwierigen und gefährlichen Boden der Hauptstadt in Lüderlichkeit, Noth, Versuchungen und Verbrechen gerathen. Aber auch noch eine andere Bemerkung drängt sich mir fort und fort auf. Unter den verübten Verbrechen finden Sie unter der Rubrik Widerstand u. s. w. auch bei Berlin keinen einzigen Fall vermerkt, während sich doch in Anbetracht der offenkundigen Thatsachen schwer annehmen lässt, dass dies ein wirklich richtiges Ergebniss sein sollte. Dies ist auch gar nicht der Fall. Im Gegentheil haben wir von Berliner Strassentumulten, namentlich von dem in der Blumenstrasse stattgehabten her eine erhebliche Anzahl von Excedenten, und zwar ausnahmslos jugendliche Personen überkommen. Doch ist auch unter ihnen kein einziger geborner Berliner. Die grösstentheils einen recht günstigen Eindruck machenden, bisher noch ganz unbescholtenen jungen Leute sind sämmtlich aus der Provinz. Sie haben mir alle gleichmässig gesagt: Wir befanden uns im grossen Haufen, wo Alles durcheinanderschrie, schlug und warf. Im kritischen Augenblick aber waren die Berliner alle verschwunden, als habe sie die Strasse verschluckt, während wir uns einer nach dem andern von den Schutzleuten fassen liessen in der gutmüthigen Meinung, es könne uns nichts Schlimmes begegnen.

Ein richtigeres Bild der grösseren oder geringeren sittlichen Versunkenheit bei den verschiedenen Gruppen der jugendlichen Verbrecher ergibt dagegen die Betrachtung der bereits früher von denselben erlittenen Strafen. Hier beträgt der Durchschnitt der noch gar nicht Bestraften $29{,}_{6}$ %. Also unter 100 Jugendlichen sind doch fast jedesmal 30 Personen wenigstens vor dem Strafgesetz noch unbescholtene gewesen. Das ist gewiss viel, wenn man bedenkt, dass doch auch Zuchthausstrafe nur bei schwereren Verbrechen als allererste Strafe erkannt zu werden pflegt. Frankfurt a. O. kommt diesem Durchschnittsprocentsatz mit $27{,}_{3}$ % sehr nahe. Berlin bleibt erheblich dahinter zurück mit 12 %, und auch diese Ziffer ist noch zu hoch, sie bezieht sich eben nur auf die Sonnenburger Einlieferungen. Jedenfalls findet hier unsere

früher gemachte Bemerkung, dass die Berliner Verbrecher kleiner anfangen und sich länger in kleinen Unternehmungen bewegen, also zunächst nur mit Gefängniss bestraft werden, ihre Bestätigung. Fassen Sie nun aber die letzte Rubrik in's Auge, 6malige und noch öftere vorgängige Bestrafung schon im jugendlichen Alter, so ersehen sie im Durchschnitt $8{,}_8\%$, bei Frankfurt dagegen $18{,}_3\%$ und bei Berlin 23%. Und diese letzte Ziffer müsste sich noch steigern, wenn ich meinen Erhebungen solche aus der Brandenburger Strafanstalt hätte hinzufügen können. Unter den jungen Berliner Verbrechern sind solche nicht selten, die bei ihrer ersten Einlieferung in's Zuchthaus bereits ein langes Register, welches 11, 12, 13, 14malige Gefängnissstrafe aufweist, mitbringen.

Für meine Wirksamkeit als Seelsorger ist die Frage immer von besonderer Wichtigkeit, ob der Gefangene das ihm zur Last gelegte Verbrechen bereut, oder zunächst, ob er die That als von ihm wirklich begangen zugibt. Ich pflege dies gleich bei der ersten Begegnung zu konstatiren und anzumerken. Nicht selten kommt das Bekenntniss dann im Laufe der Strafe noch nach. Aber die erste Antwort auf diese Frage ist für die Beurtheilung des betreffenden Charakters von grosser Wichtigkeit. Natürlich darf man dabei nicht mit der Thür ins Haus fallen, sondern sie wird erst gestellt, nachdem durch Eingehen auf die Familienverhältnisse und persönliche Umstände auf den bisherigen, oft genug sehr trübseligen Lebensgang u. dgl. das Gemüth in Bewegung gebracht und die Hindernisse, welche falsche Klugheit und falsche Scham etwa entgegenstellen könnten, nach Möglichkeit beseitigt worden sind. Danach pflegen bei den Jugendlichen durchschnittlich $84{,}_4\%$ geständige zu sein, während $15{,}_6\%$ ihre Schuld bestreiten. Sehr viel günstiger stellt sich dieses Verhältniss bei den Berlinern, bei welchen höchstens einer unter 10 beim Leugnen bleibt. Sie halten es zu allermeist nicht der Mühe für werth zu lügen. Oft genug erhielt ich sofort auch von solchen ein umfassendes und ganz klares Geständniss, von denen ich wusste, dass sie in der Untersuchung und noch bis zur Urtheilssprechung auf das Hartnäckigste geleugnet und Alles in Bewegung gesetzt hatten,

ihre behauptete Unschuld zu beweisen. Auf meine Verwunderung, warum sie erst so viele unnütze Schwierigkeiten gemacht und sich dadurch nur eine Verschärfung der endlichen Strafe zugezogen hätten, erhielt ich meist die Antwort: „Ach, den Untersuchungsrichter sieht man ja doch nicht für voll an, und so wie er schliesslich die Geschichte ergründet zu haben glaubt, ist sie auch gar nicht. Aber schuldig bin ich, das ist wahr, und warum sollte ich Sie auch belügen. Dazu bin ich denn doch zu stolz."

Viel ungünstiger stellt sich dagegen dieses Verhältniss bei den Frankfurtern, die mit 72 % bedeutend hinter dem Durchschnitt zurückbleiben. Unter 10 pflegen doch ziemlich 3 Ungeständige zu sein, und viele bleiben es auch. Die Frankfurter zeichnen sich überhaupt durch Hartnäckigkeit und Unzugänglichkeit aus, eine Bemerkung, welche ich Ihnen schon bei einer früheren Gelegenheit mit Gründen belegt habe, und die sich auch hier wieder in Bezug auf die Jugendlichen aufdrängt. Gewiss hat hier in Frankfurt auch die vorbeugende, dem Versinken ins Verbrechen bei der Jugend entgegenwirkende Thätigkeit, wie sie Jhr Verein neuerdings in so anerkennenswerther Weise in Angriff genommen hat, keine leichte Aufgabe. Aber es geht auch aus dem, was ich Jhnen mittheilte, zur Genüge hervor, wie nothwendig eine solche vorbeugende Thätigkeit christlicher Menschenliebe ist. Sobald nur einmal die Schäden erkannt sind, wird Niemand, der es mit seiner Christenpflicht ernst meint, sich dieser Erwägung entziehen und der Mitwirkung an seinem Theile und nach seinen Kräften sich entschlagen können. Die Rettung dieser verwahrlosten, in Sünde, Verbrechen und ins Zuchthaus gerathenen Jugend muss ja auch versucht werden, und sie wird versucht in der Zeit, welche dazu günstig erscheint, indem der verirrte Wille durch die Strafhaft wenigstens nach vielen Seiten hin gebunden ist. Es fragt sich nun, welche sittlichen Handhaben man wohl gewinnen kann, um dieses Rettungswerk mit Erfolg in Angriff zu nehmen.

Der natürliche Boden, auf welchem der Mensch seine geistige und körperliche Kraft zu bewähren hat, ist der Beruf. Je sicherer und solider derselbe ist, desto grösser ist

auch der Schutz, welchen er gegen sittlichen Verfall gewährt, ein desto stärkeres Hülfsmittel ist er zugleich dem Gefallenen zur Wiederaufrichtung. Aber gerade in diesem Punkte sieht es bei den Verbrechern meistentheils sehr übel aus. Die statistische Zusammenstellung, welche ich Ihnen gegeben habe, wird Ihnen auf den ersten Blick zeigen, wie gerade die Jugendlichen in allen einigermassen soliden Berufsarten selbst noch hinter dem allgemeinen Durchschnitt sehr erheblich zurückbleiben. Die grosse Masse derselben rekrutirt sich aus Gesellen und Lehrlingen (33,2 %), welche meist verschiedene Handwerke zu erlernen angefangen haben, aber selten eins ordentlich zu Ende; ferner aus Musikern, Kellnern, Schreibern, Schauspielern (3,6 %), die sich einbilden etwas zu sein, aber meist nur im lüderlichen Leben Grosses geleistet haben; aus Dienstknechten (19,6 %), welche weder das Dienen noch das Gehorchen gelernt haben, weil sie es nicht lernen mochten, und die sich nur durch besonders brutales Wesen auszeichnen; endlich aus Arbeitern (35,6), worunter Alles zusammengerafft wird, was eigentlich berufslos genannt werden müsste. Denn dieser Titel, soweit er sich auf die Vergangenheit dieser jungen Burschen bezieht, hat viel mehr die Bedeutung, wie lucus a non lucendo. So stellt sich der allgemeine Durchschnitt der Jugendlichen. Die besonderen grossstädtischen Gruppen zeigen aber noch viel trübere Bilder. Die Berliner und Frankfurter weisen geradezu nur Lehrlinge auf, die nichts gelernt, Kellner, Schreiber und drgl., die nur gebummelt, und Arbeiter, die nie gearbeitet haben. Die Unterschiede beider Städte in dieser Beziehung sind ganz unerheblich.

Es ist desshalb auch meistentheils ein vergebliches Unternehmen, für die Zukunft der jugendlichen Gefangenen nach ihrer Entlassung eine Rückkehr zu einem bestimmten früher betriebenen Berufe in Aussicht zu nehmen. Es ist schon schwierig, sie in einem solchen während der Strafzeit zu beschäftigen oder in demselben gar noch vorwärts zu bringen, um früher Versäumtes nachzuholen. Dazu fehlt uns leider unter den dermaligen Verhältnissen fast jede Möglichkeit in der Strafanstalt. Selbst diejenigen Fabrikationszweige, welche sie dort

erlernen und üben, können sie mit geringen Ausnahmen später nie mit wirklichem Nutzen betreiben.

Die Arbeitskräfte sind in grossen Gruppen an Unternehmer verdungen, welche dieselben natürlich lediglich in ihrem eignen momentanen Interesse ausnutzen, ohne Rücksicht auf die Zukunft der Arbeiter selbst. Die Arbeiten werden ganz fabrikmässig betrieben. Das ist für die Verwaltung bequem, weil übersichtlich, aber im Uebrigen doch sehr wenig zweckmässig. Der Entlassene muss in der Regel von vorn herein darauf verzichten, in einer Fabrik unter unbescholtenen Arbeitern eine Stelle zu finden. Diese dulden es nicht, und selbst wo dies geschieht, was höchst selten ist, fällt jede vorkommende Veruntreuung sofort dem bereits Bestraften zur Last und bereitet ihm Unannehmlichkeiten, auch wenn er ganz rein davon ist. Es sind mir Fälle bekannt, in denen sich Leute, die bisher ganz unbescholten waren, die Anwesenheit eines Bestraften zu Nutze machten, indem sie betrogen und stahlen, während sie den Verdacht auf jenen schoben. Mit dem Makel, den sie als Bestrafte, meist auch noch mit polizeilicher Aufsicht Behaftete in die Freiheit mit hinaus nehmen, wird es den Entlassenen noch ungleich schwieriger, eine ordentliche und solide Arbeitsstelle zu finden. Wenn ihnen nicht sehr kräftige, dauernde und — so füge ich noch hinzu — sehr freundliche Hülfe gereicht wird, so gelingt es ihnen nur in seltenen Fällen. Sehr oft fehlt ja freilich auch die Willigkeit, sich wirklich helfen zu lassen. Aber auch wo diese vorhanden ist, stellen sich so grosse Schwierigkeiten entgegen, von denen ein Uneingeweihter sich gar keine Vorstellung machen kann.

Mancher denkt vielleicht so: diese junge Burschen haben doch wohl zumeist noch Eltern, Geschwister oder sonstige Angehörige, bei denen sie den nächsten und besten Anhalt finden können. Dies wäre allerdings das Natürlichste. Aber wie sieht es in Wirklichkeit damit aus? Ich kann versichern: Auf das Allerübelste in den meisten Fällen. — Eine nicht unerhebliche Anzahl kennt überhaupt kein Elternhaus, sie sind Kinder der Sünde und tragen die Sünde der Eltern in ihren übeln Folgen, in leiblicher und sittlicher Verwahrlosung

ihr Leben lang mit sich herum. Von je 100 sind $12_{,4}$ in der Jugend als Hütejungen missbraucht worden und darüber selbst verthiert. Von den vom platten Lande stammenden jugendlichen Verbrechern haben sogar volle 34,7 Prozent diese verderbliche Schule durchmachen müssen, also mindestens jeder Dritte. Es ist nur sehr selten daran zu denken, dass sie ins elterliche Haus zurückkehren können, weil sie keins haben, oder weil dort die bitterste Armuth, geistige und sittliche Verkommenheit herrschen. Ein junger Bursche, der wegen Meineids eine 2jährige Zuchthausstrafe zu verbüssen hatte, bat mich auf das dringendste, ich möge ihm doch eine Dienststelle verschaffen, welche er gleich antreten könne. Er wolle nicht nach Hause zurückkehren, denn seine Eltern wollten ihn aus Eigennutz schon in diesem jugendlichen Alter mit einem Frauenzimmer zusammenkuppeln, um deren willen er dieses Verbrechen habe begehen müssen. Die Umstände schienen mir allerdings dringend, und nach vieler Mühe gelang es mir einen Besitzer im Warthebruch zu finden, welcher ihm eine Dienststelle zusagte, auch versprach, ihn am Entlassungstage mit seinem Gespann von der Anstalt abzuholen. Ueberglücklich schrieb der junge Mensch dies seinen Eltern und bat sie, ihm doch seine besseren Kleider zu schicken. Darauf erhielt ich von dem Vater einen in den gröbsten und beleidigendsten Ausdrücken abgefassten Brief, in welchem er mir erklärte, sein Sohn sei viel zu gut dazu, dass ihm ein Zuchthausprediger eine Stelle verschaffen solle; meinem Schulzen N. möge ich nur abschreiben, er kriege seinen Sohn nicht und solle sich ja nicht mit dem Wagen bemühen. Er selber aber werde seinen Sohn heimholen. Und richtig stand der freche Mensch schon früh am Entlassungstage am Thor der Anstalt. Ich sah ihn dort, hatte aber wenig Lust, mich mit dem Menschen auf langes Unterhandeln einzulassen, da ich bald merkte, dass es nutzlos war. Der Jüngling ging natürlich mit seinem Vater, wie er mir zuvor unter heissen Thränen versichert hatte, ins Elend.

Ja, die eignen Eltern sind oft die ärgsten Feinde dieser armen jungen Menschen. Und die sittliche Gefahr ist nirgends grösser, als wo sie sich heuchlerisch oder unverständiger

Weise in das Gewand der Liebe kleidet. Was soll man von einer Mutter sagen, die ihren noch kaum 20jährigen Sohn im Briefe darüber in vollem Ernste tröstet, dass seine Geliebte ihm untreu geworden sei, und zwar indem sie ihm schreibt, sie habe schon ein anderes und viel hübscheres Mädchen für ihn ausgesucht, welche ihn sehnsüchtig erwarte; die werde ihm viel besser gefallen als jene. Der junge Mensch schämte sich doch vor mir über diese Thorheit und sagte: Meine Mutter hat schon drei solche „Schlakse“, wie ich, meine Brüder nämlich, zu Hause sitzen, mit denen genau ebenso viel los ist wie mit mir. Es wäre am Besten, ich ginge gar nicht nach Hause, sondern recht weit fort. Aber wird er nicht doch zu seiner unverständigen Mutter zurückkehren und wird dann nicht das alte Lied von vorn anfangen? Solche Beispiele könnte ich Ihnen wer weiss wie viele erzählen. — Einige wenige sind wirklich schon verheirathet, zum Theil mit sehr viel älteren Frauen, deren elende Wirthschaft sie angelockt hatte, oder weil die um der Sünde willen zu erwartende Vaterwürde dazu zwang. Ein 19jähriger Glasergeselle lief kurz vor dem Trauungsakte davon, weil er, wie er sagte, das ganze kommende Elend voraussah. Die Hochzeitsgesellschaft aber wollte nicht unverrichteter Sache wieder auseinandergehen, sondern bestimmte den Brautvater, den flüchtigen Bräutigam zurückzuholen, was denn auch geschah, nachdem ihm jener zwei Meilen nachgefahren war. Der Ehebund wurde wirklich geschlossen. Der junge Bursche berichtet darüber, es sei ihm während des Aktes ganz schwarz vor den Augen gewesen, und er wisse nicht, ob er wirklich ja gesagt habe. Von Eheglück war keine Rede, es ist richtig lauter Unglück daraus geworden. Der jugendliche Ehemann hat nicht lange darauf seine Stätte im Zuchthaus gefunden, die Ehefrau aber verfiel fast ebenso bald in Ehebruch. Jetzt habe ich die Scheidungsangelegenheit unter den Händen.

Auch Nichtconfirmirte sind unter unsern jugendlichen Gefangenen, doch auch unter den älteren. Unter jenen befindet sich sogar ein Schuhmachergesell, der noch gar nicht getauft ist. Sein Vater ist erklärter Freigemeindler und enragirter Socialdemokrat in einer Fabrikstadt der Provinz

Sachsen. Weil mir daran lag, die Familienverhältnisse kennen zu lernen, vielleicht auch eine heilsame Einwirkung der Eltern auf den sehr verhärteten Sinn des jungen Verbrechers zu erzielen, benutzte ich im vorigen Herbst einen gelegentlichen Aufenthalt in dieser Stadt, die Familie aufzusuchen. Ich habe eine lange, mir für alle Zeit denkwürdige Unterredung mit dem Manne gehabt, von der ich hoffe, dass sie auch auf ihn nicht ohne Eindruck geblieben ist. Ob ich den Sohn aber werde der Taufe entgegenführen können, ist sehr zweifelhaft. Bis jetzt ist dazu noch so gut wie keine Aussicht. Bisher zeigte er sich in jeder Weise bösartig. Er erwartet jetzt eine neue Criminaluntersuchung wegen eines thätlichen Angriffs, welchen er gegen seinen Aufseher verübt hat. Der Vater zwar versicherte mir, es werde ihm sehr lieb sein, wenn sein Sohn noch getauft werde, obwohl er selbst für sich ganz materialistische Ansichten betonte. Jedes Mittel schien ihm recht, wenn es dazu dienen könnte, aus dem Jungen noch einen rechtschaffenen Menschen zu machen, der er selbst, wie er selbstbewusst behauptete, immer gewesen sei. Er war geneigt, alle Verwirrungen desselben auf Verstandesschwäche zu schieben. Nun ist aber der junge Mensch nicht nur äusserlich wohl gebildet, sondern auch geistig recht gut begabt. Leider steht es nur mit der Willigkeit desselben für geistliches Leben und das Gute überhaupt sehr übel, so geweckt und gewitzigt er auch sonst ist. Wie schlimm sich die eignen Eltern an ihren Kindern versündigen können und wie schreckliche Früchte dies trägt, mögen Ihnen zwei andere Beispiele zeigen.

Ein Frauenzimmer liess ihr uneheliches Kind in dem Orte, an welchem sie in Dienst gestanden hatte, zurück und ging davon, ohne sich weiter um dasselbe zu bekümmern. Was aus der unmenschlichen Mutter geworden und wo sie geblieben ist, habe ich nicht ermitteln können. Das arme Kind aber blieb am Leben und wuchs, vielfach hin und her gestossen, heran. An sechs verschiedenen Orten, wohin er zeitweilig als Hütejunge vermiethet wurde, ist der Knabe eingeschult worden, ohne irgend etwas zu lernen. Ehe er noch zur Confirmation reif wurde, kam er bereits wegen Diebstahls

ins Gefängniss. Als er im achtzehnten Lebensjahre zu fünfjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde, war er noch immer nicht eingesegnet. Der so schlimm verwahrloste junge Mensch mit seinem unbändigen Trotz, der oft plötzlich in grenzenlose Verzweiflung an sich selbst, sowie an Gott und aller Welt umschlug, musste das grösste Mitleid erwecken. Unverkennbar war eine ganz gute Herzens- und Geistesanlage in ihm vorhanden, aber sie war niemals geweckt, vielmehr schon im Keime verschüttet worden. Der Versuch, dieselbe nun endlich hervorzulocken und zum Wachsthum zu bringen, wurde mit allem Ernst gemacht. Der Jüngling nahm am Unterricht in der Anstaltsschule Theil, und erweckte günstige Hoffnungen. Aber es wurde ihm gar zu schwer, seinen verwilderten Sinn dauernd zu bezwingen und nach kurzen Anläufen zum Besseren traten immer wieder schlimme Rückfälle ein. Es war nicht möglich, ihn vor seiner Entlassung zu confirmiren. Er wurde desshalb dem Geistlichen des Ortes, in welchem ihm eine Arbeitsstelle ermittelt worden war, empfohlen in der allerdings nicht allzu lebhaften Erwartung, er werde sich in der Freiheit und geordneten Lebensverhältnissen vielleicht williger und stetiger leiten lassen als unter dem Zwange der Strafanstalt. Diese Hoffnung schlug aber fehl. Nach kurzer Zeit schon beging er ein neues Verbrechen und ist bereits wieder im Gefängniss angelangt. Wer trägt die Schuld an ihm? Und wann wird der Fluch derselben sich lösen lassen?

Noch erschütternder sind die folgenden Thatsachen. Ein ländlicher, mit Kindern ziemlich reich gesegneter, aber nicht unbegüterter ländlicher Eigenthümer in der Niederlausitz hatte den Entschluss gefasst, nach Australien auszuwandern, wesshalb die sämmtliche Habe zu Geld gemacht wurde. Bei der eilig bewerkstelligten Abreise liessen die unmenschlichen Eltern ihre beiden jüngsten Kinder, zwei Knaben von drei und einem Jahre zurück, wahrscheinlich, weil sie durch deren Mitnahme auf der weiten Reise behindert zu werden fürchteten. Es gelang nicht, die Leute einzuholen und zu ihrer Pflicht zu zwingen; somit blieben die Kinder der Ortsgemeinde zur Last. Ihr Loos war kein freundliches. Als der ältere von beiden

einst die Kühe seines Pflegeherrn hütete, fiel eine derselben in einen Graben und ertrank. Aus Furcht vor der ihn erwartenden Züchtigung lief der elfjährige Junge davon und trieb sich längere Zeit umher, bis er wieder aufgegriffen wurde. Nach seiner Einsegnung diente er an verschiedenen Orten als Knecht, wurde aber bald wegen einer Unterschlagung mit Gefängniss bestraft. Er hatte sich von dem Tuch, welches er für seinen Dienstherrn zum Schneider bringen sollte, heimlich vier Ellen abgeschnitten, um sich davon einen Rock anfertigen zu lassen. Im zwanzigsten Lebensjahre wurde er Soldat. Das Zusammenleben mit seinen besser situirten Kameraden wurde für ihn eine gefährliche Klippe. Um das zu einer Lustbarkeit nöthige Geld zu erlangen, beging er einen schweren Diebstahl, weshalb er zu einjähriger Festungsstrafe verurtheilt wurde. In der Lage, in welcher er sich nun befand, gefiel es ihm erst recht nicht, darum nahm er eine günstige Gelegenheit wahr und entwich. In weiter Ferne wurde er wieder ergriffen und zurückgebracht. Aber nach kurzer Zeit wusste er abermals, und zwar nun in Gemeinschaft eines andern Sträflings, zu entkommen. Auf der Flucht wandte er sich der Stadt zu, wo er in Garnison gewesen war. Dort hatte er mit einem lüderlichen Frauenzimmer ein intimes Verhältniss unterhalten. Sie verbarg ihn so lange in ihrer Wohnung, bis sie ihre Habseligkeiten verkauft und sich reisefertig gemacht hatte, dann begaben sich beide nach Hamburg. Dort haben sie sich über ein Jahr lang gemeinsam unangemeldet aufgehalten. Die schlaue Dirne wusste für Alles zu sorgen und jeder oft genug drohenden Gefahr noch rechtzeitig zu begegnen. Das unsaubere Paar gewann reichliche Einkünfte durch ein Gewerbe, dessen höllische Schändlichkeit so gross war, dass ich Ihre Ohren nicht mit seiner Schilderung beleidigen mag. Den jungen Menschen selbst fing endlich vor demselben und der Rolle, welche er spielen musste, an zu grauen. Er sann darauf, seine Genossin heimlich zu verlassen und über das Meer zu entkommen. Aber sowie er die ersten Schritte dazu that, wurde er von der Polizei festgenommen, erkannt und nach der Festung, von der er entflohen war, zurücktransportirt. Das neue Ur-

theil traf ihn nun wegen Sachbeschädigung, wiederholter Desertion, Complotts und Führung eines falschen Namens und lautete auf fünfjährige Zuchthausstrafe. Bei seiner Einlieferung in die Strafanstalt zeigte er sich trotz seiner jungen Jahre als ein in allen Sünden und Lastern bereits ausgereifter Bösewicht. Er brüstete sich in grosser Frechheit seines radikalen Unglaubens und gab ohne Scheu die Absicht kund, da ihm durch seine Ergreifung und Verurtheilung die letzte Möglichkeit zu einem glücklichen Leben abgeschnitten sei, so wolle er nun auch auf den bösen Wegen bleiben, wenn er auch auf dem Schaffot endigen müsse. In dieser Stimmung verharrte er lange Zeit. Sein Verhalten entsprach vollkommen derselben, er machte durch boshaftes und renitendes Wesen viel Noth. Seine Eltern pflegte er nur mit Ausdrücken des grässlichsten Hasses zu erwähnen, weil sie an seinem Elend schuld wären. Seit Jahren hatte er von seinem jüngeren Bruder nichts mehr gehört. Die Bitte, dessen Aufenthaltsort zu erkunden, ward der erste Anknüpfungspunkt, welcher sich mir zu einem Verkehr mit dem verirrten jungen Menschen darbot, und welchen ich nach Möglichkeit zu nutzen suchte. Aber alle Nachforschungen blieben vergebens. Da wurde eines Tages auch dieser Bruder zu zweijähriger Zuchthausstrafe, welche ihm wegen Diebstahls auferlegt war, eingebracht. Es war rührend zu sehen, wie der Aeltere in der Sorge um den körperlich schwächlichen Bruder, der trotz seiner Verwahrlosung von stiller, weicher Gemüthsart war, seinen Sinn mehr und mehr änderte. Um ihn nicht zu betrüben, nahm er sich selbst auf das Aeusserste zusammen. Die Strafhaft wirkte auf das körperliche Befinden des Jüngeren sehr ungünstig; er wurde mit allen Zeichen der Schwindsucht entlassen und musste sofort in seiner Heimath in Pflege gebracht werden. Dort ist er nach kurzer Zeit verstorben. Der Andere ist aber bisher, wenn nicht alle vorhandenen Anzeichen trügen, über dieser Lebenserfahrung wirklich andern Sinnes geworden, hält sich ernst und still und denkt dem Guten nach. Da er körperlich kräftig und geistig wohl begabt ist, auch sich mit Eifer angelegen sein lässt, etwas Ordentliches zu erlernen,

wodurch er sein ehrliches Brod wird finden können, so ist einige Hoffnung zu seiner Rettung vorhanden.

Ueber einen jungen, kürzlich eingelieferten Menschen, der doch trotz seiner Jugend bereits drei Mal im Gefängniss und ein Mal im Zuchthause war, berichtet der Geistliche seines Heimathortes Folgendes: Er ist ausser der Ehe geboren. Seine verstorbene Mutter war eine allen Lastern ergebene Person, welche wiederholt wegen Diebstahls bestraft, selber ihre Kinder zu allen Schlechtigkeiten anhielt und besonders auf diesen Sohn den traurigsten Einfluss gehabt hat. Er hat noch drei Brüder und eine Schwester, welche ehelich geboren und unbestraft sind. Zu diesen steht er in keinen freundlichen Beziehungen. Die Gemeinde urtheilt von ihm, dass er als ein gefährlicher und sittlich tief gesunkener Mensch anzusehen ist. Zu seinen Verbrechen hat ihn nicht Noth, sondern sittliche und religiöse Verkommenheit getrieben. Allen religiösen und sittlichen Wahrheiten spricht er Hohn. Der Glaube an einen Gott ist ihm abhanden gekommen. Mit lächelnder Miene nimmt er etwaige Unterweisung entgegen und denkt: Das ist doch Alles dummes Zeug! Dazu wohnt in seiner Brust eine ungeheure Verbitterung gegen die ganze Welt, von der er sich von Jugend an ungerecht behandelt glaubt. Und ich glaube auch, dass er nie eine liebevolle Behandlung erfahren hat, und dass die Menschen sich gegen ihn durch inhumanes Verfahren verschuldet haben. Er ist einzig und allein dadurch zu gewinnen und zu retten, dass man ihm Liebe beweist und er die Erfahrung macht: Ja, es gibt doch noch Menschen, die ein Herz für dich haben! Solche Erfahrung könnte für ihn der Weg werden, auf welchem er wieder Aug und Herz gewönne für die höchste Liebe, die nicht will des Sünders Tod, sondern dass er sich bekehre und lebe.

Aus vielen ähnlichen habe ich diesen Bericht ganz zufällig heraus gegriffen. —

Unter den vom platten Lande, aus kleineren Städten und selbst aus Frankfurt a. O. stammenden jugendlichen Verbrechern findet sich eine erhebliche Anzahl solcher, in deren Familien Verbrechen, Gefängniss und Zuchthaus traditionelle Begriffe sind. Aus Landsberg haben wir zu gleicher Zeit

4 Brüder, aus Driesen einen Vater mit zwei Söhnen, aus Frankfurt 3 Brüder, aus Fürstenberg mehrere Brüder, aus Reppen dessgleichen und so fort; jeder einzelne zu verschiedener Zeit und wegen anderer Verbrechen eingeliefert, alle bereits häufig bestraft. Solche Erscheinungen fehlen in meinem Gesichtskreise gänzlich bei den aus Berlin stammenden. Diese sind in der weit überwiegenden Mehrzahl verlorene Söhne unbescholtener, zum grossen Theil sogar geachteter Eltern, ihre Geschwister gleichfalls von durchaus tadellosem bürgerlichem Character. Irgendwelche Familienschäden mögen ja wohl auch hier zur Verwahrlosung dieser Söhne mitgewirkt haben, in einigen Fällen sind mir dieselben sogar bekannt, aber im Allgemeinen stellt sich die Erfahrung so, wie ich sie angab. Das Berliner Verbrecherthum hat zu seinem charakteristischen Kennzeichen die Ehelosigkeit, denn die allerdings nicht seltenen berüchtigten sogenannten Louis-Ehen führen den Namen von Ehen nur heuchlerischer Weise, obwohl sie bisher auch am Altar geschlossen wurden. Der Nachwuchs an Kindern ist in der Berliner Verbrecherwelt verschwindend klein. Der Zusammenhang derselben mit der Prostitution ist ein viel zu inniger, wie es in dem Grade nur in ähnlichen Weltstädten vorkommt. Leider wird aber dieser günstige Umstand dadurch reichlich aufgewogen, dass die doppelt und dreifache Verführung ihre Opfer von aussen zahlreich genug herbeizieht, und sie auch in Berlin selber findet, Opfer, die sich von dem Verderben nur in seltenen Fällen wieder aufraffen, meist aber für Zeit und Ewigkeit verloren gehen. Diejenigen, welche einmal in diesen verderblichen Zauberkreis gerathen sind, können auch fast gar nirgend anders mehr leben, als in Berlin. Trotz aller anfänglichen und auch wirklich ernsten besseren Vorsätzo, trotz aller Hülfe, die sie anderwärts finden, lenken sie doch immer wieder nach Berlin um, selbst aus weiter Ferne, wie die Fliege, welche das flackernde Licht umkreist, bis sie in dem glänzenden Element sich erst versengt, dann verbrennt und endlich den Untergang findet.

Auch ein anderes sehr wichtiges Moment darf bei der Beurtheilung nicht vergessen werden, nämlich die Kenntniss

der Verbrecherwege. Diese wirkt fort und fort wie ein entsetzlicher, den besseren Willen lähmender Fluch. Namentlich jüngere Leute neigen zur Genusssucht, zur Eitelkeit. Wie leicht kommen sie mit oder ohne Verschulden in Verlegenheiten. Ein bisher Unbescholtener lässt sich's wohl zur Warnung dienen, mässigt seine Leidenschaften und sucht sich dann auf ehrliche Weise, wenn auch nicht ohne Schaden, aus der Noth zu wickeln. Aber dem bereits in die Verbrecherwege Eingeweihten kommt der Gedanke, warum er doch so thöricht sei, sich also zu plagen, da sich genug Gelegenheit finde, um schnell und leicht aus der Verlegenheit herauszukommen. Dann finden sich die Verführer bald genug und auch die Gelegenheiten scheinen so günstig, dass die mächtige Versuchung fast immer über die Kraft des armen verblendeten Menschen geht. Wie Mancher hat mir mit wirklichem Ernst gesagt: Ein unbescholtener Mensch kann Vieles ertragen, wozu ein anderer, der auch nur ein Mal gestohlen oder betrogen hat, keine Kraft mehr besitzt. Es ist gewiss viel Wahres daran. Und nehmen wir nun noch hinzu, wie verlockend die Gesellschaft ist, welche den zum Bösen halb oder ganz Willigen sofort umstrickt, so dürfen wir uns wahrlich nicht wundern, dass nur wenige gerettet werden. —

Sie werden fragen: Wie stellen sich denn diese jugendlichen Burschen in der Anstalt? Sind sie dort wenigstens willig, folgsam, zutraulich, zugänglich? Sie kennen das Sprüchwort: Jugend hat nicht Tugend, und werden sich gewiss vorstellen können, dass bei einer verwahrlosten und verbrecherischen Jugend die Tugend erst recht seltene Waare ist. In der That stellen gerade diese jungen Gefangenen die Geduld der Beamten auf besonders harte Proben, und machen uns überhaupt das Amt in vieler Hinsicht schwer. Vernünftige Ueberlegung und Einsicht sind nicht gerade sehr häufig bei ihnen. Die allermeisten brutalen, gegen das Aufsichtspersonal und noch mehr gegen Mitgefangene verübten Excesse geschehen von diesen verwahrlosten Burschen. Es bleibt bei aller Menschenfreundlichkeit nichts übrig, als mit drastischen Mitteln immer wieder den naseweisen, zum Guten

widerwilligen, dagegen zu allem Bösen stets aufgelegten Sinn zu corrigiren, um ihn womöglich zu brechen. Mancher zerbricht darüber überhaupt. Man sieht es mit Jammer, aber es ist nichts zu retten, weil der junge Mensch sich nicht helfen lassen will, oder doch erst, wenn es bereits zu spät ist.

Es sind in der Behandlung der jugendlichen Gefangenen die verschiedensten Maassnahmen versucht worden, ohne dass bis jetzt eine völlig durchschlagende und zum Ziele führende Weise derselben gefunden worden ist. Früher bekümmerte man sich überhaupt wenig um sie; sie verschwanden in der grossen Masse der übrigen Gefangenen, unter welche sie planlos gemischt wurden. Dass da mancher noch nicht gänzlich Verdorbene viel Schlimmes lernen konnte, lag auf der Hand. Man suchte darum diesen schweren Gefahren zu begegnen und sammelte die Jugendlichen auf einer besonderen, von den übrigen abgelegenen Station, liess sie gemeinsam arbeiten und so viel als möglich in Isolirzellen schlafen. Man sorgte auch dafür, dass diese Station den tüchtigsten Aufsichtsbeamten übergeben wurde. Die Folge dieser Einrichtung war aber keineswegs so ermuthigend, wie man gehofft hatte. Diese Burschen beeinflussten sich untereinander, und zwar im übelsten Sinne viel mehr, als dies nur jemals von älteren Leuten bei der früheren Einrichtung der Fall gewesen war. Von diesen waren sie doch auch vielfach in Schach gehalten worden, denn gerade unter den älteren Gefangenen pflegen sich immer auch verständige zu finden, welche einen günstigen Einfluss auf ihre Mitgefangenen ausüben. Dies hörte aber hier ganz und gar auf. Die Jugendlichen-Station war sehr bald in disciplinarischer Hinsicht die schlimmste. Die jungen Gefangenen kamen auf die schändlichsten Allotrien. Schamlose Unzucht wurde in der Station selbst versucht, Parteiungen und Hetzereien entstanden trotz aller aufgewendeten Vorsicht und Strenge, und mehrmals war es nahe daran, dass allgemeine Prügeleien sich ereigneten. Der Versuch war misslungen, hatte aber die heilsame Folge, dass man nun nach Möglichkeit eine strenge Isolirung der Jugendlichen bei Tag und Nacht einrichtete, jedoch nicht in Kirche, Schule

und Spazierhof. Leider hat dieselbe noch immer nicht für alle durchgeführt werden können.

Dass die betreffenden Gefangenen gern die Isolirhaft ertragen, lässt sich im Allgemeinen wenigstens nicht sagen. Solch jungen Burschen ist die Anstalt überhaupt zu eng, viel mehr eine Isolirzelle. Sehnsucht nach Einsamkeit findet sich in der Regel viel mehr bei älteren Gefangenen. Es lässt sich daher leicht erklären, dass die Jugendlichen die ihnen so eng gesteckte Schranke nach Möglichkeit zu durchbrechen trachten, und auch in der Isolirhaft zeichnet sich die Jugendlichen-Station nicht durch milde Sitten und Sittsamkeit aus. Auch hier noch sind fort und fort als ultima ratio harte Strafen nöthig, um den starren und wilden Sinn zu bändigen. Für den Seelsorger ist aber die Isolirhaft eine grosse Erleichterung seiner Wirksamkeit. Es ist nun doch möglich, einen directen persönlichen und lebendigeren Einfluss auf diese verirrten jungen Menschen zu gewinnen, was in der gemeinsamen Haft sehr viel schwieriger ist.

In einer Hinsicht aber wirkt die Isolirhaft auch wieder erschwerend. Diese jungen Verbrecher haben in der weit überwiegenden Mehrheit ein sehr lüderliches Leben hinter sich, sie sind meistentheils in schlimme Unzuchtssünden seit geraumer Zeit verstrikt. Die Einsamkeit befördert aber die Versuchung zu denselben in hohem Grade. Dem entgegenzuwirken ist sehr schwer. Wenn man die Entdeckung macht, ist meist der Wille des Unglücklichen schon so geschwächt, dass er nicht Widerstand leisten kann. Falsche Scham verschliesst den Mund; man kann kein Bekenntniss der entsetzlichen Verirrung erlangen und weil gerade bei dieser Krankheit Leib und Seele gleichermaassen betroffen sind, so ist es unmöglich, heilend einzugreifen. In einzelnen Fällen ist dies gelungen. Es gab meist erschütternde Scenen. Die Verzweiflung und Selbstanklagen des Unglücklichen waren entsetzlich; es kostete viel Mühe, um nur erst ein wenig Muth zu erwecken, d. h. sittlichen Muth dem eignen Fleisch gegenüber. Dann gelang es unter innigstem Miteinandergehen des Arztes und des Seelsorgers das Rettungswerk zu Stande zu bringen. Es sind aber immer nur seltene Fälle. Vor etwa 2 Jahren

starb ein junger Mensch, ein wahrer Riese von Kraft, hübsch von Ansehen, intellegent und kaum 21 Jahre alt. In sechs Wochen war er gesund und todt. Er starb an gallopirender Schwindsucht. Auf dem Sterbebett bekannte er offen, was ihm diesen frühen Tod herbeigeführt habe und verwünschte sich selbst, beklagte seine Verirrung. Ich sammelte um seinen Sarg die Jugendlichen, die ihn wohl gekannt hatten, und denen er in vieler Hinsicht ein Anführer gewesen war, und theilte ihnen die Geschichte dieses Todesfalles mit. Das machte einen gewaltigen Eindruck auf die Meisten. Gleich in den nächsten Tagen offenbarten einige, wie es um sie stehe, und es ist gelungen, etliche von ihnen zu retten.

Aber die Sünde ist zu mächtig. Gerade einer von diesen damals Geretteten, der darnach sichtlich erblühte und dem ich mit grosser Mühe auch noch nach seiner Entlassung in die Freiheit rathend und helfend nachgegangen bin, den ich längere Zeit aufrecht halten konnte, ist dann doch in dem versuchlichen Treiben Berlins durch Unzuchtssünden untergegangen. Er war, ehe er, 19½ Jahre alt, zu 5jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde, bereits zwei Mal wegen Diebstahl mit Gefängniss bestraft und hatte in der jetzt aufgehobenen Filialanstalt zu Rummelsburg eine Lasterschule durchgemacht, die er nicht schrecklich genug schildern konnte. Er lernte das Sündenleben, welches er nachher geführt und das ihn nun ins Zuchthaus gebracht hatte, verabscheuen und liess sich durch die strengere Zucht zum Ernst erwecken, so dass der Eindruck, welchen er bei seiner Entlassung machte, ein günstiger war. Nach vieler Mühe war es gelungen, ihm eine angemessene Arbeitsstelle zu verschaffen und auch für sein sonstiges Unterkommen zu sorgen, da er besonderer Umstände wegen bei seiner Mutter nicht wohnen konnte. Er zeigte sich treu und fleissig, mied mit aller Vorsicht den früheren verderblichen Umgang und gewann dabei eine Freude am Leben, wie er sie vorher nie gekannt hatte. Sein lebhaftes Temperament verführte ihn wohl zuweilen zu einer gewissen Sicherheit, als sei nun alle Gefahr des Rückfalls gänzlich beseitigt, doch liess er sich dann immer zum Ernst und vorsichtiger Selbstbeobachtung leiten. Für die erfahrene Fürsorge zeigte

er sich kindlich dankbar. Auch ich gab mich den besten Hoffnungen für ihn hin, als eine längere Zeit hindurch sein Verhalten ununterbrochen ohne Tadel war und er sich das Zutrauen seines Herrn in immer höherem Maasse erwarb. Da, etwa drei Vierteljahre nach seiner Entlassung, redet ihm sein Wirth, ein äusserlich rechtschaffener Mann zu, er solle ihn doch zu einem öffentlichen Vergnügungslocale begleiten. Der junge Mensch sträubte sich, er hatte sich bisher von solchen Orten, an welchen er möglicherweise frühere Bekannte oder andere schlechte Gesellschaft finden konnte, ängstlich fern gehalten. Der Andere aber beschwichtigt seine Besorgniss mit der Vorhaltung, dass er an ihm hinreichenden Schutz finden werde. „Sie haben ja nun schon so lange Zeit ganz moralisch gelebt. Eine kleine Erholung kann Ihnen doch nicht mehr gefährlich werden.“ Diese Worte bestimmten jenen, dass er mitging. Die ersten Stunden verliefen ganz gut. Späterhin aber wurde das Treiben immer lauter und wilder und bald war der junge Mensch mitten darin. Als der Andere ihn nach Mitternacht zum Nachhausegehen auffordern wollte, fand er ihn nicht mehr. Er verliess den Ort in der Meinung, derselbe sei schon vor ihm nach Hause gegangen. Das war aber nicht der Fall, und seit dem war der Jüngling verschollen. Ich erfuhr bald davon, aber alle Bemühungen seinen Aufenthaltsort zu erfahren, sind vergeblich gewesen. Nach vielen Wochen bekam ich von ihm einen Brief, der ein entsetzliches Bekenntniss enthielt. Er war in jener Nacht mit einer lüderlichen Dirne davongegangen, hatte am andern Morgen die Arbeitszeit versäumt und sich dann geschämt, in dem Zustande, in welchem er sich sah, in seine Dienststelle oder auch in seine Wohnung zurückzukehren. Was er seitdem getrieben, deutete er kaum an. Es war jedenfalls nichts Gutes gewesen, doch versicherte er, dass er fremdes Eigenthum nicht angegriffen habe, es auch nicht thun wollte. „Ich bin zum Tode krank und innerlich zerbrochen. Haben Sie Dank für alle Liebe, verzeihen Sie mir den Kummer, welchen ich Unwürdiger Ihnen verursacht habe. Sie können mir nun nicht mehr schreiben, denn ich weiss selbst nicht, was aus mir wird“ Das ist das Letzte, was ich von ihm gehört habe.

Es ist so gut, wie gewiss, dass er im Selbstmord geendigt hat. Er war mir lieb, wie mein eigner Sohn, und dieser Schlag gehört zu den schwersten unter den vielen, die mich in meinem Amtsleben getroffen haben. — Ich könnte Ihnen noch manches ähnliche Nachtgemälde aufrollen, doch es sei genug davon.

Hinsichtlich der Schulbildung steht es bei den Jugendlichen im Ganzen günstig. Dieselbe wurde erlangt

auf höheren Schulen von . .	2,0 %
auf Stadtschulen . . .	56,4 „
in Dorfschulen . . .	38,4 „
in Waisenhäusern . . .	1,2 „
in Rettungshäusern . . .	2,0 „

Von Frankfurt kommen verhältnissmässig viele, welche wenigstens die unteren Klassen einer höheren Schule besucht haben. Die durchschnittliche Elementarbildung stellt sich wie folgt:

Mindestens genügend . . .	58,0 %
Mangelhaft	31,6 „
Ungenügend oder ganz fehlend .	10,4 „

Bei den aus Berlin Eingelieferten ist das Resultat der Schulbildung im Allgemeinen noch viel günstiger, solche, welche nicht lesen können, finden sich so gut wie gar nicht unter ihnen. Dagegen sind solche Vernachlässigte auffallend unter den Frankfurtern (27,3 %), während gute Elementarbildung bei ihnen (63,6 %) ebenso reichlich vorhanden ist, wie bei den Berlinern (63 %). Es erklärt sich dies wohl durch die bereits vorher gemachte Bemerkung, dass in Frankfurt die jugendlichen Verbrecher zum guten Theil aus wirklich verwahrlosten Familien stammen, in denen die Kindererziehung nur sehr mangelhaft ist, während die Berliner jugendlichen Verbrecher überhaupt erst nach dem Knabenalter in's Verbrecherthum hineingeriethen.

Was religiöse Kenntnisse anlangt, so ist der Befund nicht so günstig. Der Durchschnitt ergiebt

mit mindestens genügenden Kenntnissen	39,6 %

mit mangelhaften	41,2 %
mit ungenügenden	19,2 „

Dies stellt sich wesentlich günstiger für Berlin:

Genügend	44 %
Mangelhaft	46 „
Ungenügend	10 „

ungünstiger dagegen für Frankfurt:

Genügend	36,4 „
Mangelhaft	36,4 „
Ungenügend	27,2 „

Als Erklärungsgrund für diese günstigen Erscheinungen bei den Berliner jugendlichen Gefangenen möchte ich noch anführen, dass dieselben zumeist schon viele Gefängnissstrafen in der Stadtvoigtei und im Plötzenseegefängniss, ferner Zuchthausstrafen in Moabit und Brandenburg durchgemacht haben, wo ihnen jedesmal ein regelmässiger Schulunterricht zu Theil wurde. —

Dies ist das ziemlich düstere Bild, welches ich Ihnen, soweit es die Kürze der Zeit verstattet hat, von dem jugendlichen Verbrecherthum entwerfen konnte. Ich könnte freilich noch sehr lange reden, ja müsste ganze Bücher schreiben, wollte ich dem ernsten Gegenstande so gerecht werden, wie er es verdient.

Was ist nun aber als das Resultat von dem Allem anzusehen? Sie werden gewiss aus Allem, was ich Ihnen mittheilte, den Eindruck gewonnen haben, dass die Möglichkeit wirklicher Rettung dieser jungen Verbrecher überaus fraglich und schwierig ist. Und allerdings muss man für sehr viele die Ueberzeugung gewinnen, dass es bereits zu spät ist. Es fehlt ihnen meistentheils weder an Intelligenz noch an Erkenntniss, auch nicht an guten Vorsätzen, aber die Lust der Welt, alte und neue Freunde, die sich eifrig an sie herandrängen, auch wirkliche Noth, in welche sie mit oder ohne Schuld gerathen, machen nur zu bald alle besseren Bestrebungen zu Schanden. Oft genug geschieht es, dass die jungen Leute gegen das Ende ihrer Strafzeit hin von Angst und Besorgniss vor der Zukunft ergriffen werden. Dann kommen sie wohl und suchen Rath, sind überschwäng-

lich in ihren Betheurungen und Versprechungen, so dass man nur immer zur Nüchternheit zureden muss. Es wird nun überlegt und nach Wegen gesucht, welche für die Wiederaufhülfe geeignet erscheinen. An Verzweiflung grenzende Niedergeschlagenheit wechselt mit Hoffnungsseligkeit und übergrossem Selbstvertrauen ab, je nachdem sich solche Wege zeigen oder nicht. Endlich ist nach grosser Mühe und vieler Schreiberei Alles gelungen, eine Arbeitsstelle, ein Unterkommen ist gefunden, es ist ein wohlwollender Arbeitsgeber für den Burschen interessirt worden, und man hat die Umstände so eingerichtet, dass der Letztere möglichst wenig durch seine böse Vergangenheit in seinem besseren Streben für die Zukunft gehindert werden soll; in fieberhafter Erregung vergehen die letzten Tage der Strafzeit, es gibt noch einen bewegten Abschied mit vielen lebhaften Dankesbezeugungen von Seiten des zur Entlassung Kommenden. Das Alles ist kein leeres Spiel, sondern ernste, wirkliche Wahrheit. Nach einiger Zeit aber kommt ein Brief von dem Arbeitsgeber: Der junge Mensch sei weder am bestimmten Tage, noch bisher gekommen; er warte vergeblich und komme wegen der mitten in der laufenden Arbeitszeit offen gehaltenen Stelle in Verlegenheit. Ja, wo ist der Bursche, der so viel Mühe durch seine Bitten verursachte, der so dankbar sich zeigte, geblieben? Nach längerer Zeit taucht er wieder irgendwo auf, vielleicht im Gefängniss oder im Zuchthause; man sieht ihn wieder, findet ihn beschämter und zerknirschter oder auch schamloser und frecher als sonst, und beginnt dieselbe mühevolle Arbeit von Neuem. Schon in den ersten Stunden nach der vorigen Entlassung wurden alle guten Vorsätze wieder vergessen, die Welt lockte so lustig und zog den immer schwächer Widerstrebenden gerade dahin, wohin er nicht gehen sollte und wollte. Lassen Sie uns nicht richten über die armen Verblendeten, sondern daran denken, wie wahr es doch ist, was die Schrift sagt von dem Menschenherzen, dem trotzigen und verzagten Dinge. Andere treten in die ihnen ermittelte Arbeitsstelle ein, aber sie halten nicht aus, sondern laufen nach kurzer Zeit davon. Geringe äusserliche Schwierigkeiten, welche ihnen entgegentraten, eine rauhe

Erinnerung seitens des Arbeitsgebers oder der Mitarbeiter an die unrühmliche Vergangenheit reissen sie wieder in unbegreifliche Thorheit dahin. Manchmal ist auch die Polizeiaufsicht daran nicht ohne Schuld. Sie soll ja nach Gesetz und Bestimmung nur in solcher Weise ausgeübt werden, dass der damit Belegte in seiner persönlichen Freiheit und in seinem Nahrungsstande nicht behindert wird. Aber wie menschenfreundlich und richtig diese Bestimmungen auch sein mögen, ihre Ausführung wird doch immer in den Händen der niederen Polizeiorgane liegen, bei welchen der entsprechende Takt gewiss nur selten vorausgesetzt werden kann. Ein gesundes Glied erträgt selbst ein rauhes Anfassen vielleicht ohne besonders unangenehme Empfindung, während ein krankes Glied schon bei leiser Berührung schmerzt und zuckt. Das möchten doch alle Diejenigen bedenken, welche geneigt sind, sich dem Verbrecherthum gegenüber als einem nach ihrer Meinung durchaus rettungslos verlorenen Gebiet der Menschenwelt jedes Mitleids zu begeben. Ich bin gewiss am allerwenigsten gemeint, dass man mit dem Verbrecher grösseres Mitleid haben sollte, als mit denjenigen, welche von demselben an Eigenthum, Ehre, Gesundheit oder gar Leben geschädigt wurden. Im Gegentheil, die Strafe, welche verfügt wird, sei stets der verbrecherischen Ausschreitung angemessen und in gewisser Weise sogar rücksichtslos streng. Unzeitige Weichmüthigkeit und Milde dem Verbrecher gegenüber schädigt nicht nur das Rechtsgefühl des Volkes, sondern schadet auch dem Verbrecher selbst, was sich immer bald durch Zunahme der öffentlichen Unsicherheit zu zeigen pflegt. Aber die zeitliche Strafe muss eine scharf bestimmte Grenze haben, sie darf sich nicht in's Ungewisse verlieren. Die Schande folgt ohnehin dem schmählich Bestraften auch in die Freiheit nach und wirkt lähmend genug. Es ist nur vom Uebel, dem kein entsprechender Nutzen zur Seite steht, wenn sich auf den Entlassenen auch noch der Alp des Bewusstseins legt, dass er trotz verbüsster langer und harter Strafe als freier Mann noch polizeilich gebunden ist. Nach meinen Erfahrungen unterliegt das Institut der Polizeiaufsicht auch in der Weise, wie es jetzt gehandhabt wird, sehr schweren

Bedenken. Der schlaue und freche Verbrecher wird von derselben immer viel weniger in seinem bösen Treiben gehindert, als der wirklich nach Besserem Trachtende in seinem Bestreben, sich durch Wohlverhalten und Arbeitsamkeit das Vertrauen seiner Mitmenschen wieder zu erringen.

Das Vagabondiren ist durch die neuere Gesetzgebung ziemlich erleichtert. Und dass es seinen Mann nährt, ohne dass derselbe zu ernstlicher Arbeit gezwungen wird, dafür habe ich zahlreiche Beweise. Namentlich die jüngeren Entlassenen verfallen ihm nur zu leicht. Wie die Verhältnisse einmal sind, riskirt ein solcher Landstreicher, wenn er sich nur vor groben Excessen hütet, gar nichts. Die Menschenfreundlichkeit und Schwachherzigkeit mit stetem Erfolge brandschatzend zieht mancher junge, kräftige Mann durch das Land und lebt ohne Arbeit nach seinem Sinne recht gut auf Kosten seiner thätigen Mitmenschen und derjenigen wirklich Hülfsbedürftigen, welchen die ihm gespendeten Wohlthaten zu Gute kommen könnten. Ich weiss, dass zwei solche Menschen, von denen der eine geradewegs aus dem Zuchthause zu Mewe kam, in dem kleinen Städtchen Sonnenburg bei einem einzigen Umgange 20 und 12 Sgr. Einnahme erzielten. Ein dabei verübter Uhrendiebstahl brachte diese Thatsache an den Tag und den Thäter sofort wieder in's Zuchthaus. Selbst wenn er krank wird, findet der Landstreicher in öffentlichen, auf Kosten christlicher Barmherzigkeit oder aus communalen Mitteln unterhaltenen Krankenhäusern bessere Versorgung und Pflege, als ein ehrlicher Arbeiter sie für sich und die Seinigen beschaffen kann. Für den grössten Nothfall thut sich ihm in der rauhsten Jahreszeit die Pforte des Correctionshauses gastlich auf, um ihn uncorrigirt im milden Frühling wieder zu entlassen, denn er weiss sich kluger Weise vor solchen Vergehen zu hüten, welche ihn auch den Sommer über an diese dann unwillkommene Freistatt binden würden. Wer es weiss, wie schwer es für einen aus der Hand in den Mund lebenden ehrlichen Arbeiter wird, Tag für Tag seinen und der Seinigen Unterhalt zu erwerben, der begreift die Möglichkeit solcher schmarotzerhaften Existenzen kaum. Doch sind sie zahlreich

vorhanden. Ein Beispiel von vielen, welche ich anführen könnte, möge Ihnen das Gesagte anschaulich machen.

Am 18. Februar 1874, also in sehr ungünstiger Jahreszeit wurde ein junger Mensch entlassen, welcher eine dreijährige Zuchthausstrafe wegen Diebstahls verbüsst hatte. Neunzehn Jahre alt war er eingeliefert worden, dennoch vorher bereits drei Mal wegen gleichen Verbrechens mit Gefängniss bestraft. Er ist der Sohn eines ledigen Frauenzimmers, welches vier uneheliche Kinder von eben so viel Männern hatte. Die Mutter ist früh im Elend verdorben und gestorben, die Kinder wurden an vier verschiedenen Orten erzogen. Die beiden Töchter sind äusserlich unanstössig geblieben, eine derselben ist in jungen Jahren gestorben, eine in Böhmen an einen Tischlermeister verheirathet. Die beiden Söhne sind frühzeitig in Verbrechen gerathen, doch hält der Aeltere sich jetzt ordentlich. Der Jüngere ist der Sohn eines adeligen Herrn, der, so lange er Wittwer war, sich des Kindes fürsorglich annahm, nach seiner späteren Wiederverheirathung sich aber um denselben nicht weiter bekümmerte. Der Junge verfiel bald nach seiner Einsegnung in Verbrechen, kam in's Gefängniss und zog dann längere Zeit mit einem Regenschirmausbesserer vagabondirend im Lande umher, bis er wieder wegen eines Diebstahls aufgegriffen wurde und nach Sonnenburg in's Zuchthaus kam. Heftige sinnliche Neigungen, Leidenschaftlichkeit, und eine sehr starke Sehnsucht nach der Freiheit waren bei ihm hervortretende Charakterzüge, welche seine Behandlung und ihm selbst die Strafhaft erschwerten. Unzählige Mal gelobte er, nie wieder zu stehlen, um solchem Geschick ferner zu entgehen. Er wurde in der Anssalt als Seidenwirker angelernt und beschäftigt. Es gelang trotz vieler Bemühungen nicht, ihm ein festes Unterkommen für die Zeit seiner Entlassung zu verschaffen. Ich wies ihn desshalb nach Stettin, wo er sich eine Stelle als Schiffsarbeiter suchen wollte. In Stettin gab ihm der Verein für Entlassene 14 Tage lang freies Asyl, aber Arbeit konnte er in dieser ungünstigen Zeit weder zu Lande noch zur See finden. Darauf verliess er Stettin wieder. Etliche Mal erhielt ich über ihn aus verschiedenen

Orten Nachricht, doch so flüchtig und unbestimmt, dass ich ihm selbst Rath und Weisung nicht zukommen lassen konnte. Auch in Berlin hielt er sich eine Zeit lang auf. Einige Monate später bekam ich von ihm selbst einen Brief aus Böhmen. Er schrieb mir, dass er sich bei seiner Schwester aufhalte und in der Nähe derselben in einer Seidenfabrik Beschäftigung finden könne; dass er aber einen Lehrbrief beibringen solle, den er ja nicht besitze. Ich verschaffte ihm in Folge dessen eine Bescheinigung des Fabrikwerkmeisters, dass er die Seidenwirkerei gründlich erlernt habe und schickte ihm dieselbe zu. Im September erschien zu meinem grossen Erstaunen eines Tages der junge Mensch bei mir. Er sah, mit Papierkragen und eben solchen Manschetten versehen, ganz manierlich aus und war fast elegant gekleidet. Seine Freude, mich wieder zu sehen, war sichtlich ebenso gross, wie meine Verwunderung über sein Erscheinen. Auf meine Frage, woher er komme und wohin er wolle, erzählte er, dass er bei seiner Schwester, die mit ihrem Manne zwar friedlich und glücklich lebe, aber selbst nichts übrig habe, nicht lange habe bleiben mögen. Der übersandte Lehrbrief habe ihm nichts genützt, weil er ohne obrigkeitliche Bestätigung war. Er sei dann durch Böhmen, Sachsen u. s. w. fortgewandert in der Absicht, seinen Vater heimzusuchen, ob dieser ihm nicht zum Beginn eines ordentlichen Lebens hülfreich werden wolle. Er habe auch den jetzigen Wohnort und die Wohnung des alten Mannes erkundet, sei aber von der Frau desselben trotz aller Bitten nicht zu ihm gelassen worden. Als sie ihm auf sein Andringen mit der Polizei drohte, hatte er sich davon gemacht, da er legitimationslos war. Von dort hatte er sich nach Potsdam gewendet, wo ein Sohn seines Erzeugers in sehr guten Umständen lebt, wie er erfahren hatte. Er hoffte, das Herz dieses Mannes, der doch dem Blute nach sein Bruder sei, werde sich ihm zu Rath und Hülfe öffnen. Es gelang ihm auch den Herrn zu sprechen, in welchem ihm sein eigenes leibhaftiges Ebenbild entgegentrat. Der vornehme junge Mann schien auch von der gleichen Wahrnehmung betroffen zu sein. Als der Andere aber bescheiden mit seinem Anliegen hervortrat, wollte er von der unrühmlichen Verwandtschaft nichts

wissen und fertigte ihn kühl ab: „Wenden Sie sich an den, welchen Sie Ihren Vater nennen. Ich kenne Sie ja gar nicht.“ Mit einer kleinen Gabe wurde der Enttäuschte zum Hause hinausgewiesen, schreckliche Erbitterung im Herzen, die nur der noch grössere Leichtsinn und die Furcht vor dem Gefängniss hinderten, die Gestalt eines bestimmten Racheplans anzunehmen, wozu allerlei Gedanken in ihm auftauchten. Er hatte sich nun nicht mehr zu helfen gewusst und daher den Entschluss gefasst, mich aufzusuchen, um meinen Rath zu hören. Ich fragte ihn natürlich, wie es ihm möglich geworden sei, so weite Reisen zu machen. Er zuckte mit den Schultern und meinte: Möglich ist das schon, ich habe wirklich seit ich von hier entlassen wurde, noch keine Stunde gearbeitet. Aber meinen Unterhalt habe ich noch täglich gefunden, manchmal kümmerlich, manchmal ganz gut, je nachdem es kam. Doch können Sie mir gewiss glauben, gestohlen habe ich nicht und werde es auch nicht mehr thun. Lieber will ich vor Hunger sterben, als noch einmal ins Zuchthaus kommen. Eine Zeit lang war er mit einem Mädchen in der Uckermark herumgezogen. Er war mit derselben irgendwo zusammengetroffen und sie hatte ihm ihre ganze nicht unbedeutende Baarschaft geopfert, damit er sich anständig kleiden und einen Hausirkram kaufen konnte. In Potsdam waren sie mit einem seiner früheren Zuchthausbekannten zusammengetroffen, der sich ihnen anschloss, aber nach kurzer Zeit mit dem grössten Theil ihrer Habseligkeiten durchging. In Folge dessen veruneinigte er sich mit seiner Begleiterin und sie trennten sich, weil dieselbe in ihre Heimath zurückkehren wollte. Ob das alles reine Wahrheit ist, namentlich auch die Behauptung, niemals gestohlen zu haben, kann ich natürlich nicht ergründen. Aber glaublich ist mir die Erzählung, und sie bestätigt unter allen Umständen, was ich Ihnen darlegen wollte.

Ich wies den jungen Vagabonden an einen mir kürzlich bekannt gewordenen Bürgermeister, welchen ich brieflich bat, dem sich Meldenden in der am Orte befindlichen Seidenfabrik eine Stelle zu ermitteln. Für jene Lehrbescheinigung besorgte ich in aller Eile die obrigkeitliche Bestätigung. Da

ich der Erfüllung meiner Bitte gewiss sein konnte, so glaubte ich, dass nun genügend für die Zukunft des jungen Menschen gesorgt sei, falls er ernstlich sein eignes Bestes wolle. Da er ganz mittellos war, so gab ich ihm das nöthige Reisegeld. Er ist aber bis heute noch nicht am Orte seiner Bestimmung eingetroffen. Im Laufe des letzten Winters erfuhr ich, dass er in Vorpommern als „Künstler“ umherreise. Genaueres hörte ich vor Kurzem aus Naugard in Pommern. Dort war er in Gemeinschaft zweier Musikanten aufgetaucht. Von einem reisenden „Künstler“ hatte er die Taschenspielerkunst erlernt, in welcher er in den Gasthäusern Vorstellungen gab. Die gleichfalls in der Gesellschaft befindliche 18jährige Schwester eines seiner beiden Begleiter wollte er heirathen. Die Niederkunft derselben stand nahe bevor. Was soll aus dem Allen werden? Das Verderben schleppt sich von Generation zu Generation fort und durchgreifende Hülfe ist nach menschlichem Ermessen unmöglich.

Der Versuch muss ja immer wieder gemacht werden, dieser wahrlich oftmals mehr unglücklichen als verdammungswürdigen Jugend mit suchender, helfender und bewahrender Liebe nachzugehen. Aber wer sich's versucht hat, der weiss, dass es keine dornenvollere Arbeit gibt, dass keine so viel Muth, Geduld und Entsagung fordert, wie diese. Wer hier nach der Zahl der erreichten günstigen Resultate sein Urtheil einrichten wollte, griffe wahrlich ganz und gar fehl. Der unvergleichliche Werth der Menschenseele muss es immer noch als eine dankenswerthe Gabe erscheinen lassen, wenn auch nur unter Hunderten einer gerettet wird.

Es fehlt aber an solchen gesegneten Erfolgen unserer Thätigkeit keineswegs. Ich könnte Ihnen sehr erfreuliche und erquickende Beispiele mittheilen und Ihnen dieselben durch zahlreiche Briefe der Entlassenen selbst, sowie von Eltern, Angehörigen, Geistlichen und Behörden beweisen. Aber es liegt mir viel mehr daran, Ihnen die Schwierigkeiten, welche uns auf diesem Gebiete begegnen, vorzuführen, als die günstigen Erfolge zu erheben.

Das ist meine aus allen trüben und erfreulichen Erfahrungen meines Amtes gewonnene bestimmte Ueberzeugung,

dass die Sorge um die Rettung dieser Jugend viel früher in Bewegung gesetzt werden, dass sie sich schon mit allem Ernst auf die verwahrlosenden Kinder richten muss, damit aus ihnen wo möglich nicht erst eine verwahrloste Jugend und ein jugendliches Verbrecherthum werde. Mancher Anfang zu solcher Fürsorge ist seit langer Zeit gemacht und hat bereits heilsame Früchte getragen. Rettungshäuser sind gebaut worden und wirken im Segen. Aber das bisher Geschehene ist noch lange nicht genug. Wer sich umsicht mit offenen Augen in der Jugend unseres armen Volkes wird noch zahlreiche Kinder finden, von denen sich mit Bestimmtheit urtheilen lässt, dass sie in der Verwahrlosung begriffen sind und dem Verbrechen entgegenwachsen.

Ich wünsche das Eine besonders, dass die bestehenden und sich noch bildenden Vereine, welche wie der Ihrige die Fürsorge für entlassene Strafgefangene sich zur schweren, aber schönen Aufgabe setzen, ihre Thätigkeit mit auf die verwahrlosende Jugend richten möchten. Das Leben gerade dieser Vereine, welche erfahrungsmässig bald unter der Ungunst zeitweise mangelnder oder auch sich allzusehr häufender Arbeit leidet, bald unter allerlei Schwierigkeiten und Misserfolgen ermattet, wenn es auf jene Fürsorge allein beschränkt ist, wird durch diese Erweiterung der Bestrebungen sofort an Kraft und Leben gewinnen. Ein ermuthigender Anfang dazu ist von Ihrem Verein in den letzten Jahren gemacht worden. Möchten Sie darin nicht müde werden und Ihr Beispiel an recht vielen Orten Nachahmung finden. Möchten auch Sie in Ihren schwierigen Aufgaben unter dem Segen Gottes sich immer mehr ermuthigt fühlen. Das ist mein herzlicher Wunsch für Ihren Verein beim Beginn des neuen Arbeitsjahres desselben, und ich bin gewiss, dass er kein vergeblicher sein wird. —

Von je 100 in die Kgl. Strafanstalt zu Sonnenburg Eingelieferten.	überhaupt	Jugendliche		
		überhaupt	Berlin	Frankfurt a. O.
Desertion, Widerstand	1,5	4,0	—	—
Mord, Körperverletzung	2,6	5,2	—	9,5
Meineid	8,2	2,4	2,0	—
Unzucht	5,3	7,2	—	8,7
Diebstahl, Hehlerei, Betrug	72,2	70,0	88,4	81,8
Raub	3,2	6,4	9,6	—
Fälschung	2,3	0,4	—	—
Münzverbrechen	0,4	—	—	—
Brandstiftung	4,3	4,4	—	—
Vorbestrafung: keine	21,8	29,6	12	27,3
1 mal	10,7	10,8	8	9,1
2 „	11,7	16,8	6	8,9
3 „	11,8	14,4	26	18,2
4 „	9,3	11,2	12	9,2
5 „	8,5	8,4	13	9,0
6 „ u. öfter	26,2	8,8	23	18,3
Strafdauer: 1 Jahr	4,2	10,8	9,6	5,4
2 bis 5 Jahr	45,3	65,6	71,1	67,2
6 „ 10 „	27,4	17,2	17,3	17,2
11 „ 15 „	18,3	4,0	2	1,2
Tod resp. lebenswierig	4,3	2,4	—	9,0
Geständig	65	84,4	90,4	72
Ungeständig	35	15,6	9,6	28
Beamte, Lehrer	1,3	0,8	—	—
Kaufleute, Fabrikanten	2,2	0,4	—	—
Grundeigenthümer	5,0	—	—	—
Handwerksmeister	18,4	5,2	—	—
Gesellen, Lehrlinge	16,2	33,2	34	36,2
Schreiber, Schausp., Kellner	0,8	3,6	10	9,1
Fuhrleute, Schiffer	2,6	1,6	2	—
Dienstknechte	6,5	19,6	2	—
Arbeiter	27,0	35,6	27	54,7
Unehelich geboren	5,0	7	—	6
Unverheirathet	49,0	99,6	100	100
Verheirathet	51,0	0,4	—	—
Schulen: höhere	2,6	2,0	2	9,0
Stadtschulen	41,3	56,4	92	63,7
Dorfschulen	43,5	38,4	2	18,2
Waisenhaus	1,4	1,2	2	9,1
Rettungshaus	1,2	2,0	2	—
Elementarbildung: genügend	16,7	58,0	63	63,6
mangelhaft	63,7	31,6	37	9,1
ungenügend	19,6	10,4	—	27,3
Relig. Bildung: genügend	16,5	39,6	44	36,4
mangelhaft	62,5	41,2	46	36,4
ungenügend	21,0	19,2	10	27,2

Statistische Mittheilungen aus dem Zellengefängnisse Nürnberg.

Von Director Streng.

Der allseitige wohlthätige Einfluss der Statistik auf die bessere Kenntniss und Beurtheilung der für das Staatsleben wichtigsten Thatsachen wird immer allgemeiner erkannt und gewürdigt. Ist aber auch das wachsende Vertrauen auf ihre aufklärende Macht über eine Menge wissenswerther Dinge an sich gerechtfertigt, so gilt doch gerade hier in erhöhtem Maasse der Satz, dass eine richtige Antwort durch eine richtige Fragestellung bedingt wird. Die Statistik spricht in Zahlen, und eine Antwort, die nur in Ziffern ausgedrückt werden kann, schliesst eine Menge Fragen aus, die eben zu ihrer Beantwortung etwas mehr voraussetzen als einfache Zahlen. Unter die Fragen, auf welche die Statistik die Antwort schuldig bleiben muss, gehört die Frage, wie viele Gefangene das Strafhaus gebessert verlassen? Besserung ist die Steigerung des Guten und auch die Besten unter den Guten sind der Besserung nicht allein fähig, sondern fortwährend bedürftig. Der Begriff der Besserung ist so dehnbar, dass man in gewissem Sinne von der Besserung eines Menschen sprechen kann, der doch noch ausserordentlich Viel zu wünschen übrig lässt, wie man auch von der Besserung eines Kranken schon spricht, wenn ein anscheinend hoffnungsloser Zustand wieder einen schwachen Schimmer von Hoffnung aufkommen lässt. Das gleiche gilt auch von der Besserung der wegen Verletzung der Gesetze des Staates

mit Freiheitsstrafen belegten Personen. Wie Viele von denselben das Strafhaus gebessert verlassen, kann nie beantwertet werden. Dagegen kann man eine ganz präcise Antwort auf die Frage bekommen, wie Viele von denselben nach ihrer Entlassung aus dem Strafhause bestraft wurden und welcher Art die wiederholt erlittene Strafe war. Diese Aufschlüsse liefern die nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes von den Distriktspolizeibehörden der aus dem Strafhause entlassenen Personen erholten Strafbögen. Die Verlässigkeit dieser Erhebungen ist in erster Reihe bedingt durch die Genauigkeit, womit die Strafbögen von den Polizeibehörden geführt werden. Nicht minder wichtig ist die Bemessung des zwischen der Entlassung und der Erhebung liegenden Zeitraumes. Je grösser dieser Zeitraum ist, desto höher wird sich die Zahl der wiederholten Bestrafungen stellen. Endlich ist auch eine Ausscheidung der wiederholten Bestrafungen nach den Arten der erlittenen Strafen nothwendig; wer nach der Entlassung aus dem Strafhause eine Zuchthausstrafe erlitten hat, kann nicht mit dem auf gleiche Linie gestellt werden, der nur wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften beahndet wurde.

Werden diese Gesichtspunkte genügend beachtet, so können solche Erhebungen nützliche Aufschlüsse bieten, und zwar zunächst für die Verwaltungen der einzelnen Strafanstalten. Für jeden Strafvollzugsbeamten, der in der Lage ist, sich mit den Gefangenen eingehend zu beschäftigen, ist es von grossem Interesse, auch über die Führung der Gefangenen nach ihrer Entlassung sich zu unterrichten; seine Menschenkenntniss kann dadurch nur gewinnen, auch wenn er öfter, als ihm lieb ist, sich in den bei der Entlassung ausgesprochenen guten Erwartungen getäuscht findet. Nicht minder werthvoll sind diese Erhebungen für Vergleichung mit den in anderen Strafanstalten erzielten Erfolgen. Aus diesen Vergleichungen lassen sich aber zuverlässige Schlussfolgerungen nur ziehen, wenn die verschiedenen Strafanstalten unter der Herrschaft des gleichen Strafgesetzbuches stehen und durch ihren Einlieferungs-Rayon so ziemlich die gleichen Kategorien von Gefangenen zugewiesen erhalten. Eine Strafanstalt, die vorwiegend zum erstenmal Verurtheilte aufnimmt,

wird ganz andere Resultate erzielen, als eine Strafanstalt, der vorwiegend rückfällige Verbrecher zugewiesen sind; ebenso darf bei Vergleichung der Ergebnisse einer Strafanstalt für jugendliche Personen bezüglich des Procentsatzes der nach der Entlassung rückfällig Gewordenen nicht der gleiche Maassstab angelegt werden wie bei den Ergebnissen einer Strafanstalt für Erwachsene. Dass ein und dasselbe Strafgesetzbuch für die Einlieferungsbezirke der verschiedenen Strafanstalten maassgebend sein muss, ist selbstverständlich. Seit Einführung des R.-Str.-G.-B. in Bayern ist die Zahl der wegen Diebstals erkannten Zuchthausstrafen bedeutend gestiegen, und ohne Berücksichtigung dieser Aenderung in der Strafgesetzgebung würden die statistischen Erhebungen über die Rückfallsverhältnisse aus den letzten Jahren schon in den bayrischen Strafanstalten zu theilweise unrichtigen Schlussfolgerungen führen.

Solche Vergleichungen ausgedehnt auf verschiedene Strafanstalten mit verschiedenen Strafvollzugssystemen werden auch wesentlich beitragen zur Entscheidung des Streites über die Vorzüge der einzelnen Systeme mit Bezug auf den Besserungszweck der Strafe. Je geringer sich der Procentsatz der Rückfälligen bei im Wesentlichen gleichen Vorbedingungen stellt, desto förderlicher muss das dem Strafvollzuge zu Grunde liegende System dem eigentlichen Besserungszwecke sich darstellen.

Das Zellengefängniss Nürnberg wurde im Jahre 1868 eröffnet und bot desshalb die günstige Gelegenheit auf dem Wege statistischer Erhebungen, den Procentsatz der Rückfälligen von der Eröffnung an festzustellen. Für die in den Jahren 1868, 1869 und 1870 aus dem Gefängnisse entlassenen Gefangenen wurden im Beginne des Jahres 1873 die Straflisten von den Polizeibehörden erholt. Die Zusammenstellung der wiederholt erfolgten Bestrafungen zeigte, dass sämmtliche Strafen, welche im Jahre 1868 entlassene Gefangene in der Zwischenzeit erlitten hatten, auf die 3 ersten Jahre nach der Entlassung fielen, während im 4. Jahre nach der Entlassung wiederholte Bestrafungen nicht verzeichnet wurden. Ganz vereinzelte Fälle wiederholter Bestrafung wurden zwar

inzwischen von den im Jahre 1868 Entlassenen noch im 5. und 6. Jahre nach der Entlassung durch Mittheilung von Verwaltungen anderer Strafanstalten constatirt, aber sie blieben immer in einer Weise vereinzelt, dass sie als für den ermittelten Procentsatz bedeutungslos übergangen werden können.

Die Erhebungen bezüglich der im Jahre 1871 Entlassenen erfolgten im Beginne des laufenden Jahres und ist auch für die Folgezeit ein Zwischenraum von 3 Jahren vom Schlusse des treffenden Jahrganges an gerechnet für dieselben in Aussicht genommen.

Vor der ziffermässigen Darlegung der Ergebnisse der erfolgten Erhebungen ist es nothwendig, die Bestimmungen in's Auge zu fassen, welche die Zuweisung der Gefangenen zum Strafvollzug im Zellengefängnisse während der 4 Jahre regelten, auf welche sich die statistischen Erhebungen vertheilen.

In den beiden ersten Jahren nach Eröffnung des Gefängnisses bestand die Bevölkerung desselben aus Gefängnissssträflingen, die mit Rücksicht auf Gewerbskenntnisse und Arbeitstüchtigkeit aus anderen Gefangenenanstalten dahin versetzt zum grossen Theil gemeinschaftlich zum völligen Ausbau des Gefängnisses verwendet wurden. Der regelmässige Strafvollzug in strenger Einzelhaft begann mit dem 1. Nov. 1869. Durch Verordnung vom 4. Nov. 1869 wurden dem Zellengefängnisse zur Verbüssung von Gefängnissstrafen zugewiesen:

a. jugendliche Sträflinge, welche das 16. Lebensjahr zur Zeit der strafbaren That zurückgelegt und mehr als 2 Monate zu erstehen hatten;
b. erwachsene Sträflinge, wenn sie nach Unterschied der Confession, ob katholisch oder protestantisch, mehr als 2 oder 1 Jahr zu erstehen hatten.

Der Unterschied nach der Religion bezweckte das der Gesammtbevölkerung entsprechende richtige Verhältniss unter den Gefangenen herzustellen.

Von den erwachsenen Sträflingen katholischer Religion wurden die wegen Diebstahls, Betrugs, Raubs, Fälschung

und Hehlerei Verurtheilten und wegen eines dieser Reate Rückfälligen von der Einlieferung ausgeschlossen. Diese Verordnung blieb für den Einlieferungsbezirk des Gefängnisses für die Jahre 1870 und 1871 maassgebend.

Von den am 1. November 1869 im Gefängnisse befindlichen 207 Gefangenen hatte die grosse Mehrzahl nur noch einen unbedeutenden Rest ihrer Strafzeit in Einzelhaft zu verbüssen, während aus anderen Strafanstalten in das Zellengefängniss im Jahre 1870 31, im Jahre 1871 nur 2 Gefangene versetzt wurden.

Die Gesammtzahl der in den Jahren 1868 bis mit 1871 entlassenen Gefangenen beträgt: 1386.

Davon sind gestorben, ausgewandert oder unermittelt 137.

Von den hienach verbleibenden 1249 wurden wiederholt bestraft:

125 mit Zuchthaus	10 %
409 mit Gefängniss	32 %
66 mehrfach mit Haft wegen Bettels und Landstreicherei	5 %

Die Zusammenstellung der wiederholt erlittenen Strafen erfolgte in der Weise, dass von mehreren Strafen, die derselben Person seit ihrer Entlassung aus dem Gefängnisse entweder gleichzeitig oder nacheinander zuerkannt waren, nur die der Art nach schwerste in die Zusammenstellung aufgenommen wurde; die oben aufgeführten 600 Strafen vertheilen sich daher auf die gleiche Zahl von Individuen.

Die Gefängnissstrafe in Bayern wurde vor der am 1. Januar 1872 erfolgten Einführung des R.-Str.-G.-B., wenn sie die Dauer von 2 Monaten überschritt, nach dem 1. Januar 1872 dagegen, wenn sie 3 Monate überschritt, in Gefangenanstalten, ausserdem in Gerichtsgefängnissen vollzogen. Der Unterschied zwischen einer kurzzeitigen und einer längeren Gefängnissstrafe ist so erheblich, dass in der statistischen Zusammenstellung darauf Rücksicht genommen werden musste.

Von den 409 Gefängnissstrafen wurden

277 . . .	22 %	in Gefangenenanstalten
132 . . .	10 %	in Gerichtsgefängnissen

vollzogen.

Von den nach ihrer Entlassung lediglich zu Arrest- und Haftstrafen Verurtheilten wurden nur jene berücksichtigt, welche mindestens 2 mal wegen Bettels oder Landstreicherei bestraft waren.

Die Zahl jener vormaligen Gefangenen, welche nach ihrer Entlassung aus dem Zellengefängnisse wieder in Zuchthäuser oder Gefangenenanstalten wanderten, beträgt sonach 402 — 32 %. Verfolgt man die einzelnen Jahrgänge, so ergibt sich folgendes Resultat:

Von 282 im Jahre 1868 entlassenen Gefangenen wurden wiederholt bestraft:

17 mit Zuchthaus	6 %
66 mit längeren Gefängnissstrafen	23 „
40 mit kürzeren „	14 „
15 mehrfach wegen Bettels oder Landstreicherei	5 „

Von 415 im Jahre 1869 entlassenen Gefangenen:

31 mit Zuchthaus	7 %
113 mit längeren Gefängnissstrafen	27 „
35 mit kürzeren „	8 „
8 mehrfach wegen Bettels und Landstreicherei	2 „

Von 278 im Jahre 1870 entlassenen Gefangenen:

20 mit Zuchthaus	7 %
56 mit längeren Gefängnissstrafen	20 „
24 mit kürzeren „	8 „
7 mehrfach wegen Bettels und Landstreicherei	2 „

Von 274 im Jahre 1871 entlassenen Gefangenen:

57 mit Zuchthaus	20 %
42 mit längeren Gefängnissstrafen	15 „
33 mit kürzeren „	12 „
5 mehrfach wegen Bettels und Landstreicherei	2 „

Der Procentsatz der nach der Entlassung aus dem Zellengefängnisse wiederholt in Zuchthäuser und Gefangenenanstalten eingelieferten Personen beträgt sonach für das Jahr 1868 : 29 %, 1869 : 34 %, 1870 : 27 %, 1871 : 35 %.

Bei dem geringeren Procentsatze des Jahrganges 1870 ist zu beachten, dass zwischen diesem Jahrgange und dem Zeitpunkte der erfolgten Erhebungen nur 2 Jahre liegen, während die Erhebungen bezüglich der im Jahre 1869 und 1871 Entlassenen erst nach 3 Jahren, bezüglich der im Jahre 1868 Entlassenen erst nach Ablauf von 4 Jahren erfolgten.

Der merklich höhere Procentsatz der gegen die im Jahre 1871 Entlassenen inzwischen erkannten Zuchthausstrafen ist den schärferen Strafbestimmungen des R.-St.-G.-B. über den Diebstahl beizumessen.

Bekanntlich vertheilen sich die Rückfälle auf verschiedene Kategorien strafbarer Handlungen sehr ungleich. Verbrechen und Vergehen gegen fremdes Eigenthum sind in der Regel der Ausfluss mehr oder minder hochgradiger sittlicher Verkommenheit; strafbare Handlungen gegen Leib und Leben werden dagegen häufig im Affekte verübt und gestatten an sich noch keinen Schluss auf Verworfenheit des Charakters. Dieser Erfahrungssatz bewährte sich auch wieder bei unseren statistischen Erhebungen.

Von 549 Gefangenen, die in den genannten 4 Jahren wegen Diebstahls dahier verwahrt waren, wurden nach ihrer Entlassung wiederholt bestraft:

101 mit Zuchthaus	18 %
158 mit längeren Gefängnissstrafen .	28 „
38 mit kürzeren „ .	6 „
30 mehrfach mit Haft wegen Bettels und Landstreicherei	5 „

Von 459 wegen Verbrechens und Vergehens gegen Leib und Leben dahier verwahrten Gefangenen wurden nach der Entlassung wiederholt bestraft:

12 mit Zuchthaus	2 %
79 mit längeren Gefängnissstrafen .	17 „
63 mit kürzeren „ .	13 „
14 mehrfach mit Haft wegen Bettels und Landstreicherei	3 „

Von den wegen Diebstahls dahier verwahrten Gefangenen kamen nach der Entlassung 46 %, von den wegen Verbrechens und Vergehens gegen Leib und Leben dahier ver-

wahrten aber nur 19 % wiederholt in Zuchthäuser und Gefangen-Anstalten.

Auf die einzelnen Jahrgänge ausgeschieden, stellt sich der Procentsatz der wegen Diebstahles dahier verwahrten und nach der Entlassung in Zuchthäuser und Gefangenanstalten wiederholt eingelieferten Gefangenen für das Jahr 1868: 49 %, 1869: 48 %, 1870: 35 %, 1871: 50 %.

Der Procentsatz dagegen bei den wegen Verbrechens und Vergehens gegen Leib und Leben dahier verwahrten Gefangenen für das Jahr 1868: 17 %, 1869: 24 %, 1870: 12 %, 1871: 19 %.

Abgesehen von den in Folge kürzeren Zeitraumes, der zwischen dem betreffenden Jahrgange und den gepflogenen Erhebungen liegt, nicht ganz zutreffenden Ergebnissen des Jahrganges 1870 zeigen die statistischen Erhebungen über die im Jahre 1871 entlassenen Gefangenen trotz des in den Einlieferungsbestimmungen vom November 1869 enthaltenen Ausschlusses gewisser Kategorien wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Eigenthum rückfälliger Verurtheilter und des im Jahre 1871 in voller Strenge zur Durchführung gelangten Strafvollzuges in Einzelhaft nicht allein keine Abnahme, sondern eine kleine Zunahme der Rückfälle. Diese auf den ersten Blick auffallende Erscheinung erklärt sich auf eine sehr natürliche, das System der Einzelhaft keineswegs discreditirende Weise. Die Zahl der wegen Verbrechens und Vergehens gegen Leib und Leben Verurtheilten im Verhältnisse zur Gesammtzahl der in den einzelnen Jahrgängen entlassenen Gefangenen betrug im Jahre 1868: 43 %, 1869: 41 %, 1870: 30 % und 1871: 26 %. Die Zahl der wegen Diebstahles Verurtheilten im Verhältniss zur Gesammtzahl der Entlassenen dagegen betrug im Jahre 1868: 34 %, 1869: 38 %, 1870: 52 % und 1871: 58 %. Dass bei der beträchtlichen Abnahme der wegen Körperverletzung und der Zunahme der wegen Diebstahles Verurtheilten der Procentsatz der nach der Entlassung wieder in Zuchthäuser und Gefangenanstalten eingelieferten vormaligen Gefangenen steigen musste, ist einleuchtend. Allerdings ist auch unter den wegen Diebstahls dahier verwahrten und nach der Entlassung wieder in Zuchthäuser

und Gefangenanstalten wiederholt eingelieferten vormaligen Gefangenen eine Zunahme des Procentsatzes der im Jahre 1871 Entlassenen gegenüber den früheren Jahrgängen bemerkbar. Diese Steigerung kommt theilweise auf Rechnung der wegen Diebstahles verurtheilten jugendlichen Gefangenen, die zur Zeit der Einlieferung das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten. Die Zahl derselben im Verhältnisse zur Gesammtzahl der in den einzelnen Jahrgängen wegen Diebstahles verwahrten und entlassenen Gefangenen betrug im Jahre 1868: 8 %, 1869: 16 %, 1870: 23 % und 1871: 35 %.

Unter dieser Kategorie von Gefangenen findet sich eine grössere Zahl von jungen Leuten, die in der Erziehung verwahrlost, vor ihrem Eintritt in das Zellengefängniss schon in Staatserziehungsanstalten untergebracht, das Zellengefängniss nur als Zwischenstation betreten, um dann auf das Zuchthaus loszueilen. Von den wegen Diebstahles dahier verwahrten und nach der Entlassung rückfällig gewordenen Gefangenen entfallen auf die jugendlichen Gefangenen im Jahre 1868: 9 %, 1869: 18 %, 1870: 23 % und 1871: 33 %. Von den wegen Diebstahles dahier verwahrten und nach der Entlassung wiederholt mit Zuchthaus oder Gefängniss bestraften Individuen wurden 90 % wiederholt wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Eigenthum, von den wegen Verbrechen und Vergehen gegen Leib und Leben verwahrten und nach der Entlassung wiederholt mit Zuchthaus oder Gefängniss bestraften Individuen 19 % wegen Angriffen gegen fremdes Eigenthum, 73 % dagegen wieder wegen Verbrechen und Vergehen gegen Leib und Leben bestraft.

Der Einfluss der Strafdauer auf den Procentsatz der Rückfälligen tritt aus den statistischen Erhebungen nicht auffallend hervor.

Von den wegen Diebstahles dahier verwahrten und nach der Entlassung wiederholt mit Zuchthaus oder Gefängniss bestraften vormaligen Gefangenen waren aus dem Jahrgange 1870 48 %, aus dem Jahrgange 1871 47 % über 6 Monate im Gefängniss, während von den dieser Kategorie angehörigen und unbestraft gebliebenen vormaligen Gefangenen aus dem

Jahrgange 1870 52 %, aus dem Jahrgange 1871 58 % mehr als 6 Monate im Gefängniss erstanden hatten.

Von weit grösserem Einflusse zeigte sich dagegen der Umstand, ob die Gefangenen vor der Einlieferung in das Gefängniss bestraft oder unbestraft waren. Von den wegen Diebstahles dahier verwahrten und nach der Entlassung wiederholt bestraften Gefangenen waren 19 %, von den unbestraft gebliebenen 53 % ohne Vorstrafen.

Das Verhältniss der ausserehelich geborenen zu den ehelich geborenen war bei den wegen Diebstahles Verurtheilten 33 %, bei den wegen Körperverletzung Verurtheilten 20 %. Unter den wegen Diebstahles dahier verwahrten und nach der Entlassung wiederholt mit Zuchthaus oder Gefängniss bestraften vormaligen Gefangenen befanden sich 38 %, unter den unbestraft gebliebenen 29 % ausserehelich geborene.

Unter den wegen Diebstahles dahier verwahrten und in den Jahren 1870 und 1871 entlassenen Gefangenen befanden sich 80, welche vor ihrer Einlieferung schon fast sämmtlich wegen Diebstahles in Strafanstalten mit gemeinsamer Haft untergebracht waren. Hievon waren nach Ausweis der Strafbögen 52 nach ihrer Entlassung wiederholt wegen Diebstahles in Zuchthäuser und Gefangenanstalten eingeliefert worden, während 28, nämlich 21 aus dem Jahrgange 1870 und 7 aus dem Jahrgange 1871 ausweislich ihrer Strafbögen unbestraft geblieben sein sollten. Bezüglich dieser angeblich unbestraften Gefangenen wurden die betreffenden Ortsbehörden um näheren Aufschluss über ihre Führung seit der Entlassung und um Aeusserung ersucht, ob die in Einzelhaft erstandene Strafe eine merkliche Aenderung des früheren Lebenswandels hervorgerufen habe. Von den aus dem Jahrgange 1871 war Einer, nachdem er den Verdacht eines Diebstahles auf sich geladen hatte, nach Amerika ausgewandert, bezüglich der 6 anderen lauteten die Zeugnisse durchweg günstig. Es befindet sich unter denselben ein vormaliger Sträfling, der vor seiner Einlieferung in das Zellengefängniss wegen Diebstahles schon mit 9 Jahren Zuchthaus und 4 Jahren Arbeitshaus bestraft war und dem seine Ortsbehörde, was Treue und Fleiss anlangt, das beste Zeugniss ausstellte. Ein Anderer hatte vor

der Einlieferung in das Zellengefängniss 4 Strafen wegen Diebstahles in der Gesammtdauer von 4 Jahren erlitten. Die Uebrigen hatten vor ihrer Einlieferung nur je eine längere Freiheitsstrafe in Strafanstalten erstanden. Mit Ausnahme eines Einzigen hatten sämmtliche mehr als 1 Jahr Strafe in Einzelhaft erstanden.

Von den 21 im Jahre 1870 entlassenen und angeblich unbestraft gebliebenen vormaligen Gefangenen waren nach den von den Ortsbehörden erholten Aufschlüssen 4 in der Zwischenzeit gestorben, darunter 2 nach wiederholter Einlieferung in Strafanstalten, 5 waren wiederholt bestraft, ihre Strafen aber in den Strafbögen noch nicht eingetragen, Einer war nach Amerika ausgewandert, von Dreien war der Aufenthalt unbekannt, während bezüglich Dreier die erbetenen Aufschlüsse ausblieben. Als gebessert im Hinblick auf ihre Führung seit der Entlassung aus dem Zellengefängnisse wurden 5 vormalige Gefangene bezeichnet, darunter befand sich ein Bauernbursche, der wegen Diebstahles schon 2 Jahre Gefängniss erstanden und auch schon einige Monate im Arbeitshaus zugebracht hatte. Nach Mittheilung der Ortsbehörde hatte die Einzelhaft einen tiefen Eindruck auf ihn gemacht; er ist jetzt ordentlich und fleissig und hatte unmittelbar nach seiner Rückkunft geäussert, wenn die Strafe länger gedauert, hätte sie ihn umgebracht.

Bei Dreien dieser als gebessert bezeichneten Gefangenen betrug die Dauer der erstandenen Einzelhaft über 1 Jahr, während Einer 3 und der Andere 8 Monate im Zellengefängnisse zugebracht hatte.

Ob diese Resultate im Ganzen als günstig oder ungünstig bezeichnet werden müssen, kann nur bei Vergleichung mit den Ergebnissen anderer Strafanstalten richtig beantwortet werden. Jedenfalls dienen sie dazu, die Ansichten über die in den Strafanstalten mit Bezug auf den Besserungszweck der Strafe erzielten Erfolge zu klären, und das ist ein unbestreitbarer Vortheil derartiger Erhebungen. Selbst unter Strafvollzugsbeamten und Juristen von Fach gehen in diesem Punkte die Ansichten weit auseinander. Während die Einen auf einzelne Strafvollzugssysteme übermässige Erwartungen

bauen, sind Andere wieder Pessimisten der schlimmsten Art und halten den mit dem Strafvollzuge verbundenen Besserungszweck für eitel Schwindel. Der sittliche Zustand eines grossen Theiles der Bevölkerung unserer Strafanstalten macht es erklärlich, dass bei jedem Strafvollzugssysteme ein mehr oder minder starker Procentsatz Rückfälliger bleiben wird. Als das beste System wird sich jenes bewähren, welches die grösste Zahl der zum erstenmal in eine Strafanstalt Eintretenden von der Rückkehr in dieselben abzuhalten und sie als ordentliche Glieder der bürgerlichen Gesellschaft zurückzugeben vermag. Bezüglich der Rückfälligen und namentlich der wegen Angriffe auf fremdes Eigenthum wiederholt Bestraften wird sich dagegen immer der Spruch bewähren: „Viele sind berufen, Wenige auserlesen.“ Aber gerade hier wird auch die geringste Ernte auf dem moralischen Gebiete den Strafvollzugsbeamten am meisten freuen und immer mehr in der Ueberzeugung befestigen, dass er keinem Gefangenen gegenüber den mit der Strafe verbundenen Besserungszweck als voraussichtlich unerreichbar von vorneherein aufgeben darf.

Zur Reform des Seelsorgedienstes in den bayrischen Strafanstalten.

Zweite Entgegnung vom Gefängnissgeistlichen Saffer in Ebrach.

Auf die in Folge meiner Bekämpfung der Reformschrift des vormaligen Gefängnissgeistlichen Herrn Götz in Sulzbach in den Blättern für Gefängnisskunde IX. Band 5. Heft erschienene „Abwehr“ mich in longum et latum einzulassen, kommt mir nicht in den Sinn. Ich würde sogar gänzlich geschwiegen haben, wenn nicht in besagter Abwehr ein Punkt enthalten wäre, der mir die Vertheidigung zur Pflicht macht. Herr Götz macht mir nämlich darin Seite 506 den Vorwurf, absichtlich und böswillig einen Verstoss gegen die Tugend der Wahrhaftigkeit gemacht zu haben, — dadurch, dass ich in meiner ersten Entgegnung IX. Band 1. Heft Seite 68 (nicht Seite 69, wie Herr Götz fälschlich anführt) die Behauptung aufgestellt habe: „Gleichwie in der Freiheit der Pfarrer das Recht hat, seine Pfarrangehörigen vor sich zu rufen, so auch der Hausgeistliche in den bayrischen Strafanstalten. Und gleichwie das Pfarrkind in der Freiheit sich jederzeit an seinen Seelsorger wenden kann, ebenso der Sträfling in den bayrischen Strafanstalten.“

Wer den Seelsorgedienst in den bayrischen Strafanstalten kennt, wird in diesen beiden Sätzen einen Verstoss gegen die Tugend der Wahrhaftigkeit nicht zu erblicken vermögen. Dass ich aber in derselben nicht nur keinen Verstoss gegen die Tugend der Wahrhaftigkeit gemacht, sondern in Wirklichkeit nur der Wahrheit Zeugniss gegeben habe, das beweist erstens der § 39 der Hausordnung für die Zuchthäuser Bayerns. Derselbe lautet: „Die Gefangenen stehen unter

der Seelsorge des Hausgeistlichen, welcher in gemeinsamer Haft befindliche Gefangene zu Besprechungen vor sich rufen lassen kann." Dieser § bestätigt die Wahrheit meiner Behauptung in ihrer ersten Hälfte so voll, dass es mir rein unerklärlich ist, wie Herr Götz dazu kommen konnte, mich hierin einer Lüge zu beschuldigen. Oder mache ich und die Hausordnung der bayrischen Strafanstalten einen Verstoss gegen die Tugend der Wahrhaftigkeit, wenn ein Gefängnissgeistlicher aus irgend welchem Grunde es unterlässt oder unterlassen zu müssen glaubt, dem Wortlaute und Sinne des Gesetzes entsprechend sein Amt zu verwalten? Aber auch die zweite Hälfte meiner Behauptung ist Wahrheit. Es müsste denn Herr Götz in seiner Reformschrift Seite 204 und 205 selber einen Verstoss gegen die Tugend der Wahrhaftigkeit gemacht haben, da er dort zugesteht, dass der Gefangene in den bayrischen Strafanstalten das Recht habe, sich zu seinem Geistlichen zu melden.

Hätte er zweitens den § 60 Nr. 4 der Hausordnung, welcher lautet: „Gefangene dürfen mit Beamten nur dann sprechen, wenn sie dazu aufgefordert werden, oder ihnen etwas vorzutragen haben" — etwas näher betrachtet und das herkömmliche Verhalten der bayrischen Gefängnissgeistlichen zu diesem § in Rechnung gebracht, so hätte er mir in seiner Abwehr unmöglich den Vorwurf eines absichtlichen Verstosses gegen die Tugend der Wahrhaftigkeit machen können. Denn er hätte sich bei der Lesung dieses § erinnern müssen, dass fast nach jedem Religionsunterrichte und fast nach jedem Gottesdienste Gefangene zu ihm gekommen sind, um ihm etwas vorzutragen. Ob er da die Armen, die ihn aufsuchten, um vor ihm, ihrem Geistlichen, ihr betrübtes Herz auszuschütten, wohl ungehört hat stehen lassen, anstatt sie theilnehmend anzuhören und nach Kräften zu trösten? Zu seiner Ehre will ich das Letztere annehmen. Wenn er aber sonach in hunderten von Fällen die freilich immer nur in Begleitung eines Aufsehers zu ihm kommenden Gefangenen annahm, wie das jeder bayrische Gefängnissgeistliche thun wird und thun muss, wenn er nicht herzlos

erscheinen will, habe ich dann einen Verstoss gegen dio Tugend der Wahrhaftigkeit gemacht, wenn ioh sage, der Gefangene in den bayrischen Strafanstalten könne sich jederzeit an seinen Geistlichen wenden?

Herr Götz muss doch drittens auch die Ministerialentschliessung kennen vom 17. Juni 1865: „die Stellung der Hausgeistlichen an don bayrischen Strafanstalten“ betreffend, in welcher es heisst: „der Geistliche hat die Seelsorge bei den Gefangenen in ihrom vollen Umfange zu üben durch Unterricht in den Glaubens- und Sittonlehren, durch Besprochung mit oinzelnen Gefangenen“ u. s. w. Wenn er sie kennt und gelesen hat, dann muss er sich doch als richtiger und ehrlicher Denker gesagt haben, dass dor Sinn dieser Ministerialentschliessung kein anderer sein kann, als der: die höchste Stelle hält den Einzelverkehr des Geistlichen mit den Gefangenen für erspriesslich; desshalb macht sie ihm hiemit die Besprechung mit den einzelnen Gefangenen gerade so zur Pflicht, wie dio Ertheilung des Unterrichtes. Wenn aber die höchste Stelle uns bayrischen Gofängnissgeistlichen die Besprechung mit den einzelnen Gefangenen sogar zur Pflicht macht, so habe ich doch ganz gewiss nur der Wahrheit Zeugniss gegeben, da ich behauptete: „Gleichwie in der Freiheit der Pfarrer das Recht hat, seine Pfarrangehörigen vor sich zu rufen, so auch der Hausgeistliche in den bayrischen Strafanstalten. Und gleichwie das Pfarrkind in der Freiheit jederzeit an seinen Seelsorger sich wenden kann, ebenso der Sträfling in den bayrischen Strafanstalten.“

Möchten diese wenigen Zeilen der Intention dienen, in welcher sie geschrieben sind: möchten sie etwas beigetragen haben zur Rechtfertigung ihres Verfassers und zur Vertheidigung des bayrischon Gofängnisswesens, in welchem es gottlob nicht so schwarz aussieht, wie der vormalige Gefängnissgeistliche Götz uns glauben machen wollte. — *)

---

*) Hiemit schliessen wir mit diesem Gegenstand für unsere Blätter ab. Redaction.



Die Internationale Commission für Gefängnissreform

soll, wie bereits im IX. Bd. 5. Heft S. 520 mitgetheilt, ihre diesjährige Sitzung Ende August in Bruchsal halten. Welche Regierungen sich dabei vertreten lassen, wie zahlreich die Betheiligung daran überhaupt sein wird, ist zur Zeit (Mitte Juli) noch nicht bekannt. Ueber die Verhandlungen der Commission in Brüssel 1874 ist Folgendes veröffentlicht worden:

1. In der „Discipline carceraria" von Beltrani-Scalia, Anno IV. fasc. 7: der Rapport des Generalinspectors Beltrani-Scalia an den Minister des Innern in Rom (italienisch).

2. Im „Bulletin International", als Anhang zu fasc. 8, 9 Anno IV. zu ebengedachter Zeitschrift ausgegeben: das Protocoll der am 25., 26. und 27 Juni in Brüssel gehaltenen Sitzungen, die Eröffnungsrede des Präsidenten Wines und der Brief des Prof. v. Holtzendorff an Dr. Wines (französisch).

3. In Dr. Wines „Transactions of the third National Prison Reform Congress at Saint Louis, being the third annual Report of the National Prison Association of the United States" (New-York, Office of the Association 320 Broadway), S. 559 ff.: Das Sitzungsprotokoll, die Eröffnungsrede von Wines, Bericht des Dr. Wines über die Brüsseler Commissionssitzung an don Präsidenten der Vereinigten Staaten, Bericht des Director Dr. Guillaume in Neuchatel an den schweizerischen Bundesrath (englisch).

Im Anschluss an unsere, oben angeführte frühere Notiz lassen wir hier das Protokoll über die Brüsseler Commissionssitzung und einen Auszug aus dem hieher mitgetheilten Berichte des Dr. Guillaume an den schweizerischen Gefängnissverein in deutscher Sprache folgen, und verweisen zur weiteren Information auf obige Materialien, welche von der Redaktion jederzeit bezogen werden können.

Protokoll über die am 25., 26. und 27. Juni 1874 zu Brüssel von der International-Commission für Reform des Gefängnisswesens abgehaltenen Sitzungen.

Präsident Herr Dr. Wines von New-York.

Anwesend sind die Herren: Beltrani-Scalia (Italien), Frey (Oesterreich), Guillaume (Schweiz), Loyson (Frankreich), Pols (Holland), Stevens (Belgien).

Abwesend sind: Herr v. Holtzendorff (Deutschland), der sich entschuldigen lässt, Herr Graf Sollohub (Russland), der seine Ankunft angekündigt hat, und Herr Hastings (England).

1. Vor Eröffnung der Sitzung lässt sich die Commission Sr. Excellenz Herrn v. Landsheere, Minister der Justiz vorstellen. Eingeführt durch Herrn Stevens, drückt sie durch ihren Präsidenten dem Repräsentanten der belgischen Regierung ihren wärmsten Dank aus für den Eifer, mit welchem man Vorbereitungen für unsern Empfang getroffen und jeglichen Aufschluss in Aussicht gestellt hat, den die Commission wünschen könnte.

Der Minister heisst die Mitglieder der Commission willkommen und drückt seine Hoffnung aus, dass ihre Bemühungen von Erfolg gekrönt sein werden.

2. Nach der Rückkehr in den Saal, welcher der Commission zur Verfügung gestellt worden war, eröffnet Herr Dr. Wines um 10 Uhr Morgens die Sitzung in längerer Rede. (S. unten.)

3. Vor Eintritt in die Tagesordnung theilt der Präsident der Commission mit, dass er auf seiner Durchreise in England Gelegenheit hatte, dem Präsidenten des Londoner

Congresses, Lord Carnarvon, Colonie-Minister, einen Besuch abzustatten, und dass dieser ihn beauftragt habe, die Mitglieder der Commission des steten Interesses zu versichern, das er für das vom Congress unternommene Werk und besonders für die Arbeiten der International-Commission hege.

4. Der Präsident bringt einen Brief des Herrn Baron v. Holtzendorff zur Kenntniss der Kommission.

5. Ebenso ein Schreiben des Herrn Cardon, Ober-Gefängnissdirector des Königreichs Italien, welcher im Namen des Ministeriums des Innern jedem Mitgliede der Commission ein Exemplar der Gefängnissstatistik für das Jahr 1872 übersendet.

6. Der Präsident vertheilt an die Mitglieder der Commission je ein Exemplar: „Statistik der Criminal- und Civil-Justizverwaltung Belgiens", welche der Justiz-Minister ihm eingehändigt hatte.

7. Ebenso ein Exemplar des Gesetzentwurfs bezüglich der Verwaltung der Departements-Gefängnisse in Frankreich, und des Berichtes des Herrn Bérenger (de la Drôme), welches der Letztere für die Mitglieder der Commission übermittelt hatte.

8. Herr Beltrani-Scalia bietet der Commission seine zwei Werke: „Il sistema penitenziaria d'Inghilterra e d'Irlanda" und „La deportatione".

9. Herr Dr. Guillaume vertheilt an die Mitglieder der Commission einige Broschüren über das Gefängnisswesen in der Schweiz, namentlich die Broschüre des Herrn Kühne: „Grundzüge für Ordnung des Pönitenziarwesens in der Schweiz."

10. Herr Loyson führt Herrn Emil Yvernès, Vorstand des statistischen Büreau's und der Criminal-Register beim Justiz-Ministerium in Frankreich, ein. Herr Yvernès überreichte der Commission eine Broschüre über den Rückfall und das Gefängnisssystem in Europa, und drückt den Wunsch aus, den Sitzungen der Commission beizuwohnen. Der Herr Präsident heisst ihn herzlich willkommen.

11. Der Tagesordnung gemäss erstattet Herr Beltrani-Scalia Bericht über den Stand der internationalen Gefäng-

nissstatistik, die er zu redigiren beauftragt war. Nachdem Herr Beltrani-Scalia Einsicht genommen von den statistischen Tabellen, wie sie in den verschiedenen Ländern geführt werden, entwarf er Formulare, die an die Mitglieder der Commission und an andre Congressmitglieder geschickt wurden mit der Einladung, dahin zu wirken, dass sie durch Vermittlung derjenigen Regierungen, welche Delegirte zu dem Congress in London geschickt hatten, ausgefüllt würden. Der Einladung des Herrn Beltrani-Scalia wurde entsprochen von Belgien, Sachsen, Schweden, Dänemark, Holland, Ungarn, Italien. Andere Länder haben ihre Mitwirkung für später in Aussicht gestellt. Herr Beltrani-Scalia legt in dem Büreau die Formularien als Manuscript nieder.

In der Discussion, welche folgt, hebt Herr Yvernès, der von dem Congresse für internationale Statistik beauftragt ist, einen Entwurf für Criminal-Statistik auszuarbeiten, hervor, wie nothwendig es sei, dass die beiden Congresse sich einigten über die Grundlagen der Criminal- und Gefängnissstatistik. Er ist, im Auftrage des Justizministers von Frankreich zur Versammlung gekommen, in der Absicht, ein Einverständniss anzubahnen, wie die Commission in ihren statistischen Arbeiten unterstützt werden könne, sowie in der ferneren Absicht, auf die Wichtigkeit aufmerksam zu machen, die sich daraus ergebe, dass die Rückfälle constatirt werden.

Herr Yvernès gibt interessante Details über die Jahrestabellen und besonders über das System der Criminal-Register (casiers judiciaires), deren Bedeutung er darlegt.

Herr Dr. Frey weist hin auf die Wichtigkeit der Gesundheits-Statistik in Gefängnissen und legt den Entwurf zu einem Formulare vor.

Nach der Discussion nimmt die Commission folgende Resolutionen an:

a. Sie spricht Herrn Beltrani-Scalia ihren Dank aus für die wichtige und uneigennützige Arbeit, die er ausgeführt, sie nimmt die Formularien dankbar an und bittet ihn, sie zu veröffentlichen;

b. Sie beauftragt den Präsidenten, den Regierungen derjenigen Länder, welche der Einladung des Herrn Beltrani-

Scalia entsprochen hatten, ihren Dank auszusprechen und im Namen der Commission eine neue Einladung an jene ergehen zu lassen, welche die gewünschte Aufschlüsse noch nicht geben konnten;

c. Sie erwählt in geheimer Wahl Herrn Stevens zur Fortsetzung der durch Herrn Beltrani-Scalia begonnenen Arbeit. Herr Stevens wird diese statistische Arbeit (das Jahr 1873 umfassend) auf der nämlichen Grundlage wie sein Vorgänger fortführen. Er wird den Bemerkungen, die zum Zwecke der Vereinfachung oder der Vervollständigung der Formulare, sowie in Bezug auf die Erleichterung der Antworten und die allmählige Annahme dieser Formulare in allen Ländern an ihn gerichtet werden, Rechnung tragen.

d. Nachdem die Commission mit Interesse die Auseinandersetzung des Herrn Yvernès gehört und ihm ihren Dank ausgesprochen hatte, ladet sie Herrn Stevens ein, sich mit Herrn Yvernès über die Wahl der Fragen bezüglich des Rückfalles in's Benehmen zu setzen, und bittet Letzteren, auch in Zukunft an den Arbeiten der Commission Theil zu nehmen, und so ein Verbindungsglied zwischen dem statistischen und dem Gefängniss-Congress zu bilden.

12. Die Frage über die Zweckmässigkeit eines neuen internationalen Congresses behufs des Studiums der Gefängnissreform wird alsdann diskutirt und von allen Commissionsmitgliedern bejaht.

13. Als Zeit für die Einberufung des nächsten Congresses wird eventuell das Jahr 1876 festgesetzt.

14. Bezüglich der Organisation des nächsten Congresses und der Aufstellung der zu discutirenden Fragen beschliesst die Commission, die Ausarbeitung der definitiven Congressordnung und Feststellung der Einzelheiten einer Subcommission von drei Mitgliedern zu übertragen. Aus geheimer Wahl gehen als Mitglieder dieser Subcommission hervor die Herren v. Holtzendorff, Stevens, Pols.

15. Um diesem Sub-Comité die Ansicht der Commissionsmitglieder zu erkennen zu geben, wird eine Discussion eröffnet über die verschiedenen Grundgedanken, wie sie enthalten sind in dem Schreiben des Baron v. Holtzendorff und

in einem Entwurfe über die Constituirung des Congresses in der genannten Commission, welcher Entwurf von Herrn Dr. Frey vorgelegt und von der Commission mit Dank angenommen wurde. Dieses Schreiben, sowie der vorgelegte Entwurf wurden der Untercommission zur Kenntnissnahme überwiesen.

16. In Anbetracht der Nützlichkeit und Zweckmässigkeit, in der Commission einen Delegirten aller jener Länder zu haben, die sich für den Zweck interessiren, welchen der internationale Congress in London sich gesetzt hat, beauftragt die Commission, nach einer Discussion, ihr Büreau, die Regierungen der Länder, welche in der Commission nicht vertreten sind, zu ersuchen, einen Delegirten für die Sitzungen einer künftigen Versammlung der Commission abzuordnen. Dieser Beschluss zeigt, welche Ansicht die Commission bezüglich ihrer eigenen Zusammensetzung (und Vervollständigung) habe.

17. Um dem nächsten Congress den erwünschten Erfolg zu sichern, hält die Commission für nothwendig, alle speculativen und theoretischen Discussionen möglichst zu vermeiden. Zu diesem Zwecke soll in das Programm nur eine beschränkte Zahl praktischer Fragen aufgenommen werden, die ein allgemeines und unmittelbares Interesse bieten. Jede Frage, die zur Erörterung gelangen soll, solle von qualificirten und zu diesem Zwecke besonders gewählten Personen ausgearbeitet werden und den Gegenstand einer oder zweier kurzen Berichterstattungen bilden. Diese Berichte sollen mehrere Monate vor Eröffnung des Congresses veröffentlicht und vertheilt werden.

18. Die Commission ist der Ansicht, es können die drei Sektionen des Congresses (Strafgesetzgebung, Gefängnisswesen, Präventivmassregeln) beibehalten werden.

19. Da es von Wichtigkeit ist, dass die Entscheidungen des Congresses einen reellen Werth haben und einen sachgemässen Einfluss auf die öffentliche Meinung ausüben, hält die Commission dafür, der Congress müsse vor Allem aus officiellen Delegirten zusammengesetzt sein, welche von den Regierungen der einzelnen Länder, die sich für das Studium der Gefängnissreform interessiren, ernannt werden. Die Commissionsmit-

glieder sind einstimmig dafür, dass die Abstimmung über die formulirten Propositionen mit Namensaufruf geschehe. So wüsste man immer, welche Personen mit der Majorität und welche mit der Minorität stimmten.

20. Die Frage über die officielle Sprache, deren man sich auf dem Congresse bedienen werde, bleibt unerörtert, bis der Ort, wo der nächste Congress tagen wird, festgesetzt ist. Welches auch die Entscheidung hierüber sein und welche Regel auch zur Anwendung kommen wird, ist die Commission der Ansicht, dass man immerhin Ausnahmen gestatten werde. Es wäre dem Zwecke, den sich der internationale Congress zu London gesetzt hat, zuwider, Männer der Wissenschaft und der Erfahrung von den Berathungen auszuschliessen, weil sie sich nicht in der Sprache ausdrücken können, die als die officielle und obligatorische angenommen wurde.

Ein Schreiben des Herrn Bournat, das diese Frage behandelt, und an die Commission gerichtet ist, wird der Subcommission zur Kenntnissnahme überwiesen.

21. Bezüglich des Ortes, wo der nächste Congress sich versammeln wird, hält es die Commission nicht für geeignet, jetzt schon eine Entscheidung zu treffen. Erst solle man sich bei der Regierung der Länder, die man für den Congress in Aussicht genommen hat, erkundigen, nicht bloss ob sie mit einer solchen Versammlung sympathisire, sondern ob sie eine solche positiv wünsche. Die Commission überlässt diese Frage der Prüfung des Sub-Comité's, welches zu rechter Zeit einen definitiven Vorschlag machen wird.

22. Die Commission drückt den Wunsch aus, Herr Dr. Wines möchte eine neue Zusammenstellung über die Fortschritte machen, die in den verschiedenen Ländern seit dem Londoner Congress erzielt wurden. Diese Arbeit sollte, wo möglich, das Jahr 1875 in sich fassen.

23. Die Subcommission wird beauftragt, an die Commissionsmitglieder und andre Delegirte (vid. Nro. 16.) wenigstens einen Monat vor dem nächsten Zusammentritt der Commission den Constituirungs- und Programm-Entwurf zu entsenden.

24. Die Commission beschliesst, sich im Verlaufe des Monats August nächsten Jahres in Bruchsal zu versammeln. Der Präsident wird beauftragt, den Herrn Justizminister des Grossherzogthums Baden, und Herrn Ekert, Director der Strafanstalt in Bruchsal und officiellen Delegirten des deutschen Reiches auf dem Congress in London, von dem Zusammentritte in Kenntniss zu setzen.

25. Herr Beltrani-Scalia glaubt, dass es von Nutzen wäre, zwischen den verschiedenen Ländern, die an dem Congress in London Theil genommen haben, oder die bezüglich der im Gefängnisswesen erzielten Fortschritte auf dem Laufenden erhalten zu werden wünschen, ein Organ zu schaffen, und er macht den Vorschlag, eine Monatsschrift herauszugeben mit dem Titel: „Bulletin international pour l'étude de la réforme pénitentiaire," unter Mitwirkung der Mitglieder der International-Commission.

Dieser Gefängnissbericht würde enthalten die officiellen Schriftstücke, die Gesetze, Bestimmungen, Instruktionen für Gefängnissverwaltung in den einzelnen Ländern. Die der Redaktion zu diesem Zwecke gemachten Mittheilungen würden von ihr je nach deren reellem Werthe zur Veröffentlichung ausgewählt werden. Diese Zeitschrift soll in französischer Sprache redigirt werden.

Die Commission nimmt nach einer Discussion den Vorschlag des Herrn Beltrani-Scalia einstimmig an und überträgt ihm die Redaktion. Sie spricht ihm ihren lebhaften Dank aus, als er sich bereit erklärt, nicht blos die Redaktion, sondern auch das finanzielle Risiko des Unternehmens auf sich nehmen zu wollen.

Herr Beltrani-Scalia verlangt, dass ihm die Mittheilungen in französischer Sprache gemacht werden, da er sich natürlich mit der Uebersetzung der ihm übersandten Dokumente nicht befassen könne.

Die Commission drückt die Hoffnung aus, es werde dieses internationale Organ alle Jene, welche an dem Congress in London Theil genommen haben, oder sich für die Lösung der Gefängnissfragen interessiren, in nähere Beziehung zu einander bringen; ebenso werde es der in Frage stehen-

den Sache dadurch entschiedene Dienste leisten, dass es werthvolle Aufschlüsse über Alles bringt, was in den verschiedenen Ländern zur Verhinderung und Bekämpfung des Verbrechens und zur Verminderung der Zahl der Verbrecher geschieht.

26. Die Commission spricht ihrem Präsidenten, Herrn Dr. Wines, ihren Dank aus.

27. Das Sitzungsprotokoll wird sofort vorgelesen, angenommen und von den Mitgliedern der Commission unterzeichnet.

Brüssel, 26. Juni 1874.

Gez.: Die Herrn E. C. Wines, Präsident. — Beltrani-Scalia, Sekretär. — Loyson. — Frey. — Pols. — Stevens. — Yvernès. — Guillaume. —

Nachtrag zum Sitzungsprotokoll.

Da der Herr Graf Sollohub in dem Augenblicke ankam, wo die Sitzung geschlossen ward, und da er seinen Wunsch ausdrückte, von dem Protokoll Kenntniss zu erhalten, und der Commission eine Broschüre mitzutheilen, die er in Briefform an den Grafen Foresta gerichtet, beschliesst die Commission, im Verlaufe des Abends bei Herrn Stevens zusammenzukommen, um die Lesung der Broschüre zu hören, und den folgenden Tag das Gefängniss in Löwen zu besuchen, wo die letzte Sitzung stattfinden solle.

Die Commission, welche sich diesem Beschlusse gemäss in dem Büreau des Herrn Director des Gefängnisses in Löwen versammelt hatte, ladet den Herrn Grafen Sollohub ein, seine Arbeit zu veröffentlichen, die sodann von der Subcommission benützt werden könne.

Nachdem Herr Sollohub von dem Sitzungsprotokoll Kenntniss genommen, erklärt er seine Zustimmung zu allen

gefassten Resolutionen. Er sei übrigens, fügt er bei, der Ansicht, dass das Wort Congress in das Wort Conferenz umgewandelt werden solle. Zu dieser Conferenz sollten nur offizielle Delegirte der respectiven Regierungen zugelassen werden; auch wäre es zweckmässig, die Gefängnissfrage in Gemeinschaft mit der Criminal-Gesetzgebung zu behandeln.

Herr Dr. Wines theilt ein Schreiben des Herrn Richard Petersen von Christiania mit, in welchem derselbe seine Ansicht über den nächsten internationalen Congress ausspricht und denselben als eine Nothwendigkeit bezeichnet. Dieses Schreiben, welches noch andere Gedanken bezüglich der Organisation, des Ortes und der Zeit des Congresses enthält, wird an die Subcommission überwiesen, desgleichen ein Schreiben des Herrn Bruun von Kopenhagen, das sich über den nämlichen Gegenstand auslässt, und die Mittheilung macht, dass der Herr Graf Sollohub Schweden und Dänemark in der Commission vertreten werde.

Auszug aus dem Bericht des Dr. Guillaume an den schweizerischen Gefängnissverein.

In der Eröffnungsrede erstattet Herr Wines Bericht über die Maassregeln, die in den verschiedenen Ländern seit dem Congress von London getroffen wurden, und er schreibt einen grossen Theil dieser Veränderungen auf Rechnung dieser internationalen Versammlung. Unbestreitbar habe der Congress in London Allen, die sich mit dem Studium der Gefängnissfrage beschäftigen, die Ueberzeugung beigebracht, dass die Gesellschaft nur auf wissenschaftlichem Wege und nach einem von allen Ländern aufgenommenen Feldzugsplane das Verbrechen und dessen Ursachen mit Erfolg bekämpfen könne. Indem er Männern vom Fache Gelegenheit verschaffte, sich zu gegenseitiger Besprechung zu versammeln, habe der Congress die theoretische Phase vorangestellt. Die verschiedenen

Systeme, die in der Regel allzuwenig auf thatsächlichen Beobachtungen basiren, bei Seite lassend, habe der Congress begriffen, das Erste, was zu thun wäre, bestehe darin, womöglich statistische Angaben zu sammeln, um die Gesetze aufzufinden, nach denen sich in der Gesellschaft das Verbrechen entwickelt, sowie auf Mittel zu denken, es zu bekämpfen. Zu diesem Zwecke sei Herr Beltrani-Scalia, General-Inspector der Gefängnisse in Italien, wohlbekannt durch seine schriftstellerische Thätigkeit im Strafwesen, beauftragt worden, die schwierige Arbeit einer internationalen Straf-Statistik zu übernehmen. Die Schwierigkeiten, denen man begegnet, wenn man derartige Aufschlüsse, wünsche, hätten ihn nicht zurückgeschreckt und nachdem er die Zusammenstellungen, wie sie in den verschiedenen Ländern üblich sind, zu Rathe gezogen, habe er Formulare entworfen und sie an die Regierungen derjenigen Länder, die an dem Londoner Congresse Theil genommen hatten, mit der Bitte sie ausfüllen zu wollen, übersendet.

Die Arbeit, die Herr Beltrani ausgeführt hat, scheint uns eines der wichtigsten Resultate des Londoner Congresses zu sein. Herr Beltrani hat zu Stande gebracht, was mehrere Congresse für International-Statistik vergeblich versucht haben. Obgleich dieser erste Versuch internationaler Strafstatistik nur sechs Länder umfasst, geben die Zusammenstellungen doch zahlreiche offizielle Aufschlüsse, welche auf einer Gesammtziffer von 101813 Verurtheilter basiren, darunter waren 57438 eines Vergehens, 38833 eines Verbrechens schuldig befunden und 5542 sind jugendliche Gesetzesübertreter.

Der Umfang dieses Berichts gestattet mir nicht, in die Einzelheiten der Resultate einzugehen, welche die statistische Arbeit des Herrn Beltrani liefert. Uebrigens werden diese Zusammenstellungen nächstens veröffentlicht werden, und man wird sie leicht studiren können, um daraus Folgerungen zu ziehen. Ich erlaube mir blos einige Ziffern mitzutheilen, um jetzt schon die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auf diese wichtige Untersuchung zu lenken.

Die Nachweisungen bezüglich der Gefangenen umfassen Sträflinge nach den verschiedenen Gefängnissarten. So ist die

Zahl der Zellengefängnisse 42, der Gefängnisse mit dem Auburn-System 8, der Gefängnisse mit gemeinschaftlichen Strafsälen 85, der Gefängnisse mit gemischtem System, Zellen- und Auburn-System, Auburn-System und Gemeinschaft 12, Gefängnisse für Invaliden 2, Militärgefängnisse 1, Gesammtzahl 150. Dieser beträchtlichen Anzahl Gefängnisse müssen beigezählt werden 82 Schulen und andere öffentliche und Privatanstalten, bestimmt für jugendliche Verurtheilte oder Solche, welche denselben durch väterliche Gewalt zur Besserung übergeben werden.

Am 1. Januar 1872 war die Bevölkerung der Strafanstalten durch Erwachsene folgende:

Zellen-System	Belgien	553	männliche Strafgefangene.			
	Schweden	799	männl. und	144	weibl. Strafgef. —	
	Dänemark	313	männl. Strafgef.			
	Italien	386	„ „			
		2051	männl. und	144	weibl. Strafgef. —	2195.
Auburn-System	Belgien	582	m. Strafgef.			
	Dänemark	540	„ „			
	Italien	1714	„ „			
		2836	„ „	76	weibl. Strafgef. —	2902.
Schlaf- u. Arbeitssäle gemeinsam	Schweden	2499	„ „	524	„ „	
	Holland	1467	„ „	157	„ „	
	Ungarn	2664	„ „	—	„ „	
	Italien	22585	„ „	452	„ „	
		29315	„ „	1133	„ „	30448.
Gemischt. System.	Sachsen	1788	„ „	419	„ „	
	Dänemark	—	„ „	—	„ „	
	Italien	655	„ „	136	„ „	
		2443	„ „	820	„ „	3263.
Gefängn. f. Invalid.	Italien	115	„ „	—	„ „	115.
					Totalsumme	38923.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, dass von 38923 noch 30448 oder 78 % Strafgefangene in Gefängnissen sich befinden, wo die gefährlichste Gemeinschaft und die gegenseitige Ansteckung bei Tag und Nacht eine Ursache des Verbrechens bildet.

Die Angaben über den Bildungsgrad der Strafgefangenen sind sehr interessant. Unter 35768 Gefangenen sind ohne jeglichen Unterricht geblieben, in den Gefängnissen:

	Ohne Unterricht	konnten lesen	konnten lesen u. schreiben	hatten eine höhere Bildung
Belgiens	284	290	221	39
Sachsens	50	98	1528	531
Hollands	158	253	1113	100
Dänemarks	75	310	728	5
Schwedens	28	628	3298	12
Italiens	16803	1809	5722	1785
Summa	17378		18370	

Hieraus ergibt sich, dass die Hälfte der Verurtheilten ohne Unterricht blieb.

Die Angaben über die Subsistenzmittel liefern ebenfalls den Beweis, dass die schlechte Jugenderziehung eine Ursache des Verbrechens war.

Die Zusammenstellung der Rückfälligen zeigt, wie viel es in der Strafgesetzgebung, der Polizeiverwaltung und der Behandlung der Gefangenen noch zu thun gibt, um den Rückfall zu hindern.

Der Staat trifft noch nicht alle Maassregeln, um die Gefangenen zu unterstützen, dass sie bei ihrer Entlassung wieder eine ehrenhafte Stellung in der Gesellschaft gewinnen. Um nur einige Thatsachen anzuführen, die sich aus den von Herrn Beltrani gemachten Zusammenstellungen ergeben, so sehen wir, dass die Geldmittel der Gefangenen bei ihrer Freilassung ungenügend sind, um ihren Bedürfnissen bei ihrem Wiedereintritt in die Gesellschaft gerecht zu werden.

Die Zahl derer, welche an Geld hatten: weniger als 5 Franks war 1854, 5—15 Fr. 1745, 15—30 Fr. 2255, 30—60 Fr. 918, 60—80 Fr. 416, 80—100 Fr. 324, über 100 Fr. 435.

Das Produkt der Arbeit von Seite der Gefangenen, welches in den Staatsschatz floss, war jährlich in Belgien 45353,02, Sachsen 358666,91, Holland 83710,00, Dänemark 7241,00, Italien 1244838,59.

Die Zahl Derer, um die sich ein Schutzverein annahm, war 2880; Derer, um die sich ein Schutzverein nicht annahm, 5618.

Die Angaben über die geisteskranken Strafgefangenen sind ebenfalls belehrend und lassen schliessen auf die innige Verbindung der moralischen und Geistes-Krankheiten.

Die Zahlen bezüglich des Selbstmords sind gleichfalls von Interesse.

Die Zahl der Selbstmorde war in Belgien 2, Sachsen 3, Dänemark 1, Schweden 2, Italien 7, Summa 15.

1 war verurtheilt zu 2—3 Jahren, 2 zu 3—5, 3 zu 5—7, 3 zu 7—10, 2 zu 10—15, 1 zu 15—20, 1 über 20, 2 zu lebenslänglicher Strafe, 8 waren ohne Jugendunterricht, 1 konnte lesen, 3 konnten lesen und schreiben, 3 hatten eine höhere Bildung, 3 hatten Anzeichen von Geistesstörung gegeben.

Herr Yvernès, Direktor der Statistik und der Criminal-Register (casiers judiciaires) beim Justizministerium hatte sich nach Brüssel begeben, um der Conferenz beizuwohnen und in der Commission das Bindeglied zwischen dem internationalen statistischen Congress und dem Gefängnisscongress zu bilden.

Die Commission hat beschlossen, sich nächstes Jahr zu versammeln, um die Vorschläge der Subcommission zu discutiren. Um die Reisekosten so viel als möglich zu beschränken, hat sie als Versammlungsort einen Centralpunkt gewählt, Bruchsal nämlich, bekannt durch sein Zellengefängniss, das von einem der hervorragendsten Männer in der Gefängnisskunde geleitet wird.

Auf den Vorschlag des Herrn Beltrani-Scalia hat die Commission beschlossen, eine Monatsschrift erscheinen zu lassen. Herr Beltrani hat nicht blos die Redaktion, sondern auch das finanzielle Risiko der Zeitschrift übernommen. Die Kenntnisse und die Thätigkeit des Herrn Beltrani sind Garantien, dass das Unternehmen von Erfolg gekrönt sein werde. Die Zeitschrift wird später Abhandlungen, vermischte Aufsätze u. s. w. bringen, so dass man annehmen darf, es werde das Blatt, das bescheiden beginnt, in der Folge eine bedeutsame International-Revue werden und die Männer aller Länder, die sich mit Gefängnissfragen beschäftigen, mit einander in Verbindung setzen.

Correspondenz.

Berlin, im Januar 1875. (Deutscher Reichstag. 56. Sitzung am 29. Januar 1875.)

Präsident: Meine Herren, wir kommen jetzt zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

Berathung des Antrags des Abgeordneten Dr. Tellkampf wegen Vorlegung des Entwurfs eines Gefängnissgesetzes, betreffend die zu regelnde Strafvollstreckung und die Reform des Gefängnisswesens (Nr. 113 der Drucksachen).

Ich habe mich überzengt, dass ich die Petition im fünfzehnten Petitionsbericht sub A, welche einen ähnlichen Gegenstand berührt, — es ist die Petition des Reichstagsabgeordneten Most — zur besonderen Diskussion stellen muss, und gebe daher hier zuvörderst dem Herrn Antragsteller, Abgeordneten Dr. Tellkampf, das Wort zur Begründung seines Antrags.

Abgeordneter Dr. Tellkampf: Meine Herren, ich werde mich sehr kurz fassen können, da ich meinen Antrag bereits in der gedruckten Begründung*) ausführlich motivirt habe. Es liegt mir die Pflicht ob, nachzuweisen, dass mein Antrag zeitgemäss und dem Bedürfniss entsprechend sei.

Da in Ausführung des Art. 4 Nr. 13 der Reichsverfassung das deutsche Strafgesetzbuch erlassen und der Entwurf der Strafprozessordnung bereits der Kommission des Reichstages überwiesen ist, so erscheint es zeitgemäss, auch den Entwurf eines den Strafvollzug regelnden Gesetzes ausarbeiten und dem Reichstage vorlegen zu lassen. Denn da in neuerer Zeit die Gefängnissstrafen an die Stelle der meisten früheren schwereren Strafen getreten sind, so haben die Gefängnissstrafen eine so vorwaltende Bedeutung gewonnen, dass nothwendigerweise die allgemeinen Grundsätze über die Anwendung derselben, über das anzuwendende Gefängnisssystem und über die Reform des Gefängnisswesens gesetzlich bestimmt werden müssen, damit, der Gerechtigkeit entsprechend, Gleichmässigkeit und Bestimmtheit in der Vollstreckung der Gefängnissstrafen im deutschen Reiche herrschen könne. Das Bedürfniss der einheitlichen gesetzlichen Regelung der Freiheitsstrafen liegt einestheils in dem bereits Angedeuteten, zum andern Theil in der bekannten Thatsache, dass eine grosse Ungleichmässigkeit in den verschiedenen deutschen Gefängnissen existirt, dass fast in jedem deutschen Gefäng-

*) Vgl. den Auszug unten.

niss ein anderes Gefängnisssystem angewendet wird, und dass es also wünschenswerth ist, eine grössere Gleichheit herbeizuführen. Es ist unbegreiflich, warum fast alle Strafgesetzgebungen vor der Frage der Regelung des Strafvollzuges stehen geblieben sind; die Gesetzgebungen sprechen von Haft, Gefängniss und Zuchthaus; was aber Haft, Gefängniss und Zuchthaus sei, das sagen sie nicht; allgemeine Bestimmungen darüber fehlen noch. Es ist also unzweifelhaft wünschenswerth, dass über die wesentlichen Momente des Strafvollzuges gesetzliche Bestimmungen getroffen werden mögen. Das Strafgesetzbuch und das Strafverfahren haben offenbar nur einen unvollkommenen Werth, wenn nicht gleichzeitig ein Gefängnissgesetz erlassen wird; wie der Richter nach dem Gesetze sein Urtheil fällen muss, so ist auch die Verwaltung verpflichtet, nach dem Gesetze die Strafen überall im deutschen Reiche gleichmässig anzuwenden. So lange dies nicht der Fall ist, hat das Strafgesetzbuch nicht die entsprechende Wirkung, und so lange kann von der Verwirklichung einer gerechten Strafvollstreckung nicht die Rede sein. Dies setzt aber voraus, dass gesetzlich das Gefängnisssystem in den wesentlichen Punkten bestimmt sei, und dass für die nothwendigen Kontrolen gesorgt werde.

Meine Herren, schon der norddeutsche Reichstag hat sich mit dieser Frage beschäftigt, und der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat schon auf demselben ausgesprochen und betont, was ich Ihnen vorzulesen mir erlaube:

> dass, wenn auch Organisation und Strafverfahren allerdings nothwendig sein würden, ehe die einheitlichen Grundsätze über die Vollstreckung der Strafgesetze in Anwendung kommen könnten, doch während der Ausarbeitung und Feststellung der betreffenden Justizgesetzentwürfe und der Vorbereitung der Organisation den Ausarbeitern der Gesetze die Grundsätze vorschweben müssten, welche in Ausführung kommen sollen.

In ähnlichem Sinne, meine Herren, hat sich im Herbst des vorigen Jahres die Hauptversammlung der Gefängnissbeamten hier in Berlin ausgesprochen. Es ist diesem allen nach nun höchst wünschenswerth, dass vom Herrn Reichskanzler eine Kommission berufen werden möge, welche den Entwurf eines Gefängnissgesetzes, betreffend die Strafvollstreckung und die Reform des Gefängnisswesens, so zeitig ausarbeitet, dass derselbe bald nach der Berathung der Justizgesetze dem Reichstage vorgelegt und darüber verhandelt und beschlossen werden könne. Ich erinnere daran, meine Herren, dass dieses der Resolution des norddeutschen Reichstages vom 4. März 1870 entspricht.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Schwarze.

Abgeordneter Dr. Schwarze: Meine Herren, es kann zweifelhaft sein, ob nicht der vom Kollegen Dr. Tellkampf eingebrachte Antrag unter die Kategorie derjenigen Anträge gestellt werden muss, die

neulich Freiherr von Hoverbeck als nur wohlmeinende bezeichnete, da der Antrag allerdings in seiner Allgemeinheit, gegenüber einer bereits vom norddeutschen Reichstage gefassten Resolution, als überflüssig erscheinen könnte. Die Beschwerden, die gegenwärtig in Bezug auf den Strafvollzug in Deutschland herrschen, sind allgemein bekannt und vielfach schon besprochen. Hervorheben will ich aber, dass nach den Erfahrungen, die wir in mehreren deutschen Ländern gemacht haben, selbst nicht einmal das Genus der einzelnen Strafanstalten, z. B. das Zuchthaus, in demselben Lande gleichmässig geordnet ist, und dass es daher vorkommt, dass es einen gewaltigen Unterschied in Bezug auf die Strafvollstreckung bildet, ob Jemand, der zur Zuchthausstrafe verurtheilt ist, die Zuchthausstrafe verbüsst in dem einen oder in dem anderen Zuchthause, ganz abgesehen von der Individualität, die durch die Lage der Strafanstalt in klimatischer und sonstiger Beziehung geboten ist. Es ist also gegenwärtig darüber kein Zweifel vorhanden, dass, indem der Staatsanwalt auf eine Strafe anträgt und unsere Richter innerhalb der ihnen gegebenen Latitüde die Strafe bestimmen, sie in der That damit etwas aussprechen, was noch keinen klaren, vollständig sicheren, konkreten Inhalt hat, dass es wesentlich wieder davon abhängt, in welche Strafanstalt der Verurtheilte zur Strafverbüssung abgeliefert wird.

Ich will hierbei bemerken, dass der Unterschied, welchen unser Strafgesetzbuch in Bezug auf die einzelnen Freiheitsstrafen normirt, mir allerdings auch nicht als allein und ausschliesslich maassgebend erscheint, und ich wohl versichern darf, dass nach den Erfahrungen, die wir gemacht haben, ein grösserer oder geringerer Zwang zur Arbeit eigentlich nicht das maassgebende Moment in der Ausdehnung genannt werden kann, wie es in der Regel geschieht, dass wir uns also, wenn wir zu einem Strafvollzuggesetze kommen, wohl die Frage vorzulegen haben, ob nicht ein anderes Kriterium als Maassstab zu finden sei, nach welchem die verschiedenen Strafanstalten bemessen werden. Ich kann aus meiner eigenen langjährigen Erfahrung als Kommissar für die Strafanstalten in meinem engeren Vaterlande versichern, dass der Unterschied, der von dem Arbeitszwang hergenommen wird, thatsächlich in der Regel verschwindet. Denn man muss die Individualität des Verurtheilten vorzugsweise in Betracht ziehen, ob er für die eine oder andere Arbeit geeignet ist, oder in stärkerer oder gelinderer Weise zur Arbeit anzuhalten sein wird, wobei noch verschiedene lokale Beziehungen, die verschiedenen Erwerbs- und Geschäftszweige, die in der Anstalt betrieben werden, und sonst, ein maassgebendes Moment bilden werden; so kann man den, welcher zu einer Gefängnissstrafe verurtheilt und in der Gefängnissanstalt mit Arbeit beschäftigt wird, wenn er ein gesunder Mann ist, doch in dieser Beziehung viel strenger behandeln als denjenigen, der zu Zuchthausstrafe verurtheilt, aber von schwächlicher, kränklicher Konstitution ist. Wie gesagt, meine Herren, das ist

eine Frage, welche auch in der neueren Zeit wiederholt erörtert worden ist, und die ja vielfach zu der Ansicht gedrängt hat, dass überhaupt nur e i n e Freiheitsstrafe etablirt werden soll. Das ist aber eine Frage, meine Herren, über welche ich mich gegenwärtig nicht aussprechen will.

In Bezug auf die Vorschläge, welche der Herr Abgeordnete Dr. Tellkampf bei Begründung seines Antrages dem letzteren beigefügt hat, muss ich allerdings gestehen, dass ich in mehrfacher Beziehung von dieser Begründung abweiche, und ich will nur hierbei einige Momente hervorheben.

Ich glaube, wir thun sehr Unrecht, wenn wir den Besserungszweck als denjenigen Zweck der Strafe hinstellen, der in der Strafvollstreckung erreicht werden soll; er wird ein Ueberzweck sein, es wird sehr gut sein, wenn durch die Strafe die Besserung mit erreicht wird; aber, meine Herren, vor allen Dingen ist es nothwendig, dass durch die Strafe dem verletzten Recht und dem verletzten Gesetze Achtung wieder verschafft wird (sehr wahr!), und insbesondere dem Thäter selbst dieser Respekt vor dem Gesetze und den zu seiner Handhabung berufenen Organen eingeflösst wird. Diese Achtung vor dem Gesetze und dieser Respekt vor dem Gesetze ist eben das, was in neuerer Zeit wesentlich abgeschwächt worden ist (sehr wahr!), und wir müssen darauf Bedacht nehmen, dass dieses Ansehen der Gesetze und das Ansehen der zu ihrer Vollstreckung berufenen Organe wiederhergestellt werde. Wir wollen in der Reichsgesetzgebung nicht den Vorwurf auf uns laden, dass wir durch falsche Humanität das Gesetz selbst beugen und die gesetzliche Autorität, zu deren Wahrung und Stärkung wir in erster Linie mitberufen sind, wiederum illusorisch machen. Meine Herren, ich glaube nicht die Befürchtung hegen zu müssen, dass ich als ein zu strenger oder zu harter Kriminalist angesehen und beurtheilt werde; vor diesem Vorwurf, glaube ich, bin ich geschützt. Aber auf der anderen Seite kann ich Ihnen auf Grund meiner eigenen Erfahrungen nicht oft genug die Warnung zurufen: wir müssen alles aufbieten, um dem Gesetze und den Organen, die dazu berufen sind, es zu vollzustrecken, die Achtung wieder zu verschaffen, die in neuerer Zeit wesentlich abgeschwächt und gemindert worden ist. (Sehr wahr!)

In dieser Beziehung kann ich nun mit der Begründung des Hrn. Abgeordneten Dr. Tellkampf nicht allenthalben einverstanden sein. Auf das Nähere will ich hier nicht eingehen, nur auf zwei Punkte will ich historisch aufmerksam machen.

Erstens möchte ich bitten, dass der Herr Abgeordnete Dr. Tellkampf, der jedenfalls berufen sein wird, die Frage uns später nochmals vorzutragen, sich nicht lediglich darauf zurückziehe, was er in früheren Jahren in sehr verdienstlicher Weise angeregt und vorgebracht hat. Wir haben jetzt ganz andere Erfahrungen, Anschauungen und Einrichtungen, und wir sind jetzt in der Lage, mit einem viel vollständigeren Material hervortreten zu können, als es damals dem Herrn Ab-

geordneten Dr. Tellkampf bei aller Verdienstlichkeit seiner Arbeit möglich gewesen ist. Und dann, meine Herren, sind verschiedene Fragen, die ja im täglichen Leben so obenhin behandelt werden, auf den Kongressen der Gefängnissbeamten, denen ich selbst anzugehören und denen ich wiederholt zu präsidiren die Ehre gehabt habe, — diese Fragen in einer Weise diskutirt worden, dass aus diesen Diskussionen hervorging, wie wenig Uebereinstimmung noch unter den Praktikern herrscht in Bezug auf die hier maassgebenden Fragen. Nun bin ich nicht der Meinung, dass wir desshalb das Strafvollzugsgesetz bis in alle Ewigkeit hinausschieben, da eine vollständige Uebereinstimmung der Praktiker nie zu erzielen sein wird. Aber, meine Herren, leicht ist die Aufgabe gar nicht, die hier der Reichsgesetzgebung gestellt wird, und auch auf einen Punkt will ich dabei aufmerksam machen. Glauben Sie nicht, dass Sie jemals den Satz werden entbehren können, dass dem Director einer Strafanstalt ein möglichst diskretionäres Ermessen eingeräumt wird. (Sehr gut!) In der Individualität des Directors liegt die Bürgschaft für eine verständige, und ich will hinzusetzen, für eine humane Strafvollstreckung. Sie werden mit allen Reglements und Instruktionen einen unverständigen Director nicht verständig, und ich möchte fast glauben, auch einen verständigen Director nicht verständiger machen.

Ich glaube nun, dass zunächst die Justizkommission bei der Berathung der Strafprozessordnung über einzelne Punkte sich schlüssig zu machen haben wird; aber sie ist durchaus nicht in der Lage, und ich glaube, sie würde sogar ihre Kompetenz überschreiten, wenn sie sich mit einem vollständigen Strafvollzugsgesetze beschäftigen wollte. Wenn dann aber die Arbeit der Justizkommission beendigt sein wird, und die Beschlüsse derselben Ihre Zustimmung werden gefunden haben, dann, glaube ich, wird damit eine Basis und Direktive gewonnen werden für die Frage, ob und inwieweit noch ein Gesetz für den Strafvollzug erlassen werden soll.

Ich will dabei bemerken, dass den einzelnen Regierungen Deutschlands die Frage durchaus nicht etwa unter den Händen entschwunden ist, und ich glaube nicht ein Amtsgeheimniss zu verletzen, wenn ich mittheile, dass namentlich seitens der preussischen Regierung an alle Einzelregierungen der Bundesstaaten Deutschlands Anfragen in Bezug auf den Strafvollzug erlassen worden sind, Anfragen, die mit grosser Spezialität und ebenso mit grosser Sachkenntniss ausgearbeitet sind, und ich glaube, dass durch diese Befragung der einzelnen Regierungen durch die preussische Regierung ein sehr schätzenswerthes Material gewonnen werden wird, welches demnächst bei der Berathung des Strafvollzugsgesetzes gebraucht worden kann.

Meine politischen Freunde und ich meinen nun, dass man dem Antrage des Herrn Dr. Tellkampf beitreten kann, weil er so allgemein gestellt ist, dass er in dieser Beziehung namentlich dem Herrn Reichskanzler volle Freiheit der Behandlung der Sache überlässt, und es wird

ja nach Schluss unserer Berathung in der Justizkommission und nach Eingang des Materials, welche die preussische Regierung von den Einzelregierungen erheten hat, sich übersehen lassen, oh und in welchem Maasse die Frage am besten zu regeln und zu erledigen sein wird. Von diesem Standpunkte aus, icb möcbte sagen mit diesem Vorbehalte, erlauhe ich mir Ihnen den Antrag des Herrn Dr. Tellkampf zur Annahme zu empfeblen. (Bravo!)

Präsident: Dor Herr Abgeordnete Dr. Eberty hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Eberty: Ja, meine Herren, ich weiss nicht, wesshalb eigentlich der Herr Vorredner gesprochen hat. Er bat in ausführlicher Weise alle dio Gründe wiederbolt, welche den Herrn Antragsteller zu seinem Antrage bewogen hahen; or hat dann freilich Zweifel dagegen an das Licht gostellt, die abor wohl wenig haltbar sind. Er giht zu, dass in den Gefängnissen die grösste Mannigfaltigkeit der Behandluug herrscht, er pointirt aher dann darauf, dass ein Gefängnissdirector es sei, auf den es ankomme. Ja, meine Herren, ich glaube, es darf weder auf den Gefängnissdirector allein ankommen, noch auf das verschiedene System, dem diese oder jeno Regierung in Deutschland sich zuwendet; sondern es muss ein allgemeines deutsches Gesetz über das Gefängnisswesen erlassen werden — es ist das eine nothwendige Konsequenz des allgemeinen Strafrechts und der allgemeinen Strafprozessordnung; alsdauu wird es sicb erst finden, dass his jetzt eigentlich die Zwecke der Strafgerecbtigkeit und des Strafverfahrens nur sehr unvollkommen erreicht worden sind. Bis die Strafvollstreckuug gesetzlicb geregelt ist, schweben das Strafrecht und der Strafprozess eigentlich in der Luft. Denn zweierlei kann das Ende des Strafverfahrens sein, entweder Freisprechung oder Vorurtheilung; wenn das Strafverfahren zur Freisprechung führt, dann kommt es auf die Strafvollstreckung selbstredend niebt mebr an; wenn aber das entgegengesetzte Resultat eintritt, dann fragt es sich doch: in welcber Weise wird denn nun die Idee der Gerecbtigkeit realisirt?

Ich denke, der Antrag ist auch an sich so unschuldig, dass er zu gar keinem Bedenken irgendwie Veranlassung gibt. Die Ausführung aher ist allerdings mit den grössten Schwierigkeiten umringt. Es erfordert die Ausführung desselben das Studium einer sehr umfassenden Literatur; in dieser Literatur ist Deutschland hinter den anderen Nationen zurückgeblieben. Die Stütze dieser Literatur ist seit Beccarias Zeiten Italien und der Generalinspector der Gefängnisse des Königreichs Italien — Martino Beltrani Scalia hat grundlegende Werke in Bezug auf die Strafvollstreckung nicht blos in Italien, sondern in England und Irland herausgegeben. Danoben wird es durchaus nothwendig sein, noch einmal in der Praxis des Gefängnisswesens sich Erfahrungen zu sammeln; dazu ist das einzige zu bereisende Laud Irland; ist doch dieses irische Gefängnisssystem eine Frucht einer langjährigen historischen Entwickelung, keineswegs plötzlich in Irland entstanden, sondern hängt

mit den Geschicken Grossbritanniens und der ganzen Welt zusammen. Es stammt in der That aus Australien und ist aus Australien nach Irland zurückgefördert worden. So wird denn auch die Entwicklung des Gefängnisswesens in Deutschland einen Wendepunkt in der deutschen Geschichte bezeichnen, eine Epoche von wahrhaft hervorragender Bedeutung; denn nur wenn die Gefängnissvollstreckung gesetzlich geregelt sein wird, wird der Zweck der Strafe bei den einzelnen Verbrechern erreicht, unendliche Kosten aber dem Lande erspart. Die Kosten für Gefängnissbauten nämlich werden jedem einzelnen Staate nicht mehr in dem Maasse, wie früher, erwachsen. Es muss durchaus der Mensch durch die Strafvollstreckung zur Natur zurückgeführt, zu einer rechtschaffenen Lebensweise zurückgebracht werden; wenn ihm auch die Härte der Strafe zur Empfindung gebracht, so muss er doch zum nützlichen Mitgliede der menschlichen Gesellschaft wieder herangezogen werden. Das ist der Zweck der Strafe. So bedeutet die Reform der Strafvollstreckung eine neue Wendung des Strafrechts und der Strafprozessordnung überhaupt. Sie erfüllen, indem Sie diesem hierauf gerichteten Antrage beistimmen, und ich hoffe, dass dies einstimmig geschehen wird, eine Pflicht gegen die Menschheit und gegen den Staat, gegen alle unsere Mitbürger. (Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasker: Meine Herren, der Antrag ist nicht als ein wohlwollender, auch nicht als ein zu allgemeiner aufzufassen, sondern als Ausspruch einer dringenden Forderung an die Reichsregierung, dass sie ganz ungesäumt herantrete an die Aufgabe, welche wir seit Jahren fordern, und welche von der Regierung selbst als durchaus nothwendige Ergänzung der Strafgesetzgebung aufgefasst ist. Diejenigen, welche mit dem Herrn Antragsteller zusammen heute stimmen werden, sind entfernt davon, jedes einzelne seiner Motive sich anzueignen. Der Herr Antragsteller hat desshalb auch äusserlich die Unterstützung seines Antrages unterzeichnen lassen vor den Motiven, die er als seine eigenen persönlichen eingebracht hat, um, wie er mir als Grund angegeben, seine Rede im Plenum abkürzen zu können. Es wird also Niemand im Hause, der für den Antrag stimmt, durch die Motive des Herrn Antragstellers in irgend einer Weise beeinträchtigt.

Nur zwei Punkte wollte ich noch hervorheben; in dem einen stimme ich vollständig mit dem Herrn Abgeordneten Schwarze überein, dass wir in der Justizkommission darauf sehen müssen, mindestens durch einige prägnante und dringende Bestimmungen den Strafprozess in dem Abschnitt zu ergänzen, welcher über Strafvollstreckungen handelt. In einem zweiten Punkte erlaube ich mir von dem Herrn Abgeordneten Schwarze abzuweichen, nämlich darin, als ob die Reichsregierung mit dem Entwurfe des Gesetzes warten sollte, bis die Justizkommission ihre Arbeiten vollendet haben würde. Wir werden wahrscheinlich gemeinsam die grössten Anstrengungen darauf wenden

dass im Laufe der nächsten Session die betreffenden Gesetze zur Beschlussfassung des Hauses unterbreitet werden können. Ich finde aber keinen Grund, wesshalb die Reichsregierung die Vorbereitung des Gefängnissgesetzes knüpfen sollte an das Schicksal der uns vorgelegten Justizgesetze. Es würde von Vortheil sein, wenn die Vertreter der Regierungen in der Justizkommission schon Auskunft geben könnten, was sie zur Vorbereitung des Gesetzentwurfs gethan haben.

Der Antrag hat übrigens allseitig so vielen Beifall im Hause gefunden, dass zu seiner Begründung nichts mehr angeführt zu werden braucht.

Präsident: Es wünscht Niemand weiter das Wort; ich schliesse die Diskussion.

Ich frage, ob der Herr Antragsteller das Wort verlangt. — Ich ertheile es ihm.

Abgeordneter Dr. Tollkampf: Ich beschränke mich auf wenige Worte.

Meine Herren, ich stimme mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Schwarze darin überein, dass der Besserungszweck nur ein Nebenzweck ist. Das habe ich auch in meinen Schriften über die Reform des Gefängnisswesens ausgesprochen. Ich bemerke dies nur, um nicht missverstanden zu werden.

Ferner habe ich in der Motivirung meines Antrags gesagt: ich theilte meinen Plan nur mit, damit man etwa daran anknüpfen könne.

Endlich bemerke ich, dass, wie ich weiss, während der langen Periode seit der Zeit, wo ich meine in der Begründung mitgetheilten Vorschläge machte, und dem gegenwärtigen Augenblick sehr viel Verdienstliches geschehen ist, was Berücksichtigung verdient.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist:

Der Reichstag wolle beschliessen:

den Herrn Reichskanzler aufzufordern, in Gemässheit des Art. 4 Nr. 13 der Reichsverfassung, den Entwurf eines Gefängnissgesetzes, betreffend die zu regelnde Strafvollstreckung und die Reform des Gefängnisswesens, dem Reichstage baldthunlichst vorlegen zu lassen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen. (Geschieht.)

Das ist eine sehr grosse Majorität; der Antrag ist angenommen.

Wir gehen nunmehr über zum vierten Gegenstand der Tagesordnung: fünfzehnter Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 214 der Drucksachen), und zwar zunächst zu dem Bericht sub A.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Fenner. Ich ersuche denselben, den Platz des Berichterstatters einzunehmen. (Geschieht.)

Der Antrag der Kommission befindet sich Seite 11 des Petitionsberichts.

Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht. (Wird bejaht.)

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Fenner: Meine Herren, da der gedruckte Bericht in Ihrer Aller Händen ist, darf ich mich wohl sehr kurz fassen und glaube auf diesen gedruckten Bericht bei Ihnen Bezug nehmen zu können. Ich wollte nur diesen Bericht in einigen Beziehungen noch ergänzen.

Ich halte es für zweckmässig, zur Kenntniss des Hauses diejenigen Bestimmungen zu bringen, deren Aufhebung die Kommission beantragt. Es ist dieses zunächst der § 23 einer Instruktion für Inspectoren, Aufseher und Wärter der gerichtlichen Gefangenenanstalten vom Jahre 1837, welcher in seinen wesentlichen Punkten dahin lautet:

Jeder Gefangene ohne Unterschied des Standes muss nach seinen Fähigkeiten zu einer nützlichen Beschäftigung angehalten und mit Stricken, Nähen, Spinnen und anderen im Gefängniss zulässigen Arbeiten beschäftigt werden.

Kann jedoch der Gefangene seine Verpflegungskosten selbst tilgen, können ihm nach seinem Stande, seiner Erziehung und seinen bisherigen Verhältnissen körperliche Arbeiten nicht wohl zugemuthet werden, und kann er in dem Gefängniss nicht auf eine seinem Stande oder seinen bisherigen Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden, so ist er mit Arbeiten zu verschonen oder ihm wenigstens die Wahl einer zulässigen Beschäftigung allein zu überlassen.

Aehnlich lautet in einer Instruktion des Ministers des Innern vom 1. November 1851, welche von dem Herrn Justizminister den Gerichten zugefertigt worden ist, der § 5 unter Position e. Hier heisst es:

Die zur Gefängnissstrafe Verurtheilten können nach § 14 des neuen Strafgesetzbuchs in der Gefangenenanstalt in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden. Was die Gefangenen durch Arbeiten verdienen, wird zur Unterhaltung der Anstalt verwendet, und zur Kasse derselben eingezogen. Kann jedoch der Gefangene seine Verpflegungskosten selbst tragen, können ihm zugleich nach seinen Verhältnissen nicht wohl körperliche Arbeiten zugemuthet werden, und kann er in der Strafanstalt nicht auf eine seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden, so ist er mit Arbeiten zu verschonen, oder ihm wenigstens die Wahl einer zulässigen Beschäftigung zu überlassen.

Es sind also hier, damit ein Gefangener mit Arbeiten verschont werden könne, drei verschiedene Voraussetzungen aufgestellt, unter denen die eine die ist, dass er seine Verpflegungskosten selbst tragen kann, und die andere die, dass ihm nach seinen Verhältnissen nicht noch körperliche Arbeiten zugemuthet werden könen. Diese beiden

Voraussetzungen werden hier aufgestellt, damit der Gefangene überhaupt mit körperlichen Arbeiten verschont werde, und die Mehrheit ist der Ansicht, dass jene erste Voraussetzung nicht mit dem Strafgesetzbuch übereinstimme, dass vielmehr die zweite Voraussetzung allein hätte maassgebend sein sollen.

Dieses war es, was ich dem schriftlichen Bericht hinzuzusetzen habe im Namen der Petitionskommission.

Präsident: Ich zeige an, meine Herren, dass für die Berathung dieser Petition noch nachträglich der königlich preussische Geheime Justizrath Herr Starke als Kommissarius des Bundesraths mir bezeichnet worden ist.

Nunmehr eröffne ich die Diskussion über den Antrag der Petitionskommission und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Liebknecht.

Abgeordneter Liebknecht: Meine Herren, vorauszuschicken habe ich eine persönliche Bemerkung. Als ich vor einigen Monaten die Angelegenheit des Abgeordneten Most und der übrigen inhaftirten sozialdemokratischen Abgeordneten hier vorbrachte, sagte ich in meiner Rede:

Von gebildeten Männern muss man aber doch voraussetzen, dass sie sich informiren, und schon der blose Bericht über die Prozessverhandlung des 16. Mai hätte gebildeten Leuten die Ueberzeugung gewähren müssen, dass Most nicht ein Mensch solch niedriger Gattung sei.

Man hatte sich ihn, wie vorher von mir erwähnt worden war, in gewissen Kreisen als eine Art Schinderhannes vorgestellt. —

Er wurde trotzdem von dem Direktor der Anstalt — Wirth mit Namen — am ersten Tage, als Most wünschte, man solle ihn, den politischen Verbrecher, doch nicht mit gemeinen Verbrechern auf dieselbe Stufe setzen, mit den Worten empfangen: „Sie sind noch schlimmer, als ein Dieb, schlimmer als ein Eigenthumsverbrecher."

Ich habe zu erklären, dass diese Worte von mir abgelesen wurden und zwar von demselben Zettel, auf welchem ich sie nach dem Diktate Most's in Gegenwart meines Kollegen Reimer und des die Unterredung überwachenden Polizeibeamten in Plötzensee aufgeschrieben hatte. Da diese Worte in Zweifel gezogen worden sind, so habe ich es für nothwendig gehalten, meine volle Wahrhaftigkeit in dieser Beziehung festzustellen. Es ist durch die Erklärungen, die vor der Petitionskommission abgegeben worden sind, indess auch keineswegs die Tragweite dieser hässlichen Worte wesentlich gemindert worden; man hat sie etwas abzuschwächen versucht — das ist alles. Ich muss übrigens aussprechen, dass diese meiner Ueberzeugung nach gekünstelten Explikationen gegenüber der positiven Versicherung von Most selbst nicht ins Gewicht fallen können.

Nun noch Eines.

Es wurde am 21. November eine Aeusserung, welche ich in Be-

zug auf die Behandlung politischer Gefangenen in den Gefängnissen der französischen Revolution machte, von einigen Herren Kollegen mit den Worten: das ist unwahr! empfangen. Ich verwies damals auf das bekannte Werk von Buchez und Roux und auf die Geschichte der französischen Gefängnisse während der Revolution von Nougaret. Ich habe mir zur Ueberführung der Herren, welche mich damals der Unwahrheit geziehen haben, den 31. Band der Histoire parlementaire mitgebracht; Seite 52 u. s. w. sind die nöthigen Auszüge aus dem Nougaretschen Quellenwerk. (Hält den betreffenden Band hin.)

Dies persönlich.

Vorgestern war ich mit meinem Kollegen Geib bei Most. Man hatte mir vorher mitgetheilt, die Folge des Eintretens für ihn hier im Reichstag, namentlich meine Rede, in der ich die Behandlung im Gefängniss zu Plötzensee gegeisselt, sei eine schroffere Behandlung gewesen. Ich muss konstatiren, dass sich dies nicht bewahrheitet hat; im Gegentheil, im Laufe unserer Unterredung mit Most, welcher der Director der Anstalt beiwohnte, stellte sich heraus, dass ihm gewisse Begünstigungen in Aussicht gestellt sind: es soll Most nämlich gestattet werden, am Abend Licht auf eigene Kosten zu brennen, nachdem das Gas in der Anstalt ausgelöscht ist; ferner ist es für erlaubt erklärt worden, dass an Stelle der Buchbinderarbeit literarische Arbeit treten kann, wenn Most ein Engagement von irgend einem Buchhändler empfängt. Das sind Zugeständnisse, deren Wichtigkeit ich nicht unterschätzen will. Was aber die Hauptbeschwerde betrifft, den Kardinalpunkt, die Verweigerung des Rechts der Selbstbeköstigung, an welches andere Freiheiten und Genüsse sich knüpfen, so ist kategorisch erklärt worden: von Selbstbeköstigung kann unter dem jetzigen Reglement nicht die Rede sein! Was die Concessionen anbelangt, die Most für den Moment gemacht worden sind, so wird deren Bedeutung dadurch sehr geschmälert, dass sie ebenso, wie sie gewährt worden sind, auch wieder zurückgezogen werden können. Die Garantie fehlt! Es ist darum absolut nothwendig, dass eine gesetzliche Regelung eintrete. Um diese Nothwendigkeit zu beweisen, will ich Ihnen einige weitere Beispiele anführen, aus welchen Sie ersehen werden, wie die Behauptung unseres Kollegen Most, dass vollständige Anarchie in der Handhabung des Gefängnisswesens bestehe, durchaus gerechtfertigt ist, und wie die Behandlung der Gefangenen, und namentlich der politischen Gefangenen, in unseren Gefängnissen nicht eine menschenwürdige ist, nicht eine solche, wie sie einem civilisirten Staate geziemt. Ich werde mich möglichst auf Thatsachen beschränken und werde die Berichte ganz in der Form, wie sie mir zugegangen sind, ohne Kommentar, wenn dies nicht absolut nöthig ist, geben.

Anknüpfend an die Ableugnung der Angabe, dass Most mit dem Ausdruck empfangen worden: er sei schlimmer als ein Dieb, als ein Eigenthumsverbrecher, wird mir von einem Mitgefangenen Most's, Metallarbeiter Slauk, Folgendes geschrieben:

Nach dem Berichte des in der Petitionscommission als Regierungscommissar fungirenden Herrn Aschenborn soll die Behauptung Most's, er sei von dem obersten Beamten der Anstalt mit dem schimpfenden Worte empfangen worden: „Er sei viel schlechter als ein Dieb", eine im Wesentlichen unrichtige sein. Obgleich ich dem Empfange Most's nicht beigewohnt habe, werde ich aus Nachstehendem beweisen, dass die Oberbeamten genannter Anstalt sich nicht genirten, einem politischen „Verbrecher" derartiges zu sagen.

Am 4. Juli wurde ich von dem Appellationsgericht zu 6 Monaten Gefängniss wegen „Vergehen gegen die öffentliche Ordnung" verurtheilt. Genanntes Vergehen bestand darin, dass ich am 23. März 1874, als Most jenen „bewussten" Vortrag hielt, mich an der sich daran knüpfenden Debatte betheiligte, dabei für die Pariser Commune allzugrosse Sympathie an den Tag legte und ferner, laut Erkenntniss, in meiner Rede für später auch bei uns Gewalttbätigkeiten in Aussicht gestellt habe.

— Hier macht der Briefschreiber drei Fragezeichen. —

Am 27. Juli wurde ich von der Stadtvoigtei, wo ich das Vergnügen hatte, 3 Monate in Untersuchung zu sitzen, vermittelst des „grünen" Wagens im Verein mit noch 7 gemeinen Verbrechern nach dem Gefängnisse am Plötzensee überführt. Daselbst angelangt, wurde ich sofort, ohne vorher einen Oberbeamten gesprochen zu haben, in die Züchtlingskleidung gesteckt. Darauf ging es in Reih und Glied zum Polizei-Inspektor. Bereits 2 Stunden vor der Thür des Zimmers stehend, ohne mich rühren zu dürfen, hatte ich endlich das Glück, hineingerufen zu werden. Genannter Herr erkundigte sich nach meinen näheren Familienverhältnissen u. s. w. und frug zuletzt, trotzdem er es auf dem Papier vor sich hatte, wesshalb ich hierher gekommen sei. Als ich ihm das auseinandersetzte, entgegnete er mir mit einem höhnischen Lächeln: „Es ist wirklich grossartig, dass solche unreife Burschen sich schon zu Volksbeglückern heranbilden wollen." (Hört! hört!)

Dies der Empfang. Noch anderen Beamten wurde ich vorgeführt, wie z. B. dem Arbeitsinspektor, welcher mich den Schlossern zutheilte. Am Abend wurde ich in eine Zelle geführt, die bereits 7 Insassen aufzuweisen hatte; alle wegen entehrender Vergehen zu langer Freiheitsstrafe verurtheilt. (Hört! hört!)

Wir mussten uns zur bestimmten Stunde niederlegen; ich erkundigte mich desshalb nach meinem Bett. Als ich es sah, konnte ich meinen Ekel kaum bemeistern. — Die Bettwäsche war in einem Zustande, der sich nicht beschreiben lässt; schon 3 oder 4 Wochen hatte Einer oder mehrere andere darin geschlafen. Die grosse Müdigkeit überwand den Ekel. — 4 volle Tage schlief und arbeitete ich mit gemeinen Verbrechern zusammen. Am Freitag, den 1. August, als dem zum Vormelden bestimmten Tage, liess ich mich dem Oberinspecter, dem stellvertretenden Beamten für den Director, vormelden, betreffs Isolirhaft. Ehe ich denselben sprach, führte man mich vor den Oberaufseher,

welcher mich mit den Worten empfing: „Glauben Sie denn, dass man Sie als Schlosser isoliren wird?“ Ich sagte ihm, dass ich als politischer „Verbrecher“ dies doch wohl beanspruchen könnte. Eine Stunde später stand ich vor dem Oberinspector; derselbe war durch den Oberaufseher bereits von der Sache in Kenntniss gesetzt. „Also die Gesellschaft passt Ihnen nicht; Sie werden noch in eine ganz andere kommen; Sie kommen noch in das Zuchthaus! Sind Sie vielleicht stolz darauf, dass Sie politischer „Verbrecher“ sind? Was denken Sie denn, Sie sind ja ein weit gefährlicherer Mensch als diese Spitzbuben; denn der Spitzbube stiehlt nur (er machte die Pantomime des Stehlens), Sie reizen ja noch Andere dazu auf! Wenn Sie jedoch glauben, dass die Gesellschaft nachtheilig auf Sie einwirken könnte, so wollen wir Sie isoliren lassen.“

Ich bringe keine weiteren Schilderungen über die Zustände in Plötzensee und will auch nicht wiederholen, was ich schon früher speziell über die Behandlung Most's gesagt habe. Ich will ferner in Bezug auf andere Gefängnisse in Preussen keine Berichte mittheilen, es ist ja der Sache nicht förderlich, wenn ich zu sehr in Details eingehe. Erwähnen will ich blos, um zu beweisen, dass ich gerecht bin, zu gleicher Zeit aber auch, weil es einen Beweis für die absolute Anarchie liefert, welche in der Gefängnisspraxis herrscht, dass unser Kollege, Reichstagsabgeordneter Hasenklever, in einem preussischen Gefängniss, in Zeitz, in einer Weise behandelt worden ist, die absolut keinen Anlass zu den allergeringsten Klagen gegeben hat. Wir kommen hier auf einen der merkwürdigsten Punkte, der schon in der Debatte vorhin berührt worden ist, dass Gefängniss und Gefängniss in Deutschland zwei verschiedene Dinge sind, dass in demselben Lande, ja in derselben Stadt unmittelbar nebeneinander die verschiedensten Gefängnissregimes in Geltung sind. Insbesondere wird ein durchaus willkürlicher, logisch unverständlicher Unterschied gemacht zwischen den Gefängnissen, in denen eine kürzere Haft, und solchen, in denen eine längere Haft verbüsst wird. In Sachsen werden Gefängnissstrafen bis zu 4 Monaten im Bezirksgefängniss verbüsst, wo das Regime viel leichter ist, als in dem Landesgefängniss von Zwickau, wo das von einem der Herren Collegen so warm empfohlene System der Individualisirung in Kraft ist. In Bezug auf dieses uns angepriesene System habe ich zu erwähnen, dass die Gefängnissstatuten von Zwickau, welche ich hier habe und erforderlichen Falls verlesen kann, wahrhaft barbarisch sind; sie proklamiren in optima forma das Standrecht — der Director hat das Recht, mit jedem der Insassen zu thun, was er will.

Auf der anderen Seite muss ich hervorheben, wie ich das ja bereits früher am 21. November hier gethan habe, dass der Director d'Alingo die diskretionäre Gewalt, ja, ich darf mich so ausdrücken: die diktatorische Gewalt, welche er auszuüben berechtigt ist, in der humansten Weise ausübt; aber diesem System klebt der Fluch an, dass es einzig und allein auf eine Person und die Laune, die Stimmung einer

Person gestellt ist. Wenn wir statt eines humanen Directors in dieser Anstalt einen inhumanen haben, wie wir ihn in der Hausvogtei in der Person eines Dambach, in Waldheim in der Person eines Heink gehabt haben, dann wird auch aus der Anstalt in Zwickau mit diesem Gefängnissstatut und nach dem jetzigen Systeme eine Hölle gemacht werden können. Es ist eben absolut nothwendig, dass der Willkür Thür und Thore verschlossen werden, während sie ihr jetzt sperrweit geöffnet sind.

Ich will nur einen weiteren Fall herausgreifen, der in einem der derjenigen Länder in Deutschland spielt, wo nach den gewöhnlichen Begriffen noch patriarchalische Freiheit herrschen soll. Aus Thüringen ist mir vom Buchhändler H. Schulze in Rudolstadt folgender Brief zugegangen, der zugleich als „Offener Brief an die fürstliche Staatsanwaltschaft in Schwarzburg-Rudolstadt" im „Volksstaat" veröffentlicht wird.

Wegen der Veröffentlichung eines beleidigenden Artikels im „Geraer Volksfreund", Nr. 27, Jahrgang 1873 (nach §§ 185 und 192), zu 15 Tagen Haft verurtheilt, begab ich mich am 14. Oktober, nach vorher ergangener Aufforderung, nach dem hiesigen Justizamt, um mich zum Antritt meiner Haft bereit zu melden. Man wies mich an den Schliesser. Bei diesem führte ich mich mit folgenden Worten ein: „Guten Tag. Ich wünschte meine Haft anzutreten." Dies geschah in der Hausflur des Gefängnissgebäudes. Taschen visitiren war das Erste. Nur eine Schachtel mit Pillen, von dem mich noch jetzt in Behandlung habenden Arzte verordnet, fanden sich vor. Daraufhin erklärte ich, dass ich krank sei und diese Pillen zum Einnehmen gebrauche. „Weswegen sind Sie hier?" war die hierauf an mich gerichtete Frage. „Wegen Pressvergehens", war meine Antwort. „Nein! wegen Beleidigung sind Sie hier!" wurde ich laut angeschrieen. „Machen Sie sich auf!" (Rock etc.) befahl mir der Schliesser. Kaum zehn Schritte von mir entfernt stand ein Frauenzimmer, welches mich neugierig angaffte. Ich fühlte mich desswegen veranlasst, zu bemerken, dass die Untersuchung (nach Ungeziefer) doch unmöglich in Gegenwart eines Frauenzimmers stattfinden könne, zumal ich aufgefordert wurde, Hals und damit zugleich die Brust zu entblössen (Siehe § 183, Herr Staatsanwalt!). Die Entgegnung auf die von mir, einem Kranken (ich habe ein schweres Magenleiden und bin zudem stark nervös), (was ich bezeugen kann)
mit Ruhe gesprochenen Worte war: „Naseweiser Kerl! Kanaille!" und andere mir nicht mehr recht erinnerliche Schimpfreden mehr. Doch damit nicht genug, der Mann packte mich, stiess mich von einer Stufe der Treppe zur andern und schlug mich mehrmals mit der Faust!! Dass ich keine schweren Verletzungen davon getragen, habe ich dem Umstande zu danken, dass ich während des plötzlichen Angriffs noch Geistesgegenwart genug behielt, um mein

Gesicht gegen die Schläge des Wüthenden einigermassen zu decken. Denn gerade nach dem Gesicht schlug mein Angreifer, dem Anscheine nach absichtlich! Auch in der Gefängnisszelle machte der Mann den Versuch, mich zu schlagen. Die gemeinsten Schimpfreden, wie schon erwähnt, wurden mir zu Theil. Nachdem in der Zelle die Untersuchung nach Ungeziefer stattgefunden und resultetlos abgelaufen war, drang ich darauf, dem Kreisgerichtsrath Linke angemeldet zu werden. Laut Gefängnissstatut (aus dem Jahre 1853, der Reaktionszeit, stammend) muss diesem Verlangen sofort entsprochen werden. Zudem wusste ich auch, dass gerade um jene Zeit (11 Uhr Vormittags) der Herr Kreisgerichtsrath sich im Dienste befand, also auch für mich zu sprechen war. Dessenungeachtet wurde ich nicht angemeldet. Zwei christliche Bücher gab mir der Mann noch mit in die Zelle; ich wies dieselben zurück, denn ich bin Atheist. „Lesen Sie nur darin, die sind recht gut für Sie," war die höhnende Erwiederung. Ueberall hat man ausgesprengt, ich hätte mich dem Schliesser widersetzt. Ein Gerichts- oder Justizamtsdiener, Namens Lattermann, hat zu meinem Expedienten Robert Hochstein gesagt, ich hätte mich mit dem Schliesser gehauen. (Ich, der schwache Kranke!) Von wem weiss aber Lattermann dies? Ich vermuthe daher, dass absichtlich diese falschen Nachrichten verbreitet worden sind. Als meine Frau mit dem Kreisgerichtsrath Linke auf meine Behandlung zu sprechen kam, wurde ihr auch von diesem gesagt, ich hätte mich besser betragen sollen. (Ich hätte danach mich bereit finden lassen müssen, ohne Protest gegen die Sittlichkeit zu verstossen.) Auch der Schliesser sagte mir in's Gesicht (natürlich in der Zelle), ich hätte mich ihm widersetzt und er wolle mich schon mürbe machen; und wenn ich ihm anders gekommen wäre, hätte er mich besser behandelt. Wörtlich kann ich seine Reden nicht wiedergeben.

So weit dieser Bericht. — Doch ich sehe, ich muss noch weiter lesen, es kommen Einzelheiten, die nicht übergangen werden dürfen, so gern ich abgekürzt hätte.

Jedenfalls ist nicht zu verkennen, dass man sich Mühe gab, im Voraus den Thatbestand abzuschwächen und zu entstellen — Vorsichts halber? — Die vielen gehabten Aufregungen hatten zur Folge, dass ich heftige Brustschmerzen bekam, Lähmung in den Gliedern und Zuckungen. Der später desswegen geholte Arzt erklärte die Sache für nicht gefährlich! — nachdem ich mich durch mehrere Stunden Ruhe leidlich erholt hatte!! Vieles andere Ungemach übergehe ich, hebe nur hervor, dass ich selbst den Nachtkübel reinigen musste,

es sind das unästhetische Dinge, aber wer im Gefängniss gewesen ist, oder wissen will, wie es in Gefängnissen aussieht, der muss sich damit vertraut machen —

so auch die Zelle, nnd anderes mehr. Selbstbeköstigung wurde mir gewährt, so anch, dass ich meine Frau öfters des Geschäfts halber sprechen konnte, wenn dieselbe mir das Essen brachte. Bei einer solchen Gelegenheit stellte meine Frau an den Schliesser eine Frage. Ich sagte ihr darauf, dass sie sich hierüber gar nicht zu befragen habe. Der Mann fasste das als Beleidigung auf, behandelte mich ähnlich wie am ersten Tag nnd sagte wörtlich: „Verfluchte Kanaille! ich nehme einen Stock und haue Sie, wenn Sie noch einmal solche Worte fallen lassen!!“ Auch meine Frau ist von dem Schliesser nnd seiner Frau auf das Schimpflichste behandelt worden. Von ihm wurde ihr eines Tags mit dem Stock gedroht! Ja der Schliesser holte extra einen dicken Knüttel aus der Stube, um ihn ihr vorzuzeigen. Während ein anderer Gefangener wegen gemeinen Vergehens (Diebstahl, so viel nns bekannt geworden) alle möglichen Freiheiten genoss, am Tage fast gar nicht in die Zelle kam, ja sogar eine gewisse Art von Vertraulichkeit zwischen ihm und dem Schliesser zu bemerken war, steigerte sich meine Lage eher zur Unerträglichkeit, statt sich zu bessern. Die gegen meine Frau gemachten Drohungen mit dem Stock hatten zum Zeugen den Kreisgerichtsdiener Kühn und den vorerwähnten Gefangenen. —

In der nnn folgenden Stelle wendet der Schreiber des „Offenen Briefes“ sich an den Staatsanwalt, aber aus neueren Berichten, die mir geworden sind, erhellt, dass die Klage nicht angenommen und eine Strafverfolgung gegen den Beamten nicht erfolgt ist.

Nach einem Satze, der in diesem Hause von einer anderen Seite schon ausgesprochen ward, ist heutzutag der Gefangene rechtlos. Von dem Moment an, wo die Gefängnissthür sich hinter einem Menschen schliesst, hat er aufgehört, ein Mensch zu sein, ist er ein Hund, ist ein Ding, das behandelt, misshandelt werden kann, nach Belieben, — in fast allen Fällen ohne die geringste Aussicht auf Rektifizirung, auf Remedur.

Ein dritter Fall. Der Schauplatz ist nicht weit von Rudolstadt, in Eisenach. Einer unserer Parteigenossen, Giffey, der wegen einer geringfügigen Sache — Verbreitung eines „staatsgefährlichen“ Liedes — inhaftirt war, hat über seine Gefängnisserlebnisse wie folgt auf einer Volksversammlung berichtet, und mir brieflich mit seinem Ehrenwort versichert, dass der gedruckte Bericht, den ich theilweise vorlesen werde, völlig wahr sei.

Drei Tage
— so heisst es in diesem Referat —
hätte er in dem hiesigen
— Eisenacher —
Gefängniss in einem finsteren Loche (das einzige Fenster sei so mit Blech verschlagen gewesen, dass nur durch einige Löcher das Tageslicht eindringen konnte) ununterbrochen verweilen müssen,

eiserne Ringe an Dielen und Wänden waren seine einzigen Gesellschafter. Ungeniessbare Kost ($2^1/_2$ Groschen pro Tag bekommt der Gefangenenmeister dafür) sei ihm verabreicht worden, die er aber, um sie dem Gefangenenmeister Breme, der so seine Gefangenen genug auszuheuten suche (er nimmt z. B. für $^1/_2$ Glas Bier $2^1/_2$ Groschen) nicht zu gute kommen zu lassen, unangerührt den Weg alles Irdischen hätte gehen heissen. Dieben und Betrügern sei ein Vorzug gewährt worden. Ein Betrüger ersten Ranges habe täglich seinen Kaffee, Zeitungen u. s. w. bekommen, während ihm, als er 1 Stunde an die frische Luft gelassen wurde, seine Zelle ausgeräumt und sogar der letzte Bleistift genommen wurde. Weiter häuften sich die gerechten Beschwerden, als er in das hiesige Landesgefängniss übergeführt worden war. Der Direktor desselben, Herr Oberstlieutenant Hartleben, trug auch hier dazu bei, dem Gefangenen seine Haft unerträglich zu machen, u. A. habe er ihm einmal die Worte zugerufen: „Sie, Giffey, wollen sich beschweren? Ein gemeiner Dieb ist mir lieber als ein Sozialdemokrat vom reinsten Wasser!“ (Stimme rechts: Sehr richtig!)

Ich danke Ihnen für diese Meinungsäusserung; sie kennzeichnet jedenfalls den Unterbrecher.

Präsident: Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter Liebknecht (liest weiter):

Eine Chikane sollte ihm wahrscheinlich angethan werden, indem man ihm den Strohsack am Tage aus seiner Zelle entfernte, was jedoch Giffey als eine Wohlthat erklärte, indem derselbe Flöhe enthielt „wie Sand am Meere“. Die Kost war auch hier so schlecht, dass Giffey sich genöthigt sah, beim Herrn Dr. Täschner sich zu beschweren, der zweimal das Gutachten abgab, dieselbe sei für Giffey ungeniessbar und zweimal wurde dasselbe Gutachten ignorirt. Das Aussehen Giffey's ist übrigens das beste Zeugniss von der im Gefängniss genossenen Behandlung.

Auf der anderen Seite, meine Herren, habe ich von einem Parteigenossen aus Apolda, Herrn Dohrn, der im Gefängnisse zu Weimar war, Mittheilung erhalten, dass er sehr gut behandelt worden ist. Sie sehen, meine Herren, die reine Willkür; wie gerade die Beamten gelaunt sind, oder wie gerade die Praxis in den Gefängnissen ist, so wird gewirthschaftet.

In einem Mainzer Gefängniss, meine Herren, um nach Hessen zu kommen, hat mehrere Wochen lang einer unserer Parteigenossen, Zierfas, gesessen. Derselbe gibt folgende Schilderungen von seinen Erlebnissen im Gefängniss:

Wenn ich mir bis jetzt vorstellte, dass auch der Gefangene, und wäre er ein gemeiner Verbrecher, noch ein Anrecht auf das Wort Mensch hat, so sollte ich sofort bei meinem Eintritt in das Gefängniss anders belehrt werden. Schon die rohe Ansprache

15*

des Verwalters musste einen Jeden tief verletzen, der noch nicht aller Gefühle beraubt ist. Das erste, dessen man mich entledigen wollte, war der Bart und mein Trauring; letzterer sass jedoch so tief im Fleisch, dass man davon Abstand nehmen musste, ohne den Finger zu verletzen. Gegen die Abnahme des Bartes protestirte ich, so lange man mir nicht ein Gesetz zeigte, welches hierüber bestimmt. Meine Kleider durfte ich behalten. Nachdem nun der Herr Verwalter, Ackermann heisst der Mann, noch einige Rohheiten —

ich muss bemerken, dass Giffey beim Eintritt in's Gefängniss mit pöbelhaften Worten von diesem Manne empfangen worden war, — ich wollte nicht zu viel verlesen, nachdem aber im Bericht darauf zurückgegriffen ist, muss ich dies sagen —

— noch einige Rohheiten gegen mich ausgelassen, wurde ich in einen Schlafsaal geführt, in welchem 25 Verbrecher aller Kategorien dicht neben einander lagerten. Nachdem der Saal geschlossen und ich meinem Schicksal überlassen, traten mir zum ersten Mal in meinem Leben Thränen in die Augen, Thränen, die man als Mensch vor einem Verbrecher verbergen muss. Ich konnte nicht glauben, dass das Sittlichkeitsgefühl eines Menschen, der kein Verbrecher ist in den Augen gebildeter Menschen, so wenig Werth haben sollte, dass man dasselbe einer Masse Verbrecher Preis gibt, die es mit ihren allnächtlichen unaussprechlichen Unterhaltungen verletzen. Des andern Tags wurde ich vorgeführt und gefragt, warum ich meinen Bart noch nicht habe abmachen lassen. Ich sagte, dass ich das Gutachten des Arztes abwarten möchte, und bat, ihm vorgeführt zu werden. Der Arzt erlaubte mir, meinen Bart stehen zu lassen, aus Gesundheitsrücksichten, die ich begründete. Die Wuth des Herrn Verwalters liess sich nicht verbergen. Nachdem ich nun 6 Tage stillschweigend meine Lage mit allen anderen Verbrechern gleich getheilt, meldete ich mich zum Rapport. Bei dieser Gelegenheit bat ich den Verwalter inständig, mir zur Verbesserung meiner Lage die Hand zu reichen. Ich stellte ihm vor, dass ich erst einige Tage von einer schweren Krankheit genesen und diese Kost, bestehend nur aus Erbsen, Linsen, Bohnen, oft noch hart, und $1\frac{1}{2}$ Pfd. Brod täglich für meinen Körper nicht zuträglich sei, dazu noch bei 13stündiger schwerer Arbeit täglich. (Ich arbeitete als Schreiner auf meinem Geschäft.) Ausserdem bat ich ihn, mir eine andere Schlafstelle anzuweisen, denn die Unterhaltung in dem Schlafsaale Abends sei geradezu vernichtend für mich. Ebenso ersuchte ich ihn, von den Spaziergängen mit den übrigen Gefangenen in Reih und Glied, die täglich 3 mal à 20 Minuten lang im Hofe stattfinden, zu verschonen. Man erwiederte mir hierauf, dass man mit mir durchaus keine Ausnahme machen könnte, denn hier sei

einer, was der andere. — Ich konnte mich gegen diesen Schimpf nicht vertheidigen, denn ich war ein Gefangener.

Ich halte ein — die Schilderung ist noch nicht zu Ende, jedoch kommt kein neues, wesentliches Detail. Genug — Zierfas ist, obgleich das ihm Schuld gegebene Vergehen ein sehr geringfügiges war, so behandelt worden, wie man gewöhnlich im Zuchthause behandelt wird. Er musste Zwangsarbeit verrichten und war mit gewöhnlichen Verbrechern zusammengesperrt.

In ähnlicher Weise ist verfahren worden gegen einen unserer bayerischen Parteigenossen Wörlein von Nürnberg. Ich habe einen Privatbrief von ihm zur Hand, den zu verlesen aber mehr Zeit erfordern wird, als ein mir ebenfalls vorliegender gedruckter Bericht, der wesentlich dasselbe besagt. Dem „Nürnberg-Fürther Sozialdemokrat“ vom 14. November wird darüber geschrieben:

> Vergangenen Samstag kam unser Genosse Wörlein von Amberg aus, wo er $3^1/_2$ Monate freies Quartier nebst „Kost“ gehabt, zugereist. Die schwere „Sünde“ ist nun gesühnt durch Säumen von Betttüchern, Zusammennähen von Zuchthausbosen und durch den dreieinhalbmonatlichen Genuss königlich bayerischer Gefängnisskost, die so ausgezeichneter Natur ist, dass Wörlein während seiner Ferienreise — vermuthlich wegen übergrosser Appetitlichkeit des ihm Gebotenen — faktisch nur von Wasser, Brod und etwas Kartoffeln gelebt hat. Wir haben kürzlich schon erwähnt, dass Leute, welche gemeine Vergehen verübt, und länger als Wörlein zu sitzen hatten, ihre Strafe in der hiesigen

— Nürnberger —

> Frohnfeste absitzen konnten, und hat sich Grillenberger, der in einer Versammlung auf diese famose „Gleichheit vor dem Gesetze“ hinwies, dieserhalb sogar einen Prozess zugezogen. Demnach scheinen die bayerischen Behörden ein politisches Vergehen für strafwürdiger zu halten als ein gemeines, und haben desshalb Wörlein auch die ganze Härte des Züchtlingslebens, nämlich die Ansprache mit „Du“ (!!), das Tragen der Sträflingsmontur, das Scheeren von Haar und Bart u. s. w. gründlich zu verkosten gegeben.

Meine Herren, auch hier wird der politische Gefangene behandelt wie ein Züchtling! Und eine andere Thatsache ist in diesem Bericht erwähnt, die überall in Deutschland vorkommt, nämlich, dass man gegen sogenannte politische Verbrecher nicht in milderer, in humanerer Weise verfährt als gegen solche, die gemeine Verbrechen begangen haben, sondern häufig geradezu umgekehrt: dass die gemeinen Verbrecher, wenn sie der besitzenden Klasse angehören, etwa Bankiers gewesen sind, wie es z. B. neuerdings in Königsberg geschehen ist und wie es auch in Plötzensee vor Kurzem — im Laufe des vorigen Jahres — vorgekommen sein soll, sich einer bevorzugten Behandlung erfreuen, luxuriös essen und trinken können, ähnlich wie vorher im Zustande der

Freiheit, gute Schlafzimmer und eigene Betten haben u. s. w., während der gefangene Sozialdemokrat, der nichts gethan hat, als seiner Ueberzeugung zu folgen, und dem das Gesetz selbst die Ehrenhaftigkeit zuerkennt, behandelt wird wie ein Züchtling. Das, meine Herren, muss abgeändert werden, und es freut mich, dass die Petition Most's, die in der Petitionskommission in sehr eingehender vorurtheilsloser Weise diskutirt worden ist, einen Anlass dazu bietet, den ersten Schritt zu einer Remedur, zu einer Verbesserung des Gefängnisswesens zu thun.

Ich habe noch sehr, sehr viel Material; aber ich glaube, ich würde der Sache, um die es sich jetzt handelt, eher schaden als nützen, wenn ich in dieser vorgerückten Zeit den massenhaften Stoff, welchen ich noch in Händen habe, ganz mittheilen wollte. Ich unterlasse es also, weitere Berichte zu verlesen, die sich ja auch alle im wesentlichen gleichen, und werde mich im übrigen auf das nothwendigste beschränken. Wenn ich, der Vertreter einer im Augenblick verfolgten Partei, für eine Remedur des Gefängnisswesens eintrete, so ist das in gewisser Beziehung eine oratio pro domo; denn für uns Sozialdemokraten ist das Gefängniss, wie die Dinge momentan in Deutschland stehen, die eigentliche Wohnstätte, die Normalwohnung geworden. Wie die Gesetze heutzutage gehandhabt werden, ist es unmöglich, in öffentlicher Rede oder in der Presse sich so auszudrücken, dass man vor Strafanträgen und Bestrafungen geschützt ist. Ich sprach am 21. November hier aus — und die Aeusserung erregte damals lebhafte „Unruhe“ —: das Wort: „es gibt in Berlin noch Richter“, ist nachgerade Kinderspott geworden, und die Sozialdemokratie glaubt nicht an die Unabhängigkeit der Richter . . . . Meine Herren, Sie murrten, als ich das sagte. Nun — es war ja ein Sozialdemokrat, der es ausgesprochen hat. (Rufe: Zur Sache!)

Es gehört vollständig zur Sache, dass ich dies hier erwähne; denn zu den Gefängnissverhältnissen, zur Handhabung des Gesetzes in Bezug auf die Gefängnisse und in den Gefängnissen gehört ganz wesentlich die Handhabung der Gesetze im Allgemeinen, weil es von dieser abhängt, ob man leichter oder weniger leicht in das Gefängniss hineinkommt; (Heiterkeit) die Richter sind's, die die Gefängnisse bevölkern.

Meine Herren, was die Ansicht über die Unabhängigkeit der Richter betrifft, so will ich Ihnen einige Zeugnisse von Männern aus Ihrer eigenen Mitte verlesen. (Ruf: Zur Sache!)

Ich glaube, dass ich zur Sache spreche. (Widerspruch.)

Ich spreche zur Sache und halte mich an mein Recht. Wenn in Deutschland Zustände wären, die es möglich machten, dass, wer die Gesetze genau beobachtet und sich fest auf den Boden des Gesetzes stellt, auch sicher wäre, den Gefängnissen ferne zu bleiben, so würde ich jetzt nicht hier stehen, so wäre diese Petition nicht an den Reichstag gekommen. Ich habe durch eigene Erfahrung und durch die Erfahrung meiner Freunde die Ueberzeugung gewonnen, dass es einfach un-

möglich ist, bei der heutigen Handhabung der Gesetze, wenn man von oben her gepackt werden soll, das Gefängniss zu vermeiden. Meinungsäusserungen, die unter Umständen, selbst wenn in schärfster Form gethan, straflos bleiben, — auch draussen, ausserhalb der Mauern des Reichstags, — werden, in der mildesten Form vorgebracht, oft dazu benutzt, um einen Mann auf Monate, ja vielleicht auf Jahre lang hinter Schloss und Riegel zu bringen. Hier ist ganz wesentlich die Qualität des Richterstandes in's Gewicht fallend. Im preussischen Abgeordnetenhause, in der Sitzung vom 9. Februar 1866, — es handelte sich um den Fall Twesten — äusserte unter anderm unser verehrter Herr Präsident von Forckenbeck: (Heiterkeit)

In der Verfassung steht — (Rufe: Zur Sache!)

— Sie werden sehen, dass der Herr Präsident genau dieselbe Ansicht über die preussischen Richter äusserte, welche ich geäussert habe —

In der Verfassung steht: es soll kein Geld ohne unsere Bewilligung ausgegeben werden, — seit 4 Jahren wird das Geld des Landes ohne unsere Bewilligung ausgegeben: in der Verfassung steht, dass die Minister verantwortlich sind und wegen Verletzung der Verfassung — (Ruf: Zur Sache!)

— Sie werden sehen, dass es zur Sache gehört, die betreffende Stelle über die preussischen Richter schliesst sich unmittelbar an —

dass die Minister verantwortlich sind, und wegen Verletzung der Verfassung des Verbrechens des Verraths zur Anklage gezogen werden können. Was erklären die Minister? Ja, wir sind verantwortlich, aber nur Gott allein, wir sind also Menschen. Es steht ferner in der Verfassung: Wir Abgeordnete sind . . . .

Präsident: Ich muss den Herrn Redner unterbrechen. Ich muss doch jetzt meine Ansicht aussprechen, dass er nicht zur Sache spricht, und dass die Ausführungen, welche er im Augenblick begonnen hat, überhaupt nicht zur Sache gehören. Ich bitte ihn, zur Sache zu sprechen.

Abgeordneter Liebknecht: Ich will dem Herrn Präsidenten zugeben, dass ich mit der Vorbringung der soeben verlesenen Stellen einigermassen von der Sache abgewichen bin; aber die Aeusserung, die ich zitiren will, gehört entschieden zur Sache, ich habe nur einige Zeilen zu früh zu lesen angefangen. (Liest weiter:)

Meine Herren, einfach zu konstatiren, dass der Einbruch in die Verfassung, in das letzte Bollwerk der Verfassung geschehen ist, auszusprechen, dass wir ohne Geld, ohne Verfügung über Leute, ohne den Schutz unabhängiger Richter diesem System entgegentreten wollen, fort und fort, wie es unsere Pflicht ist, die uns das Land auferlegt.

Also ohne den Schutz unabhängiger Richter. Ich stelle mich mit meinem Urtheil über die preussischen Richter unter den Schutz des Herrn Präsidenten (Heiterkeit), der selber erklärt, dass wir heut zu

Tage — denn was 1866 galt, gilt heute in verstärktem Maass — nicht nnter dem Schutze nnabhängiger Richter stehen.

Präsident: Ich muss den Herrn Redner wiederholt unterbrechen. Ich muss ihm jetzt wiederholt erklären, dass die Ausführung, in der er sich im Augenblicke befindet, meiner Ueberzeugung nach nicht zur Sache gehört, und ich muss ihm gegenüber jetzt die Aufforderung aussprechen, zur Sache zu sprechen, und zwar mit der Wirkung, die die Geschäftsordnung daran knüpft.

Abgeordneter Liebknecht: Und ich werde an das Haus appelliren. Ich behaupte, dass, wenn ich den Beweis führe, dass wir nicht unter dem Schutze unabhängiger Richter stehen, das allerdings in der gegenwärtigen Frage zur Sache gesprochen ist. Ich appellire an das Haus. Ich will sehen, ob und in wie weit Redefreiheit in diesem Hause besteht. (Unruhe.)

Gut — ich weiss jetzt, woran ich bin; das Standrecht der Geschäftsordnung . . . . (Lebhafte Unruhe.)

Präsident: Ich muss den Herrn Redner zum zweiten Male ersnchen, zur Sache zur sprechen, und zwar mit der Wirkung, die die Geschäftsordnung daran knüpft.

Abgeordneter Liebknecht: Meine Herren, ich glaube, ich habe nach der Geschäftsordnung das Recht, an das Haus zu appelliren. (Widerspruch.)

Präsident: Ich frage, ob Sie meiner Aufforderung Folge leisten, die ich auf Grund der Geschäftsordnung an Sie richte, und ich werde, wenn Sie meiner Aufforderung nicht Folge leisten, diejenigen Schritte thnn, welche die Geschäftsordnung mir vorschreibt.

Abgeordneter Liebknecht: Meine Herren, ich hatte geglaubt, ehe mir ein Ruf zur Sache definitiv ertheilt werden kann, hätte ich das Recht, das Haus darüber abstimmen zn lassen. (Widerspruch.)

Ich bescheide mich, ich sehe, dass es ein Irrthum von mir gewesen ist.

Meine Herren, ich mnss mich also von diesem Punkte entfernen. Ich glaube indess, dass das Gelesene für meinen Zweck vollständig genügt hat.

Was nun den Bericht der Kommission betrifft, so will ich nicht des Näheren auf denselben eingehen, blos eine bestimmte Stelle muss ich zur Charakteristik des herrschenden Systems erwähnen. Man hat nämlich, um zu beweisen, dass der Abgeordnete Most menschlich behandelt worden sei, von Seiten der Behörde einen Brief angeführt, den Most an seine Frau geschickt hat, und in dem er sich mit der Behandlung im Gefängniss zufrieden erklärt. Meine Herren, versetzen Sie sich in die Lage eines Mannes, der, nachdem er aus langer Kerkerhaft entlassen, wenige Wochen der Freiheit genossen hat, plötzlich weggefangen wird, weggerissen von der Frau, die ihm neu vermählt ist, die er in den traurigsten Verhältuissen zurückgelassen hat, der der Gram das

Herz bricht — und denken Sie sich nun an die Stelle des Mannes. Den Schmerz, den er selbst empfindet, die Unwürdigkeiten, die er erleidet, sucht er, so wahr er ein Herz hat, seiner Frau zu verbergen. Er schildert mit der „Heuchelei der Liebe" die Dinge nicht, wie sie sind, sondern wie er wünscht, dass sie seine Frau sehen möchte. Ich habe häufig im Gefängniss gesessen, aber an meine Frau ist nie eine Klage über meine Behandlung gekommen, im Gegentheil habe ich ihr stets versichert: die Behandlung sei so gut, wie sie überhaupt sein könne, und ich ganz glücklich und zufrieden. Der Mann, der in einem solchen Fall seiner Frau die volle Wahrheit mittheilt, wäre kein Mann, er wäre ein gefühlloser Feigling und ich muss gestehen, es hat mich wahrhaft empört, das, was Most als fühlender Mensch seiner Frau geschrieben hat, die Wahrheit vertuschend, damit der Frau das Herz nicht breche, als Beweismaterial benutzt zu sehen, um die schmachvolle Behandlung, die ihm, sei es gesetzlich oder ungesetzlich, zu Theil geworden ist, zu beschönigen. Meine Herren, ich muss nochmals auf die Beköstigungsfrage in Plötzensee kommen. Ich sprach vorgestern mit Most, ob die Kost ihm genüge; er erwiederte mir, im Allgemeinen könne man sich über dieselbe nicht beschweren, ihm persönlich aber sei sie nicht zuträglich, sie sei so würzlos, so einförmig, so monoton (Heiterkeit), das ist Tag für Tag ziemlich dasselbe, dass er, der doch an keine gute Kost gewöhnt sei, bei der mangelnden körperlichen Bewegung und der Lebensweise, die er dort habe, in seinem System so erschlafft sei, dass er manchmal zwei, drei Tage hintereinander nichts geniessen könne. Jeder Arzt wird zugeben, dass dies eine ganz nothwendige naturgemässe Wirkung einer solchen Diät auf schwächliche Menschen mit schwacher Verdauungskraft ist, wie es bei Most unstreitig der Fall, — Sie kennen ihn ja, Sie alle haben ihn ja gesehen.

Meine Herren, es handelt sich hier um die Auslegung des § 16. Ich freue mich, dass die Majorität der Kommission über die Most'sche Petition einen im wesentlichen günstigen Bericht erstattet hat. Ich müsste nun, damit das Haus mit möglichster Einmüthigkeit in dem Sinne der Kommission beschliesse und wo möglich — doch dies zu bewirken, habe ich ja nicht die Macht — darüber hinaus gehe, doch darauf hinweisen, dass die Auslegung des § 16, wie sie in Plötzensee gilt, und wie sie von Seiten des Regierungskommissärs Herrn Aschenborn vertheidigt worden ist, mit den Auslegungen der juristischen Autoritäten durchaus nicht übereinstimmt, dass sie im Gegentheile von dem juristischen Standpunkte ebenso verurtheilt werden muss, wie ich sie vor 9 Wochen, nach einfacher Logik, von dem Standpunkte des Laien, der den Wortlaut und den Sinn und Geist in's Auge fasst, verurtheilen musste.

Ich habe hier den Kommentar eines unserer Herren Kollegen, des Reichstagsabgeordneten Schwarze. Es heisst darin Seite 85 über den § 16 — in diametralem Widerspruche mit der Auffassung in Plötzensee —:

Insbesondere ist noch hervorzuheben, dass in der Gefangenenanstalt, in Rücksicht auf die Berufs- und sonstigen Verhältnisse des Gefangenen, der Gefangene mit jeder körperlichen Arbeit verschont und ihm eine diesen Verhältnissen entsprechende Beschäftigung zugewiesen werden kann, vorausgesetzt, dass letzterer den bestimmten Verpflegungsbeitrag gewährt und dieser aus den Mitteln des Gefangenen beschafft wird. Es sind daher insbesondere auch literarische Arbeiten, zu deren Honorirung der Verleger sich verpflichtet, zulässig.

Meine Herren, wenn diese Auffassung in Plötzensee Platz gegriffen hätte, würde die Petition dem Hause nicht vorliegen.

Wesentlich übereinstimmend ist die Auffassung des Kommentars von Oppenhoff. Da heisst es Seite 52:

Der wesentliche Unterschied der Gefängniss- von der Zuchthausstrafe besteht darin, dass der Zuchthaussträfling zu den in der Anstalt eingeführten Arbeiten angehalten werden soll, während der Gefängnisssträfling in einer seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise zu beschäftigen ist.

Dagegen findet auch bei den Gefängnisssträflingen ein Arbeitszwang statt; durch die Fassung: „sie können — beschäftigt werden," sollte der Landesgesetzgebung die nähere Regelung der Sache vorbehalten werden; nur die Wahl der Beschäftigung, nicht die Frage des Arbeitszwangs selbst ist dadurch in das Ermessen der Gefängnissverwaltung gelegt u. s. w.

Es ist hier das Wort „Arbeitszwang" gebraucht. Der Arbeitszwang wird allerdings von Oppenhoff festgehalten, d. h. festgehalten, dass in dem Gefängniss keiner — und das hat ja eine gewisse Berechtigung — freier Herr seiner Zeit ist, dass bei der Natur, dem Zwecke des Gefängnisses nicht geduldet werden kann, dass der Gefangene müssig gehe. Ein Arbeitszwang besteht also, und — ich wiederhole es — in gewissem Grade mit Recht. Aber in Plötzensee herrscht nicht Arbeitszwang, sondern Zwangsarbeit; das ist ein grosser Unterschied. Gegen den Arbeitszwang in Gefängnissen kann und will ich mich hier nicht aussprechen. Aber dass in den Gefängnissen Zwangsarbeit noch besteht, das heisst den § 16 verletzen, das heisst das Gefängniss zum Zuchthaus machen.

In ähnlicher Weise drückt sich Berner in seinem Lehrbuch des deutschen Strafrechts aus und Dr. Theodor Reinhold Schütze in seinem Lehrbuche des deutschen Strafrechts. Letzterer sagt:

Die Gefangenen müssen nur dann, wenn sie es selbst verlangen, mit Arbeit beschäftigt werden, aber mit einer solchen, die ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen ist; inwieweit diese Beschäftigung, auch davon abgesehen, stattzufinden habe, ist zur Zeit der Landesgesetzgebung anheimgegeben; jedoch ist Anhalten zur Aussenarbeit nur mit Zustimmung des Gefangenen statthaft.



Sie sehen, dass Dr. Schütze sogar so weit geht, zu erklären, die Gefangenen müssen „nur dann, wenn sie es selbst verlangen", mit Arbeit beschäftigt werden. Er erkennt also nicht einmal voll, obleich der Ausdruck nicht ganz klar ist, den Arbeitszwang im Gefängniss an.

Dies die Auslegung des einschlägigen Gesetzesparagraphen von kompetentester Seite. Darnach, meine Herren, handelt es sich für den Reichstag einfach darum, zu erzwingen, dass die Gesetze, welche er selbst gegeben hat, respektirt werden. Ich will mich jetzt nicht auf allgemeine Fragen einlassen, weil es sich um Erreichung eines bestimmten praktischen Zwecks handelt. Das Gefängnisswesen, das ganze Strafverfahren, die Unterscheidung politischer und gemeiner Verbrecher, die sogenannte Gleichheit aller Verbrecher, die Gleichheit in dem Regime der verschiedenen Gefängnisse, das System der Individualisirung, das alles sind Fragen, die ausführlich behandelt werden müssen, jedoch nicht hierher gehören. Sie werden uns in der nächsten Session beschäftigen. Ich begnüge mich also, es dem Reichstag anheimzugeben, dafür zu sorgen, dass § 16, der vom Reichstag beschlossene und zum Gesetz erhebene § 16 respektirt werde und dass im Einklang mit dem Geist und Wortlaut dieses § 16 in Deutschland gemäss den Forderungen der Most'schen Petition ein einheitliches Strafvollzugsystem eingeführt und den jetzigen menschenunwürdigen — unsere Justizpflege mit Schimpf bedeckenden Zuständen ein Ende gemacht werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, die Verhandlungen, welche stattgefunden haben in Beziehung auf den Antrag Tellkampf, und manches von dem Material, welches uns hier vorgelegt ist, dokumentirt genugsam, wie dringend es ist, dass in Deutschland die Frage der Strafvollstreckung richtiger und den humanen Grundsätzen entsprechend geregelt würde. Es hat der Herr Abgeordnete Schwarze unzweifelhaft Recht, dass eine erkannte Strafe im Sinne des Strafgesetzbuchs ausgeführt werden muss, damit das verletzte Recht seine Sühne finde, und damit der Respekt vor dem Gesetz, wo er vernachlässigt sein sollte, hergestellt werde. Damit aber ist eine Strafvollstreckung nicht gerechtfertigt, wie sie in der Petition des Most und in anderen Thatsachen uns entgegentritt, und wie sie in der Petitionskommission selbst von den Organen der Regierung nicht vollständig hat beseitigt werden können. Es gibt leider noch recht viele Leute, welche die Strafvollstreckung dirigiren und die sie unmittelbar auszuführen haben, die da glauben, dass in einem gewissen Rigorismus, in einem abstossenden Wesen, in einer gewissen Härte man am richtigsten dem Gesetze Achtung verschaffe. Das ist ein grosser Irrthum. Eine ruhige, würdevolle, gleichmässige, belehrende Haltung ist eine viel richtigere. Bei einer Behandlung, wie sie vorhin hier geschildert

worden, kann man die Gemüther verstockt machen, sie auf andere Wege bringen ganz gewiss nicht.

Inzwischen auf diese allgemeinen Gesichtspunkte näher einzugehen, ist nach der grossen Majorität, welche dem Tellkampf'schen Antrag beigetreten ist, gar nicht weiter erforderlich. Ausserdem bin ich überzeugt, dass der Antrag der Petitionskommission, diese Petition an den Reichskanzler mitzutheilen, respective an die Justizkommission, Annahme findet. So werden wir ja hoffentlich zu besseren Zuständen gelangen. Inzwischen wird die Ausführung dieser allgemeinen Grundsätze eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen; ein und das andere Jahr wird darüber hingehen, ehe wir zu einer allgemeinen Gefängnissordnung kommen; und wenn wir auch zu einer allgemeinen Gefängnissordnung gekommen sein werden, so ist die Ausführung derselben doch noch nicht sogleich möglich, denn dazu gehören namentlich ausserordentlich viele Bauten, die noch nicht existiren, dazu gehören noch sehr viel Gelder, um die nöthigen Einrichtungen richtiger zu machen, und vor allem gehört dazu die Erziehung eines geeigneten Gefängnisspersonals. Es wird also hier nicht eine zu sanguinische Ansicht der Dinge Platz zu greifen haben. Es ist leider das Gefängnisswesen in Deutschland nicht so, wie man es nach der übrigen Entwickelung hätte erwarten sollen. Wir dürfen uns das nicht verhehlen, und ich bin überzeugt, dass es wirklich zum guten Theil desshalb nicht besser geworden ist und nicht weiter sich entwickelt hat, weil es ausserordentlich viel Geld kostet, und weil geeignete Gefängnissbeamten sehr dünn gesäet sind, und ich dafür halte, dass die Regionen, aus denen das Recrutement erfolgt, sehr häufig gar nicht die richtige Vorbereitung für diesen Stand besitzen. Es muss also, da bis zur allgemeinen Ordnung ein so langer Zeitraum jedenfalls noch vergeht, bei den besonderen Zuständen, in denen wir uns befinden, nothwendig interimistisch etwas geschehen, und da kann ich allerdings nicht umhin zu sagen, wie ich einigermassen erstaunt bin, dass, nachdem unser neues Strafgesetzbuch erlassen ist, welches desshalb so vielen Beifall innerhalb und ausserhalb Deutschlands gefunden hat, weil es auf einer humanen Grundlage erbaut wurde, — dass, nachdem dies erlassen ist, in so vielen deutschen Staaten die Instruktionen zur Vollziehung der Strafen im Sinne dieses Gesetzbuchs absolut nicht geändert worden sind.

Das frühere Strafsystem beruhte wesentlich auf dem Prinzip der Abschreckung, und es war desshalb nothwendig, dass die Instruktionen zur Vollziehung der Strafe denselben Charakter trugen. Diesen Standpunkt hat unser Strafgesetzbuch verlassen, und doch sollen die alten Instruktionen noch fortdauern, — das ist unerhört! Darum meine ich, dass der Antrag der Kommission ein richtiger ist, welcher verlangt, dass baldmöglichst, bis zur generelleren, tieferen Ordnung der Dinge eine baldige Revision der Instruktionen stattfinde. Nun bin ich ferner der Meinung, dass selbst diese allgemeinen Instruktionen eine gewisse

Zeit in Ansprnch nehmen werden. Eins aber muss und kann sofort geschehen. Das ist, dass alle Justizministerien in allen deutschen Ländern sofort Veranstaltungen treffen, dass eine bessere Trennung in Bezug auf verschiedene Straf- respektive Gefängnissgefangenen eintritt. Der Mann, der ein gemeines Verbrechen begangen hat, kann unmöglich so bshandelt werden, wie solche Leute behandelt werden müssen, die Vergehen sich baben zu Schulden kommen lassen, welche in keiner Art die Ehrenrechte berühren. Eine solche Scheidung findet nicht statt; sie findet — das zeigt sich klar — namentlich auch in Plötzensee nicht statt. Einen Mann, der wegen Pressvergehen verurtheilt ist, zusammenzusperren mit Leuten, die gestohlen, betrogen haben, das ist etwas, was entschieden gegen die Humanität im allgemeinen und gegen die humanen Grundsätze streitet, die in dem Kriminalgesetze zur Geltung gebracht sind. (Sehr wahr!)

Meine Herren, ich glaube, dass wir, als das Strafgesetzbuch gemacht wurde, an Zustände der Art, wie sie jetzt in Deutschland sind, nicht gedacht haben. Wir würden sonst, glaube ich, in Bezug auf die Gefängnissstrafen uns nicht darauf beschränkt haben, einfach die Verbesserung anzunehmen, welche der Kollege Lasker damals gemacht hat. Die Regierung hatte in Beziehung auf die Gefängnissstrafen vorgeschrieben, dass die Gefängnisssträflinge verpflichtet seien zur Arbeit; sie sind zu beschäftigen, war der Ausdruck. Der Kollege Lasker, der zur Durchführung des humanen Gedankens des Kriminalgesetzes so ausserordentlich viel beigetragen, was ihm für immer zur Anerkennung gereichen wird, hat, dieses fühlend, die Aenderung eingebracht, zu sagen nicht: sie sind zu beschäftigen, sondern: sie können beschäftigt werden. Leider hat damals in der Raschheit der Verhandlung diese bedeutsame Abänderung in ihrem vollen Sinne ausführlich nicht klargelegt werden können; der Herr Abgeordnete wird wahrscheinlich auch geglaubt haben, es verstände sich von selber. In diesem „Können“ liegt nach meiner Ueberzeugung nicht allein die rechtliche Zulässigkeit, sondern der gesetzliche Fingerzeig, dass nicht alle Sträflinge, die Gefängnissstrafen zu bestehen haben, in gleicher Weise zu behandeln sind, und dass eine Zwangsarbeit für alle Leute, die eine Gefängnissstrafe zu erdulden haben, nicht existirt. Wer das behauptet, behauptet etwas Gesetzwidriges, und in den Instruktionen liegt zu meinem Bedauern heute noch diese Gesetzwidrigkeit. Meine Herren, sehen Sie die Verhandlungen nach, welche wir bei dem Strafgesetzbuch hatten, in Beziehung auf die Festungshaft und in Beziehung auf die Fälle, wo auf Festungshaft erkannt werden soll. Es ist in einer grossen Zahl von Fällen, wo Zuchthaus vorgeschlagen war, die Festungshaft substituirt, und zwar gerade solche Fälle, wo es ganz intolerabel gewesen wäre, den betreffenden Mann zu einer Zwangsarbeit, zu dem Genuss der regelmässigen Kost des Zuchthauses zu verurtheilen. Während wir bei viel schwereren Verbrechen die Festungshaft zuliessen

und damit diese bessere Behandlung in Kost und Beschäftigung, sollte nach dem Regierungsentwurfe bei den Gefängnissstrafen, die für viel geringere Verbrechen angedroht ist, die Zwangsarbeit eingetreten sein und die Nothwendigkeit, sich einer solchen Kost zu unterwerfen. Das ist gefühlt worden, und darum hat man das Wort „sind" gestrichen und hat das Wort „können" gebraucht, damit man in der Ausführung verständiger Weise vorgehen könne

Ich knüpfe daran die Bemerkung, dass, wenn selbst die Ausführung generellerer Instruktionen noch längere Zeit in Anspruch nehmen sollte, pro minimo die sämmtlichen Justizminister sofort Verfügungen treffen müssen, dass für Fälle, wie ich sie bezeichnet habe, die Selbstbeköstigung und die Selbstbeschäftigung eintrete, und wenn in bestimmten Gefängnissen ihrer lokalen Lage oder sonstigen Einrichtungen wegen dies nicht möglich ist, muss man die betreffenden Leute in Gefängnisse bringen, wo es möglich ist. Es scheint in Plötzensee nicht möglich zu sein, ich kenne den Ort nicht, (Ruf: Noch nicht!)

noch nicht, sagt Jemand — (Heiterkeit)

keiner von uns ist sicher davor. — Wenn in Plötzensee diese Einrichtung wirklich nicht ist und nicht geschaffen werden kann, so suche man ein Gefängniss, wo es möglich ist. An derartigen Gefängnissen kann es nicht fehlen und wären keine da, so sind sie sofort zu schaffen. Man lasse ein Gefängniss räumen und richte es so ein, wie es sein muss. Bei gutem Willen ist diese Sache durchzuführen und ich bin der Meinung, sie sei sofort durchzuführen. In einer anderen deutschen Kammer hat man für Fälle der Art, wie ich sie bezeichnet habe, Gefängnissstrafe angedroht. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, wie sehr ungeeignet solche Strafandrohung sei, und man war sehr geneigt, Festungshaft dafür eintreten zu lassen. Wir könnten ja, um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, einfach beschliessen, dass in geeigneten Fällen statt der Gefängnissstrafe Festungshaft von entsprechender Dauer eintreten könne, dann hätten wir dasselbe erreicht. Es wird dies aber in dem jetzigen vorgerückten Moment Schwierigkeiten geben. Trotz dieser Schwierigkeiten aber bleibt es möglich, im Wege der Ausführung das Nöthige anzuordnen, wenn man den guten Willen hat, und den, hoffe ich, wird der Herr Reichskanzler den Justizministern der einzelnen Staaten beizubringen wissen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasker: Meine Herren, ich habe die Petition, welche den Gegenstand Ihrer Verhandlungen ausmacht, mitbefördert an die Petitionskommission, weil ich der Meinung gewesen bin, dass die Sorge für die Ausführung unserer Gesetze und namentlich auch die Grundsätze der Strafvollstreckung keine Angelegenheit einer einzelnen Partei oder einer einzelnen Person bleiben; wir Alle haben ein gleichmässiges Interesse daran, dass das einheitliche Strafgesetzbuch für Deutschland auch eine einheitliche Ausführung erhalte. Ich habe mich

in der Vertretung dieses Gesichtspunktes keineswegs getäuscht, denn in der Petitionskommission hat zu meiner grossen Freude, wie ich auch nicht anders erwartet hatte, über den allgemeinen Theil des Antrages, der Ihnen unterbreitet wird, vollständige Uebereinstimmung unter allen Mitgliedern geherrscht; sie sind alle der Ueberzeugung gewesen, dass auch der einzelne an uns gebrachte Fall illustrire, wie dringend die Aufgabe ist, eine gesetzliche Regelung des Gegenstandes herbeizuführen, den wir schon so oft zur Sprache gebracht haben. Ich habe in der Petitionskommission selbst schon Abstand genommen, eine Vernehmung zu befürworten über die einzelnen zu rügenden Aeusserungen, welche von dem Petenten behauptet sind. Ich halte es überhaupt für uns im Reichstage viel zu schwer, Untersuchungen anzustellen und Urtheile zu fällen über das Verhalten einzelner Gefängnissbeamten innerhalb ihres Wirkungskreises. Ich bin aber auch der Meinung, dass zur Zurückweisung solcher Beschworden, wie sie einer der Herren Abgeordneten heute vorgetragen hat, sofern sie sich als richtig erweisen, ein neues Gesetz nicht nöthig ist. Schon nach der heutigen Gesetzgebung verdient es gewiss die allerschwerste Rüge, wenn der Verwalter eines Gefängnisses seinen hilflosen Gefangenen so behandelt, wie uns heute dargestellt ist. Ich kann, wie ich nochmals wiederhole, weder für noch gegen die Wahrheit eintreten, da mir weder die Thatsachen, noch die Personen bekannt sind. Aber wenn man bedenkt, dass der in's Gefängniss gebrachte Mensch nicht allein psychologisch in seinem Willen beschränkt ist, sondern dass er ausserdem einer Behandlung unterworfen werden kann, die kein freier Mensch ohne die heftigste Abwehr sich gefallen liesse, wenn wir die Gefängnissverwaltung nicht beschränken können, die äusserste Zucht gegen den Widerstand anzuwenden, sobald dieser unterdrückt werden muss, so ist andererseits die Pflicht des Gefängnissverwalters eine um so viel grössere, in jedem Augenblick sich gegenwärtig zu halten, dass er einem hilflosen Menschen gegenübersteht, dessen Beschützer er sein muss, nicht dessen Unterdrücker. Ich bin aber der Meinung, dass, wenn Beschwerden solcher Art vorkommen, die rechte Stelle sein würde, zunächst sich an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu wenden und bis zur höchsten Behörde zu verfolgen; und kaum kann ich alsdann an der Abhülfe zweifeln, weil Thatsachen, wie sie hier vorgetragen sind, Gegenstand der Disziplinarrüge und Untersuchung sind. Ich kann aber, wie ich nochmals wiederhole, ein Urtheil über die vorgetragenen Thatsachen nicht fällen, und am wenigsten wäre ich in der Lage, wenn Behauptung gegen Behauptung steht, irgend etwas durch mein Hinzuthun beizutragen, dass der einen Behauptung mehr geglaubt werde, als der andern.

Die thatsächlichen Behauptungen müssen desshalb für heute aus meinen Betrachtungen ausscheiden, und ich vermag nur einzugehen auf die prinzipielle Seite der Beschwerde, welche ich in der Petitionskom-

mission vertreten, und überall dort als eigene Sache von jedem einzelnen Mitgliede aufgenommen gefunden habe.

Ganz so, wie schon anderweitig heute geäussert worden ist, glaube auch ich, dass in der heutigen Zeit es doppelte Pflicht ist, den gegen das Gesetz sich auflehnenden Willen zu unterdrücken, und dass diese Aufgabe die Staatsgewalt in einem hohen Maasse beschäftigen muss; aber es entspricht nicht blos unserem Gefühl, sondern schon ganz eingelebten Anschauungen, dass, wer dem Gesetz verfallen ist, zugleich unter dem Schutz des Gesetzes stehen muss, und dass, wenn selbst kein geschriebenes Wort hierzu anweist, doch diejenigen, welche die Macht des Gesetzes handhaben, vor Allem auf das Gesetz des Gewissens und der eigenen Pflicht achten müssen.

In Bezug auf die Beschäftigung der Gefangenen ist der Herr Abgeordnete Windthorst, wenn ich nicht irre, im Irrthum, wenn er annimmt, dass bei Berathung des Strafgesetzbuchs der damals eingebrachte Antrag: „sind zu beschäftigen" in „können beschäftigt werden" zu verwandeln, nicht in dem Sinne erörtert worden sei, wie er denselben heute erläutert hat. Der gesetzliche Standpunkt ist folgender. Nur wenn ein Gefängniss so eingerichtet ist, dass die Verwaltung eine angemessene Beschäftigung dem Gefangenen zuweisen kann, nur in diesem Falle darf der Zwang zur Arbeit auferlegt werden gegen den Willen des Verhafteten; wenn aber das Gefängniss solche Veranstaltungen nicht hat, so verlangt das zweite nicht erfüllbare Erforderniss des Gesetzes, dass der Gefangene nicht beschäftigt werde. Ein Gefängnissverwalter, der von der Befugniss, einen Arbeitszwang aufzuerlegen, Gebrauch macht und sich entschuldigt, dass das Gefängniss zu einer angemessenen Beschäftigung keine Gelegenheit biete, verstösst gegen den Sinn des Gesetzes, denn beide Vorschriften des Gesetzes: der Zwang und die angemessene Beschäftigung bedingen sich wechselseitig. Andererseits darf der Gefangene fordern, dass ihm eine angemessene Beschäftigung überwiesen werde, und darin liegt sein Anspruch, in ein Gefängniss gebracht zu werden, welches passende Vorrichtungen getroffen hat.

Was mir in der Most'schen Petition als thatsächlich unbestritten entgegentritt und als ein prinzipieller Irrthum erscheint, ist der Umstand, dass der Gefangene Most gegen seinen Willen zu Buchbinderarbeiten gezwungen worden ist und dies damit gerechtfertigt wird: da der Gefangene früher dieses Handwerk getrieben habe, so sei die Ausübung desselben eine ihm angemessene Beschäftigung. Aber, meine Herren, darauf, dass Jemand Jahre hindurch sich schriftstellerisch thätig beschäftigt und darin einen Beruf sucht, muss meiner Meinung nach auch Rücksicht genommen werden. Wenn auf die Beschäftigung während des ganzen Lebens, auch langer Vergangenheit zurückgesehen wird, dann ergibt sich bei vielen Menschen eine fast unbeschränkte Auswahl der Arbeit, welche für angemessen zu erachten sei. Es ist keine richtige

Schlussfolgerung, dass, weil der Abgeordnete Most früher einmal Buchbinder gewesen ist und später auf nur autodidaktischem Wege zu seiner schriftstellerischen Thätigkeit gekommen, dieser Beruf nicht zu berücksichtigen sei. In das innere Geistesleben des Gefangenen eindringen kann die Gefängnissverwaltung nicht, aus der äusseren Beschaffenheit des Menschen muss sie die Merkmale der Angemessenheit ableiten. In seinem Beruf als Schriftsteller ist Herr Most zu Gefängnissstrafe verurtheilt und von diesem Gesichtspunkte aus ist die Angemessenheit der Arbeit im Gefängniss zu beurtheilen.

Herr Abgeordneter Schwarze hat bei einem früheren Verhandlungsgegenstand die Ansicht ausgesprochen, dass bei der Verwaltung der Gefängnisse es weit mehr als auf die gesetzlichen Vorschriften auf den weisen Gefängnissdirektor ankommt; das ist ungefähr die Analogie zu dem „weisen Bankdirektor", von dem wir gestern gehört haben, dass er mehr nütze, als gesetzliche Vorschriften einer Bankordnung. Indessen wir als Gesetzgeber und praktische Männer wissen, dass Gesetzgebung und Verwaltung nicht von einander getrennt werden können, sondern es ist nothwendig, dass wir in der Gesetzgebung die Grundzüge vorschreiben, nach denen verwaltet werden soll, und die Verwalter müssen in dem Geiste ihr Amt ausüben, welches in den Vorschriften sich abspiegelt. Das zukünftige Gefängnissgesetz wird nicht schützen können gegen Ausschreitungen, wie sie heute vorgetragen worden sind; diese liegen ausser jeder gesetzlichen Regel und entziehen sich den Wirkungskreisen des Gesetzes.

Auch auf den zweiten allgemeinen Theil des Kommissionsbeschlusses lege ich einen sehr grossen Werth, dass nicht für die lange Zeit, welche die Ausarbeitung eines Gefängnissgesetzes und die Einrichtung der Gefängnisse in Anspruch nehmen, — beiläufig gesagt, ist die Forderung als Kapitalaufwand für ganz Deutschland wohl schwerlich zu hoch zwischen 20 bis 30 Millionen Thaler veranschlagt, und dies gibt ein Bild davon, dass noch eine längere Zeit hingehen wird, ehe die Durchführung des Gefängnisswesens nach den wesentlichen von uns gewollten Prinzipien vollendet sein wird. Bis dahin können die Gefangenen nicht warten, sondern wir verlangen ungesäumt den Erlass von Instructionen, welche in der Zwischenzeit die Handhabung des Gefängnisswesens regeln. Es ist äusserst merkwürdig und es hat mich auch in der Kommission überrascht, zu hören, dass, während das Strafgesetzbuch von 1870 anerkanntermaassen in Beziehung auf das ganze System der Bestrafungen fast eine Revolution hervorgebracht hat, die Instruction, die in Preussen über die Verwaltung der Gefängnisse besteht, gar nicht berührt worden ist von dem neuen Strafgesetzbuch. Das ist ein offenbarer Widerspruch zwischen Verwaltung und gesetzlicher Bestimmung und diesem muss schon in der Zwischenzeit abgeholfen werden. Wie sehr schwankend die jetzigen Verhältnisse sind, ist mir daraus hervorgegangen, dass im vorigen Jahre ein Vertreter des preussischen Justizministers

im preussischen Abgeordnetenhause die Erklärung abgegeben hat, es sei eine Instruction ergangen, wonach alle Gefangenen, die wegen der Maigesetze oder ich erinnere mich nicht mehr welcher anderer Vergehen verurtheilt sind, zur Selbstbeköstigung zugelassen werden sollen. Diese Antwort hat damals viele Befriedigung hervorgerufen, während in Wahrheit eine solche Instruction nicht ergangen ist und jene Mittheilung nur irrthümlich gemacht worden ist. (Hört!)

Wie in erster Linie unter dem Schutz der Gefängnissverwaltung, so steht der Gefangene auch unter dem Schutze der Gesetzgeber, welche bei der Niederschrift der Gesetze gewollt haben, dass die Uebertretung nur im Sinne des Gesetzes geahndet werden soll. Ich hege keinen Zweifel, dass ohne Unterschied irgend einer Parteistellung hier das Streben nach Abhilfe, wie es in der Petitionskommission allgemein hervorgetreten ist, so hoffentlich auch von dem Hause bethätigt werden wird. Wir wollen das Vorgehen und die Auflehnung gegen den Staat mit aller Gewalt unterdrückt wissen, aber nur mit der gesetzlich geordneten Gewalt und nicht mit der Willkür, wie sie nothwendig eintreten muss, so lange das Gesetz bindende Vorschriften zu geben versäumt. (Bravo!)

Präsident: Es ist der Schluss der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin; es ist aber auch Niemand weiter zum Wort gemeldet, wenigstens nicht zur Sache. —

Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, königlich preussischer Geheimer Justizrath Starke: Meine Herren, im Auftrage des preussischen Herrn Justizministers bin ich hier erschienen, um nur über diejenigen Punkte, die einer thatsächlichen Aufklärung bedürfen, mich Ihnen gegenüber auszulassen.

Dass verschiedene Reglements bestehen, ist ein Faktum, aber es wird in Preussen seitens der Regierung gerade ebenso dringend wie von Ihnen das Bedürfniss einer Abhülfe empfunden. Die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs durch das Gesetz kann aber erst die Basis für die Reglements abgeben.

Was die vorliegende Petition betrifft, so berührt sie Beschwerdepunkte des Herrn Abgeordneten Most, von denen der Herr Abgeordnete Dr. Lasker selber es offen lässt, inwieweit sie begründet oder unbegründet seien. Der preussische Justizminister hat, noch ehe die Beschwerde an ihn ging, Veranlassung genommen, selbst Erhebungen anzuordnen, deren Resultat ihm keine Veranlassung gegeben hat, eine Remedur eintreten zu lassen. Ich habe Ihnen dies mitzutheilen, um zu konstatiren, dass hier nicht bloss eine Aussage gegenüber einer anderen, sondern eine Beschwerde gegenüber dem Resultate einer amtlichen Erhebung steht.

Der preussische Herr Justizminister theilt vollkommen die Ansicht, dass der freien Thätigkeit der Gefängnissverwaltungsbeamten möglichst wenig Spielraum gelassen werden muss, erkennt aber auch ebenso an, dass es eine Grenze der freien Thätigkeit gibt, die den

Beamten des Vollzugs nicht verschlossen werden darf. Das Strafvollzugsgesetz hat diese Grenze festzustellen. Wie aber der Herr Generalstaatsanwalt Schwarze vorhin treffend bemerkte, wird es auf die Qualität der den Strafvollzug ausführenden Beamten ankommen; demgemäss hat die preussische Justizverwaltung, als das Gefängniss am Plötzensee eingerichtet wurde, sich bemüht, eine möglichst qualifizirte Persönlichkeit, der auch die juristische Qualifikation nicht abging, für die Direktion einer so grossen Anstalt zu ermitteln. Sie hat sie in der Person des dort fungirenden Direktors gefunden. Es steht aber diesem Beamten noch das Institut eines Aufsichtsraths zur Seite, der alle vier Wochen in dem Gefängnisse erscheint, jederzeit dazu bereit ist, Beschwerden entgegen zu nehmen und ihnen im Falle der Begründung Abhülfe zu schaffen, ein Aufsichtsrath, dessen Qualifikation zur Beurtheilung der juristischen Seite des Strafvollzugs gewiss nicht wird angezweifelt werden können, wenn ich Ihnen mittheile, dass er gebildet wird ausser den Beamten der Anstalt durch ein Mitglied des obersten Gerichtshofes, des Obertribunals, ein Mitglied des Kammergerichts, also des Appellationsgerichts und den Direktor der Kriminalabtheilung des Stadtgerichts.

Es sind Beschwerden vorgetragen worden über die Behandlung, die dem Abgeordneten Most zu Theil geworden sein soll. Dass die Beschwerdepunkte in dieser Beziehung nicht thatsächlich festgestellt sind, habe ich aus dem Munde des Herrn Abgeordneten Lasker selbst gehört. Was die Reinlichkeitszustände betrifft, die aus den Mittheilungen des Herrn Abgeordneten Liebknecht durch einen anderen in Plötzensee Detinirten derartig geschildert worden sind, dass man wirklich ein Grauen bekommen könnte, so glaube ich nur die Herren ersuchen zu können, dass jeder von dem Gegentheil sich überzeuge. Ich glaube behaupten zu können, dass die Anstalt gerade in diesem Punkte allen Anforderungen genügt, die man irgend zu stellen berechtigt ist.

Es ist von der Arbeit gesprochen und ein Unterschied zwischen Arbeitszwang und Zwangsarbeit gemacht. Wenn aus der Geschichte des § 16 deduzirt worden ist, wie man den Arbeitszwang oder die Zwangsarbeit im Sinne des § 16 des Strafgesetzbuchs zu verstehen habe, so muss ich bemerken, dass der thatsächliche Hergang über die Entstehung der jetzigen Fassung des § 16 nicht vollständig vorgetragen ist. Er ist in dem Kommentar des Herrn Generalstaatsanwalts Schwarze enthalten. Man hat Arbeitszwang hinstellen wollen, wie man dies schon im preussischen Strafgesetzbuch von 1851 gewollt hatte, ist aber zu der fakultativen Fassung „können beschäftigt werden“ nur desshalb gekommen, weil man für kleine, namentlich Lokalgefängnisse, nicht immer in der Lage sei, Arbeit geben zu können, und wenn man die Bestimmung in das Gesetz aufnehme, der Gefangene müsse arbeiten, so müsse auch die Regierung in der Lage sein, sie ihm geben zu können. Weil das aber nicht immer der Fall ist, desshalb ist die fakultative Fassung angenommen. Derselbe Gesichtspunkt ist auch nach dem Kom-

16*

mentar des Herrn Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze maassgebend gewesen, als eine freie Kommission, die bei der Berathung des Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund bei einer späteren Lesung zusammengetreten ist, eine solche Fassung vorschlug, die auch ohne Diskussion im Hause angenommen wurde. Dem entsprechend sagt auch der Kommentar von Goltdammer zum preussischen Strafgesetzbuch, dass die Anstalt allein über die Arbeit zu bestimmen habe. Ist die Bestimmung inkorrekt, so hat der Gefangene das Beschwerderecht und es wird ihm dasselbe nicht verkürzt werden.

Ich habe schliesslich nur über die Frage der Beköstigung noch etwas zu sagen. In den verschiedenen Reden war die Auffassung durchleuchtend, als ob es sich bei der Beköstigung des Abgeordneten Most in Plötzensee um diejenige Beköstigung handle, die zwar nach möglichst billigen Grundsätzen als reguläre Kost in den Strafanstalten eingeführt, anderntheils aber häufig noch viel besser ist, als der freie Arbeiter sie geniesst. In der Strafanstalt am Plötzensee ist ein anderes Verpflegungssystem, und nach einem anderen Verpflegungssystem wird auch der Herr Abgeordnete Most beköstigt. Die Aerzte haben längst erkannt, dass es eine ganze Reihe von Personen gibt, die, wenn sie in ein Gefängniss kommen, in Rücksicht auf ihren früheren Lebensberuf, den sie gehabt haben, und ihre frühere Lebensweise die für einen Tagarbeiter sehr gute Kost dennoch nicht vertragen können, und dass ihnen, wenn man sie bei Gesundheit erhalten will — und dazu ist ja der Staat verpflichtet, denn er hat nur die Berechtigung, mit den Modifikationen, die in dem Gesetze ausgesprochen sind, die Freiheit zu entziehen —, als Gefangenen diejenige Kost zu geben ist, bei der ihr Wohlbefinden nicht leidet. So lange noch das System der Selbstbeköstigung bestand — und die Reglements, die vor dem Jahre 1850 erlassen sind, gründen sich auf das Landrecht, welches noch Standesunterschiede anerkannte, — war das Verhältniss noch ein anderes, da konnte nur derjenige zur Selbstbeköstigung gelangen, der sie eben bezahlen konnte. Bei der Entwerfung des Reglements für Plötzensee ist man der Meinung gewesen, dass man einen andern Versuch zu machen habe — oder ich will mich korrigiren; zunächst bei der Entwerfung des Reglements verfolgte man den alten Grundsatz. Man folgte aber dem Rathe des Arztes, ein anderes System einzuführen, weil mancher Veranlassung haben könne, eine bessere Kost beanspruchen zu müssen, während er nicht in der Lage sei, dieselbe bezahlen zu können. Desshalb ist ausser der gewöhnlichen Gefängnisskost eine zweite ganz wesentlich andere eingeführt, die so ist, dass jeder, der früher einem anderen Lebensberuf angehört hat, als ein Tagarbeiter, der eine sitzende Lebensweise geführt hat und darum leichtere Nahrung haben muss und auch mehr und ausreichendere Kost als die Krankenkost, die für ihn geeignete Nahrung bekommt. Nach diesem System ist es jetzt natürlicherweise nicht mehr nothwendig, die Selbstbeköstigung

in alter Art zuzulassen. Sie ist nicht absolut aufgehoben, denn es war auch in dem früheren Reglements dem Direktor die Ermächtigung gegeben, zu bestimmen, wann sie eintreten könne. Dem humanen Sinne des Gesetzes wird durch diese gegenwärtig in dem Strafgefängniss am Plötzensee geltende Einrichtung gewiss keine Verletzung angethan; das vollständige Ueberlassen der Selbstbeköstigung, eine vollständige Selbstbestimmung über die Arbeit würde die Gefängnissstrafe dahin umgestalten, dass sie wesentlich die Eigenschaft der Festungshaft annähme.

Ich glaube, dass die Justizverwaltung keine Veranlassung gehabt hat, in dem vorliegenden Falle die Beschwerde hier für begründet zu erachten. Der preussische Herr Justizminister würde aber, wenn der Herr Abgeordnete Most den korrekten Beschwerdeweg eingeschlagen hätte, vielleicht auch noch Veranlassung gehabt haben, demselben einen Bescheid gehen zu lassen. Kommen Inkorrektheiten vor, so wird der preussische Herr Justizminister ganz gewiss mit vollem Gerechtigkeitssinn das thun, was seines Amtes ist; wenn aber der Beschwerdeweg nicht innegehalten wird, wenn einfach über die Instanzbehörden hinweg dem Minister eine Beschwerde zugesendet wird, so kann er korrekter Weise nichts anderes thun, als sie an diejenige Stelle abgeben, welche die Beschwerde zu prüfen hat.

Präsident: Es ist der Schluss der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlussantrag unterstützen wollen. (Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche die Diskussion schliessen wollen. (Geschieht.)
Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Liebknecht.

Abgeordneter Liebknecht: Ich wollte gegenüber der Bemerkung des Herrn Abgeordneten Lasker sagen, dass Buchhändler Schulze, dessen Beschwerdeschrift ich vorhin verlesen habe, ein durchaus glaubwürdiger Mann ist, ein Mann, der beiläufig auch in dem englischen Sinne des Wortes respectable ist. Ich bringe dies desshalb als persönliche Bemerkung vor, weil mit der Glaubwürdigkeit eines Mannes, den ich als Zeuge, als Bürge für eine Thatsache anführe, meine eigene Glaubwürdigkeit in Frage gezogen wäre.

Präsident: Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht. (Wird verneint.)

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag der Kommission Seite 11.
Ich ersuche denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist:

Der Reichstag wolle beschliessen:

die Petition dem Herrn Reichskanzler mit der Aufforderung zu überweisen, dahin zu wirken, dass in denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Strafvollstreckung bislang nicht durch Gesetz geregelt ist, insbesondere im Königreich Preussen, von den Bundesregierungen schleunigst der Strafvollzug und das Gefängnisswesen in einer Weise geordnet wird, dass dadurch der Vollzug der Strafen, namentlich der Gefängnissstrafen, im Sinne des Strafgesetzbuchs, insbesondere des § 16 desselben, sichergestellt wird;

den Herrn Reichskanzler ferner zu ersuchen, bei der königlich preussischen Regierung dahin zu wirken, dass die §§ 23 der Instruktion vom 24. Oktober 1837, der Justizministerialerlass vom 24. November 1851 (5 c) und § 37 der Hausordnung für das Strafgefängniss bei Berlin als mit dem § 16 Alinea 2 des Strafgesetzbuchs in Widerspruch stehend beseitigt werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag der Petitionskommission annehmen wollen, aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist eine sehr erhebliche Mehrheit des Hauses; die Anträge der Kommission sind angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über die Petitionen sub B. — Es wünscht Niemand das Wort; ich schliesse die Diskussion, und da Widerspruch nicht erhoben worden ist und eine Abstimmung nicht verlangt wird, so erkläre ich den Antrag der Petitionskommission sub 1 und 2 (Seite 14) für angenommen.

Petitionen sub C. — Dieselben werden im Hause nicht zu weiterer Erörterung aufgenommen; es werden daher die von der Petitionskommission beschlossenen Bescheide ergehen.

(Auszug aus der Begründung des Antrags Tellkampt.) Hinsichtlich der zu treffenden Bestimmungen über die Vollstreckung der Gefängnissstrafen ist vorzugsweise der §. 22 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich zu beachten, welcher lautet:

„Die Zuchthaus- und Gefängnissstrafen können sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Theil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, dass der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird."

„Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen."

Da nun erfahrungsmässig die Anwendung der Einzelhaft sehr grosse Kosten verursacht und nicht über eine gewisse Zeitgrenze hinaus ausgedehnt werden darf, wenn man nicht die günstigen Wirkungen dieser Haftart für Besserung in Frage stellen und grosse Gefahren für die geistige Gesundheit der Gefangenen heraufbeschwören will, so ergibt sich hiernach bei langdauernden Freiheitsstrafen die Nothwendigkeit

der Zulassung noch einer andern Art der Strafverbüssung in Verbindung mit Einzelhaft.

Bei der praktischen Wichtigkeit dieses letzteren Gegenstandes halte ich, als Antragsteller, es für meine Pflicht, einen Reformplan mitzutheilen, den ich schon im Jahre 1843 entworfen habe, der damals von der preussischen Regierung gebilligt wurde, welcher mit dem spätern sog. Irischen Gefängniss-System übereinstimmt, und an welchen man, als in der Praxis bewährt, gegenwärtig anknüpfen könnte. Es möge mir gestattet sein, hierüber Folgendes anzudeuten. Das Bedürfniss einer Gefängnissreform ist bereits seit vielen Jahren anerkannt, aber nicht zur Erledigung gelangt, weil namentlich in den letzten Jahren andere Fragen in den Vordergrund traten, die, dringender als diese, Berücksichtigung erheischten. Schon vor einigen Jahren war indess die Gefängnissreform wenigstens durch Annahme des obenerwähnten Planes zu einem gewissen Abschlusse gelangt.

Dieser Plan war in der Kürze der folgende, welchen ich der Reichsregierung und dem Reichstage vorzulegen mir erlaube: Plan der Gefängnissreform. 1. Die Gefängnissstrafe bestehe in einem System von anfangs getrennter und später vereinter Gefangenschaft. 2. Aus Rücksicht auf die geistige Gesundheit der Sträflinge darf die getrennte Gefangenschaft oder Einzelhaft die Dauer von 18 Monaten nicht überschreiten, soll aber mindestens drei bis sechs Monate betragen, um abschreckend und bessernd zu wirken. 3. Da der Einfluss der Trennung und der Belehrung erfahrungsmässig nur günstig wirkt, wenn die Sträflinge nicht durch eine zu lange Dauer der Einzelhaft erschlaffen, so ist auch aus diesem Grunde nur die oben angedeutete begrenzte Dauer der Einzelhaft rathsam, wenn Besserung erstrebt wird. 4. Eine solche Beschränkung der Dauer der Einzelhaft erscheint auch aus Rücksicht auf die Kostspieligkeit der für dieselbe erforderliche Bauart geboten; dieselbe ist zu theuer, um während einer Strafzeit von vielen Jahren auf alle Verbrecher angewandt werden zu können. 5. Die Einzelhaft soll anfangs allgemein eintreten, aber die Gefängnissärzte und Beamten sollen diejenigen Sträflinge, welche durch dieselbe bedenklich leiden, schon vor Ablauf von 18 Monaten in die zweite Abtheilung zu gemeinsamer Gefangenschaft versetzen können. 6. Nach Ablauf der Einzelhaft soll im Falle längerer Strafzeit gemeinsame Arbeit bei Tage unter Beobachtung des Stillschweigens und Trennung während der Nacht in abgesonderten Zellen eintreten. 7. Demgemäss sind in jedem Gefängniss drei Abtheilungen in der Art einzurichten, dass drei auf einander folgende Stufen der Gefangenschaft existiren, die erste für getrennte, die folgenden für gemeinsame Gefangenschaft, während längerer Dauer. Die letzte dieser drei Abtheilungen sollte, unter Bewahrung des Wesens der Strafe, Einrichtungen erhalten, wodurch der Sträfling für seine Rückkehr in die menschliche Gesellschaft zweckmässig vorbereitet werde. Zu diesem Zweck sollte jeder Gefangene es in seiner Gewalt haben, durch Fleiss

und gutes Betragen von der ersten zu der zweiten, und von der zweiten zu der dritten Klasse aufzurücken. In den letzten beiden Abtheilungen sollten die Sträflinge nach ihrem Charakter und Betragen klassificirt werden, und sollten bei guter Führung fortwährend zu höheren Graden freiheitlicher und bevorzugter Stellung auf einem solchen Wege, dass die Gefangenschaft allmälig und fast unmerklich in Freiheit übergehe, gelangen.

In dieser Weise würde die Hoffnung einer fortlaufend verbesserten Lage zu Anstrengungen ermuthigen, Ausdauer hervorbringen, Thätigkeit befördern und zugleich als ein Sporn und als eine Hilfe zu moralischer Verbesserung dienen; die Disciplinar-Strafen würden vorzugsweise moralischer Natur sein, bestehend aus einer Zurückversetzung aus einer höheren in eine niedere Abtheilung; und solche Biegsamkeit würde der Gefängnissdisziplin gegeben werden, dass es möglich wäre, die gewichtigsten Einwendungen, welche sowohl gegen das Trennungs- als das Schweigsystem erhoben sind, zu vermeiden, indem die guten Eigenthümlichkeiten beider verbunden und die schlimmen verhütet würden.

Könnte ausserdem durch Vereine von Privatpersonen, unter Aufsicht des Staats den entlassenen Sträflingen Beschäftigung verschafft werden, so würde die Versuchung der Sträflinge, wieder in eine verbrecherische Bahn zurückzufallen, in bedeutendem Grade vermieden werden. Im Interesse der Rechtssicherheit liegt es, Mittel zu diesem Zweck zu befördern. — Wenn ich vorgeschlagen habe, die Dauer der Einzelhaft auf höchstens 18 Monate zu beschränken, so verweise ich auf die hierfür sprechenden Gründe, welche in meinem und meines Bruders Buche „über die Besserungsgefängnisse in Nordamerika und England" Seite 162 bis 253 und in meinem „Reisebericht über die Vollstreckung der Strafen durch getrennte Gefangenschaft in England, Nordamerika und Frankreich", in der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, 21. Band, Seite 20 bis 59, enthalten sind. Die Schwere der getrennten Gefangenschaft wird erst durch einige Dauer fühlbar. Während ihre längste Dauer nicht 18 Monate übersteigen sollte, müsste ihre kürzeste Dauer wenigstens drei bis sechs Monate sein, damit sie als Strafe abschreckend ebensowohl als bessernd wirkte. Sie müsste mit Unterricht und mit nützlicher Arbeit verbunden sein Geringe Vergehen sollten mit anderen, nicht entehrenden Strafen belegt werden.

Um die Vollstreckung der Strafen durch die Einzelhaft mit den Strafgesetzen in Einklang zu bringen, wird gesetzlich ein Maassstab für das Verhältniss der Einzelhaft zu den bisher üblichen Freiheitsstrafen aufzustellen sein*).

*) Dieser Maassstab hat sich nach den in England gemachten Erfahrungen durch die Gerichtspraxis dahin festgestellt, dass jeder Monat der Einzelhaft drei Monaten sonstiger Freiheitsstrafen gleich gerechnet wird. Mir würde es nach meinen Beobachtungen richtiger erscheinen, wenn man jeden Monat der Einzelhaft zwei Monaten sonstiger Freiheitsstrafen gleich rechnete.

Weibliche Gefangene sollten in abgesonderten Gefängnissen gehalten werden. Auch für jugendliche Verbrecher müssten besondere Gefängnisse eingerichtet, und für deren Unterricht, sowie für deren Beschäftigung im Freien, im Garten- und Landbau während des Sommers gesorgt werden.

Was den Bau der Gefängnisse betrifft, so sollten die Zellen der Sträflinge, welche in der ersten Abtheilung sich befinden, nach dem Plan der Trennung konstruirt werden; diejenigen für die Gefangenen in der zweiten und dritten Abtheilung sollten geräumiger und luftiger sein, als es gemeiniglich in den Gefängnissen des Schweigsystems der Fall ist. In jedem Gefängnisse müssen zum Zweck des Gottesdienstes und Unterrichts Säle mit getrennten Sitzen sein. Ausserdem muss für mit Mauern umgebene Höfe gesorgt werden, in welchen die Gefangenen namentlich der ersten Abtheilung sich täglich eine Stunde lang in der frischen Luft bewegen können.

Berlin, im Februar 1875. (Haus der Abgeordneten. Sechszehnte Sitzung am 18. Februar 1875.)

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über Titel 5 Strafanstalts- u. s. w. Verwaltung.

Ich bemerke, dass der Antrag, den der Dr. Eberty und Genossen unter 64 ad 1 eingebracht haben, an dieser Stelle zurückgezogen ist, und vielmehr gestellt sein soll zu Kapitel 101 der Ausgaben, an welcher Stelle ich ihn zur Erörterung bringen werde.

Zum Titel 5 selbst hat das Wort der Abgeordnete Ottow.

Abgeordneter Ottow: Da der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Eberty an dieser Stelle zurückgezogen ist, und ich nur beabsichtigte zu demselben zu sprechen, so werde ich später bei anderer Gelegenheit das Wort nehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Röckerath hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Röckerath: Meine Herren! Ich möchte mir bei Kapitel 31, Titel 5 eine Bemerkung erlauben zu dem Ertrage der Arbeit, welche diejenigen zu leisten haben, welche in den Strafanstalten detinirt sind. Nach § 16 des Reichsstrafgesetzbuches alinea 2 können die zu Gefängnissstrafe Verurtheilten in einer Gefangenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Kenntnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen. Meine Herren, wenn ich diesen Paragraphen richtig verstehe, so kann damit nur gesagt sein, dass diejenigen Strafgefangenen, welche in eine Strafanstalt gebracht werden, die nicht darauf eingerichtet ist, dass sie in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden können, überhaupt nicht zu beschäftigen sind. Ich meine also, dass die Königliche Staatsregierung dafür zu sorgen hätte, dass die Hausordnung der Strafanstalten in der Weise geändert werde, dass das, was das Reichsstrafgesetz gewollt hat, in Wirklichkeit zur Ausführung kommen kann. Meine Herren, wie verhält

es sich mit dieser Forderung, die ganz entschieden gestellt werden muss? Einer meiner Bekannten ist zu einer Gefängnissstrafe von drei Monaten verurtheilt worden, weil er einmal in einer öffentlichen Versammlung die Aeusserung gemacht haben soll, „die bekannten 5 Milliarden seien vermöbelt“, weil diese Aeusserung als dem § 131 des Reichsstrafgesetzbuches zuwiderlaufend angesehen und angenommen wurde, dass er wissentlich eine unwahre Behauptung ausgesprochen habe. Meine Herren, dieser Mann, welcher Kaufmann en gros und en detail und zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt ist, erhielt, sobald er in die Strafanstalt kam, die Zumuthung, Säcke zu nähen. Er machte darauf aufmerksam, dass diess eine Beschäftigung sei, welche seinen Verhältnissen und seiner Lebensstellung nicht angemessen sei; es wurde ihm aber erwiedert, wenn er sich nicht der ihm zugewiesenen Beschäftigung fügen wolle, so würde man ihn schon zwingen. In der That hatte er Beispiele vor Augen, die ihm nahe legten, sich zu fügen. Es wurde ihm nämlich mitgetheilt, dass ein israelitischer Strafgefangener, welcher für sich auch eine angemessene Beschäftigung verlangte, einfach dazu angewiesen wurde, Kartoffeln zu schälen. Auch der israelitische Strafgefangene machte darauf aufmerksam, dass eine solche Beschäftigung seinen persönlichen Verhältnissen nicht angemessen sei. Er war kein politischer Gefangener, sondern ein gemeiner Verbrecher, und da er sich nicht fügen wollte, so wurde er in den Karzer gesteckt, das heisst, in einem den Zutritt von Luft und Licht fast gar nicht gestattenden Raum, welcher im Innern ganz schwarz angestrichen ist. Hier erhielt er drei Tage lang keinen warmen Löffel und am vierten erst eine warme Suppe. Sobald dieses Manöver 6 Tage lang durchgeführt war, sah der Mann so elend aus und fühlte sich derartig „gebessert“, dass er sich dazu verstand, Kartoffeln zu schälen. Mein Freund und Parteigenosse war vernünftiger, er sah ein, dass wenn man bei den Wölfen sei, man mit heulen müsse; indessen ich kann nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, dass ihm noch ein anderes Motiv nahe gelegt wurde, welches ihn noch mehr, als der Fall des israelitischen Strafgefangenen bestimmen musste, zu thun, was man von ihm verlangte. Mein Freund hatte das Glück, unmittelbar neben denjenigen Zimmern der Strafanstalt zu sitzen, in welchen der hochwürdigste Herr Erzbischof von Köln, Paulus Melchers, detinirt war.

Meine Herren! es steht in der Hausordnung der Strafanstalt zu Köln ausdrücklich, dass jeder Strafgefangene arbeiten muss; ich muss jedoch erklären, dass der hochwürdigste Herr Erzbischof von Köln nach den Erkundigungen, die ich eingeholt habe, nicht angehalten werden ist, zu arbeiten, indessen es wurde meinem Freunde mitgetheilt, dass, wenn er sich beschwere, auch das Verhalten, welches den Geistlichen und dem Herrn Erzbischof gegenüber eingeschlagen sei, revidirt werden könne; gegenüber müsse der hochwürdige Herr Erzbischof von Köln allerdings nicht arbeiten, um jedoch eine Uebereinstimmung mit der Haus-

ordnung der Strafaustalt herbeizuführen, sei er in demjenigen Buche, wo die Art und die Beschäftigung der einzelnen Strafgefangenen eingetragen sei, als Strohflechter eingetragen worden. Meine Herren, es war das mit ein Motiv, welches meinen Freund veranlasste, zu thun, was man von ihm verlangte. Ich kann nun nicht umhin zu erklären, dass an der Strafanstalt zu Köln die Beamten, soweit sie eben nicht durch die Hausordnung abgehalten sind, in einer Weise die Detinirten behandeln, die man nicht als eine unangemessene bezeichnen kann. An manchen Anstalten ist die Behandlung eine humane, aber das ist nicht überall der Fall. Es gibt z. B. Anstalten, in welchen man den politischen Gefangenen und den verhafteten Geistlichen Selbstbeköstigung entzieht. Es ist, wenn ich nicht irre, im vorigen Jahre bei Gelegenheit einer zum Etat gemachten Bemerkung des Herrn Abgeordneten Münzer hier die Erklärung abgegeben worden, dass man den Gefangenen die Selbstbeköstigung ohne weiteres gestatten müsse und gestatte. Nach den Mittheilungen, die mir geworden sind, ist namentlich der Modus, welcher in der Strafanstalt zu Cleve eingehalten wird, ein solcher, welcher der damaligen Behauptung des Herrn Regierungskommissars durchaus widerspricht. Es ist den eingesperrten Geistlichen die Selbstbeköstigung ohne weiteres versagt worden, und als sie sich beschwerten und an die Regierung zu Düsseldorf rekurrirten, ist erklärt worden: man habe so zu verfahren, wie bisher geschehen sei. Meine Herren, Sie dürfen nicht verkennen, dass, wenn in dieser Weise eine Verschiedenartigkeit der Behandlung durchgeführt wird, die Gleichheit, welche wir doch verlangen müssen, gegenwärtig vollständig vermisst wird. Ich möchte mir noch einige weitere Bemerkungen gestatten über den Ertrag der Arbeit der Strafgefangenen. Nach unserm Etat ist der Ertrag sämmtlicher Strafanstalten etwas über 2 Millionen Mark, annähernd 2¼ Millionen Mark. Diesem Einkommen steht ein Ausgabeposten von etwas über 7½ Mill. Mark gegenüber. Meine Herren, ich glaube, dass der Ertrag der Arbeit einer solchen Masse einzelnstehender arbeitsfähiger und arbeitstüchtiger Leute mindestens doch bei richtiger Verwaltung ein solcher sein müsste, dass die Kosten, die für ihren Lebensunterhalt, ihre Beaufsichtigung und Wohnung beansprucht werden können, erzielt würden; wie aber gegenwärtig die Sache gehandhabt wird, wo man eine ganze Masse Strafgefangener zur Ausbeutung einem Unternehmer gibt, allerdings, meine Herren, bei diesem Modus ist es wohl möglich, dass einzelne Leute ausserhalb der Strafanstalt ein bedeutendes Vermögen erwerben durch die Arbeit der Strafgefangenen, aber es sind die humanen Bestrebungen, die man in den Strafanstalten zur Ausführung bringen möchte, nicht durchzuführen. Wenn ein Strafgefangener bei angestrengter körperlicher Thätigkeit in mehreren Jahren Strafhaft es höchstens dahin bringen kann, dass er sich eine Ersparniss von höchstens 50 Thalern macht, dann fehlt Lust und Liebe zur Arbeit, und dann werden wir nie dahin kommen, dass die Zustände, die jetzt vorhanden sind, die zu un-

serem Bedauern lange Jahre vorhanden sind, einmal aufhören werden, trotz aller humanen Bestrebungen, welche in der letzten Zeit geltend gemacht worden sind.

Ich möchte also der Königlichen Staatsregierung anheimgeben oder vielmehr dieselbe auffordern, endlich einmal dafür zu sorgen, dass das Alinea 2 des § 16 des Reichsstrafgesetzbuches beobachtet und die Hausordnung der verschiedenen Strafanstalten auf dem Verwaltungswege dahin geändert werde, dass das wahr wird, was das Gesetz verlangt.

Präsident: Der Abgeordnete Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst (Meppen): Der Herr Abgeordnete, welcher soeben gesprochen hat, kennt vielleicht nicht die Lage dieser Sache, und will ich mir desshalb erlauben, aufmerksam darauf zu machen, dass der Gegenstand, den er angeregt hat, ausführlich im Reichstage zur Erörterung gekommen ist. In Veranlassung einer Petition von einem politischen Gefangenen hier im Gefängnisse von Plötzensee ist eine eingehende Erörterung der Frage, ob die Vollziehung der Gefängnissstrafe in Gemässheit des Strafgesetzbuches stattfinde, eingetreten. Man ist in dieser Kommission zu der Ueberzeugung gekommen, dass das Strafgesetzbuch in dem betreffenden Punkte nicht richtig ausgeführt werde, und ist der Reichskanzler ersucht worden, in geeigneter Weise auf die richtigere Ausführung hinzuwirken. Ich hoffe, dass diesem Antrage des Reichstages von Seiten der einzelnen Regierungen entsprochen werden wird. Nützlich aber, da die Sache hier zur Sprache gebracht ist, wird es jedenfalls sein, wenn uns regierungsseitig mitgetheilt wird, wie sie die Sache ansieht und ob sie nicht in Folge der Reichstagsverhandlungen, die ihr doch nicht unbekannt geblieben sein werden, bereits Veranlassung genommen hat, zu einer richtigeren Behandlung der wegen politischer Vergehen Verurtheilten das Nöthige einzuleiten. Dass in Preussen die Sachen so wenig geordnet gehen in dieser Hinsicht, kommt unzweifelhaft daher, dass das Gefängnisswesen nicht in einer Hand ist. (Sehr richtig!)

In der einen Provinz bestimmt der Minister des Innern, in der andern Provinz bestimmt der Justizminister. Rücksichtlich der einen Kategorie der Gefängnisse bestimmt der Minister des Innern, rücksichtlich der andern Kategorie der anderen bestimmt der Justizminister. Das ist ein absolut unhaltbarer Zustand und wiederholt hat hier das Abgeordnetenhaus bereits seine Ansicht ausgesprochen, dass eine einheitliche Leitung ein dringendes Erforderniss sei. Nur darüber gingen die Anschauungen im Hause auseinander, ob diese einheitliche Leitung in die Hand des Justizministers oder in die Hand des Ministers des Innern gelegt werden solle, mir freilich ist es unbegreiflich wie diese Meinungsverschiedenheit bestehen kann, da ich dafür halte, dass die Strafvollziehung nothwendig eine Sache der Justiz ist. Inzwischen

würde ich von diesem Gesichtspunkt meinestheils zurücktreten können, wenn ich es nur erreichte, dass überhaupt eine einheitliche Leitung stattfinde, damit wir wissen, welcher Minister die Verantwortlichkeit dafür trägt, dass in Preussen seit Erlass des Reichsstrafgesetzbuchs die alten Instructionen in Bezug auf die Strafvollstreckung fortdauern. Die alten Strafgesetzbücher ruhten wesentlich auf der Abschreckungstheorie. Nothwendig war also, dass die Instructionen in demselben Sinne erlassen sind, dass diese noch heute nach Erlass des Strafgesetzbuchs im Wesentlichen in Preussen noch fortdauern, das ist nach meinem Dafürhalten unerhört, und die Behandlung, welche in einzelnen Gefängnissen den politischen Gefangenen zu Theil wird, ist wahrhaft türkisch.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungscommissar, Geheimer Regierungsrath Illing: Die beiden Herren Vorredner haben namentlich zwei Punkte in's Auge gefasst; zunächst den § 16 des Strafgesetzbuches und die damit zusammenhängende Verpflichtung, in den Gefängnissanstalten zu arbeiten, resp. das Recht zur Selbstverpflegung verstattet zu werden, dann zweitens, die einheitliche Regulirung des Strafvollzuges.

Was den ersten Punkt anbetrifft, so ist bekannt, dass nach § 16 des Strafgesetzbuches die zur Gefängnissstrafe Verurtheilten auf eine ihren Fähigkeiten und ihren Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden können.

Meine Herren, der § 16 ist kürzlich im Reichstage zur Diskussion gekommen und es haben sich über die Auslegung dieses § 16 die verschiedenartigsten Interpretationen und Auslegungen kund gegeben: die eine, vertreten durch einen Generalstaatsanwalt, die zweite, vertreten durch die Autorität eines unserer tüchtigsten Kriminalisten, die dritte, vertreten durch einen ehemaligen Justizminister, die vierte, vertreten durch einen preussischen Juristen, dessen Jurisprudenz bisweilen der Jurisprudenz eines Justizministers vorgezogen worden ist.

Meine Herren, es ist allerdings ein sehr unerfreulicher Zustand, wenn über denselben Paragraphen des Strafgesetzbuches zwischen vier Personen, die jede darauf Anspruch machen kann, als Autorität zu gelten, eine solche Verschiedenartigkeit stattfindet und es wird als eine Sache der Nothwendigkeit, nicht bloss Seitens des Publikums, sondern auch durch die Regierung angesehen, einem solchen Zustande ein Ende zu machen. Der Herr Minister des Innern hat desshalb schon vor einiger Zeit den Herrn Justizminister eingeladen zu gemeinschaftlichen kommissarischen Berathungen über diesen und über einige andere derjenigen Punkte, welche ihrer verschiedenartigen Behandlung wegen hauptsächlich und vornehmlich zu Uebelständen geführt haben. Der Herr Justizminister hat sich bereit erklärt, auf diesen Vorschlag einzugehen und die gedachten Berathungen würden sofort eintreten, wenn nicht inzwischen die vorliegende Angelegenheit im Reichstage zur Sprache

gekommen wäre und dort zu mehrfachen Beschlüssen geführt hätte. Es ist nämlich durch den Reichstag in der Sitzung vom 29. Januar dieses Jahres beschlossen worden:

Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, in Gemässheit des Artikels 4 in Nr. 13 der Reichsverfassung, den Entwurf eines Gefängnissgesetzes, betreffend die zu regelnde Strafvollstreckung und die Reform des Gefängnisswesens, dem Reichstage baldthunlichst vorlegen zu lassen.

In derselben Sitzung ist noch ein zweiter Beschluss gefasst worden, und zwar auf Grund der bekannten Most'schen Petition; dieser zweite Beschluss ging dahin:

Die Petition dem Herrn Reichskanzler mit der Aufforderung zu überweisen, dahin zu wirken, dass in denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Strafvollstreckung bislang nicht durch Gesetz geregelt ist, insbesondere im Königreich Preussen von den Bundesregierungen schleunigst der Strafvollzug und das Gefängnisswesen in einer Weise geordnet wird, dass dadurch der Vollzug der Strafe im Sinne des Strafgesetzbuchs, insbesondere des § 16 desselben, gesichert wird.

Diesen Beschlüssen des Reichstags gegenüber muss die Staatsregierung vorläufig Bedenken tragen, sich mit dem Antrage des Herrn Dr. Eberty einverstanden zu erklären. Der Herr Abgeordnete Windthorst hat soeben ähnliche Anträge gestellt und erlaube ich mir desshalb, schon jetzt auf jenen Antrag einzugehen, obgleich Herr Dr. Eberty die Erörterung desselben auf das Kapitel „Ausgabe von der Strafanstaltsverwaltung“ verschoben hat.

Es lässt sich mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass der Herr Reichskanzler der doppelt an ihn ergangenen Anforderung des Reichstages Folge geben wird, und da es bei den Beschlüssen des Reichstages nicht unzweifelhaft ist, ob die Regelung des Strafvollzuges im Wege der Gesetzgebung oder im Wege der Verordnung durch Instruktionen stattfinden soll, ob für das gesammte Deutsche Reich oder durch Separatverordnungen in den einzelnen Bundesstaaten, so dürfte es gerathen sein, zunächst die Vorschläge des Herrn Reichskanzlers abzuwarten, um demgemäss vorzugehen. Die Staatsregierung wird zu einer einheitlichen Regelung der vorliegenden Materie auf die eine oder andere Weise gern die Hand bieten und behält sich vor, sofern die nöthige Anregung Seitens des Herrn Reichskanzlers wider Erwarten ausbleiben sollte, die Regelung innerhalb des Preussischen Staates durch Zusammenwirken des Herrn Minister des Innern und des der Justiz binnen kürzester Frist einzuleiten.

Präsident: Ich mache darauf aufmerksam, dass, nachdem der Antrag Eberty schon in die Erörterung hineingezogen ist, es sich doch empfohlen wird, ihn hier an dieser Stelle zu erörtern. Ich würde ihn also mit zur Diskussion stellen.

Der Abgeordnete Dr. Eberty hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Eberty: Ich nehme meinen Antrag an dieser Stelle wieder auf. Der Herr Regierungskommissar irrt, wenn er denselben identifizirt mit den Aeusserungen des Abgeordneten Windthorst. Ich habe von dem Antrage, der in den Aeusserungen des Herrn Windthorst liegt und der von mir ausgegangen ist, mit dessen Tendenz ich vollständig einverstanden bin, allerdings vorläufig Abstand genommen, weil das Reich sich mit dieser Angelegenheit befasst. Ich glaube, es ist jetzt nicht gut durchzuführen, im Wege der Gesetzgebung den Strafvollzug zu ordnen. Aber der Herr Regierungskommissär — er mag mir das verzeihen — irrt auch ferner in dem Verständniss der Intention der an das Reichskanzleramt gerichteten Aufforderung. Der Reichstag — und ich bin glücklich, wenn das Reichskanzleramt diese Ueberzeugung theilt — hält den gegenwärtigen Zustand für unerträglich und die Abhülfe für unaufschiebbar. Wenn das Reichskanzleramt der Aufforderung, die durch den Reichstag ergangen ist, Folge leistet, dann wird schon gegenwärtig an die Königlich Preussische Regiernng die Anfforderung ergehen, sofort diesem Mangel an Gleichmässigkeit in der Strafvollstreckung ein Ende zu machen. Meine Herren, es handelt sich ja hier um ungeheure Summen, ungeheuer insbesondere in Beziehung auf den geringen Erfolg, der mit diesen Summen erreicht wird. Dieser geringe Erfolg wird durch die Mittel dokumentirt, welche wir der Güte des Herrn Ministers des Innern verdanken, nämlich durch die von dem Herrn Minister des Innern mitgetheilte Gefängnissstatistik; — Gefängniss ist hier im weiteren Sinne des Wortes zu nehmen, in welchem es die Strafanstalten mit umfasst; — in der That gehören auch zu dem Ressort des Herrn Ministers des Innern nicht blos Zuchthäuser, sondern auch Gefängnisse. Das Resultat der Verwaltung des Gefängnisswesens ist nicht erfreulich. Es hat die Rückfälligkeit — nnd darauf kommt es doch vorzüglich an — nach den uns mitgetheilten Nachweisnngen von 76 auf $84^0/_3$, — so ungefähr wird es lauten — zugenommen, genauer: sie hat zugenommen auf 80 resp. 78% im Jahre 1871 gegen $74\,^1/_2$ im Jahre 1870. Meine Herren, Sie müssen sich nun schon damit zufrieden geben, dass die Gefängnissstatistik in ferne Jahre zurückgreift; das ist kein Fehler und kein Versehen, welches man dem Herrn Minister des Innern vorwerfen kann, sondern in allen Ländern ist das so. Auch die Gefängnissstatistik des Königreichs Italien reicht nicht über das Jahr 1871 hinaus, aber welch' ein Unterschied? Obgleich die Unsicherheit in Italien ganz beispiellos ist, so hat die Statistik doch ein so lebendiges Bild aller das Verbrechen betreffenden Verhältnisse entworfen, dass man mit Zuversicht die Abhilfe voraussieht, dies ist dadurch möglich geworden, dass es gelang, die Kräfte der Wissenschaft und die Kräfte tüchtiger Praxis zu verwenden, um dem Uebel zu steuern. Ein Hauptgrund, weshalb unsere Statistik dagegen nicht das Nöthige leistet, und die Gefängnissverwaltung nicht die Fortschritte macht, die ich ihr wünsche, liegt in dem Mangel der Polizei. Die Polizei ist ganz allein

im Stande, die Aetiologie der Verbrechen zu erkennen; sie verfolgt die Verbrechen in ihre Schlupfwinkel und weiss, welchem Grunde die Verbrechen entstammen, daran fehlt es bei uns gänzlich. Doch darauf werde ich bei der Besprechung der Polizeiverwaltung von Berlin zurückkommen. Gegenwärtig will ich mich zunächst darauf beschränken, Ihnen in Bausch und Bogen die Summe vorzuführen, um welche es sich hierbei handelt. Sie beläuft sich auf mehr als 14 Millionen Mark. Dass für diese 14 Millionen, welche ungefähr den fünfzehnten Theil sämmtlicher Staatsausgaben Preussens, abgesehen von den Beiträgen an das Reich, betragen, nicht das Nöthige geleistet wird, beruht auf der Duplizität der Verwaltung, welche schon gegenwärtig aufhören kann; es bedarf hierzu gar nicht eines Strafvollzugsgesetzes, es ist das einfach eine Verwaltungssache; aber für diese Verwaltungsreform ist das dringendste Bedürfniss vorhanden.

Nehmen Sie nun an, wie es mit der Auslegung und Verwirklichung des Strafgesetzes jetzt steht. Bleiben wir einmal einen Augenblick bei dem Gefängniss im engeren Sinne stehen, so enthält die Hammer Instruktion, welche unter der Verwaltung des Ministers des Innern sich befindet, Bestimmungen, namentlich in Beziehung auf die Beschäftigung der Gefangenen, welche wir im Allgemeinen nur billigen können. Es heisst darin:

Gefangene, die sich selbst beköstigen und denen nach ihren Verhältnissen nicht wohl körperliche Arbeiten zugemuthet werden können, die auch sonst in der Anstalt nicht auf eine ihren Fähigkeiten angemessene Weise zu beschäftigen sind, sind mit Arbeiten zu verschonen oder ihnen wenigstens die Wahl einer zulässigen Beschäftigung zu überlassen. Sie können sich mit literarischen Arbeiten, insofern diese nicht politische Gegenstände, als das Schreiben von Zeitungsartikeln, Journalen u. s. w. betreffen, was durchaus nicht gestattet ist, beschäftigen.

Man kann in einem gewissen Umfange, wie gesagt, diesen Bestimmungen eine gewisse Anerkennung nicht versagen, und nicht behaupten, dass sie inhuman seien, ein Punkt darin ist allerdings so zu sagen faul (Heiterkeit), nämlich der, dass blos denjenigen, die sich selbst beköstigen, Erleichterungen in der Beschäftigung gewährt werden soll. Dies wird nun mit einer wirklich an Fanatismus grenzenden Gleichmacherei in einem Gefängnisse, welches unter der Direktion des Herrn Justizministers steht, durchgeführt. Es sollen dort die Gefangenen ganz gleichmässig behandelt werden. Ja, meine Herren, wenn zwei dasselbe thun, dann ist es nicht dasselbe, und wenn zwei dasselbe leiden, ebensowenig, darum muss in solchen Regelungen nicht die Gleichmacherei vorherrschen, sondern eine genügende Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse, der Ursachen der Verhaftung, der Ursachen der Verbrechen, daran fehlt es nur zu sehr.

Ich bin nun der Ansicht, meine Herren, dass es mit der Gefängnissverwaltung nur besser wird, wenn überhaupt mehr und mehr die

Wissenschaft in den Dienst der Gefängnissverwaltung tritt, erstens in Bezug auf die statistische Vorbereitung, dann aber auch insbesondere in Bezug auf die Anstellung. Ich halte die gegenwärtige Anstellung der Gefängnissbeamten für im höchsten Grade mangelhaft. Ich nehme an, dass ausgediente Offiziere, wie es in der grössten Mehrzahl der Anstellungen der Fall ist, keineswegs immer die vorzüglich geeignetsten Persönlichkeiten sind, um Gefängnissdirektoren und Inspektoren abzugeben. Im Königreich Bayern muss jeder Gefängnissinspektor — oder doch jeder höhere Beamte im Gefängnisswesen, um mich vor Angriffen zu decken — alle zwei Staatsprüfungen bestanden haben. Ein solches Beispiel gibt uns auch der Direktor Wirth, mit dessen prinzipiellen Anschauungen ich durchaus nicht einverstanden bin, der aber doch ein Mann von hoher Bildung ist, so dass das von ihm geleitete Institut alle Beachtung, so wie er selbst alle Hochachtung verdient. Nun wohl, meine Herren, dahin muss es kommen. Wenn die Königliche Staatsregierung an den Landtag die Aufforderung stellen sollte, die Besoldungen der Gefängnissinspektoren und Direktoren zu erhöhen, dann wäre ich, vorausgesetzt, dass die Qualifikation dieser Beamten auch eine gesteigerte sei, der Letzte, einer solchen Forderung zu widersprechen. So wie es aber jetzt ist, ist das Gefängnisswesen im höchsten Grade mangelhaft. Denken Sie nur, meine Herren, welche Lebensfrage es für einen Gefangenen wird, in welche Anstalt er kommt. In der einen Anstalt herrscht das Isolirsystem, die absolute Absonderung, meine Herren, die Fanatiker für dieses System, welche an einzelnen dieser Anstalten herrschen, werden die ganze Härte dieses Systems den Gefangenen empfinden lassen, denn innerhalb dieser Räume herrscht in der That der Direktor gleichsam wie ein König, die Reglements werden ihn wenig beirren in seiner Verwaltung, sie sind ja auch veraltet. Es ist das alte Reglement von 1835, welches freilich auf anderen Prinzipien beruht. Eine Einwirkung Seitens der Centralbehörden ist beim besten Willen auf Grund dieses Reglements eben wegen seiner veralteten Natur fast unmöglich, wenn gleich es durch spätere Verordnungen ergänzt ist. Ich kann also mit Recht sagen, innerhalb der Gefängnissmauern herrscht der Direktor gleichsam wie ein König. So finden Sie die verschiedenartigsten Anschauungen, wie sie gerade zur Geltung gelangt sind in den Köpfen dieser — ich will sagen, hochverehrten Herren (Heiterkeit) in einer Allgewalt, dass es schrecklich ist. Meine Herren, es kommt hinzu, dass, weil der frische Luftzug der Wissenschaftlichkeit dieser Verwaltung fehlt, sie noch überragend an jenem ganz überwundenen Standpunkte klebt; es ist der Standpunkt des Isolirsystems ein überwundener, er ist auf dem internationalen Kongresse im Juli 1872 in London bereits gerichtet, und es sind nur noch in einzelnen Verwaltungen der Gefängnisse Preussens und ausserhalb Preussens Ueberbleibsel der ehemals zahlreichen Anhänger jenes Systems zu finden. Dieses System ist diesseits und jenseits des Ozeans

gerichtet. In Amerika, woher es stammt, hat man sich vielfach davon losgesagt; in Italien wendet man sich von ihm ab und nur in einzelnen Distrikten Deutschlands und, soviel mir gegenwärtig, sonst nur noch in Holland, hängt man ihm mit beklagenswerthem Fanatismus an. (Heiterkeit.)

Meine Herren, das ist der Grund des Uebels, dass es auf diesem Gebiet an Wissenschaftlichkeit fehlt. Ich erlaube mir, auf den Tisch dieses Hauses eine Statistik niederzulegen, welche ich, da ich aufrichtig bin, muss ich es sagen, zum Theil der Vermittelung des Herrn Ministers des Innern verdanke; es ist die Statistik des Italienischen Generaldirectors der Gefängnisse Cardon. Vergleichen Sie mit diesem lebensvollen Bilde, das hier entrollt wird, diese trockene Arbeit hier in diesem gelben Umschlage, (Redner zeigt die Preussische Gefängnissstatistik für 1871 vor; Heiterkeit) und Sie werden dann finden, meine Herren, was es heisst, von dem Geiste der Wissenschaft getragen sich den grossen Aufgaben der Humanität weihen! Um gerecht zu sein, muss ich hier an die Vergangenheit des Herrn Ministers des Innern erinnern. Früher waren die in seinem Ministerium ausgearbeitete Statistik viel umfassender; sie beschränkte sich nicht auf diese Verwaltungsstatistik allein, sondern sie hatte einen viel grösseren Umfang, sie war viel eingehender, der Statistik des Jahres 1870 war eine beschreibende Uebersicht der Gefängnisse beigefügt, aber in der letzten Zeit scheint es, verkümmert das wissenschaftliche Leben auf diesem Felde. Und doch rettet allein die Wissenschaft die Gefangenen, allein auch den Staat, denn sie lehrt die Gefangenen wie die Freien zum gesetzlichen Gebrauch der Freiheit erziehen, so entspringt aus der wahren Wissenschaftlichkeit alle Tugend und alles Gute! Welches sind aber auch die Gehülfen dieses durch seine grossartigen Leistungen sich auszeichnenden Cardon, der an der Spitze des Gefängnisswesens in Italien steht? Das ist der grösste Forscher auf dem Gebiete des Gefängnisswesens, Martino Beltrani-Scalia, dessen ich bereits im Reichstage kürzlich erwähnt habe. Dieser berühmte Gelehrte hat nicht blos eine Geschichte des italienischen Gefängnisswesens geschrieben, die musterhaft ist, sondern auch des englischen und des irischen. Nun ist doch nichts leichter, als dergleichen Werke zu übersetzen und zu veröffentlichen. Man wird sich dann überzeugen, wie weit die Gefängnisswissenschaft hier in Preussen zurückgeblieben ist, und immer ist noch der Zweig der Gefängnissverwaltung, mit der wir uns hier beschäftigen, in Beziehung auf Regelmässigkeit, Ordnung, in Beziehung auf ökonomische Errungenschaften, in Beziehung auf das äussere Verwalten der vorzüglichere!

Aber, meine Herren, Hülfe thut hier sehr noth. Ist es denn blos dem Gefangenen von Interesse, in welche Anstalt er kommt? ob er den geisttödtenden, ihn einschliessenden Kerkermauern überwiesen wird? Hat denn der Staat nicht auch dabei das grösste Interesse? Nun ist der Weg längst gefunden! Es ist das Progressiv-, das sogenannte irische System. Bei diesem irischen System hat sich die ungeheure Zahl, die ich Ihnen

vorgeführt hatte, von Recidiven auf 4 Prozent vermindert; dieses irische System ist nicht etwa eine Erfindung müssiger Köpfe, sondern die Frucht einer grossen weltgeschichtlichen Entwickelung; es knüpft sich an das Verhältniss Englands zu Amerika und an die Befreiung der nordamerikanischen Freistaaten an, in Folge deren die Ueberführung der englischen Verbrecher nach Amerika nicht mehr möglich war, sondern nach Australien stattfand.

Als da aber die Kultur erblühte und die Bewohner selbst diesen Auswurf zurückwiesen, da galt das englische Wort: locry body must consume his own smoke: dass jeder seinen eigenen Rauch verzehren muss. Die Engländer haben sich daran gemacht, sie haben die Resultate jener grossen weltgeschichtlichen Entwickelung zum Nutzen der ganzen Menschheit verwendet, wie wir ja überhaupt den Engländern für ihre grossartige Experimentiven nie genug dankbar sein können. Wenn ich ihnen auch auf anderen Wegen nicht immer folge und alles das, was sie hervorgebracht haben, als Muster hinstelle, — aber was sie auf dem Wege des Experimentirens geleistet, ist einer grossen Nation würdig. Stimmen, die so energisch dafür eingetreten sind, wie der Professor v. Holtzendorff, der schon vor vielen Jahren dieses System empfahl, blieben unbeachtet; jene Beispiele sind spurlos an der Verwaltung des Gefängnisswesens vorüber gegangen. Ich mache daraus der Gefängnissverwaltung einen nur gemässigten Vorwurf (Heiterkeit), weil sie in der That eine getheilte ist, weil sie nicht das Ganze in ihrer Hand hat. Aber die Zeit darf nicht mehr hinausgeschoben werden, in welcher ein Mann, der das Unglück hat, dem Strafgesetz verfallen zu sein, weiss, so und so ist es mit mir, das ist mein Loos, das kann mir helfen, das kann mir nützen, darnach richte ich mein Betragen ein. Durch jenes zur Freiheit erziehende System ward in Australien Botany-Bay in eine blühende Landschaft unter den Händen der Verbrecher verwandelt. Es sind noch viele Aecker hier in Preussen der Kultur bedürftig, und es wird durchaus eine unabweisbare Forderung sein, dass Verbrecher-Ackerbaukolonien hier im Inlande gegründet werden. (Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, das ist in Irland durchgeführt, und es wird nothwendig werden, dass die Regierung darüber zu Rathe geht, ob nicht hier und da öffentliche Grundstücke dazu hergegeben werden. Alsdann wird man die kostbaren Bauten für Gefängnisse ersparen können. Jeder Kopf der Gefangenen kostet 1000 Thaler Baukosten nach dem Isolirsystem, und die Gefangenen leisten dafür nichts, so gut wie nichts verhältnissmässig, denn die 2 Millionen Einnahmen, die von den circa 8 Millionen Ausgaben abgehen, sind ein wohl zu geringer Abzug. Ich bin der Ueberzeugung, dass die Sache so eilig ist, dass man uns nicht auf die gesetzgeberischen Arbeiten des Reichstages vertrösten darf. Der Reichstag wird im Anschluss an die Strafprozessordnung auch keineswegs ein Strafvollzugsgesetz bereits durch eine Kommission

ausarbeiten lassen, sondern er wird es nur vorbereiten und selbst dieses Strafvollzugsgesetz wird immer ein gewisses Spatium der Verwaltung der einzelnen Staaten lassen müssen, denn die einzelnen Staaten werden in einem grossen Maasse immer die Kosten aufzubringen haben, die zur Verwaltung dienen. Nun, meine Herren, diese Kosten werden jetzt nicht so, wie es wünschenswerth ist, verwandt, es thut Noth, dass die Statistik, die ja auch zum Ressort des Herrn Ministers des Innern gehört, in einer ganz anderen Weise als bisher für das Gefängnisswesen angespannt wird; es thut Noth, dass die erleuchtetsten Männer auf dem Gebiet des Gefängnisswesens eine dirigirende Stellung in dieser Verwaltung einnehmen. Bis diese Ziele erreicht sind, wird es mit dem Gefängnisswesen nicht besser sein. Der Antrag, den ich in Verbindung mit Herren aus allen Fraktionen Ihnen vorgelegt habe, ist in jeder Beziehung gerechtfertigt, er sagt nichts von einer einheitlichen Strafvollzugs-Gesetzgebung, welche dem Reiche gebührt, sondern rügt nur die Uebelstände, die ich Ihnen zu schildern versucht habe, räth an und empfiehlt, dass vorläufig im Verwaltungswege eine dem Strafgesetzbuch entsprechende Vollziehung der Strafe stattfinde. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag. (Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst (Meppen): Meine Herren! Der Haupttheil dessen, was uns der Herr Abgeordnete Eberty vorgetragen hat, wird Gegenstand der Erwägung werden müssen, wenn es sich um die gesetzliche Regelung der Strafvollziehung handelt. Ich glaube nicht, dass das Meiste von dem, was der verehrte Herr vorgetragen hat, für den hier von ihm gestellten Antrag besonders empfehlend wirkt, denn der verehrte Herr will doch die gesetzliche Regelung nicht abwarten, sondern will vorläufig im Verwaltungswege erreichen, dass, den Bestimmungen des Strafgesetzbuches entsprechend die Strafen vollzogen werden. Das ist im Wesentlichen eine Wiederholung des Antrages, den der Reichstag beschlossen hat sub Nr. 2, cfr. den Antrag sub 1. — Der Herr Regierungskommissar hatte ja die Güte, den Antrag uns vorzulegen — war eben die gesetzliche Regelung in Frage, und der Herr Abgeordnete irrte völlig, wenn er glaubt, ich wolle etwas Anderes als er. Ich habe gerade seinen Antrag befürwortet, weil ich dafürhalte, dass mit Verordnungen in der Richtung, dass die Strafen dem Strafgesetzbuch entsprechend vollzogen werden, nicht gewartet werden kann, bis zur gesetzlichen Regelung, ja nicht einmal gewartet werden kann bis zu einer generelleren Instruktion.

Ich glaube nämlich meines Theils kaum, dass die generelle Instruktion, welche zum Vollzug des Strafgesetzbuchs gemacht werden kann, so detaillirt sein kann für ganz Deutschland, wie es nach den bestehenden Verhältnissen erforderlich ist. Diese Generalinstruktion wird nur hauptsächlich die wesentlichsten Grundsätze angeben können, und es wird immer den Einzelstaaten überlassen werden müssen,

nach Maassgabe der bei ihnen bestehenden Anstalten das weiter Nöthige einzuleiten.

Ich bin nun einigermaassen erstaunt gewesen darüber, dass die Königliche Staatsregierung anführt, sie sei in ihrem Vorhaben, in der Sache nun endlich vorzugehen, zum Stillstande gebracht durch die Verhandlungen des Reichstages.

Wer diese Verhandlungen mit einiger Aufmerksamkeit verfolgt hat, muss sich sagen, dass der Reichstag überwiegend der Ansicht war, es sei sofort und ohne Verzug in der Sache das Nöthige zu thun, namentlich sei ohne Verzug dafür zu sorgen, dass die wegen nicht gemeiner Vergehen Verurtheilten, die man in cumulo politische Vergehen nennen kann, eine andere und richtigere Behandlung erfahren, wie sie nach den Daten, die uns vorgelegt waren, in Preussen stattfindet. Wenn die Herren Minister irgend welche Diligenz prästirten, wenn sie auf die öffentliche Meinung dann, wenn sich ein Körper wie der Reichstag ausspricht, irgend einen Werth legten, dann konferirten sie nicht lange, sondern hätten längst ein die Sache ordnendes Rescript erlassen. Wir haben hier nun wieder gehört, dass die Trennung der Sache in zwei Ministerien zu grosser Schreiberei hin und her schon geführt hat. Das ist der Fluch der Theilung. Wenn die Sache in einer Hand läge, so könnte der Herr Minister in einer halben Stunde das Nöthige anordnen; denn was ist dann anzuordnen? Es ist anzuordnen, dass die wegen politischer Vergehen Verurtheilten anders zu behandeln sind, wie die gemeinen Verbrecher. Der § 16 des Strafgesetzbuchs hat auch im Reichstage gar nicht die verschiedene Auslegung gefunden. Der Herr Abgeordnete Lasker namentlich, welcher der ist, der oft den Justizminister korrigirt nach Ansicht des Herrn Regierungskommissars, und ich, wir stimmen vollständig überein, ich habe eine andere Auslegung kaum gehört. Ich habe wohl Anschauungen gehört, die den einzelnen Fall anders beurtheilen. Der § 16 sagt, dass die in das Gefängniss geschickten Leute in angemessener Weise beschäftigt werden können. Die Regierung hatte vorgeschlagen, dass sie zu beschäftigen seien, und es wurde gerade vom Reichstage das „Seien" in „Können" verwandelt. Es wurde diese Verwandlung um deshalb ausgesprochen, weil man fühlte, dass es durchaus unzulässig wäre, alle Leute, die zum Gefängniss verurtheilt werden könnten, in gleicher Art zu behandeln. Es hatte der Reichstag die Zahl der Vergehen, auf welche Festungsstrafe gesetzt wurde, erheblich vermehrt, indem gestattet wurde, anstatt der Zuchthausstrafe Festungshaft zu erkennen, in sehr schweren Fällen sogar, meistens aber für politische Vergehen. Das geschah zu dem ausgesprochenen Zweck, damit die Betreffenden nicht die im Zuchthaus vorhandenen Zwangsarbeiten antreten brauchen. Danach fühlte man, dass doch die Vergehen, welche nur mit Gefängniss bedroht sind, unendlich viel leichter seien als die, für welche man Festungshaft substituirte, dass mithin die für diese mit Gefängnissstrafe bedrohten leichteren Vergehen

Zwangsarbeit unerträglich sein würde. Desshalb wurde das „Können" gesetzt. Dennoch ist trotz alledem gegen die Gefängnissgefangenen in gleicher Art verfahren.

Das ist intolerabel und muss sobald als möglich per Rescriptum geändert werden. Die Herren scheinen nicht zu glauben, dass das so eilig ist. Es ist eine ganze Reihe von Verurtheilten wegen politischer Vergehen im Gefängnisse, und ich glaube, dass wir denen schuldig sind, dafür zu sorgen, dass die Strafe an ihnen in einer humanen, dem Strafgesetzbuche entsprechenden Weise vollstreckt wird, diese können nicht warten, bis die Herren Minister endlich mit ihren Konferenzen zu Ende sind, und ich meine, dass rücksichtlich jedes Einzelnen, der im Gefängnisse sitzt, sofort das Nöthige an die betreffende Anstalt zu erlassen wäre. Der Herr Regierungskommissar sagt allerdings: wenn der Herr Reichskanzler die Sache nicht rasch sollte beendigen wollen, so würde man in der Regierung die Sache aufnehmen. Meine Herren, man braucht in der Regierung auf den Reichskanzler nicht zu warten. Er wird es recht hübsch finden, wenn die preussische Regierung ihm anzeigt: wir haben alles das, was der Reichstag wollte, bereits fertig gemacht. Dann hat er nicht nöthig, der preussischen Regierung einen Stimulus in dieser Beziehung zu geben, wozu er allerdings sonst hoffentlich bereit sein wird.

In den Gefängnissen für Untersuchungsgefangene, meine Herren, ist die Sache ebenfalls nicht in der Ordnung. Es werden vielfach Leute welche politischer Vergehen beschuldigt sind, in die Gefängnisse gebracht. Die Gefängnisse sind zum guten Theil leider entsetzlich. Das kann man in dem Augenblicke nicht ändern, weil man nicht so schnell neue Gefängnisse bauen kann; aber wenn man so viele politische Vergehen schafft, so wäre es vielleicht an der Zeit, besondere Häuser für solche Gefangene einzurichten oder zu miethen. (Heiterkeit.)

Diejenigen aber, welche in solche Untersuchungshaft gebracht werden — ich will einmal von der besonderen Lokalität absehen, — werden dort zum Theil auf die allerunfreundlichste Art behandelt; sie müssen zum guten Theil des Abends sehr früh ihr Licht auslöschen; sie haben nicht die Gelegenheit, durch Lektüre und sonst in irgend welcher Weise dem Geiste die Nahrung zuzuführen, deren er gerade in der Einsamkeit besonders bedarf. Das sind Gesichtspunkte, die eine humane Regierung von selbst geltend macht und an die sie von der Landesvertretung nicht erst erinnert werden sollte. Ich führe das heute an im Generellen; es wird noch einmal eine Stelle kommen, da werde ich, wenn wir nicht eine befriedigendere Antwort erhalten, mit Spezialien aufwarten. Geändert muss aber werden, und ich hoffe, dass auch der Herr Regierungskommissar erklären wird, es solle geschehen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Graf zu Eulenburg: Meine Herren! Die Sache wird vom Herrn Abgeordneten Windthorst etwas leidenschaftlich behandelt — ich weiss nicht, aus welchem Grunde. Ich habe an und

für sich gegen den Antrag, wie er formulirt ist, nichts zu erinnern, zumal ich ausdrücklich durch meinen Kommissarius schon habe bemerken lassen, dass von meiner Seite die Initiative dazu ergangen ist, um im Verwaltungswege eine Einheit in der Behandlung der in den beiderseitigen Ressorts detinirten Sträflinge herbeizuführen. Aber das ist doch natürlich, dass, da die Sache im Reichstage zur Sprache gekommen und eine bezügliche Aufforderung an den Herrn Reichskanzler ergangen ist, ich nicht auf eigene Hand einseitig vorgehen werde, ohne mich vorher mit dem Herrn Reichskanzler darüber zu verständigen, nach welcher Richtung hin vorgegangen werden soll.

Die Sache ist ausserordentlich einfach; ich werde mich mit dem Reichskanzleramte in Verbindung setzen. Kommt eine allgemeine Anregung, so werde ich im Sinne dieser handeln, kommt keine, so werde ich mich mit dem Herrn Justizminister darüber vereinigen, ein gemeinschaftliches Regulativ zu erlassen.

Aber eins muss ich doch noch erwähnen: der Herr Abgeordnete Windthorst setzt als eine bekannte Sache voraus, dass die politischen Gefangenen, wie er sie nennt, eine unerhörte Behandlung erfahren. Ich kann nur konstatiren, dass aus meinem Ressort, das heisst aus demjenigen Umfange der Verwaltung, welche ich führe, seit den Jahren, in welchen von diesen politischen Gefangenen die Rede ist, auf die der Abgeordnete Windthorst anspielt, auch nicht eine einzige Beschwerde an mich gekommen ist.

(Abgeordneter Windthorst (Meppen): Ja, das glaube ich wohl!)

Präsident: Der Abgeordnete Ottow hat das Wort.

Abgeordneter Ottow: Nur in Betreff der Frage über die einheitliche Verwaltung der Gefängnisse habe ich noch einige Nachträge zu machen. Meines Erachtens würde die Regelung längst nicht mehr an der Tagesordnung sein, wenn das ausgeführt worden wäre, was vor alter Zeit den Herrn Ministern aufgegeben worden ist. Bereits am 11. Juni 1845 ward eine Kabinetsordre erlassen, wonach die Erwägung erfordert wurde, in welcher Weise die Vereinigung dieser Verwaltungen stattfinden könne, namentlich nach der Seite hin, dass das gesammte Strafverwaltungswesen an das Justizministerium übergehe. Da die Sache dabei als eine schleunige bezeichnet wurde, aber eine Entschliessung zwischen den beiden Ministerien nicht alsbald stattfand, kam unter dem 23. November 1845 eine neue Ordre, welche die schleunige Regelung dieser Sache forderte. Auch diese liess man nach einem einzigen Hin- und Herschreiben vollständig liegen und ich glaube beide Ordres, obgleich sie in jener Zeit ergangen sind, also ganz unzweifelhaft verbindliche Kraft nach jeder Richtung hin hatten, sind vollständig in's Vergessen gekommen. Nach den umständlichen Erörterungen, denen ich zum Theil ja nur beitreten könnte, habe ich nur einige kleine Bemerkungen zu machen, nämlich zur Anschaulichmachung darüber, wie nothwendig dergleichen Ordnung in einer Hand ist. Nicht blos

in den alten Provinzen weicht man ab von dem, was beispielsweise in Hannover gilt, noch mehr am Rhein. Am Rhein liegt das ganze Gefängnisswesen lediglich in der Hand der eigentlichen Verwaltung, und man geht dort so weit, dass dort beispielsweise ein Gefängniss existirt, in welchem gerichtliche Strafgefangene, Polizeigefangene und Untersuchungsgefangene gemeinschaftlich sich vorfinden. Es mag das an einem bedeutenden Mangel an Gefangenen- und Strafanstalten liegen, denn nur daraus kann ich mir wiederum erklären, dass in voriger Woche aus den Strafanstalten in Köln und Berg ein Transport von weit über hundert schweren Verbrechern bis in eine Strafanstalt in der Mitte von Schlesien gebracht worden ist, also mit einem erheblichen Kostenaufwande, — es war ein Militärkommando dazu in Bewegung zu setzen — aber man musste wahrscheinlich wegen der Unzulänglichkeit jener Anstalten dazu schreiten, obschon mir nicht klar ist, ob auf dem Wege bis zu jener entfernten Anstalt hin nicht noch andere Vorkehrungen hätten getroffen werden können.

Dann habe ich nur noch eine kleine Bemerkung zu dem zu machen, was angeführt worden ist über diese Frage in den Verhandlungen des Reichstages. Sollte noch irgendwie eine Erörterung im Wege der Gesetzgebung erfolgen, so wünschte ich allerdings, dass diese etwas ausgedehnter wäre und wenigstens die obersten Grundsätze, beispielsweise der Disziplinareinrichtungen in den Gefängnissen, namentlich der Feststellung der Personen, über welche Strafen im Disziplinarwege zu verhängen sind, festgestellt würden.

Endlich wünschte ich, dass man bei diesen Erwägungen vorzugsweise sich halten möchte an die Einrichtungen, wie wir sie nicht blos in Bayern, sondern sie auch sonst im Süden Deutschland's haben, namentlich in Württemberg und im Baden'schen, wo diese Einrichtungen uns voraus sind, ebenso wie das ja auch in Belgien der Fall ist.

Ich werde mich auf diese wenigen Bemerkungen beschränken, da mir alles vorweg genommen ist, und hoffe, dass die Frage vielleicht nochmals zur Sprache kommen und dann auch vom Regierungstische noch näher beleuchtet werden wird, wenn wir bei Berathung des Justizetats an die Ausgaben für die neue Strafanstalt in Plötzensee kommen werden.

Präsident: Der Abgeordnete Heiliger hat den Schluss der Diskussion beantragt. Diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Eingeschrieben sind noch die Abgeordneten Goetting und Windthorst (Meppen.)

Diejenigen, welche jetzt die Diskussion schliessen wollen, bitte ich aufzustehen oder stehen zu bleiben. (Geschieht.)

Es steht die Mehrheit, der Antrag auf Schluss ist angenommen. Meine Herren, eine Abstimmung über den Titel selbst wird nicht verlangt, derselbe ist festgestellt.

Ich bitte den Antrag des Abgeordneten Eberty zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Bernards:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen:

die Königliche Staatsregierung aufzufordern, den Strafvollzug vorläufig im Verwaltungswege in einer Weise zu ordnen, dass dadurch der Vollzug der Strafe im Sinne des Strafgesetzbuchs sicher gestellt wird.

Präsident: Diejenigen, welche den Antrag annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen. (Geschieht.) Die Mehrheit!

Berlin, im Februar 1875. (Haus der Abgeordneten. Siebenzehnte Sitzung am 22. Februar 1875.) Präsident: Wir kommen jetzt zu dem Kapitel 101: Strafanstaltsverwaltung. Ich mache schon hier darauf aufmerksam, dass bei den Titeln 1 und 2, welche von den Besoldungen handeln, ein Antrag des Abgeordneten Grafen v. Wintzingerode unter 64 sub 5 vorliegt. Zu diesem Antrage ist mir handschriftlich von dem Abgeordneten Dr. Eberty noch ein Subamendement übergeben, wonach in der zweiten Zeile hinter: pro 1876 zwischen den Worten „für die“ und „Inspectoren“ noch das Wort „Directoren“ eingeschoben werden soll. Auch dieser Antrag wird nicht zur Abstimmung kommen können, bevor über ihn berichtet ist.

Es wird sich daher im Interesse unserer Geschäfte empfehlen, zunächst auf die Erörterung zu verzichten, zumal die Antragsteller der kommissarischen Berathung beiwohnen können. Wenn die Herren Antragsteller damit einverstanden sind, so wird dieser Antrag mit dem Subamendement sofort der Budgetkommission überwiesen werden. Ich will zunächst Ihre Ansichten darüber hören.

Der Abgeordnete Dr. Eberty hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Eberty: Ich glaube, dass, da von einer Gehaltserhöhung für das Jahr 1876 die Rede ist, die Vorschrift der Geschäftsordnung hier nicht unbedingt Platz greift.

Präsident: Da muss ich doch den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, dass die Vorschrift im § 25 sich auf diesen Fall mit bezieht, indem es heisst: „Anträge von Mitgliedern des Hauses, welche eine Bewilligung in sich schliessen“ —

Das ist allerdings hier nicht der Fall; der Paragraph fährt aber fort: „oder in Zukunft herbeizuführen sind,“ — das ist offenbar die Tendenz dieses Antrages — „müssen vor der Abstimmung einer Kommission überwiesen werden.“ Unter diesen Umständen werden die Herren Antragsteller wohl zur Zeit auf die Erörterung ihrer Anträge verzichten und damit einverstanden sein, dass der Antrag mit dem Subamendement der Kommission überwiesen wird.

Wir treten in die Diskussion über die Titel selbst ein, die ich eröffne, zu dem Titel 1, 2, und 2a. Der Abgeordnete Magdzinski hat das Wort.

Abgeordneter Magdzinski: Meine Herren! Neben dem Zwecke der Strafanstalten, an den Gefangenen die ihnen zuerkannte Strafe zu vollstrecken, soll gleichzeitig, und in erster Linie glaube ich wohl, auch darauf Bedacht genommen werden, dass die Sträflinge während ihres Aufenthalts in Strafanstalten in religiöser und in sittlicher Beziehung gebessert, und dass in dieser Richtung auch durch Gottesdienst, öftere Predigten und spezielle Seelsorge ihre sittliche Erziehung gefördert werde. Eine Hauptperson in Bezug auf die Erreichung des Besserungszweckes ist der Gefängnissgeistliche, und wenn bei dessen geistlichen Verrichtungen und namentlich bei Predigten die Sprache als Verständigungs- und Belehrungsmittel dient, so ist es natürlich, dass für die Polnischen Gefangenen auch meistens in Polnischer Sprache gepredigt werden muss, wie es auch bisher in unserer Provinz der Fall war. In dieser Beziehung verweise ich auf das Reglement für die Strafanstalt zu Rawicz vom 4. November 1835, welches auch auf die übrigen Strafanstalten der Monarchie mit Ausnahme der Rheinprovinz ausgedehnt worden ist. Es ist in diesem Reglement in dieser Hinsicht Fürsorge getroffen, indem es im § 88 Alinea 2 wörtlich heisst: Für die Sträflinge katholischen Glaubens soll der Gottesdienst mindestens alle vier Wochen einmal in Deutscher Sprache abgehalten werden. Dabei ist es wohl selbstverständlich, dass an den übrigen drei Sonn- und Festtagen, in den Strafanstalten der Provinz Posen, der Gottesdienst und die Predigten in der polnischen Sprache abgehalten worden sind. Diese Bestimmung galt auch bis in's vorige Jahr hinein. Die Königliche Regierung in Bromberg hat indessen nun seit einem Jahre die Verfügung getroffen, dass in der Strafanstalt zu Kronthal die Predigten nicht wie bisher drei Mal in Polnischer und ein Mal in Deutscher Sprache, sondern zwei Mal in Deutscher und nur ein Mal in Polnischer Sprache in Zukunft gehalten werden sollen. Was nun das Verhältniss der beiden Nationalitäten anlangt, so befanden sich daselbst noch vor einigen Wochen ungefähr 515 Gefangene, darunter waren etwa 80 Gefangene, die der Polnischen Sprache nicht mächtig waren, vielmehr der Deutschen Nationalität angehörten, die übrigen sind Polen, und es ist nun der Uebelstand eingetreten, dass diesen Letzteren die Predigten zunächst in einer ihnen unverständlichen oder wenigstens in einer ihnen nicht in dem Maasse verständlichen Sprache gehalten werden, und sie davon nicht den wahren Nutzen ziehen können. Ich frage nun, meine Herren, ob es zulässig ist, dass in einer Gefangenanstalt, wo die meisten der Gefangenen der Polnischen Nationalität angehören, gegenüber der Bestimmung, welche deutlich darauf hinweist, dass vier Mal Polnisch und ein Mal Deutsch gepredigt werden soll, auf einmal das ganze Verfahren umgekehrt und vorgeschrieben wird: es soll zwei Mal Deutsch und ein Mal Polnisch gepredigt werden. Ich frage Sie weiter, ob diese öfteren Deutschen Predigten von wahrem Nutzen sein und ob dadurch ihr hauptsächlichster Zweck, nämlich der der Besserung, erreicht wird; — ich

muss dies unter den obwaltenden Umständen sehr bezweifeln und sogar vollständig in Abredo stellen. Wenn bei anderen Lehrgegenständen nothwendig die Polnische Sprache zu Grunde gelegt werden sollte, so müsste dies unbedingt bei den Religionsübungen geschehen. Es ist ja dies wenigstens in den Elementarschulen in den Polnischen Landestheilen vorgesehen, und ich will nicht annehmen, dass der Herr Minister des Innern das System, welches in unseren höheren Schulanstalten jetzt leider besteht, auch auf die Zuchthäuser ausgedehnt wissen will, wie dies in den Strafanstalten bei den Predigten in Deutscher Sprache geschieht. Ich habe es mir daher zur Pflicht gemacht, den Herrn Minister des Innern darauf aufmerksam zu machen und hauptsächlich zu betonen, dass, wenn wirklich etwas Erspriessliches erlangt werden soll, wenn es wirklich Aufgabe der Strafanstalten ist, zugleich für die Besserung der Gefangenen zu sorgen, dies doch nur dann möglich ist, wenn ihnen die Heilslehren ihres Glaubens in ihrer Muttersprache, als derjenigen Sprache beigebracht werden, welche ihnen einzig und allein zu Herzen und zu Gemüth dringt. Ich hoffe, dass der Herr Minister des Innern im Interesse der Gefangenen, sowie im Interesse der Gesellschaft, die Verordnung der Königlichen Regierung zu Bromberg aufheben und es bei dem Reglement vom 4. Mai 1835 bewenden lassen wird.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Techow hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Techow: Meine Herren! Ich will mir erlauben, Sie auf einen Satz in diesem Titel aufmerksam zu machen, den ich umgeändert und verbessert wünsche. Es ist das der Satz: „56 Geistliche mit 2100 bis 2550 Mark, im Durchschnitt 2325 Mark.“ Erlauben Sie mir, meine Herren, dass ich zu der Thalerrechnung zurückkehre, die uns ja immer noch viel geläufiger ist. Sie sehen hieraus, dass die Geistlichen an den Strafanstalten mit einem Minimalgehalt von 700 Thaler anfangen und mit 850 Thaler aufhören, das Durchschnittsgehalt beträgt also 775 Thaler. Nun ist vor einem Jahre auf Anregung dieses Hauses zu meiner Freude das Gehalt der Strafanstalts**lehrer** erheblich verbessert und bis zu einem Maximalsatz von 700 Thalern erhöht worden; es kann also, wie Sie sehen, sehr leicht vorkommen, dass an einer Strafanstalt ein älterer Lehrer mit 700 Thaler und ein junger Geistlicher mit demselben Gehalt angestellt sind. Das scheint mir doch in keiner Weise der gesellschaftlichen Stellung und der wissenschaftlichen Vorbildung, die von diesen Beamten gefordert werden muss, zu entsprechen, und ich halte es desshalb für nothwendig und hoffe auch, dass die Regierung darauf eingehen wird, die Gehälter der Strafanstaltsgeistlichen zu erhöhen. Meine Herren, es scheint mir das um so wünschenswerther, als diese Gehälter an Männer gezahlt werden, die doch wahrlich keinen angenehmen, sondern im Gegentheil einen recht schweren Beruf haben. Ich erinnere an ein Wort, das der Kollege Eberty vor einiger Zeit aussprach: Die Beamten an den Strafanstalten sind in gewisser Weise Mitgefangene; denn auch sie sind, wenigstens

in der längsten Zeit ihres Tagewerks, behindert, die Anstalt zu verlassen. Meine Herren, es kommt noch hinzu, dass der Minister des Kultus in seinem Budget einen Minimalgehaltsatz von 800 Thaler für die evangelischen Geistlichen in Aussicht genommen hat, und es scheint mir also nur eine Lücke stattzufinden, wenn in diesem Etat noch das Minimalgehalt von 700 Thaler beibehalten worden ist, und ich halte es durchaus für nothwendig, dass in dieser Beziehung eine Ausgleichung stattfindet.

Ich habe mir daher erlaubt, in Verbindung mit dem Herrn Kollegen Moschner einen dahin gehenden Antrag zu stellen, welcher lautet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen:

Die Königliche Staatsregierung aufzufordern, die Gehälter der Strafanstaltsgeistlichen angemessen zu erhöhen.

Ich weiss ja wohl, dass auch dieser Antrag an die Budgetkommission verwiesen werden muss, und desshalb überreiche ich denselben hiermit dem Herrn Präsidenten und bitte ihn, das Weitere zu veranlassen.

Präsident: Von den Abgeordneten Dr. Techow und Moschner ist beantragt:

Die Königliche Staatsregierung aufzufordern:

Die Gehälter der Strafanstaltsgeistlichen angemessen zu erhöhen.

Es ist zweckmässig, dass ohne weitere Erörterung der Antrag der Budgetkommission überwiesen wird. — Das Haus ist damit einverstanden.

Dann würden wir die Diskussion über diese Titel 1 und 2 schliessen können. Dieselben sind bewilligt.

Ich eröffne die Diskussion über die Titel 2a bis 11, zu denen sich Niemand gemeldet hat. Sie sind ebenfalls bewilligt.

Wir kommen zu Kap. 102: Für Wohlthätigkeitszwecke; Tit. 1 bis 9, — sind bewilligt.

Bei Titel 13 hat das Wort der Abgeordnete Dr. Eberty.

Abgeordneter Dr. Eberty: Meine Herren! Es handelt sich hier um die Kosten der Strafanstalt zu Rendsburg; sie betragen 1,236,000 Thaler, ich sage Thaler, nicht Mark. Es ist dies für mich eine Forderung, in die ich sehr ungern willigen würde; aber, meine Herren, diese Bewilligung wird mir dadurch erleichtert, dass ich in dem Baue dieses Gefängnisses einen Sieg des Prinzips erkenne, für welches ich bei der Gefängnissverwaltung immer eingetreten bin. Es findet nämlich von dieser Summe der 1,236,000 Thaler eine Abminderung zum Betrage von 314,735 Thaler statt. Und wie ist diese Abminderung entstanden? Durch Arbeiten der Gefangenen im Freien. Man hat die Gefangenen dorthin geführt, hat sie die Maurerarbeiten an der Frohnveste, die sie für sich selbst errichteten, ausführen lassen, und so ist diese ungeheuere Abminderung möglich gewesen. Das ist ein Triumph des Prinzips der Beschäftigung der Gefangenen im Freien, und diese ungeheuren Millio-

nen, die jetzt nach meiner Auffassung verschwendet werden für die Isolirgefängnisse, könnten nutzbar gemacht werden für das Land in nützlichen Bauten und für die Bestellung des Landes, und es ist nichts leichter, als diese Art der Anwendung der Gefangenenkräfte herbeizuführen. Dazu bedarf es keiner kostbaren Bauten, es genügt, dass man nach Irland geht und dort für 330 Pfund Sterling ein eisernes Gefangenenhaus für 50 Gefangene kauft. Das ist ungefähr der 25. Theil dessen, was jetzt ein solches Verliess für 50 Gefangene kostet. Mit solchen Hütten, für 330 Pfund Sterling in Irland zu kaufen, können Sie sich über das ganze Land begehen und können überall die Gefangenen hinführen, wo es nothwendig ist, um sie im Dienste der Agrikultur zu verwenden. Das ist die Zukunft des Gefängnisswesens; die Isolirhaft und die ungeheueren Bauten, die 1000 Thaler pro Kopf betragen, sind ein Aberglaube, der, so hoffe ich, recht bald überwunden sein wird.

Aus diesem Grunde werde ich zwar, da das Gefängniss einmal gebaut ist, nicht umhin können, meine Zustimmung zu der Bewilligung zu ertheilen, zugleich aber habe ich meine hohe Freude darüber ausdrücken wollen, dass man hier lebendige Kräfte der Gefangenen zu ihrem eigenem Wohle, wenn auch gleichzeitig zu ihrer Strafe, und zum Nutzen des Landes verwandt hat. Ich lobe die Regierung für die Verwendung dieser Kräfte und die hierdurch erzielte Ersparniss.

Präsident: Die Diskussion über diesen Titel kann ich schliessen. Es wird eine Abstimmung nicht verlangt, der Titel ist bewilligt.

Titel 14 und 15 werden ebenfalls nicht angegriffen, auch sie sind bewilligt.

Beim Titel 16 haben der Abgeordnete Graf Wintzingerode und Andere beantragt, diese Position von 150,000 Mark abzusetzen.

Der Abgeordnete Dr. Eberty hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Eberty: Meine Herren! Ich bitte Sie, diese 150,000 Mark abzusetzen, und ich glaube, Sie sind dazu verpflichtet, denn es tritt Ihnen hier das Ungewöhnliche entgegen, dass eine so bedeutende erste Rate von Ihnen gefordert wird, ohne dass ein Anschlag vorliegt; wie viel die Kosten insgesammt in Zukunft betragen werden, weiss noch kein Mensch. Die Königliche Staatsregierung selbst hat den ihr vorgelegten Plan — und hierfür verdient sie wiederum alles Lob — bemängelt und zurückgewiesen. Wir können aber nicht 150,000 Mark verbauen, ohne zu wissen, wie das Gebäude einstmals vollendet werden wird, und da wir das nicht können, befinden wir uns nicht in der Lage, diese 150,000 Mark zu bewilligen. Eine Auskunft für die Unterbringung der Gefangenen habe ich vorhin schon angedeutet, man kann die Häuser für je 50 Gefangene kaufen und wenn man die in Irland kauft und sie anfertigen lässt, dann ist uns geholfen, und es bedarf dieser kostbaren Bauten nicht. Es wird also die Gefängnissverwaltung, wenn sie auf diesen Vorschlag eingeht, nicht in Verlegenheit gerathen. Sie kann diese Gefängnisse einstweilen entbehren und es steht nach der budgetmässigen

Verpflichtung dieses Hauses fest, nicht eine Rate zu bewilligen, wenn man nicht den Anschlag gesehen hat und das Ganze kennt.

Aus diesen Gründen, meine Herren, fordere ich Sie auf, die 150,000 Mark abzusetzen. Ich stelle den Antrag.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Geheimer Regierungsrath Illing: Meine Herren! Ich kann im Interesse dieser Position nur wiederholen, was ich bereits die Ehre hatte, in der Kommission vorzutragen.

Die sämmtlichen Strafanstalten in der Provinz Hannover, welche für männliche Zuchthausgefangene eingerichtet sind, besitzen im Ganzen 56 Isolirzellen, also sehr viel weniger, als nur zur Erreichung der gewöhnlichen Disciplinarmaassregeln erforderlich ist, ganz abgesehen von den weitergehenden Zwecken der Isolirung. Um diesem Uebelstand abzuhelfen und gleichzeitig mit Rücksicht auf die grossen Verlegenheiten, die durch die Zerstörung der Strafanstalt in dem benachbarten Herford entstanden sind, wurde die Erbauung eines Isolirflügels bei der Strafanstalt zu Lüneburg beschlossen und der Anschlag zur Herstellung einer auf 92 Zellen berechneten Anstalt angeordnet.

Der Anschlag ist eingegangen und im Ganzen zweckentsprechend befunden worden. Bei einer näheren Prüfung ergab sich aber, dass in demselben mehrere Konstruktionen enthalten waren, die nicht ganz zweckmässig erschienen, und die, was vor Allem maassgebend war, mit anscheinend geringeren Kosten hergestellt werden können. Es wurde in Folge dessen eine Umarbeitung des Anschlags angeordnet; wegen der Kürze der Zeit hat die Umarbeitung aber nicht vollständig beendet werden können.

Hiernach muss das Bedenken, dass ein nicht vollständig superrevidirter Anschlag vorgelegt worden ist, anerkannt werden. Dies hat aber seinen Grund lediglich darin, dass der Herr Minister den Wunsch hegt, diesen Bau, über dessen dringende Nothwendigkeit kein Zweifel obwalten kann, mit geringeren Kosten herzustellen, und ich muss dem Hohen Hause ganz ergebenst anheimstellen, ob unter solchen Umständen die Ausführung des dringend nothwendigen Baues aus blos formellen Gründen um ein Jahr verschoben werden soll. Wünschenswerth und im Interesse der Strafanstaltsverwaltung würde die Verzögerung des Baues und die Absetzung der ersten Rate unter keinen Umständen sein.

Ich erlaube mir schliesslich noch zu bemerken, dass es sich hier nicht um einen bedeutenden Bau handelt, sondern um einen Bau, dessen Kosten sich höchstens auf 100,000 Thlr. belaufen können, so dass der herkömmliche Satz von etwa 1000 Thlr. pro Zelle nicht überschritten wird.

Präsident: Der Abgeordnete Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst (Meppen): Ich möchte meinestheils den Ausführungen des Herrn Regierungskommissars beitreten. Es wäre

allerdings wünschenswerth gewesen, wenn uns der abgeschlossene Anschlag vorläge; indessen die letzten Aeusserungen des Herrn Regierungskommissars führen bereits an, dass man im Allgemeinen die Kosten eines solchen Flügels generell übersehen kann. Sie treffen im Wesentlichen bei diesem Anschlage zu, und die Verschiebung würde — davon bin ich überzeugt — einen wesentlichen Nachtheil für das ganze Strafanstaltswesen in der Provinz Hannover mit sich führen. Ich bitte desshalb die Herren, die Forderung der Regierung zu bewilligen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Eberty hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Eberty: Ja, ich bedaure, aus den Gründen des Herrn Vorredners kein Argument für die budgetmässige Zulässigkeit einer solchen Bewilligung entnommen zu haben. Ich bin der Ueberzeugung, wir können, ohne dass ein Plan vorliegt, die Bewilligung nicht eintreten lassen, und die Gefahren sind nach meiner Ueberzeugung nicht so gross, wie sie der geehrte Herr Vorredner schildert. Ich bitte Sie, beharren Sie bei dem Antrage Ihrer Kommissarien, die 150,000 Mark zu streichen. Die Kommissarien aus allen Fraktionen des Hauses sind übrigens mit dem Antrage, wie er Ihnen vorliegt, einverstanden.

Präsident: Der Abgeordnete Windthorst (Bielefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst (Bielefeld): Meine Herren! Es hat sich hier ein eigenthümlicher Widerspruch aus der Debatte ergeben. Nach den Ausführungen sämmtlicher Redner ist der Bau des Isolirflügels dieser Anstalt nicht blos wünschenswerth, sondern auch nothwendig, und nur aus dem formellen Bedenken, dass ein vollständiger Anschlag noch nicht vorgelegt werden konnte, ist seitens der Gruppe der Antrag gestellt, die Position abzusetzen. Vielleicht würden sich die gegenseitigen Wünsche vereinigen lassen, wenn ich den Antrag stellte, die Position zur nochmaligen Prüfung in die Budgetkommission zurückzuweisen, da vielleicht bis zur dritten Lesung der ordnungsmässig revidirte Anschlag vorgelegt werden kann.

Präsident: Der Abgeordnete v. Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter v. Kardorff: Ich möchte den Herrn Abgeordneten Windthorst (Bielefeld) bitten, seinen Antrag nicht aufrecht zu erhalten. Bei den Isolirzellen weiss man ganz genau, wie viel jede Zelle kostet, dazu bedürfen wir wirklich nicht eines speziellen Voranschlages. Der Herr Minister hat, wenn ich nicht irre, mitgetheilt, dass es sich hier um den Bau einer bestimmten Zahl von Zellen — 96 glaube ich — handelt, aus der die Summe der Kosten genau hervorgeht. Bei dem dringenden Bedürfniss möchte ich das Haus bitten, die Position ohne weiteres bewilligen zu wollen.

Präsident: Die Diskussion kann ich jetzt schliessen. Da die Position angegriffen ist, werde ich dieselbe zur formellen Abstimmung bringen.

Es sind gefordert für die Erbauung eines Isolirflügels bei der

Strafanstalt zu Lüneburg 1. Rate 150,000 Mark. Diejenigen, welche . . .

(Abgeordner Windthorst (Bielefeld): Ich habe einen präjudiziellen Antrag gestellt!)

Ist der Antrag aufrecht erhalten? (Zustimmung.)

Dann bitte ich Diejenigen, welche nach dem Antrage des Abgeordneten Windthorst (Bielefeld) die Position zur weiteren Prüfung in die Budgetkommission verweisen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit, dieser Antrag ist abgelehnt.

Ich bringe jetzt die Position, wie sie die Regierung gefordert hat, zur Abstimmung und ersuche Diejenigen, welche im Widerspruch mit dem Antrage der Abgeordneten Graf Wintzingerode und Genossen den Titel bewilligen wollen, aufzustehen. (Geschieht.)

Das Bureau ist einstimmig der Meinung, dass die jetzt Stehenden die Mehrheit bilden; die Position ist bewilligt.

Berlin, im April 1875. (Haus der Abgeordneten. Achtunddreissigste Sitzung am 7. April 1875.)

Präsident: Vierter Gegenstand der Tagesordnung ist:

Der mündliche Bericht der Budgetkommission über den Antrag der Abgeordneten Graf v. Wintzingerode und Genossen, betreffend die Erhöhung der Gehälter der Inspektoren etc. bei den Strafanstalten. (Nr. 64 ad 5, Nr. 86 und Nr. 122 der Drucksachen.)

Hierzu ist von dem Abgeordneten Dr. Eberty ein Antrag übergeben, den ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter Delius:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen:

Die Königliche Staatsregierung aufzufordern, bei Aufstellung des Etats pro 1876 für die Inspektoren und die Unterbeamten an den Strafanstalten eine den Anforderungen des Dienstes entsprechende Gehaltserhöhung eintreten zu lassen.

Präsident: Der Antrag ist noch nicht genügend unterstützt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, aufzustehen. (Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Berichterstatter der Kommission ist auch für diesen Antrag der Abgeordnete Dr. Weber (Erfurt). Ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Weber (Erfurt): Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Graf v. Wintzingerode und Genossen haben den Antrag gestellt, die Königl. Staatsregierung aufzufordern, bei Aufstellung des Etats pro 1876 für die Inspektoren und die Unterbeamten an den Strafanstalten eine den Anforderungen des Dienstes entsprechende Erhöhung des Gehalts eintreten zu lassen. Zu diesem Antrage hat der Abgeordnete Dr. Eberty den Zusatzantrag gestellt, einzuschalten: „die Direktoren", so dass also auch in Bezug auf die Direktoren die Auf-

forderung an die Staatsregierung gerichtet werden soll, ihre Gehälter im Etat für 1876 zu erhöhen.

Was nun zunächst den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Eberty anbetrifft, so hat die Budgetkommission bei Berathung desselben sich vergegenwärtigt, dass die Gehälter der Directoren der Strafanstalten in den letzten Jahren in nicht unerheblicher Weise erhöht worden sind; die Gehälter der Directoren betrugen nämlich früher im Durchschnitt 1000 Thaler, nämlich im Minimum 900, im Maximum 1100 Thaler; sie betrugen sodann vom Jahre 1873 an 1000 Thaler bis 1300 Thaler, also im Durchschnitt 1150 Thaler, und sie betragen gegenwärtig 3600—4800 Mark, also 1200—1600 Thaler, mithin im Durchschnitt 1400 Thaler. Die Gehälter der Directoren sind also in dieser Periode um 40% gesteigert. Meine Herren, die Budgetkommission ist der Ansicht gewesen, dass dieser Steigerung gegenüber es nicht gerechtfertigt sein würde, jetzt an die Staatsregierung die Aufforderung zu richten, eine weitere Erhöhung der Gehälter der Directoren eintreten zu lassen. Es ist namentlich hervorgehoben, dass diese Directoren der Strafanstalten, welchen ausser den eben erwähnten Gehältern noch freie Wohnung zusteht, schon jetzt besser gestellt sind wie z. B. die Landräthe. Desshalb hat die Budgetkommission von vornherein diesen Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Eberty ablehnen zu müssen geglaubt.

Die Budgetkommission ging dann weiter auf den Antrag der Herren Abgeordneten Graf von Wintzingerode und Genossen ein und vergegenwärtigte sich in Bezug auf die Verhältnisse der Inspectoren und Unterbeamten, dass diese in ihrem Gehalte bei weitem nicht eine so starke Steigerung erfahren haben wie die Directoren. Die Steigerung des Gehaltes beträgt nämlich im Durchschnitt bei den Inspectoren nur 100 Thaler, und bei den Unterbeamten dem entsprechend auch nur 16—18%, gegenüber der erwähnten Steigerung des Gehalts der Directoren von 40%. Es wurden in der Budgetkommission verschiedene Gründe geltend gemacht, welche es an und für sich wohl erwünscht erscheinen liessen, diesen Beamten eine Gehaltserhöhung zuzuwenden. Man machte — und namentlich geschah dies auch seitens eines Vertreters der Staatsregierung, nämlich seitens des Vertreters des Ministerii des Innern — darauf aufmerksam, dass es schon jetzt schwierig sei, geeignete Kräfte sowohl für die Inspectorenstellen als für die Unterbeamtenstellen zu gewinnen. Man wies darauf hin, dass die Inspectoren die Schule bilden müssten für die Besetzung der Directorstellen, und dass diese Inspectoren doch mindestens den Kreissecretären im Gehalt gleichgestellt werden müssten, dass dies aber bei den jetzigen Gehaltssätzen bei Weitem nicht der Fall sei. Man wies dann bezüglich der Unterbeamten darauf hin, dass dieselben schlechter gestellt seien, als wie z. B. die Schutzmänner, während sie doch einen sehr unangenehmen Dienst haben und bei ihnen in der That mehr oder weniger zutrifft, was gelegentlich von einem der Herren gesagt wurde, nämlich dass diese Beamten gewissermassen selbst

Mitgefangene seien, da sie ebenso sehr wie diese an die Strafanstalt gebunden wären. Trotzdem hat die Budgetkommission sich aber nicht entschlossen, Ihnen zu empfehlen, eine Aufforderung zu Gehaltserhöhungen an die Staatsregierung zu richten. Sie hat dies zunächst mit Rücksicht auf einen allgemeinen Gesichtspunkt nicht gethan, indem sie es für bedenklich hält, eine solche Aufforderung in Bezug auf eine einzelne Beamtenkategorie an die Regierung zu richten, ohne im Augenblick vollständig übersehen zu können, welche Konsequenzen sich etwa für andere Beamtenkategorien daraus ergeben möchten. Denn man hat vielfach die Bemerkung gemacht, dass eine Beamtenkategorie immer sucht an der andern hinaufzuklettern, dass, wenn für eine Klasse von Beamten eine Erhöhung erfolgt ist, sehr bald eine andere nachfolgt und sagt: ich muss ebenso gut gestellt sein. Nun hat man andererseits in der Budgetkommission zwar nicht verkannt, dass, sofern es sich gleichsam um eine Niveau-Ausgleichung zwischen den Gehältern verschiedener Kategorien handelt, es ausnahmsweise wohl Aufgabe der Budgetkommission und des Abgeordnetenhauses sein könne, die Regierung auf die Nothwendigkeit einer solcher Ausgleichung der Gehälter an einen bestimmten Punkt hinzuweisen. Aber man glaubte nicht, dass gerade in Bezug auf die hier in Rede stehenden Beamten eine besonders dringende Veranlassung vorhanden wäre, eine solche Aufforderung an die Staatsregierung zu richten, weil die Vertreter der Staatsregierung selbst bereits in der Kommission die Erklärung abgaben, dass innerhalb der Staatsregierung schon lebhafte Verhandlungen über eine neue Regulirung der Gehälter dieser Beamten im Gange seien, und man glaubte desshalb, dass es nicht zweckmässig sein würde, dem Ausfalle dieser Verhandlungen, die möglicherweise auch von Einfluss sein könnten für die Gehälter anderer Beamtenklassen, durch einen Beschluss des Hauses vorzugreifen. Die Budgetkommission empfiehlt Ihnen desshalb, auch den Antrag der Herren Abgeordneten Graf Wintzingerode und Genossen abzulehnen. Ich behalte mir vor, hernach über die Petitionen noch besonders zu berichten.

Präsident: Das Wort ertheile ich in der Diskussion dem Abgeordneten Dr. Eberty.

Abgeordneter Dr. Eberty: Meine Herren! Wenn die Gefangenen in gewissem Maasse Gegenstand des Mitleids für uns sind, so sind es beinahe eben so sehr die Gefängnissbeamten; sie sehen fast eben so selten das Licht, wie die Gefangenen selbst, unterziehen sich den grössten Mühseligkeiten und Gefahren, und dennoch, das muss ich zum Ruhme der Gefängnissbeamten sagen, treten sie den Besuchern in der Regel nicht mit der Miene eines Kerkermeisters gegenüber, sondern mit Freundlichkeit und Wohlwollen. Meine Herren, es ist nun eine nicht wegzuleugnende Thatsache, dass die Gefängnissbeamten von oben herunter zu schlecht bezahlt sind, dass ihr Gehalt aufgebessert werden muss, und es sprechen dafür unwiderlegliche Thatsachen. Denken Sie

sich nur das unerhörte Faktum, dass die Directorenstellen in Moabit, in Rendsburg, Rheine, in Görlitz und Werden unbesetzt sind. Man hat keine Personen gefunden, die für dieses Gehalt es haben ertragen können, sich solchem mühseligen und ausserordentlich schwierigen Berufe zu unterziehen. Aber nicht bloss die Gefängnissdirectorenstellen sind unbesetzt, sondern es fehlt auch in sehr grossem Maasse an Persönlichkeiten für die Aufseherstellen; auch viele Aufseherstellen sind unbesetzt; meine Herren, es kommt dies daher, dass selbst dio entlassenen Militärpersonen, die sogenannten Militäranwärter es verschmähen, sich diesen mühseligen Aemtern zu widmen. Es wird allerdings, wie der Herr Regierungskommissarius uns mitgetheilt hat, zur Erhöhung der Gehälter, abgesehen von dem Gehalte der Directoren, eine Snmme von 76,000 Thalern erforderlich werden. Aber meine Herren, ist denn das nicht eine sehr leicht zu erschwingende Snmme, wenn Sie berücksichtigen, was vor 3 Tagen uns dor Herr Finanzminister eröffnet hat? Wir haben nach den Mittheilungen des Herrn Finanzministers einen disponiblen Ueberschuss von 6,787,459 Thalern, für die Ausgaben des Jahres 1876. Kanm, meine Herren, können Sie den geringsten Theil des Ueberschusses, der für diese Ausgaben erfordert wird, zweckmässiger verwenden als zur Erhöhnng des Gehaltes der Gefängnissbeamten. Die justitia distributiva ist ein untergeordneter Zweig der Gerechtigkeit überhanpt. Es ist nicht gut, dass man sagt: Ihr sollt das gemeinsame Loos mit Andern tragen, wenn es den Andern schlecbt geht, soll es Euch auch schlecht gehen. Weil also noch andere Klassen von Beamten leiden, so kann man daraus kein Motiv hernehmen, auch diese einer Berücksichtigung vor Allen werthe Beamtenklasse noch weiter leiden zu lassen. Aber die Königliche Staatsregierung hat es uns leicht gemacht, diese Bewilligung auszusprechen, indem sie Parallelen gezogen hat. Der Gefängnissinspector hat ein niedrigeres Gehalt als die korrespondirenden Sekretäre der Verwaltnng nnd der Justiz, und die Aufseher sind schlechter bezahlt als die Schutzmänner in kleinen Städten. Meine Herren, das sind Verbältnisse, die eine Durchführnng einer gesunden Gefängnissverwaltung unmöglich machen; denn diese Verwaltung lässt sich am allerwenigsten vom grünen Tisch allein bessern. Wenn wir noch daran denken, welche grosse Anzahl von Gefangenen in den Gefängnissen schmachtet, wie gering bis jetzt die Erfolge der Gefängnissverwaltung in Beziehung auf die Rückfälligkeit sind, so müssen wir die Centralverwaltnng in einem gewissen Umfange von der Schuld hier freisprechen. Es fehlen ihr die Mittel, um eine Gefängnissreform durchznführen, nnd es thut sehr noth, dass Sie den kleinen Brocken von dem reichen Ueberschusse, der uns vorgestern hier nachgewiesen worden ist, dazu verwenden, um das Loos der Gefängnissbeamten zu verbessern, womit Sie das Loos der Gefangenen auch zngleich bessern, denn besser qualifizirte Beamte werden alsdann die Stellen der Gefängnissdirectoren einnehmen. Sie sind in andern Ländern viel besser

qualifizirt, selbst in unserm Nachbarlande Bayern gibt es keinen Gefängnissdirector, der nicht die Staatsexamina gemacht hat; hier bei uns gibt es nur den Gefängnissdirector Wirth, der die Staatsexamina gemacht hat, so viel ich weiss, es mag ja noch andere geben, aber es ist eine seltene Ausnahme. Die Regel ist, dass aus dem Subalterndienst heraus die Gefängnissdirectoren herangebildet werden müssen, und wenn man das will, dann müssen diese Pflanzstätten mit viel besserer Bezahlung ausgerüstet werden, als sie gegenwärtig es sind.

Präsident: Der Abgeordnete Goetting hat das Wort.

Abgeordneter Goetting: Meine Herren! Die Gründe, die uns für den Antrag der Budgetkommission zur Ablehnung vorgeschlagen sind, treffen die Sache nicht, da ist blos gesagt, die Gehälter wären in der letzten Zeit ganz ausserordentlich, in einigen Fällen um 40 Prozent, gesteigert worden. Meine Herren, ich sehe den logischen Zusammenhang zwischen der Steigerung der Gehälter, die stattgefunden hat und der Frage nicht ein, ob das bezahlte Gehalt auch der Stellung entspricht. Was habe ich davon, wenn ich einen Gefängnissdirector nur für 1000 Thaler haben kann und in der letzten Zeit wären die Gehälter von 500 auf 800 Thaler gesteigert worden? Das hat nichts zu thun mit der Frage, ob ich einen Gefängnissdirector überhaupt für ein geringeres Gehalt als 1000 Thaler haben kann. Das einzig entscheidende Moment kann doch nur das sein, was überall in demselben Verhältniss das Entscheidende ist: Die Frage nach dem Angebot. Wenn man sagt, man kann nur einen ordentlichen Gefängnissdirector bekommen, wenn man soviel bezahlt, dass die Leute für ihre Mühewaltung auch ausreichend belohnt sind, so muss ich doch sagen, was auch mein verehrter Kollege Eberty ausgeführt hat, dass namentlich auf dem Gefängnissdirector doch schliesslich die ganze Anstalt beruht. Sie können die vortrefflichsten Einrichtungen haben, und wenn Sie nicht den richtigen Mann an die Spitze stellen, so geschieht gar nichts für die Verbesserung der Gefangenen und für ihre Ausbildung für die Zeit, da sie die Anstalt verlassen. Nur der Gefängnissdirector kann die Garantie dafür übernehmen. Die Anforderungen, die an einen solchen Mann gestellt werden, sind allerdings so ungeheuer mannigfaltig und so schwierig, dass auch die Vergleiche mit den anderen Beamtenklassen, die in denselben Rahmen gehören, ja die nach ihren übrigen Verhältnissen zum Staatsdienst vielleicht noch höher stehen, nicht zutreffend sind. Meine Herren, jeder andere Staatsbeamte hat gewöhnlich eine Branche, worin er sich besonders ausbildet und Ausgezeichnetes leisten kann, ein Gefängnissdirector muss in unzähligen Branchen bewandert sein, er muss nicht allein die Gefangenen zu beobachten wissen, namentlich bei der Einzelhaft in Betreff ihres Gesundheitszustandes und des Einflusses der Einschliessung auf den Gemüthszustand, er muss nicht allein die Aerzte und die Geistlichen zu kontroliren verstehen, das heisst zu beurtheilen wissen, ob sie gerade für Gefängnissärzte und Gefängnissgeistliche sich

qualifiziren, und die anderen Unterbeamten alle. Und doch ist das noch längst nicht Alles. Nein, meine Herren, er muss auch ganz vorzüglich noch die technische Kenntniss und Einsicht haben, die jetzt bei unseren Gefängnissanstalten erforderlich sind; er muss die Fragen zu beurtheilen verstehen, welche Arbeiten am Besten für Gefangene sich eignen. Es kommt dazu bekanntlich jetzt die grosse Frage, ob Gefängnissarbeit der freien Arbeit Konkurrenz machen darf und soll, in Betracht, und in wie weit. Das muss so ein Mann alles verstehen, er muss sich dafür interessiren und es praktisch durchzuführen wissen. Nun, meine Herren, wenn wir diese Anforderungen alle stellen, dann können wir uns von selbst fragen: sind denn für die Gehälter von im Durchschnitt 1200 Thalern solche Männer zu finden? Der Herr Abgeordnete Eberty hat gesagt, dass eine grosse Anzahl Stellen offen ständen. Da brauchen wir nicht länger zu fragen, ob die Männer für das Gehalt zu haben sind. Ich erinnere mich einer kleinen Broschüre, die der Mr. Tallack in England erscheinen liess bei dem Gefängnisskongress im Jahre 1872. Da nimmt diese Frage eine Hauptstelle ein, dass auch in England darüber geklagt wird, dass man nicht die gehörigen Personen verwendet, dass man sie aus den alten abgedankten Militairs oder sonst woher nimmt, um ihnen eine auskömmliche Pension zu geben, und sie in solche Stellen schickt, wofür sie überhaupt nicht taugen. Meine Herren, aus diesen Gründen bitte ich Sie, den Antrag der Herren Graf Wintzingerode und Genossen mit der Ausdehnung Eberty anzunehmen und der Regierung dringend zu empfehlen.

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Worte gemeldet, die Diskussion über die Nummern 1 und 2 der Anträge der Kommission kann ich schliessen. Ich will nur noch bemerken, dass der handschriftliche Antrag Eberty buchstäblich übereinstimmt mit dem Antrag Wintzingerode; er kommt also nicht besonders zur Abstimmung, sondern erledigt sich in der Abstimmung über den Antrag Wintzingerode.

Wünscht der Herr Berichterstatter, noch das Wort zu nehmen nach Schluss der Diskussion? (Verzichtet.)

Dann bitte ich den Herrn Berichterstatter, ehe wir zur Abstimmung übergehen, zuvor zu berichten über den Antrag der Kommission, betreffend Petitionen.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Weber (Erfurt): Meine Herren! Es liegt hier noch eine Petition vor von der Frau des Oberaufsehers Grahle, der beschäftigt ist bei der Königlichen Strafanstalt zu Insterburg. Diese Frau beschwert sich darüber, dass das Gehalt ihres Mannes nicht im Verhältniss zu dessen Arbeiten stehe, hebt aber besonders hervor, dass sie geglaubt habe, aus dem Titel ihres Mannes als Oberaufseher folgern zu dürfen, sie heirathe einen Oberbeamten; erst nach ihrer Verheirathung sei sie zu der schrecklichen Wissenschaft gekommen, dass sie nicht einen Oberbeamten, sondern einen Unterbeamten geheirathet habe, das heisst einen Mann, der nur das Gehalt eines Unterbeamten

habe. Meine Herren, die Budgetkommission ist der Ansicht gewesen, dass sie nicht in der Lage wäre, die speziellen Schmerzen dieser Frau zu heilen, sie empfiehlt Ihnen, mit Rücksicht auf die Erklärung, die der Vertreter der Staatsregierung bei den generellen Verhandlungen über die Erhöhung der Gehälter der Strafanstaltsbeamten abgegeben hat, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen; ich kann diesen Antrag nur zur Annahme empfehlen.

Präsident: Will der Herr Berichterstatter nicht auch über die andere Petition berichten?

Berichterstatter Abg. Dr. Weber (Erfurt): Es liegt noch eine Petition von den sämmtlichen Gefangenenaufsehern der Königlichen Stadtvoigtei zu Berlin vor. Das Verhältniss, das in dieser Petition berührt wird, ist allerdings ein ganz spezielles und steht namentlich nicht im Zusammenhang mit der generellen Gehaltsfrage, die wir eben hier verhandelt haben. Die Gefangenenaufseher der Stadtvoigtei tragen dem Hause vor, dass sie ausser ihrem Gehalt eine Funktionszulage von 50 Thalern beziehen und an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses eine Miethsentschädigung von 90 Thalern. Diese Miethsentschädigung betrug früher bis zum 1. Januar 1874 nur 50 Thaler; sie führen nun aus, es sei ungerecht, dass sie im Jahre 1873 auch nur 50 Thaler bezogen hätten, während sie doch, wenn sie einfach den Wohnungsgeldzuschuss bekommen hätten, schon vom 1. Januar 1873 ab 80 Thaler bekommen hätten. Ausserdem führen sie aus, dass sie jetzt vom 1. Januar 1874 90 Thaler bekämen, und es dadurch eigentlich dokumentirt würde, dass ein Theil ihrer Miethsentschädigung, nämlich der Betrag, welcher 80 Thaler überschiesst, also der Betrag von 10 Thalern, bei der Pensionsberechnung besonders in Anrechnung gebracht werden müsse. Sie heben ganz richtig hervor, dass die Wohnungsgeldzuschüsse nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1873 nach einem Durchschnittssatz für die verschiedenen Serviceklassen berechnet werden. Sie meinen nun, da sie nicht einen gewöhnlichen Wohnungsgeldzuschuss bekämen, so müsste der Theil ihrer Miethsentschädigung, der den Wohnungsgeldzuschuss überträfe, besonders bei der Pensionsberechnung in Anrechnung gebracht werden. Meine Herren, es bedarf keiner weiteren Ausführung, dass diese Ansicht auf einem Irrthum beruht, da in dem § 6 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 ausdrücklich Folgendes bestimmt ist: Bei Bemessung der Pension (§ 10 des Gesetzes, betreffend die Pensionen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872) wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Serviceklassen 1—5 in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Beamten, welche Dienstwohnungen, beziehungsweise Miethsentschädigung erhalten.

Es könnte also in Bezug auf diese Miethsentschädigung höchstens in Frage kommen, ob die Beamten eine besondere Entschädigung für das Jahr 1873 zu erhalten hätten, weil sie im Jahre 1873 nur 50 Thaler

Mietbsentschädigung hekommen haben, also 30 Thaler weniger, wie der Wohnungsgeldzuschuss beträgt. Die Kommission ist aber der Ansicht gewesen, dass die Beamten, da sie vom 1. Januar 1874 einen Vortbeil haben von der Erhöhung dieser Miethsentsobädignng, sie aucb den Nachtheil für das Jahr 1873 tragen müssen, wo sie in Folge der Festsetzung der Miethsentschädigung weniger, als der Wohnungsgeldzuschuss heträgt, hekommen haben. Was weiter den Antrag der Beamten hetrifft, auch die 50 Thaler Fnnktionszulage hei ihrer Pensionirung in Anrechnung zu bringen, so ist die Budgetkommission der Ansicht, dass es nicht mit den Bestimmungen des Pensionsgesetzes in Einklang zu bringen sein würde, die Funktionszulage bei der Pension in Anrecbnung zu hringen und empfiehlt Ihnen desshalb den Uebergang zur Tagesordnnng.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort zu den Anträgen 3 und 4 der Kommission?

Das ist nicht der Fall; die Diskussion hierüher ist geschlossen.

Meine Herren, ehe ich znr Abstimmung übergebe hinsichtlich der Anträge 1 nnd 2 bitte ich die Anträge Wintzingerode nnd Eberty noch einmal zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Delius: Das Haus der Ahgeordneten wolle heschliessen: die Königliche Staatsregierung aufzufordern, hei Aufstellung des Etats pro 1876 für die Inspectoren und die Unterbeamten an den Strafanstalten eine den Anforderungen ihres Dienstes entsprechende Gehaltserhöhung eintreten zu lassen. Graf Wintzingerode nnd Genossen. Und: Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen: In der zweiten Zeile hinter den Worten „1876 für die" einzuschalten: „Directoren, die". Dr. Eberty.

Präsident: Ich werde znnächst eventuell ahstimmen lassen über den Zusatzantrag Eberty nnd dann über den Antrag des Grafen Wintzingerode mit oder ohne diesen Zusatz. Die Budgetkommission heantragt, beide Anträge abzulehnen.

Diejenigen, welche im Widerspruch mit der Bndgetkommission eventnell dem Antrage Wintzingerode den Zusatz „die Direktoren" geben wollen, nacb dem Vorschlage des Abgeordneten Eberty, bitte ich, aufznstehen. (Geschieht.)

Das ist die Majorität. Der Zusatz ist eventuell angenommen.

Nun bitte icb den Antrag Wintzingerode noch einmal zu lesen mit diesem Zusatze.

Schriftführer Ahgeordneter Delius: Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen:

> Die Königliche Staatsregierung anfzufordern, hei Aufstellung des Etats pro 1876 für die Directoren, die Inspectoren und die Unterheamten an den Strafanstalten eine den Anforderungen ihres Dienstes entsprecbende Gehaltserhöbung eintreten zu lassen.

Präsident: Diejenigen Herren, welche abweicbend von dem

Antrage der Budgetkommission so beschliessen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Majorität. Der Antrag ist in dieser Gestalt angenommen.

Ich bringe jetzt den Antrag Nr. 3 wegen der einen Petition zur Abstimmung, ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Delius: Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen:

> über die Petition II. 398 mit Rücksicht auf die von den Vertretern der Staatsregierung bei der Verhandlung über den Antrag Graf v. Wintzingerode und Genossen abgegebenen Erklärungen zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Diejenigen, welche gegen diesen Antrag der Kommission stimmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Dann ist die Tagesordnung beantragt auch wegen der Petition II. 640. Ich ersuche diejenigen Herren, welche gegen den Antrag stimmen wollen, aufzustehen. (Geschieht.)

Beide Anträge 3 und 4 der Kommission auf Tagesordnung sind angenommen.

Damit verlassen wir diesen Gegenstand und gehen über zum fünften Gegenstand der Tagesordnung:

> Mündlicher Bericht der Budgetkommission über den Antrag der Abgeordneten Dr. Techow und Moschner, betreffend die Erhöhung der Gehälter der Strafanstaltsgeistlichen. (Nr. 85 und Nr. 123 der Drucksachen.)

Berichterstatter ist wiederum der Abgeordnete Dr. Weber (Erfurt), welchem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Weber (Erfurt): Meine Herren! Die Herren Abgeordneten Dr. Techow und Moschner haben beantragt:

> die Königliche Staatsregierung aufzufordern, die Gehälter der Strafanstaltsgeistlichen durch den Etat für 1876 angemessen zu erhöhen.

Bei der Berathung in der Budgetkommission ist man davon ausgegangen, dass man diesem Antrage etwas anders gegenüberstehe, als dem Antrage in Beziehung auf die Gehälter der anderen Strafanstaltsbeamten, weil gerade in diesem Jahre für alle Geistlichen in Beziehung auf ihre Gehälter etwas geschehen ist; man glaubte, dass es gerechtfertigt sein würde, wenn die Geistlichen bei den Strafanstalten in ähnlicher Weise erhöht würden, wie das generell für die Geistlichen im ganzen Staat geschehen soll. Die Vertreter der Staatsregierung haben die Erklärung abgegeben, dass sie dieser Ansicht beipflichten und dass die Staatsregierung jedenfalls mit einer Erhöhung der Gehälter für die Strafanstaltsgeistlichen demnächst vorgehen würde. Nachdem

in dieser Beziehung eine ganz bindende Erklärung von den Vertretern der Staatsregierung abgegeben worden war, haben die Herren Antragsteller sich damit einverstanden erklärt, dass das Haus mit Rücksicht auf die von der Staatsregierung abgegebene Erklärung ihre Anträge für erledigt erklären möge. Ich kann Ihnen daher auch nur diesen Antrag der Budgetkommission zur Annahme empfehlen.

Ich will zugleich bemerken, dass in Beziehung auf die Gehaltsverhältnisse der Strafanstaltsgeistlichen noch eine Petition vorliegt von dem Ausschuss der Rheinisch-Westphälischen Gefängnissgesellschaft. In dieser Petition ist im Wesentlichen dasselbe für die Erhöhung der Gehälter der Geistlichen angeführt, was hier bereits im Hause von dem Herrn Abgeordneten Dr. Techow seiner Zeit ausgeführt worden ist. Die Kommission empfiehlt Ihnen, über diese Petition mit Rücksicht auf die von den Vertretern der Staatsregierung abgegebene Erklärung zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion. Es meldet sich Niemand zum Worte. Ich werde den Antrag der Kommission ad 1 zur Abstimmung bringen; sollte dieser Antrag abgelehnt werden, so kommt der ursprüngliche Antrag Techow-Moschner zur Abstimmung. Ich bitte, den Antrag der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Delius:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen:

1) den Antrag der Abgeordneten Dr. Techow und Moschner nach den von den Herren Regierungskommissarien und den Herren Antragstellern abgegebenen Erklärungen für erledigt zu erklären.

Präsident: Diejenigen, welche so beschliessen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; dadurch ist der Antrag selbst beseitigt.

Dann ist noch ein Antrag unter Nr. 2 vorhanden, den ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter Delius:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen:

2) über die Petition II 903 mit Rücksicht auf die bei Berathung des Antrages Dr. Techow und Moschner abgegebenen Erklärungen der Vertreter der Staatsregierung zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Diejenigen, welche gegen den Antrag sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Berlin, im Juni 1875. (Haus der Abgeordneten. Achtzigste Sitzung am 14. Juni 1875.)

Präsident: Wir gehen über zum dritten Gegenstand, der Verlesung der Interpellation des Abgeordneten Windthorst (Meppen), betreffend die Vollziehung der Gefängnissstrafe. — Nr. 431 der Drucksachen. —

Ich bitte, die Interpellation zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf v. Schmising-Kerssenbrock: Unter Bezugnahme auf die allgemein bekannten Verhandlungen im Deutschen Reichstage und im Hause der Abgeordneten über die Vollziehung der Gefängnissstrafe, erlaube ich mir die gehorsamste Anfrage an die Königliche Staatsregierung zu richten:

ob und welche Anordnungen in Beziehung auf den Vollzug der Gefängnissstrafe nach Erlass des Deutschen Strafgesetzbuchs insbesondere in Beziehung auf die Beschäftigung und Selbstbeköstigung der Gefangenen erlassen worden sind?

Präsident: Ich richte die Frage an die Königliche Staatsregierung, ob und wann diese Interpellation ihrerseits beantwortet werden wird.

Minister des Innern Graf zu Eulenburg: Ich werde auch diese Interpellation sofort beantworten.

Präsident: Dann ertheile ich dem Herrn Interpellanten, dem Abgeordneten Windthorst (Meppen) das Wort.

Abgeordneter Windthorst (Meppen): Meine Herren! Diese Interpellation wird Ihnen nicht unerwartet sein, denn ich habe sie schon vorher angekündigt. Ich beziehe mich auf alles das, was während der gegenwärtigen Session hier im Hause, und was im Reichstage in Beziehung auf die Behandlung der Gefangenen vorgekommen ist. Ich beziehe mich darauf, dass der Reichstag in Folge dessen einen sehr ernsten und tiefgreifenden Beschluss gefasst hat, der zwei Theile enthält. Der erste Theil beschäftigt sich mit der Frage, ob es nicht richtig sei, ein besonderes Gesetz über den Strafvollzug zu machen. Der Herr Justizminister hat uns das vorige Mal mitgetheilt, dass in dieser Richtung von ihm weitumfassende Vorarbeiten gemacht werden, und diese Erklärung des Herrn Justizminister ist in Beziehung auf den ersten Theil des Reichstagsbeschlusses für mich vollkommen genügend. Es handelt sich bei meinen Bestrebungen, die ich mit diesen Interpellationen verfolge, aber nicht sowohl darum, die definitive Gesetzgebung rücksichtlich des Strafvollzuges zu beeinflussen oder zu beschleunigen; es handelt sich für mich in diesem Augenblicke darum, jetzt sofort, ehe das Gesetz kommen kann, auf Grundlage der jetzt bestehenden Gesetze und Verhältnisse eine Behandlung der Gefangenen herbeizuführen, wie sie dem menschlichen Gefühle entspricht.

Seitdem ich das letzte Mal diese Interpellation hier begründet habe, sind mir die verschiedenartigsten Zuschriften zugegangen, welche mir Material für die Begründung der Interpellation geben wollen. Der eine Theil dieser Zuschriften behandelt den Zustand des Gefängnisswesens in Preussen, namentlich hier in Berlin, überhaupt, bespricht den Zustand der Lokalitäten und das Benehmen der Beamten. Diese allgemeine Frage ist unzweifelhaft von der grössten Bedeutung und ich habe nach Allem, was ich gehört und gesehen und durch Nachfragen mir habe verschaffen können, allerdings die Ueberzeugung gewonnen, dass

das Gefängnisswesen in der Monarchie recht sehr im Argen liegt, und dass namentlich die Provinz Posen Gefängnisse hat, die zu Aufenthaltsorten für Menschen sich nicht passen. Inzwischen wird auf diese allgemeine Frage zu einer anderen Zeit näher einzugehen sein; ich hoffe, dass dio Regierung bei der Bearbeitung des Entwurfs wegen der Strafvollstreckung sich überzeugen wird, dass sie einen grossen Plan, ordentliche Gefängnisse herzustellen und ordentliche Gefängnissaufseher zu bilden, entwerfen muss und dass sie dann nicht säumen werde, uns diesen Plan vorzulegen. Es wird das viele Millionen kosten, aber sie müssen eben beschafft werden, wie sie in anderen Ländern geschafft sind.

Ein anderer Theil der Briofe bezieht sich auf die Frage, welche insbesondere Veranlassung gegeben hat zu dieser Interpellation.

Diese Frage bezieht sich auf die Behandlung derjenigen Gefangenen, welche wegen sogenannter politischer Vergehen und sonstiger Vergehen, die nach der öffentlichen Meinung in keiner Art ehrenrührig sind, verurtheilt sind. Diese Zuschriften sind zum Theil angefüllt von Klagen wegen übermässiger Beschränkung der S e l b s t b e s c h ä f t i g u n g, selbst in den Freistunden. Man versagt den Redakteuren, welche wegen Pressvergehens verurtheilt worden sind, selbst in den Musestunden, sich Zeitungen auf ihre Kosten zu halten, die sie lesen müssen, um, wenn sie wieder in Freiheit kommen, au courant der Begebenheiten zu sein und ihren Beruf als Redakteure wieder aufnehmen zu können. Man beschränkt auch sonst die selbstgewählte Beschäftigung in hohem Maasse; man legt immer noch eine gewisse Zwangsarbeit auf, wenn zwar die Art dieser Zwangsarbeit in neuerer Zeit humaner zugeschnitten worden ist, wenigstens in einigen Gefängnissen.

Vor Allem aber ist das Kapitel der Selbstbeköstigung nach allen Richtungen hin Gegenstand der allerlebhaftesten Beschwerden. In früherer Zeit scheint man in Beziehung auf die Gewährung der Selbstbeköstigung viel freigibiger gewesen zu sein, als das jetzt der Fall ist. Ja, ich muss beinahe glauben, dass in neuerer Zeit Verfügungen ergangen sind, welche das Recht der Selbstbeköstigung in hohem Maasse beschränken. Es ist bei verschiedenen desfallsigen Bitten erst nach langer Zeit und sehr viel abschläglich beschieden worden. Diese mangelhafte Behandlung der Gefangenen führt es herbei, dass recht vielo krank und geschwächt an ihrem Körper aus den Gefängnissen wieder herauskommen; aus Posen sind mir heute Morgen hier von einem Mitgliede des Hauses zwei Fälle mitgetheilt worden, wo die betreffenden Gefangenen unmittelbar nach ihrer Entlassung den Tod davon getragen haben, so dass die öffentliche Meinung dieses rasche Sterben sonst kräftiger Leute der schlechten Behandlung in den Gefängnissen zuschreiben zu müssen glaubt. Wenn es interessirt, werde ich die Namen zu nennen keinen Anstand nehmen. Meine Herren, ich denke, dass der Verlust der Freiheit für Männer, die wegen derjenigen Vergehen, die ich hier im Auge

babe, bestraft werden, an sich schon gross genug ist, nnd es ist unter allen Umständen nicht zu rechtfertigen, dass diese Leute gleich behandelt werden den übrigen Strafgefangenen, die wegen solcher Verbrechen, resp. Vergehen verurtheilt worden sind, die den Verlust der Ehrenrechte rechtlich, jedenfalls praktisch, mit sich führen.

Dass eine Unterscheidung in der Hinsicht nothwendig war, geht aus dem Gange der Berathnngen des Strafgesetzbuches hervor. Es war für mehrere schwerere Verbrechen politischer Natur Zuchthaus unbedingt verlangt in dem Regierungsentwurf. Der Reichstag aber hat das nicht gebilligt, sondern hat die Möglichkeit gewährt, auf Festnng zu erkennen, und so haben wir jetzt das Schauspiel, dass Leuto, die wegen politischer Vergehen zu Festung, eigentlich zu Znchthaus, verurtheilt sind, sehr viel besser bebandelt werden, als wie diejenigen, welche wegen kleinerer politischer Pressvergehen zum Gefängniss verurtheilt sind. (Sehr richtig! im Centrum.)

Man hat darum bei der dritten Berathung des Strafgesetzbuchs den Artikel 16 geändert. Es war von der Regierung vorgeschlagen, zu sagen, „dass diese Gefangenen mit Zwangsarbeit zu belegen seien.“ Das ist geändert in dem Satz: „sie können mit Zwangsarbeit beschäftigt werden.“ Man wollte dadnrch für die Strafvollstreckung wenigstens sichern, dass, ähnlich wie bei den schweren politischen Verbrechen die Festungsstrafe der Zuchthausstrafe substituirt wird, bei der Vollziehung der Gefängnissstrafen eine richtigere Behandlung dieser Lente eintreten könne, nach dem Ermessen und den billigen Rücksichten, die im Sinne des Strafgesetzbuches und dieses Paragraphen zu gewähren sind. Vielleicht wäre es richtiger noch gewesen, um den Härten, welchen wir jetzt begegnen, entgegenzutreten, gleich auch bei Gefängnisstrafen für politische Pressvergehen die Möglichkeit, auf Festung zu erkennen, herzustellen, und wenn mein Bestreben, für diese Leute eine richtige Behandlung herbeizuführen, nicht mit Erfolg gekrönt werden sollte, werde ich es allerdings meine erste Aufgabe sein lassen, in der Hinsicht im Reichstage die nöthigen Aenderungen im Strafgesetzbuch herbeizuführen. Ich halte solche Aenderungen nicht erforderlich, weil ich glaube, dass eine richtige Auslegung nach dem Sinne des Gesetzes eine humane Handhabung der Gefangenen herbeiführen kann.

Darnm nun habe ich mir erlaubt, an den Herrn Minister die Frage zu stellen, welche Ihnen vorliegt. Ich babe sie allgemeiner gefasst, als das vorige Mal, um nicht den unerquicklichen Streit darüber, was politische Vergehen seien und was nicht, von nenem hier entsteben zu lassen, obwohl ich ja anf die Preussischen Prozessgesetze selbst verweisen könnte, — ich habe sie alle vor mir liegen — um nachzuweisen, was man darunter verstanden hat und welche Vergehen nach Analogie und Sinn dieser Bestimmungen jetzt dafür zu halten sein werden. Ich habe meine Interpellation auch beschränkt auf die Frage, ob nach dem Erlass des Strafgesetzbuchs Instruktionen derart, wie sie in Frage stehen,

erlassen sind, und welchen Inhalt sie haben. Die öffentlichen Blätter haben berichtet, dass Verfügungen ergangen seien; die öffentlichen Blätter sprechen aber nur von Verfügungen des Ministers des Innern, von Verfügungen des Justizministers habe ich nichts gefunden. Die angeblich vom Minister des Innern erlassenen Verfügungen sind ihrem Inhalte nach nicht vollständig, wenigstens für mich nicht verständlich, dargelegt. Ich hoffe darum, dass die Staatsregierung kein Bedenken haben wird, vollständig uns den Inhalt der erlassenen Instructionen mitzutheilen, wenn welche erlassen sind.

Präsident: Zur Beantwortung der Interpellation ertheile ich dem Herrn Minister des Innern das Wort.

Minister des Innern Graf zu Eulenburg: Die Beschlüsse des Reichstags in der Sitzung vom 29. Januar d. J. lauten wesentlich dahin, den Reichskanzler aufzufordern, den Entwurf eines Gefängnissgesetzes, betreffend die zu regelnde Strafvollstreckung und die Reform des Gefängnisswesens, dem Reichstage haldthunlichst vorzulegen.

In derselben Sitzung wurde noch aus Veranlassung einer Petition der Wunsch ausgesprochen, dass auch, ehe dieser Entwurf des Reichsgesetzes zu Stande komme, der Vollzug der Strafen, namentlich der Gefängnissstrafen im Sinne des Strafgesetzbuches, im besondern des Artikel 16 desselben, sicher gestellt werde.

Ich hatte schon bei den früheren Interpellationen die Ehre zu sagen, dass ich mit dem Reichskanzleramte mich in Verbindung gesetzt hätte, um zu erfahren, ob und wann diese Frage dort in Angriff genommen werden würde. Das Reichskanzleramt hat mir darauf erwidert, dass dasselbe zwar mit den Vorarbeiten zur Aufstellung des Entwurfs eines solchen Gesetzes beschäftigt, dass es aber zweifelhaft sei, ob sich die Vorarbeiten so rasch würden fördern lassen, dass eine Gesetzesvorlage schon für die nächste Reichstagssession würde in Aussicht genommen werden können. Darauf hin habe ich nun mein Augenmerk wesentlich auf den zweiten Punkt der Beschlüsse des Reichstages gerichtet, auf § 16 des Strafgesetzbuches und auf diejenigen Gesichtspunkte, welche der Herr Interpellant in seiner Interpellation von neulich und von heute hervorhebt. Ich habe im vorigen Monat eine Verfügung erlassen, deren wesentlichen Inhalt ich mir mitzutheilen erlaube, der wohl zur Erwiderung der Interpellation genügen wird. Ich habe gesagt, dass es namentlich darauf ankäme, dass ein Cirkularerlass, der im Jahre 1851 erlassen worden ist, und der wesentlich die Arbeitsfrage mit der Beköstigungsfrage in Verbindung bringt, nach dieser Richtung hin aufgehoben werde. Das Reskript lautet:

Die Anordnung in §§. 5, 6 des Cirkularerlasses vom 1. November 1851, dass die zu Gefängnissstrafe verurtheilten Personen bei Verbüssung dieser Strafe nur in dem Falle mit Arbeiten verschont werden sollen, wenn es in der Gefangenanstalt an der Gelegenheit zu einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Beschäftigung fehlt, und

wenn sie zugleich im Stande sind, ihre Verpflegungskost selbst zu tragen, hat neuerdings mehrfach zu Beschwerden Anlass gegeben, indem Gefangene, denen die Selbstverpflegung versagt wurde, lediglich aus diesem Grunde zu den in der Gefängnissanstalt eingeführten gröberen Arbeiten angehalten worden sind.

Ein derartiges Verfahren steht mit §. 16 des Strafgesetzbuches in Widerspruch, welcher die Heranziehung der Gefängnisssträflinge zur zwangsweisen Arbeit allein davon abhängig macht, dass dieselben auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden können. Demzufolge ordne ich unter Aufhebung des §. 56 des Erlasses vom 1. Nov. 1851, sowie der entsprechenden Vorschriften in den Reglements der Arresthäuser und Centralgefängnisse hierdurch an, dass fernerhin lediglich nach der Vorschrift in § 16 des Strafgesetzbuchs zu verfahren ist. Die zur Gefängnissstrafe verurtheilten Personen dürfen mithin nur zu solchen Arbeiten angehalten werden, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind und ihre Freilassung von der Arbeit ist nicht davon abhängig zu machen, dass sie zur Selbstverpflegung verstattet werden oder in der Lage sind, die Kosten ihrer Verpflegung zu tragen.

Die Bestimmung darüber, ob die Selbstverpflegung zu gestatten oder zu versagen sei, bleibt dem diskretionären Ermessen der Königlichen Regierungen respective des Königlichen Polizeipräsidiums zu Berlin überlassen, doch ist es auch fernerhin als Regel anzunehmen, dass die Selbstverpflegung Personen, welche wegen Eigenthumsverletzung oder wegen Vergehen verurtheilt sind, die einen hohen Grad von Rohheit bekunden, nicht gewährt werden darf.

Das ist es, was ich in der Sache verfügt habe.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Windthorst (Meppen).

Abgeordneter Windthorst (Meppen): Ich bitte um die Besprechung der Sache. (Unruhe.)

Meine Herren! Sie sitzen nicht im Gefängniss, (Zuruf: Sie auch nicht), aber diejenigen, die drinsitzen, haben mich gebeten.

Präsident: Eine Motivirung des Antrages ist nicht zulässig.

Der Abgeordnete Windthorst (Meppen) hat den Antrag auf Besprechung der gegenwärtigen Interpellation gestellt. Diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich eröffne die Diskussion über den Inhalt der Interpellation und ertheile dem Abgeordneten Windthorst (Meppen) das Wort.

Abgeordneter Windthorst (Meppen): Meine Herren! Diese Eröffnung des Herrn Ministers entspricht nach meiner Ueberzeugung den Intentionen des Reichstages nicht. Zunächst ist die Frage der Zwangsarbeit nur dahin beantwortet, dass die Arbeit den Verhältnissen der Leute entsprechend sein müsse. Das ist ganz unzweifelhaft und brauchte

kaum noch einer regiminellen Verfügung, denn das steht schon im Gesetze klar und bestimmt: aber dem Gedanken, welcher in dem Worte: „Können beschäftigt werden“ liegt, ist gar nicht entsprochen, denn dies „Können“ sollte nach den Intentionen, die bei Erlass des Strafgesetzbuches obwalteten, offenbar heissen, dass diejenigen, welche in besonderen Verhältnissen sich befanden — und das konnte nach der Verhandlung über die Frage des Verhältnisses des Zuchthauses zu der Festungsstrafe keinem Zweifel unterliegen — mit Zwangsarbeit überhaupt auch verschont werden können; dieser Gedanke ist in dieser Verfügung des Herrn Ministers absolut nicht weiter entwickelt. Dann aber hat der Herr Minister die Frage der Selbstbeköstigung prinzipiell sachlich gar nicht entschieden, sondern hat lediglich die Sache von sich auf die Bezirksregierungen gewälzt und deren Ermessen anheim gestellt, ohne irgend welche Anhaltspunkte zu gewähren. Keinerlei Anhaltspunkt ist in dem Rescripte, das vorgelesen, uns mitgetheilt worden.

Nun war aber im Reichstage gerade die Petition, welche zu den Beschlüssen des Reichstages Anlass gegeben hat, wesentlich mit auf diese Frage der Selbstbeköstigung gerichtet, und es war in den Kreisen des Reichstages kein Zweifel, dass Leute, welche wegen politischer und Pressvergehen und ähnlicher Vergehen verurtheilt sind, allerdings die Selbstbeköstigung haben sollen, mindestens sofern sie bezahlen können. Wer den Verhandlungen beigewohnt hat — und das haben ja doch auch die Regierungskommissarien und zum Theil die Herren Minister — der wird das bezeugen müssen. Der Bericht der Kommission, welcher damals erstattet ist, lässt diese Tendenz auch vollständig durchsehen. Wenn der Abgeordnete Lasker, der die Sache in gleicher Art mit mir vertreten hat, hier wäre, würde er mir bestätigen, dass eine solche Verfügung, wie sie vom Herrn Minister mitgetheilt ist, den Intentionen des Reichstages nicht entspricht. Ich nehme übrigens an, dass der Minister des Innern viel weiter hat gehen wollen, als jetzt geschehen ist; ich muss dss aus dem ganzen Gange der Verhandlungen entnehmen: Die ersten Verfügungen des Herrn Ministers des Innern, die nicht expedirt worden sind, sind besser als diese und sind ihm im Justizministerium verdorben (Sehr richtig! im Centrum), und es ist frappant genug, dass wir heute nur hören, dsss der Minister des Innern Verfügungen erlassen hat. Darüber, was der Justizminister gethan hat, davon hören wir nichts. Ich habe die Frage aber an die Staatsregierung gerichtet, und nicht allein an den Minister des Innern. Nun muss ich annehmen, dass in den Gefängnissen, welche unter dem Justizminister stehen, noch die ganzen alten Verhältnisse fortdauern, und dass da also in Bezug auf das, was der Reichstag beschlossen hat, gar nichts geschehen ist. Ich bedaure aufrichtig, dass in der gegenwärtigen Zeit man also vorgeht in Beziehung auf die Behandlung der Gefangenen, und ich hätte gedacht, wenn wir täglich von Kultur reden, wenn wir täglich das Menschengefühl und den Menschen besonders in den Vor-

dergrund stellen, wenn man nur von Humanität spricht und glaubt, die Humanität für alles Andere substituiren zu können, dann wäre es doch an der Zeit gewesen, klare, feste, humane Grundsätze auszusprechen und nicht die Sache so hinzustellen, wie in diesem Reskript geschehen ist, wo jedem Regierungspräsidenten nach seiner Laune überlassen ist, die Sache in Ordnung zu bringen. (Sehr richtig! im Centrum.)

Es ist um so schlimmer, dass das geschehen ist, weil ich der Ansicht bin, dass die Regierungspräsidenten namentlich bei der Behandlung der Gefangenen in Folge des Kulturkampfes keineswegs von den humanen Anschauungen ausgehen, von denen ich sicher bin, dass sie den Herrn Minister des Innern beseelen. Ich will den betreffenden Herren daraus nicht einmal einen scharfen Vorwurf machen, denn diese stehen in dem Kampfe recht im Vordergrunde, sind desshalb befangen und beurtheilen die Sache nicht mehr in Ruhe, wie es in einer höheren Stellung möglich ist; darum hatte ich gehofft, dass der Herr Minister des Innern gerade in Rücksicht hierauf sich selbst die Sache in der Hand erhalten hätte, oder dass er solche Anhaltspunkte den Regierungspräsidenten gegeben hätte, dass sie selbst in der Leidenschaft nicht hätten darüber hinausgehen können. Kann ich das heute nicht erreichen, so muss ich sagen, am ersten Tage des Reichstages werde ich diese Klagen erneuern, und ich bedaure, dass die Klagen dann zunächst wiederum gegen Preussen gerichtet sein müssen, denn in allen anderen Deutschen Staaten ist es besser. (Bravo!)

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Geheimer Justizrath Starke: Meine Herren! Der Herr Justizminister ist krank und desshalb am heutigen Tage hier nicht erschienen. Ich habe geglaubt, vorhin in seinem Namen das Wort nicht ergreifen zu sollen, weil ich allerdings zu weitergehenden Erklärungen von ihm nicht beauftragt war. Dasjenige, was gegenwärtig der Herr Abgeordnete Windthorst gesagt, gibt mir jedoch Veranlassung, auch ohne speziellen Auftrag einige Punkte seiner Ausführungen näher zu besprechen.

Zunächst ist allerdings nur die Präsumption ausgesprochen worden, dass wohl der Herr Justizminister das verworfen haben möchte, was der Herr Minister des Innern in wohlmeinender Absicht vorgehabt habe. Ich muss dagegen protestiren, dass überhaupt derartige Vermuthungen ausgesprochen werden, die, wenn sie wahr wären, doch wohl einen schweren Vorwurf enthalten müssten. In der That ist auch die Vermuthung völlig unbegründet, denn es hat überhaupt kein Einfluss des Herrn Justizminister gegenüber dem Minister des Innern, in der Richtung, dass der letztere etwas unterlassen soll, was zur Förderung des Gefängnisswesens wünschenswerth gewesen wäre, stattgefunden.

Zur Sache selbst, meine Herren! Der Herr Abgeordnete Windthorst hat Ihnen die Entstehungsgeschichte des § 16 des Strafgesetzbuchs vorgetragen, er hat Ihnen ferner von politischen Verbrechen gesprochen

und vorgetragen, was die Absichten des Reichstages gewesen seien. Ich bedaure als Kommissar der Regierung seine Darstellung bekämpfen zu müssen, weil sie thatsächlich unrichtig ist. (Links: Hört! Hört! — Abgeordneter Windthorst (Meppen): Ja wohl!)

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich enthält allerdings keinen Abschnitt mit der Ueberschrift „politische Verbrechen". Bei Erörterung der früheren Interpellation des Abgeordneten Windthorst ist schon eingehend darüber gesprochen worden, dass der Begriff „politische Verbrechen" auch in der Wissenschaft gegenwärtig noch nicht festgestellt sei, dass die Auffassung über denselben getheilt sei. Bei Berathung des Strafgesetzbuches hat allerdings auch diese Frage vorgelegen. Der Abgeordnete Meyer (Thorn) hatte einen Antrag eingebracht der dahin ging, dass bei politischen Verbrechen, falls bei ihrer Verübung nicht ein Mangel an ehrliebender Gesinnung zu Tage trete, neben der Zuchthausstrafe auch auf Festungshaft erkannt werden könne, und zweitens, dass die Verhandlung über politische Verbrechen vor dem Schwurgerichte erfolgen soll. Nach eingehender Erörterung ist der zweite Theil dieses Antrages „Verhandlung vor dem Schwurgericht", abgelehnt, der erste aber angenommen worden, also angenommen, dass, wenn ein politischer Verbrecher nicht einen Mangel an ehrliebender Gesinnung dokumentirt habe, dass es dann dem Richter freigegeben sei, alternativ auch auf Festungshaft zu erkennen. Nun werden Sie sagen: dann ist ja alles das begründet, was als Beschwerde erhoben worden ist; dem ist aber nicht so: der Antrag des Abgeordneten Meyer sprach nicht blos von „politischen Verbrechen", sondern gab gleichzeitig eine Definition dieses Begriffs durch die hinter die Worte „politische Verbrechen" gesetzte Parenthese: „§§. 78—100 des Strafgesetzbuchs", das sind die gegenwärtigen Paragraphen 84—104; sie umfassen die strafbaren Handlungen des Hochverraths, Landesverraths, der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung befreundeter Fürsten und der feindlichen Handlung gegen befreundete Staaten. Kein einziges Mitglied des ganzen Reichstages, auch der Herr Abgeordnete Windthorst nicht, hat gegen diese Beschränkung des Begriffs der politischen Verbrechen auf die 5 genannten strafbaren Handlungen auch nur ein Wort der Entgegnung vorgebracht; wenn die Frage derartig aufzufassen war, dass man geglaubt hätte, wie es jetzt alltäglich geschieht, in der Aufreizung verschiedener Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander, in der Beleidigung durch die Presse und in ähnlichen Vergehen ein politisches Verbrechen sehen zu müssen, — würde dann nicht in den ganzen Reihen der Mitglieder des Reichstages auch nur Eines derselben dies schon damals ausgesprochen haben? Ich kann hier nur konstatiren, der Begriff ist damit einstimmig vom Hause so aufgefasst worden, wie er durch den Antrag des Herrn Abg. Meyer (Thorn) hingestellt war; die Zulässigkeit des Erkennens auf Festungshaft ist anerkannt worden, demnach ist die Redaktion des Strafgesetzbuches erfolgt und so liegt es jetzt vor. Ich

frage nun, ob irgend eine Regierung Deutschlands, also auch die Preussische, unter diesen Umständen die Berechtigung hätte, von politischen Verbrechen überhaupt noch zu reden, wenn es sich nicht um eines jener 5 Delikte handelt, deren die angezogenen Paragraphen gedenken.

Die weitere Frage ist nun eine die Praxis des Strafvollzuges betreffende. Wenn der Gesetzgeber seinerseits bereits erwogen hat, dass bei einem politischen Verbrechen unter besonderen Umständen eine besondere Behandlung eintreten solle, das heisst also, dass anf Festungshaft erkannt werden soll, wäre es dann wohl gerechtfertigt, wenn der Strafvollzugsbeamte seinerseits nun noch einmal in Rücksicht auf die politische Natur der strafbaren Handlung etwa eine besondere Behandlung des Verbrechers eintreten lassen wollte? Ich glaube, dass hiesse in duplo verfahren. Aber, wird mir eingewendet, hier handelt es sich doch um gebildete Männer, um solche, die nicht wegen eines ehrenrührigen Vergehens bestraft sind. Das ist ganz richtig, denn wenn es sich um ein politisches Vergehen handelte, bei welchem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen war, weil ein Mangel an ehrliebender Gesinnung zu Grunde lag, hätte der Richter eben nur auf Zuchthausstrafe erkennen können. Alle Beschwerden, die hier zur Erörterung gelangt sind, behandeln die Gefängnissstrafen, und in der Vollstreckung derselben soll nun eben eine derartige Unklarkeit in den Bestimmungen über den Strafvollzng bestehen, dass man glaubt, zu gerechter Beschwerde Veranlassung zu haben. Ich gestehe, ich begreife eigentlich nicht, wie man auf der einen Seite fortwährend und mit vollem Recht sage ich — das ist auch die Auffassung meines Herrn Chefs — darauf dringt, dass eine gesetzliche Regulirung des Strafvollzuges eintrete, damit dieselbe Strafart im ganzen Deutschen Reich überall in gleicher Weise vollstreckt wird, und wie man auf der anderen Seite fortwährend das Verlangen stellen kann, die Vollstreckung einer bestimmten Strafart auf das allerverschiedenartigste, und zwar so zu gestalten, dass die eigentliche Natur der Strafart dadnrch völlig vernichtet wird.

Wir haben 4 Arten der Freiheitsstrafe: Zuchthausstrafe, Gefängnissstrafe, Haftstrafe und Festungshaft. Bei der Erwägung, was unter Gefängnissstrafe zu verstehen ist, sollte doch nicht, wie sehr häufig geschieht, übersehen werden, dass man bis zum Erlass des Reichsstrafgesetzbnches in einer ganzen Reihe Deutscher Staaten und ebenso in Preussen bis zum Erlass desjenigen Preussischen Strafgesetzbuchs, aus welchem das Reichsstrafgesetzbuch hervorgegangen ist, zwischen der Zuchthausstrafe und der Gefängnissstrafe eine andere Strafe dazwischen hatte, die sogenannte Arbeitshausstrafe, dass dagegen die Strafe der Haft damals fehlte, die jetzt im Reichsstrafgesetzbuch steht. Die jetzige Gefängnissstrafe ist im wesentlichen an Stelle der früheren Arbeitshausstrafe getreten, und an Stelle der früheren alten Gefängnissstrafe die Haftstrafe. Meine Herren, ich bitte dringend, zur Bestätignng meiner Anführungen die betreffenden Stellen in den Motiven und in den Kom-

mentaren zu dem Preussischen Strafgesetzbuche von 1851 und dem Reichsstrafgesetzbuche einzusehen. Dort wird man auch ausgeführt finden, dass nur Festungshaft und Haft als custodia honesta, als diejenigen Strafarten bezeichnet werden, bei denen es sich lediglich um Entziehung der Freiheit unter Kontrole der Lebensweise und der Beschäftigung des Verurtheilten handeln sollte. Was heisst das also? Demjenigen, der eine solche Strafe zu verbüssen hat, belässt das Urtel die Selbstbestimmung über seine Beköstigung und über seine Arbeit, und stellt ihn in dieser Beziehung nur unter Kontrole. Wollte man nun eine Gefängnissstrafe gleichfalls in der Art vollstrecken, dass man dem Verurtheilten gestattet, selbst darüber zu befinden, wie er sich beköstigen und wie er sich beschäftigen will, dann möchte ich wissen, welcher Unterschied zwischen Gefängniss- und Festungsstrafe noch bestehen würde. Der Gesetzgeber hat aber eben einen solchen Unterschied gewollt. Nun sagt man vielleicht: die Festungshaft wird in der Festung vollstreckt und die Gefängnissstrafe in den Gefängnissen. Das Strafgesetzbuch sagt aber ausdrücklich: die Festungsstrafe wird vollstreckt in Festungen oder in anderen dazu bestimmten Räumen. In manchen Deutschen Staaten würden Festungsstrafen in Festungen gar nicht vollstreckt werden können; denn es gibt bekanntlich Deutsche Staaten, welche keine Festungen haben. Gleichwohl müssen auch diese Festungsstrafen vollstrecken können, und wenn sie nicht Konventionen mit anderen Bundesstaaten über Vollstreckung der Festungsstrafen in den Festungen der letzteren eingehen, so müssen sie die von ihren Gerichten erkannten Festungsstrafen in den Gefangenanstalten vollstrecken lassen. In den kleinen Bundesstaaten werden Verurtheilungen zur Festungshaft gewiss wohl nur selten vorkommen; für die wenigen vorkommenden Fälle worden doch wohl nicht besondere Strafvollstreckungsanstalten errichtet werden sollen, solche Staaten vollstrecken also die Festungshaft in ihren Gefängnissen, natürlich abgesondert von den anderen Gefangenen.

Es steht nun ferner in Frage: wie soll die Gefängnissstrafe vollstreckt werden an denjenigen Personen, die, wie Seitens des Herrn Interpellanten hervorgehoben wird, als politische Verurtheilte einen Anspruch auf eine besondere Behandlung haben? Meine Herren, es wird von Jhnen mit vollem Rechte diejenige Behandlung verlangt werden können, und darum auch diejenige Behandlung zu Theil werden müssen, die einem gebildeten Manne, auch wenn er Verurtheilter ist, zukommt. Derartige Bestimmungen über die Behandlung der Gefangenen bestehen aber auch bereits in den Regulativen, welche für die Gefängnisse in dem Ressort der Justizverwaltung erlassen sind. Wenn es vorkommen sollte, dass die Behandlung eine unschickliche ist, so wird gewiss Abhülfe geschafft werden, unfehlbar ist keine Einrichtung des Staates, und die Staatsregierung verlangt auch nicht, unfehlbar scheinen zu wollen. Falls einer Beschwerde, die angebracht wird, nicht die genügende Prüfung und eventuelle Berücksichtigung zu

Theil würde, so würde dies allerdings zu berechtigtem Tadel Anlass geben. Wir haben aber vorhin wieder nur gehört, von „einem Redakteur", von „einigen Personen", die dies oder jenes Elend zu erleiden gehabt hätten. Aber ich bitte doch dringend: man nenne nur die Personen und die Orte, und ich glaube, ich würde auch hier, wie es in dem anderen Falle, der vor einiger Zeit hier zur Erörterung kam, geschehen ist, als Vertreter des Herrn Justizministers die Erklärung abgeben können, dass diese Fälle sofort Gegenstand der Untersuchung geworden sind, und falls die Vorgänge noch nicht zur Kenntniss gelangt sein sollten, dass sie der Gegenstand einer Untersuchung werden sollen.

Einige besondere Momente des Strafvollzugs sind zur Erörterung gebracht worden; die Beköstigungs-, die Arbeitsfrage. Es wurde darauf hingewiesen, der politische Gefangene könne nicht zur Arbeit gezwungen werden, das stehe im Gesetz, in den Reglements stehe aber, dass er dazu gezwungen werden solle, und diese Bestimmung sei nicht aufgehoben. Nun, meine Herren, gilt denn ein Reglement in irgend einer Bestimmung noch fort, sobald ein anders lautendes Gesetz erlassen ist, welches doch den Minister nicht minder, wie einen jeden andern Staatsbürger zur Beobachtung des Gesetzes verpflichtet? Es haben früher allerdings Bestimmungen bestanden, die da sagten: jeder Gefangene muss beschäftigt werden, und wenn nun der § 16 des Strafgesetzbuchs jetzt sagt, er kann beschäftigt werden, so ist eben das „Muss" beseitigt, und es wird sich nun fragen, ob das „Kann" so zu interpretiren ist, wie der Herr Abgeordnete Windthorst es interpretirt, und hier komme ich auf das, was ich vorhin schon andeutete: die Geschichte des § 16 des Strafgesetzbuchs ist etwas anders, als vorgetragen wurde.

Zu meinem grossen Bedauern ist der Kommentar zum Strafgesetzbuche vom Generalstaatsanwalt Schwarze, der dem Reichstage und der Kommission angehörte, in diesem Momente ausgegeben, so dass es mir nicht möglich ist, wörtlich das vorzulesen, was darin steht. Das Preussische Strafgesetzbuch vom Jahre 1851 hatte schon die Bestimmung: Die zu Gefängniss Verurtheilten müssen beschäftigt werden. Es wurde aber damals die Fassung „müssen" in „können" abgeändert, weil man, wie die Kammerdebatten und die gedruckten Materialien ergeben, sich sagte: wenn die Regierung selbst in einem Gesetze vorschlägt, zu bestimmen, es muss die Beschäftigung in einer den Fähigkeiten und den Verhältnissen entsprechenden Weise eintreten, so muss sie auch in der Lage sein, stets eine solche Beschäftigung gewähren zu können. Nun liegt zwar wohl stets die Möglichkeit vor, einen Gefangenen zu beschäftigen, aber keineswegs immer die Möglichkeit, ihn „nach seinen Fähigkeiten und Verhältnissen" zu beschäftigen. In Rücksicht hierauf ist damals die Fassung dahin abgeändert worden, „sie können beschäftigt werden", damit die Regierung nicht selbst die Pflicht haben soll, eine gewisse Art von Arbeit aufzuerlegen, während sie diese Pflicht nicht ausführen kann.

Seit dem Jahre 1851 waren fast zwanzig Jahre vergangen, als man an das Reichsstrafgesetzbuch ging, und bei Vorlegung des Reichsstrafgesetzbuches glaubte man nunmehr, es würde die alte Bestimmung, die man in Preussen ursprünglich nicht hatte durchführen können, jetzt wieder aufgenommen werden können. Der Entwurf enthielt abermals das Wort „müssen", und durch zwei Lesungen war er so durchgegangen. Erst bei der dritten Lesung, bei der gar keine Diskussion stattgefunden hat, ist man auf das Bedenken wieder zurückgekommen, und — ich bin ja nicht dabei gewesen, aber der Kommentar des Generalstaatsanwalt Schwarze, welcher letztere an den Verhandlungen Theil nahm, spricht sich so aus, dass man nicht unter allen Umständen die Verpflichtung übernehmen könnte, überall eine geeignete Beschäftigung zu gewähren, und desshalb ist die Fassung „müssen" abgelehnt und an deren Stelle das Wort „können" gesetzt worden.

Das ist der Hergang der Entstehung des § 16 in seiner jetzigen Fassung. Es mag ganz richtig sein, dass man daran gedacht hat, es könne ein gebildeter Mann wegen eines politischen Vergehens zu einer Gefängnissstrafe verurtheilt sein, und dass man ihm eine geeignete Beschäftigung nicht werde geben können. Aber, meine Herren, es ist ein Unterschied zwischen der Behauptung: um der gebildeten politischen Verbrecher willen ist das Gesetz so und so gefasst worden, oder: es erfolgte die Fassung aus den Gründen, die ich vorgetragen habe und die Sie aus den Materialien ersehen können. So ist es mit der Beschäftigunsfrage und so ist es auch mit der Beköstigungsfrage.

Ich habe vorhin geglaubt, die Grenze ziehen zu müssen, die der Gesetzgeber gegeben hat, und die man sich für den Strafvollzug immer vergegenwärtigen muss. Jede Strafart hat ihren Charakter; die Regelung des Strafvollzuges muss in der Art erfolgen, dass der Strafvollzugsbeamte nicht nach seiner Willkür die Grenzen dessen überschreiten darf, was der Gesetzgeber mit der bestimmten Strafart gewollt hat: nur innerhalb der durch die Strafart gesteckten Grenzen kann, und innerhalb dieser Grenzen derselben muss dem Strafvollzugsbeamten die grösste Freiheit gegeben werden, um Bildung, Stand und Betragen und was sonst in Frage kommt, berücksichtigen zu können. Ein ganz wesentlicher Unterschied wird hierbei sich daraus ergeben, ob Jemand im Besitz der Ehrenrechte sich befindet oder nicht. Aber demjenigen, der im Besitze der Ehrenrechte sich befindet, die Gefängnissstrafe so umgestalten, dass eine Festungshaft daraus wird, das wäre eine Verletzung des Gesetzes, und darf daher nicht stattfinden.

Wir haben nun in unseren späteren Reglements für Gefängnisse überall Bestimmungen über die Gefängnisskost und zum grössten Theil gelten noch diejenigen von der Zulassung der Selbstbeköstigung.

Aber die Zulassung zur Selbstbeköstigung ist eine Frage, über die sich wohl gar sehr streiten lässt. Was heisst denn Selbstbeköstigung bei dem zu Gefängnissstrafe Verurtheilten? Nichts anderes als: Dem-

jenigen, dem für die Strafdauer das Selbstbestimmungsrecht über seine Lebensweise entzogen ist, dasselbe wieder geben, und doch meine Herren, ist dies zur Zeit in vielen Fällen eine Nothwendigkeit, ich sage eine Nothwendigkeit, weil es allerdings Gefangene gibt, dio in Folge ihrer bisherigen Lebensweise und Thätigkeit nicht an schwere Kost gewöhnt sind, wie sie in den Gefangenenanstalten zubereitet wird, die sie auf die Dauer nicht vertragen würden; sie sind nicht krank, sie könnten es aber werden und desshalb ist, falls ihnen keine andere Kost gegeben werden kann, die Berechtigung zur Selbstverpflegung nothwendig; aber ob es wohl gerechtfertigt ist, dieselbe nur denjenigen zu gestatten, welche eine andere Kost bezahlen können? Meine Herren, die Selbstbeköstigung ist meines Wissens in allen denjenigen Anstalten, die zu dem Ressort des Herrn Justizministers gehören, keinem versagt worden, der sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. — (Abgeordneter Windthorst (Meppen): Doch!)

Ich bitte, mich doch ausreden zu lassen: die einzige Gefangenenanstalt, wo ihnen dies versagt wird, ist das Strafgefängniss am Plötzensee, und zwar aus dem Grunde, weil dort dasjenige Surrogat amtlich eingerichtet ist, welches nothwendig war, wenn man Jemanden zur Selbstbeköstigung nicht zulassen will. Der Staat gewährt nämlich dort demjenigen, der nach seinem Bildungsgrade, nach seiner Erziehungsweise, nach seiner bisherigen Lebensweise an körperliche Arbeit nicht gewöhnt ist, allerdings eine andere Kost, — oder ich will hier gleich, damit das Wort „andere“ nicht zu Missdeutungen Veranlassung gibt, sagen: eine Kost, die theils in einer gänzlichen Umgestaltung, theils in einer Verbesserung, in Zulegen zu der gewöhnlichen Kost besteht, und die nach den Bestimmungen des Arztes den zwar vollständig gesunden Gefangenen, von denen man aber glaubt annehmen zu müssen, dass sie durch den fortgesetzten Genuss der gewöhnlichen Gefangenkost krank werden würden, gewährt wird. Vor wenigen Tagen sind zahlreiche Mitglieder dieses Hauses in der gedachten Gefangenenanstalt gewesen, und ich habe die Ehre gehabt, sie begleiten zu können; sie haben sich überzeugen können, wie die gewöhnliche Gefangenenkost beschaffen ist, und sie haben sich auch davon überzeugen können, wie diejenige Kost beschaffen ist, die als sogenannte Mittelkost denjenigen gewährt wird, denen man vor Einführung derselben dio Selbstbeköstigung gestattet haben würde, und so weit mir Aeusserungen zu Ohren gekommen sind, fand man die Zustände durchaus befriedigend. Die Einrichtungen gehen dahin, dass bei der gewöhnlichen Gefangenenkost jeder Gefangene ohne Ausnahme dreimal in der Woche Fleisch hat, dass der Speisezettel ja selbstverständlich nicht der eines Hotels sein kann (Heiterkeit), — auch nicht, dass, wie verlangt worden, Wein verabfolgt werde. Meine Herren, zu einer dreimaligen Gewährung von Fleisch kommt im Uebrigen eine Beköstigung, die nicht weniger als dreizehn verschiedene Kombinationen zeigt, so dass, wenn überhaupt die Reihenfolge gleichmässig bliebe, erst

am vierzehnten Tage dieselben Speisen wieder verabreicht würden. Meine Herren, wer längere Zeit in Berliner Hotels gespeist hat, weiss wieviel Gemüse alle acht Tage wiederkommen. Ich gebe gerne zu, dass sie dort besser zubereitet sind. Aber, meine Herren, diese Kost wird nun für diejenigen, die eine andere Verpflegung haben sollen, in der Weise verändert, dass in vierzehn verschiedenen Abstufungen je nach dem Bedürfniss entweder zunächst ein Zusatz von Milch erfolgt oder ein Zusatz von Bouillon (Ruf: Wasser!); — ein Zusatz von Milch oder Bouillon, oder Milch und Bouillon, ferner, ausser den schon erwähnten drei Tagen, noch an einem, an zwei, drei, oder an den noch fehlenden vier Tagen, Fleisch gewährt wird, so dass in der vierzehnten Form — der Gefangene alle Tage der Woche Fleischkost hat. Er empfängt allerdings zur Zeit das Gemüse nicht in einer separaten Zubereitnng wie anch beabsichtigt war, sondern in der Zubereitung, in welcher dasselbe anch den Gefangenen, welche keine Mittelkost erhalten, gegeben wird. Wenn ihm an denjenigen Tagen, an welchen nicht jeder Gefangene Fleisch erhält, in Folge der Mittelkost noch ausserdem Fleisch und Bouillon, aber nicht gleichzeitig mit dem Gemüse, sondern einige Zeit früher verabfolgt wird, so ist dies lediglich die Folge einer noch nicht ganz vollendeten Kücheneinrichtung, in Folge deren eine separate Zubereitnng und Verabfolgung der gesammten als Mittelkost zu gewährenden Speisen nicht zu derselben Zeit stattfinden kann. Weil nnn die bessere Kostform „Mittelkost“ heisst, so interpretirt man das jetzt als zweites Frühstück im Gegensatz zu der gewöhnlichen Kost und dem früher verabfolgten Fleisch und wundert sich, dass man Mittags nicht anch noch Fleisch bekommt.

Meine Herren! Sie können noch die Frage aufwerfen: ist die in Plötzensee verabfolgte Mittelkost wirklich eine ausreichende Kost, die an Stelle einer Selbstbeköstigung treten könnte? Ich meine, der Staat hat dafür zu sorgen, dass jedem dasjenige gewährt wird, was erforderlich ist, um ihn bei Gesundheit nnd Arbeitsfähigkeit zn erhalten, mehr aber auch nicht. Wenn die Justizverwaltnng in der ersten und grössten Anstalt, die zu ihrem Ressort gehört, eine in dieser Richtung genügende Einrichtung trifft, nnd ich behaupte, dass die Einrichtnng genügend ist, wenn sie die Mittelkost Jedem gewährt, der ihrer bedarf, anch ohne Rücksicht darauf, welchem Bildungsgrade er angehört, ohne Rücksicht auf den Besitz der Ehrenrechte — denn der Magen hat in der That mit den Ehrenrechten nichts zn thnn — nnd endlich ohne Rücksicht daranf, ob Jemand die Mittel besitzt, die Selbstverpflegung zn bezahlen — dann, meine ich, thut die Regierung mehr, als was sie nach den früheren Reglements gethan hat, sie entzieht dem Gefangenen nichts von dem, was ihm zukommt.

Und die Mittelkost ist in der That genügend, denn auf Grund der statistischen Tabellen des Jahresberichtes der Strafanstalt Plötzensee vom Jahre 1874 kann ich den Herren die überraschende Mittheilung

machen, dass bei einer durchschnittlichen Gefangenenzahl von 836 die Durchschnittszahl der Kranken nur 1,55, also noch nicht 2% Kranke betragen hat, während die Herrn Juristen dieses Hohen Hauses mir bestätigen werden, dass 4—5% Kranke in jeder grösseren Strafanstalt als Regel gelten. Wenn diese Zahlen, die ich Ihnen als amtlich festgestellt mittheile, nicht bemängelt werden können, so wird man zugeben müssen, dass der Gesundheitszustand ein ganz ausserordentlich guter ist, und wenn er das ist, dann können die Detinirten in Plötzensee durch die Kost nicht krank werden, dann ist ihnen Alles das gegeben, wozu der Staat allerdings verpflichtet ist, das Erforderliche zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, und zwar eines jeden Gefangenen ohne Rücksicht des Standes. (Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst (Meppen): Meine Herren! Der Herr Regierungskommissar hat zunächst dagegen protestirt, dass ich die Vermuthung aufgestellt habe, es sei von Seiten des Justizministers die Arbeit des Ministers des Innern in pejus korrigirt. Beredter, als er es gethan hat, konnte man meine Vermuthung nicht bestätigen. (Sehr wahr! im Centrum)

Ich hatte übrigens diese Vermuthung daraus entnommen, dass der Herr Minister des Innern uns gesagt hatte, seine Instruktionen seien fertig, sie sollen expedirt werden, und dass er, wie ich später nach der Expedition fragte, erwiderte: sie sind unexpedirt geblieben, weil eine Kommunikation mit dem Justizminister stattgefunden hat; dass sie in Folge dieser Kommunikation in pejus reformirt worden, beweist allerdings das, was uns heute vorgelesen ist, und der Umstand, dass es in den Gefängnissen, die unter dem Minister des Innern stehen, besser hergegangen ist, als in denen des Justizministers; — jetzt freilich wird das wohl anders werden, denn das Reskript, welches nunmehr auf das Betreiben des Justizministerii vom Minister des Innern erlassen ist, hat bewirkt, dass z. B. in der Rheinprovinz, wo bisher die Selbstbeköstigung regelmässig gewährt worden ist, sie jetzt regelmässig abgeschlagen wird.

Dann hat der verehrte Herr geglaubt, ich habe die Sache aus den Verhandlungen des Reichstags nicht richtig dargelegt. Der Herr Regierungskommissar hat aber alles bestätigt, was ich behauptet habe.

Der Abgeordnete Meyer (Thorn) hat allerdings bei der Frage, wo Zuchthaus und wo Festung zu erkennen, seinen Antrag bei den vom Regierungskommissar bezeichneten Fällen gestellt. Bei diesen Fällen kam das Gefängniss nicht in Frage und darum hat man auch keine Ursache, in der Rücksicht eine Bemerkung zu machen. Es wurde die Härte der Regierungsvorlage, welche bei den bezeichneten Fällen immer auf Zuchthaus ging, dahin gemildert, dass man bei diesen schweren Verbrechen selbst die Erkennung auf Festungshaft zuliess. In Konsequenz dieses Gedankens hat sodann aber der Abgeordnete Lasker in der dritten Berathung des Strafgesetzbuchs das „sind zu beschäftigen“

in „können beschäftigt werden" verwandelt. Der geehrte Herr Regierungskommissar bedauert, dass er den Kommentar von Schwarze nicht zur Hand hat; den Kommentar von Schwarze habe ich nicht, ich habe aber den Kommentar von Rüdorff, der die Sache, glaube ich, noch besser versteht als Schwarze, denn er ist von Anfang an bei der Arbeit gewesen. Rüdorff sagt zu § 16:

Der Entwurf bestimmte: „Die zur Gefängnissstrafe Verurtheilten sind in der Gefangenenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechende Weise zu beschäftigen." Die gegenwärtige Fassung beruht auf einem in dritter Lesung des Reichstages ohne Diskussion angenommenen Antrage. Damit ist wesentlich das Preussische Strafgesetzbuch wiederhergestellt, jedoch mit der Abänderung, dass den Sträflingen auf ihr Verlangen angemessene Beschäftigung zu gewähren ist.

Das letzte ist eine Schlussfolgerung; das andere ist die Erzählung der Thatsache, dass dieser Lasker'sche Antrag einfach ohne Diskussion angenommen ist, und es würde wohl Herrn Schwarze schwer sein, aus seiner Wissenschaft noch etwas aus einer Diskussion herbeizubringen, die nicht stattgehabt. Dagegen ist der Abgeordnete Lasker derjenige, der am klarsten sagen kann, wie und was er bei seinem Antrage gedacht hat. Lasker hat aber nach meiner Erinnerung im Reichstag mit beredten Worten gezeigt, er hat klar gelegt, dass er allerdings die Absicht gehabt habe, zu erreichen, dass, nachdem man bei den schweren politischen Vergehen die Festungsstrafe zugelassen habe, bei den minder strafbaren politischen Vergehen in keiner Weise überall mit einer Gefängnisstrafe vorgegangen werde, die schwerer ist, als die Festungshaft jemals sein kann. Es würde, wenn die Auslegung des Regierungskommissars richtig wäre, das merkwürdige Resultat herauskommen, dass Hochverräther und Landesverräther möglicherweise unter den angegebenen Voraussetzungen mit Festung bestraft werden und dann sich selbst beköstigen und selbst ihre Beschäftigung wählen können, während ein Redakteur, der in der Eile irgend ein Wort, was diesem oder jenem Minister unbequem ist, geschrieben hat, in's Gefängniss kommt und dort Zwangsarbeit ausführen muss und ausserdem keine Selbstbeköstigung haben soll. Dass das nicht die Absicht des Gesetzes sein kann, liegt auf der Hand oder man müsste den Gesetzgeber geradezu für toll halten. (Sehr richtig!)

Ich weiss also nicht, wo ich in diesem Punkte irgend etwas Verkehrtes deduzirt hätte, und die ganze Gelehrsamkeit des Regierungskommissars fällt ins Wasser. (Hört!)

Nun, meine Herren, ist auf die Frage der Zwangsarbeit übergegangen, und da hat der Regierungskommissar sich in der Lage befunden, nahezu meine Interpretation des „können" im § 16 des Strafgesetzbuches zuzugeben, also anzuerkennen, dass das „können", während es früher in Preussen „müssen" geheissen habe, auch bedeute: es könne, wenn die Verhältnisse der Person danach seien, die ganze Zwangs-

arbeit wegfallen; das ist gerade der Gegenstand der Beschwerde, dass in der Instruktion des Ministers des Innern der bezeichnete Gedanke gar keinen Ansdruck gefnnden hat, ob nicht nach der Natur des Vergehens und nach der Persönlichkeit des betreffenden Mannes er überhaupt mit Zwangsarbeit zu verschonen sei.

Was nnn die Selbstheköstigung betrifft, so ist nach meiner Ansicht in etwas skurriler Weise dargelegt worden, dass die Sache sich in Ordnung befinde. Zunächst wird behauptet, dass in allen unter dem Jnstizminister stehenden Gefängnissen die Selbstbeköstigung in dem Umfange, wie ich es verlange, gewährt werde. Wenn das der Fall ist, dann begreife ich nicht, wie der Minister des Innern in seiner Instruktion den Regierungspräsidenten zum Beispiel in dem Rheinland hat sagen können, es hänge von ihrem Ermessen ab, ob Selbstheköstigung gewährt werden solle oder nicht. Dann ist ja eine ganz verschiedene Behandlnng in den Gefängnissen des Justizministers und in den Gefängnissen des Ministers des Jnnern, nnd das wäre doch etwas, was sofort abgeändert werden müsste. (Sehr richtig!)

Dann ist gesagt worden: nnr in Plötzensee sei diese Selbstbeköstigung nicht, da sei aber in der Erfindung der „Mittelkost“ ein ganz vortreffliches Surrogat, und mehrere Herren dieses Hanses hätten selbst diese Mittelkost genossen nnd seien befriedigt gewesen. Ich glaube nicht, dass die Herren sich an dieser Mittelkost satt gegessen haben; ich bin fest überzengt, sie haben ihr Diner nachher noch zu finden gewnsst. Aber die eigene Schilderung des Herrn Kommissars beweisst uns, dass in der Darreichung der Mittelkost nicht eine Selbstheköstigung geboten ist, wie sie ein Mann, der in solchen Verhältnissen aufgewachsen nnd an solche Verhältnisse gewöbnt ist, wie ich vor Angen habe, geniessen kann, ohne seine Gesnndheit zu gefährden. Nun sagt der Herr Regierungskommissarius: Ich bestätige Euch amtlich, dass nnr ein solcher kleiner Prozentsatz der Gefangenen in Plötzensee krank geworden. Ja, meine Herren, wenn in Plötzensee eine grosse Zahl solcher Männer, wie ich sie vor Augen habe, wäre, dann könnte eine solche statistische Bemerkung von Bedentung sein; aber es sind deren nnter acht bis neunhnndert Insassen von Plötzensee vielleicht zehn oder zwölf, nnd darauf passt das ganze Exempel nicht.

Wenn dann der Herr Regierungskommissar gesagt hat, der Staat schulde den Gefangenen nichts Anderes, als dass er ihnen eine Speise gibt, hei der sie gesund und arbeitsfähig bleiben, so ist das ein Satz, der unbedingt richtig ist, der gilt für alle Gefangenen. Kein Gefangener, der überhaupt sitzt, darf eine andere Kost bekommen (Sehr wahr!), und wenn der Herr Regierungskommissar glaubt, dass nnr die Mittelkost dieses leiste, dann ist in Plötzensee anzuordnen, dass alle 800 Insassen sofort die Mittelkost bekommen. (Sehr richtig!)

Ich zweifle übrigens, dass in den übrigen Gefängnissen des Herrn Justizministers sich die Kost noch so gut verhält, wie die ordinäre Kost

in Plötzensee. Dann ist aber doch wohl unzweifelhaft, dass, wenn man in Plötzensee die Leute anweist, Mittelkost zu nehmen, also die Kost, die die Anstalt in dieser Art bereitet — wobei ich bemerke, dass unter Anderem nur dreimal die Woche Fleisch gegeben wird — dass das nicht eine Selbstbeköstigung in dem Sinne ist, wie man sie bisher auch nach den Grundsätzen der Preussischen Instruktion angenommen hat, und ich weiss nicht, was es hindert, wenn der Justizminister es für zulässig hält, bei § 16, in seinen übrigen Gefängnissen den Leuten die Selbstbeköstigung zu gewähren, dies auch in Plötzensee zu thun? (Sehr wahr!)

Plötzensee soll ja eine Musteranstalt sein. Ich habe sie auch gesehen, wenn ich freilich auch nicht die Ehre hatte, sie unter Leitung des Herrn Regierungskommissars zu besuchen; — vielleicht sah ich deshalb um so viel schärfer. Ich bin der Meinung, dass die Anstalt in ihrer Einrichtung und Baulichkeit eine ganz vortreffliche ist, dass namentlich der Herr Director eine ganz ausgezeichnete Persönlichkeit ist, aber die Räumlichkeiten und der Director machen es ja nicht allein. Der Director muss in diesen Räumlichkeiten die Leute behandeln, wie die Instruction es vorschreibt, und diese Instruction muss in dem humanen Sinne, der durch das ganze Kriminalgesetzbuch geht, ausgearbeitet und mitgetheilt werden. Darnach muss er in Beziehung auf die Beschäftigung und Beköstigung richtig handeln können, und er wird es dann auch möglich machen.

Wenn wir in der traurigen Lage sind, jetzt eine so grosse Zahl sogenannter politischer Verbrecher zu haben oder doch Leute, die ihnen vollkommen gleich sind — denn wir haben seit Erlass des Deutschen Strafgesetzbuches eine solche Masse Kriminalstrafen bekommen, dass man gar nicht mehr weiss, wie man sich bewegen kann, ohne in eine zu fallen, — dass es wohl an der Zeit wäre, dass man an irgend einer Stelle, vielleicht in Plötzensee, eins der Häuser, oder wenn die jetzigen nicht reichen, eins der im Bau befindlichen so einrichtet, wie es in allen gebildeten Nationen der Fall ist, damit Leute dieser Art separat und ordentlich behandelt werden. Denn das ist auch schon etwas Erschreckendes, dass man die Leute in ein Haus bringt mit solcher Gesellschaft. Wenn dort Leute der gebildetsten Art zusammen sein müssen mit den ärgsten Strolchen aus Berlin, dann ist das etwas sehr Schlimmes. Bekanntlich ist eine von den Eigenschaften der Höllenstrafen die, dass man in schlechter Gesellschaft ist, und so ist es in Plötzensee auch. Es ist das sehr niederdrückend und unangemessen. Mache man also einen besonderen Flügel, dann würde die Sache sich in Richtigkeit befinden. Ich meine desshalb, dass die Sache mit den Erklärungen des Herrn Regierungskommissars absolut nicht gebessert ist. Ich freue mich aber, dass der Herr Regierungskommissar mit solcher Ausführlichkeit nach meiner Ansicht die Anschauungen des Justizministeriums vollkommen dargelegt hat. Jetzt wird die Wissenschaft und

die Presse sie zu bearbeiten wissen, und wenn wir im Reichstage wieder zusammenkommen, sprechen wir ein anderes Wort. (Bravo! im Centrum.)

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Geheimer Justizrath Starke: Meine Herren! Ich will Ihre Geduld nicht lange in Anspruch nehmen, aber zu meinem Bedauern muss ich die eine Schlussfolgerung des Herrn Interpellanten widerlegen, dass ich nicht berechtigt sei, in Betreff der Mittelkost hier etwas Lobendes zu sagen, denn dieselbe könnte ja nur in wenigen vereinzelten Fällen verabreicht sein. Auch zu diesem Punkte habe ich eine Statistik zur Hand.

Wenn ich vorhin sprach von 836 Gefangenen, die durchschnittlich in der Anstalt waren, so ist die Zahl der einzelnen Personen, die im Laufe des Jahres dort detinirt waren, selbstverständlich eine sehr viel grössere, denn die Strafen sind oft nur kurze, von der Dauer einiger Wochen, einiger Monate; in der That belief sich im vergangenen Jahr die Zahl sämmtlicher Gefangenen auf 4,765 und von diesen 4,765 Gefangenen haben nicht etwa — ich glaube, es war vorhin gesagt — 10 Mittelkost genossen, sondern 691, freilich alle nicht in gleichem Grade. 63 davon bekamen nur einen Zuschuss von Milch, 350 bekamen Bouillon und Fleisch, 278 Milch, Bouillon und Fleisch. Wenn ferner gesprochen wird von dem Zusammensein mit schlechter Gesellschaft, dann möchte ich den Herrn Abgeordneten Windthorst fragen, ob er einen einzigen der gebildeten Gefangenen, die er kennt, mit einem Anderen hat zusammensitzen gesehen. Jeder von ihnen ist in seiner abgesonderten Zelle; von einer schlechten Gesellschaft, zu der man die gedachten Gefangenen bringe, kann also nicht die Rede sein; wenn man nur meint: eine schlechte Gesellschaft in demselben Hause, dann entzieht man sich dem auch an einer anderen Stelle nicht. (Grosse Heiterkeit.)

Präsident: Es ist der Schluss der Diskussion beantragt von den Abgeordneten Heiliger und Baehr (Cassel), es ist aber auch Niemand weiter zum Wort gemeldet. Die Diskussion ist geschlossen.

Berlin, 19. Nov. 1874. Dem Reichstage ist eine Petition zugegangen, worin derselbe ersucht wird, das Reichskanzleramt aufzufordern, bei den Bundesregierungen dahin zu wirken, dass die Cigarrenfabrikation in den Strafanstalten beseitigt, oder aber doch so weit beschränkt werde, dass die Zahl der in diesem Fabrikationszweige beschäftigten Gefangenen in gleichem Verhältniss zu der Anzahl der freien Cigarrenarbeiter steht, wie dieses in den in dieser Beziehung nächst ungünstig gestellten Geschäftszweigen der Fall ist.

Berlin, 6. Februar 1875. Die vom Reichstage gewünschte Reform des Gefängnisswesens wird im Bundesrath als ein dringendes Bedürfniss anerkannt, und es wird mit Bestimmtheit um so mehr eine legislatorische Erledigung zu erwarten sein, als man der Ansicht ist, dass ein Gefängnissgesetz durch die zu erlassende Strafprozessordnung unabweisbar nothwendig werden wird. Wahrscheinlich aber ist es, dass der Entwurf

des betreffenden Gesetzes erst nach der Feststellung der Strafprozessordnung wird in Angriff genommen werden.

Berlin, 8. Februar 1875. Wie man annimmt, wird Seitens der Reichsregierung auch die bisher so häufig und von so verschiedenen Seiten in Anregung gebrachte Revision des Strafgesetzbuches bald in Angriff genommen werden. Es hat sich herausgestellt, dass manchen Beschwerden durch die Landesgesetzgebungen abgeholfen werden kann, denen ja durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch nach vielen Richtungen hin Spielraum gelassen ist. Auf diese Weise wird auch ein Antrag Mecklenburg's an den Bundesrath seine Erledigung finden, der dahin gerichtet ist, ein Gesetz gegen den Forst- und Feldfrevel von Kindern zu erlassen, so dass dafür in gewissen Fällen die Eltern der Excedenten zur Verantwortung zu ziehen wären. Es ist nun fraglich, ob ein solches Gesetz überhaupt von Reichs wegen zu erlassen sein wird, da dasselbe füglich durch die Landesregierung vereinbart werden kann. Die Verhandlungen schweben darüber in den Justizausschüssen des Bundesraths.

Berlin, 22. Februar 1875. Der Bundesrath hat die vom Reichstag übermittelte Petition wegen Regelung der Strafvollstreckung mit Bezug auf den Fall des Abgeordneten Most in der Strafanstalt zu Plötzensee an den Reichskanzler mit der Aufforderung zu überweisen beschlossen, dass da, wo die Strafvollstreckung bisher nicht durch Gesetz geregelt ist, namentlich in Preussen, von den Bundesregierungen schleunigst darauf hingewirkt werde, dass der Strafvollzug, besonders der Vollzug der Gefängnissstrafen im Sinne des Strafgesetzbuches, namentlich des Paragraph 16, sicher gestellt werde. Ausserdem ist durch Beschluss des Bundesraths ausdrücklich konstatirt worden, dass die Hausordnung der genannten Strafanstalt bei Berlin mit dem angeführten § 16 des Strafgesetzbuchs in Widerspruch stehe. —

Berlin, 5. März 1875. Die Petition über Behandlung bezw. Beköstigung politischer Gefangener, welche der Reichstag dem Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesen hatte, wurde bekanntlich vom Bundesrath seinem Justizausschuss zur Berichterstattung überwiesen. Bei dem Schluss der Bundesrathssession war diese Angelegenheit noch nicht erledigt, sie wird also erst in der neuen Session, die schwerlich vor dem Sommer beginnt, erledigt werden können, da alle Bundesraths-Arbeiten jetzt ruhen und überdies die Ausschüsse neu gewählt werden müssen. Unter diesen Umständen beabsichtigt man im Centrum des Abgeordnetenhauses, auf dem Wege der Interpellation die Sache zur Sprache zu bringen, um für Preussen schon jetzt eine Aenderung der hervorgetretenen Uebelstände zu erzielen, zumal das in den Gefängnissanstalten beobachtete Verfahren vielfach mit dem Strafgesetzbuch nicht in Einklang stehe.

Berlin, 7. März 1875. Bezüglich der Frage über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen Militärs, welche aus dem Soldatenstande

entlassen sind, hat der Bundesrath beschlossen, dass die nach Maassgabe des Militär-Strafgesetzbuches auf die bürgerlichen Behörden übergehende Vollstreckung der von Militärgerichten erkannten Strafen durch die bürgerlichen Behörden des Heimathsstaates, wenn entweder die strafbare Handlung ausserhalb des Bundesgebietes verübt worden oder der Verurtheilte im Gebiete des Heimathsstaates sich aufhält, in anderen Fällen durch die bürgerlichen Behörden des Bundesstaates, in dessen Gebiete die strafbare Handlung verübt worden ist, zu erfolgen habe. Wie nachträglich bekannt wird, hat die württembergische Regierung dagegen gestimmt, weil nach ihrer Ansicht der Beschluss mit dem bestehenden Recht sich nicht im Einklange befinde, während sie anderseits bereit sei, zum Abschluss einer prinzipiellen Regelung der Frage die Hand zu bieten. —

Berlin, 25. Mai 1875. Die Angelegenheit des Gesetzes über die Strafvollziehung ist jetzt in folgender Weise gefördert worden: Seitdem vom Reichstag ein Antrag auf Erlass eines solchen Gesetzes an den Reichskanzler gerichtet worden war, hatte das Reichskanzler-Amt die Bundesregierungen zur Einsendung des erforderlichen Materials über die Strafvollziehungen in den verschiedenen Staaten, und zwar an der Hand eines geordneten Fragesystems aufgefordert. Dieses Material erweist nun eine unglaubliche Verschiedenartigkeit des Strafvollzuges. Die preussische Regierung hat sich aber nicht allein mit einer blossen Beantwortung der Fragen begnügt, sondern derselben einen Gesetzentwurf hinzugefügt, welcher dem späteren Reichsgesetze, mindestens bez. der preussischen Auffassung der Materie als Handhabe dienen möchte. Dieser Entwurf und eine ihn begleitende Denkschrift von 140 Seiten ist soeben im preussischen Justizministerium beendet worden. Die Denkschrift tritt der Ansicht entgegen, dass von einem Strafvollzugsgesetz ein detaillirtes Eingehen auf alle bisher gerügten Uebelstände erwartet werden müsse. Es wird ausgeführt, dass sich lediglich, und zwar in einem möglichst weiten Rahmen, Normativbestimmungen aufstellen liessen, deren Handhabung eine Sache des Strafanstalts-Direktors sei, auf dessen Stellung und Befugniss der Entwurf den hauptsächlichsten Nachdruck zu legen habe. Ueberhaupt sei nach Ansicht des Justizministeriums ein sehr grosses Gewicht auf die Auswahl der Persönlichkeiten der Strafanstalts-Direktoren nach Charakter und Bildungsgang zu legen. Es scheint damit ziemlich greifbar angedeutet zu werden, dass man das bisherige Verfahren bei der Auswahl der Direktoren einer Reform bedürftig erachtet. Abgesehen hiervon bereitet die preussische Regierung für sich verschiedene durchgreifende Aenderungen in der Behandlung der Untersuchungsgefangenen vor, deren Ausführung nicht lange auf sich warten lassen dürfte.

Berlin, 5. Juni 1875. Die „Nordd. Allg. Ztg." schreibt: Die seit dem Jahre 1851 bestehende Anordnung, dass die zur Gefängnissstrafe verurtheilten Personen bei Verbüssung dieser Strafe nur in dem

Falle, wenn es in der Gefangenenanstalt an der Gelegenheit zu einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Beschäftigung fehlt, und wenn sie zugleich im Stande sind, ihre Verpflegungskosten selbst zu tragen, mit Arbeit verschont werden sollen, hat neuerdings mehrfach zur Beschwerde Anlass gegeben, indem Gefangene, denen die Selbstverpflegung versagt wurde, lediglich aus diesem Grunde zu den in der Gefängnissanstalt eingeführten gröberen Arbeiten angehalten werden sind. Da ein derartiges Verfahren mit dem § 16 des Strafgesetzbuchs, welcher die Heranziehung der Gefängnisssträflinge zu zwangsweiser Arbeit allein davon abhängig macht, dass dieselben auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden können, in Widerspruch steht, so hat der Minister des Innern jetzt in einer an die Provinzialregierungen gerichteten Verfügung, unter Aufhebung der obenerwähnten Anordnung vom Jahre 1851, sowie der entsprechenden Vorschriften in den Reglements der Arresthäuser und Zentralgefängnisse angeordnet, dass fernerhin lediglich nach der Vorschrift in § 16 des Strafgesetzbuchs zu verfahren ist. Die zur Gefängnissstrafe verurtheilten Personen dürfen mithin nur zu solchen Arbeiten angehalten werden, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, und ihre Freilassung von der Arbeit ist nicht davon abhängig zu machen, dass sie zur Selbstverpflegung verstattet werden oder in der Lage sind, die Kosten ihrer Verpflegung zu tragen. Die Bestimmung darüber, ob die Selbstverpflegung zu verstatten oder zu versagen sei, bleibt dem diskretionären Ermessen der Provinzialregierungen, bezhw. dem königlichen Polizeipräsidium zu Berlin überlassen, doch soll auch fernerhin als Regel gelten, dass die Selbstverpflegung Personen, welche wegen Eigenthumsverletzung oder wegen Vergehen verurtheilt sind, die einen hohen Grad von Rohheit bekunden, nicht gewährt werden darf.

Berlin, 10. Juni 1875. Man erinnert sich, dass vor etwa 2 Jahren die preussische Regierung im Bundesrathe die Revision des Strafgesetzbuches unter Bezeichnung einer Reihe der Abänderung bedürftiger Bestimmungen in Anregung brachte. Der Bundesrath erklärte sich mit der Inangriffnahme dieser Arbeit einverstanden und forderte zunächst die Regierungen auf, nach ihren Erfahrungen genauer die zu revidirenden Bestimmungen zu bezeichnen. In Folge dessen hat sich ein ziemlich umfassendes Material angesammelt, dessen Verarbeitung so beschleunigt werden soll, dass nach der Absicht der Reichsregierung die bezügliche Vorlage bereits in der nächsten Session des Reichstages zur Berathung kommen kann. In Verbindung mit dieser Revision soll auch die seitens der Reichsregierung in dem Notenwechsel mit Belgien eingestandene Lücke des Strafgesetzbuchs ausgefüllt und derjenige mit Strafe bedroht werden, welcher sich einem dritten gegenüber zu einem Morde erbietet. Die hierauf bezüglichen Vorarbeiten sind jetzt, wie man hört, soweit vorgeschritten, dass die ergänzenden Bestimmungen zur weiteren Berathung formulirt werden.

Berlin, 17. Juni 1875. Es verlautet, dass der nächste Reichstag namentlich auch mit Gesetzen auf dem Gebiete der Reichsjustizgesetzgebung befasst werden soll. Man arbeitet jetzt bereits darauf hin, alle jene Vorlagen einzubringen, welche der preussische Justizminister Dr. Leonhardt in der vorigen Reichstags-Session verheissen hat. So weit es an der Reichsregierung liegt, soll es, wo möglich, in der nächsten Session auch zu dem mehrfach erwähnten Gesetze für das Gefängnisswesen kommen. Wir haben oben der Denkschrift Erwähnung gethan, welche das preussische Justizministerium dem Reichskanzler mit dem Entwurf zu einem Gefängnissgesetz eingereicht hat. Wie man hört, dürften sich die Vorschläge, welche über diese Materie dem Bundesrath unterbreitet werden, an diesen Entwurf eng anschliessen. Für Preussen soll einstweilen auf diesem Gebiete insofern eine wichtige Aenderung eintreten, als dem Vernehmen nach den Untersuchungsgefangenen die Selbstbeköstigung und die Wahl der Beschäftigung gestattet werden soll.

Berlin, 23. Juni 1875. Der Reichstags-Beschluss hetreffend die gesetzliche Regelung der Strafvollstreckung ist dem Reichskanzleramt überwiesen worden, um mit jenen Arbeiten erledigt zu werden, welche dort bezüglich eines Gefängnissgesetzes bereits im Gange sind.

Berlin, 24. Juni 1875. (Allg. Ztg.) Dem Vernehmen nach hat sich die preussische Regierung nunmehr endgiltig entschlossen, bei dem Bundesrath eine Revision des deutschen Strafgesetzbuches in Antrag zu bringen. Die betreffenden Abänderungsvorschläge sind in der letzten Sitzung des Ministerraths festgestellt worden. Unter denselben befindet sich eine dem belgischen Gesetzentwurf „Duchesne“ entsprechende Strafbestimmung.

Berlin, 25. Juni 1875. Verschiedene Morgenblätter berichten übereinstimmend über die in Aussicht genommene Revision des Strafgesetzbuches noch Folgendes: Das Seitens des preussischen Ministers des Innern von den Verwaltungsbehörden eingeforderte und eingegangene Material bezieht sich vorzugsweise auf: 1) die Vorschriften über Vergehen, welche nur auf Antrag verfolgt werden können; 2) die Vorschrift, dass Personen unter 12 Jahren nicht strafrechtlich verfolgt werden können; 3) die Vorschriften über Bestrafung der durch Rede und Schrift begangenen Vergehen gegen die öffentliche Ordnung oder die Religion; 4) die Vorschriften über den Widerstand gegen die Staatsgewalt; 5) die Vorschriften über Bestrafung von Körperverletzungen: 6) die Vorschriften über Bestrafung der gewerbsmässig betriebenen Unzucht. Nach den in Preussen gemachten Erfahrungen hat besonders die Bestimmung in § 64 des St. G. B., wonach der von dem Privatbetheiligten gestellte Strafantrag auch nach Erhebung der Anklage, ja, bis zum Augenblicke der Urtheilsverkündung zurückgenommen werden darf, zu grossen Unzuträglichkeiten geführt und namentlich vielfach veranlasst, dass zwischen dem Verbrecher und dem durch das Ver-

brechen Verletzten ein Handel über den Abkauf der Strafe gepflogen wird, eine Procedur, die dem Rechte geradezu Hohn spricht und dem Rechtsbewusstsein des Volkes zum gerechten Anstoss gereicht. Was die bei der Revision des Strafgesetzbuches anzuwendende Methode betrifft, so ist in Vorschlag gebracht worden, nach dem bei der Revision des preuss. Strafgesetzbuches im Jahre 1856 bewährten Vorgange die zu beantragenden Abänderungen an die betreffenden Paragraphen des Gesetzbuches derartig anzuschliessen, dass das verbesserte Werk sich schliesslich von dem gegenwärtigen Gesetze weder in dem System und in der Oekonomie, noch in der Zahl der Paragraphen unterscheidet. —

Berlin, 29. Juni 1875. Die „Nordd. Allg. Ztg." schreibt:

Bekanntlich ist die Revision des deutschen Strafgesetzbuchs, welches seit wenigen Jahren in Wirksamkeit steht, von den deutschen Regierungen als eine der dringendsten Aufgaben in Aussicht genommen worden. Die Regierungen werden dabei nicht minder durch die eigene Erkenntniss der dem Gesetze anklebenden Mängel, wie durch die lauten Wünsche der Bevölkerung in allen Theilen Deutschlands geleitet Kaum irgendwo besteht noch ein Zweifel darüber, dass das Gesetz grosse Inkonvenienzen in seinem Gefolge gehabt hat, welche nicht etwa aus der Unbehaglichkeit neuer Zustände und dem Zwange neuer Gewöhnung zu erklären sind.

Es ist nicht zu verkennen, dass ein grosser Umschwung der öffentlichen Meinung hinsichtlich dieses Gesetzes eingetreten ist, welches seiner Zeit als der vollendete Ausdruck des Zeitbewusstseins betrachtet wurde, und dieser Umschwung wäre erstaunlich genug, wenn nicht längst schon anerkannt wäre, dass der Theorie gerade auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung nicht der Vortritt gelassen werden darf vor den praktischen Erwägungen, welche sich auf die Gemüthsart, Vorstellungen und Neigungen und die durch den Zug der Zeitverhältnisse und Zeitbestrebungen geschmeichelten schlimmen Anlagen der menschlichen Natur beziehen.

Den Schöpfern des deutschen Strafgesetzbuches wird es alle Zeit zur Ehre gereichen, dass sie sich mit einer grossherzigen Auffassung und Hingabe einer so schwierigen Aufgabe unterzogen, und bei der Berathung sich von dem Bestreben leiten liessen, dem Humanitätsgedanken, welcher unsere Zeit zu charakterisiren scheint, die Ehre zu geben. Seit Beccaria wird die Strafgesetzgebung von humanitären Ideen beherrscht, deren sie nicht entbehren kann, ohne mit der fortschreitenden Kultur in Widerspruch zu gerathen; aber es ist auch eben so nothwendig, dass die Strafgesetzgebung sich davor hüten muss, aus Achtung vor dem Menschen in dem Verbrecher eine Milde walten zu lassen, welche die Zahl der Opfer steigert, oder einen Zweifel an der absoluten Strafwürdigkeit von Handlungen aufkommen zu lassen, welche sie selbst als Verbrechen bezeichnet; während sie andererseits die Aufgabe hat, der nationalen Sittlichkeit dadurch zu Hilfe zu kommen, dass sie einer

gewissenlosen Praxis im Privat- wie im öffentlichen Leben, welche als ein Unrecht von dem gesunden Menschenverstande gebrandmarkt wird, auch den sichern Riegel des Gesetzes und der Strafe vorschiebt.

„In einer Zeit des Uebergangs — sagt die „Weser-Zeitung“ —, des Uebergangs sowohl in politischer als auch in wirthschaftlicher und selbst in moralischer Beziehung, wie wir dieselbe jetzt erleben und durchzumachen haben, in welcher veränderte Formen des Staatsdienstes der Wirthschaft zur Geltung und Anwendung kommen, pflegen sich die Bande, auf deren Festigkeit der Bau der ganzen Gesellschaft begründet ist, immer einigermassen zu lockern, und bei uns ist diese Bewegung — das wird Niemand zu läugnen wagen — in vollem Gange. Das zur Herrschaft gelangende Parteiwesen dringt in das Innere des Staatswesens ein; die Sucht, sich schnell zu bereichern, verblendet die Augen Derer, denen die Verwaltung fremden Gutes anvertraut wird, und es ist Gefahr vorhanden, dass von diesen verderblichen Mächten die alten soliden Grundsätze von Treu und Glauben im wirthschaftlichen Verkehr und der strammen Disziplin in der öffentlichen Verwaltung erschüttert werden.“

Man wird sich leicht an die eine oder andere cause célèbre der neuen Zeit erinnern, um die Besorgnisse und Forderungen des liberalen Blattes gerecht zu finden, und auch wenn die Beispiele aus der Fremde herzuholen sind, wird ihre Verwerthung für unsere Gesetzgebung nicht vernachlässigt werden dürfen, um an der Unzulänglichkeit der fremden Strafgesetzgebung zu lernen, was der unseren Noth thut.

Berlin, 29. Juni 1875. Der Bundesrath hatte in der Sitzung vom 4. Februar d. J. die Resolution des Reichstags: „Den Reichskanzler aufzufordern, in Gemässheit des Art. 4 Nr. 13 der Reichsverfassung, den Entwurf eines Gefängnissgesetzes, betr. die zu regelnde Strafvollstreckung und die Reform des Gefängnisswesens dem Reichstage baldthunlichst vorlegen zu lassen,“ dem Reichskanzleramte überwiesen. Im Hinblick auf diesen Beschluss und auf die in Folge desselben im Gange befindlichen Vorarbeiten hat der Bundesrath neuerdings auch die anlässlich der Petition des Reichstagsabgeordneten Johann Most seitens des Reichstages an den Reichskanzler gerichtete Aufforderung: dahin zu wirken, dass in denjenigen Bundesstaaten, in denen die Strafvollstreckung bislang nicht durch Gesetz geregelt ist, insbesondere im Königreich Preussen, von den Bundesregierungen schlennigst der Strafvollzug und das Gefängnisswesen in einer Weise geordnet wird, dass dadurch der Vollzug der Strafen, namentlich der Gefängnissstrafen, im Sinne des Strafgesetzbuchs, insbesondere des § 16 desselben, sichergestellt wird, dem Reichskanzleramt überwiesen. Gleichzeitig hatte der Reichstag den Reichskanzler ersucht, bei der preussischen Regierung dahin zu wirken, dass der § 23 der Instruction vom 24. Oktober 1837, der Justizministerial-Erlass vom 24. November 1851 (5. c) und § 37 der Hausordnung für das Strafgefängniss bei Berlin als mit dem § 16, Al.

2 des Strafgesetzbuchs (Beschäftignng der zn Gefängnissstrafen Verurtheilten) in Widerspruch stehend beseitigt werden. Auf Antrag des Justizausschusses hat der Bundesrath ausgesprochen, dass nach seiner Ansicht ein Widerspruch zwischen den in dem Reichstagsbeschluss angezogenen preussischen Vorschriften über dio Vollstreckung von Gefängnissstrafen einerseits und dem § 16, Al. 2 des Strafgesetzbuchs andererseits nicht bestehe.

Berlin, 5. Aug. 1875. Die preussische Regierung setzt unablässig die Erhebungen auf dem Gebiete des Gefängnisswesens in der gesammten Monarchie fort. So haben kürzlich der Referent für das Gefängnisswesen im Justizministerium, Geh. Justizrath Starke, und der Referent für die Gefängnissbauten im Handelsministerium, Geh. Oberbaurath Herrmann, zu diesem Zweck eine Dienstreise unternommen, welche sich nach Hechingen erstrecken wird. Geh. Rath Starke hatte zuvor in Frankfurt a. M. das neue Gefängnissgebäude besichtigt nnd sich mit den dortigen städtischen Behörden in Verbindung gesetzt, sowie ferner das neue Gefängniss zu Wiesbaden in Augenschein genommen. Beide Kommissare besuchten sodann das Zellengefängniss zu Brnchsal und die Strafanstalten zu Heilbronn. Die Herren fanden Seitens der ausserpreussischen Behörden das bereitwilligste Entgegenkommen. Sie haben von der Einrichtung der Anstalten, namentlich von der Beschäftigung und Verpflegung der Gefangenen, in eingehendster Weise Kenntniss genommen nnd werden das Resultat ihrer Erfahrungen zn einem Bericht an die zustehenden Ministerialressorts vorarbeiten. Es ist fast als sicher anzusehen, dass dem nächsten Reichstage bereits die betreffende Vorlage gemacht werden wird. Es scheint, dass die Grundsätze der Denkschrift, sowie des Entwurfs, den das preussische Justizministerium eingereicht hat, Seitens des Reichskanzler-Amts für die Vorlage die Richtschnur bilden sollen.

Berlin, 14. Ang. 1875. Es ist schon wiederholt gemeldet worden, dass die Staatsregierung der Verbesserung des Gefängnisswesens ihre nnausgesetzte Aufmerksamkeit znwendet. So haben in jüngster Zeit im Auftrage des Justiz- und Handelsministers Revisionen der Gefängnissbauten stattgefunden. Die der Verwaltung des Ministers des Innern unterstellten Strafanstalten bilden gleichfalls den Gegenstand steter Aufmerksamkeit. Geh. Regierungsrath Illing, welcher im Ministerium des Innern diesem Verwaltungszweige speciell vorsteht, hat im Laufe dieses Jahres bereits fünf Reisen nnternommen, welche die Prüfnng der Strafanstalten, eventuell die Einleitung von Banten znm Zwecke hatten. — Die projectirte Regelung des deutschen Gefängnisswesens wird voraussichtlich nuch den Erlass von Einzelbestimmungen über die Ausführung des Systems einer vorläufigen Entlassung dor Sträflinge zum Gegenstande haben. Das Wesen dieses Systems besteht darin, dass Gefangene, welche durch ihr Verhalten die Hoffnung auf eine nachhaltige Bessernng erweckt haben, vor Beendigung ihrer Straf-

zeit, von welcher jedoch bereits drei Viertheile und mindestens ein Jahr verflossen sein müssen, aus der Strafanstalt beurlaubt werden, und dass es ihnen verstattet wird, auserhalb derselben einen ehrlichen Erwerb aufzusuchen. Verletzt der Beurlaubte die ihm auferlegten Verpflichtungen, und gibt seine Führung zu Ausstellungen Veranlassung, so wird er wieder eingezogen, und muss den Rest seiner Strafe abbüssen, ohne dass die Zwischenzeit in Anrechnung kommt. Ist aber die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne dass eine Wiedereinziehung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüsst. In's Einzelne gehende Bestimmungen über die Formen der Entlassung, über die Beaufsichtigung der Entlassenen u. s. w. glaubte man im Strafgesetzbuche vermeiden zu müssen. Denn schon die im Gebiete des Bundes bestehende Verschiedenheit in der Organisation der Gerichte, mehr noch die der Strafanstalten würde gleichartige Vorschriften in ihrer praktischen Ausführung dennoch verschiedenartig zum Ausdruck bringen, und man hielt es deshalb für richtiger, wenn der Gesetzgeber die Einzelbestimmungen über die Ausführung des Systems einer vorläufigen Entlassung der Sträflinge der Anordnung der Einzelstaaten vorbehielte. Uebrigens hat sich dieses System bereits sehr bewährt. So wurden in Preussen im Jahre 1873 unter Hinzurechnung der aus dem Jahre 1872 verbliebenen Gefangenen 460 Gefangene vorläufig entlassen, von welchen 32 starben, 417 sich gut führten und nur 11 Veranlassung gaben, die vorläufige Entlassung zu widerrufen.

Berlin, 30. Juni 1875. Die Arbeiten zu dem mehrfach erwähnten Gefängnissgesetz, welches im Reichskanzler-Amt ausgearbeitet wird, sind bereits eingeleitet worden. Es wird sich das Reichs-Justizamt damit zu beschäftigen haben. Augenblicklich dürfte es sich hauptsächlich um Prüfung des Entwurfs und der erläuternden Denkschrift handeln, die das preussische Justizministerium, wie wir seiner Zeit gemeldet haben, dem Reichskanzler übermittelt hat. Inzwischen gewinnt in den Kreisen der Sachverständigen die auch in jener Denkschrift ausgesprochene Ansicht Geltung, dass ein solches Gesetz nur allgemeine Normativbestimmungen, gewissermassen einen Rahmen für die Behandlung der Gefangenen enthalten kann und im Uebrigen die Handhabung des Gesetzes den Herkömmlichkeiten in den einzelnen Staaten gemäss wird erfolgen müssen. Es ist durch diese und ähnliche Arbeiten die alte Frage über die Ressortirung des Gefängnisswesens in Preussen wieder in den Vordergrund getreten. Bekanntlich hat die preussische Landesvertretung wiederholt verlangt, dass das Gefängnisswesen nicht ferner vom Ministerium des Innern, sondern vom Justizministerium ressortiren soll. Diese Frage dürfte nach sicheren Anzeichen demnächst auch in den entscheidenden Kreisen wieder ventilirt und, wie man glaubt, im Sinne der früheren Anträge des Abgeordnetenhauses entschieden werden. Jedenfalls hat das Ministerium des Innern bei den an die Reichsregierung gerichteten Anträgen Preussens in Bezug auf

das Gefängnisswesen nicht mitgewirkt, vielmehr war hier die ausschliessliche Thätigkeit dem Justizministerium überlassen.

Zwickau, im Mai 1875. Am 1. d. M. feierte Herr Regierungsrath d'Alinge, Ritter etc. sein 25jähriges Jubiläum als Direktor der hiesigen Strafanstalt. Der Jubilar war früher als Offizier im Militärdienst, machte den dänischen Feldzug 1849 als Divisionsadjutant mit, gab aber die mit glücklichstem Erfolg betretene militärische Laufbahn auf und übernahm am 1. Mai 1850 die Leitung der hiesigen Strafanstalt. Während des verflossenen Vierteljahrhunderts hat nun derselbe die schwere Pflicht des Strafanstaltsbeamten an der, seiner speziellen Obhut anvertrauten Strafanstalt in einer Weise verwaltet, dass von den über 40,000 Köpfen zählenden Entlassenen ein guter Theil als nützliche Glieder der bürgerlichen Gesellschaft wieder zurückgegeben worden sind und dass sein Name von fast allen Entlassenen mit Segen genannt wird.

Bekannt ist, wie Herr d'Alinge wahre Humanität mit der nothwendigen Strenge des Strafvollzuges zu verbinden weiss; wie sein stetes Streben auf die sittliche Hebung seiner Gefangenen gerichtet ist; wie aber auch diejenigen von ihnen, welche sich seines Vertrauens würdig gemacht haben, seiner Unterstützung bei ihrem späteren Fortkommen gewiss sein können, und wie er durch seine gewissenhafte Amtsführung, sein ernstes und dabei doch wohlwollendes Wesen als Vorgesetzter sich die Liebe und Achtung seiner Mitarbeiter und Untergebenen zu erwerben gewusst hat.

Die Wirksamkeit des gefeierten Mannes beschränkte sich aber nicht nur auf seine Strafanstalt, sondern er hat sich auch um die Hebung des Strafanstaltswesens im Allgemeinen hervorragende Verdienste erworben. In dieser Hinsicht ist besonders seine Thätigkeit in dem Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten, dessen Ausschuss er seit der Gründung des Vereins angehörte, und seine erfolgreiche Betheiligung an dem 1872 in London stattgehabten internationalen Gefängnisscongresse hervorzuheben. Die hiesige Strafanstalt ist aber auch unter der Leitung des Jubilars eine Musteranstalt geworden, und wird von Allen besucht, die sich um den Strafvollzug interessiren. Wir erinnern daran, dass das in Zwickau befolgte System von allen Seiten immer mehr Aufnahme fand und in § 23 ff. des Reichsstrafgesetzes — vorläufige Entlassung der Strafgefangenen — legislatorische Anerkennung erlangt hat. Eine Schilderung des Zwickauer Systems findet sich in der vom Jubilar 1865 herausgegebenen, bei Joh. Andr. Barth in Leipzig erschienenen Schrift „Besserung auf dem Wege der Individualisirung."

Fügen wir dem Obigen hinzu, dass der Jubilar, ein Patriot im edelsten Sinne des Wortes, auch den seinem Berufe ferne stehenden Interessen des Gemeinwohls seine werkthätige Mitwirkung stets in der opferfreudigsten Weise gewidmet hat, so erklärt sich von selbst die allgemeine Theilnahme, welche seinem gestrigen Ehrentage von Fern und Nah gezollt worden ist. Nachdem dem Jubilar früh um 7 Uhr von

der Regimentsmusik ein Ständchen gebracht worden war, erfolgte um 9 Uhr die Beglückwünschung von Seiten der hiesigen Anstaltsbeamten, welche ihrem hochverehrten und geliebten Chef sein vom Herrn Portraitmaler Mittenzwei in Oel ausgeführtes Bildniss, sowie die in einem grossen Tableau vereinigten Photographien sämmtlicher 62 Beamten und Offizianten als Erinnerungszeichen überreichten. Unter den sonstigen Ehrengaben ist besonders zu erwähnen eine von den übrigen sächsischen Strafanstalten dem Jubilar gewidmete Votivtafel. Von dem Ausschusse des Vereins deutscher Strafanstalten ging ein kalligraphisch ausgeführtes Glückwunschschreiben ein, während eine Deputation des in Leipzig bestehenden Hilfsvereins für entlassene Strafgefangene dem Jubilar unter Ueberreichung eines prachtvollen Diploms die Ehrenmitgliedschaft dieses Vereines antrug. Die Glückwünsche, welche dem Jubilar von den angesehensten Personen unserer Stadt, insonderheit von Herrn Generalmajor von Tettau im Namen des Offiziercorps der Garnison, von Herrn Appell.-Ger.-Präsident Dr. Winzer, Hrn. Kreishauptm. Frhrn. v. Könneritz, Herrn Oberbürgermeister Streit, Herrn Stadtverordnetenvorsteher Advokat Schmidt, Herrn Rektor Prof. Dr. Erler im Namen des Gymnasiums und den Spitzen der meisten übrigen königl. und städtischen Behörden dargebracht wurden, und die ausserordentlich zahlreichen brieflichen und telegraphischen Gratulationen, welche aus allen Theilen unseres engeren und weiteren Vaterlandes, ja selbst aus dem fernen Auslande einliefen, legten ein deutliches Zeugniss ab von der allseitigen Verehrung, welche dem hochverdienten Manne gewidmet wird. Der Mittag vereinigte die Ober- und Expeditionsbeamten der Anstalt an einem dem Jubilar im Hotel zur grünen Tanne gegebenen Festdiner, an welchem auch die Mitglieder der auswärtigen Deputationen theilnahmen. Unter der grossen Zahl geistreicher und sinnvoller Trinksprüche, welche die Tafelfreuden würzten, mag hier nur der warmen Worte gedacht werden, mit welchen der Jubilar die Verdienste feierte, die sich der langjährige Vorstand der Abtheilung für das Anstaltswesen im königlichen Ministerium des Innern, Herr Geheime Rath von Zahn, um die Reformation des Strafvollzuges in Sachsen erworben. Wir schliessen unsern Bericht über das Jubiläum des Herrn Regierungsrath d'Alinge mit dem Wunsche, dass dieser würdige Vertreter des sächsischen Beamtenstandes seinem Berufe und dem Dienste unseres Vaterlandes noch recht lange erhalten bleiben möge.

Nachträglich bemerken wir, dass dem Jubilar etwa 8 Tage nach der Feier die allerhöchste Anerkennung Seiner Majestät des Königs durch die Ernennung zum Geheimen Regierungsrath zu Theil wurde.

Aus Sachsen. Nachdem das ehemalige Königliche Gerichtsamtsgebäude nebst dazu gehörigem Areal zu Grünheim im sächsischen Erzgebirge von dem Königlichen Ministerium des Innern übernommen und Ersteres zu einem Correctionsanstaltsgebäude umgebaut worden ist, sind die seither in der Landesanstalt Hubertusburg untergebracht ge-

wesenen erwachsenen weiblichen Correctionäre in diese neueingerichtete Anstalt am 14. Dezember vorigen Jahres überführt wordon. Als Dirigent der Anstalt fungirt der seitherige 1. evangelisehe Katechet der Königlichen Strafanstalt Zwickan, Oberinspector etc. Leberecbt Hohlfeld. Ihm zur Seite stehen 1 Geistlicher, 1 Organist und Gesangslehrer, 1 Arzt, 1 Wirthschaftsassistent, 1 Hausaufseher, 1 Oberaufseherin, 4 Aufseherinnen, 1 Accessistin nnd 1 Wächter, dem zugleich die Functionen eines Ausgängers, Stöhrmeisters und Hausarbeiters übertragen sind.

Die Correctionärinnen werden mit verschiedenen Näh- und Hausarbeiten, besondeis aber mit Bestellung des ziemlich grossen Anstalts-Areals beschäftigt. Aufgabe und Hauptzweck der Anstalt ist, diese moralisch gesunkenen Mädchen und Fraueu durch Gewöhnung zur Arbeit, durch Unterricht und Seelsorge körperlich und geistig zu kräftigen und sie namentlieb zu geschickten und brauchbaren Dienstboten heranzubilden.

Grünbeim, im Januar 1875.

Aus Baden im April 1875. Mit dem Bau der nenen Strafanstalt in Freiburg wird nun begonnen. Die Arbeiten für den Thorbau, das Eingangs- und Verwaltungsgebäude sind im Gesammtanschlage von 176000 M. zur Vergebung auf den 7. Mai ausgeschıieben. Die Strafanstalt wird ausser den bezeichneten Theilen noch 4 Gefängnissflügel erhalten, der Verwaltungsbau bildet den fünften. Die Säle, ein Theil der Magazine und die Schulen sollen zwischen die Flügel beim Centrum gelegt, die Centralhalle aber offen mit freier Aussicht nach den Gefängnissflügeln erbaut werden.

Bruchsal, im April 1875. Am 8. d. M. waren es 25 Jahre, dass bei dem Zellengefängniss Bruchsal ein Mann in Dienst trat, der durch ausgezeichnete Vereigenscbaftung ebenso wie durch nnermüdliche, gewissenbafteste nnd treueste Pflichterfüllung stets hervorragte. Wir meinen den Oberaufseher Basilius Kornmaier. Derselbe übernahm zn einer Zeit seinen Dienst, wo die Organisation der Strafanstalt noch im Werden nnd das Schaffen besserer Zustände, sowie die Durohführung des strengen Trennnngssystems in der Entwicklung begriffen war. Auf seinem Posten hat er sein redlich Theil biezu beigetragen nnd wusste sieh das Vertranen seiner Vorgesetzten, die Achtung seiner Untergebenen und die Liebe der Gefangenen zu gewinnen nnd bis hente zu erhalten. Daber konnte der Zeitpunkt, an dem ein Vierteljahrhundert so pfliohttreuen Wirkens sich schloss, nicht unbeachtet vorüber gehen. Das Gr. Ministerium des Gr. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen bewilligte dem Oberaufseher Kornmaier, der früher schon durch Verleihung der silbernen und erst kürzlich auch dnrch Verleibnng der kleinen goldenen Civilverdienstmedaille ausgezeichnet worden war, in Anerkennung seiner pflichtgetreuen nnd umsichtigen Dienstführung, welche er während einer 25jährigen Dienstzeit an den Tag gelegt, eine ansehnliche Remuneration. Die Bediensteten wünschten ihm in einer

kalligraphisch hübsch ausgestatteten Urkunde Glück und das Aufsichtspersonal beging am Abend in geselliger Unterhaltung die Feier des Tages. Möge dem wackeren, in rüstiger Kraft stehenden Manne noch recht manches Jahr so ehrenvoller, wenn auch schwerer Wirksamkeit gestattet sein und er dem Dienste und seiner Familie noch lange erhalten bleiben.

Bern, 18. Juni 1875. Am 14. d. M. tagte hier der Verein für Straf- und Gefängnisswesen der Schweiz unter dem Vorsitze des Hrn. Regierungspräsidenten Teuscher. Der Verein, dem in Bruchsal gegründeten Verein deutscher Strafanstaltsbeamten nachgebildet, jedoch bezüglich der Beitrittsfähigkeit in weiterem Rahmen gehalten, hatte nur die eine, allerdings aber eben so wichtige als umfassende Frage auf die Tagesordnung gestellt: über die Errichtung einer interkantonalen Rettungsanstalt für junge Verbrecher und verwahrloste Kinder, die das 13. Jahr zurückgelegt haben. Die Frage war durch ein gedruckt vorliegendes Referat des Herrn Dr. Guillaume, Director der Strafanstalt in Neufchatel, in gründlicher und umfassender Weise durchgearbeitet. Korreferent war Dr. v. Orelli, Oberrichter in Zürich. Fast alle Kantone waren bei der Versammlung vertreten und betheiligten sich theils in deutscher, theils in französischer Sprache durch ihre Repräsentanten lebhaft bei der Diskussion. Beschlossen wurde, landwirthschaftliche und gewerbliche Kolonien für verwahrloste Kinder zu gründen, die Erziehung lasterhafter junger Leute und Verbrecher nach dem Familiensystem in die Hand zu nehmen und auf ein Gesetz hinzuwirken, welches dem Staat das Recht verleiht, Kinder von lasterhaften und verbrecherischen Eltern gegen Kostenerstattung von Seiten der Eltern in Erziehungsanstalten unterzubringen, sowie den Anstalten das Recht einzuräumen, die Zöglinge im Nothfalle zwangsweise zu behalten. Mögen diese Bestimmungen auch tief in die individuelle Freiheit und das Familienleben einschneiden, ihren hohen praktischen Werth für die socialen Zustände wird Niemand, am wenigsten Derjenige verkennen, der sich mit dem Leben der Verbrecherwelt vertraut zu machen berufen ist. Mangel an Erziehung ist ja (in allen Strafanstalten nachweisbar) die Quelle einer Unzahl von Gesetzesübertretungen. Möge es den Bestrebungen der hier versammelt gewesenen wackeren Männer gelingen, ihren Thesen praktische Wirkung zu verschaffen. Mögen sie aber auch nicht vergessen, die bessernde Hand an die zum Theil noch in schlechtestem Zustande sich befindlichen Untersuchungsgefängnisse zu legen und in den Strafanstalten vor Allem das System der sogenannten Aussenarbeiten zu unterdrücken, welche das Ehrgefühl der exponirten Gefangenen vernichten, die sichere Verwahrung erschweren und der Verschlechterung jedenfalls mehr als der Besserung Vorschub leisten. Die Zahl der Rückfälligen (in Bern 61, in Thorberg 76 Proz.) legt hiefür beredtes Zeugniss ab.

Nürnberg, 27. Febr. 1875. (Gefängnisswesen in Schweden und Norwegen.) Der gütigen Mittheilung des Herrn Director Streng in Nürnberg verdanken wir folgende Notiz aus Galignani's Messenger Nr. 18,600 vom 19. Febr. 1875. Unter der väterlichen Regierung des verstorbenen Königs Oskar I. von Schweden und Norwegon wurde der Verbesserung der Gefängnisse und Strafrechtspflege in seinen Landen erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. Sein Nachfolger Oskar II. zeigt die lobenswerthe Neigung, in dieser wie in anderer Richtung dem Beispiel seines erhabenen Vaters zu folgen. Soweit dies die Verwaltung der Strafrechtspflege betrifft, findet sein Bestreben eine kräftige Unterstützung in dem Richter des obersten Gerichtshofes in Stokholm, Baron Olivekrona, den Herrn Gerle, Almquist, Richard Petersen in Christiania und andern Regierungsbeamten, unter deren Leitung das System der gemischten oder gemeinsamen Haft mehr und mehr eingeschränkt wird. Gefängnisse mit gemeinsamer Haft bilden allerdings noch in beiden Ländern die Mehrzahl. So weit aber die Versuche in Norwegen reichen, ist gleichwohl schon amtlich constatirt, dass die Einzelhaft sich entschieden besser bewährt, weil sie in der That die Gefangenen von der gegenseitig verschlimmernden Berührung untereinander schützt und, wenn nicht über Gebühr verlängert, auf das Wiedererwachen besserer Gesinnungen hinwirkt. Ein anderer Bericht aus Schweden beklagt, dass die zur Zeit durchgehends bestehenden Gefängnisse mit gemeinsamer Haft mit Schlafsälen für 40—130 Gefangene trotz der bestmöglichen Aufsicht als Brutstätten des Lasters und Verbrechens betrachtet werden müssen. Reformen sind allerdings schrittweise in der Einführung begriffen. Unter anderen Aenderungen wurde in jüngster Zeit die früher übliche Fesselung der Gefangenen grössten Theils aufgegeben. Anderseits scheint die Einführung einer Einrichtung der amerikanischen Gefängnissdisciplin, die verlängerte Douche (prolonged douche) in Norwegen kein glückliches Resultat zu versprechen. In einem Briefe, den Herr Tallack, Secretär der Howard Association in London von Baron Olivekrona jüngst empfing, findet sich die Mittheilung, dass in dem Gefängnisse zu Fort Bergenhuus in Norwegen ein schon mehrfach wegen Verfehlungen gegen die Hausordnung bestrafter Gefangener, der in seiner Widersotzlichkeit verharrte, zuletzt der kalten Douche unterstellt wurde. Herr Olivekrona äussert: Diese Strafe wurde in Gegenwart des Gefängnissarztes in der Weise vollzogen, dass man sie dem Gefangenen, dessen Arme über dem Kopfe zusammengebunden und die Füsse gefesselt waren, 42 Minuten lang mit dem Erfolge applicirte, dass derselbe in Folge der verlängerten Einwirkung des kalten Wassers auf Rücken und Rückgrad auf dem Fleck starb. Die Regierung hat den Vorstand des Gefängnisses und den Hausarzt unter der Anklage der Tödtung eines Gefangenen vor das Gericht in Bergen stellen lassen." Es ist nicht unwahrscheinlich, dass dieser Vorfall zu der nothwendigen Einsetzung eines Generalinspektors der nor-

wegischen Gefängnisse führen wird. Ein ähnliches Amt bestand in Schweden einige Zeit mit gutem Erfolg. In Schweden sind seit 3 Jahren die Verbrechen allerdings in Zunahme, aber wie Herr Olivekrona constatirt, sind die meisten Verbrechen dem unmässigen Branntweingenusse zuzuschreiben.

London, 24. Okt. 1874 Aus dem eben veröffentlichten Gefängnissberichte des Oberstleutnants Du Cane und der übrigen Gefängnissdirektoren stellt sich die erfreuliche Thatsache heraus, dass die Zahl der Verbrecher im Jahre 1873 sich wesentlich verringert hat, und somit Hoffnung vorhanden ist, dass die mit dem Jahre 1870 begonnene Verminderung des jährlichen Verbrecherkontingents den Charakter der Stetigkeit annehmen wird. Die Zahl männlicher Verbrecher, welche während des vorigen Jahres in öffentlichen Gefängnissen zur Haft kamen, betrug 1489, und die weiblichen Geschlechts 255. Fasst man die Verbrecherzahl von 1854 an in je fünf Jahren zusammen, so ergeben sich für 1854—1859: 15,212 Verbrecher; von 1859 bis 1864: 15,549; von 1864 bis 1869: 10,741 und von 1869 bis 1874: 8852 Verbrecher, vorausgesetzt, dass die Zahl in diesem Jahre nicht die von 1873 übersteigt. Es sind diese günstigen Ergebnisse zum Theil der allgemeinen Hebung der öffentlichen Moral, zum Theil auch der besseren Gefängnissdisziplin zuzuschreiben. Bei der letzteren spielt die zweckmässige Verwendung der Gefangenen eine Hauptrolle; es werden dadurch ihre Fähigkeiten sowohl für den Staat nutzbar gemacht als auch für sie ein Fonds geschaffen, der ihnen nach Verbüssung der Strafzeit wieder helfen soll. Um gefahrdrohende Konkurrenz zu verhindern, welche entstehen würde, wenn sich alle derselben Arbeit widmeten, hat man in die Beschäftigungen so viel wie möglich Abwechslung gebracht. Die Stiefeln und Gamaschen der hauptstädtischen Polizei stammen aus den Gefängnissen und sind erfahrungsmässig besser gearbeitet als gewöhnliche Erzeugnisse. Für Rechnung der Admiralität werden Hängematten und Ballastkörbe angefertigt; die Weiber beschäftigen sich viel mit Fussboden-Mosaikarbeiten und werden nächstens einen von dem Baumeister Penrose entworfenen Mosaikboden abliefern, der um die Gräber von Nelson und Wellington in der Krypta von St. Paul gelegt werden soll. Die „Partie honteuse" der englischen Gefängnissdisziplin ist in Gibraltar. Die Reformen der letzten 30 Jahre scheinen dort spurlos vorüber gegangen zu sein: Vieles erinnert noch an das alte Hulk (Schiffsrumpf-) System, und daher sollte man die dortige Verbrecherstation so bald wie möglich abschaffen. Auch in den Militärgefängnissen ist die Zahl der Verbrecher nicht unerheblich gesunken. Sie gehören meistens dem jugendlichen Alter an und sind somit ein Beweis für den moralisirenden Einfluss des längeren Dienstes. Schliesslich sei noch bemerkt, dass alle Bemühungen, für entlassene Verbrecher von Staatswegen zu sorgen, bisher fruchtlos geblieben sind und sich daher der bekannte „Hilfsverein für entlassene Sträflinge" nach wie vor allein mit dieser schwierigen Aufgabe befassen muss.

Berlin, im März 1875. (Dr. Petri's Verfahren, Fäcalstoffe zu desinficiren.) Im Berliner Polytechnischen Verein hielt jüngst Herr Heck einen Vortrag über das Dr. Petri'sche Verfahren, die Fäcalstoffe zu desinficiren und zu Brennsteinen zu verarbeiten. Ein wesentlicher Vorzug des Verfahrens besteht darin, dass die Stoffe sofort, sobald sie den Körper verlassen, durch Mischung von Chemicalien und einer Füllungsmasse (Torfgrus) desinficirt werden. Die hierzu angewandten mechanischen Vorrichtungen sind je nach der Lokalität verschieden. Am meisten empfiehlt es sich, die Mischung in einer, freilich für grössere Institute etwas kostspieligen, drehbaren Trommel auszuführen. Die desinficirte Masse wird in Fässer gebracht, die, da sie vollständig geruchlos sind, jederzeit abgeholt werden können und alsdann in gewöhnlichen Ziegelmaschinen zu Steinen geformt, welche entweder als Brennsteine oder Düngmaterial Verwendung finden können. Der Hectoliter der Füllmasse kostet $1^1/_2$ Thaler und reicht circa $^1/_2$ Jahr für 8 Personen aus. Das Verfahren ist schon in mehreren hiesigen grösseren Frabriken mit Vortheil eingeführt und es werden auch in der nächsten Zeit mehrere Kasernen für dieses System eingerichtet. Es knüpfte sich an den Vortrag eine längere Diskussion, in der zunächst Herr Dörffel darauf hinwies, dass weder das Verfahren der Geruchlosmachung, noch die Konstruktion der Klosets nach dem Dr. Petri'schen System neu wären, in den Töpfer'schen Erdklosets hätte sich das Verfahren bei Anwendung eines Gemenges von gemahlenen Holzkohlen und Kalk längst bewährt. Auch die Idee, die Fäcalien als Brennmaterial zu verwerthen, ist nicht neu, da schon vor 10 Jahren unter Leitung des Prof. Erdmann in der Berliner Thierarzneischule nach dieser Richtung hin Versuche angestellt sind. Herr Dr. Ziurek fügte hinzu, dass vor 14 Jahren ein Dr. Abendroth dem Berliner Polizeipräsidium ein Projekt über Amoniak- und Gasentwickelung aus Fäcalien eingereicht habe. Derselbe wandte sich darauf in ausführlicher Auseinandersetzung gegen die Annahme, dass die Fäcalstoffe durch das Petri'sche Verfahren desinficirt würden. Der Beweis sei noch nicht geliefert, dass die vom Dr. Petri angewandten Mittel wirklich desinficirend, d. h. die organischen Keime tödtend und nicht blos desodorisirend wirken. Nach seinen eigenen vielfachen Erfahrungen müsse Redner die Möglichkeit eines Mittels, welches für immer oder auf längere Zeit desinficire, entschieden in Abrede stellen. Alle bekannten Desinfectionsmittel wirken nur zeitweise. Wenn die Steine ferner als werthvolles Dungmaterial empfohlen würden, so träfe dies wenigstens auf einen von ihm untersuchten Stein, der nur einen geringen Gehalt an Stickstoff besessen, nicht zu, der Brennwerth der Steine sei dem von ganz schlechtem Torf gleichzustellen. — Herr Veitmeyer bemerkte, es sei zu bedauern, dass die Dr. Petri'schen Projekte in Berlin, in Bezirksvereinen etc. wieder als Agitationsmittel gegen die Canalisation benutzt seien, obgleich sie mit derselben, welche den Zweck habe, die Schmutzwasser aus der Stadt in schneller Weise zu entfernen,

in keiner Beziehung stehe. Es existiren schon verschiedene Erdklosets; dieselben seien ganz vortrefflich in kleineren Orten, abgelegenen Grundstücken und auch in Fabriken; an Orten aber, an denen sich Wasserleitung befände, würden sie keine grössere Verbreitung erlangen können. Das Petri'sche Verfahren sei mit Vortheil anwendbar in Fabriken und anderen Etablissements, in denen sich in verhältnissmässig kurzer Zeit eine grosse Masse von Abfällen anhäufe; diese würden zweckmässiger Weise, auch wenn der Brennwerth der Steine nicht bedeutend sein sollte, verwerthet und beseitigt. Dagegen sei es eine Illusion, wenn man ein derartiges Verfahren einer allgemeineren Anwendung für grosse Städte u. s. w. fähig halte. Auch die Verwerthung der Steine als Dungmaterial sei undenkbar, da die Bauern der Umgegend nicht den frischen Dung im unverarbeiteten Zustande für ihre Felder kaufen und ähnliche Verfahren zur Herstellung von Dünger in England ungünstige Resultate geliefert hätten.

Nachtrag.

Bruchsal, im August 1875. Die Sitzungen der internationalen Commission für Gefängnissreform fanden nicht, wie oben S. 197 mitgetheilt, Ende August, sondern schon vom 3. d. M. an dahier statt. Die Gr. Staatsregierung hatte derselben jede Förderung zugesagt. Die früher benannten Mitglieder waren mit Ausnahme der verhinderten Hastings in London und Dr. Frey in Wien sämmtlich erschienen; ausserdem für Schweden Generaldirektor Almquist, für Norwegen Director Petersen, für Dänemark Abtheilungschef Bruun. Die Sitzungen fanden im Gr. Schloss statt, woselbst die entsprechenden Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt waren. Se. Exzellenz der Präsident des Ministeriums des Gr. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen, Geheimerath von Freydorf, begrüsste die Versammlung und betonte hierbei, welch' reges Interesse die Gr. Regierung an diesen Verhandlungen nehme. Er gab dabei eine ausführliche Darstellung des Zustandes der Gefängnisse und des Standes der Kriminalstatistik in Baden. Als Delegirte von Baden bezeichnete er den Geh. Rath Walli und Director Ekert. Der Vorsitzende Dr. Wines sprach den Dank der Versammlung aus und hielt sodann die Eröffnungsrede. In den Verhandlungen wurde das Reglement für den künftigen Kongress festgestellt, die zu behandelnden Fragen, sowie die Berichterstatter bestimmt. Auch setzte man eine Subkommission für die Entgegennahme der Gutachten und deren Veröffentlichung ein. Der nächste Kongress soll 1877 stattfinden. Der Ort ist noch nicht bestimmt festgesetzt, wenn möglich dürfte die Versammlung in Schweden tagen. Näheres im nächsten Heft.

Literatur

für Gefängnissbeamte.

Einzelnhaft in Bayern von E. Sichart, Königl. Bayr. Verwalter des Zellengefängnisses Nürnberg. Heidelberg, Verlag von Georg Weiss. 1875. 66 S. kl. 8. Preis 1 M. 20 Pf.

Ein recht lesenswerthes Schriftchen, welches in klarer, objectiv gehaltener Darstellung auf Grund vielfacher Erfahrungen und Beobachtungen nachweist, inwiefern die meisten Einwürfe gegen die Zellenhaft auf Vorurtheil beruhten. Insbesondere sucht der Herr Verfasser an der Hand statistischer Nachweise den immer wiederkehrenden Vorwurf zu widerlegen, als ob die Einzelhaft in viel höherem Maasse als die gemeinsame Haft der Gesundheit der Gefangenen schädlich sei. Dabei finden die Fragen nach dem Lebensberuf der Inhaftirten, nach der Beschäftigung, dem Selbstmord, den Seelenstörungen gebührende Berücksichtigung. Licht und Schatten des beregten Gegenstandes in ruhiger, unbefangener und eingehender Weise würdigend, kommt der Herr Verfasser zu dem auch unsrer Ansicht nach richtigen Resultate, dass nach dem heutigen Stande der Gefängniss-Wissenschaft die Einzelhaft als unentbehrliches Mittel eines rationellen Strafvollzugs sich darstelle, und dass dieselbe nur dann von Werth und Nutzen sei, wenn sie streng und konsequent durchgeführt werde. — Wenn die Broschüre mit dem Wunsche schliesst, mit gegenwärtiger Abhandlung einen nicht ganz werthlosen Beitrag zur Einzelhaftfrage geliefert und damit Fachgenossen wie Freunden der Gefängnisskunde einen Dienst erwiesen zu haben, so glauben wir dem Herrn Verfasser die Versicherung geben zu dürfen, dass es ihm an der Erfüllung seines Wunsches nicht fehlen werde.

Sp.

„De la Construction des Prisons cellulaires en Belgique par Stevens, Inspecteur principal des Prisons“ ist der Titel eines so eben bei Muquardt in Brüssel erschienenen Werkes, dessen Inhalt sowohl für Gefängnissbeamte und Aufsichtsbehörden als für Bautechniker von grossem Interesse ist.

Belgien steht bezüglich seiner Gefängnissbauten, man darf es wohl sagen, höher als jeder andere Staat. Eine Menge grossartiger Neubauten sind dort unter Ducpétiaux, Dumont und ihren Nachfolgern

in's Leben gerufen worden. Fast jede Stadt hat ein grossartiges Zellengefängniss, Löwen sogar deren zwei aufzuweisen, deren Ursprung auf die letzten Jahrzehnten zurückzuführen ist.

Der Verfasser obiger Schrift, als Koriphäe auf dem Gebiete des Gefängnisswesens rühmlichst bekannt, beleuchtet die verschiedenen Einrichtungen der bedeutendsten Anstalten, bezeichnet deren Vorzüge und Schwächen, knüpft daran seine Vorschläge und veranschaulicht diese in acht Tafeln, welche dem Werke beigebunden sind.

Dasselbe kann gegen Einsendung des geringen Betrages von 5 Frcs. (Postanweisung) von dem Verleger — Librairie Muquardt — direct franco per Post bezogen oder auch bei einer deutschen Buchhandlung in Bestellung gegeben werden.

Nürnberg, im Juli 1875. Von dem hiesigen Zellengefängniss beziehungsweise einzelnen Theilen desselben hat Ferd. Schmidt dahier eine Reihe von Photographien aufgenommen, die in jeder Hinsicht als höchst gelungen zu bezeichnen sind. Die Darstellungen umfassen 16 Blätter mit folgenden Ansichten: 1. Vorplatz mit Beamtenwohnungen. 2. Wohnung des Directors. 3. Wohnung des Verwalters. 4. Hauptthor mit Ringmauer. 5. Innerer erster Hof mit Kirche. 6. Spazierhof für Kranke mit Verwaltungsbau und Flügel. 7. Spazierhof für Gesunde mit 3 Flügeln. 8. Flügel im Innern. 9. 10. und 11 Ansichten der Centralhalle. 12. 13. Schule. 14. 15. Kirche. 16. Zelle. Die Blätter sind 19/23 Cent. gross und sind erschienen im Verlag der Buchhandlung von A. Daiber in Nürnberg. Von da sind solche auch einzeln zu beziehen, unaufgezogen das Blatt zu 2 M. 20 Pf., auf feinem Carton mit reicher Vignette aufgezogen zu 2 M. 40 Pf.

Personalnachrichten.

1. Veränderungen.

Preussen.

Münch, Secretär und Rendant der Strafanstalt in Stade vom 1. Juli 1875, an die Arrest- und Corrections-Anstalt Düsseldorf.

Regitz, in Pr. Holland als Inspector und Rendant an die Strafanstalt Lichtenberg bei Prottin.

2. Decorationen.

Württemberg.

Das Militärverdienstehrenzeichen erhielten, und zwar I. Kl. für 30jährige Dienstzeit:

Ogger, Aufseher 1. Kl. an der Strafanstalt Gotteszell.

das II. Kl.:

Schunk, Aufseher 2. Kl. am Landesgefängniss zu Rottenburg.

Asch, und

Steimer, Aufseher 5. Kl. am Zellengefängniss in Heilbronn.

3. Pensionirung.

Preussen.

v. Schlabrendorff, Director der Strafanstalt Jauer vom 1. Juli 1875 an pensionirt.

4. Todesfall.

Preussen.

Schwarz, Dr., Rabbiner, Seelsorger der Straf- und Correctionsanstalten in Cöln. (gest. den 28. Juli 1875.)

Inhalt.

	Seite
1. Jugendliches Verbrecherthum. Von H. Wiessner .	145
2. Statistische Mittheilungen aus dem Zellengefängniss Nürnberg. Von Streng .	182
3. Verhandlungen der internationalen Commission für Gefängnissreform .	197
4. Correspondenz .	211
und zwar	
Sitzung des deutschen Reichstages vom 29. Januar 1875. Antrag Tellkampf .	211
Sitzung des preuss. Abg.-Hauses vom 18. Februar 1875 .	249
„ „ „ „ „ 22. „ „ .	265
„ „ „ „ „ 7. April 1875 .	272
„ „ „ „ „ 14. Juni 1875 .	281
Regelung des Strafvollzugs in Deutschland .	300 bis 308
Revision des deutschen Strafgesetzbuchs . 301. 303. 304.	305
Jubiläum des Geh. Reg.-Raths d'Alinge .	309
Organisation in Sachsen .	310
Bau der Strafanstalt in Freiburg (Baden) .	311
Versammlung des Schweiz. Gefängnissvereins 1875 .	312
Gefängnisswesen in Norwegen und Schweden .	312
Gefängnisswesen in England .	314
Versammlung der internationalen Commission für Gefängniss-Reform .	316
5. Literatur .	317
6. Personalnachrichten .	319

Berichtigung.

Seite 160, Z. 19 v. u. liess Verirrungen, statt Verwirrungen.

Die Wichtigkeit der Bibliothek und deren Handhabung.

Vortrag, gehalten in der Gefängnisspredigerconferenz zu Halle am 27. Mai 1874 und auf Wunsch der Conferenz den Blättern für Gefängnisskunde zum Druck übersandt von Dr. Alfred Bienengräber, Strafanstaltsprediger in Plötzkau.

Hochverehrte Herren und Brüder!

Ueber die Wichtigkeit der Bibliothek und deren Handhabung zu Ihnen zu reden, ist mir der ehrenvolle Auftrag geworden. Ich habe geglaubt, diesem Auftrage, der in Gestalt einer liebenswürdigen Bitte von Seiten unseres geehrten Herrn Vorsitzenden vor ein paar Wochen an mich erging, ohne weiteres Folge leisten zu müssen, einestheils weil der angeregte Gegenstand mich schon seit Jahresfrist auf das lebhafteste beschäftigt hat, andererntheils weil ich meine, dass das kräftige Gedeihen und segenbringende Wirken eines Vereins von der Art des unsrigen wesentlich dadurch bedingt ist, dass jedes Mitglied nicht nur zum Hören, sondern auch zum Reden, nicht nur zum Empfangen, sondern auch zum Geben sofort bereit ist, wenn der Chef befiehlt. Desshalb erlassen Sie mir wohl auch alle einleitenden Redensarten, in denen die landläufige Versicherung ausgesprochen zu werden pflegt, dass man vermöge seiner Bescheidenheit erst längere Zeit gezweifelt habe, ob man wagen dürfe, als jüngerer Mann vor erfahreneren Fachgenossen das Wort zu ergreifen.

Ich bemerke nur einleitend, dass mir über das Thema, ausser manchen zerstreuten Notizen in neueren Pastoraltheologien. in Jahresberichten der Gefängnissgesellschaften und einzelner Strafanstalten, vornehmlich zwei grössere Arbeiten bekannt sind, die eine in dem Handbuch von Pastor Hindberg über die Berufsthätigkeit des Gefängnissgeistlichen, die andere in dem 5. Band der Ekert'schen Blätter für Gefängnisskunde von Pastor Rommel. Ich stimme den Ausführungen der beiden Amtsbrüder im Wesentlichen bei, habe aber trotzdem in dem Nachfolgenden nicht weiter Rücksicht auf ihre Arbeiten genommen, weil ich mir vorgesetzt hatte, Ihnen nur das zu bieten, was ich entweder in meiner eigenen Praxis als zweckentsprechend kennen gelernt oder als mir noch nicht zu Gebote stehend schmerzlich vermisst habe.

Wenn ich über die Anstaltsbibliothek zu Ihnen rede, so habe ich zunächst zu scheiden zwischen der für die Gefangenen und der für die Beamten bestimmten Büchersammlung. An erster Stelle habe ich zwar geglaubt, die für die Gefangenen bestimmte Bibliothek in's Auge fassen zu sollen, aber auch die Beamtenbibliothek darf nicht übersehen werden, und denke ich die Wichtigkeit derselben und ihre Handhabung am Schluss meines Vortrags mit einigen Worten zu beleuchten.

Das Resultat meiner Auseinandersetzungen wird sich in zwölf Thesen zusammenschliessen, die ich Ihnen am Ende des Vortrages zur Diskussion zu stellen mir erlauben werde.

Nach der Fassung des mir gestellten Themas wird vorausgesetzt, dass in jeder Strafanstalt eine Bibliothek für die Gefangenen sich befindet. Ob diese Voraussetzung richtig ist, möchte ich bezweifeln, vornehmlich wenn wir auch die kleineren Gerichtsgefängnisse in den Kreis unserer Betrachtung ziehen. Dass aber auch in ihnen das Vorhandensein einer Bibliothek nicht nur wünschenswerth, sondern, vom sittlichen Standpunkt aus angesehen, nothwendig ist, wird, wie ich denke, aus dem Nachfolgenden unumstösslich hervorgehen. Die Zeit liegt zwar noch nicht weit hinter uns, wo man vielfach eine Bibliothek in der Strafanstalt für einen überflüssigen Luxus, für eine ungerechtfertigte Belastung der

Steuerzahler hielt, aber heutzutage möchte bei den Urtheilsfähigen wohl kein Zweifel mehr darüber obwalten dass die Sache gerade umgekehrt liegt. Denn jede Waffe, die wir zur Bekämpfung des Verbrechens, zur Ausrottung der sündlichen Neigung anwenden, dient der ganzen menschlichen Gesellschaft und muss ihr zum Gewinn werden. Eine der schneidigsten Waffen wider Sünde und Verbrechen bietet aber in der Strafanstalt die Bibliothek. Freilich kömmt dabei sehr viel auf die richtige Beschaffenheit der Bibliothek an. Bevor ich also Jhre Aufmerksamkeit auf diejenigen Punkte lenke, aus denen die Wichtigkeit der Bibliothek mir zu resultiren scheint, muss ich Ihnen darlegen, in welcher Weise ich mir die Beschaffenheit einer zweckmässig eingerichteten Anstaltsbibliothek denke.

I.

Ich unterscheide zunächst zwischen den Büchern, welche jeder Sträfling zu seinem besonderen Gebrauch vom Tage seiner Einlieferung bis zum Tage seiner Entlassung in Besitz hat, und den Büchern, welche nur zeitweise ihm geliehen werden.

Was die ersteren anbelangt, so meine ich, dass jedem neu eingelieferten Sträfling

1. eine Bibel, wenigstens ein neues Testament mit Psalmen,
2. ein Gesangbuch,
3. ein biblisches Geschichtsbuch,
4. das in der betreffenden Provinz eingeführte Volksschullesebuch

zu seinem Separatgebrauch überwiesen werden soll.

Dass jeder Sträfling die ganze Bibel in Händen habe, scheint mir wünschenswerth, doch würde ich mich auch zufrieden geben, wenn die Hälfte der Sträflinge die ganze Bibel, die andere Hälfte (vielleicht die mit kürzerer Strafzeit) wenigstens das neue Testament mit Psalmen zu ihrem besonderen Gebrauch erhielten. Es muss ja dem Geistlichen allemal einen Stich in's Herz geben, wenn er in seinen Predigten oder auch sonst in Unterredungen mit Sträflingen diesen den fleissigen Gebrauch des Wortes Gottes an's Herz legt, und er muss sich dabei sagen: was hilft all dein Reden, die Un-

glücklichen haben ja keine Bibel. Sollte Jemand von Ihnen, meine hochverehrten Herren, meinen, das könne in keiner deutschen Strafanstalt mehr vorkommen, so bitte ich sie doch mal recht genau zu prüfen, wie es mit den Bibeln in Ihrer Strafanstalt gehalten wird. Es ist 1. buchstäblich wahr, dass in manchen Anstalten nicht halb so viel neue Testamente, geschweige denn ganze Bibeln, wie Sträflinge vorhanden sind; 2. ist es buchstäblich wahr, dass diese wenigen Bibeln in manchen Anstalten, um sie zu schonen, unter Verschluss gehalten und den Sträflingen nur auf speziell geäusserten Wunsch ausgehändigt werden. Das heisst aber geradezu ihnen das Wort Gottes nehmen. Denn es gehört eine schon weit vorgeschrittene Besserung und ein wirkliches Heilsverlangen oder eine ganze gewaltige Heuchelei dazu, wenn ein Sträfling nicht müde werden soll, immer und immer wieder die Bibel sich auszubitten. Und wie? wenn für 10 Sträflinge, die gerne darin lesen möchten, nur 1 Bibel vorhanden ist?

Deshalb ist meine Forderung: jeder Sträfling habe eine Bibel oder wenigstens ein Testament mit Psalmen.

Ferner: jeder Sträfling habe ein Gesangbuch, welches er zu den sonntäglichen Gottesdiensten mitzunehmen hat, in dem er nach dem Gottesdienst die gesungenen Lieder noch einmal durchlesen kann, ein Gesangbuch, welches, wie z. B. unser Anhaltisches Gesangbuch ausser einem reichen Schatz an wirklich guten Liedern auch Katechismus und Gebetbuch im Anhange hat. Die meisten Sträflinge lesen noch lieber im Gesangbuch als in der Bibel.

3. u. 4. wünsche ich, dass jeder Sträfling ein biblisches Geschichtenbuch und das in der betreffenden Provinz eingeführte Volksschullesebuch habe. Wenn Sie, meine hochverehrten Herrn, gegen das biblische Geschichtenbuch wohl nichts einwenden werden, so möchte doch wohl manchem die Forderung des Volksschullesebuchs wenigstens überflüssig erscheinen. Und doch möchte ich gerade diese Forderung ganz besonders aufrecht erhalten. Denn, meine Herrn, wie viel Sträflinge gibt es, die das Lesen fast ganz verlernt haben! Es ist ihnen ausserordentlich mühsam, in der Bibel zu lesen, ja überhaupt zu lesen. Und weil es ihnen mühsam ist, lassen

sie es lieber ganz. Das Volksschullesebuch aber bietet ihnen nicht die Schwierigkeiten, und je mehr sie sich in dasselbe wieder hineinlesen, desto mehr wacht mit den Lesestücken, die sie in ihrer Kindheit vielleicht mühevoll zusammenbuchstabirt haben, die Erinnerung an die Kindheit wieder auf. Damit hängt zusammen die Erinnerung an Vater und Mutter, an die Heimath; da kömmt denn auch wohl bei manchem der Augenblick, der beschrieben ist Luc. 15, 18: ich will mich aufmachen und zu meinem Vater gehen. Aehnlich aber ist es mit dem biblischen Geschichtenbuch, welches auch in die Schulzeit zurückführt und mir vornehmlich in dem Falle unentbehrlich erscheint, wenn die Sträflinge nicht die ganze Bibel, sondern nur ein neues Testament in Händen haben.

Ausser diesen Büchern muss eine Bibliothek vorhanden sein, welche Bücher erbaulichen, belehrenden und unterhaltenden Inhalts darbietet: zunächst erbaulichen Inhalts. Ich bin keineswegs der Ansicht, dass diese Literatur die überwiegende sein müsse. Wenn jeder Sträfling Bibel, Gesangbuch und biblische Geschichte in Händen hat, das Gesangbuch im Anhange auch noch eine Anzahl Gebete enthält, so genügt mir das im Allgemeinen vollständig für meine Sträflinge. Denn die Bibliothek soll den gemeinsamen Gottesdienst und die specielle Seelsorge nicht überflüssig erscheinen lassen, sondern nur ergänzen und unterstützen. Mit einem Zuviel aber wird man den einen Theil übersättigen und den andern Theil zu Heuchlern heranziehen. Lassen Sie uns doch gar nicht vergessen, dass wir es in überwiegendem Maasse mit Leuten zu thun haben, die in der Freiheit sich absolut gar nicht um Gottes Wort bekümmert haben. Freilich ist es nöthig, dass eine gewisse Anzahl von Erbauungsbüchern vorhanden sei, Predigtsammlungen und Gebetbücher, erbauliche Betrachtungen für besondere Fälle, hauptsächlich zur Benutzung in Zeiten der Krankheit und Reconvalescenz, aber man glaube nicht, dass man diesen Theil der Bibliothek auf Kosten der andern Theile ganz besonders zu cultiviren habe.

Entschieden ausgeschlossen wünsche ich die Erbauungs-

schriften, welche besonders für Sträflinge geschrieben sind. Gegen derartige Lectüre herrscht von vornherein die grösste Eingenommenheit, und ich muss gestehen, ich theile diese Voreingenommenheit. Aehnlich absurd erscheint es mir, obwohl der Vergleich etwas hinkt, wenn man einem schnell dahinsiechenden Patienten statt der frischen Luft, der gesunden, kräftigen Nahrung und der mithelfenden Arznei ein Buch über die Schwindsucht geben wollte. Bedürfen denn die Sträflinge zu ihrer geistlichen Gesundung einer andern Arznei, einer andern Kost, als wir andern armen Sünder insgesammt? Gibt es eine sogenannte Busse für Sträflinge und eine ganz aparte für freie Leute? Nein, es gibt nur einen Weg zur Seligkeit, der heisst Jesus Christus, wahrer Gott und Mensch, derselbe Heiland für Gefangene und für Freie.

Ferner wünsche ich von der Erbauungsliteratur alle confessionellen Streitschriften ausgeschlossen, — die Begründung glaube ich mir ersparen zu dürfen.

Noch einen in unserer Zeit sehr cultivirten Zweig der erbaulichen Literatur muss ich aus unserem Katalog vollständig streichen, nämlich die Schriften apokalyptischen und theosophischen Inhalts. Sie werden mir gewiss zugeben, dass solche Bücher, ganz abgesehen von dem Interesse, welches sie bei uns zu erwecken vermögen, und der Bedeutung, welche sie an und für sich in Anspruch nehmen, doch, vornehmlich für einen Sträfling der Einzelhaft, leicht gefährlich und geradezu verderblich werden können.

Die hervorragendste Stelle in der Bibliothek möchte ich für Bücher belehrenden Inhalts in Anspruch nehmen. Ich bitte aber den Begriff „belehrend“ im weitesten Sinne zu fassen. Ich rechne dazu in erster Linie diejenigen Bücher, welche mit dem Schulunterricht, der in keiner geordneten Strafanstalt fehlen darf, im Zusammenhang stehen, also Rechenbücher, nach denen allezeit grosses Verlangen ist, Weltgeschichtsbücher, geographische Leitfaden, Atlanten u. drgl.; ferner wird es immer einzelne geben, die sich gern in Sprachen vervollständigen, desshalb ist es wünschenswerth, dass ein paar französische und englische Grammatiken, Lesebücher und Lexicon vorhanden sind. Sodann gehört hieher das weite

Feld der Reisebeschreibungen, Naturschilderungen und Biographien. Um noch eine Einzelheit zu erwähnen, so bemerke ich, dass bei mir häufige Nachfrage nach einem Briefsteller gewesen ist, vorzüglich von Geschäftsleuten, die sich im Briefstyl vervollständigen wollten. Doch ist der Briefsteller nur mit Vorsicht zu verleihen, vorzüglich in Anstalten, wo beide Geschlechter vertreten sind, damit er nicht als Briefsteller für Liebende benutzt werde. Auch liegt die Gefahr nahe, dass er zur gegenseitigen Verständigung zwischen den Gefangenen gebraucht wird. Es bedarf ja nur des Aussprechens oder Klopfens einer einzigen Seitenzahl, um die Aufmerksamkeit auf einen bestimmten Brief zu lenken, und auf dieselbe Weise kann Antwort ertheilt werden. Deshalb ist auch hier Vorsicht die Mutter der Weisheit.

Ausgeschlossen muss von diesem Gebiet sein: 1. die antichristliche Literatur, 2. auch diejenige Parteiliteratur, welche Fragen erörtert, deren Akten im Grossen und Ganzen noch nicht abgeschlossen sind.

Was die sogenannte Unterhaltungslectüre anbelangt, so muss dieselbe hauptsächlich Volksschriften umfassen; ich erinnere nur an die Namen eines Ahlfeld, Glaubrecht, Caspari, Gotthelf, Fries und Anderer. Auch Jugendschriften, etwa von Horn, Schupp, Wildermuth, Hoffmann lasse ich gelten, obwohl ich an den Hoffmann'schen Erzählungen das auszusetzen habe, dass dieselben fast alle über einen Leisten geschlagen sind, und zwar über einen Leisten, der falsch ist: das Sujet der Hoffmann'schen Erzählungen besteht fast immer aus einem guten und schlechten Charakter, der Gute hat traurige Schicksale, dem schlechten aber ergeht es ganz nach Wunsch; schliesslich wendet sich das Blatt, und das Ende vom Liede ist allemal der Sieg des Guten über das Böse. Jedoch, meine hochverehrten Herren, die Wirklichkeit schneidet den Leisten in vielen Fällen anders, und mancher Schurke lebt bis zu seinem Tod in Glück und Glanz, während die fromme Seele leiden muss.

Doch das nur nebenbei. In Bezug auf die Jugendschriften vermeide man noch eine Klippe: nicht zu kindlich, —

wir haben ja zum grössten Theil erwachsene und im Leben viel erfahrene Leute vor uns.

Ausgeschlossen wünsche ich von der Unterhaltungslectüre alle Romane, auch wenn sie classische Namen auf dem Titelblatt tragen, auch wenn sie christliche Romane heissen. Die Zahl der letzteren mit ihrer sentimentalen Färbung ist in den letzten Jahrzehnten sehr gewachsen. Es gibt freilich mancherlei Gutes dabei, für unsere Zwecke kann ich aber nicht einmal das Gute auf diesem Gebiete gebrauchen, bei Leibe nicht das Seichte, wo die Tendenz obenauf schwimmt, aber nichts darunter und dahinter ist. Ich leugne nicht, dass ich zu Zeiten derlei Schriften gern gelesen habe, ja ich habe bis in die neueste Zeit diesen Zweig der Literatur genau durchgemustert, desshalb glaube ich auch ein Urtheil darüber aussprechen zu dürfen. Mein Urtheil ist dies: Die Bibel ist das hausbackene Brot für unser inwendiges Leben, aber jene christlichen Romane sind Zuckerplätzchen, oft so zuckersüss, dass es ein wahres Wunder wäre, wenn der Kranke, dem man sie gibt, sich nicht den Magen daran verderben sollte: für den Gesunden gehört schon oft ein guter Magen dazu. Unsere Sträflinge aber sind kranke Leute, drum weg mit allen Süssigkeiten, die den rechten Hunger nach dem wahren Brot nehmen.

Unsere Tage sind ferner reich an illustrirten und nichtillustrirten Zeitschriften. Nur wenige möchten sich für die Bibliothek eignen z. B. das Echo. Die weitaus grösste Zahl der sogenannten Familienjournale bietet neben sehr lesenswerthen Artikeln vielfach Aufsätze, ja ganze Romane, deren Spitzen gegen Christenthum und Kirche gerichtet sind. Diese Journale dürfen in keiner Anstaltsbibliothek sein. Wenn der Staat christliche Prediger an den Strafanstalten besoldet, so finde ich es unsittlich, wenn auf Kosten desselben Staates für die Sträflinge antichristliche Bücher angeschafft werden.

Ferner darf die Kriminalliteratur keinen Platz in der Bibliothek haben. Man würde dadurch dem Sträfling nur neue Nahrung für die ihm eigenthümliche Gedankenrichtung bieten, während man doch bestrebt sein muss, alle Fäden abzuschneiden, die ihn an seine Verbrecherlaufbahn knüpfen.

Auf ein Lesegebiet muss ich nun noch Ihre Aufmerksamkeit lenken, und ich fürchte im voraus, dass meine Ansichten darüber auf mannigfachen Widerspruch bei Ihnen stossen werden. Ich bemerke desshalb gleich, dass ich für Belehrung bei der Discussion der Thesen sehr zugänglich und dankbar sein werde. Die Zeitungsfrage ist es, welche noch zu erörtern ist. In den meisten Strafanstalten ist das Lesen einer Zeitung durchaus verboten. Offen gestanden halte ich das in manchen Fällen für eine Grausamkeit, für eine Verschärfung der Strafe, zu der ich (wie gesagt in manchen Fällen, nicht etwa im Allgemeinen) keinen Grund einsehe. Wenn ich mir denke, dass ein gebildeter Mensch, der seit Jahren die Geschichte und Entwickelung seiner Zeit mit Aufmerksamkeit verfolgt hat, plötzlich — vielleicht wegen eines Pressvergehens oder wegen Uebertretung des Kanzelparagraphen — bis zu 2 Jahren Gefängniss bestraft wird, und nun diese ganze Zeit nichts von dem Wellenschlag der Zeit da draussen hören und sehen soll, so muss ich gestehen, das ist nach meinem Dafürhalten eine Separatstrafe, die der Freiheitsentziehung wenig nachgibt. Denken Sie sich nur einen Gefangenen, der vom Sommer 70 bis 72 inhaftirt gewesen ist, der findet sich ja gar nicht wieder zurecht, wenn er herauskommt. Ich habe den Fall buchstäblich erlebt, dass im vorigen Jahr ein heruntergekommener, sonst ziemlich gebildeter Mann bei uns eingeliefert wurde, der gerade 70 bis 72 anderswo im Gefängniss gewesen war, — dieser Mensch wusste so gut wie nichts von dem deutsch-französischen Kriege. Nun geht meine Meinung freilich nicht dahin, dass ich für jeden Sträfling das Recht beanspruchen möchte, bei der nächsten Postanstalt ein Zeitungsabonnement einzugehen, davon kann gar keine Rede sein: — ich wünsche weiter nichts, als dass den Oberbeamten das Recht zustehen soll, ausnahmsweise diesem und jenem Gefangenen eine Zeitungsnummer zu geben, vorausgesetzt, dass der Inhalt derselben, sowie die ganze Tendenz der Zeitung mit dem Strafzweck nicht in Widerspruch steht.

II.

Es war nöthig, dass ich Ihnen andeutete, von welcher

Beschaffenheit ich mir die Bibliothek für die Sträflinge denke, bevor ich mir erlaube, Ihre Aufmerksamkeit speciell auf die Wichtigkeit einer solchen Bibliothek hinzulenken, denn die richtige Beschaffenheit ist die Basis für die Wichtigkeit.

Ein Aufsichtsbeamter sagte mir einmal in einer Strafanstalt, deren Insassen hauptsächlich mit Aussenarbeit beschäftigt werden: „Der Sonntag, an dem die Sträflinge innerhalb der Anstalt sind, ist der schlimmste Tag, arbeiten sollen sie nicht, da sind sie schwer zu beaufsichtigen und verfallen auf böse Gedanken.“ Darauf liesse sich dem Manne viel antworten, die rücksichtsvollste Antwort ist gewiss: „Geben Sie den Sträflingen gute Bücher — ein gutes Buch vertreibt die schlimmen Gedanken.“ Und hierin liegt der erste Nutzen und der allgemeinste, den die Bibliothek bietet. Es ist von der grössten Wichtigkeit, dass man dem Sträfling keine Zeit lasse, seinen Geist mit verbrecherischen Plänen, mit schmutzigen Bildern, mit sündhaften Gedanken zu erfüllen. Was für Mittel aber hat man, um die Gedanken desselben abzuziehen von einem Gebiet, auf dem alle Wurzeln seines bisherigen Lebens erwachsen sind? Man gebe ihm ein gutes Buch. So lange der Mensch liest und seine Gedanken auf den im Buche behandelten Gegenstand concentrirt, so lange ist er frei von dem Alpdruck der Vergangenheit und geschützt vor den Gefahren der Gegenwart. Und diese Gefahren dürfen wir nicht unterschätzen, denn in Anstalten mit Gemeinschaftshaft ist trotz Verbot und Ueberwachung immer die Gefahr vorhanden, dass die Sträflinge mit einander reden, von ihrer Vergangenheit sich unterhalten und Pläne für die Zukunft schmieden. Wie viel Schmutz der Gesinnung wird da oft zu Tage gefördert! Wie mancher noch nicht ganz verdorbene Mensch verliert in solcher Gesellschaft den letzten Rest von Scham! Wie sollen wir ihnen den Mund stopfen? und wenn dies nicht gelingen will: wie sollen wir den Bessern die Ohren stopfen? Durch Bücher, die wir ihnen geben, und deren fleissigen Gebrauch wir ihnen fort und fort an's Herz legen. Freilich, meine hochverehrten Herren, ist das nur ein negativer Gewinn, aber ein Gewinn, der nicht gering anzuschlagen ist, vornehmlich da er oft

Hand in Hand geht mit einem positiven Nutzen. Es mag wohl mancher in seiner längeren Strafzeit hundert Bücher lesen ohne sichtbaren positiven Gewinn, doch bei den meisten ist solche Erscheinung undenkbar. Ein gutes Buch ist der praktischste Verführer zum Guten. Es ist kaum glaublich, dass auch bei den verstocktesten Sündern nicht hin und wieder doch ein gutes Körnlein aus dem gelesenen Buch in's Herz fallen sollte. Und geht es auch vielleicht nicht gleich auf, wenn's nur überhaupt aufgeht, wenn's nur bei diesem und jenem aufgeht, so ist das ein positiver Gewinn. Denken Sie sich nur einen Verbrecher, der früher wenig gelesen und dies wenige nur aus Büchern verwerflichen Inhalts, dessen ganze Phantasie, dessen Herz und Sinn von den Schlinggewächsen der Sünde überwuchert ist — er kommt auf Jahre in eine Strafanstalt. Sie geben ihm ein gutes Buch. Der Abwechslung wegen liest er's vielleicht. Anfänglich wird er keinen Geschmack daran finden. Aber mehr und mehr erblassen die Bilder seiner Vergangenheit; sein bisheriges Gedankenleben fängt an zu vertrocknen, weil kein neuer Nahrungsstoff zugeführt wird, — ohne dass er es merkt, wird er durch fleissige Benutzung der Bibliothek in eine ganz neue Gedankenwelt hineingeführt. Es erschliessen sich vor ihm Kreise, denen er ganz fern gestanden, er sieht Bilder, die ihm bisher nie vor die Augen getreten, er schaut in Lebensverhältnisse hinein, von denen er nichts geahnt hat, — es erwacht in seinem Herzen das Bewusstsein eines bisherigen Mangels; wenn aber dies Bewusstsein erst vorhanden ist, so ist damit der erste Schritt zur Besserung gethan. Wohl weiss ich, dass das Bild nicht ein Bild der Allgemeinheit ist, aber wenn unter hunderten auch nur eine Seele diesen Segen erfährt, so ist das ein Gewinn, der die Wichtigkeit der Bibliothek ausser Frage stellt.

Ja, ich gehe noch weiter. Ein altes Wort sagt: nsus est tyrannus. Und hat dies Wort gemeiniglich auch eine andere Bedeutung, der Erfahrung entspricht sicherlich auch die Uebersetzung: die Gewöhnung ist ein Tyrann, oder im Volksmunde: der Mensch ist ein Gewohnheitsthier. Die Sträflinge sollen desshalb gewöhnt werden an Fleiss, Ordnung,

Reinlichkeit, Zucht, Mässigkeit, sie sollen gewöhnt werden an das Wort Gottes, auch an das Lesen eines guten Buches. Mir hat einmal ein Sträfling gesagt, indem er mir ein Buch zurückgab: hätte ich immer solch Buch, dann würde ich viel lieber lesen als in's Wirthshaus gehen. Ja, wenn sich unsere Sträflinge daran gewöhnen, gern gute Bücher zu lesen, so werden sie mit dieser Gewöhnung einen Tyrannen mit aus der Strafanstalt nehmen, dessen Tyrannei wir segnen wollen.

Noch werden Sie mir gewiss zugeben, dass die Bibliothek von grosser Wichtigkeit ist für die specielle Seelsorge, die wir Gefängnissgeistliche an den Sträflingen zu treiben haben. Wir stellen uns kein testimonium paupertatis aus, wenn wir offen gestehen, dass der Kreis der Gesprächsthemata ohne die Bibliothek ein höchst beschränkter sein würde. Wir können doch nicht Seelsorge auf die Weise treiben, dass wir ohne weiteres mit der Thür in's Haus oder in die Zelle hineinfallen, dem Sträfling die Pistole auf die Brust setzen und zu ihm sagen: Jetzt bekehrst du dich, du frecher Sünder! Aber was sollen wir denn Jahr aus Jahr ein mit einem Sträfling reden, dem absolut kein neuer Gesichtskreis sich öffnet? Ich muss gestehen, dass die ersten Fragen, die gewohnheitsmässig bei den Besuchen an den Sträfling ertönen: „Nun, wie geht's?" oder: „Wie lange bist du denn nun schon hier?" oder in der 2. Hälfte der Gefangenschaft: „Wie lange dauert's denn noch bis zu deiner Entlassung?" dass diese Fragen mir so zuwider sind wie die Gesellschaftsgespräche über das Wetter. Mir scheinen diese Fragen bei der kurz gemessenen Zeit, über die wir zu verfügen haben, wenn wir mit Treue jedem Sträfling nachgehen wollen, in die Kategorie der unnützen Worte zu fallen, von denen die Schrift sagt, dass wir davon werden Rechenschaft geben müssen. Aber wie sollen wir unser Gespräch einleiten, um keine Zeit zu vergeuden und gleich mit der Einleitung in medias res zu gelangen? Die beste Anknüpfung geben uns die Bücher: die Bibel, in der der Text der Sonntagspredigt, das Gesangbuch, in dem die Sonntagslieder noch einmal nachgeschlagen und durchgelesen werden; reichen Gesprächs-

stoff bietet auch das andere Buch, welches dem Sträfling aus der Bibliothek geliehen ist. Die meisten Sträflinge unterhalten sich gern über das, was sie gelesen haben, schon um zu zeigen, dass sie es gelesen haben. Aus den Urtheilen aber, die sie über den Inhalt und über einzelne Charaktere abgeben, kann man oft sehr richtige Schlüsse auf ihren eigenen Seelenzustand ziehen. Hier hat man den geeigneten Boden, von wo aus man die Fäden auch nach anderen Gebieten hinüberspinnen kann, den Boden, auf dem man ein seelsorgerisches Gespräch weiter bauen kann, ohne dass es absichtlich oder mit Haaren herbeigezogen erscheint.

Aus dem bisher Gesagten möchte sich wohl die Wichtigkeit der Bibliothek ergeben, also auch die Regel, dass der fleissigen Benutzung der Bibliothek nach Möglichkeit Vorschub zu leisten ist, selbstverständlich nur in der arbeitsfreien Zeit.

III.

Was die Handhabung der Bibliothek anbelangt, so verstehe ich darunter die Anschaffung neuer Bücher, die zweckmässige Vertheilung derselben, sowie die Ueberwachung der Lectüre. Dies Alles ist meiner Meinung nach in erster Stelle Sache des Geistlichen, der natürlich, wie in allen Stücken, so auch hierin mit dem Anstaltsdirigenten Hand in Hand gehen muss. Es scheint mir das freundschaftliche, collegialische Verhältniss zwischen dem Director und dem Geistlichen als etwas so Naturgemässes und durch die gegenseitigen Berührungspunkte so Gebotenes, dass ich es auch auf dem Gebiete der Bibliothekverwaltung als selbstredend voraussetze. Ich glaube auch, dass ein Anstaltsdirector, der mit dem Geistlichen auf die rechte Weise sich verbunden weiss, in keiner Weise in seiner Autorität sich beeinträchtigt fühlen wird, wenn der Geistliche selbstständig die Bibliothekangelegenheit besorgt. In unserer Hausordnung findet sich ein Paragraph, so lautend: „Die Anschaffung neuer Bücher, sowie die Verwaltung der ganzen Anstaltsbibliothek liegt dem Anstaltsdirigenten in Verbindung mit dem Geistlichen ob.“ Ist diese Verbindung eine richtige, so wird sich aber gar bald das Verhältniss so gestalten, wie ich es in der 7. These mit den Worten aus-

gesprochen habe: „Die Anschaffung neuer Bücher, die Vertheilung derselben, sowie die Verwaltung der ganzen Bibliothek für die Gefangenen liegt dem Anstaltsgeistlichen in Verbindung mit dem Anstaltsdirigenten ob.“ Denn ich glaube nicht, dass die grössere Zahl der Anstaltsdirectoren Zeit und Lust hat, sich der Arbeit des Durchlesens der neu angeschafften Bücher zu unterziehen. Mir ist ein Fall bekannt, dass die Ergänzung der Bibliothek fast nur in den Händen eines bestimmten Buchhändlers lag: was derselbe für gut befand, schickte er, und was derselbe schickte, das wurde, sit venia verbo, in Rampe angenommen, wenn's der Etat erlaubte. Der Geistliche soll aber nicht etwa nur ein Recht auf die Handhabung der Bibliothek haben, sondern es soll ihm das eine heilige Pflicht sein.

Er m u s s dazu Zeit und Lust haben, weil gerade für ihn und die speciell von ihm zu verfolgenden Zwecke die Bibliothek, wie wir gesehen haben, von der grössten Wichtigkeit ist. Aber, meine hochverehrten Brüder, wie steht es denn damit bei uns? Haben wir Zeit und Lust dazu? Ich glaube, darauf ist die Antwort ein einstimmiges Ja! Wie aber mit der andern Frage: Haben wir denn wirklich alle Bücher, die wir den Sträflingen geben, pflichtgetreu vorher durchgelesen? Ich glaube, da antworten viele von uns: nein! Es möchte wohl auch für den Einzelnen unmöglich sein, die grosse Zahl der Novitäten durchzusehen, Auswahl zu treffen und das Ausgewählte genau zu prüfen. Ich erlaube mir desshalb, folgenden Antrag in der 8. These zu stellen: „Die Gefängnisspredigerconferenz committirt 3 Mitglieder zur Ausarbeitung eines Verzeichnisses von Büchern, deren Anschaffung a. nothwendig, b. wünschenswerth erscheint. Dieses Verzeichniss wird von dem Komité alle Jahr ergänzt und diese Ergänzung der Conferenz mitgetheilt.“

Was die Vertheilung der Bücher anbelangt, so halte ich es für nöthig, dass jeder Gefangene ein besonderes Buch empfängt. Es herrscht in manchen Anstalten der Gebrauch, dass eine gewisse Anzahl von Büchern abtheilungsweise verliehen wird. Das möchte nicht zweckdienlich sein, weil man auf diese Weise niemals dem Gefangenen das Buch geben

kann, was man gerade für ihn für gut und passend hält; sodann erwächst die Gefahr daraus, dass mit den Büchern Unfug getrieben wird, da alle bestimmte Controle fehlt. Jeder Sträfling muss aber für das Buch, welches er empfangen hat, einstehen. Desshalb muss der Geistliche auch bei der Rückgabe genau nachsehen, ob nicht etwa ein Blatt herausgerissen, eine Seite beschrieben oder bemalt, überhaupt das Buch in irgend einer Weise muthwillig beschädigt ist. Ganz besonders erlaube ich mir, Sie hierbei noch darauf hinzuweisen, dass Sie ihrem Buchbinder verbieten, ein Blatt weisses Papier vorn und hinten einzuheften, wie es sonst der buchbinderliche Anstand erfordert. Solch ein Blatt weisses Papier ist ein zu grosser Versucher zu heimlicher Correspondenz; wir aber sollen unsere Sträflinge nicht in Versuchung führen. Also genau controliren! Solche Controle lässt sich ausüben, wenn die Bücher nicht zu häufig gewechselt werden. Zu häufiger Wechsel ist auch sonst nicht gut, denn wir wollen keine Lesewuth, sondern nur Liebe zum Lesen erzeugen. Es schadet nichts, wenn ein gutes Buch zwei Mal gelesen wird.

Bei einer derartigen Handhabung der Bibliothek kann der Segen nicht ausbleiben und zwar ein zwiefacher Segen: für den Sträfling und für den Geistlichen. Ich muss wenigstens gestehen, dass die Verwaltung der Bibliothek mir bisher manche Freude und auch manchen Freund unter den Sträflingen gemacht hat.

IV.

Gestatten Sie mir schliesslich noch einige ganz kurze Bemerkungen über die Beamtenbibliothek.

Dieselbe sollte in keiner Strafanstalt fehlen; denn nicht jeder Beamte ist in der Lage, theure Bücher sich kaufen zu können, nothwendig ist es aber, dass die Oberbeamten auf dem Gebiete der Gefängnissliteratur genau bewandert sind.

Dazu muss ein Lesezirkel eingerichtet werden, in welchem die neu angeschafften Bücher den Beamten zugestellt werden. Auch scheint es mir höchst wünschenswerth, dass ein Theil der für die Gefangenen bestimmten Bücher zunächst in diesen Lesezirkel eingestellt wird. Durch einen solchen

Lesezirkel wird ein Zusammenschluss der Beamten und auch der Beamtenfamilien hervorgerufen, der nicht zu unterschätzen ist. Auch möchte der Wunsch eines Aufsehers, wie er mir schon mehrfach entgegengetreten ist, wohl berechtigt sein: „könnte ich doch auch in meinen Freistunden, vielleicht Abends oder Sonntags mit meiner Familie solch schönes Buch lesen, wie es die Sträflinge bekommen.“ Und das Bildungsmoment, die Abwehr schädlicher Lektüre aus Leihbibliotheken wollen wir für unsere Aufseher dabei nicht gering anschlagen.

Bei einer solchen bestimmt geregelten Bücherzirkulation hätten die Oberbeamten, welche die Bücher zuerst erhalten, ein kurzes Votum abzugeben, ob sie dieselben zur Zirkulation bei den Unterbeamten für geeignet halten.

Die Anschaffung der speziell das Gefängnisswesen betreffenden Bücher, sowie die ganze Verwaltung der Beamtenbibliothek und die Handhabung des Lesezirkels möchte, meiner Meinung nach, Sache des Anstaltsdirigenten sein; will derselbe dabei die Hülfe des Geistlichen in Anspruch nehmen, so muss dieser sich gern dazu bereit finden lassen.

Meine bisherigen Auseinandersetzungen fasse ich zum Schluss in folgende 12 Thesen zusammen:

A. Beschaffenheit der Bibliothek.

1) Jeder Gefangene erhält zu seinem Separatgebrauch eine Bibel (wenigstens ein neues Testament mit Psalmen), ein Gesangbuch, ein biblisches Geschichtenbuch und das in der betreffenden Provinz eingeführte Volksschullesebuch.
2) Die Bibliothek enthält:
   a. Bücher erbaulichen Inhalts mit Ausschluss aller confessionellen Streitschriften, aller apokalyptischen und theosophischen Schriften und derjenigen, welche nach ihrem Titel speziell für Sträflinge geschrieben sind;
   b. Bücher belehrenden Inhalts mit Ausschluss aller antichristlichen Literatur;
   c. Bücher unterhaltenden Inhalts mit Ausschluss der Criminalgeschichten und Romane, auch der sogenannten christlichen Romane.

3) Ein fortlaufendes Zeitungsabonnement ist prinzipiell verboten, doch ist es den Oberbeamten erlaubt, unter besonderen Umständen dann und wann eine Zeitungsnummer an Sträflinge zu verabfolgen.

B. Wichtigkeit der Bibliothek.

4) Während des Lesens werden die Gedanken abgezogen vom Bösen und zum Guten hingelenkt.
5) Die Gewöhnung an das Lesen ist für die Entlassenen eine segensreiche Mitgift.
6) Die Lektüre bietet dem Geistlichen für die spezielle Seelsorge willkommene Anknüpfungspunkte.

C. Handhabung der Bibliothek.

7) Die Anschaffung neuer Bücher, die Vertheilung derselben, sowie die Verwaltung der ganzen Bibliothek für die Gefangenen liegt dem Anstaltsgeistlichen in Verbindung mit dem Anstaltsdirigenten ob.
8) Die Gefängnisspredigerkonferenz committirt 3 Mitglieder zur Ausarbeitung eines Verzeichnisses von Büchern, deren Anschaffung
   a. nothwendig, b. wünschenswerth
   erscheint. Dieses Verzeichniss wird von dem Comite alle Jahr ergänzt und diese Ergänzung der Conferenz mitgetheilt.
9) Jeder Sträfling empfängt ein besonderes Buch; häufiger Wechsel ist schädlich, zweimalige Lektüre dienlich.

D. Beamtenbibliothek.

10) Die Verwaltung der Beamtenbibliothek, sowie die Anschaffung neuer Bücher für dieselbe ist Sache des Anstaltsdirigenten.
11) Die neu angeschafften Bücher zirkuliren bei den Oberbeamten, welche schriftlich zu notiren haben, ob sie dieselben zur Zirkulation bei den Unterbeamton für geeignet halten.
12) In diesen Lesezirkel können auch Bücher aus der Bibliothek für Gefangene eingestellt werden.

Amtlicher Bericht über den Zustand der Kgl. Dänischen Strafanstalten während des Zeitraumes vom 1. April 1868 bis 31. März 1873

von F. Bruun, Chef der Abtheilung für Gefängnisswesen unter dem Kgl. Dän. Justizministerium.

(Aus dem Dänischen übersetzt von J. A. Elvers, H. Sächs. Strafanstalts-Director in Altenburg.)

Einleitende Bemerkungen.

Dem zuletzt erstatteten Bericht über den Zustand der Strafanstalten in dem Quinquennium 1863—68 zufolge musste die mit der Kgl. Resolution vom 25. Juni 1842 begonnene Reform des Gefängnisswesens hier zu Lande, insoweit dieselbe das Bauwesen betrifft, als abgeschlossen betrachtet werden, indem die Bauten im Laufe des genannten Zeitraumes so weit vollendet waren, um darin unsere beiden Arten von Strafarbeit — Besserungshausarbeit und Zuchthausarbeit — in Gemässheit der in der angezogenen Kgl Resolution ausgesprochenen Principien vollziehen zu können. Hinsichtlich der praktischen Ausführung dieser Principien war man dagegen noch zu keiner bestimmten Entscheidung gelangt. Bereits in den Gesetzen über Aufbau und Umbau von Strafanstalten waren ziemlich bedeutende Modificationen der Kgl. Resolution vorgenommen und Vieles sprach für noch weiter gehende Veränderungen. Den Berichten der Strafanstalten nach zu urtheilen, schienen nämlich die Resultate der Behandlung der Gefangenen weder in moralischer, noch in sanitärer Hinsicht zufriedenstellend zu sein und auf Grund derselben hatte sich auch der Reichstag zu wiederholten Malen durch den Finanz-

ausschuss des Volksthings (der 2. Kammer), namentlich auch in Betreff des Gesundheitszustandes der Gefangenen, an das Ministerium gewandt.

Bereits im Jahre 1866, zu gleicher Zeit als das neue Strafgesetz in Kraft trat, war vom General-Inspector der Gefängnisse ein Vorschlag zu einer Reform der Vollziehung der Strafarbeit vorgelegt worden, aber während das Ministerium allerdings die Berechtigung der Gründe, auf welche der Vorschlag — insoweit derselbe beabsichtigte, der Vollziehung der Strafe das progressive System zu Grunde zu legen — sich stützte, so wie das Zweckmässige in den einzelnen Bestimmungen des Vorschlages anerkannte, fand es doch nicht, dass die zur Lösung der Frage gehörige Grundlage hier bereits vorhanden sei. Desshalb ist man auch in dem hier behandelten fünfjährigen Zeitraum hauptsächlich darauf ausgegangen, solche Untersuchungen vorzunehmen, welche zur Beleuchtung der vorliegenden Frage und zur Begründung eines zuverlässigen Urtheils dienen konnten.

Zu diesem Zweck hatte das Ministerium bereits im vorigen Quinquennium (cfr. den letzten Bericht) vom 1 April 1868 an, also mit dem Beginn dieses Quinquenniums, bei den Strafanstalten ärztliche Protocolle einrichten lassen, aus welchen — wenn sie gehörig geführt wurden, klar hervorgehen musste, wie der Einfluss der Strafe auf den einzelnen Gefangenen gewirkt habe, indem der Gefangene Gegenstand wurde zuerst: A. bei der Einlieferung für eine genaue Untersuchung, deren Resultat in das Protocoll eingetragen wurde, zugleich mit allem, was zur Beleuchtung des Gesundheitszustandes desselben beitragen konnte (frühere Krankheiten, seine Familienverhältnisse, Lebensstellung, sein ganzes früheres Leben, körperliche Fehler, Gewicht etc. etc.), demnächst B. während des Aufenthalts in der Strafanstalt für eine genaue Beobachtung der ganzen Art und Weise, wie er die Strafe ertragen hatte, der Krankheiten, die er durchgemacht etc etc. und endlich C. bei der Entlassung für eine Beschreibung seines ganzen Gesundheitszustandes im Vergleich mit seinem Zustande bei der Einlieferung.

Ferner wandte sich das Ministerium an das Kgl. Gesundheitscollegium mit dem Ersuchen, die Frage über den Einfluss der Strafe auf die Gesundheit des Gefangenen zum Gegenstand einer genauen Untersuchung zu machen und da das Collegium es für nothwendig hielt, dass zu einer gründlichen Durcharbeitung der bereits vorliegenden Erfahrungen, sowie zu einer Ergänzung derselben mit neuen Erfahrungen die Anwesenheit eines erfahrenen scharfen Beobachters in den Strafanstalten selbst erforderlich sei, wurde Dr. med. Tryde auf Vorschlag des Collegiums ermächtigt, eine solche Untersuchung in den verschiedenen Strafanstalten des Landes vorzunehmen.

Dr Tryde erstattete darauf im Jahre 1871 einen Bericht*) über seine Untersuchungen, worin er allerdings die Zellenstrafe nicht davon freispricht, schädlich auf den eventuellen Gesundheitszustand der Strafgefangenen einzuwirken, der Strafe jedoch nicht ganz die schädlichen Wirkungen beilegen will, welche die Gefängnissverwaltung ihr zuzuschreiben geneigt gewesen war. Ueber diesen seinen Bericht wurde dem Generalgefängniss-Inspector Gelegenheit zur Aeusserung gegeben und in einem ausführlichen Bedenken suchte dieser den Dr. Tryde zu widerlegen, indem er seine Ausführungen hauptsächlich auf die seit dem 1. April 1868 eingeführten oben erwähnten Krankenprotocolle von 1868—71 stützte, woraus nicht allein hervorgeht, dass sich — was auch von Dr. Tryde eingeräumt ist — beinahe als Regel auf einer gewissen Stufe der Zellenstrafe ein Schwächezustand zeigt, sondern auch, dass von diesem Schwächezustand die vorgekommenen Fälle von Gemüthskrankheit häufig ausgegangen sind. Eine genauere Beschreibung dieses Schwächezustandes, den Umfang und die Folgen desselben findet sich im Folgenden unter: Gesundheitszustand. Hier soll nur bemerkt werden, dass das Kgl. Gesundheitscollegium unterm 11. März 1873 sein schliessliches Bedenken**) über die Sache abgab,

*) Im Druck herausgekommen bei J. H. Schulz, Kopenhagen.

**) Sowohl dieses, wie Dr. Trydes Bericht mit dem Bedenken des Generalgefängniss-Inspectors über denselben ist dem Reichstage mittelst Schreibens vom 25. Febr. 1873 vorgelegt worden.

in welchem dasselbe in allem Wesentlichen den Resultaten beitrat, die dem bereits im Jahre 1866 vom General-Gefängniss-Inspector gemachten Vorschlag zu einer Reform der Art und Weise der Vollziehung der Strafarbeit zum Grunde lagen.

Auf Grund des auf diese Weise Vorliegenden und der seit 1866 gewonnenen Erfahrungen wurde schliesslich dem General-Gefängniss-Inspector Gelegenheit gegeben, seinen oben erwähnten Vorschlag näher zu prüfen und da nöthig zu modificiren und nachdem derselbe einen ferneren Bericht erstattet und das Ministerium die Sache weiter zum Gegenstand der Erwägung gemacht hat, ist man zu folgenden Resultaten gekommen.

Was zuerst die Zellenstrafe betrifft, wird es bereits aus dem zuletzt veröffentlichten Bericht bekannt sein, dass das Ministerium den General-Gefängniss-Inspector unterm 1. Juli 1866 ermächtigt hatte, den Theil der von ihm gemachten Vorschläge, welche unzweifelhaft unter das Gebiet der Administration gehörten, in Wirksamkeit treten zu lassen, denen zufolge in der Strafe eine fortschreitende Gradation eintrat, die indess nicht soweit führte, als worauf der Vorschlag ausging, nämlich die Gefangenen auf der nächstletzten Stufe der Strafe am Unterricht und auf der letzten zugleich am Spazierengehen gemeinschaftlich Theil nehmen zu lassen. Ungeachtet sich nun das Kgl. Gesundheitscollegium für den Vorschlag in seinem vollen Umfange und mithin auch für die theilweise Aufhebung der Isolirung in Kirche und Schule und Spazierhof ausgesprochen hatte, glaubte doch der General-Gefängniss-Inspector diesen Theil des Vorschlages in seiner erneuerten Eingabe zur Zeit nicht festhalten zu dürfen. Im Hinblick auf die seit 1866 gewonnenen Erfahrungen war er nämlich der Ansicht, dass es einer Prüfung bedürfe, ob nicht der im Vorhergenden erwähnte Schwächezustand, der, wenn er auch zum Theil der Einsamkeit zugeschrieben werden kann, doch vielleicht hauptsächlich von einem gewissen Mangel an animalischen Nahrungsstoffen herrührt, durch eine Vermehrung und Verbesserung der täglichen Verpflegung gehoben werden könne, wie auch Dr. Tryde vorgeschlagen hatte, welchem Vorschlage das Kgl. Gesund-

heitscollegium beigetreten war. Da nun das Ministerium Veranstaltung getroffen hat, dass schon vom 1. April 1873 an eine solche Kostverbesserung eintrete, indem den Gefangenen einmal wöchentlich Blutpräparate gegeben werden und da es im Weiteren Fürsorge dahin getroffen hat, dass die Zellenstrafe gleichzeitig unter einer genaueren Prüfung der Fähigkeit des einzelnen Gefangenen zur Erleidung dieser Strafe angewendet werden solle, ist es mit dem General-Gefängniss-Inspector darin einig gewesen, dass zur Zeit kein Grund vorliege, weitere Veranstaltungen zu treffen, welche mehr oder minder das Princip der Zellenstrafe angreifen, bevor die Resultate von dem, was gethan ist und jetzt gethan werden wird, hinlänglich die Nothwendigkeit davon erwiesen haben.

Während das Ministerium auf diese Weise, dem Vorangeführten zufolge, was die Zellenstrafe anbetraf, noch auf dem Standpunkte des Versuches stehen bleiben zu müssen glaubte, fand dasselbe dagegen, dass in Betreff der Gemeinschaftshaftstrafe gegründete Veranlassung vorhanden sei, eine Aenderung in dem Bestehenden vorzunehmen.

So wie nämlich von den Versuchen, welche im Auslande in Betreff der Modificirung der Gemeinschaftshaftstrafe angestellt sind, angenommen werden muss, dass sie zu guten Resultaten geführt haben, so sind auch die Mängel der Gemeinschaftshaftstrafe in der Gestalt, in welcher sie jetzt vollzogen wird, noch schärfer hervorgetreten, weil die Strafe der Zuchthausarbeit durch das neue Strafgesetz auf ein Minimum von 2 Jahren herabgesetzt ist. Dadurch sind nämlich die kurzen Strafen, wenn die Gefangenen, wie jetzt ein unbehindertes Zusammenleben mit einander führen, ohne hinlängliche Bedeutung als Strafe geworden, welches sich auch in der Wirklichkeit durch das beständige Zurückkehren einer gewissen Classe von Gefangenen in die Strafanstalten zeigt. Auf der andern Seite hat es sich ferner gezeigt, dass die längeren Strafzeiten durch die Einförmigkeit, die jetzt in der Strafvollziehung herrscht, den Gefangenen ermüden und schwächen, verursachen, dass er sich im Gefangenleben verliert und bewirken, dass er, wenn er nach Beendigung der

Strafzeit in das bürgerliche Leben hinaustritt, geistig und körperlich erschlafft und geschwächt und so minder geschickt ist, einen selbstständigen Erwerb zu finden.

Unter diesen Umständen und da die Mittel, um diesen Uebelständen abzuhelfen, nach den Erfahrungen, die man in dieser Richtung in andern Ländern gemacht hat, hinlänglich geprüft zu sein scheinen, hat das Ministerium kein Bedenken getragen, schon jetzt eine entscheidende Bestimmung über die Art und Weise zu treffen, in welcher diese Strafe vollzogen werden soll.

Das Ministerium hat desshalb Sr. Majestät nähere Vorschläge in dieser Beziehung unterbreitet und nachdem diese den Beifall Sr. Majestät gefunden, ist unterm 13. Febr. 1873 eine Allerhöchste Verordnung, die Vollziehung der Strafarbeit in Gemeinschaftshaft betr. ausgefertigt worden, welche unten mitgetheilt werden wird. Wie daraus zu ersehen, geht die Anordnung im Wesentlichen darauf hinaus, der Erstehung der Strafe das sogenannte progressive System zu Grunde zu legen, welches durch eine Art moralischer Gymnastik die Willenskraft des Gefangenen zu stärken beabsichtigt, indem der Gefangene, je nachdem er selbst daran arbeitet, von dem grösstmöglichen Zwang zu der grösstmöglichen Freiheit geführt wird, von einem Zustande, wo jeder seiner Schritte bewacht wird, zu einem Zustande, wo er in allem Wesentlicheu seiner eignen Controle überlassen ist, wobei dem Gefangenen auf jeder Stufe der Strafe Gelegenheit geboten ist, Gottes Wort zu hören und einen seiner Bildungsstufe angemessenen Unterricht zu erhalten.

In Verbindung hiermit hat das Ministerium geglaubt, die Gelegenheit benutzen zu müssen, um theils alle über die Vollziehung der Gemeinschaftshaftstrafe geltenden Regeln hier an einer Stelle zu sammeln, indem man, nach Umständen in modificirter Gestalt, verschiedene frühere bei verschiedenen Gelegenheiten erlassene Bestimmungen aufnahm, theils dieselben mit solchen vervollständigte, zu welchen sich Bedürfniss zeigte.

Endlich ist noch mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Verordnung zu bemerken, dass, obschon die Regeln der-

selben im Wesentlichen gemeinschaftlich sind, für die Gefangenen, welche zur Zuchthausarbeit und für die, welche zur Besserungshausarbeit verurtheilt, welche aber Schwachheitshalber frei davon sind, die Strafe in der Einzelzelle zu verbüssen, so ist doch so weit als möglich zwischen diesen beiden Arten von Gefangenen geschieden. Während nämlich praktische Rücksichten, namentlich die Rücksicht auf die Kostbarkeit der Bewachung, es unmöglich gemacht haben, gesonderte Abtheilungen einzurichten, in welchen die Besserungshausgefangenen, welche ihre Strafe in Gemeinschaft verbüssen, ihre Strafe verbüssen können und während die für die Gemoinschaftshaftarbeit aufgestellten Regeln desshalb im Ganzen für Zuchthaus- und Besserungshausgefangene im Uebrigen gemeinschaftlich sind, ist die Strafe doch (cfr. B. §. 21) für diese letzteren mit Rücksicht darauf etwas milder und leichter gemacht, dass das Urtheil, welches auf Besserungshausarbeit lautet, an und für sich als ein milderes Urtheil angesehen werden muss, als dasjenige, welches auf Zuchthausarbeit lautet.

Durch dio auf diese Weise getroffenen Einrichtungen hat man hinsichtlich dor Gemeinschaftshaftgefangenen auf die beste Weise die Kgl. Resolution vom 25. Juni 1842 zu vervollständigen gesucht, in der es heisst, dass die Sorgo für die religiöse und moralische Unterweisung und die Besserung der Gefangenen die Hauptsacho bei der Reform der Landes-Strafanstalten sein und bleiben müsse. Man hat hierbei aber auch die erforderliche Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Gefangenen genommen, indem demselben auf einem gewissen Punkte der Strafo ein etwas freieres Leben und Arbeit in der freien Luft gegeben wird, wodurch der Körper allmählig daran gewöhnt wird, die früher gewohnte Arbeit wieder aufzunehmen.

Die Kgl. Verordnung vom 13. Febr. 1873 lautet, wie folgt:

§. 1.

Strafarbeit, welche durch Arbeit in Gemeinschaft erstanden werden soll, ob nun die Strafe Zuchthausarbeit oder eine Besserungshausstrafe ist, welche mit Billigung des

Justizministeriums ganz oder zum Theil durch Arbeit in gemeinschaftlichen Arbeitsstuben erstanden werden soll, ist an denjenigen Strafgefangenen, welche nach dem 1. April 1873 zu solcher Arbeit eingeliefert oder übergeführt werden, in Uebereinstimmung mit den im Folgenden darüber gegebenen Vorschriften zu vollziehen. Der Justizminister wird dabei ermächtigt, auf näheren Vorschlag der Gefängnissverwaltung, diese Vorschriften mit den nöthigen Aenderungen auch bei denjenigen Zuchthausgefangenen zur Anwendung zu bringen, die vor dem genannten Tage in die Strafanstalten eingeliefert sind, insoweit sie dies selbst wünschen.

A. Zuchthausstrafe.

§. 2.

Die Strafarbeit wird durch gemeinschaftliche Arbeit am Tage nach den im Folgenden gegebenen näheren Bestimmungen erstanden. Die Nacht wird in der Einzelzelle verbracht; doch soll die Verwaltung, wenn sie es nothwendig findet, ermächtigt sein, älteren und schwächlichen Gefangenen den Aufenthalt im gemeinschaftlichen Schlafraum anzuweisen.

§. 3.

Die Tagesordnung und Arbeitszeit für die Gefangenen ist folgende: Sie werden Morgens vom 1. April bis 30. Sept. $4^3/_4$ Uhr, den übrigen Theil des Jahres $5^3/_4$ Uhr aufgemustert. Eine halbe Stunde darauf beginnt die Arbeitszeit, welche bis 8 Uhr Abends mit Ausnahme der Zeit dauert, die für Spazierengehen und Unterricht, sowie für die verschiedenen Mahlzeiten bestimmt sind; letztere sind: Von $7^1/_2$—8 Uhr Vormittags Frühstück, von 12—1 Uhr Mittagessen und von 5—$5^1/_2$ Uhr Nachmittags Abendessen. Von 8 Uhr Abends wird bis $8^1/_2$ Uhr Freiheit gegeben, wo abgemustert wird.

Frei von Arbeit sind, der ganze Tag: alle Sonn- und Festtage; von 5 Uhr Nachmittags an: Königs-Geburtstag, die Tage sowohl vor den 3 grossen Festzeiten, als vor dem Neujahrs- und dem Busstage. Endlich hört die Arbeit jeden Sonnabend Nachmittag um 5 Uhr auf, jedoch ist die Zeit bis 8 Uhr zur Reinigung, zum Nachsehen der Maschinen und Arbeitsgeräthschaften, sowie zur Ablieferung der schmutzi-

gen und Empfangnahme der reinen Wäsche zu benutzen. Einmal täglich soll den Gefangenen — einem jeden Arbeitssaal für sich — $1/2$ Stunde Aufenthalt in freier Luft gegeben werden, den Gefangenen in der Einzelzelle dagegen (cfr. §. 13 dieser Anordnung und Gesetz vom 3. Dez. 1850) zweimal täglich in eben so langer Zeit. Das Spazierengehen der in Einzelhaft befindlichen Gefangenen kann in Gemeinschaft geschehen, es sei denn, dass sie zur Strafe isolirt sind, in welchem Falle sie auch beim Spazierengehen abgesondert werden sollen.

Die Gefangenen sollen während der Arbeitszeit stets beschäftigt sein. Ausser der Arbeitszeit soll es, wenn sonst kein Hinderniss vorliegt, den Gefangenen gestattet sein, sich mit ihrer täglichen Arbeit zu beschäftigen, an Sonn- und Festtagen jedoch nicht, bevor der Gottesdienst abgehalten ist. Als Aufmunterung zum Fleisse soll den Gefangenen, wenn sie die Pflichtarbeit, die ihnen auferlegt ist, fertig bringen, ein Arbeitsverdienst gegeben werden, wovon die eine Hälfte zur Vermehrung oder Verbesserung der Kost verwendet werden kann; die andere Hälfte soll aufbewahrt werden. Wird ein Gefangener durch Entziehung der Arbeit gestraft, soll er stets isolirt werden.

§. 4.

An jedem Sonn- und Festtage soll den Gefangenen Gelegenheit gegeben werden, an dem gemeinschaftlichen Gottesdienste Theil zu nehmen. Auf jedem Arbeitssaal soll Morgens und Abends unmittelbar vor Anfang und nach Beendigung der Arbeit den daselbst befindlichen Gefangenen ein Gebet vorgelesen werden. Ein jeder Gefangene soll mit dem allgemeinen Gesangbuche und dem neuen Testament versehen sein.

§. 5.

An dem Unterricht auf der Stufe der Strafe, wo er gegeben wird, soll ein jeder Gefangene ordentlicher Weise Theil nehmen, so lange er nicht sein 30. Jahr erfüllt hat. Ueber dieses Alter hinaus darf inzwischen dem Gefangenen der Zugang zur Schule nicht verwehrt werden, so lange er nicht Mangel an Fleiss

zeigt. Jungen Menschen unter 18 Jahren soll sofort bei der Einlieferung täglich eine Stunde Unterricht bis zur Erreichung des 20. Jahres gegeben werden.

§. 6.

In Krankheitsfällen ist der Gefangene nach der Anweisung des Arztes zu behandeln. Ist er zur Arbeit untauglich, wird er auf die Krankenabtheilung gelegt. Wenn ein Gefangener als gemüthskrank in eine Irrenanstalt verbracht wird, soll sein Aufenthalt in derselben auf die Strafzeit angerechnet werden.

§. 7.

Wenn ein Gefangener zur rechtlichen Untersuchung einer Sache an das Gericht abgegeben wird, ist die Frage, in wie weit seine Detention im Untersuchungsarrest der Strafzeit hinzuzurechnen ist, oder nicht, in jedem einzelnen Falle bei der Wiedereinlieferung des Gefangenen in die Strafanstalt vom Justizministerium zu entscheiden. Die mit seinem Transport von und in die Strafanstalt verbundenen Kosten sind dieser unbeikommend.

§. 8.

Entspringt ein Gefangener aus der Strafanstalt, ist in keinem Falle die Zeit, die vergeht, ehe er wieder eingeliefert wird, der Strafzeit hinzuzurechnen.

§. 9.

Ein Exemplar der den Gefangenen zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disziplin vorgeschriebenen allgemeinen Bestimmungen, desgleichen die Reglements für Beköstigung und Arbeitswesen sind in jeder Abtheilung aufzuhängen, desgleichen auch die besonderen Bestimmungen für die Stufe der Strafe, auf welcher sich der Gefangene befindet. Es darf dem Gefangenen nicht die Gelegenheit abgeschnitten werden, mit dem Inspector oder den Beamten zu reden, welche die Strafanstalt auf Anordnung des Justizministeriums inspiciren.

§. 10.

Zum Briefwechsel mit der Familie oder mit Personen, die der Strafanstalt nicht angehören, oder zum Empfang von

Besuchen von solchen soll in jedem einzelnen Falle vom Inspector Erlaubniss ertheilt werden. Kein Brief von einem Gefangenen darf abgehen, oder an ihn abgegeben werden, ehe er von der Verwaltung durchgesehen ist. Es muss dem Gefangenen freistehen, keine Besuche von Personen zu empfangen, die der Strafanstalt nicht angehören.

§. 11.

Verletzung der Disziplin und in der Strafanstalt begangene Versehen sind in Uebereinstimmung mit dem Gesetz vom 3. Dezember 1850 zu behandeln. Es ist selbstverständlich, dass der Gefangene von der Verwaltung pflichtig erkannt werden kann, von dem Ueberarbeitsverdienst, den er auflegt, einen jeden Schaden zu bezahlen, den er der Anstalt mit Vorsatz oder aus Unachtsamkeit zufügt.

§. 12.

Die Strafarbeit wird nach dem Progressiv-System durch nachstehende Stadien vollzogen:

I. Vorbereitungsstadium,
II. Zwangsstadium,
III. Uebergangsstadium.

Hieran schliesst sich nach Umständen als viertes Stadium ein begrenzter und bedingter Begnadigungszustand.

Im Uebrigen ist zu den in dem Folgenden näher festgesetzten Zeiten das ganze Verhalten des Gefangenen einer Beurtheilung zu unterziehen, indem ihm für seine Führung und für seinen Fleiss sowohl bei der Arbeit als beim Unterricht, für jedes einzelne besonders, eines der nachfolgenden 4 Zeugnisse gegeben wird: besonders gut, gut, mittelmässig und schlecht, welche verhältnissmässig gleich mit 3, 2, 1 und — 3 Points zu rechnen sind.

§ 13.

I. Vorbereitungsstadium.

Der Aufenthalt in diesem Stadium ist bestimmt und dauert 3 Monate. Bei Ablieferung in die Strafanstalt wird der Gefangene in eine Aufnahmezelle gesetzt, in welcher er 3 Tage verbleibt. Während dieses Aufenthalts wird er ge-

badet, eingekleidet, es wird ihm alles abgenommen, was er mitgebracht hat, er wird vom Arzt untersucht, demnächst ist in die Stammliste einzutragen, was über sein früheres Leben und seinen Gesundheitszustand zu bemerken ist, auch sind genaue Aufzeichnungen darüber zu machen, was er an Geld, Kleidern etc. etc. mitgebracht hat.

Es soll dem Gefangenen, nachdem er mit der Strafe, die er erstehen soll, bekannt gemacht worden ist, selbst die Bestimmung darüber überlassen werden, ob er den ersten Theil der Strafe im gemeinschaftlichen Arbeitssaal oder in der Einzelzelle zubringen will.

Wählt der Gefangene die Gemeinschaft, wird er an die dafür bestimmte Arbeitsstube abgegeben, wo stets sowohl während der Arbeits- als Ruhezeit ein Aufseher zugegen sein muss und wo sich nichts ausser dem Reglementirten finden darf. Während der Arbeitszeit verbleibt der Gefangene auf dem ihm angewiesenen Platz, den er nicht ohne Erlaubniss des Aufsehers verlassen darf. Zweimal am Tage, Morgens und Abends vor und nach der Arbeitszeit werden die Gefangenen der Stube zur Musterung aufgestellt, wornach das Gebet verlesen wird. Die Arbeit soll in Wergzupfen oder einer andern ähnlichen leichten und einfachen Handarbeit bestehen und es wird keine Pflichtarbeit vorgeschrieben, aber auch kein Arbeitsverdienst gewährt; der Kirchenbesuch ist gezwungen und es wird kein Unterricht ertheilt. Ausser dem Gesangbuche und neuen Testament gibt es aus der Bibliothek nur Erbauungsschriften nach Anweisung des Geistlichen. Während des Spazierganges sollen die Gefangenen einer hinter dem andern in einer Reihe gehen, eine Bestimmung, die auch zu befolgen ist, wenn sie von und nach dem Hofe, der Kirche und den Schlafzellen geführt werden. Zu andern als den hier benannten Stellen darf der Gefangene nicht aus der Abtheilung herausgenommen werden ohne ausdrückliche Erlaubniss des Inspectors, wesshalb jede Austheilung von Essen, Kleidungsstücken, Arbeitsmaterial etc. etc. in der Abtheilung selbst vorgenommen werden soll. Disciplinarvergehen können in jedem Falle die Abführung des Gefangenen in die Einzelzelle herbeiführen, wo er je nach Beschaffenheit des Ver-

gehens den restirenden Theil der für den Aufenthalt in diesem Stadium bestimmten Zeit verbleiben kann.

Wählt der Gefangene die Isolirung und ist hiergegen hinsichtlich seines körperlichen oder geistigen Zustandes nichts zu erinnern, wird er in eine Einzelzelle verbracht, wo er Tag und Nacht verbleibt und im Uebrigen den oben bemerkten Bestimmungen mit den aus seinem Aufenthalt in der Einzelzelle fliessenden Erleichterungen unterworfen ist.

Ein Gefangener, der auf dieser Stufe der Strafe in das Krankenhaus gelegt wird, ist in einer Krankenzelle abgesondert zu halten.

Am Schlusse eines jeden Monats nach der Einlieferung des Gefangenen werden ihm 2 Zeugnisse ertheilt, eins für seine Aufführung überhaupt und eins für seinen Fleiss bei der Arbeit. Wie oben bemerkt, ist der Aufenthalt auf 3 Monate, unabhängig von seinem Verhalten bestimmt, wogegen das Zeugniss für dasselbe bestimmt, in welche Classe des nächsten Stadiums er übergehen soll. Hat er nämlich 12 Points erreicht (durchschnittlich das Zeugniss „gut"), geht er sofort in die 2. Classe des Zwangsstadiums über; im entgegengesetzten Falle muss er mit der untersten Classe des Zwangsstadiums beginnen. Für die Zeit, während welcher der Gefangene im Krankenhause eingelegt gewesen ist, wird ihm dagegen nur ein Zeugniss gegeben, nämlich für seine Aufführung und wird das Zeugniss in diesem Falle zu einer doppelten Anzahl Points gerechnet.

Auf diesem Stadium ist es die Pflicht sowohl des Inspectors, als des Pastors, den Gefangenen häufig zu besuchen, namentlich, um ihn vollständig mit dem System bekannt zu machen und ihm zu zeigen, wie sein Schicksal in der Strafanstalt in seine eigne Hand gelegt sei.

§. 14.

II. Das Zwangsstadium.

Auf diesem Stadium gibt es abermals 5 Classen: Die 1., 2., 3., 4. und 5. Die Gefangenen in den verschiedenen Classen, die von einander getrennt gehalten werden sollen, sollen in den Arbeitsstuben hinter verschlossenen Thüren

arbeiten. Um in eine höhere Classe aufrücken zu können, soll der Gefangene eine gewisse Anzahl Points erworben haben, nach den verschiedenen Classen verschieden, wobei für den Aufenthalt in jeder Classe eine kürzeste Zeit bestimmt ist, welche der Gefangene nicht abkürzen kann, wie das nachstehende Schema des Näheren ausweist:

Die erkannte Strafzeit.	Vorbereitungsstadium.	Zwangsstadium.					Uebergangsstadium.	Die bedingte Begnadigung.
		1. Cl.	2. Cl.	3. Cl.	4. Cl	5. Cl		
Jahr.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
2	3	—	6	9	6	—	—	—
3	3	—	6	9	12	6	—	—
4	3	—	6	9	12	18	—	—
5	3	—	6	9	12	24	6	—
6	3	—	6	9	12	24	18	—
7	3	—	6	9	12	24	18	12
8	3	—	6	9	16	24	22	16
10	3	—	6	9	18	36	24	24
12	3	—	6	9	24	36	30	36
16	3	—	6	9	30	48	32	64

Erlangt der Gefangene indess vor diesem frühesten Zeitraum mehr Points als zum Aufrücken nothwendig, so soll die überschiessende Zahl für die nächste Classe gutgeschrieben werden.

Ist ein Gefangener durch mehrere Urtheile in Strafen verurtheilt, welche unmittelbar hinter einander verbüsst werden sollen, sind diese Strafen, wenn sie dem Betreffenden vor seiner Ablieferung in die Strafanstalt zuerkannt sind und zusammen nicht 16 Jahre übersteigen, zusammenzulegen und das vorstehende Schema dann auf die gesammte Strafe anzuwenden. Wenn der Betreffende dagegen bereits begonnen hat zu der Zeit die eine Strafe zu erstehen, wo ihm eine neue Strafe zuerkannt wird, oder wenn die zusammengelegte Strafe sich auf mehr als 16 Jahre beläuft, oder wenn der Betreffende Strafarbeit auf Lebenszeit zu erstehen hat, ist

es in jedem einzelnen Falle vom Justizministerium zu bestimmen, in wie weit und nach welchen näheren Regeln ein Aufrücken in die verschiedenen Stadien und Classen stattfinden kann. In den ersten 3 Classen gibt es 2 Zeugnisse — eins für Aufführung und eins für Fleiss bei der Arbeit — und in der 4 und 5. Classe 3, nämlich ein weiteres für Fleiss in der Schule. In Krankheitsfällen wird dem Gefangenen nur ein Zeugniss (nämlich für Aufführung) gegeben, welches, wie in der Vorbereitungsclasse als doppelte oder dreifache Zahl von Points gerechnet wird, je nach der Classe, in der er sich befindet. Der Gefangene, wenn er krank ist, kann, wenn er in der 4. Classe ist, in die gemeinschaftlichen Krankenstuben gelegt werden, wogegen er, ehe er die 4. Classe erreicht, wie in der Vorbereitungsclasse isolirt zu halten ist. Der Kirchenbesuch ist gezwungen, ebenso der Unterricht, wenn er ertheilt wird. Unterricht wird erst in der 4. Classe ertheilt, es sei denn, wie bereits bemerkt, dass der Gefangene noch unter 18 Jahren sei. Es wird Benutzung der Bibliothek nach den im Folgenden näher gegebenen Regeln zugestanden.

Bei gezeigter schlechter Führung soll der Inspector ermächtigt sein, den Gefangenen in eine niedrigere, ja bis zur letzten Classe herunterzusetzen und verliert derselbe durch eine solche Heruntersetzung den erworbenen Ueberschuss an Points. Wird der Gefangene in eine Classe heruntergesetzt, die niedriger als die zunächst vorhergehende ist, hat der Inspector dabei zu bestimmen, ob der Betreffende eine jede der dazwischen liegenden Classen durchgehen oder ob er unmittelbar in die Classe wieder einrücken kann, aus welcher er heruntergesetzt ist. Ein Gefangener, der auf diese Weise mit Heruntersetzung bestraft ist, kann nicht in eine höhere Classe aufrücken, wofern er nicht in einem Monat das Zeugniss „sehr gut“ oder in zwei aufeinanderfolgenden Monaten zusammen das Zeugniss „gut“ erreicht hat.

Im Uebrigen sind folgende nähere Bestimmungen für die einzelnen Classen zu beobachten:

Erste Classe.

Diese Classe ist eigentlich nur eine Strafclasse, nämlich für diejenigen, welche wegen schlechten Verhaltens oder nach §. 13 aus der Vorbereitungsclasse in dieselbe übergehen oder aus den höheren Classen in dieselbe versetzt werden. Das Reglement ist wie das auf dem Vorbereitungsstadium. Die Arbeit soll eine solche sein, dass ein tägliches Pensum vorgeschrieben und dieselbe jeden Abend beim Aufhören der Arbeitszeit nachgesehen werden kann. Für Mehrarbeit wird keine Vergütung gegeben. Um in die 2. Classe aufrücken zu können, soll der Gefangene, der aus dem Vorbereitungsstadium kommt, 12 Points erreicht haben; doch darf der Aufenthalt in keinem Falle kürzer als 3 Monate sein.

Zweite Classe

Das Reglement ist wie in der 1. Classe. Doch soll dem Gefangenen, wenn er die vorgeschriebene Pensumarbeit fertig bringt, dafür 2 Schilling D. (5 ₰) täglich zugestanden werden, wovon die Hälfte zum Ankauf von Roggenbrod, einfachem Bier, Milch, sowie Kau- und Schnupftabak verwendet werden darf. Weiter sind jeden Ruhetag Bücher auszutheilen, jedoch nur für diesen Tag und nur erbauenden oder belehrenden Inhalts. Um in die dritte Classe aufrücken zu können, muss der Gefangene 24 Points erreicht haben; doch darf der Aufenthalt in keinem Falle kürzer als 3 Monate sein.

Dritte Classe.

Das Reglement ist wie in der 2. Classe mit folgenden Erleichterungen: Auf den Arbeitsstuben ist es nicht nothwendig, dass der Aufseher, ausgenommen in der Ruhezeit, zugegen ist, doch sollen hier, wie in den folgenden Classen für einen Monat wechselweise 2 Gefangene ausgewählt werden, die in Abwesenheit des Aufsehers auf dem Saale die Wache zu halten haben und für die Unordnungen verantwortlich sein sollen, welche begangen werden möchten. Die Musterung der Gefangenen Morgens und Abends fällt weg. Der Arbeitsverdienst für ausgeführte Pflichtarbeit wird auf 3 Schilling D. ($7^1/_2$ ₰) täglich festgesetzt. Um in die

4. Classe aufrücken zu können, muss der Gefangene 24 Points erreicht haben; doch darf der Aufenthalt in keinem Falle kürzer als 9 Monate sein.

Vierte Classe.

Das Reglement ist wie in der dritten Classe mit folgenden weiteren Erleichterungen: Während des Spazierengehens sind die Gefangenen zu keinem bestimmten Gang oder Ordnung verbunden, doch soll der Aufseher gleichwohl im Hofe anwesend sein. Der Arbeitsverdienst für ausgeführte Pflichtarbeit, die nur wöchentlich nachgesehen wird, wird auf 4 Schilling Dän. (1 Sg.) festgesetzt, wovon die Hälfte weiter zum Ankauf von Butter und Käse verwendet werden darf. Jede zweite Woche soll Ausleihen von Büchern stattfinden und es ist dem Gefangenen gestattet, das Buch zu behalten, jedoch mit Ausnahme der Arbeitszeit, während welcher es auf dem für die Bücher bestimmten Platze aufbewahrt werden muss. Es wird wöchentlich jeden Sonntag 1 Stunde Unterricht gegeben. Die kürzeste Zeit für den Aufenthalt ist durch die Länge der Strafzeit bedingt, wie das vorstehende Schema ausweist. Um in die 5. Classe aufrücken zu können, muss der Gefangene durchschnittlich das Zeugniss „gut“ erreicht haben. In dieser Classe gibt es 3 Zeugnisse, indem der Fleiss beim Unterricht jetzt mit zu beurtheilen ist; es ist eine Selbstfolge, dass, wenn ein Gefangener keinen Unterricht erhält, ihm nur 2 Zeugnisse ertheilt werden.

Fünfte Classe.

Zu den in den vorhergehenden Classen allmäblig zugestandenen Erleichterungen vom Reglement werden in dieser noch weiter folgende hinzugefügt: Es ist nicht nothwendig, dass der Aufseher zu irgend einer bestimmten Zeit auf dem Arbeitssaal oder im Hofe anwesend ist. An Sonn- und Festtagen soll, wenn das Wetter es zulässt, ein längerer Aufenthalt als gewöhnlich im Hofe gestattet sein. Es soll, wo die Umstände es gestatten, allerdings eine Pflichtarbeit vorgeschrieben sein, aber andere Beschäftigungen, bei denen dieses nicht geschehen kann, sind nicht ausgeschlossen. Der Arbeits-

verdienst ist nicht, wie bei den vorhergehenden Classen, ein bestimmter, sondern wird wöchentlich nach Maass und Gewicht der Ueberarbeit, die geliefert ist, vergütet und wo ein Pensum nicht gegeben werden kann, soll je nach dem bewiesenen Fleisse eine Vergütung bis zu 8 Schilling D. täglich (2 Sgr.), zugestanden werden. Die Hälfte des Arbeitsverdienstes kann weiter verwendet werden zum Ankauf von Feinbrod, Zucker, gutem Bier und Häring, sowie von einem kleinen Spiegel und Kalender. Einmal in der Woche können sie Bücher auch mehr unterhaltenden Inhalts erhalten. Sonntags soll 1 bis 2 Stunden Unterricht gegeben werden und überhaupt soll an den Feiertagen soweit möglich für eine Zerstreuung der Gefangenen gesorgt werden. Die kürzeste Zeit für den Aufenthalt in dieser Classe ist, wie in der vorigen, zunächst durch die Länge der erkannten Strafe bedingt, wie das vorstehende Schema ausweist. Nur alle 3 Monate werden dem Gefangenen Zeugnisse gegeben, nämlich eins für seine Führung, eins für seinen Fleiss bei der Arbeit und eins für seinen Fleiss in der Schule und er kann nicht in das Uebergangsstadium aufrücken, wenn er nicht im letzten Jahre eine so grosse Anzahl Points erreicht hat, dass er durchschnittlich mindestens „gut“ für sein Verhalten hat. In den monatlichen Berichten an das Ministerium sind die Gefangenen namhaft zu machen, welche im Laufe des Monats in das Uebergangsstadium übergeführt worden sind.

§. 15.

III. Uebergangsstadium.

An Stelle der auf den vorhergehenden Stadien getragenen Gefängnisskleidung wird es hier den Gefangenen gestattet, eine Kleidung zu tragen, die sich mehr der freier Arbeiter nähert. Die Gefangenen sollen nicht mehr hinter Schloss und Riegel arbeiten und es soll ihnen so weit als möglich eine Beschäftigung ähnlich derjenigen angewiesen werden, mit welcher sie in der Zukunft ihr Brod zu verdienen gedenken. Es soll ihnen ein gewisser, näher zu bestimmender Theil vom Verdienst zugestanden werden, welcher nach dem

abzumessen ist, der dem freien Arbeiter gegeben wird und mit der Hälfte desselben sollen sie nicht allein ihre Kost verbessern können, sondern auch — jedoch mit besonderer Genehmigung des Inspectors — nützliche Gegenstände anschaffen dürfen, sie sollen aber dabei verpflichtet sein, über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Die Arbeitszeit dauert nur bis 7 Uhr Abends.

Gezwungener Kirchenbesuch soll nicht stattfinden.

Zweimal wöchentlich soll Unterricht ertheilt werden und der Zugang zur Bibliothek ist frei.

In Krankheitsfällen sollen sie in eine eigends für dieses Stadium bestimmte Krankenstube gelegt werden.

Es sollen dem Gefangenen keine besonderen Zeugnisse über sein Verhalten ertheilt werden, aber die Verwaltung soll gleichwohl ihre Aufmerksamkeit darauf richten, wie er die grössere ihm geschenkte Freiheit benützt. Es soll desshalb notirt werden, wenn er sich eine Zurechtweisung zuzieht und zugleich aus welcher Ursache. Jeden dritten Monat soll er in den wöchentlichen Versammlungen der Oberbeamten zum Gegenstande einer besonderen Besprechung gemacht werden, bei welcher Gelegenheit es in das Protokoll einzutragen ist, was über sein Verhalten zu bemerken gewesen ist. Sollte er sich ein strafwürdiges Vergehen zu Schulden kommen lassen oder, im Ganzen genommen, Anlass zum Misstrauen geben, soll er in jedem Falle in das Zwangsstadium zurückversetzt werden, welches in den monatlichen Berichten an das Ministerium einzumelden ist und er kann nicht wieder in das Uebergangsstadium aufrücken ohne spezielle Erlaubniss des Ministeriums.

§. 16.

Unter folgenden Bedingungen soll die Verwaltung dem Justizministerium Vorschläge über einen Gefangenen einreichen können, um die im folgenden §. zu besprechende bedingte und näher begrenzte Begnadigung auszuwirken:

a) wenn sich der Gefangene auf dem Uebergangsstadium in Uebereinstimmung mit den im §. 14 enthaltenen Regeln aufgehalten hat;

b) wenn die Verwaltung, im Ganzen genommen, die Hoffnung hegt, dass der Betreffende, nach seinem ganzen Verhalten zu urtheilen, in Zukunft ein unsträfliches Leben führen wird;
c) wenn ihm ein redlicher Lebenserwerb oder eine Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft gesichert ist.

§. 17.

Die bedingte Begnadigung.

Wenn der Gefangene in Folge des im §. 15 erwähnten Vorschlages bedingungsweise begnadigt wird, wird er aus der Strafanstalt entlassen und an die Polizeibehörde des Orts abgeliefert, wo ihm im Voraus ein Erwerb gesichert ist. Bei der Entlassung soll die Verwaltung ermächtigt sein, ihm bis zu $^2/_3$ seines ersparten Ueberarbeitsverdienstes zufliessen zu lassen, auch hat sie der betreffenden Polizeibehörde ein schriftliches Verzeichniss der Kleidungsstücke und übrigen Effekten mitzutheilen, in deren Besitz er sich bei der Entlassung befindet, desgl. seine Personalia, sein Signalement und ein Zeugniss über sein Verhalten und seinen Gesundheitszustand in der Strafanstalt. Dabei soll der Theil des Ueberverdienstes, der ihm bewilligt wird, der Polizeibehörde zugesandt werden, welche dem Gefangenen das Ganze oder so viel ausbezahlt, als sie den Umständen nach zweckmässig findet.

Die Verwaltung soll ihm die Bedingungen vorhalten, unter denen er begnadigt ist und ihm einen Freipass mitgeben, welcher diese Bedingungen enthält; es sind folgende: dass er ein arbeitsames, redliches, nüchternes Leben führe; dass er den Vorschriften genau nachkomme, die die Polizeibehörde ihm ertheilen möchte, und dass er entgegengesetzten Falls ohne weiteres Urtheil wieder an die Strafanstalt abgeführt werden würde, um daselbst den Rest der ihm zuerkannten Strafzeit zu verbüssen. Es tritt also nicht die vollständige Freiheit ein, ehe die durch das Urtheil bestimmte Strafzeit abgelaufen, oder in Betreff der auf Lebenszeit Verurtheilten eine endliche Begnadigung erlangt ist. Bis dahin ist der bedingungsweise Entlassene nicht der

wenn auch ferneren Aufsicht der Strafanstalt entzogen und wird desshalb auch in den Stammlisten fortgeführt, welchen die Mittheilungen hinzugefügt werden, welche die beikommende Polizeibehörde regelmässig jeden dritten Monat der Anstaltsverwaltung zu machen hat.

Der bedingungsweise Entlassene hat keinerlei Anspruch auf Unterstützung von Seiten der Strafanstalt, sondern muss in jeder Richtung für sich selbst sorgen. Auf der andern Seite ist er auch nicht mehr den für die Strafanstalt geltenden Bestimmungen unterworfen, sondern nur den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen und den für die bedingte Begnadigung gestellten Bedingungen. Uebertritt er die besonderen Vorschriften, die ihm die Polizeibehördo, unter deren Aufsicht er gestellt ist, etwa ertheilen möchte, oder ist sein Verhalten überhaupt der Art, dass er die erste der in dem oben erwähnten Freipass gegebenen Bedingungen, ein arbeitsames, redliches und nüchternes Leben zu führen, nicht erfüllt, hat die Polizeibehörde die Verwaltung der Strafanstalt davon in Kenntniss zu setzen und er wird dann, nach erstattetem Bericht an das Ministerium und in Folge Resolution desselben in die Strafanstalt zurückgebracht werden können, um da den Rest der Strafzeit zu verbüssen, der ihm bedingungsweise erlassen war. Begeht er strafbare Handlungen, soll er, wenn die Strafe dafür nicht in Strafarbeit besteht, zunächst den Rest der ersten Verurtheilung abbüssen, ehe er die neue Strafe antritt.

Wenn die vollständige Freiheit eintritt, soll der zurückbehaltene Theil des Ueberverdienstes ausgezahlt werden, und wenn der Betreffende vorher mit Tode abgeht, wird derselbe dem beikommenden Gericht für seine Erben übergeben.

§. 18.

Unter Vorsitz des Inspectors soll wöchentlich eine Versammlung abgehalten werden, bestehend ausser ihm aus dem Geistlichen, dem Arzt, dem Assistenten, dem Lehrer (der Inspectorin und der Lehrerin bei den weiblichen Gefangenen) dem Buchhalter, dem Verwalter und Oberaufseher (der Oberaufseherin). Die Verhandlungen, über welche ein Pro-

tocoll zu führen ist, sollen dazu dienen, die Kenntniss von jedem einzelnen Gefangenen von seinem Eintritt in die Strafanstalt bis zu seiner Entlassung zu fördern, wesshalb ein jedes Mitglied der Versammlung verpflichtet ist, mitzutheilen, was dazu dienen kann. Sollte Jemand Aufklärungen von besonderer Wichtigkeit zu machen haben, ist es eine Selbstfolge, dass er es dem Inspector sofort zu melden hat. Das Zeugniss über Fleiss bei der Arbeit und in der Schule wird vom Buchhalter nach Besprechung mit den betreffenden Meistern und vom Geistlichen nach Besprechung mit dem Lehrer (der Lehrerin) bestimmt. Das Zeugniss über die Aufführung des Gefangenen im Ganzen genommen wird vom Inspector nach Berathung mit sämmtlichen Mitgliedern der Versammlung bestimmt. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Inspectors den Ausschlag. Ein jedes Mitglied kann verlangen, dass seine abweichende Meinung dem Protocolle einverleibt werde, welches dem vom Ministerium abgeordneten Revisor vorzulegen ist.

Der Inspector ist verpflichtet, ein Protocoll zu führen, worin ein jeder Gefangene sein Folium hat und in welches er Alles einträgt, was den Gefangenen betrifft, so dass man daraus stets ein vollständiges Bild des ganzen Lebens des Gefangenen in der Strafanstalt erhalten kann.

§. 19.

Die zur Zuchthausarbeit verurtheilten männlichen Gefangenen werden an die Strafanstalt in Wiburg abgegeben, von wo sie, wenn sie die 2. Classe des Zwangsstadiums durchgemacht haben, an die Strafanstalt in Horsens übergeführt werden. Doch sind diejenigen Gefangenen hiervon ausgenommen, welche nur zu 2- bis 3jähriger Detention verurtheilt sind; diese haben die ganzo Strafzeit in Wiburg zu verbüssen.

B. Besserungshausstrafe in Gemeinschaft.

§. 20.

Für die Besserungshausgefangenen, welche nach der Bestimmung des Justizministeriums die Strafe entweder ganz oder zu einem Theil in Gemeinschaftshaftstuben verbüssen

sollen, gelten die oben gegebenen Regeln, jedoch mit folgenden Erleichterungen und weiteren Bestimmungen:

1. Die Zeit für den kürzesten Aufenthalt in den Classen ist nach untenstehendem Schema zu verkürzen:

Die erkannte Strafzeit.	Vorbereitungsstadium.	Zwangsstadium.					Uebergangsstadium.	Die bedingte Begnadigung.
		1. Cl.	2. Cl.	3. Cl.	4. Cl.	5. Cl.		
Jahr.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
$^2/_3$	3	—	3	2	—	—	—	—
1	3	—	3	4	2	—	—	—
$1^1/_2$	3	—	3	4	8	—	—	—
2	3	—	3	4	8	—	—	—
3	3	—	3	4	8	12	6	—
4	3	—	3	6	12	12	12	—
5	3	—	3	6	12	18	18	—
6 od. darüb.	3	—	3	6	18	18	Rest der Strafzeit.	—

2. Den Gefangenen, welche noch nicht das 40. Jahr erfüllt und früher keine Strafarbeit erstanden haben, darf gleich von ihrer Einlieferung an, wie den jungen Strafgefangenen unter 18 Jahren Unterricht ertheilt werden, doch soll es Gefangenen über 40 Jahren nicht verwehrt werden, an dem Unterricht Theil zu nehmen, wenn sie es selbst wünschen und so lange sie keine Unlust dazu zeigen.

3. Besserungshausarbeit in Gemeinschaft wird von den Männern ausschliesslich entweder in Vridslöselille oder in der Strafanstalt Wiburg verbüsst, je nach der näheren Bestimmung des Justizministeriums.

4. Wenn ein Besserungshausgefangener, nachdem er einen Theil der Strafe in der Einzelzelle erstanden hat, zur Gemeinschaftshaftarbeit übergeht, bestimmt das Justizministerium, in welche Classe der Gemeinschaftshaft er einzureihen ist.

5. Wenn ein Besserungshausgefangener nur für eine Zeit in Gemeinschaftshaft übergeführt gewesen ist, soll die Verwaltung, wenn der beikommende Arzt erklärt, wie nichts im

Wege sei, dass der Gefangene die Strafe wiederum in der Einzelzelle verbüssen könne, darüber an das Justizministerium berichten. Wird er dann in die Einzelzelle versetzt, wird die Verkürzung der Strafzeit nach Maassgabe des §. 13 des Strafgesetzbuches berechnet.

§. 21.

Die an die Strafaustalt in Wiburg abgegebenen Besserungshausgefangenen sind gleich nach ihrer Einlieferung vom Inspector und Arzt einer genauen Untersuchung darüber zu unterziehen, inwieweit der Betreffende ohne Schaden der Zellenstrafe unterworfen werden kann. Die Sache wird darauf dem Justizministerium vorgelegt und bis die Resolution desselben abgegeben ist, verbleibt der Betreffende in der Zelle, wenn nicht der Inspector der Anstalt es nach dem Ausfalle der angestellten Untersuchung für unumgänglich nothwendig erachtet, den Betreffenden sofort in die Gemeinschaftshaft abzugeben.

§. 22.

Das Justizministerium ist ermächtigt, solche Erleichterungen in den Bestimmungen dieser Verordnung eintreten zu lassen, die nach den besondern Verhältnissen und Umständen als wünschenswerth anzusehen sein möchten und den Grundsätzen derselben nicht widerstreiten.

In Betreff der in dem Vorstehenden besprochenen Kostverbesserung, welche den Gefangenen vom 1. April 1873 zugestanden ist, ist das Folgende zu bemerken:

Die von Dr. Tryde angestellte Untersuchung ging unter andern auch darauf hinaus, die Verpflegung der Gefangenen zu prüfen und er fand, dass die tägliche Kost, die den Gefangenen geboten wird, ungefähr 13 Gramm zu wenige animalische Nahrungsstoffe enthalte, indem davon, um das Gewicht und das Wohlbefinden eines Mannes gleichmässig zu erhalten, 100 Gramm erfordert werden, während der Gefangene nur 87 erhält. Dass dieser Mangel sich Monate und Jahre hindurch solle wiederholen können, ohne auf das Befinden des Gefangenen zurückzuwirken, sei unwahrscheinlich und er schlug desshalb vor, diesen Mangel durch Blut-

präparate zu ersetzen, ein Vorschlag, der von dem Königl. Gesundheitscollegium gebilligt wurde. Ungeachtet der Gefangene jetzt in der Regel, wenn er eine Zeitlang detinirt gewesen ist, im Stande ist, durch den Ueberarbeitsverdienst sich selbst zu beschaffen, was ihm so an der täglichen Kostportion fehlt, erachtete das Ministerium es doch für durchaus nothwendig, dass der Gefangene sofort von der Einlieferung in die Strafanstalt an das erhalte, was zur Erhaltung der Gesundheit erforderlich sei, wozu hinzukommt, dass der Ueberarbeitsverdienst der Verordnung zufolge bedeutend heruntergesetzt wird. Es dürfte desshalb, wenn die animalischen Bestandtheile der Kost nicht etwas erhöht würden, zu befürchten sein, dass der Gefangene aus Mangel an genügender Ernährung in einen krankhaften Zustand gebracht werde, welches unbedingt zu vermeiden sein möchte. Um diesen Mangel an stickstoffhaltigen Mitteln zu ergänzen, hat das Ministerium desshalb angenommen, dass das von Dr. Tryde vorgeschlagene und von dem Königl. Gesundheitscollegium empfohlene Mittel, nämlich ein Zusatz von Blut zu der gewöhnlichen Verpflegung, dienlich und sowohl seiner Einfachheit als seiner Billigkeit halber besonders zweckmässig sein möchte, wie es auch, da es leicht verdaulich, vermuthlich dazu beitragen würde, den Verdauungsbeschwerden abzuhelfen, die in den Gefängnissen so oft der Grund zu den entstehenden Schwächezuständen sind.

Das Ministerium ist indess nicht der Ansicht gewesen, dass dieser Zusatz der täglichen Kost beigemischt werden müsse, die den Gefangenen gegeben wird, da dieselbe dadurch fortdauernd an einer Einförmigkeit leiden würde, über welche hier sowohl als im Auslande mit Grund oft Klage geführt wird; es ist vielmehr der Ansicht gewesen, dass derselbe den Gefangenen am Besten und zweckmässigsten zu Gute kommen würde, wenn er einmal wöchentlich einem der Gerichte beigemischt würde, z. B. der Wassergrütze, welche am Donnerstage gegeben wird, da die Gefangenen an diesem Tage kein Nachessen erhalten. Es würde so durch weiteren Zusatz von einigem Fett und einzelnen wenigen Kräutern eine Art Blutpudding hergestellt werden, welcher nach

den Versuchen, die das Ministerium in dieser Veranlassung hat anstellen lassen, grosses Gefallen bei den Gefangenen gefunden hat.

Zu einem solchen Gericht gehört wöchentlich für einen Mann, abgesehen von dem, was jetzt bereits gegeben wird, Blut für $^3/_4$ s., Speck für 2 s.; Gewürz für $1^1/_2$ s., im Ganzen $4^1/_4$ s. Dänisch, das ist pro anno 2 Rd. 29 s. Dänisch, welches für ein Jahr, wenn die Gefangenenzahl auf 1200 kalkulirt wird, eine Mehrausgabe von 2,762 Rd. 48 s., abgerundet 2800 Rd. verursacht, welche Zulage zu der ordinären Verpflegung das Ministerium für das Finanzjahr 1873 bis 1874 beantragt hat, was auch vom Reichstage bewilligt worden ist.

Von andern das Gefängnisswesen betreffenden Einrichtungen in dem Quinquennium 1868—73 sind noch Folgende zu nennen:

1. Unterm 4. April 1868 erging aus dem Justizministerium ein Regulativ für die Strafanstalten in Beziehung auf die Anwendung des Gesetzes vom 14. März 1867 betr. die Heimsendung der Armen, welches verschiedene, die Heimsendung und Entlassung der Gefangenen betreffende Verhältnisse bespricht.

Hieran ist durch Schreiben des Justizministeriums vom 20. Juni 1871 die nähere Bestimmung geknüpft, dass, wenn die Benachrichtigung davon, dass ein begnadigter Gefangener entlassen werden solle, der beikommenden Strafanstalt so spät zugegangen sei, dass die im §. 11 des Regulativs vorgeschriebene Mittheilnng an die betreffenden Behörden nicht in der vorgeschriebenen Frist geschehen könne, es hinlänglich sei, wenn die beregte Mittheilung gleichzeitig mit der Entlassung geschehe.

2. Durch das Finanzgesetz von 1870—71 wurde das Justizministerium ermächtigt, die weibliche Strafanstalt interimistisch der Kopenhagener Commune zur Benutzung als Arresthaus zu überlassen. Die seit Inkrafttreten des Strafgesetzes vom 10. Febr. 1866 stetig sinkende Gefangenzahl hatte nämlich bewirkt, dass eine Strafanstalt entbehrt werden konnte und aus mehreren Rücksichten entschied sich das Ministerinm für die weibliche Strafanstalt auf Christianshafen,

so dass das bis dahin daselbst gewesene Männergefängniss zur Strafanstalt für sämmtliche weibliche Verbrecherinnen gemacht wurde (bis dahin waren die weiblichen Zellengefangenen von Jütland in Wiburg detinirt). Da sich indess in dem gedachten Männergefängniss, welches für Gemeinschaftshaftgefangene bestimmt gewesen war, nicht die hinlängliche Zahl von Einzelzellen für die weiblichen Besserungshausgefangenen befand, wurde das Justizministerium gleichfalls durch das Finanzgesetz von 1870 – 71 ermächtigt, zur Einrichtung von Zellen in einem Flügel gedachter Anstalt einen Belauf von 8000 Rd. zu verwenden. Für diese Summe wurden im Frühjahr 1870 zusammen 39 Einzelzellen eingerichtet, so dass deren mit den früheren 45 im Ganzen 84 wurden. Darauf wurde das Weibergefängniss am 19. Okt. 1870 als Strafanstalt vorläufig niedergelegt und der Commune Kopenhagen einstweilen als Arresthaus übergeben, während sämmtliche weibliche Gefangenen in das Männergefängniss übergeführt wurden, nachdem die dort befindlichen männlichen Gefangenen in die Strafanstalten in Horsens und Wiburg vertheilt waren. Als Folge dieser Veränderung erging ein Circular vom 20. Aug. l. J. über die künftige Ablieferung von Gefangenen an die Strafanstalten, demzufolge die zu Besserungshausarbeit verurtheilten männlichen Verbrecher mit Ausnahme derjenigen nach Vridslöselille abgeliefert werden sollten, welche zu einer Strafe unter 2 Jahren verurtheilt waren, insoweit sie dabei in einem Alter von 30 Jahren und darüber sind und früher Strafarbeit verbüsst haben, in welchem Falle sie nach Wiburg abzuliefern sind, die zu Zuchthausarbeit verurtheilten männlichen Verbrecher, denen eine längere Strafe als 6 Jahre zuerkannt ist, alle nach Horsens und die zu Zuchthausarbeit verurtheilten männlichen Verbrecher, welchen eine Strafzeit von 6 Jahren und darunter zuerkannt ist, alle nach Wiburg. Endlich sollen alle zu Strafarbeit verurtheilten weiblichen Verbrecher nach Christianshafen abgeliefert werden.

3. Der zurückgelegte Ueberverdienst der Gefangenen ist bisher in der Staatscasse ohne Verzinsung deponirt gewesen, da aber durch das Finanzgesetz von 1870 – 71 Zinsen

von diesen Geldern zum Vortheil der Gefangenen bewilligt wurden, resolvirte das Ministerium unterm 3. August 1870, dass gedachte Zinsen jedes halbe Jahr unter die Gefängnissgesellschaften nach Verhältniss der Anzahl der Gefangenen zu vertheilen seien, die im nächsten halben Jahr von den Anstalten entlassen würden, für welche die resp. Gesellschaften wirken und in den späteren Finanzgesetzen ist es ausdrücklich bestimmt, dass gedachte Zinsen an die genannten Gesellschaften abgegeben werden sollen. In den 3 letzten Jahren ist auf diese Weise an die Gefängnissgesellschaften im Ganzen die Summe von 2,297 Rd. 25 s. ausbezahlt worden.

4. Zufolge Schreibens des Justizministeriums vom 20. August 1871 sollen Gefangene, bei denen sich choleraähnliche Krankheitszufälle zeigen möchten, auf das interimistische Choleralazareth eingelegt werden können, welches in der Commune, in welcher die Strafanstalt gelegen ist, errichtet sein möchte.

5. Unterm 13. Januar 1872 wurde ein besonderer Prediger für die Wiburger Strafanstalt angestellt, so dass jetzt alle Strafanstalten ihren eigenen Prediger und Seelsorger haben.

6. Die in der Strafanstalt auf Christianshafen verstorbenen Gefangenen sind bis jetzt auf einem eigenen Gottesacker beerdigt worden, zu welchem Kopenhagens Commune seiner Zeit einen Platz vor dem Amager Thor abgegeben hat. Nach stattgefundenen Verhandlungen mit dem Kopenhagener Magistrat werden die verstorbenen Gefangenen jetzt in Gemässheit Schreibens des Justizministeriums vom 3. Febr. 1872 auf dem allgemeinen Gottesacker begraben, wogegen der frühere Begräbnissplatz an die Commune zurückgegeben ist.

Endlich ist zu bemerken, dass im Juli 1872 in London ein Gefängnisskongress abgehalten worden ist, auf dem auch Dänemark repräsentirt war. Die weitläufigen Verhandlungen desselben sind beschrieben in: „Prisons and Reformatories at home and abroad being the transactions of the International Penitentiary Congress, held in London Juli 3—13. 1872. London, Longmans, Green and Co. 1872.

Nach dem Haupteindruck, den man von den Verhandlungen des Congresses bekommen hat, darf man wohl schlies-

sen, dass Dänemark auf gutem Wege ist, die Prinzipien zu realisiren, die die vorherrschenden sein möchten, um auf eine glückliche Weise den Gefangenen in die Gesellschaft zurückzuführen.

Die Zahl der Gefangenen.

Am Schlusse des vorigen Quinquenniums 1863—68 waren in sämmtlichen Strafanstalten detinirt:

	Männl. Gef.	Weibl. Gef.	Im Ganzen.
	1063	282	1345
Am 31. März 1873 dagegen nur	766	222	988

Die Zahl hat sich daher in den letzten 5 Jahren vermindert um 297 Männer und 60 Weiber, im Ganzen um 357 Personen, also um 26½ Proz., die männlichen Gefangenen mit ungefähr 28, die weiblichen mit ungefähr 21 Proz.

Die Zahl der detinirten Gefangenen war am 31. März eines jeden der hier fraglichen 5 Jahre folgende:

	Männl. Gef.	Weibl. Gef.	Im Ganzen.
1869	1045	280	1325
1870	1013	290	1303
1871	951	248	1199
1872	853	265	1118
1873	766	222	988

Die Abnahme, die seit 1866 in steter Zunahme gewesen ist, muss, wie bereits im letzten Bericht bemerkt, nicht in der Abnahme der Verbrechen, sondern hauptsächlich in den kürzeren Strafzeiten gesucht werden, zu welchen nach dem neuen Strafgesetz vom 10. Februar 1866 verurtheilt wird, wodurch die Strafzeit durchschnittlich auf die Hälfte herabgesetzt worden ist.

Sieht man nämlich auf die Zahl der eingelieferten Gefangenen, da war dieselbe in den 5 Jahren, welche 1866 vorausgingen, folgende:

	Männl. Gef.	Weibl. Gef.	Im Ganzen.
1860—61	403	111	514
1861—62	470	134	604
1862—63	490	139	629
1863—64	398	127	496

während die Zahl der eingelieferten Gefangenen in dem gegenwärtigen Quinquennium sich allerdings allmälig verringert hat, aber doch, im Ganzen genommen, grösser als in dem vorhergehenden war, nämlich:

	Männl. Gef.	Weibl. Gef.	Im Ganzen.
1868—69	511	143	654
1869—70	532	155	687
1870—71	483	108	591
1871—72	412	154	566
1872—73	394	122	516

Ein erheblich mitwirkender Grund zur Verminderung der Gefangenzahl ist die mit der Zellenstrafe verbundene Kürzung. Es haben nämlich fast $^2/_3$ der Gefangenen die Strafe in der Zelle verbüsst, wodurch dieselbe um $^1/_3$ ermässigt wurde. (Es folgen demnächst statistische Tabellen über Zahl und Ab- und Zugang der Gefangenen, sowie über deren Verbrechen, Strafzeit, Alter, Heimath, Eheverhältnisse, Geburt, frühere Lebensstellung und Religionsbekenntniss und sind denselben hier im Text nähere Erläuterungen hinzugefügt. Indem wir von einer Wiedergabe der Tabellen selbst absehen, da dieselben weniger allgemeines Interesse bieten, auch zu viel Raum einnehmen würden, lassen wir die Erläuterungen zu denselben nachstehend folgen).

Verbrechen.

In nachstehender Tabelle ist eine Uebersicht über die Zahl der wegen der einzelnen Verbrechen in dem hier behandelten und zur Vergleichung in den 2 zunächst vorhergehenden Quinquennien in die Strafanstalten eingelieferten Gefangenen gegeben, wobei zu bemerken ist, dass die Strafarbeit als Strafe für Vagabondiren und Bettel durch Gesetz vom 3. März 1860 aufgehoben ist.

Verbrechen.	1858/59—62/63		1863/64—67/68		1868/69—72/73	
	Im Ganzen.	Jährliche Durchschnittszahl.	Im Ganzen.	Jährliche Durchschnittszahl.	Im Ganzen.	Jährliche Durchschnittszahl.
Einfacher Diebstahl	1676	335,2	1524	304,8	1349	269,8
Schwerer Diebstahl	326	65,2	372	74,4	784	156,8
Brandstiftung	177	35,4	131	26,2	175	35,0
Betrug	148	29,6	113	22,6	124	24,8
Fälschung	115	23,0	112	22,4	143	28,6
Heimliche Geburt, Kindesmord etc.	65	13,0	58	11,6	78	15,6
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	62	12,4	78	15,6	144	28,8
Nothzucht und Körperverletzung	52	10,4	45	9,0	50	10,0
Hehlerei	52	10,4	52	10,4	35	7,0
Funddiebstahl	35	7,0	24	4,8	5	1,0
Mord	31	6,2	47	9,4	45	9,0
Raub und Drohungen	21	4,2	23	4,6	37	7,4
Meineid	7	1,4	27	5,4	42	8,4
Desertion und Insubordination	5	1,0	14	2,8	3	0,6
Vagabondiren und Betteln	59	11,8	—	—	—	—

Verbrechen, welche in dem Quinquennium von 1858—63 bis 1863—68, im Ganzen genommen, im Sinken waren, sind also in diesem Quinquennium abermals mit ca. 16 Proz. im Zunehmen gewesen, dahin gehören namentlich schwerer Diebstahl, Verbrechen gegen die Sittlichkeit und Meineid.

Die Strafzeit.

In dem hier fraglichen Zeitraum sind von 100 in die Strafanstalten eingelieferten Gefangenen eingebracht:

	1858/59—62/63	1863/64—67/68	1868/69—72/73
Auf Lebenszeit u. Königs-Gnade	5,1	3,9	1,2
Von 16—6 Jahre	12,9	9,5	2,1
„ 6—5 „	4,4	3,0	1,7
„ 5—4 „	4,3	3,1	2,0
„ 4—3 „	14,8	12,2	6,1
„ 3—2 „	8,3	7,5	11,1
„ 2 1 „	20,9	22,7	29,7
„ 1 Jahr u. darunter	29,3	38,1	46,1

Der Einfluss, welchen das neue Strafgesetz auf die Strafzeit gehabt hat, ist sehr kennbar, namentlich, wenn man das erste und letzte Quinquennium mit einander vergleicht.

Das Alter.

In den 3 Quinquennien waren unter 100 Gefangenen:

	1858/59—62/63	1863/64—67/68	1868/69—72/73
unter 15 Jahren	0,6	1,0	0,4
zwischen 15—20 Jahren	6,9	10,2	7,0
„ 20—30 „	33,9	35,0	37,0
„ 30—40 „	29,0	25,8	25,4
„ 40—50 „	17,5	18,1	18,5
„ 50—60 „	8,8	7,6	8,5
über 60 Jahre	3,3	2,3	3,2

Besondere Abweichungen haben sich hier nicht gezeigt.

Die Heimath.

In dem hier fraglichen Zeitraum sind von 100 Gefangenen eingebracht von:

	1858/59—62/63	1863/64—67/68	1868/69—72/73
Kopenhagen	23,3	22,3	26,9
Seeland Stift excl. Kopenhagen	27,3	25,9	24,8
Laalande Falster Stift .	4,5	4,8	3,9
Fühnen Stift	9,1	10,0	8,4
Jütland	27,4	29,8	29,5
Island, die Faröer und Westindien	0,6	0,5	0,8
Schweden u. Norwegen .	3,3	3,8	2,5
Vom übrigen Ausland .	4,0	2,8	2,5
Nicht angegeben . . .	0,4	0,0	0,0

Die Vermehrung der Gefangenzahl fällt fast ausschliesslich auf Kopenhagen, das auch verhältnissmässig den bei weitem grössten Theil der Gefangenen abgibt.

Bei einer Anzahl von 10,000 Menschen lieferte nämlich:

Kopenhagen	10,5
Seeland Stift (excl. Kopenhagen) . .	3,3
Laaland-Falster Stift . . .	2,7

Fühnen Stift	2,4
Jütland	2,5.

Mit Rücksicht auf das Verhältniss zwischen Stadt und Land waren von 100 Gefangenen:

	1858—63	1863—68	1868—73
Von Kopenhagen	23,4	22,3	26,9
Von den übrigen Städten	19,3	15,3	12,5
Vom Lande	57,3	62,4	60,6

Das Verhältniss zwischen Stadt und Land zur Volksmenge und den verschiedenen Geschlechtern stellt sich wie folgt:

Von 10,000 Menschen fallen auf

Kopenhagen	Männer	15,5
	Weiber	5,9
Die übrigen Städte	Männer	5,7
	Weiber	1,7
Das platte Land	Männer	4,7
	Weiber	1,1

Frühere Lebensverhältnisse.

In dem fraglichen Zeitraum waren von 100 Gefangenen eingeliefert:

	1858/59—62/63	1863/64—67/68	1868/69—72/73
Mit besserer Lebensstellg.	2,7	2,7	3,1
Ackerbauer	7,1	5,3	4,7
Seeleute und Fischer	2,7	2,4	1,9
Handwerker	18,6	19,2	17,2
Dienstboten	24,1	31,6	25,0
Taglöhner	28,4	24,4	34,4
Von andern Erwerbsarten	7,1	7,8	8,8
Almosen Geniessende	9,3	6,6	5,0

Eheverhältnisse.

In dem fraglichen Zeitraum waren von 100 Gefangenen eingeliefert:

	1858/59—62/63	1863/64—67/68	1868/69—72/73
Unverheirathete	57,4	63,7	61,7
Verheirathete	33,6	26,2	27,1
Wittwer und Wittwen	5,7	6,0	6,7
Geschiedene	3,3	4,1	4,5

Was die Geburt betrifft, so waren von 100 Gefangenen 85,7 ehelich, 14,3 unehelich geboren.

Was endlich das Religionsbekenntniss betrifft, so gehörten sämmtliche Gefangene mit Ausnahme von 16 Katholiken, 4 Juden und 12 von andern Glaubensbekenntnissen der Volkskirche an.

Die Vollziehung der Strafe.

In diesem Abschnitte werden wir zu einer Besprechung des Zustandes und der Wirksamkeit der einzelnen Strafanstalten in dem hier in Frage stehenden Quinquennium übergehen und nennen da zunächst

I. Die Strafanstalten für Männer.

A. Die Zellengefängnisse.

Die Zellenstrafe an den männlichen Gefangenen ist in Vridslöselille und vom 1. Sept. 1870 ab auch in Wiburg vollzogen worden, in welcher letzteren Strafanstalt sich, wie man sich erinnern wird, auch eine kleine Zellenabtheilung für 50 Gefangene befindet.

Ungeachtet es aus den früheren Berichten bekannt sein wird, wie die Zellenstrafe hier zu Lande vollzogen wird, wollen wir hier doch kürzlich wiederholen, dass sie in einer vollständigen Absonderung sowohl bei Tag, als während der Nacht besteht, die selbst während des Aufenthalts in der Kirche, der Schule und im Spazierhofe aufrecht zu erhalten gesucht wird, dass sie, in Anwendung der für die Zellenstrafe nach §. 13 des Strafgesetzes vorgeschriebenen Abkürzung, sich auf einen Zeitraum von $^1/_2$—$3^1/_2$ Jahren erstreckt und dass, um der Monotonie der Einsamkeit für die zu längerer Strafzeit Verurtheilten vorzubeugen und um die kürzere zu schärfen, seit dem 1. Juli 1866 — wie in dem Bericht über 1863—68 ausführlich dargethan ist — eine gewisse Progression in der

Strafe eingeführt ist, der zufolge der Druck auf den ersten Theil derselben gelegt ist, welcher allmählig, je nach dem Verhalten des Gefangenen, durch 4 Grade oder Classen hindurch gemildert wird. Um in jeder der beiden genannten Anstalten eine so weit als möglich gleichartige Behandlung zu Wege zu bringen, werden solche Gefangene nach Wiburg abgeliefert, welche älter sind und bereits einmal oder öfter früher Zellenstrafe verbüsst, auch keine höhere Strafzeit als höchstens 1 Jahr zu erleiden haben, wogegen die jüngeren, früher nicht bestraften und zu einer längeren Strafzeit Verurtheilten nach Vridslöselille abgegeben werden. Während demgemäss seit dem Sept. 1870 122 Gefangene nach Wiburg abgeliefert worden sind, sind in dem Quinquennium 1741 nach Vridslöselille abgegeben und da daselbst beim Beginn dieses Zeitraumes 399 detinirt waren, sind im Ganzen 2140 Gefangene detinirt gewesen. Diese haben indess nicht alle Zellenstrafe verbüsst. Es waren ausgenommen:

1. solche, die in einem sehr jugendlichen Alter waren, nämlich alle unter 15 Jahren und diejenigen zwischen dem 15. und 18. Jahre, die weder in körperlicher noch geistiger Beziehung vollständig entwickelt waren; demnächst
2. solche, welche, nachdem sie die Strafe in Gemässheit des §. 13 des Strafgesetzes begonnen, mit Bewilligung des Ministeriums in Gemeinschaftshaft übergingen, weil die Zellenstrafe aus besonderen Gründen als schädlich oder unzweckmässig angesehen wurde.

Aus der im vorigen Abschnitt mitgetheilten Statistik erhält man nur einen unvollkommenen Begriff, wie die Bevölkerung ist, welche in die Gefängnisse eingeliefert worden. Von den Zellengefangenen soll desshalb hier ein etwas vollständigeres Bild mitgetheilt werden, welches zum Nachweise dienen kann, wie schwierig und oft hoffnungslos die Behandlung dieser Personen sein muss.

Was die Geburt, Kindheit und erste Jugend der Gefangenen betrifft, so waren 13 % derselben unehelich geboren und 8 % von Aeltern, welche Armenunterstützung genossen, während 47 % Kinder von Arbeitern sowohl auf

dem Lande als in den Städten waren, im Ganzen 68 %. Von den übrigen 32 % waren 21 % Kinder von zum Theil armen Handwerkern und 11 % unter glücklicheren Verhältnissen geboren, da ihre Aeltern Gutsbesitzer, Kaufleute, Fabrikanten oder Beamte waren. Von der ganzen Zahl sind über 1/5 von der Geburt an in Pflege gegeben gewesen und über 2/3 haben ihre Jugend unter Fremden ausserhalb der Heimath zugebracht. Diess gilt nämlich nicht allein von denen, welche unehelich geboren und vom Armenwesen erzogen sind, sondern auch von denen, deren Aeltern, entweder eins derselben oder beide zeitig gestorben sind, und von denen, deren Aeltern, wegen unglücklichen Zusammenlebens, von einander getrennt lebten, weshalb das Hauswesen aufgelöst und die Kinder zu Fremden gegeben wurden. Hierzu kommt, dass die meisten derjenigen, welche Kinder ländlicher Arbeiter waren, schon vom 7. oder 8. Jahre an selbst dazu beitragen mussten, das Brod ausserhalb der Heimath zu verdienen, namentlich durch Viehhüten bei Gutsbesitzern oder grösseren Grundeigenthümern. In dieser Heimathslosigkeit und in dem versäumten und verwilderten Zustande, in welchem das Kind aufgewachsen ist, kann man nun zum grossen Theil die erste Ursache zu den später begangenen Verbrechen suchen. Aus Mangel an Wartung und Pflege erhalten die schlechten Leidenschaften mehr und mehr Spielraum und die moralische Kraft weniger und weniger Herrschaft. Die verbrecherischen Neigungen, welche zuweilen ein unglückliches Erbtheil sind, oder schon früh eingeimpft werden, schiessen freudig empor, gepflegt und genährt vom Müssiggang. So wächst das Kind auf. Es wird nicht an ein geregeltes arbeitsames Leben gewöhnt. Schon als Knabe versäumt er die Arbeit, er findet mehr Behagen daran, sich seine Nahrung zu erbetteln, ja er wird von den Aeltern oft dazu gezwungen. Allmählig gewöhnt er sich an's Vagabondiren und verfällt dem Soff und der Unzucht. Er kommt zeitig in Verlegenheiten, aus welchen er sich zuerst durch Lügen und dann durch Diebereien hilft. Er stiehlt und ist jetzt auf der Verbrecherbahn.

Wie früh Zellengefangene den Weg des Verbrechens

betreten, ist daraus zu ersehen, dass von den im Quinquennium eingelieferten Gefangenen bestraft waren:

vor dem 15. Jahre				5,0 %
zwischen dem 15.	und	20.	Jahre	18,3 „
„ „ 21.	„	30.	„	26,1 „
„ „ 31.	„	40.	„	9,6 „
„ „ 41.	„	50.	„	3,0 „
„ „ 51.	„	60.	„	0,3 „
				62,3 %

Es waren also nur 37,7 %, welche bei der Einlieferung ins Gefängniss früher nicht bestraft waren.

Mangel an umsichtiger Pflege, guter Erziehung und regelmässigem Schulbesuch kann auf diese Weise oft als die erste Ursache zum Verbrechen betrachtet werden, aber es ist nicht immer leicht, bei denjenigen Gefangenen, welche zuweilen erst in einem höheren Alter ins Gefängniss abgeliefert werden, dem ersten Grunde zum Falle auf die Spur zu kommen. Es wird desshalb zweckmässiger sein, sie so zu betrachten, wie sie in dem Augenblicke waren, als sie ins Gefängniss abgeliefert wurden und man kann sie in dieser Beziehung in 4 Hauptclassen theilen:

1. Dienstboten und Taglöhner	1152,	ungefähr	66 %
2. Handwerker	395,	„	23 „
3. Seeleute und Fischer . . .	65,	„	4 „
4. Verschiedene andere Lebensstellungen	129,	„	7 „

1. Von der ersten und grössten Classe waren a. einige (ca. 20 %) in festen Diensten. Sie waren theilweise in einem jugendlichen Alter, unverheirathet und vom Lande. Frei von Nahrungssorgen und an ein gesundes arbeitsames Leben gewöhnt, waren sie in der Regel von guter Gesundheit und machten wenigstens in soweit die beste Classe der Gefangenen aus. Der grösste Theil derselben war früher nicht bestraft. Man trifft unter diesen die jungen Brandstifter, welche entweder aus Sehnsucht nach der Heimath oder aus Missvergnügen über ihren Dienst die Wohnung ihres Herrn

in Brand gesteckt haben, aber ihre Zahl ist nicht gross. Der grösste Theil ist älter und hat Diebstahl, zum Theil mit Einbruch verbunden, begangen, einige, um sich die Mittel zur Anschaffung besserer Kleidung oder zu Vergnügungen zu verschaffen, andere dem Trunk und Spiel verfallen oder den Weibern ergeben, um ihre Leidenschaft fortzusetzen oder um die Schulden zu bezahlen, in die sie durch dieselben gerathen waren. Auch trifft man hier diejenigen, welche wegen Nothzucht oder anderer Verbrechen gegen die Sittlichkeit verurtheilt sind. b. Der grösste Theil dieser Classe hat inzwischen die gebundene Stellung als Dienstbote aufgegeben oder ist wegen Untreue oder Nachlässigkeit aus dem Dienste gejagt und hat sich als Taglöhner ernährt. Ueber $^2/_3$ dieser war über 30 Jahre und ein fast eben so grosser Theil derselben hatte sich verheirathet. Manche von diesen kämpften bereits mit Nahrungssorgen, verschiedene derselben waren dem Trunk ergeben und diejenigen, welche verheirathet waren, lebten mit der Frau oft unglücklich. Unter diesen war das am häufigsten vorkommende Verbrechen 2. oder 3. Diebstahl. c. Gegen 25 % waren zum Theil ohne Erwerb, die meisten in Trunk und Liederlichkeit verfallene Vagabonden, welche mitunter auch zu wiederholten Malen wegen Vagabondirens und Bettelns bestraft worden waren. Einige derselben waren verheirathet, hatten aber weder Wohnung noch Heimath. Beinahe die Hälfte derselben war unter 25 Jahren und von Kopenhagen. Die schlimmsten derselben waren bereits der Armencasse anheimgefallen, hauptsächlich faule und trunksüchtige Vagabonden, die entweder den Willen oder die Kraft verloren hatten, sich selbst zu ernähren und welche, soweit sie von Kopenhagen waren, in der dortigen Armenversorgungsanstalt (Ladegaarde, eigentlich Vorwerk, Meierei) untergebracht gewesen waren. Sie waren früher bisweilen mehrere Male in Strafanstalten gewesen, die sie als ihre zweite Heimath betrachteten. Sie hatten zum Theil gestohlen, um ihren Hang zum Trunk zu befriedigen. Auch findet man hier alte Trunkenbolde, welche, durch den Trunk zügellos geworden, sich gegen die Polizei aufgelehnt oder andere Gewaltthätigkeiten begangen hatten,

die aber, wenn sie im Gefängnisse und ausser Stande sind, sich zu betrinken, sich still und ruhig verhalten. Von der ganzen Classe waren ungefähr 35 % dem Trunke ergeben.

2. Die zweite Classe machen die Handwerker aus. Diese sind von höchst verschiedenem Alter. Es sind junge Lehrburschen, die entweder noch während ihrer Lehrzeit in schlechte Gesellschaft gekommen und verführt worden, oder aus der Lehre entlaufen sind und sich ohne Erwerb umhertreiben. Diese sind fast ausschliesslich aus Kopenhagen und mehrere derselben sind früher mit körperlicher Züchtigung bestraft worden. Die Diebstähle bestehen oft nur in Mausereien, nehmen aber doch zuweilen grössere Dimensionen an, namentlich wenn mehrere Knaben zusammen ein Complot gebildet haben. Den grössten Theil dieser Classe machen inzwischen die Gesellen aus. Von diesen gibt es einige, welche Geschmack an Tanz- und andern Vergnügungen bekommen haben, wozu der Arbeitslohn nicht ausgereicht hat. Andere haben sich jung verheirathet, Familie bekommen, sind aber nicht im Stande gewesen, dieselbe zu ernähren, wieder andere, welche, bereits einmal bestraft, keine Arbeit haben finden können und ohne Erwerb sind, oder welche Geschmack am Vagabondiren bekommen haben und zu der von den Landstrassen her bekannten Classe vertrunkener, wetterharter Handwerksburschen gehören, welche sich „durchfechten“, um einen Schilling bettelnd, um ihn in der ersten Schenke zu vertrinken und endlich andere, die entweder aus Unlust zur Arbeit oder aus Mangel an Tüchtigkeit so tief gesunken sind, dass sie einen oft unterbrochenen Erwerb als Taglöhner, namentlich als Maurerhandlanger suchen müssen und von diesen gilt zum Theil dasselbe, was oben von den Taglöhnern gesagt worden ist, die früher kein Handwerk betrieben haben. Die begangenen Verbrechen waren namentlich Diebstahl, einzelne Unzuchtfälle und Verbrechen gegen die Sittlichkeit, meistens im Trunk begangen, wie denn auch die begangenen Falschmünzereien hierher gehören. Unter den Handwerkern sind die Schmiede (Einbruch) am stärksten vertreten, demnächst kommen die Schuhmacher (meistens alle vertrunkene Subjecte), die Tischler, die Schneider, die Mau-

rer und Weber. Endlich finden sich in dieser Classe einzelne Meister, für die es zurückgegangen war, und welche Noth oder eine augenblickliche Geldverlegenheit zu Verbrechen, in der Regel Brandstiftung, Fälschung oder Betrug verführte. Von der ganzen Classe waren 83 % trunkfällig.

3. Die dritte Classe, Seeleute und Fischer, ist die kleinste. Ueber die Hälfte waren junge Seeleute, die sich ohne Heuer herumtrieben. Im Ganzen genommen waren sie gesund und kräftig und mehrere derselben hatten Leidenschaftsverbrechen in trunkenem Zustande begangen. Von dieser Classe waren doch nur 19 % dem Trunke ergeben.

4. Die vierte Classe ist eine bunte Mischung von Häuslern, Hofbesitzern, Kaufleuten, Commissionären, Comtoristen, Seminaristen und sonstigen Geschäftsleuten. Die Häusler machen den bei weitem grössten Theil der Classe aus; in der Regel sind es Leute, die mit grosser Familie unter dem Druck von Nahrungssorgen und durch Arbeit abgenutzt, lange vor der Zeit gealtert und von denen verschiedene trunkfällig geworden sind. Ueber die Verbrechen, die meistens in Brandstiftung oder Schafdiebstahl bestanden, darf man wohl sagen, dass die Noth die vornehmste Ursache zu denselben war. Von den Kaufleuten waren die meisten Handlungsdiener, die, wie auch die Comtoristen über ihr Vermögen gelebt und entweder durch Betrügen des Principals oder durch Fälschung und Betrug sich Geld verschafft hatten, um das begonnene Leben fortzusetzen. Was die Commissionäre anbelangt, so waren Fälschung und Betrug die Verbrechen und Habsucht die Ursache derselben, aber was die Hofbesitzer, Seminaristen und Geschäftsleute betrifft, da kann man keine diesen eigenthümlichen Verbrechen anführen. Sie haben Mord, Meineid, Verbrechen gegen die Sittlichkeit, Brandstiftung, Mitwirkung zur Kindesabtreibung, Fälschung und Einbruch begangen. Geldverlegenheiten, Verpflichtungen, die sie nicht zu erfüllen vermochten, Habsucht, Sinnlichkeit, unglückliche Ehen, bisweilen auch Trunksucht, waren die Ursachen zu den verschiedenen Verbrechen, die sie in die Strafanstalt brachten. Dagegen kann man fast

durchgängig von dieser Classe sagen, dass keiner derselben früher bestraft worden war.

Was nun die Behandlung betrifft, so sind hier zuvörderst die *jugendlichen* Strafgefangenen in Betracht zu ziehen. Im Laufe des Quinquenniums sind im Ganzen 27 detinirt gewesen. Von diesen waren mit Rücksicht auf

das Alter

zwischen 10—11 Jahren	1	
„ 12—13 „	1	
„ 13—14 „	3	
„ 15—16 „	8	
„ 16—17 „	10	
„ 17—18 „	4	
		27

das Verbrechen

Brandstiftung	8	
Nothzucht	3	
Raub und Gewalt	1	
Einbruch	7	
Marktdiebstahl	1	
Kirchendiebstahl	1	
Einfacher Diebstahl	6	
		27

die erkannte Strafzeit

6 Jahr	1	
3 „	1	
$2\frac{1}{2}$ „	1	
2 „	3	
$1\frac{1}{2}$ „	1	
1 „	9	
$\frac{2}{3}$ „	11	
		27

die Heimath

Kopenhagen	4
Seeland	8
Uebertrag	12

	Uebertrag	12
Bornholm	. . . .	1
Laaland-Falster	. . .	1
Fühnen	. . . .	2
Jütland	. . . .	11
		27

Die Behandlung dieser jugendlichen Gefangenen anlangend, die nur während der Nacht, sowie der Essenszeit und während der Vorbereitung auf die Schule von einander abgesondert sind, so wird auf den letzten Bericht verwiesen. Wenn sie sich in Gemeinschaft befinden, sind sie stets unter sorgsamer Aufsicht. Im Uebrigen führt der Oberlehrer die nächste Aufsicht über ihre Behandlung, in welcher Beziehung er sich in seinem Rapport folgendermaassen ausspricht: „Es ist erfreulich gewesen, den guten Einfluss zu bemerken, welchen die ihrer (der jungen Gefangenen) Jugend angepasste prinzipmässige Behandlung auf ihre ganze Entwicklung gehabt hat. Indem sie selbstverständlich ebenso, wie früher zu strenger Ordnung und Disciplin angehalten worden sind, ist doch innerhalb dieser Grenzen ihren Gaben und Anlagen ein gewisser Spielraum von Freiheit eingeräumt, welcher nicht allein den Einblick in den Charakter der Betreffenden erleichtert, sondern auch auf eine glückliche Weise dazu beigetragen hat, die Gefahr des schwächenden Einflusses zu entfernen, welchen die Freiheitsberaubung auf den Zustand so junger Menschen ausüben muss.“

Neben dem täglichen Unterricht ist Alles gethan, um sie zu Fleiss und Stetigkeit bei körperlicher Arbeit anzuhalten. Sie sind mit Bebauung eines Stück Feldes beschäftigt gewesen, welches zwischen den Baulichkeiten der Anstalt und der Ringmauer belegen ist und worauf Gartengewächse zum Gebrauch der Anstalt gebaut werden. Auch während des Winters, wenn das Wetter es gestattet hat, sind sie mit Arbeit in der frischen Luft beschäftigt worden. Nur wenn das Wetter gar zu schlecht gewesen, sind sie im Innern der Anstalt mit passender Arbeit beschäftigt gewesen; überdiess haben sie im Winter wöchentlich 1 bis 2 Stunden Gymnastikunterricht erhalten.

Schliesslich spricht sich der Oberlehrer folgendermassen aus: „Fast alle diese jugendlichen Gefangenen, selbst solche, welche an Leib und Seele verkümmert eingebracht wurden, haben bei der Entlassung ein frisches Aussehen gewonnen und nicht wenige derselben sind so unverkennbar geweckt und es ist in einer jeden guten Richtung so auf sie eingewirkt worden, dass man die beste Hoffnung hegen darf, sie für die Gesellschaft gerettet zu sehen."

Ausser diesen jugendlichen Gefangenen, welche nicht absolut isolirt gewesen sind, sind auch, wie oben bemerkt, andere während des Tages in Gemeinschaftshaft detinirt gewesen, nämlich diejenigen, welche von der Zelle frei sind, weil die Zellenstrafe für dieselben für schädlich oder unzweckmässig angesehen wurde. Diese Gefangenen haben die in der Anstalt vorfallenden nothwendigen Arbeiten verrichtet. Die tägliche Durchschnittszahl derselben betrug 18.

In Betreff derjenigen Gefangenen, welche ausschliesslich in der Zelle detinirt waren und deren Zahl 2030 betrug, ist hier zuerst die Disciplin zu besprechen.*) Es sind in dem Quinquennium auf diese 465 Strafen gefallen, welche fast 23 % geben (10 Strafen fielen auf Gemeinschaftshaftgefangene). Es wurden zwei Entweichungen versucht, die jedoch sofort entdeckt wurden. Von kleineren Disciplinarvergehen — Aufsteigen in die Fenster und Rufen aus denselben, Lärmen in den Zellen, Nachlässigkeit, Ungehorsam und Unarten gegen die Aufseher — sind 158 begangen. Wegen Faulheit und schlechter Arbeit sind 150 bestraft, wegen Beschädigung des Inventars 25, wegen Mausereien 5, endlich wegen Versuchs verbotener Mittheilungen 121. Die erkannten Strafen haben vornehmlich bestanden in Versetzung in eine niedrigere Classe, indem 183 derartige Strafen erkannt wurden. Mit Wasser und Brod**) — nicht höher als 3 mal 5 Tage —

*) Die speciellen Tabellen über Zahl und Art der Disciplinarvergehen und der dafür erkannten Strafen in jeder einzelnen Anstalt und für jedes der 5 Jahre sind hier weggelassen.

**) Die Gefängnissstrafe bei Wasser und Brod wird in Dänemark immer von 5 zu 5 Tagen erkannt, in dem abwechselnd 5 Tage Wasser nnd Brod und 5 Tage warme Kost gereicht wird. Die höchste Strafe dieser Art ist 8 mal 5 Tage, zu deren Verbüssung 75 Tage gehören.

sind 118 bestraft, mit Kachot 124 und mit körperlicher Züchtigung 27.

Unterricht.

Am Schlusse des Quinquenniums, wo die Gefangenzahl so bedeutend heruntergegangen war, ist die Zahl der Lehrer von 3 auf 2 beschränkt worden, welches den beiden zurückgebliebenen grössere Arbeit gebracht hat, die indess wieder dadurch vermindert worden ist, dass die beiden früheren Schullokale, ein jedes zu 34 Gefangenen, zu Einem vereinigt worden sind, welches für eine doppelte Zahl von Gefangenen diente. Im Uebrigen ist der im vorigen Quinquennium angenommene Schulplan befolgt. Der Unterricht hat sich bisher, da die Mehrzahl der Gefangenen zu dem am meisten versäumten Theil der untersten Volksclasse gehört, auf die für diese Classe nothwendigsten Kenntnisse: Lesen, Schreiben, Rechnen, vaterländische Geschichte und Geographie, beschränkt. Für die mehr Entwickelten oder Begabteren hat derselbe, jedoch ohne Gebrauch von Lehrbüchern, durch mündlichen Vortrag zugleich einige Kenntniss der Weltgeschichte und der Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft, sowie der Naturgeschichte und Naturlehre umfasst.

Das Verhältniss zwischen der Kenntnissstufe, auf welcher der Gefangene bei seiner Einlieferung stand und welche er bei seiner Entlassung erreicht hatte, ist unten vom Oberlehrer angegeben, wobei zu bemerken, dass von sämmtlichen eingelieferten Gefangenen 509 wegen Alter, andauernder Krankheit oder Schwäche, Taubheit, Augenschwäche, unüberwindlicher Schlaffheit, Mangel an Kenntniss der Dänischen Sprache oder weil sie in die Anstalt bereits eine genügende Bildung mitbrachten, keinen Theil am Unterricht genommen haben.

	Bei der Einlieferung.	Bei der Entlassung.
1. Gefangene, welche weder lesen, noch schreiben, noch rechnen konnten . . .	0,6 %	0,0 %
2. welche zur Noth lesen, kaum ihren eigenen Namen schreiben und nicht rechnen konnten	4,7 %	0,1 %
3. welche lesen, eine erträgliche Hand schrei-		

ben und mit unbenannten Zahlen rechnen konnten . . . . 64,6 % 9,2 %

4. welche lesen, deutlich schreiben, mit benannten oder gebrochenen Zahlen rechnen konnten und etwas von der vaterländischen Geschichte und Gegraphie kannten 21,2 % 76,0 %
5. welche eine gute Handschrift schreiben, Gesellschafts-, Flächen- oder Kubikrechnung rechnen konnten und Kenntniss von der Welt- und Naturgeschichte, Naturlehre und Geographie hatten . . . . 8,9 % 14,7 %

Bei der Kenntnissstufe, welche die Gefangenen hiernach bei der Einlieferung in die Strafanstalt einnehmen, ist übrigens zu bemerken, dass sie noch niedriger ist, wenn man allein die Gefangenen berücksichtigt, die früher nicht in der Strafanstalt gewesen sind. Betrachtet man nämlich die Gefangenen auf dem unter 4 und 5 benannten Standpunkt, so gehören diese, dem allergrössten Theile nach zu den Rückfälligen, zu denen, die bereits früher ein oder mehreremale in der Strafanstalt gewesen sind und daselbst die Kenntnisse erlangt haben, mit denen sie jetzt eintreten. Durchgängig steht der Rückfällige auf diese Weise auf einer höheren Stufe der Kenntnisse, als derjenige, der zum erstenmale in die Anstalt kommt, welches Zeugniss davon gibt, dass die Arbeit der Lehrer nicht vergebens gewesen ist, aber leider auch davon, dass die grössere Aufklärung, welche die Gefangenen in der Strafanstalt erhalten, nicht allein im Stande ist, sie vor Rückfällen zu bewahren.

Gottesdienst und Seelsorge.

Hierüber kann im Wesentlichen nur dasselbe gesagt werden, was im Bericht über das Quinquennium 1863—68 bemerkt worden ist. Es ist an jedem Sonn- uud Feiertage Gottesdienst gehalten; während desselben beobachten die Gefangenen fast stets Ruhe und Stille. Der Gesang ist gut und die Gefangenen werden jeden Donnerstag vom 2. Lehrer in den Melodien eingeübt. Was die Communion anlangt, so nimmt nur ein geringer Theil der Gefangenen an derselben

nicht Theil. Verschiedene sind jährlich 2 mal, einzelne 3 mal zum Altar gegangen. In dieser Beziehung äussert der Geistliche, dass er dann und wann einen harten Kampf mit den Gefangenen führen müsse, indem es ihm wichtig ist, solche, von denen er mit Sicherheit annehmen kann, dass ihr Begehren, zum Abendmahl zu gehen, ganz unwürdigen Gründen entspringt, dahin zu bringen, vorläufig ihre Absicht aufzugeben. In der Schule unterrichtet der Geistliche eine Anzahl von Gefangenen, welche selbst das Begehren stellen, in der Religion. Er kann hier natürlich besser als in der Kirche durch Fragen und Unterhaltung auf den Einzelnen einwirken. Im Uebrigen übt er die eigentliche Seelsorge bei seinen Besuchen in der Zelle, wo er in der Regel mit Wohlwollen aufgenommen wird.

Hinsichtlich der Religionskenntniss, welche die Gefangenen bei der Einlieferung hatten, hat der Geistliche

21,5 % das Zeugniss: Mittelmässig oder schlecht,
25,3 „ „ „ Ziemlich gut,
33,5 „ „ „ Gut,
19,7 „ „ „ Sehr gut

gegeben.

Diess Resultat kann möglicherweise überraschen, denn man sollte kaum erwarten, im Gefängniss über die Hälfte der Gefangenen mit guten und sogar sehr guten Religionskenntnissen zu treffen, hierbei ist aber zu erinnern:

1) dass manche derselben in einem jugendlichen Alter sind, wo der Confirmationsunterricht noch nicht ganz vergessen ist und
2) dass die guten Kenntnisse, was die Rückfälligen betrifft, von ihrem früheren Aufenthalt im Gefängniss herrühren.

B. Gemeinschaftshaftanstalten.

Wie aus den früheren Berichten hervorgeht, wird die Gemeinschaftshaftstrafe in Gemässheit der Kgl. Resolution vom 25. Juni 1842 durch Arbeit am Tage auf Arbeitssälen, in denen jedoch höchstens 20 zusammen sein dürfen, sowie durch Aufenthalt während der Nacht in Einzelzellen, also nach dem Auburn'schen System erstanden. Sie wird auf

Zuchthausgefangene angewandt, demnächst aber auch auf diejenigen Besserungshausgefangenen, welche, der Bestimmung des Justizministeriums gemäss, von der Zellenstrafe befreit sind, wenn diese Strafe aus besonderen Gründen als schädlich oder unzweckmässig angesehen wird. Im Uebrigen ist, was die Vollziehung der Strafe betrifft, in dem hier in Betracht kommenden Quinquennium keine wesentliche Veränderung vorgegangen. Durch die Disciplin hat man gesucht, die Gefangenen zu Ordnung und Gehorsam, durch Arbeit zu Fleiss anzuhalten und durch Seelsorge und Unterricht ihnen grössere Kenntnisse beizubringen, die Erkenntniss zu wecken und die guten Vorsätze zu befestigen, die entstanden sein möchten.

Am Schlusse des letzten Quinquenniums wurde die Strafe in den Anstalten auf Christianshafen, in Horsens und in Wiburg vollzogen. Aber nachdem die zuerst genannte Strafanstalt im Jahre 1870 niedergelegt und die daselbst befindlichen Gefangenen nach Horsens und Wiburg vertheilt worden sind, sind die zuletzt genannten Anstalten, nämlich Horsens und Wiburg, die einzigen Aufenthaltsorte für männliche Gemeinschaftshaftgefangene, die erstere für diejenigen, welche in eine Strafzeit von Lebenszeit bis zu 6 Jahren verurtheilt sind, und die letztere für diejenigen mit einer Strafzeit von 6 Jahren und darunter.

Eine solche Charakteristik, wie von den Zellengefangenen gegeben ist, kann in Betreff der Gemeinschaftshaft aus Mangel der dazu nöthigen Aufklärungen nicht gegeben werden. In den Gemeinschaftshaftanstalten, wie sie jetzt sind, werden alle Gefangene auf dieselbe Weise und nach derselben Regel behandelt. Im Zellengefängniss sucht man, so weit als möglich, eine individuelle Behandlung geltend zu machen und aus diesem Grund ist es auch nothwendig gewesen, sich über die früheren Verhältnisse der Einzelnen Kenntniss zu verschaffen. Inzwischen wird man sich aus dem Umstande, dass die Gemeinschaftshaftgefangenen zu Zuchthausarbeit verurtheilt sind, in Verbindung mit dem, was in dem Vorhergehenden über die Besserungshausgefangenen gesagt ist, hereits ein einigermassen klares Bild von denselben

entwerfen können. Zur Zuchthausstrafe nämlich, für welche die Strafzeit von 2 Jahren bis zur Lebenszeit ist, werden entweder solche verurtheilt, deren Verbrechen so gross ist, dass die Strafzeit über 6 Jahre (das Maximum der Besserungshausstrafe) ist, oder solche, deren Verbrechen nicht weiter als bis zur Strafzeit zwischen 2—6 Jahren ausgemessen ist. Es stand also in diesem Falle im Belieben der Gerichte (in Gemässheit des §. 14 des Strafgesetzes), die Strafe auf Besserungshausarbeit zu bestimmen, sie haben aber Zuchthausarbeit gewählt, in der Regel weil die Betreffenden ältere und mehr verhärtete Verbrecher waren, die früher mit mehrjähriger oder wiederholter Besserungshausarbeit bestraft gewesen sind. Von diesen kann man sagen, dass sie noch eine Stufe tiefer stehen, als die Verbrecher, die in dem Vorhergehenden beschrieben sind, und was die Ersteren betrifft, solche, die zu 6 Jahren und darüber verurtheilt sind, da finden sich unter diesen allerdings einzelne Leidenschaftsverbrecher, die früher keine Strafe erlitten hatten, der grösste Theil derselben aber muss zu derselben Classe gerechnet werden, wie die Letzteren.

Die Zahl der Gefangenen in diesen Strafanstalten war am Schlusse eines jeden Jahres in dem hier fraglichen Zeitraum folgende:

	in Horsens.	in Wiburg.	auf Christianshafen.
Am 31. März 1868 waren detinirt:	358	107	253
„ „ „ 1869 „ „	320	92	234
„ „ „ 1870 „ „	300	104	223
„ „ „ 1871 „ „	320	261	—
„ „ „ 1872 „ „	268	272	—
„ „ „ 1873 „ „	222	257	—

Ungeachtet im Jahre 1870 von Christianshafen 63 Gefangene nach Horsens übergeführt worden, hat sich doch die Gefangenenzahl in letzterer Anstalt um 38 % vermindert als eine Folge theils davon, dass so wenige Gefangene auf lange Jahre verurtheilt sind (im ganzen Quinquennium nur 88), theils davon, dass von den detinirten Gefangenen, welche nach dem älteren Strafgesetz verurtheilt waren, nicht weniger

als 122 begnadigt worden sind. In Wiburg, wo, wie bemerkt, Gefangene, die zu kürzeren Strafen verurtheilt sind, detinirt werden und wo sich überdiess eine kleine Abtheilung für ältere Besserungshausgefangene befindet, die in der Zelle detinirt werden, ist dagegen die Gefangenzahl um über 14,0 Prozent gestiegen.

In Horsens sind im Ganzen 509 Gefangene detinirt gewesen, indem beim Beginn des Quinquenniums vorhanden

waren	358
Eingeliefert wurden zufolge Urtheils	88
Von Christianshafen übergeführt	63

In Wiburg waren im Ganzen detinirt 638, indem beim

Beginn des Quinquenniums vorhanden waren .	107
Eingeliefert wurden zufolge Urtheils	404
Von Christianshafen übergeführt	127

Auf Christianshafen, wo beim Beginn des Quinquenniums

detinirt waren	253
und wohin zufolge Urtheils eingeliefert wurden .	99
sind demnach nur detinirt gewesen	352

Zur Beleuchtung der Bevölkerung in den Strafanstalten Horsens und Wiburg ist hervorzuheben, dass mit Rücksicht auf die Strafzeit am Schlusse des Quinquenniums detinirt waren:

	in Horsens	in Wiburg
Auf Lebenszeit	39,2 %	—
Auf 7—16 Jahre	60,0 „	0,4 %
„ 6 „ und darunter .	0,8 „	99,6 „

Mit Rücksicht auf die begangenen Verbrechen waren verurtheilt

	in Horsens	in Wiburg
wegen Diebstahls und damit verwandten Verbrechen . .	64,1 %	91,8 %
wegen anderer Verbrechen . .	35,9 „	8,2 „

Mit Rücksicht auf das Alter waren

	in Horsens	in Wiburg
unter 25 Jahren	11,7 %	4,7 %
zwischen 25 und 50 Jahren . .	64,4 „	71,2 „
50 Jahre und darüber . .	23,9 „	24,1 „

Mit Rücksicht auf das frühere Verhältniss der Verbrecher zur Justiz waren

	in Horsens	in Wiburg
früher nicht bestraft	24,8 %	1,5 %
früher bestraft, aber nicht mit Strafarbeit	11,2 „	2,3 „
früher mit Strafarbeit bestraft .	64,0 „	96,2 „

Mit Rücksicht auf die Heimath waren

	in Horsens	in Wiburg
von Kopenhagen	14,0 %	25,3 %
„ den übrigen Städten . .	12,7 „	13,5 „
„ plattem Lande	73,3 „	61,2 „

Hieraus ist zu ersehen, dass die Gefangenen in den beiden genannten Strafanstalten sehr verschieden sind. Was in den früheren Berichten wiederholt ausgesprochen ist, zeigt sich hier abermals, dass nämlich Wiburg die in moralischer Hinsicht niedrigste Bevölkerung beherbergt, indem dieselbe allerdings zu den kürzesten Strafzeiten verurtheilt ist, aber 91,8 % derselben sind wegen Diebstahls bestraft und 96,2 % sind früher in einer Strafanstalt gewesen, auch ist dieselbe sowohl in einem höheren Alter, als die in Horsens, als auch ist 1/4 derselben aus Kopenhagen, welches, wie alle grossen Städte, vorzüglich ein Sitz der am meisten demoralisirten Bevölkerung ist.

Es kann daher auch nicht Wunder nehmen, dass die Einwirkung, welche die Strafe durch Disciplin, Seelsorge, Unterricht und Arbeit auf den Gefangenen haben soll, in Wiburg die geringste ist. In Horsens ist sowohl die Disciplin besser, als die Empfänglichkeit für die Seelsorge; die Lernlust beim Unterricht und der Fleiss bei der Arbeit ist grösser, als in Wiburg und die Strafe würde daselbst im Ganzen genommen gewiss auch bessere Früchte getragen haben, wenn nicht die langen Strafen mit ihrer einförmigen Behandlung die guten Keime, die gelegt worden, erschlafft und gehemmt hätten.

Die Disciplin in diesen Anstalten betr.,*) ist zunächst Horsens zu nennen. Es sind in diesem Quinquennium keine

*) In der betreffenden Beilage finden sich für jedes Jahr vollständige und vergleichende tabellarische Zusammenstellungen.

äusseren Umstände vorhanden gewesen, die verwirrend auf die Disciplin eingewirkt haben, wie im vorigen Quinquennium sowohl durch den Krieg als durch die Bauten der Fall gewesen. Allerdings gab die Uebersiedlung der Gefangenen von Christianshafen im Jahre 1870 Anlass zu einiger Unruhe, indem diese, besonders die aus Kopenhagen, welche stets den grössten Beitrag zu den Disciplinarbestrafungen bilden, an diesem neuen Aufenthaltsorte den Versuch machten, wie weit sie im Trotzbieten der Aufseher und in Zänkereien mit den Mitgefangenen gehen konnten, da sie aber sehr bald einem bestimmten Widerstand begegneten, gaben sie auch bald ihre Thorheiten auf, denn anders konnte man es eigentlich nicht nennen. Eine ernstliche Verletzung der Disciplin hat auch nicht stattgefunden, ausgenommen, dass ein Gefangener im Jahre 1868 einen hohen Grad von Trotz und Aufsätzigkeit gegen einen Meister zeigte, wofür ihm 27 Hiebe zugetheilt wurden. Er erkannte inzwischen sein Vergehen und zeigte später, dass er seine Uebereilung tief bereute. Im Jahre 1869 versuchte ein bekannter Kopenhagener Verbrecher eine Entweichung, dieser Versuch war aber so dumm angelegt, dass er nothwendig entdeckt werden musste. Die übrigen Vergehen sind mindergravirender Natur, wesshalb auch die Strafen gelinder gewesen sind. Es sind im Ganzen in dem Quinquennium nur 59 Strafen diktirt worden, was auf die 509 Gefangenen, die während dieses Zeitraumes detinirt gewesen sind, 11,6 % gibt.

Was Wiburg betrifft, so gilt von den von Christianshafen übergeführten Gefangenen dasselbe, was von Horsens gesagt ist. Im Januar 1872 wurde eine Entweichung ausgeführt. Der Betreffende ersah am Abend, als er sich im Garten befand, die Gelegenheit aus, über die Ringmauer zu entkommen; er wurde im Monat März wieder ergriffen. Ein Versuch zur Entweichung wurde im Jahre 1870 von einem Mulatten gemacht, der in eine Krankenzelle gelegt war. Es sind im Quinquennium 174 Strafen verhängt worden, welches auf eine Gefangenzahl von 638, welche im Ganzen detinirt gewesen sind, 27,2 % gibt. Abgesehen davon, dass die Zahl der Strafen in Wiburg hiernach weit grösser gewesen ist, als

in Horsens, hat man in jener Anstalt auch weit strengere Mittel anwenden müssen, um die Disciplin aufrecht zu erhalten, indem in Wiburg 48 körperliche Züchtigungen erkannt worden sind, während in Horsens nur 3 stattfanden, welches auch als Beweis dafür dienen mag, was im Vorhergehenden von der grösseren Demoralisation gesagt ist, die sich bei den Gefangenen in Wiburg findet.

Auf Christianshafen fand in den $2^1/_2$ Jahren, während welcher männliche Gefangene dort detinirt waren, ein Versuch zur Entweichung statt. Es wurden im Ganzen bei einer Zahl von 352 Gefangenen 90 Strafen erkannt, welches 25,6 % gibt, eine Procentzahl, die sich sehr der von Wiburg nähert.

Was Gottesdienst und Seelsorge bei den einzelnen Anstalten betrifft, ist zunächst Horsens zu besprechen. Es ist daselbst an jedem Sonn- und Feiertage für die Gefangenen zweimal Gottesdienst zu zwei verschiedenen Zeiten gehalten worden; im letzten Jahre haben jedoch wegen der verminderten Gefangenenzahl alle Gefangenen auf einmal in der Kirche anwesend sein können, wesshalb nur einmal Gottesdienst gehalten worden ist. Dem Gottesdienst ist mit der geziemenden Ruhe und Ordnung beigewohnt und ist derselbe wesentlich durch den guten Kirchengesang unter Leitung des Lehrers gehoben worden. (Horsens ist die einzige Strafanstalt, in der sich keine Orgel findet). So weit der Prediger hat bemerken können, ist die Predigt von den Meisten mit Aufmerksamkeit gefolgt und es sind nicht wenige gewesen, auf welche das Wort einen bleibenden Eindruck gemacht, welches unter andern auch daraus hervorgeht, dass sie oft nach Verlauf längerer Zeit mit mir über den Inhalt der gehaltenen Predigt gesprochen haben. Ueber die Communion äussert sich der Prediger in folgender Weise: „Es wiederholt sich beständig, dass sich die Gefangenen bei der Einzeichnung zur Communion persönlich bei mir melden, so dass ich jedesmal Gelegenheit erhalte, mit ihnen darüber zu reden. Ich habe keinen Grund gefunden, Jemanden direct abzuweisen, aber Mehrere sind auf meinen Rath bis weiter zurückgeblieben und im Ganzen bin ich fortwährend der Ueberzeugung,

dass die Theilnahme am Abendmahl grösser ist, als sie im Verhältniss zu dem religiösen Standpunkte der Gefangenen sein müsste, so dass manche, besonders Leute vom Lande, lediglich aus Gewohnheit kommen. Auf der andern Seite gibt es in den späteren Jahren nicht wenige, welche sich früher zurückhielten, aber jetzt mit Theil nehmen, dem Anscheine nach von guten Beweggründen getrieben." Durchschnittlich sind im Quinquennium 71 Communicanten auf 100 Gefangene gekommen, also haben sich 29 von 100 vom Abendmahl zurückgehalten. Was die Seelsorge betrifft, die ja einen so wichtigen Theil der pastoralen Wirksamkeit bildet — obschon in der Regel so wenig davon zu sagen ist, wenn nicht Fälle vorkommen, die eine besondere Besprechung verdienen — so hat der Prediger gesucht, die Gefangenen durch seine Besuche im Krankenhause und in den Strafzellen an sich zu ziehen, ferner durch Umtausch der Bücher aus der Bibliothek, durch Briefwechsel, welches ein wichtiges Mittel ist, die Familienverhältnisse des Gefangenen kennen zu lernen, endlich indem er denen, die mit ihm zu reden wünschen, stets freien Zutritt sich gestattet. Der Geistliche glaubt jetzt alle Gefangenen ziemlich genau zu kennen und es ist ihm in den späteren Jahren geglückt, auch diejenigen an sich zu ziehen, die früher nicht von selbst kamen. Die Bibliothek, deren Verwaltung, wie gesagt, dem Geistlichen obliegt, ist fleissig benutzt worden. Als Beweis, dass der Sinn für geistige Beschäftigung geweckt ist, dient, dass die Gefangenen von ihrem Ueberverdienst, der vornehmlich verwandt wird, um dadurch die Kost zu verbessern, mit Erlaubniss der Verwaltung in einem nicht geringen Umfange Bücher angeschafft haben, um dieselben nach der Entlassung mitzunehmen. So sind auf diese Weise während eines Jahres 188 Bücher gekauft worden, nämlich 27 Gesangbücher, 34 Exemplare von einer kleinen Liedersammlung, 5 Bibeln, 18 Neue Testamente, 25 andere Erbauungsschriften, 50 Bücher belehrenden und 29 ästhetischen Inhalts. Endlich ist zu bemerken, dass die Bibliothek im Jahre 1871 bei der Niederlegung der Männer-Strafanstalt auf Christianshafen einen bedeutenden Zuwachs erhielt, indem aus derselben Horsens

das überlassen wurde, was sich an naturhistorischem und technischem Inhalt vorfand, was nur wenig oder gar nicht von den weiblichen Gefangenen benutzt wurde.

In der Wiburger Anstalt ist jetzt, wie im Vorhergehenden bemerkt, ein besonderer Geistlicher für dieselben angestellt. Die Kirche kann, ebenso wie in Horsens, nicht alle Gefangene räumen, es ist hier aber nicht, wie in dieser und den anderen Strafanstalten, wo Gleiches der Fall ist, zweimal Gottesdienst gehalten worden. Die grössere Demoralisation, die hier herrscht und sich namentlich in einer totalen Schlaffheit und im Mangel an Willensstärke zeigt, bewirkt, dass die Bemühungen des Predigers hier hoffnungsloser als in Horsens gewesen sind. Die Communion, welche früher zweimal jährlich, jetzt aber jeden Sonntag gehalten wird, je nachdem die Gefangenen den Wunsch äussern, ist zahlreicher besucht als in Horsens, indem über 89 von 100 an derselben Theil genommen haben. Während des Gottesdienstes hat keine Unordnung stattgefunden. Der Gesang ist gut und der Organist hält mit einer grösseren Anzahl von Gefangenen wöchentliche Uebungen. Im Frühjahre 1871 wurden nach einer längeren Vorbereitung zwei Gefangene (Mulatten) confirmirt, von denen der eine 35, der andere 22 Jahre alt war. Sie waren beide aus Westindien und zeigten sich als aufgeweckte Personen mit guten natürlichen Anlagen.

In Betreff der Seelsorge berichtet der Geistliche, dass die Zahl derer, die mit ihm zu sprechen verlangen, stets grösser geworden ist, wenn auch Manche damit sicher ein materielles Interesse verbinden; das Zutrauen werde aber am Besten gewonnen, wenn sie von Seiten des Predigers Theilnahme auch für ihre irdischen Sorgen merken. Die Bibliothek wird stark benutzt und der Prediger hat ein Verzeichniss der Bücher angefertigt, welches gedruckt und auf den Arbeitssälen und in den Krankenstuben ausgelegt ist.

Was endlich Christianshafen betrifft, so wurde der frühere Prediger, der zuerst in Horsens angestellt war und über 15 Jahre im Gefängnissdienst stand, im Jahre 1868 befördert. Der gegenwärtige Geistliche hat auf diese Weise fast während des ganzen Quinquenniums gewirkt, aber, was

die männlichen Gefangenen betrifft, nur bis 1870, wo dieselben nach Horsens und Wiburg übergeführt wurden. Es wurde sonntäglich Gottesdienst gehalten und was den Genuss des heiligen Abendmahls betrifft, wurde dieselbe Veränderung, wie in Wiburg eingeführt, dass den Gefangenen, statt wie früher zweimal im Jahre, monatlich Gelegenheit zum Communiciren gegeben wurde. Der Zweck hierbei war derselbe, wie in Wiburg, nämlich das massenweise Zuströmen zu verhindern und es dem Geistlichen möglich zu machen, mit jedem einzelnen Communicanten unter vier Augen zu reden, welches verursachte, dass die Zahl der Communicanten bedeutend sank, indem dieselbe nur circa 40 % betrug. Der Geistliche hielt es für unzweckmässig, mit den Gefangenen Bibellesen oder andere Erbauungsstunden zu halten, worüber er sich folgendermassen ausspricht: „Zur Zeit ist der regelmässige Gottesdienst, meiner Ansicht nach, vollkommen hinlänglich, um das religiöse Bedürfniss bei denen zu befriedigen, die ein solches fühlen; nach der Entlassung werden nur wenige der Betreffenden Gelegenheit zu einem so regelmässigen Kirchenbesuch erhalten, und einen gar zu starken Unterschied zwischen dem, was das Leben ausserhalb und innerhalb des Gefängnisses an religiösen Erbauungen bietet, sehe ich für weniger zweckmässig an.“ Weiter bemerkt er, dass er bei der Seelsorge weit weniger Heuchelei getroffen hat, als er erwartet hatte, im Gegentheil ist er verschiedene Male auf ein ganz und gar offenes und entschiedenes Verneinen gestossen, dem gegenüber er nicht zum Gespött geworden ist, das ihm aber eine gute und erwünschte Gelegenheit zu einem eindringlichen Gespräch geboten hat. Die Bibliothek ist sehr fleissig benutzt worden. Es findet sich in derselben eine so bedeutende Anzahl von Erbauungsschriften vor, dass man in der letzten Zeit sich mit Fleiss bemüht hat, Reisebeschreibungen und technische Schriften für die Summe anzuschaffen, welche zur Anschaffung von Büchern bewilligt ist.

Was den Unterricht betrifft, so ist derselbe in den Gemeinschaftshaftanstalten nicht von grosser Bedeutung. Die meisten der Gefangenen sind entweder in einem vorgerückteren Alter, wo die Lust und Empfänglichkeit für den Un-

terricht erschlafft ist, oder es sind Rückfällige, von denen ein Theil früher in den Zellengefängnissen gewesen ist und dort bereits die Kenntnisse erworben hat, auf die es in den Gefängnissen abgesehen ist. Im Ganzen kann man als Regel annehmen, dass die Rückfälligen auf einer höheren Stufe der Kenntnisse stehen, als diejenigen, welche zum erstenmal in die Strafanstalten eingeliefert werden. In den Gemeinschaftshaftanstalten wird desshalb nur den unconfirmirten oder sehr jugendlichen Gefangenen in den Wochentagen ein besonderer Unterricht gegeben und deren sind sehr wenige. Dagegen wird Sonntags Schule gehalten, zu welcher der Besuch frei steht und in welcher hauptsächlich Lesen, Schreiben und Rechnen gelehrt wird, wobei die Lehrer dann und wann geographische oder historische Vorträge halten, die selbstverständlich die Gefangenen am meisten fesseln. In Horsens hat der Lehrer weiter einigen Gefangenen (durchschnittlich 20) Unterricht im Englischen ertheilt, zunächst solchen, die nach der Entlassung ihren Erwerb im Auslande zu suchen beabsichtigen. In Horsens ist die Schule von durchschnittlich 45, in Wiburg von 30 besucht worden.

II. Die Strafanstalten für Weiber.

Wie oben bemerkt, sind sämmtliche weibliche Verbrecher, welche früher in den Strafanstalten auf Christianshafen und in Wiburg vertheilt waren, seit Oktober 1870 in einer Strafanstalt, der früheren Strafanstalt für männliche Verbrecher auf Christianshafen vereinigt.

Was die Disciplin betrifft, sind in dem Quinquennium im Ganzen 166 Strafen erkannt. Da im Beginn desselben 282 Gefangene detinirt waren und im Laufe dieses Zeitraumes 682 eingeliefert wurden, im Ganzen 964, sind 17,2 % bestraft. Grössere Disciplinarvergehen fielen nicht vor. Im Jahre 1868 machte eine weibliche Gefangene in Wiburg einen Fluchtversuch, welches zu den Seltenheiten gehört.

Den Gottesdienst und die Seelsorge betr. Der Geistliche rühmt das Verhalten der Gefangenen während des Gottesdienstes und ebenso den Gesang, der mit Lebendigkeit und Kraft ausgeführt wird. Statt dass früher zweimal

jährlich Communion gehalten wurde, findet dieselbe jetzt so oft statt, als desfällige Wünsche geäussert werden und der Geistliche hält da vorher eine Art Privatbeichte mit jeder einzelnen Gefangenen. Was die verschiedenen Strafarten (Gemeinschaftshaft und Zellenhaft) betrifft, zieht er bei weitem die Zellenhaft vor, in der kein fremder Einfluss dem strafenden Wort die Macht nehmen kann, während in der Gemeinschaftshaft der unaufhörliche Zank und die damit verbundene peinliche Neckerei schnell das niederbrechen, was mit grossem Fleiss aufgebaut worden ist. Inzwischen hebt er doch in seinem Bericht für 1869—70 verschiedene Schattenseiten der Zelle hervor: So führt er an: „Wie wunderlich es auch klingen mag, habe ich doch in einzelnen Fällen bemerkt, dass sich die Gefangene in der Zelle gar zu wohl befand, so dass Gefahr vorhanden war, das Gefängniss scheine ihr mehr ein friedliches Kloster, als ein Ort der Strafe. Selbstverständlich sind dies Ausnahmen, aber mir ist in ein Paar Fällen unheimlich zu Muthe geworden, wenn ich entlassene Gefangene in vollem Ernst sagen hörte, dass sie innerlich wünschten, wieder in die Zelle zu kommen. Weiter ruft die Zellenstrafe nothwendigerweise manche Täuschungen und was schlimmer ist, manche Selbsttäuschungen hervor. Wie eifrig man auch bemüht ist, sich selbst und den Gefangenen daran zu erinnern, dass hier mannigfache Versuchungen ausgeschlossen sind und dass es hier leicht sei, enthaltsam und friedlich, ja auch gottesfürchtig zu sein, so wird man doch beständig versucht, die heilsamen Wirkungen der Zelle als Zeichen einer wirklichen Umkehr anzusehen und die Gefangene ist dem noch mehr ausgesetzt. Je mehr sie bei dem arbeitsamen, regelmässigen Leben Freude und Zufriedenheit empfindet, desto höhere Gedanken bekommt sie über ihre eignen Fortschritte im Guten, je mehr sie in der Einsamkeit zur Ruhe kommt, desto mehr vergisst sie, wie es eigentlich in der Welt aussieht und wie manche Versuchungen dieselbe bietet. Endlich, und das ist in meinen Augen eine wirklich ernsthafte Gefahr, führen die langen Zellenstrafen (2—3 Jahre) in verschiedenen Fällen eine geistige Abgespanntheit und eine schlaffe Ruhe mit sich, die

die Betreffende kaum wirklich geschickt machen, den Kampf mit dem Leben draussen wieder aufzunehmen. Wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf, die Gefangene zehrt so lange an sich selbst, bis sie sich zuletzt selbst aufgezehrt hat und die Energie des Willens, die gerade geweckt und gestärkt werden sollte, fällt allmählig aus Mangel an Uebung weg.

Den Unterricht betr. Was die Zellengefangenen betrifft, so haben diese fast alle am Unterricht Theil genommen. Gefangene, die über 40 Jahre alt sind, sind vom Auswendiglernen frei, wohnen aber doch den Lesestunden als Zuhörerinnen bei. Dem Bericht der Lehrerin zufolge, haben folgende Fortschritte stattgefunden:

	Bei der Einlieferung.	Bei der Entlassung.
1. Gefangene, die ganz unwissend waren, d. h. die weder lesen und schreiben konnten, noch die Zahlen kannten	15	3
2. Annäherungsweise unwissend, d. h. welche zur Noth lesen, nicht schreiben und nicht rechnen konnten	78	30
3. Die auf einer niedrigen Stufe der Volksbildung standen, d. h. welche lesen, zusammenhängende Schrift und etwas nach Dictat schreiben und mit unbenannten Zahlen rechnen konnten	86	89
4. Die allgemeine Volksbildung hatten, d. h. die gut lesen, eine deutliche Handschrift u. einen einigermaassen richtigen Styl schreiben, mit benannten Zahlen und Regeladetri rechnen konnten, auch etwas von der Geschichte und Geographie kannten	53	110.

Die Wirkungen der Strafe.

Was die Strafe gewirkt und in wie weit sie dem endlichen Ziel, das bei derselben angestrebt wird: die Besserung des

Verbrechers, entgegengeschritten ist, ist die Frage, welche die nachfolgende Untersuchung zu lösen bestrebt ist. Betrachtet man die moralische Schlechtigkeit und Verderbniss, welche man bei der Bevölkerung findet, die an die Strafanstalten abgegeben wird, kann keine besondere Hoffnung vorhanden sein, solche Menschen ganz und gar umzubilden. Dazu würde die Strafzeit in den meisten Fällen, namentlich was die Zellengefangenen betrifft, gar zu kurz (durchschnittlich ist sie nur ein Jahr) und bisweilen, insbesondere was die Zuchthausgefangenen betrifft, gar zu lang sein.

Sollte man nun herausstellen, in wie weit es den Strafanstalten geglückt ist, die Besserung, d. h. eine solche Besserung zu erreichen, derzufolge der aus der Strafanstalt Entlassene in der Gesellschaft würde leben können, ohne die Gesetze derselben zu übertreten, müsste man nachweisen, wie sich die Gefangenen nach ihrer Entlassung geführt haben, da dieselben aber nach der Entlassung auf keine Weise unter die Controle der Strafanstalten gestellt sind, würde man auf diesem Wege zu keinem Resultate gelangen können. Man hat sich deshalb damit begnügen müssen, indirekt nachzuweisen, was mit Bestimmtheit nachgewiesen werden kann, nämlich, wie viele nach der Entlassung abermals eine solche Gesetzübertretung begangen haben, dass sie auf's Neue zu Strafarbeit verurtheilt wurden, woraus man auf diese Weise nach der Verhältnisszahl der Rückfälligen zu den Entlassenen auf die mehr oder minder glückliche Wirksamkeit der Strafanstalten schliessen kann. Dies Verhältniss ergibt inzwischen ein höchst unsicheres Resultat, denn es ist auf der einen Seite klar, dass der entlassene Gefangene, weil er nicht mit Strafarbeit bestraft ist, deshalb nicht wirklich gebessert ist, wie es auf der andern Seite eben so klar ist, dass ein entlassener Gefangener, weil er auf's Neue bestraft worden ist, deshalb nicht ohne jede Einwirkung aus dem Gefängnisse fortgegangen ist. Ob der Entlassene sich von neuen Uebertretungen frei hält, oder nicht, ist so oft abhängig nicht so sehr von der Besserung, die im Gefängniss angebahnt sein möchte, als von den äusseren Verhältnissen, in welche er im Leben hinaustritt. Welcher Unterschied ist in dieser Hinsicht

nicht zwischen dem Alten, den die Verlockungen des Lebens nicht mehr versuchen, und dem Jungen, bei dem die Lust zum Genusse des Lebens noch ungeschwächt ist, zwischen dem, der bei seinen Angehörigen Vergebung für seine Vergehen gefunden hat und in ein gutes und geordnetes Familienleben zurückkehrt, und zwischen dem, der nach der Entlassung verlassen und verstossen in der Welt allein steht, zwischen dem, der sich im Augenblick der Leidenschaft selbst vergass und das Gesetz übertrat, ohne deshalb ein verbrecherischer Mensch zu sein und zwischen dem, der von Kindheit an im und zum Laster erzogen wurde. So wie der Strafanstalt nicht immer die Ehre davon zukommt, dass der Eine sich nach der Entlassung gut hält, so kommt ihr auch nicht immer die Schande davon zu, dass der Andere fällt.

Dass der Entlassene rückfällig wird, kann auf diese Weise kein unbedingt richtiger Massstab für die erfolgreiche Wirksamkeit der Strafanstalt sein, aber dagegen würde derjenige es sein, durch den man nachweisen könnte, in welchem Grade die Strafanstalt im Stande gewesen ist, während der Vollziehung der Strafe selbst auf den Verbrecher einzuwirken. Die Zellengefängnisse und die Gemeinschaftshaftanstalten sind in dieser Beziehung von einander sehr verschieden. Von Anfang an ist bei Einrichtung der ersteren die Besserung der Gefangenen eine Hauptrücksicht gewesen. Nicht allein war die Absicht die, dass die Gefangenen dadurch, dass der eine von dem andern abgesondert wurde, sich nicht gegenseitig sollten verderben, sondern auch die, dass sie durch Unterricht eine bessere Aufklärung sollten erlangen und, ohne durch eine schädliche Einwirkung behindert zu werden, zur Erkenntniss und zur Fassung besserer Vorsätze sollten geleitet werden können. In den gemeinschaftlichen Strafanstalten dagegen, obgleich in den letzten 25 Jahren in denselben manche das Beste der Gefangenen bezweckende Veränderungen vorgenommen sind, ist erst jetzt durch die Königl. Verordnung vom 13. Februar 1873 ein Strafreglement eingeführt, von welchem man sagen kann, dass es die Besserung der Gefangenen im Auge habe.

Man hat deshalb auch nur in den Zellengefängnissen

eine Untersuchung darüber anstellen können, welche Wirkungen die Strafe während ihrer Vollziehung gehabt hat. Und um hiervon eine Darstellung geben zu können, hat man, wie bereits im letzten Berichte bemerkt, bei den wöchentlichen Zusammenkünften, in denen alle Oberbeamte der Anstalt anwesend sind, den Gefangenen vor seiner Entlassung zum Gegenstand einer allseitigen Beurtheilung gemacht, der zufolge er in eine der nachstehenden 7 Classen einrangirt wird:

1. Gefangene, bei denen die Reue bereits vor Beginn der Strafe vorhanden war und die während der Dauer derselben nur ein ehrliches Streben nach Besserung fortsetzen, die auf diese Weise nicht der Zellenstrafe zugeschrieben werden kann, ausser in soweit, dass die Absonderung einer möglichen schädlichen Einwirkung vorbeugt.

2. Auf welche die Strafe eine kennbar bessernde Wirkung hatte und bei welchen eine sichtbare Selbstwirksamkeit vorhanden war, so dass man für ihre Rettung für die Gesellschaft gute Hoffnungen hegen konnte.

3. Auf welche die Strafe allerdings einen heilsamen Einfluss gehabt hatte, die aber doch zweifelhaft waren, entweder weil die Strafe an und für sich zu kurz gewesen war oder weil die früheren schlechten Angewohnheiten so stark oder die moralische Schlaffheit so gross gewesen war, dass man aus diesen Gründen Rückfall besorgen musste.

4. Unruhige, zügellose, leidenschaftliche, bisweilen gewaltsame Naturen, bei welchen die Strafe nur einzelne oder kurz dauernde Ausbrüche guter Gefühle hervorrief.

5. Schwache, zähe, leidenschaftslose oder indifferente Persönlichkeiten, bei denen das Gemüth stets in Gleichgewicht war und auf welche die Strafe keine erkennbare Wirkung hatte.

6. Schlaffe, in geistiger Richtung entnervte Personen, denen alle Kraft und Selbstbeherrschung mangelte, die sich ungeduldig unter der Strafe krümmten und welche die Einsamkeit womöglich noch mehr verschlechterte.

7. Gemeine, schmutzige, in Grund und Boden verdorbene Subjekte, welche die Anstalt mit augenscheinlich bösem Willen verliessen.

Hieran schliesst sich noch eine achte Classe, nämlich diejenigen, welche nicht beurtheilt worden sind.

Im Folgenden hat man indess, wie im vorigen Bericht, um die Uebersicht zu erleichtern, nur 4 Classen angenommen, indem die 2. und 3. zusammen zu Classe 2 vereinigt worden sind und die 4., 5., 6. und 7. zu Classe 3, nämlich 1., wo die Erkenntniss bereits bei der Einlieferung da war, 2., wo auf den Gefangenen günstig eingewirkt war, 3., wo auf den Gefangenen nicht eingewirkt war und 4., wo der Gefangene eine so kurze Zeit in der Strafanstalt gewesen war oder sich in einem so kranken Zustande befunden hatte, dass man ihn nicht beurtheilen zu können glaubte. Obgleich diese Beurtheilung von sämmtlichen Oberbeamten vorgenommen worden ist, die im Gefängnisse Gelegenheit hatten, den Betreffenden kennen zu lernen, kann dieses Urtheil doch nicht ganz zuverlässig sein, denn es ist sehr schwierig, eine begründete Ansicht über die Besserung eines Menschen zu bekommen, so lange derselbe innerhalb 4 Mauern sitzt und keine Versuchungen an ihn herantreten, so lange der Gefangene, kurz gesagt, kein Zeugniss ablegen kann, ob die Willenskraft gestärkt ist. An diese Beurtheilung schliesst sich nun eine andere, in wie weit angenommen werden kann, dass diese Strafe schädlich auf den Gesundheitszustand des Gefangenen gewirkt hat. Diese Beurtheilung scheint nun zuverlässiger sein zu müssen, aber es ist doch nicht immer sicher, ob ein schädlicher Einfluss in dieser Richtung eine Folge der Strafe selbst gewesen oder andern ausserhalb der Strafe liegenden Umständen zuzuschreiben ist. Die Gefangenen, welche in einem schlechten Gesundheitszustande oder mit einer oder der andern Krankheit behaftet, in die Strafanstalt eingeliefert wurden, hat man in eine besondere Classe gesondert und man hat auf diese Weise mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand 3 Classen 1., wo die Strafe keinen erkennbaren Einfluss gehabt hat, 2., wo die Strafe eine schädliche Wirkung gehabt zu haben scheint und 3., wo der Gefangene bei der Einlieferung für schwächlich erklärt worden ist. Endlich hat man mit Rücksicht auf das Gewichtsverhältniss 3 Classen:

1, wo der Gefangene an Gewicht gewonnen, 2., wo er verloren hat und 3., wo das Gewicht unverändert geblieben ist.

Indem man nun unten in den verschiedenen Richtungen die Prozentzahl angegeben hat, hat man zugleich die Resultate von dem vorletzten Quinquennium 1863—68 zur Vergleichung angeführt. Im Quinquennium 1868—73 wurden im Ganzen 1766 Gefangene entlassen, davon gehörten:

	1863—68	1868—73
In moralischer Richtung:		
Zur Classe 1 . .	5,10 %	3,85 %
„ „ 2 . .	41,17 „	27,01 „
„ „ 3 . .	48,24 „	60,59 „
„ „ 4 . .	5,49 „	8,55 „
In sanitärer Richtung:		
Zur Classe 1 . .	76,08 „	65,74 „
„ „ 2 . .	15,03 „	26,16 „
„ „ 3 . .	8,89 „	8,10 „
Mit Rücksicht auf das Gewichtsverhältniss:		
Gewonnen im Gewicht	54,38 „	52,55 „
Verloren . . .	35,42 „	37,54 „
Unverändert . .	10,20 „	9,91 „

Auf ungefähr $^1/_3$ der Gefangenen scheint hiernach die Strafe in moralischer Richtung einen glücklichen Einfluss gehabt, aber auf ungefähr eben so viele in sanitärer Richtung schädlich eingewirkt zu haben und über $^1/_3$ der Gefangenen haben während der Strafzeit an Gewicht verloren. Vergleicht man die beiden Quinquennien mit einander, scheint es, als ob das letztere in jeder Richtung das weniger günstige gewesen ist. Es muss aber daran erinnert werden, dass die Beamten der Strafanstalt für jedes Jahr grössere Erfahrung gewinnen und dass sie, wenn sie sehen, dass so viele von denen, zu denen sie während der Strafe Vertrauen gewonnen hatten, nach der Entlassung wieder zurückkehren, nothwendigerweise strenger in ihrem Urtheil werden und grössere Forderungen an die Besserung der Gefangenen stellen müssen, als die, dass sie fleissig sind und sich im Uebrigen gut führen. Gleichzeitig ist, was den Gesundheitszustand betrifft, an die seit dem 1. April 1868 eingeführten ärztlichen Journale zu

erinnern, aus denen man über den Gesundheitszustand der einzelnen Gefangenen eine weit genauere Beschreibung hat, als früher, welches allerdings zum grossen Theil wohl mit dazu beigetragen hat, die Zahl der durch die Strafe Angegriffenen grösser zu machen. Wenn man aus dem Gewichtsverhältniss (während beider Quinquennien ist das Gewicht der Gefangenen ganz auf dieselbe Weise und zu denselben Zeitpunkten der Strafzeit aufgenommen worden) einen Schluss auf den Gesundheitszustand ziehen darf, darf man wohl annehmen, dass die Erfahrung des letzten Quinquenniums auch diejenige ist, welche der Wirklichkeit am nächsten kommt.

In den beiden Quinquennien ist nämlich die Procentzahl für Gewichtsverlust resp. 35,42 und 37,54, also ungefähr dasselbe, wogegen die Procentzahl für diejenigen, deren Gesundheit geschwächt war, resp. 15,03 und 26,16 ist. Da es nun wahrscheinlich ist, dass der Gewichtsverlust doch in einiger Verbindung mit der Verschlechterung des Gesundheitszustandes steht, liegt eine einigermaassen begründete Vermuthung vor, dass die grössere Aufmerksamkeit, die auf den Gesundheitszustand verwendet ist, zu einem richtigeren Resultat als früher geführt hat. Die Hauptresultate können also auf diese Weise für beide Quinquennien als dieselben betrachtet werden, doch so, dass die des letzten Quinquenniums etwas ungünstiger scheinen.

Nachdem wir so ganz im Allgemeinen die Wirkungen gezeigt haben, welche die Zellenstrafe im Gefängnisse selbst gehabt hat, wollen wir jetzt durch die Statistik so weit möglich einige der besonderen Umstände nachzuweisen suchen, die sich, sowohl im Hinblick auf die Strafe, als auf die Gefangenen, bei dieser Gelegenheit geltend machen. Solche sind die Länge der Strafzeit, das Alter der Gefangenen, deren früheres Leben mit Rücksicht darauf, ob sie früher bestraft worden sind oder nicht, und deren Heimath, ob sie aus der Stadt oder vom Lande sind. Wir führen übrigens, ebenso wie oben, zur Vergleichung die Resultate des Quinquenniums 1863 – 68 mit an.

Mit Rücksicht auf die Länge der Strafzeit: 1863—68:

Die Länge der Strafzeit. *)	Absolute Zahl.	Der Einfluss der Strafe in moralischer Richtung.				Der Einfluss der Strafe in sanitärer Richtung.			Gewichtsverhältniss.		
		Cl. 1	Cl. 2	Cl. 3	Cl. 4	Cl. 1	Cl. 2	Cl. 3	Gewonnen.	Verloren.	Unverändert.
Unter 6 Mon.	29	—	10,34	6,90	82,76	24,14	—	75,86	—	6,90	93,10
Von 6—11 M.	397	4,79	39,79	53,40	2,02	91,24	4,03	4,03	67,00	27,21	5,79
„ 12—23 „	183	6,01	43,71	47,00	3,28	74,86	18,58	6,56	43,72	48,63	7,65
„ 24—35 „	113	5,31	47,79	44,25	2,65	48,67	40,71	10,62	41,59	49,56	8,85
„ 36—42 „	43	6,98	46,51	44,18	2,33	41,86	44,19	13,95	53,49	37,21	9,30

*) Man wird sich erinnern, dass die durch Urtheil bestimmte Strafzeit für Besserungshausgefangene, die ihre Strafe in der Einzelzelle verbüssen, von 8 Monaten bis zu 6 Jahren steigt und dass es für diese Zeit für die Zellenstrafe eine Abkürzung gibt, so dass

8 Monate mit 6 Monaten
1 Jahr mit 8 Monaten abgebüsst wird,

die also unter die Classe von 6 bis 11 Monaten kommen,

dass $1^1/_2$ Jahr verbüsst werden mit 12 Monaten,
„ 2 „ „ „ „ 16 „
„ 3 „ „ „ „ 20 „

diese kommen unter die Classe von 12—23 Monaten,

dass 3 Jahre verbüsst werden mit 24 Monaten,
„ $3^1/_2$ „ „ „ „ 28 „
„ 4 „ „ „ „ 30 „

diese kommen unter die Classe von 24 bis 35 Monaten,

dass 5 Jahre verbüsst werden mit 36 Monaten,
„ 6 „ „ „ „ 42 „

diese kommen unter die Classe von 36—42 Monaten.

Was die Classe unter 6 Monaten betrifft, so sind die hierher gehörigen Gefangenen solche, welche nach Beginn der Strafe in die Gemeinschaftshaftanstalten übergeführt oder begnadigt sind. Es sind nur ganz einzelne derselben beurtheilt worden.

1868—73:

Die Länge der Strafzeit.	Absolut- Zahl.	Der Einfluss der Strafe in moralischer Richtung.				Der Einfluss der Strafe in sanitärer Richtung.			Gewichtsverhältnisse.		
		Cl. 1	Cl. 2	Cl. 3	Cl. 4	Cl. 1	Cl. 2	Cl. 3	Gewonnen.	Verloren.	Unverändert.
Unter 6 Mon.	107	—	0,93	3,74	95,33	52,34	10,28	37,38	29,91	14,95	55,14
Von 6—11 M.	947	4,96	25,35	66,63	3,08	76,66	15,95	7,39	60,61	33,18	5,91
„ 12—23 „	499	2,60	30,26	64,33	2,81	59,52	35,07	5,41	43,69	47,69	8,62
„ 24—35 „	180	2,78	40,00	55,00	2,22	40,56	56,11	3,33	43,89	47,22	8,89
„ 36—42 „	33	9,09	42,42	45,46	3,03	27,27	72,73	—	75,76	21,11	3,13

Im Uebrigen zeigt es sich deutlich, dass je länger die Strafzeit ist, desto mehr steigert sich die Hoffnung auf eine glückliche Einwirkung, aber auf der andern Seite auch, desto schädlicher ist sie mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand, welches sich am deutlichsten im Gewichtsverhältniss zeigt. Mit Rücksicht auf das Letztere ist zu bemerken, dass man die Gefangenen, welche eine lange Strafzeit vor sich haben, wenn die Strafe ihre Gesundheit angegriffen hat, in der letzten Zeit aus der Zelle herausnimmt und sie einzeln mit Hausarbeit beschäftigt, wodurch sie oft das zurückgewinnen, was sie an Gewicht verloren haben. Weiter ist zu bemerken, dass die Prozentzahl, was die Schwächlichen betrifft, im Abnehmen, während die Strafarbeit im Steigen ist, welches sich daraus erklärt, dass bei den Schwächlichen immer Rücksicht auf die Länge der Strafzeit genommen wird, je länger diese ist, desto weniger darf man solche Gefangene der Zellenstrafe aussetzen und sie gehen dann zur Gemeinschaftshaft über.

Mit Rücksicht auf das Alter.

1863—1868:

Alterclassen *).	Absolute Zahl.	Einfluss der Strafe in moralischer Richtung.				Einfluss der Strafe in sanitärer Richtung.			Gewichtsverhältniss.		
		Cl. 1	Cl. 2	Cl. 3	Cl. 4	Cl. 1	Cl. 2	Cl 3	Gewonnen.	Verloren.	Unverändert.
Unter 15 Jahr	12	—	83,33	16,67	—	100	—	—	83,34	8,33	8,33
Von 15—17 J.	43	4,65	34,89	55,81	4,65	67,44	25,58	6,28	76,74	16,28	6,98
„ 18—19 „	87	4,60	56,32	35,63	3,45	81,61	12,64	5,75	60,93	29,89	9,19
„ 20—24 „	218	4,13	46,79	42,66	6,42	70,64	19,73	9,63	45,41	44,50	10,09
„ 25—29 „	136	5,88	44,85	42,65	6,82	72,08	16,91	11,03	52,21	38,23	9,58
„ 30—39 „	215	5,12	33,25	56,28	4,65	78,60	12,56	8,84	55,35	33,25	10,70
40 Jahr und darüber	54	9,26	9,26	74,04	7,41	90,74	—	9,26	57,41	27,78	14,81

1868—73:

Alterclassen.	Absolute Zahl.	Einfluss der Strafe in moralischer Richtung.				Einfluss der Strafe in sanitärer Richtung.			Gewichtsverhältniss.		
		Cl. 1	Cl. 2	Cl. 3	Cl. 4	Cl. 1	Cl. 2	Cl. 3	Gewonnen.	Verloren.	Unverändert.
Unter 15 Jahr	5	—	100	—	—	100	—	—	80,00	20,00	—
Von 15—17 J.	56	—	51,79	41,07	7,14	76,79	19,64	3,57	80,36	12,50	7,14
„ 18—19 „	128	0,77	41,41	54,09	3,13	77,34	17,19	5,47	71,09	24,22	4,69
„ 20—29 „	818	2,44	30,20	62,47	4,89	63,33	30,68	5,99	45,48	46,94	7,58
„ 30—39 „	407	5,40	20,15	65,85	8,60	63,64	26,29	10,07	55,78	34,64	9,58
40 Jahr und darüber	352	7,10	17,61	56,25	19,04	67,33	20,17	12,50	53,69	28,13	18,18

Auf sämmtliche Gefangene unter 15 Jahren, die übrigens alle den Tag über in controlirter Gemeinschaft waren, scheint die Strafe glücklich eingewirkt zu haben;

*) Was das Gewichtsverhältniss betrifft, so muss das unter gewöhnlichen Umständen bis zum Alter zwischen 20—30 Jahren natürlich steigende Gewicht in Betracht gezogen werden, denn wenn ein Gewichtverlust in diesem Alter stattfindet, ist diess selbstverständlich doppelt abnorm.

keiner derselben scheint durch die Strafe in sanitärer Richtung angegriffen worden zu sein, wobei jedoch zu bemerken, dass einer derselben an Gewicht verloren. Der Vergleich mit dem vorigen Quinquennium dürfte daher darthun, dass die Behandlung, der diese Gefangenen unterworfen sind, zweckmässig ist.

Von 15 bis 17 Jahren. Diese Altersclasse stellte sich 1863—68 sehr unglücklich, sowohl in der einen, wie in der andern Richtung. Den Grund dazu suchte man darin, dass die Zellenstrafe sowohl die körperliche als die geistige Entwicklung geradezu hemmte, wesshalb die Bestimmung getroffen wurde, dass Gefangene, die in diesem Alter zur Zellenstrafe eingeliefert wurden, zum Gegenstand einer Untersuchung zu machen seien, derzufolge sie, wenn sie nicht für fähig zur Aushaltung der Zellenstrafe angesehen wurden, zur Strafverbüssung mit den Knaben unter 15 Jahren abgegeben wurden. Diese Bestimmung, welche später getroffen wurde, hat auch ihre guten Früchte getragen. Denn dass statt 1863—68 nur 34,89 % da waren, auf welche die Strafe eine heilsame Wirkung geäussert hatte, ist nun die Procentzahl auf 51,79 gestiegen und so wie früher 25,28 % vorhanden waren, auf welche die Strafe rücksichtlich der Gesundheit schädlich eingewirkt hatte, so jetzt nur auf 19,64 %.

Vom 18 Jahre an sind Alle ausschliesslich der Zellenstrafe unterworfen gewesen. Es zeigte sich hier wie 1863—68, dass, je jünger der Gefangene, je empfänglicher für die Einwirkung sei, denn es war glücklich eingewirkt:

in der 18—19 Jahr Classe auf . .	41,41 %
" " 20—29 " " " . .	30,20 "
" " 30—39 " " " . .	20,15 "
" " über 40 " " " . .	17,61 "

Auch in sanitärer Richtung stellt sich heraus, wenn man die natürliche Steigerung des Gewichts bis zum 20—30 Altersjahr berücksichtigt, dass, je jünger der Gefangene ist, desto grösser die Gefahr einer schädlichen Einwirkung auf die Gesundheit sei.

Mit Rücksicht auf die früheren Bestrafungen der Gefangenen:

1863—1868

	Absolute Zahl.	Einfluss der Strafe in moralischer Richtung.				Einfluss der Strafe in sanitärer Richtung.			Gewichtsverhältniss.		
		Cl. 1	Cl. 2	Cl. 3	Cl. 4	Cl. 1	Cl. 2	Cl. 3	Gewonnen.	Verloren.	Unverändert.
Früher nicht bestraft . .	314	11,15	49,37	34,39	5,09	77,71	14,33	7,96	56,37	34,71	8,92
Bestraft, aber nicht mit Strafarbeit . . .	306	0,98	43,47	53,59	1,96	81,05	12,74	6,21	55,88	35,30	8,82
Rückfällige .	145	0,69	18,62	66,90	13,79	62,07	21,38	16,55	46,90	37,24	15,86

1868—1873

	Absolute Zahl.	Einfluss der Strafe in moralischer Richtung.				Einfluss der Strafe in sanitärer Richtung.			Gewichtsverhältniss.		
		Cl. 1	Cl. 2	Cl. 3	Cl. 4	Cl. 1	Cl. 2	Cl. 3	Gewonnen.	Verloren.	Unverändert.
Früher nicht bestraft . .	700	9,29	46,43	39,43	4,85	63,57	28,72	7,71	55,00	36,86	8,14
Bestraft, aber nicht mit Strafarbeit . . .	578	0,52	20,93	74,05	4,50	71,45	22,32	6,23	53,80	38,24	7,96
Rückfällige .	488	—	6,56	75,00	18,44	62,09	27,05	10,86	47,54	37,71	14,75

Es zeigt sich zunächst, was auch natürlich ist, dass sich in moralischer Hinsicht die guten Folgen an denen zeigen, die früher nicht bestraft worden sind. Hier sind 46,43 %, während für die Rückfälligen nur 6,56 %. Unter den Rückfälligen finden sich weiter 18,44 %, welche nicht beurtheilt worden sind, weil sie nach Verlauf kurzer Zeit in die Gemeinschaftshaftstrafe übergegangen sind, während diess bei den früher nicht Bestraften nur bei 4,85 % der Fall war. Die grosse Zahl der von der Zellenstrafe befreiten Rückfälli-

gen hat auch bewirkt, dass die Prozentzahl derjenigen, die in sanitärer Richtung unter der Strafe gelitten haben, für die Rückfälligen nicht grösser, als für die früher nicht Bestraften ist, welches sonst nicht der Fall gewesen sein würde. Hier ist nämlich der erste Fall, wo die moralische und sanitäre Richtung nicht im entgegengesetzten Verhältniss zu einander stehen, denn ebenso, wie die Zellenstrafe nicht günstig auf den Rückfälligen einwirkt, so ist auch seine Gesundheit, welche schon vorher durch die ausgestandene Zellenstrafe geschwächt gewesen ist, um noch mehr dem ausgesetzt, unter der wiederholten Strafe zu leiden. Wir wiederholen deshalb hier, was wir bereits im vorigen Berichte bemerkt haben, dass die Zellenstrafe auf lange Zeit angewandt für die Rückfälligen nicht als zweckmässig angesehen werden kann, da sie meistens nicht allein wirkungslos bleibt, sondern auch in sanitärer Richtung schädlich ist.

Mit Rücksicht darauf, ob die Gefangenen aus Kopenhagen, einer andern Stadt, oder vom Lande sind.

1863—68:

	Absolute Zahl.	Einfluss der Strafe in moralischer Richtung.				Einfluss der Strafe in sanitärer Richtung.			Gewichtsverhältniss.		
		Cl. 1	Cl. 2	Cl. 3	Cl. 4	Cl. 1	Cl. 2	Cl. 3	Gewonnen.	Verloren.	Unverändert.
Kopenbagen	154	4,54	33,11	57,16	5,19	73,38	15,58	11,04	39,61	50,00	10,39
Aus den andern Städten . .	118	3,39	41,52	50,85	4,24	81,35	11,02	7,63	48,30	38,14	13,56
Vom Lande .	493	5,68	43,61	44,83	5,88	75,66	15,82	8,52	60,45	30,22	9,33

1868—73:

	Absolute Zahl.	Einfluss der Strafe in moralischer Richtung.				Einfluss der Strafe in sanitärer Richtung.			Gewichtsverhältniss.		
		Cl. 1	Cl. 2	Cl. 3	Cl. 4	Cl. 1	Cl. 2	Cl. 3	Gewonnen.	Verloren.	Unverändert.
Kopenhagen .	462	2,16	23,81	67,97	6,06	66,88	25,54	7,58	46,75	43,72	9,53
Aus den andern Städten	244	3,69	17,62	71,31	7,38	63,93	26,23	9,84	49,59	43,03	7,38
Vom Lande .	1060	4,62	30,86	54,91	9,81	65,66	26,42	7,92	55,75	33,59	10,66

Dem Vorstehenden zufolge sind die Gefangenen vom Lande für Einwirkung empfänglicher als die aus den Städten, wogegen in Betreff des Gesundheitszustandes kein wesentlicher Unterschied vorhanden zu sein scheint; doch findet sich bei denen aus den Städten eine erheblich grössere Prozentzahl, was den Gewichtverlust beträgt.

Was die Wirkung der Strafe während der Strafzeit betrifft, ist noch das Verhältniss der Wirkung derselben in moralischer Richtung gegenüber der in sanitärer Richtung zu betrachten. In der untenstehenden Tabelle, welche dieses Verhältniss erläutert, sind der Vollständigkeit wegen sämmtliche oben besprochenen 7 Classen aufgeführt.

1863—68:

Einfluss der Strafe in moralischer Richtung.	Absolute Zahl.	Einfluss der Strafe in sanitärer Richtung.		
		Cl. 1	Cl. 2	Cl 3
Cl. 1. Erkenntniss schon bei der Einlieferung vorhanden :	39	79,49	15,38	5,13
Cl. 2. Glücklich eingewirkt und mit guten Erwartungen entlassen	92	73,91	22,83	3,26
Cl. 3. Eingewirkt, aber zweifelhaft	223	85,65	10,76	3,59
Cl. 4. Leidenschaftliche und Zügellose, auf die nur schwach und für Augenblicke eingewirkt ist	16	81,25	18,75	—
Cl. 5. Zähe, Leidenschaftslose und Indifferente, auf die gar nicht eingewirkt ist	272	82,35	12,13	5,52
Cl. 6. Schlaffe, Entnervte und von der Strafe noch mehr Ausgehöhlte	49	55,10	28,57	16,33
Cl. 7. Welche die Strafe noch schlechter machte .	32	75,00	21,88	3,12
Cl. 8. Zum Theil noch nicht Beurtheilte	42	9,62	16,57	73,81

1868—73:

Einfluss der Strafe in moralischer Richtung.	Absolute Zahl.	Einfluss der Strafe in sanitärer Richtung. Cl. 1	Cl. 2	Cl. 3
Cl. 1. Erkenntniss schon bei der Einlieferung vorhanden	68	75,00	20,59	4,41
Cl. 2. Glücklich eingewirkt und mit guten Erwartungen entlassen	69	47,83	50,72	1,45
Cl. 3. Eingewirkt, aber zweifelhaft	409	66,01	28,12	5,87
Cl. 4. Leidenschaftliche und Zügellose, auf die nur schwach und für Augenblicke eingewirkt ist	9	55,56	44,44	—
Cl. 5. Zähe, Leidenschaftslose und Indifferente, auf die gar nicht eingewirkt ist	869	72,04	21,63	6,33
Cl. 6. Schlaffe, Entnervte und von der Strafe noch mehr Ausgehöhlte	77	46,75	41,56	11,69
Cl. 7. Welche die Strafe noch schlechter machte	115	62,61	32,17	5,22
Cl. 8. Zum Theil noch nicht Beurtheilte	150	45,33	24,67	30,00

Wenn man einen Blick auf diese Verhältnisse wirft, ersieht man sofort, was die Einzelhaft so drückend macht und man erhält gleichsam eine Illustration davon, dass ein starker Kampf im geistigen Leben nicht ohne Verlust an körperlichen Kräften geführt werden kann. Die Classe von Gefangenen nämlich, welche den mindesten Druck durch die Strafe erlitten haben, ist die erste, diejenige, bei welcher die Erkenntniss der Schuld und von der Gerechtigkeit der Strafe schon beim Beginn derselben vorhanden war. Bei diesen trat als eine Folge davon Resignation ein und das Ende der Strafe wurde mit Geduld erwartet. Die Zahl deror, welche zu dieser Classe gehörten, war gering, — nicht einmal vier von Hundert. Dieser steht die Classe 5 zunächst, indem diese nur wenig mehr als Classe 1 gelitten hat, aber aus einer höchst verschiedenen Ursache. Es sind hier die trägen, leidenschaftsloson, indifferenten Gefangenen, auf die schlechterdings nicht einzuwirken ist. Sie lebten, so zu sagen, nur ein thierisches Leben, genossen ihre Kost, ihren Schlaf und was sonst zur Aufrechthaltung des Lebens nothwendig ist, aber ohne zu Reue, oder zur Hoffnung oder Furcht wegen der Zukunft geweckt zu werden. Und das Traurige ist, dass diese Classe den grössten Theil, fast die Hälfte der Gefangenen ausmacht. Nach diesen kommt Classe 3, auf die eingewirkt ist, die

aber zweifelhaft sind. Diese Classe nimmt in sanitärer Richtung ungefähr den Standpunkt ein (28,12 %), welchen sämmtliche Gefangene ohne andere Rücksicht einnehmen (26,16 %). Bei diesen war ein moralischer Gährungsprocess vorhanden, aber das moralische Verderben schien zu gross und die Strafzeit war zu kurz, als dass man unbedingt darauf bauen konnte, dass die geweckten guten Vorsätze sich über die Strafzeit hinaus halten würden. Dass der Druck der Strafe nicht stärker war, hat seinen Grund in der nur zu oft zu kurzen Dauer der Strafzeit. Diese Classe war nächst der vorigen die zahlreichste und machte gegen 1/4 der Gefangenen aus. Nach dieser kommt Classe 7, gemeine, schmutzige und in Grund und Boden hinein verdorbene Verbrecher, die für Einwirkung unempfänglich waren und welche die Strafe nur noch schlechter zu machen schien. Hier war allerdings ein Bedauern vorhanden, aber es galt nicht dem Bessern, sondern nur dem Aerger darüber, dass sie durch ihr Geständniss der Strafe anheimgefallen waren und sie sehnten sich nur nach der Freiheit, um ihr früheres Leben wieder zu beginnen. Ihre Zahl ist glücklicherweise doch nicht gross, nur zwischen 6 und 7 vom Hundert. Die jetzt folgende Classe ist die sechste, welche aus schlaffen entnervten Menschen besteht, welche die Einzelhaft nur noch mehr aushöhlt. In dieser Classe befindet sich, wie begreiflich, die grösste Zahl schwächlicher Personen, fast 12 %. Entweder fühlten sie nicht die Kraft in sich, sich zu ermannen und versanken in fantastische Träume, welche sie erschlafften und schwächten, oder sie glaubten, weil sie von dem Laster, welches früher ihr Unglück gewesen (in der Regel Trunkenheit) abgeschnitten waren, sich von ihrer Leidenschaft geheilt und lebten in der trügerischen Hoffnung, für die Zukunft ein ordentliches Leben führen zu können, eine Seifenblase, die in der Regel zerplatzte, sobald das Gefängniss seine Thüren öffnete. Die Anzahl dieser war auch nur gering, nur 4—5 vom Hundert. Demnächst kommt Classe 4, welche aus sehr leidenschaftlichen und zügellosen Menschen bestand, auf die dann und wann zum Besseren eingewirkt wurde, wo aber die schlechten Eigenschaften bald Macht erhielten und welche einen beständigen Kampf gegen

die Disciplin führten, weil sie sich nicht dem Zwange unterwerfen konnton. Ihre Zahl war nur sehr klein (0,5 vom Hundert), aber die Zahl derjenigen aus dieser Classe war verhältnissmässig gross (44,44 %), bei denen die Gesundheit unter dem beständigon Kampf gegen die Strafo litt. Endlich kommt Classe 2, auf welche die Strafe die beabsichtigte Wirkung hatte und bei denen eine Besserung eintrat, auf die man in Wirklichkeit bauen konnte. Hier hatte ein innerer Kampf stattgefunden und Manche hatten eine Krisis durchgemacht, aus der sie siegreich hervorgegangen waren, abor über die Hälfte hatte auch Schaden an ihrer körperlichen Gesundheit gelitten, wobei zu bemerken, dass die meisten eine lange Strafzeit ausgehalten hatten. Ihre Zahl war indess nur ungefähr 4 vom Hundert.

Diess ist also das Resultat der Bourtheilung, die in dem letzten Quinquennium über die Wirkungen der Strafe im Gefängnisse selbst stattgefunden hat, die, wie man sehen wird, nicht sehr verschieden ist von der im Quinquennium 1863—1868 stattgefundenen.

Man ersieht daraus, dass man keine grossen Hoffnungen nähren darf, dass die Strafe ihren Zweck erfüllt habe, wenn die Strafanstalt ihre Verbrecher entlässt, zumal über $^1/_4$ der Gefangenen bei der Entlassnng in einem Zustande der Entkräftung sind, der sie mehr oder weniger verhindert, in der ersten Zeit nach der Entlassung sich strenger Arbeit zu unterziehen. Nach der Ansicht der Strafanstaltsbeamten hat die Strafe auf über 60,59 % keine günstige Einwirkung geübt und wenn man dessen ungeachtet, wenn man die Wirkungen der Strafzeit über die Strafzeit hinaus, also ausserhalb des Gefängnisses, untersucht, eine ziemlich geringe Anzahl von Rückfälligon findet, so muss man dieses verschiedenen andern Umständen zuschreiben.

Ob der Gefangene nach der Entlassung fällt oder nicht, beruht, wio vorhin gesagt, sehr darauf, wie die Verhältnisse sind, in die er in's Leben hinaustritt und diess gilt namentlich vom Zellengefangenen, weil dieser im Gefängnisse koine Gelegenheit gehabt hat, Proben von Werth über seine guten Vorsätze abzulegen, mit denen er in der Regel das Gefäng-

niss verlässt. Und in dieser Richtung ist es namentlich die Gefängnissgesellschaft, der ein grosser Theil der Ehre für die verhältnissmässig kleine Zahl von Rückfälligen zugeschrieben werden muss. Die Gefängnissgesellschaft bildet gewissermassen den Schlussstein des ganzen Gefängnisswesens. Sie ist es, die vornämlich den Entlassenen die Wege bereitet und indem sie eine vernünftige Rücksicht auf die Persönlichkeit des Einzelnen nimmt, setzt sie ihn in solche Verhältnisse, wo es ihm möglich wird, nach und nach zu Kräften zu kommen, und wo der Versuchungen nicht so viele sind, dass sie ihn gleich überwältigen. Hat der Entlassene erst festen Fuss gefasst, da ist auch die grösste Gefahr überwunden und die Hoffnung auf eine gute Zukunft wird stärker. Weiter muss in Betracht gezogen werden, dass es Gefangene gibt, die nach der Entlassung in verhältnissmässig günstige Verhältnisse zurückkehren, die dazu beitragen, sie von neuen Gesetzesübertretungen zurückzuhalten. Demnächst gibt es Verbrechen, die unter solchen Umständen begangen sind, dass sie in der Regel, selbst wenn auf den Verbrecher im Gefängnisse nicht günstig eingewirkt sein sollte, keinen Rückfall befürchten lassen und endlich gibt es auch verschiedene, die nach der Entlassung auswandern und gleichfalls einzelne, obgleich nicht viele (denn die meisten Zellengefangenen sind in einem jugendlichen Alter), die in einer nahen Zukunft mit Tode abgehen. Diese und vielleicht noch andere ähnliche Umstände tragen dazu bei, die Zahl der Rückfälligen zu vermindern, die wir jetzt nachweisen werden. Es sind jetzt 13 Jahre vergangen, seit das Zellengefängniss in Vridslöselille seine Wirksamkeit eröffnete, ein Zeitraum, der lang genug ist, um sich einen Begriff von der Zahl der Rückfälle zu bilden, die für die Zukunft als ziemlich constant betrachtet werden kann, da es sehr selten ist, dass ein Entlassener wieder rückfällig wird, wenn er sich erst 5 Jahre von neuen Gesetzübertretungen fern gehalten hat. Es sind in diesen 13 Jahren im Ganzen 3,332 Gefangene entlassen. Darunter sind 839 Rückfälle, da aber unter diesen 189 waren, welche 2 mal, 37, welche 3 mal und 2, welche 4 mal fielen und wieder in's Gefängniss eingeliefert wurden, kommen die Rück-

fälle nur auf 611 Individuen (839—228). Von den 3332 entlassenen Gefangenen muss die gleiche Zahl, nämlich 228 abgezogen werden und man sieht da, dass es auf 3104 Gefangene 611 Rückfällige gibt, welches 19,68 % beträgt, was, wie bemerkt, im Verhältniss zu der Beurtheilung, der die Gefangenen bei ihrer Entlassung unterworfen wurden, verhältnissmässig für gering angesehen werden muss.

Von den zum erstenmal Rückfälligen fielen nach der Entlassung aus der Strafanstalt:

	Bis zum 31. März 1868.	Bis zum 31. März 1873.
innerhalb ½ Jahr*) . .	17,0 %	21,3 %
„ 1 „ . .	32,6 „	42,1 „
„ 2 „ . .	29,6 „	15,2 „
„ 3 „ . .	9,1 „	9,8 „
„ 4 „ . .	6,5 „	4,8 „
„ 5 „ . .	3,3 „	2,2 „
nach 5 „ . .	1,9 „	4,6 „

Innerhalb eines Jahres nach der Entlassung wurde also bis 1873 die bedeutende Zahl von 63,4 % rückfällig, bis 1868 waren es doch nur 49,6 %. Diese Rückfälligen bilden in der Regel die alten Rückfälligen.

Von den zum 2. mal Rückfälligen fielen nach der Entlassung:

innerhalb ½ Jahr . . .	28,6 %
„ 1 „ . . .	34,1 „
„ 2 „ . . .	24,0 „
„ 3 „ . . .	8,0 „
„ 4 „ . . .	3,3 „
„ 5 „ . . .	2,0 „

*) Die Zeit, welche von der Entlassung bis zur Wiedereinbringung vergeht, muss in einem nicht geringen Grade verkürzt werden, wenn man sich eine Meinung darüber bilden will, wie lange der Entlassene auf freiem Fuss war, ehe er wieder fiel. Es muss nämlich die Zeit davon abgezogen werden, die im Untersuchungsarrest vergeht, ehe das Urtheil stattfindet, welche in der Regel für jeden Rückfall länger und kürzer wird, denn je öfter ein Individuum bestraft wird, desto mehr legt er im Allgemeinen nur nothgezwungen sein Bekenntniss ab.

zum 3. mal:

innerhalb ½ Jahr	. .	37,5 %
„ 1 „	. .	31,3 „
„ 2 „	. .	21,9 „
„ 3 „	. .	6,2 „
„ 4 „	. .	3,1 „

Untersuchen wir nun genauer in Betreff des letzten Quinquenniums, welche Personen es sind, die rückfällig wurden, zeigt es sich zunächst in Beziehung auf das Alter, dass es

unter 15 Jahren waren	. . . .	0 %
zwischen 15—17 Jahren waren	.	26,8* „
„ 18—19 „ „	.	28,0 „
„ 20—29 „ „	.	23,0 „
„ 30—39 „ „	.	18,5 „
über 40 Jahr	. . . . .	9,4 „

Vergleicht man nun dieses Resultat mit der Beurtheilung während der Strafe, ersieht man, dass, so wie das junge Gemüth für gute Einwirkung während der Strafe am empfänglichsten ist, so erliegt es auch auf der andern Seite nach der Strafe leicht der Versuchung, während der Aeltere, der während der Strafe kalt und indifferent erscheint, sich nach der Strafe den Verlockungen des Lebens gegenüber fester oder richtiger, klüger und vorsichtiger zeigt.

Hinsichtlich der Dauer der Strafzeit kamen auf eine Strafzeit von

unter 11 Monaten	. . . . .	21,5 %	Rückfälle
von 12—23 Monaten	. . . .	20,0 „	„
„ 24—35 „	. . . .	16,0 „	„
„ 36—42 „	. . . .	6,0 „	„

Wie bei der Beurtheilung während der Strafe steht die Wirkung der Strafe hiernach in einem directen Verhältnisse zur Länge der Strafe, je länger sie ist, jo besser scheint sie gewirkt zu haben. Dasselbe ist der Fall mit Rücksicht darauf, ob die Gefangenen früher bestraft worden sind oder nicht, indem von den Ersteren 29,1 % Rückfälle waren, von den Letzteren nur 6 % und ebenso mit Rücksicht darauf, ob die Gefangenen aus der Stadt oder vom Lande sind, indem

deren von Kopenhagen und den übrigen Städten 32 %, vom Lande nur 12 % waren.

Endlich ist zu bemerken, dass von den Rückfälligen 96 % wegen Diebstahls und damit verwandten Verbrechen eingeliefert wurden. Vom Reste (4 %) waren 2 Personen wegen Brandstiftung, 4 wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit., 1 wegen Gewaltthätigkeit gegen die Polizei und 1 wegen Misshandlung seiner Ehefrau eingeliefert.

Bis auf die beiden Letzten, die wieder wegen derselben Verbrechen eingeliefert wurden, wurden die andern wegen Diebstahls eingeliefert. So wird die alte Erfahrung, dass die Rückfälligen beinahe ausschliesslich unter den Dieben gefunden werden, auch hier bestätigt.

Wie man erwarten konnte, gehören die Rückfälligen wieder zum Ausschusse der Bevölkerung, die in die Strafanstalten abgeliefert wird. Beinahe 10 % waren Armenhausbewohner und fast 50 % hatten sich ohne eigentlichen Erwerb umhergetrieben und wurden zum grossen Theil ausser wegen Diebstahls auch wegen Vagabondage bestraft.

Stellt man nun schliesslich die Beurtheilung der Gefangenen während der Strafzeit mit der nach der Strafzeit zusammen, so erhält man folgendes Resultat:

	Absolute Zahl.		Relative Zahl.
Von der ersten Classe, wo die Erkenntniss bereits vorhanden war, waren da	68, davon fielen	1, ist	1,4 %
Von Cl. 2. Auf die eingewirkt war, die aber zweifelhaft waren . . .	478, „ „	73, „	15,3 „
Von Cl. 3. Auf die nicht eingewirkt war .	1,070, „ „	271, „	25,3 „
Von Cl. 4. Nicht Beurtheilte	150, „ „	8, „	5,3 „

Im Ganzen genommen darf man auf diese Weise sagen, dass die Beurtheilung während der Strafzeit so ziemlich richtig gewesen ist. Denn dass sich in der zweiten Classe 15,3 % Rückfällige finden, ist nicht so merkwürdig, da man allerdings gesagt hat, sie gehörten zu der Classe, auf die einge-

wirkt sei, zugleich aber hinzugefügt, dass sie aus den oben angeführten Ursachen zweifelhaft seien.

Was die Gemeinschaftshaftgefangenen betrifft, hat die Beurtheilung der Wirkungen der Strafe während der Strafzeit selbst, wie oben bemerkt, nicht stattfinden können, weil man nicht, wie in den Zellengefängnissen Gelegenheit gehabt hat, dem einzelnen Gefangenen zu folgen. Diess wird erst vom Beginn des jetzigen Quinquenniums an geschehen können, wo die Kgl. Verordnung vom 13. Febr. in Kraft getreten ist. Die Wirksamkeit der Strafe kann hier nur so gut wie allein nach der Zahl der Rückfälligen beurtheilt werden. Bei dieser Beurtheilung muss natürlicherweise auf die Beschaffenheit der Gemeinschaftshaftgefangenen Rücksicht genommen werden. Man vergleicht die Strafanstalten gewöhnlich mit Hospitälern. Wie viele Kranke würden in denselben wohl geheilt werden können, wenn nur Kranke, die als unheilbar betrachtet würden, in dieselben eingebracht würden? Und in die Gemeinschaftshaftanstalten werden zum grössten Theil nur Personen eingebracht, bei welchen die Krankheit in moralischer Beziehung verhärtet und auf welche die Kur der Zellenstrafe ein oder mehreremale vergebens angewandt ist.

Im letzten Bericht wurde nachgewiesen, dass sich unter den aus den Gemeinschaftshaftanstalten seit dem 1. April 1860 entlassenen Gefangenen von Horsens 20,88 % und von Wiburg 19,83 % Rückfällige befanden. Wird nun das Quinquennium 1868—73 mit in Betracht gezogen, so sind vom 1. April 1860 bis 31. März 1873 entlassen von

Horsens 643 Gef., worunter Rückfällige 152, also 23,64 %
Wiburg 943 „ „ „ 245, „ 25,98 „

Nach Dem, was oben gesagt ist, muss diess als ein besonders glückliches Resultat betrachtet werden. Aber sowie bei den Zellengefangenen muss auch hier zunächst in Betracht gezogen werden, was die Gefängnissgesellschaften für die Entlassenen gewirkt haben. Aber abgesehen hiervon sind auch andere Umstände vorhanden, die als Gründe für diese verhältnissmässig niedrige Procentzahl angesehen werden

müssen. So sind unter den aus Horsens Entlassenen nicht weniger als 25 %, welche sich in's Ausland begeben haben und dort zum Theil aus dem Gesichte verloren sind. Verschiedene, die bei der Entlassung alt und hinfällig waren, sind in Arbeitshäuser und Hospitäler aufgenommen und endlich sind nicht wenige nach ihrer Entlassung mit Tode abgegangen. Abgesehen hiervon ist doch auch ein nicht geringer Theil des glücklichen Resultates erst den verbesserten Einrichtungen der Gemeinschaftshaftanstalten zu danken, namentlich den von einander getrennten Arbeitssälen und den nächtlichen Schlafzellen, welche das ungestörte Zusammenleben verhindert haben, welches früher soviel dazu beitrug, die moralische Ansteckung zu verbreiten, demnächst aber auch den Verwaltungen, welche sich bemüht haben, mit den wenigen Mitteln, die ihnen zu Gebote standen, auf den einzelnen Gefangenen einzuwirken.

Nach Dem, was bemerkt ist, kann die Zahl der Rückfälligen nicht als ein einigermaassen zuverlässiger Maassstab für die Wirksamkeit der Strafe angesehen werden, aber noch weniger kann sie benutzt werden, um die Wirksamkeit der Strafanstalten unter einander daran zu messen. Die Zellengefängnisse sind insofern günstiger gestellt als die Gemeinschaftshaftgefängnisse, weil die Bevölkerung in jenen zum Theil zum erstenmal bestraft ist, während dieselbe in diesen aus Leuten besteht, in denen die verbrecherische Natur mehr festgewachsen und verhärtet ist. Noch sind es namentlich zwei Umstände, welche bewirken, dass die Zellengefangenen den Gemeinschaftshaftgefangenen gegenüber den Rückfällen mehr ausgesetzt sind, nämlich 1., dass die ersten Strafen in der Regel gelinde und so kurz sind, dass sie oft, wenn es ein von Kindheit auf versänmtes und verwildertes Leben gilt, keine Besserung zur Folge haben und 2. sind die Zellengefangenen in einem jüngeren Alter als die Gemeinschaftshaftgefangenen. Jene stehen im Anfange oder inmitten des Kampfes des Lebens, diese dagegen nähern sich entweder stark dem Abschlusse des Lebens oder sind in den Gefängnissen durch eine lange Strafzeit oft körperliche oder geistige Invaliden geworden, die nach der Entlassung in Hospitälern

oder Arbeitshäusern untergebracht werden, oder die sich, müde des Kampfes in der Heimath, ins Ausland begeben, wo man sie, wie bemerkt, aus dem Gesichte verliert.

Was die Wirkung der Strafe auf die weiblichen Strafgefangenen betrifft, hat der Geistliche der Strafanstalt, Pastor Muncke, nachstehenden ausführlichen Bericht erstattet, der zugleich treffende Aufklärungen bezüglich der Beschaffenheit der weiblichen Gefangenen enthält.

„Seit dem Sept. 1870 sind sämmtliche weibliche Strafgefangene unsers Landes an einem Orte, nämlich in der Strafanstalt auf Christianshafen vereinigt, während die weit zahlreicheren männlichen Verbrecher an drei verschiedenen Orten (Vridslöselille, Viburg und Horsens) vertheilt sind. Da auf diese Weise an demselben Ort jede Frauensperson detinirt ist, welche das Gesetz zu Strafarbeit verurtheilt hat, sowohl die lebenslänglichen Gefangenen, als diejenige, die zu einigen Monaten verurtheilt ist, sowohl die verhärtete Verbrecherin, als diejenige, die sich zum erstenmal versehen hat, wird ein Bild der Bevölkerung der Strafanstalt auf Christianshafen zugleich eine Vorstellung davon geben, in welchem Maasse weibliche Verbrechen in Dänemark gefunden werden und von welcher Art dieselben in der Hauptsache sind, was in mancher Hinsicht von Interesse sein dürfte.

Um ein solches Bild mit einiger Klarheit und Deutlichkeit zu entwerfen, wird es nothwendig sein, einen bestimmten Zeitpunkt zu nehmen und dazu ist der Zustand der Strafanstalt am 31. März 1873 gewählt. Ungeachtet es scheinen könnte, dass ein so bestimmtes Festhalten an einem einzelnen Tage und an den Verhältnissen, die sich an diesem fanden, Zufälligkeiten einen gar zu grossen Spielraum öffnen könnten, lehrt doch die Erfahrung, dass sich die allgemeine Physiognomie des Gefängnisses im Laufe mehrerer Jahre nicht sehr verändert und mit gehöriger Vorsicht können aus den Resultaten, welche die Untersuchung eines einzelnen Augenblicks gibt, recht gut Sätze hergeleitet werden, die für einen langen Zeitraum Gültigkeit haben.

Am 31. März 1873 zählte die Strafanstalt auf Christians-

hafen 222 Gefangene; so viele Weiber waren also von ganz Dänemark an dem genannten Tage zur Strafarbeit verurtheilt.

Diese 222 Individuen zerfallen, was ihre Verbrechen betrifft, gleich in folgende 4 Hauptabtheilungen:

A. Mord und damit verwandte Verbrechen . . .	42	Individuen	ca. 19 %
B. Verbrechen gegen die Sittlichkeit (Blutschande etc.) . .	4	„	„ 2 „
C. Brandstiftung . . .	17	„	„ 8 „
D. Diebstahl und damit verwandte Verbrechen	159	„	„ 72 „

Man wird sicher nicht sehr fehl greifen, wenn man dieses Resultat eines einzelnen Tages als ein allgemein gültiges betrachtet und es stellt sich also zur Zeit in Dänemark so heraus, dass von 10 weiblichen Verbrechern 7 Diebe, 1 Brandstifterin und 2 sind, welche das Leben Anderer angetastet haben.

ad. A. Die 42 Personen, welche wegen Mord und damit verwandten Verbrechen verurtheilt waren, vertheilen sich, wie folgt:

1. Abtreibung der Leibesfrucht . .	2	Individuen
2. Heimliche Geburt und Tödtung des neugeborenen Kindes . . .	15	„
3. Kindesmord	12	„
4. Mord und Versuch desselben . .	13	„

1. Die geringe Zahl, welche unter der ersten Rubrik aufgeführt ist, darf ganz gewiss nicht als ein Zeugniss von der Seltenheit dieses Verbrechens bei uns betrachtet werden, sondern eher als ein Ausdruck des Unvermögens der Gerechtigkeit, die Thäter desselben zu treffen. Doch ist es Gott Lob wohl selten, dass es als Handwerk und Nahrungserwerb betrieben wird, wie das eine der beiden aufgeführten Individuen gethan hat. Sie ist zugleich wegen Misshandlung von Pflegekindern von 2—3 Jahren bestraft, welchen sie den Rücken mit glühenden Stricknadeln brannte, um sie an Reinlichkeit zu gewöhnen; ihre Heimath ist Kopenhagen. Die andere ist vom Lande und im Vergleich mit der ersteren für nichts zu rechnen.

2. Weit zahlreicher ist die 2. Abtheilung, diejenigen, welche heimlich geboren und direct oder indirect den Tod der Leibesfrucht verursacht haben. Als allgemeine Kennzeichen können hier angegeben werden, dass sie zur dienenden Classe gehören (12 von 15), unter 25 Jahre (10 von 15), früher nicht bestraft (13 von 15) und vom Lande sind (alle 15). Was die Heimath betrifft, sind 6 von Seeland, 4 von Fühnen 3 von Laaland - Falster, 2 von Schweden. Dass Jütland nicht repräsentirt ist, ist ein Zufall. Als ein trauriges Zeugniss der Häufigkeit dieses Verbrechens kann angeführt werden, dass im Jahre 1872 nicht weniger als 7 dieses Verbrechens wegen in die Strafanstalt eingeliefert wurden und dass 2 derselben es zweimal begangen haben, ehe es entdeckt wurde. Ganz ausnahmsweise findet sich unter den 15 eine verheirathete Frau, die durch ihre unglückliche Ehe und durch ihre Armuth verleitet wurde, nachdem sie vorher 4 Kinder geboren, und eine Wittwe, die der grössten Unzucht verfallen war. Von den übrigen 13 Unverheiratheten hatten 6 zum erstenmal, 6 zum zweitenmal und 1 zum drittenmal geboren.

Wie schrecklich dieses Verbrechen auch ist, kann es doch nicht genug anerkannt werden, dass unser neues Strafgesetz diese unglücklichen jungen Mädchen, die fast ausnahmslos von ihren Verführern geschwängert sind, milder als das alte behandelt, welches sie mit lebenswieriger Zuchthausstrafe belegte. Die angeführten 15 sind verurtheilt: 10 zur Zellenstrafe von 8 Monaten bis $2^1/_2$ Jahren, 1 zu 3 Jahr Besserungshaus und 4 zur Zuchthausarbeit von 6—8 Jahren. Das Motiv zum Verbrechen ist so gut wie jedesmal ein sehr starkes, aber sehr irregeleitetes Ehrgefühl und der Schrecken vor der Schande, welche sie erwartet, wenn der Fehltritt offenbar wird. Ihr Wille ist nicht gebrochen, wie die weniger grauenhaften, aber dauerhafteren Laster denselben zu brechen vermögen und desshalb kann umsichtige Behandlung und ernste Zucht sehr oft eine wirkliche und solide Wiederaufrichtung hervorrufen. Eine fünfjährige Erfahrung hat mich belehrt, dass das ernste Insichgehen, welches die Stille der Einsamkeit, in welche das Evangelium tönt,

beinahe mit Nothwendigkeit bei einigermaassen normalen weiblichen Naturen hervorruft, durch bisweilen schwere Kämpfe hindurch wohlthätige Wirkungen bei manchen von ihnen hervorgerufen hat. Ganz sicher muss mit der grössten Aufmerksamkeit Acht gegeben werden, denn, wenn das Blendwerk verschwindet und sich die That in ihrer ganzen Unnatur zeigt, tritt gewöhnlich eine wirkliche Seelennoth ein, welche ernste Gefahren mit sich führt und nur durch die Kraft und den Trost des Evangeliums abgewendet werden kann. Aber es ist erfreulich, hinzufügen zu können, dass unter den ungefähr 70 derartigen Verbrecherinnen, welche das Gefängniss in den letzten 5 Jahren aufgenommen hat, sich eine grosse Zahl findet, für welche die Strafe in der vollen Bedeutung des Worts Besserung gewesen ist und dass ich noch kein einziges Beispiel kenne, dass eine solche in die Strafanstalt zurückgekehrt ist.

3. Die dritte Abtheilung, die Kindesmörderinnen, zählte am 31. März 12 Individuen. Der böse Wille pflegt bei diesen bereits tiefere Wurzel geschlagen zu haben, weil das starke Motiv, welches die Scham enthält, hier ganz mangelte und weil die natürliche Mutterliebe jeden Tag, den das Kind erlebt, stärker reagirt; in letzterer Hinsicht ist es bemerkenswerth, dass der bei weitem überwiegende Theil der getödteten Kinder unter einem halben Jahr war, drei zwischen einem und anderthalb, nur ein einziges war zwei Jahre. Man würde sich aber doch sehr irren, wenn man annehmen wollte, dass alle diese Verbrecherinnen in Grund und Boden verdorben seien. Wie in der vorigen Abtheilung sind die meisten unverheirathete Dienstmädchen (10 von 12) und früher nicht bestraft (7 von 12). Das Alter ist etwas höher (3 zwischen 20 und 25 Jahren, 5 zwischen 25 und 30, 4 zwischen 30 und 40). Die Heimath ist Seeland und Fühnen mit je 3, Jütland 4, Schweden 2. Das Motiv ist durchgehends Nahrungssorge, der Verführer hat sich seiner Pflicht ganz entzogen und der eigne Lohn des Mädchens reicht nicht hin, um das Kind zu unterhalten, selbst wenn es nur das eine hat, was bei den meisten der Fall war. Nach einem kurzen oder langen Kampf unter steigender Verzweiflung reift dann der

Gedanke an Mord, kräftig befördert durch versuchende Umstände, die sich leicht einfinden, wo das Gottesbewusstsein verdunkelt ist. Es ist nicht ungewöhnlich, dass die ausgeführte Missethat ein Selbstaufgeben und eine Abgestumpftheit hinterlässt, die schwierig genug zu überwinden und in fruchtbare Bewegung zu bringen sind, weil die Betreffende sich daran, wie an das einzige Schild gegen die Zerrissenheit des Herzens klammert; sie strebt beständig darnach, ihre Gedanken zu zerstreuen, weil sie einen geheimen Schrecken hat, in sich selbst hineinzusehen. Aber es gibt glücklicher Weise auch Verschiedene, die sich nicht der Stimme des Gewissens entziehen und auch hier scheint die Zellenstrafe meinem Dafürhalten nach grosse Vorzüge zu haben. Leider sühnten nur 3 von den obengenannten 12 die Strafzeit auf diese Weise, darunter eine Person, welche nach 18jähriger innerer Unruhe selbst ihr bis dahin unentdecktes Verbrechen angab; die übrigen 9 waren auf so lange Zeit verurtheilt (6 auf Lebenszeit, der Rest auf 8 bis 14 Jahre), dass sie dem Gemeinschaftshaftgefängniss überwiesen werden mussten. Der Vollständigkeit wegen kann angeführt werden, dass 2 dieser Kindesmörderinnen verheirathet waren; die eine diente nur als Helferin bei einem Giftmord, welches ein Mädchen an ihrem Kinde verübte; die andere beging einen missglückten Selbstmordversuch, weil ihre Diebereien entdeckt wurden und wollte das Kind mitnehmen, was leider besser glückte.

4. Die letzte Abtheilung umfasst 13 Weiber, welche einen Mord auf eine erwachsene Person versucht, oder wirklich vollführt oder dazu mitgewirkt haben. Die Regel ist hier, in scharfem Gegensatz zu den vorhergehenden Abtheilungen, dass die Betreffenden verheirathete, wohlhabende Bauerweiber sind, die, nach einer kürzeren oder längeren unglücklichen Ehe, in welcher der Mann vielen, zuweilen sehr vielen Grund zur Klage gegeben hatte, in welcher aber auch die Frau oft der Hurerei verfallen war, den schnellen Tod des Ehegatten als die einzige Rettung aus der unerträglichen Lage anzusehen begann und dann in grösserem oder geringerem Grade Aufmunterer und Helfer fand, namentlich in den Ehebrechern, mit denen sie sich eingelassen. Diese

8 sind mit einer einzigen unbedeutenden Ausnahme niemals früher bestraft worden; ihr Alter war: 1 21 Jahr (verheirathet mit einem 70jährigen trunksüchtigen Hofbesitzer), 2 ungefähr 25 Jahre, (beide auf Zureden Fremder gegen ihren Willen verheirathet und beide der Unzucht verfallen), 2 ungefähr 35 Jahre, 2 hingegen 50, 1 60 Jahre (sie beabsichtigte einen Selbstmord an der Geliebten ihres Sohnes). Ihre Heimath war: Seeland 2, Fühnen und Laaland jedes 1, Jütland 4. Sie wurden bestraft: 5 mit lebenswierigem Zuchthaus, 2 mit 6 und 10jähriger Besserungshausstrafe, 1 mit 3½ Jahr Zellenhaft. Das Verbrechen wurde in den 5 Fällen nicht von den Weibern selbst, sondern von männlichen Helfern begangen; in den übrigen 3 versuchten oder vollführten sie den Mord selbst, aber 2 derselben hatten einen weiblichen Helfer. Ein Mann wurde erschossen, 5 buchstäblich todt geschlagen, und gegen 2 dieser letzteren war noch obendrein vorher ein oder mehrere Male Gift versucht worden; in 2 Fällen wurde Gift allein angewandt, glücklicherweise ohne Wirkung.

Während auf diese Weise die Mehrzahl (8) unter einen allgemeinen Gesichtspunkt gebracht werden können, sind die übrigen 5 Mörderinnen unter einander sehr verschieden. Ein 42jähriges Weib ist nur Helferin gewesen, gelockt durch die Aussicht auf Geldvortheil und durch eine Art Mitleid mit den ewigen Kränkungen, die ihre Mitschuldige von ihrem Ehemann erlitt. Ein 28jähriges Dienstmädchen, welches ein wunderliches Exemplar von vollendetem Leichtsinn und Gedankenlosigkeit ist, versuchte einen Giftmord, um ihre Unredlichkeiten zu verdecken. Eine 38jährige arme Bäuerin, welche mehrere uneheliche Kinder hatte, wurde so mit Hass gegen eine boshafte und neckende Nebenbuhlerin erfüllt, dass sie dieselbe mit eigner Hand tödtete. Eine 38jährige, in Schweden zu Hause gehörende verheirathete Frau versuchte einen Giftmord gegen eine alte versoffene Frau im Verein mit einem Mädchen, geradezu aus Habsucht und um die Getödtete zu plündern, glücklicherweise ein ganz vereinzelt stehendes Beispiel. Endlich befindet sich im Gefängniss ein wegen Ermordung eines Kindes verurtheiltes, bei

der Einbringung 26 Jahr altes Mädchen von Seeland, welches seit 23 Jahren die Freiheit nicht gekannt hat.

Es wird vielleicht wunderlich erscheinen, wenn ich diese Aufzählung mit der Bemerkung schliesse, dass unsere Mörderinnen keineswegs von der schlimmsten Art sind, sondern dass es möglich ist, bei ihnen allen wenigstens einigen Eingang zu finden. Der reine Raubmord ist ganz unbekannt oder tritt zum mindesten in seiner mildesten Form auf und in den meisten Fällen finden sich entschuldigende Momente in einem auffallenden Grade. Die Behandlung derselben ist deswegen weit davon entfernt, fruchtlos zu sein, im Gegentheil glückt sie in nicht ganz wenigen Fällen, wie tief auch die Wunden sein mögen Die grösste Gefahr liegt auch hier nicht in dem selbstbewussten Trotz und der freiwilligen Verhärtung, sondern in der Selbstaufgabe und Stumpfheit, welche einen gefährlichen Verbündeten in der ungeheuren Monotonie der langen Strafzeit haben, die jetzt glücklicherweise ein kräftiges Gegengewicht in dem neuen System finden wird, welches seit dem 1 April 1873 in unsern Gefängnissen eingeführt ist.

Stellen wir einige der Resultate zusammen, welche die Bestrafung dieser ersten Hauptabtheilung ergeben hat, so zeigt es sich, dass das Verbrechen des Mordes in seinen verschiedenen Formen in der Regel von früher nicht bestraften Personen verübt wird (30 von 42) und von solchen, welche auf dem Lande zu Hause gehören. Es ist auffallend, dass nicht ein einziges von diesen 42 Weibern von Kopenhagen war, mit Ausnahme einer, die die Leibesfrucht abgetrieben und dass die Städte überhaupt sehr schwach vertreten sind. Es ist jedoch nicht leicht, über diese Erscheinung eine einigermassen richtige Erklärung zu geben.

Es kann ferner als Regel aufgestellt werden, dass die hier besprochenen Gefangenen, trotz des Schrecklichen ihrer Missethat, eher zu denen gehören, welche Hoffnung geben und auf die mit Glück eingewirkt werden kann, als zu den unverbesserlichen, in welcher Hinsicht es von Wichtigkeit ist, dass Trunkfälligkeit und schamlose Liederlichkeit so gut wie unbekannte Laster unter ihnen sind.

ad B. Ueber diese Abtheilung, unter welche ich die Verbrechen der Blutschande und des Meineides zusammenfasse, kann ich mich sehr kurz fassen. Das erstere Verbrechen ist glücklicherweise ziemlich selten; das zweite nach meiner Ansicht auch sehr selten unter Weibern — in Betreff der Männer ist es freilich anders. Wegen Blutschaude Verurtheilte fanden sich am 31. März im Gefängnisse 3 Weiber alle vom Lande, von denen zwei resp. vom Vater und Stiefsohn unter sehr entschuldbaren Umständen verführt waren; die dritte dagegen, eine 62jährige Wittwe, hatte selbst ihren geistesschwachen Sohn verführt und damit eine Reihe Verbrechen begonnen. Die einzige Meineidige, früher nicht bestraft, wie das im Allgemeinen bei denen der Fall ist, die dieses Verbrechen begehen, war verheirathet und in einer sehr schwierigen und der Versuchung ausgesetzten Lage.

Es scheint mit grossen Schwierigkeiten verbunden zu zu sein, eine wirkliche Reue bei den wegen Blutschande Verurtheilten hervorzurufen, was sich aus dem niedrigen sittlichen Standpunkt erklären lässt, auf welchem dieselben gewöhnlich stehen. Dagegen hat die Behandlung der Meineidigen nach meiner Erfahrung viele Aussicht auf Gelingen.

ad. C. Die 17 Brandstifterinnen der Strafanstalt zeigen eine so durchgreifende Verschiedenheit, dass es fast nothwendig wird, jede einzelne für sich zu charakterisiren, um hingängliche Aufklärung über dieselben zu geben. Es finden sich unter denselben Individuen, bei welchen der Schaden nicht tief sitzt und welche leicht zur Wiederaufrichtung gebracht werden, es finden sich aber auch einzelne, bei welchen die Bosheit die akuteste Form angenommen hat und die ich ohne Bedenken als dämonische Naturen, d. h. als solche bezeichne, deren Wille kennbar zu gewissen Zeiten unter Anreizungen geknechtet gewesen ist, die man zur Ehre der menschlichen Natur sich weigert, ihnen allein zuzuschreiben.

Das einzige gemeinsame Kennzeichen ist, dass sie so gut wie alle früher nicht bestraft gewesen sind (15 von 17); nur 2 sind früher zu einer Gefängnissstrafe bei Wasser und Brod verurtheilt gewesen, aber keine zu Strafarbeit. Im Uebrigen sind sie sehr verschieden rücksichtlich ihrer Hei-

math (Kopenhagen 1, Seeland 9, Fühnen 3, Jütland 4), ihrer früheren Lebensstellung (5 waren verheirathet, 1 Wittwe, 1 geschiedene Frau, 10 unverheirathet) und vor Allem ihres Alters. Nicht weniger als 6 waren ungefähr 50 Jahre und darüber, und nicht weniger als 6 waren unter 17 Jahren, darunter 2 nur 14 Jahre. Der grosse gegenseitige Unterschied findet einen deutlichen Ausdruck in der höchst verschiedenen Strafzeit: 9 sind zu Zellenhaft von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, 3 zu 3jähriger Besserungshausarbeit, 5 zu Zuchthausarbeit von 8 bis 14 Jahren oder auf Lebenszeit verurtheilt. Zur Uebersicht unterscheiden wir in dieser Hauptabtheilung zwischen

1. Aelteren Weibern von 50—60 Jahren . . 6 Individuen
2. Jüngeren Weibern von 19—40 Jahren . . 5 „
3. Solchen, die beinahe Kinder sind, von 14—16 J. 6 Indiv.

1. Was die ersteren betrifft, da ist das Motiv zum Verbrechen in den meisten Fällen das Begehren, sich auf Kosten der Assecuranz einen unredlichen Vortheil zu machen, obschon auch andere und bisweilen recht wunderbare Beweggründe vorkommen, so z. B. wenn ein altes Mädchen, dessen ganzes Leben ein Muster der Sparsamkeit und bürgerlichen Schicklichkeit gewesen, Brandstifterin wurde, weil sie heirathen sollte und absolut den Gutsauszügler, den sie bis dahin treu gepflegt, mit in ihre neue Heimath haben wollte. Im Allgemeinen sind diese älteren Weiber, von denen nur eine einzige in ihrer Jugend bestraft worden (wegen Diebstahls), Individuen, auf die leicht einzuwirken ist und die leicht zur Reue über ihr Verbrechen zu bringen sind. Nur eine unter denselben hat neben der Brandstiftung, deren Bekenntniss sie übrigens im Untersuchungsarrest widerrief, sich einer Reihe anderer empörender Verbrechen schuldig gemacht, die sie allerdings später wieder geläugnet, nachdem sie erst selbst einen Theil derselben eingestanden und die leider nicht zu beweisen waren. Sie ist stark in Aberglauben befangen und hat sich mit Beschwörungen abgegeben, zu welchen sie selbst das grösste Vertrauen hat.

2. Die 5 jüngeren Weiber waren resp. 19, 23, 25, 37 und 39 Jahre bei der Einlieferung alt. Die Motive zur Brand-

stiftung waren bei ihnen höchst verschiedener Art. Die jüngste, eine von Kindheit auf verwilderte Person, die ihren eigensinuigen Trotz allmählig bis zu einer so unnatürlichen Höhe getrieben hat, dass derselbe bisweilen an den Berserkergang des Alterthums erinnert, brannte das Armenhaus nieder, in welchem sie untergebracht war. Irgend eine Einwirkung auf sie hat bisher nicht erreicht werden können. Die andere beging einen nächtlichen Einbruchsdiebstahl und zündete das Gut über den schlafenden Bewohnern an, um diess zu verbergen. Bei der dritten fand sich kein andres Motiv, als die bestimmte Lust, Unglück anzurichten. Als Kind verführt, überspannt durch beständiges Romanlesen, von ihrer Familie als ein Sonderling, aus der Niemand klug werden konnte, bei Seite gestossen, verfiel diese Aermste in die bodenloseste Liederlichkeit, die sie zu dem machte, was die heilige Schrift „lebendig todt“ nennt. Ohne die mindeste äussere Veranlassung ging sie in einer Nacht aus, um Feuer anzulegen, wo, darüber hatte sie nicht nachgedacht; von dem ersten Gehöfte wurde sie durch Hundebellen verscheucht, aber bei dem zweiten Gehöfte, welches sie auf ihrem Wege traf, führte sie ihre Absicht aus und ausser zwei Bauergütern ging auch ein Menschenleben verloren. Im Gefängnisse war sie Jahre hindurch auf dem besten Wege, eine Fantastin zu werden, die in einer vollständig eingebildeten Welt von Visionen lebte, welche entweder auf wollüstige Träume oder auf noch bevorstehendes Glück und Reichthum hinausgingen, über dessen Anwendung sie sich vollständige Pläne gemacht hatte, wie sie denn gleichzeitig die tiefste Verachtung gegen alle ihre Umgebungen hegte. Jetzt scheint es, als ob sie im Begriffe ist, zum wirklichen Leben zu erwachen, obgleich ihr Kampf, um sich selbst frei zu machen und ihre Pflichten zu erfüllen, tappend und matt ist und obgleich ihr Seelenzustand häufig an einen schlaftrunkenen Menschen erinnert, der seine Augen reibt, ohne recht erwachen zu können. Die zwei letzten Fälle waren von leichterer Art, obgleich der Aberglaube in dem einen eine bedeutende Rolle gespielt hatte, aber doch schien das Licht einen vollständigen Sieg gewonnen zu haben. Das Angeführte wird hinlänglich sein,

um zu beweisen, dass sich nicht selten bei diesen Brandstifterinnen mittleren Alters Personen finden, die sowohl sehr gefährliche Verbrecherinnen, als zugleich in psychologischer Hinsicht räthselhaft sind; ihre Begabung ist durchschnittlich eher über, als unter der allgemeinen.

3. Unter die letzte Rubrik gehören die ganz jungen Mädchen, die sich in einem Alter, welches ungefähr mit dem Eintritt der Menstruation zusammenfällt, der Brandstiftung schuldig gemacht haben. Am 31. März zählte die Anstalt nicht weniger als 6 dergleichen, wovon die 4 im Jahre 1872 eingeliefert waren. Eine, deren Brandstiftung erst lange nach Ausführung derselben entdeckt wurde, da sie sich andere Verbrechen, namentlich Diebstähle hatte zu Schulden kommen lassen, welche aber gleichwohl hierher gerechnet wird, ist zu 14 Jahren Zuchthaus verurtheilt; die übrigen straft das Gesetz natürlich sehr mild in Berücksichtigung des jugendlichen Alters (6—12 Monate Zellenstrafe). Es ist von besonderem Interesse, hier nach dem Motiv des Verbrechens zu fragen, da man die Frage über die volle Zurechnungsfähigkeit solcher jungen Mädchen angeregt hat und zuweilen mit apodictischer Sicherheit behauptet, dass ein unwiderstehlicher Naturtrieb die Freiheit des Willens bei ihnen aufhebe. Obgleich eine ganz kurze Erfahrung bei einer einzelnen Strafanstalt für Weiber in dieser Beziehung natürlich keine entscheidende Bedeutung hat, wird es doch Interesse haben, dass sowohl die 6 hier in Betracht kommenden jungen Mädchen, als alle andern von derselben Art, mit denen ich während einer 5jährigen Amtirung zu thun hatte, weit entfernt, diese Anschauung zu bekräftigen, derselben eher, meiner Ansicht nach, sehr bestimmt widersprechen. Es liegt in allen Fällen mehr oder minder klar ein bestimmtes Motiv vor, welches meistens eine entschiedene Unlust ist, in dem Hause zu dienen, wo das Verbrechen verübt wurde. Insoweit von Charakter bei so wenig entwickelten Individuen die Rede sein kann, ist das besondere Kennzeichen desselben entweder Halsstarrigkeit und Verbitterung, hervorgerufen durch eine traurige Kindheit oder verzärtelte Weichlichkeit, die nicht ertragen kann, sich draussen unter Fremden aufzuhalten und sich nach

der Heimath sehnt, wie diese auch gewesen ist; sehr häufig wird die Brandstiftung in dem ersten Dienste, ganz kurz nach dem Antritt desselben verübt. Wenn es ein Faktum ist, dass das Verbrechen öfter von jungen Mädchen, als von jungen Burschen verübt wird, dürfte da nicht der Grund darin zu suchen sein, dass die letzteren es vorziehen, ihres Weges zu laufen, was den ersteren immer ferner liegt und schwieriger für sie ist.

Es ist nicht ganz leicht, diese halben Kinder im Gefängnisse zu behandeln, wo sie ihres Alters halber so gut wie immer ihre Strafzeit in der Zelle zubringen. Dieses ist vortrefflich, insofern es sie gegen schlechte Einwirkungen sichert, aber oft kann man sich nicht des Gedankens erwehren, dass die Einsamkeit eine zu ernste Kur für ihre unentwickelten Naturen und nur zu leicht dazu angethan ist, sie eher zu langweilen, als eine gesunde geistige Bewegung in ihnen zu wecken. Doch darf hinzugefügt werden, dass ein offenbarer Schade oder Nachtheil in dieser Beziehung nicht vorgekommen ist, soweit meine Erfahrung sich erstreckt, dass im Gegentheil alle die Zellenstrafe sehr gut ausgehalten haben, unterstützt durch beständige Besuche und fleissigen Schulgang, der für die Betreffenden von besonderer Wichtigkeit ist, wie es denn auch mit Sicherheit gesagt werden kann, dass die Gefängnisszeit bei den meisten kennbare Frucht getragen hat. Hierin dürfte einer der stärksten Beweise dafür liegen, wie gut sich die Zellenstrafe überhaupt für Weiber eignet und wie leicht sich ihre Natur in derselben zurecht findet.

ad D. Während die drei oben besprochenen Hauptabtheilungen nur 63 Individuen umfassen, beläuft sich die Zahl der Diebinnen und Betrügerinnen auf nicht weniger als 159. Die allgemeine Anschauung ist ja die, dass ein Mord oder eine Brandstiftung einer weit grösseren und tieferen Verderbniss entspringt, als diejenige, welcher die Neigung zum Diebstahl zu Grunde liegt; das Folgende wird zeigen, wie sehr dieser Satz der Berichtigung und Beschränkung bedarf.

Am 31. März waren die 159 wie folgt im Gefängniss vertheilt:

22 erstanden die Strafe in der Zelle, waren also zum grossen Theil jung und früher nicht bestraft.

69 erstanden die Strafe im Besserungshause, waren also älter als 25 Jahre und früher bestraft.

68 erstanden die Strafe im Zuchthause, waren also in der Regel im mittleren Alter und oft bestraft.

Auf diese Vertheilung wird im Folgenden, der leichteren Uebersicht wegen, stets Rücksicht genommen werden. Es ist möglich, dass die Zahl der Zellengefangenen gerade am gewählten Tage (dem 31. März 1873) etwas geringer als gewöhnlich gewesen ist, aber die Regel ist doch immer die, dass nur ein sehr kleiner Theil der wegen Diebstahl verurtheilten Weiber ihre Strafe auf diese Weise verbüsst; der grösste Theil muss in Folge ihres Alters und ihrer früheren Bestrafungen in's Gemeinschaftshaftsgefängniss verwiesen werden, was nach meinem Dafürhalten ein grosses Hinderniss für die guten Wirkungen der Strafe war, ehe das neue System für die Behandlung der Gemeinschaftshaftgefangenen mit dem 1. April 1873 in Kraft trat.

Berücksichtigen wir zunächst das Alter der Betreffenden, so stellt sich die Sache, wie folgt:

	Zellengefangene.	Besserungshausgefangene.	Zuchthausgefangene.	Zusammen.	Prozentzahl mit Rücksicht auf die Volksmenge der Weiber.
18—20 Jahre . . .	3	—	—	3	0,07 pro Mille
21—25 „ . . .	10	—	—	10	0,14 „ „
26—30 „ . . .	2	15	4	21	0,34 „ „
31—40 „ . . .	2	22	25	49	0,43 „ „
41—50 „ . . .	5	18	18	41	0,46 „ „
51—60 „ . . .	—	12	16	28	0,42 „ „
61—70 „ . . .	—	1	5	6	0,14 „ „
71—80 „ . . .	—	1	—	1	0,05 „ „

Also: Die Hauptmasse der weiblichen Diebe, welche das Gesetz mit Strafarbeit trifft, ist bei der Einlieferung in

die Strafanstalt in einem Alter von 31 bis 60 Jahren. Einbruchsdiebstähle, welche sofort die Einbringung in die Strafanstalt zur Folge haben (Strafgesetz § 2294), werden bei uns sehr selten von jungen Weibern verübt. Ueberhaupt deutet die niedrige Zahl in den drei ersten Reihen auf eine erfreuliche Abnahme des Verbrechens des Diebstahls unter der jüngeren weiblichen Bevölkerung, welches vornehmlich der guten ökonomischen Entwicklung des Landes in den späteren Jahren zugeschrieben werden muss, während die Summen in den drei folgenden Reihen beweisen, dass wir von älterer Zeit her einen ganzen Stamm weiblicher Diebe haben, der, wenn er auch weit davon entfernt ist, bedeutend genannt werden zu können, für unsere Verhältnisse doch immer gross genug ist.

Was demnächst die Heimath betrifft, nicht die Geburts-, sondern die Versorgungsheimath, welche in der Regel mit dem gewöhnlichen Aufenthaltsort zusammentrifft, so ergeben sich folgende Resultate:

	Zellengefangene.	Besserungshausgefangene.	Zuchthausgefangene.	Zusammen.	Prozentzahl mit Rücksicht auf die Volksmenge der Weiber.
Von Kopenhagen . .	9	23	46	78	1 pro Mille
„ Seeland	4	7	6	17	0,08 „ „
„ Bornholm . . .	2	1	3	6	0,4 „ „
„ Fühnen	3	8	4	15	0,1 „ „
„ Laaland-Falster .	—	2	—	2	0,05 „ „
„ Jütland	4	26	9	39	0,1 „ „
„ Schleswig . . .	—	1	—	1	
„ Schweden . . .	—	1	—	1	

Also: Während sich unter den sämmtlichen 42 Verbrecherinnen gegen das Leben Anderer nur eine einzige aus Kopenhagen fand, und während gleichfalls nur eine einzige von den 17 Brandstifterinnen dort zu Hause gehörte, sind fast die Hälfte aller weiblichen Diebe des Landes Kopenhagenerinnen. Und der traurige Vorzug der Hauptstadt in

dieser Hinsicht wird dadurch noch schlimmer, dass die Weiber, bei denen der Diebstahl zur andern Natur geworden ist (die Zuchthausgefangenen), in Kopenhagen so auffallend zahlreich sind; sie kann mehr als 2 dieser Art für jede einzelne stellen, die das ganze übrige Land aufzuweisen hat. Nächst Kopenhagen stellt Jütland das grösste Contingent. Bornholm ist verhältnissmässig nach Kopenhagen am stärksten repräsentirt, wogegen Laaland-Falster sich durch eine sehr geringe Zahl auszeichnet. Während sich in der ersten Hauptabtheilung 5 Schwedinnen fanden, ist nur eine einzige Diebin von dort.

Fragen wir weiter nach der Vergangenheit der Betreffenden, so ist hier sowohl auf ihre Familienverhältnisse (ob verheirathet oder unverheirathet), als auf die Bestrafungen Rücksicht zu nehmen, welche sie früher erstanden; dass sie alle arm sind, ist, was die Weiber betrifft, bei uns eine Selbstfolge.

In ersterer Beziehung stellt sich die Sache wie folgt:

	Zellengefangene.	Besserungshausgefangene.	Zuchthausgefangene.	Zusammen.	Prozentzahl mit Rücksicht auf die Volksmenge der Weiber.
Unverheirathete . . .	14	31	37	82	0,4 pro Mille
Verheirathete . . .	6	16	5	27	0,1 „ „
Wittwen	1	13	10	24	0,5 „ „
Geschiedene	1	9	16	26	8,5 „ „

Die grosse Anzahl in der ersten Rubrik, etwas über die Hälfte sämmtlicher weiblichen Diebe, beweist sowohl, dass die Versuchung für die unverheiratheten grösser ist, als für die verheiratheten, als dass die leichtfertigen Verbindungen, in denen der grösste Theil der unverheiratheten Diebinnen ihr Leben zugebracht hat, eine reiche Quelle von Verbrechen sind. Dasselbe gilt von einer unglücklichen Ehe; die Zahl der Geschiedenen ist verhältnissmässig sehr bedeutend. Untersucht man diejenigen näher, die beim Beginn der Strafe verheirathet waren, wird man in fast allen Fällen

finden, dass das Zusammenleben mit dem Manne der traurigsten Art war.

Was den 2. Punkt, die frühere Bestrafung betrifft, da muss man von Vornherein erwarten, dass der bei weitem überwiegende Theil früher bestraft worden ist, weil unsere milde Gesetzgebung den Dieb nur in die Strafanstalt schickt, wenn das Verbrechen gegen das Eigenthum Anderer entweder sehr gravirend oder häufig wiederholt war. Aber wie traurig es in dieser Beziehung mit den weiblichen Dieben bestellt ist und welche auffallende Masse von Bestrafungen sie erlitten haben, wird die nachstehende Tabelle erst recht zeigen:

		Zellengefangene.	Besserungshausgefangene.	Zuchthausgefangene.	Zusammen.	Prozentzahl.
Früher nicht bestraft		10	2*)	—	12	8
Mit Gefängniss bei Wasser und Brod oder geringeren Strafen angesehen	zum 1. mal . .	3	7	1	11	23
	zum 2. mal . .	2	19	—	21	
	zum 3. mal . .	1	3	—	4	
	zum 5. mal . .	1	—	—	1	
Früher in der Strafanst. gewesen (abgesehen v. den Gefängnissstrafen bei Wasser u. Brod)	zum 1. mal . .	4	20	2	26	69
	zum 2. mal . .	1	12	28	41	
	zum 3. mal . .	—	5	32	37	
	zum 4. mal . .	—	1	4	5	
	zum 5. mal . .	—	—	1	1	

Also: Von 10 Weibern, welche wegen Diebstahls zur Strafarbeit verurtheilt sind, war am 31. März kaum Eine nicht bestraft, 2 hatten mehr oder wenigermal geringere Strafen erlitten, 7 konnten die Strafanstalt als einen Ort begrüssen, wo sie gut, die meisten sogar sehr gut bekannt waren. Eine Anzahl von 5 bis 6, ja bis zu 10 Strafurtheilen über dieselbe Person (die höchste war 8 mal Gefängnissstrafe

*) 52 und 60 Jahre alt.

bei Wasser und Brod oder Zwangsarbeit und 2 mal Strafarbeit) vor der letzten Einlieferung war so weit davon entfernt eine Seltenheit zu sein, dass sich 30 Exemplare davon fanden.

Dieses Faktum ist so ernster Natur und es könnte das Urtheil des Uneingeweihten über die Wirksamkeit und den Nutzen der Strafanstalt irre leiten, dass hier der rechte Platz sein dürfte, eine nähere Schilderung von den weiblichen Dieben überhaupt zu geben.

Wenn das, was ihnen schadete, nur in der Lust bestand, sich an fremdem Eigenthum zu vergreifen, so würde es im Allgemeinen eine leichte Sache sein, sie zu heilen. Denn Menschen, die lediglich in Folge ihrer natürlichen Beschaffenheit „nichts liegen lassen können", gehören, meiner Erfahrung zufolge, in die Welt der Märchen; ich habe unter den ca. 1000 Verbrecherinnen, mit denen ich zu thun gehabt, nicht eine einzige derartige getroffen, obgleich ich, der Kuriosität halber, darnach gesucht. Im Gegentheil gleicht sowohl der männliche als der weibliche Dieb einem ehrlichen Menschen darin, dass sie im Grunde nur ungerne an's Stehlen gehen; sie werden dazu nicht aus Lust, sondern durch eine Menge innerer und äusserer Gründe getrieben, welche, auch der oberflächlichen Betrachtung zufolge, schlechterdings nichts mit der Uebertretung des Gesetzes zu thun haben. Kurz gesagt, der Diebstahl in seiner entwickelten Form entspringt mehr als irgend ein anderes Verbrechen aus einer grundverdorbenen und verkehrten Gesinnung; so gewiss man von vielen Geiern auf ein Aas schliessen kann, so gewiss kann man von wiederholten Diebstählen eines Menschen auf grosse innere Fäulniss schliessen.

Die Gründe hierfür sind nicht schwer nachzuweisen und können in Betreff der Weiber hauptsächlich auf folgende Rubriken zurückgeführt werden: 1) eine versäumte und vernachlässigte Kindheit mit all der Unwissenheit und dem frühen Verderben, das daraus folgt. Was die älteren Gefangenen betrifft, ist es unmöglich, in dieser Beziehung genauere Nachweisung zu geben, aber unter den 22 Zellengefangenen haben 13 in geradezu unglücklichen Verhältnissen

während der Kindheit gelebt. 2) Liederlichkeit. Es wird einen Begriff davon geben, wie sehr dieses Laster unter den Weibern, welche Diebe werden, verbreitet ist, da von den 82 unverheiratheten 38 eins oder mehrere Kinder hatten; unter den Kinderlosen waren viele notorisch unsittlich, 17, (jede 9. der sämmtlichen wegen Diebstahls bestraften Gefangenen waren offenkundige Huren). 3) Trunkfälligkeit. Obschon es schwierig ist, dieses Laster innerhalb der Mauern der Strafanstalt zu constatiren, wo es sich nicht äussern kann, und obschon jeder zweifelhafte Fall übergangen ist, ist es nachweisbar, dass 13 Besserungshausgefangene und 19 Zuchthausgefangene, zusammen 32, oder jede 5. der weiblichen Diebe, eine Säuferin war. 4) Trägheit und Lust zum Vagabondiren. 6 Gefangene, meistens aus Jütland, darunter eine Zigeunerin, waren notorische Vagabondinnen. 5) Lügen, nicht eine Unwahrheit einmal inzwischen, sondern ein offenbarer Hang dazu, welcher sich so fest gesetzt hat, dass er bisweilen einem Drang und einer Leidenschaft gleicht. Von „Verneinerinnen", d. h. solchen, die vor Gericht systematisch Nein sagen, selbst zu dem deutlichsten Faktum, fanden sich nicht weniger als 9.

Wenn diese traurigen Eigenschaften, womit ein grosser Theil der Betreffenden behaftet ist, mit in Berechnung gezogen werden, wird es mindere Bewunderung erregen, dass die Verurtheilungen so häufig und wiederholt gewesen sind. Nichts vermag bei einem Menschen mehr den Willen zu brechen, als Liederlichkeit und Trunkfälligkeit und er scheint bei manchen unserer weiblichen Diebe vollständig gebrochen, wie denn auch gleichzeitig das Ehrgefühl äusserst gering und schwach ist. Man kann mit Leichtigkeit die fatalistische Weltanschauung durchbrechen, die manche derselben unbewusst nähren („es sollte nun einmal so sein") und ein Augenblick bringt sie dahin, in vollem Ernst das seufzende Bekenntniss abzulegen: „Ich bin auch einmal ein Mensch gewesen", aber wenn dafür gekämpft und gestritten werden soll, um das Verlorne in täglicher Ausdauer wieder zurück zu erobern, gleichen diese Armen nur zu oft den gerupften Vögeln, die gerne fliegen wollen und nicht können. Und doch glückt es zuweilen, namentlich bei den jüngeren, selbst

wo die Aussichten sehr gering waren, so dass die Hoffnung niemals aufgegeben werden darf, glückt so, dass sie nicht allein den Vorsatz fassen, an bürgerlicher Sittsamkeit festzuhalten, sondern wirklich bekehrte und neue Menschen werden, in welchen Gottes Ebenbild auf's Neue zu seinem vollen Rechte kommt und dass ihr Wandel Manche beschämt, die niemals mit dem Gesetz in Collision kam. Aber desswegen bleibt es doch wahr, dass die Diebe diejenige Classe von allen weiblichen Gefangenen ist, deren Behandlung am schwierigsten und welche die meisten Sorgen und Täuschungen bereiten.

Es bleibt jetzt noch übrig, eine Uebersicht über die Länge der Strafen zu geben, in welche die hier besprochenen Gefangenen zuletzt verurtheilt worden sind.

Am 31. März stellte sich das Verhältniss folgendermaassen:

	Zellengefangene.	Besserungshausgefangene.	Zuchthausgefangene.	Zusammen.	Prozentzahl.
1/2 Jahr	2	—	—	2	1,3
2/3 „	11	12	—	23	14,4
1 „	2	20	—	22	13,8
1 1/4 und 1 2/3 Jahr	6	13	—	19	11,9
2 Jahr	1	12	14	27	17,0
2 1/2 Jahr	—	1	1	2	1,3
3 Jahr	—	6	17	23	14,4
4 „	—	2	12	14	8,8
5 „	—	1	6	7	4,4
6 „	—	—	—	4	2,5
7 „	—	1	1	2	1,3
8 „	—	1	6	7	4,4
Lebenszeit	—	—	7	7	4,4

Wie bekannt, hat unser neues Strafgesetz die Strafzeit für Diebstahl bedeutend abgekürzt; diejenigen, welche der vorstehenden Tabelle zufolge zu über 6 Jahren verurtheilt sind, stammen alle, bis auf 2 Ausnahmen, aus den Zeiten des alten Strafgesetzes her. Es sind zu wenige Jahre verflossen, als dass man aus Erfahrung ein bestimmtes Urtheil



über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der kurzen Strafzeiten fällen kann, aber aus dem Mitgetheilten ist es klar, dass die langjährigen Strafen nur ein geringes Hinderniss für Rückfälle waren und nach meinem Bedünken werden wenige Jahre Strafarbeit mehr ausrichten können, wenn nur Zucht und Einwirkung in denselben weit grösser und mehr eindringend wird, als früher, womit wir jetzt glücklicherweise auf gutem Wege sind, seitdem das Classensystem vom 1. April v. J. an in unsere Gemeinschaftshaftgefängnisse eingeführt ist.

Das vorstehende Bild von der einzigen weiblichen Strafanstalt Dänemark's, wie dieselbe am 31. März 1873 war, ist ganz gewiss voll dunkler Schatten und kann, seinem Gegenstande nach, nicht anders sein, obgleich eine genauere Erwägung und ein Vergleich mit den Verhältnissen anderer Länder ohne Zweifel das Resultat ergeben würde, dass wir, weder was die Zahl der weiblichen Verbrecher, noch deren Beschaffenheit betrifft, besonders unglücklich gestellt sind. Aber auf eine sehr wichtige Frage, auf welche im Grunde alles ankommt, wenn die Sache von Seiten der Strafanstalt aus betrachtet wird, gibt das Angeführte schlechterdings keine Antwort und das ist: Was richtet die Strafe in Bezug auf Besserung und Wiederaufrichtung aus? Die Strafanstalt auf Christianshafen, nachdem sie zur Aufnahme von gegen 600 männlichen und weiblichen Verbrechern eingerichtet worden, jetzt nur ca. 220 weibliche Gefangene beherbergt, ist gegenwärtig so glücklich gestellt, dass sie hinsichtlich der in den letzten 5 Jahren Entlassenen eine einigermassen erschöpfende Antwort auf diese Frage zu geben vermag, denn durch die geringe durchschnittliche Gefangenzahl ist es möglich geworden, den Entlassenen mit grosser Aufmerksamkeit zu folgen, selbst wenn sie weit aus der Hauptstadt fortkamen und in den meisten Fällen einigermaassen ihre Aufführung und dadurch auch die Wirkungen der Strafe kennen zu lernen. Hierüber wollen wir jetzt einige Aufklärungen hinzufügen. Es würde selbstverständlich eine ganz ungereimte Forderung sein, wenn man von den Strafanstalten verlangen wollte, dass

ein jeder Gefangene gebessert und zur Erkenntniss gebracht werde. Ebensogut könnte man verlangen, dass alle die Verwundeten, welche vom Wahlplatze in's Lazareth gebracht wurden, daselbst geheilt werden sollten. Bei dem Folgenden gilt es beständig daran zu erinnern, dass der grösste Theil der Bewohner einer Strafanstalt während des Kampfes mit dem Leben draussen so schwer an der Seele verwundet worden ist, dass die Heilung stets zweifelhaft bleibt und selbst wenn es darin zu glücken scheint, sind die Bedingungen für den Reconvalescenten, der wieder in die Gesellschaft zurückkehrt, so schwer, dass ein Rückfall eintreten kann, wo man es am wenigsten erwartet. Hier, wie allenthalben, wo die Rede von Verbrechen ist, muss also der Maassstab nach den Verhältnissen eingerichtet werden und was man anderswo ein sehr schlechtes Resultat nennen würde, kann hier als gut oder zufriedenstellend bezeichnet werden.

Im Quinquennium vom 1. April 1868 bis 31. März 1873 hat die Zahl der Entlassungen aus der Strafanstalt auf Christianshafen, was die weiblichen Gefangenen betrifft, sich auf 648 belaufen. Da inzwischen verschiedene Individuen in dem gedachten Zeitraum 2 mal entlassen sind, wird die Zahl der entlassenen Personen nur 601. Von diesen waren 232 Zellengefangene, 243 Besserungshausgefangene und 126 Zuchthausgefangene.

Fragen wir nun zunächst nach denen, welche nach kurzer oder langer Zeit innerhalb der Grenzen des Quinquenniums in die Strafanstalt zurückkehrten, weil sie neue Verbrechen begingen, da stellt sich die Sache folgendermaassen:

Von 232 entlassenen Zellengefangenen fielen auf's Neue 23 oder ca. 10 %; von 242 entlassenen Besserungshausgefangenen fielen auf's Neue 54 oder ca. 22 %; von 126 entlassenen Zuchthausgefangenen fielen auf's Neue 24 oder ca. 19 %. Von zusammen 601 entlassenen Gefangenen fielen auf's Neue 101 oder ca. 17 %.

Dieses Resultat darf ohne Zweifel günstig genannt werden, denn allerdings ist hier nur die Rede von 5 Jahren, aber die Erfahrung lehrt, dass die erste Zeit nach der Ent-

lassung immer die kritische ist; wird diese gut überstanden, wird der frühere Verbrecher in den meisten Fällen für die Gesellschaft wiedergewonnen sein. Wie zu ersehen, ist das glückliche Resultat wesentlich den entlassenen Zellengefangenen zu danken, unter welchen die Rückfälligen nicht einmal halb so häufig waren, wie unter den Besserungshausgefangenen, ein starker Beweis dafür, welche Wohlthat die Einführung der Zellenstrafe bei uns gewesen ist.

Untersuchen wir diese Rückfälligen näher, so zeigt es sich, dass Huren und Säuferinnen unter denselben stark repräsentirt sind.

	Zellengefangene.	Besserungshausgefangene.	Zuchthausgefangene.	Zusammen.
Entlassene Huren	5	13	5	23
Davon wieder eingeliefert	3	6	2	11
Entlassene Säuferinnen	5	30	18	53
Davon wieder eingeliefert	3	19	8	30

Also fast die Hälfte der Huren und weit über die Hälfte der Säuferinnen fielen gleich.

Was die Heimath betrifft, so ist, wie zu erwarten war, Kopenhagen sehr stark repräsentirt, indem über die Hälfte sämmtlicher Rückfälligen hier zu Hause gehörte. Im Einzelnen stellt sich die Sache wie folgt:

	Zellengefangene.	Besserungshausgefangene.	Zuchthausgefangene.	Zusammen.
Von Kopenhagen	8	32	15	55
„ Seeland	9	8	2	19
„ Bornholm	—	2	—	2
„ Laaland-Falster	1	3	—	4
„ Fühnen	1	2	3	6
„ Jütland	2	7	4	13
„ Schweden	1	—	—	1
„ den Faröern	1	—	—	1

Der Rückfall (die Zeit wird vom Tage der Entlassung bis zum Tage berechnet, wo die Betreffende auf's Neue in die Strafanstalt eingeliefert wird) trat gewöhnlich sehr zeitig ein. Werden sämmtliche Wiedereinlieferungen mit gerechnet, ohne Rücksicht darauf, dass dieselbe Person in mehreren Fällen zweimal wiedergekommen ist, so ergibt sich folgendes Resultat:

	Zellengefangene.	Besserungshaus-gefangene.	Zuchthausge-fangene.	Zusammen.
Wieder eingeliefert innerhalb 1/2 Jahr . .	6	12	9	27
" " " 1 " . .	12	15	9	36
" " " 1 1/2 " . .	5	13	4	22
" " " 2 " . .	2	13	4	19
" " " 3 " . .	4	8	1	13

Wenn die Rückfälligen, 101 an der Zahl, von der ganzen Zahl der Entlassenen abgezogen werden, bleiben gerade 500 Personen übrig, welche in dem Quinquennium aus der Strafanstalt entlassen sind, von denen aber keine bis zum 1. April 1873 in dieselbe zurückgekehrt war. Ueber 156 derselben hat man nichts Zuverlässiges erfahren. Es ist natürlich unmöglich, ihnen allen zu folgen, wenn sie selbst nicht zu einer fortgesetzten Verbindung geneigt sind, und häufig in ihre weit entfernte Heimath zurückgesendet werden, auch begann meine Dienstzeit an der Strafanstalt erst, nachdem bereits 8 Monate vom Quinquennium verflossen waren.

Ueber den Rest, also über 344 Individuen, hat man mit ziemlicher Sicherheit Folgendes erfahren:

Gestorben sind nur 7, ausgewandert, gewöhnlich mit Beihülfe der Gefängnissgesellschaft, gleichfalls 7, von denen 4 sehr erfreuliche Nachrichten über ihr Wohlergehen eingesandt haben. 1 ist auf eigenen Wunsch und 10 sind in Folge ergangenen Urtheils aus dem Lande gebracht, so gut wie alle

in ihre Heimath Schweden; von diesen haben 4 gemeldet, dass es ihnen gut gehe. Wenn diese 25 abgezogen werden, bleiben als sich hier im Lande aufhaltend 319 zurück.

Von diesen werden 24 ganz oder theilweise vom Armenwesen ihres Heimathsortes unterhalten, am häufigsten wegen Gebrechlichkeit, in einigen einzelnen Fällen als „Einfältige“; von diesen allen kann mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass sie nicht wieder mit dem Gesetz in Conflict kommen

Was die übrigen 295 betrifft, so stellt sich die Sache, wie folgt:

	Zellengefangene.	Besserungshausgefangene.	Zuchthausgefangene.	Zusammen.
Es führten sich unzufriedenstellend .	28	15	6	49
„ „ „ zweifelhaft . . .	8	50	23	81
„ „ „ zufriedenstellend .	88	48	29	165

Die gebrauchten Bezeichnungen sind so zu verstehen, dass die erste Rubrik diejenigen befasst, deren Haltung Veranlassung gibt, ihren Rückfall zu befürchten, die zweite diejenigen, die bisher nicht vermocht haben, sich einen einigermaassen ordentlichen Platz in der Gesellschaft zu erkämpfen, obgleich verschiedene derselben dies ehrlich versucht haben, die dritte endlich diejenigen, die durch ihre Führung wirkliche Garantieen dafür gegeben haben, dass sie die Absicht haben, einen ehrenhaften Wandel zu führen. Es ist erfreulich hinzufügen zu können, dass von den 88 entlassenen Zellengefangenen, welche zu der letzten Abtheilung gehören, nicht weniger als 23 ein so gutes Lob, da wo sie jetzt dienen, oder sich aufhalten, erworben haben, dass sie als ausgezeichnet tüchtig bezeichnet werden können. Ganz gewiss spielt die unsichere subjektive Ansicht eine nicht unbedeutende Rolle bei Aufstellungen, wie die vorstehende, aber es liegen doch in jedem einzelnen Falle bestimmte Thatsachen

vor, um sie zu leiten und zu stützen und man berücksichtigte nicht allein die Führung der Betreffenden innerhalb der Mauern des Gefängnisses, sondern auch und vorzugsweise während der Zeit nach der Entlassung und deshalb liegt kein Grund vor, den erfreulichen Schluss zu bezweifeln, welcher aus jener Zahl gezogen werden kann, den nämlich, dass ein grosser Theil unserer weiblichen Gefangenen, namentlich der Zellengefangenen, durch die Strafe zu einer wirklichen Aufrichtung geführt wird, so dass sie später der Gesellschaft nicht mehr schaden, sondern nützen.

Es verdient hervorgehoben zu werden, dass die Gefängnissgesellschaften einen nicht geringen Antheil an diesem günstigen Resultat haben, weil sie der Entlassenen die Stütze und Hülfe gewähren, der sie oft bedarf, selbst wenn ihre Vorsätze ehrlich und gut sind. Ein kurzer Nachweis über das, was die Christianshafen'sche und Fühnen'sche Gefängnissgesellschaft in dem verflossenen Quinquennium für entlassene weibliche Strafgefangene gethan haben, dürfte daher hier am rechten Platze sein.

Abgesehen davon, dass sie viele in älterer und neuerer Zeit Entlassene in verschiedenen Veranlassungen mit kleineren Beträgen unterstützt haben, haben die genannten Gefängnissgesellschaften in dem fraglichen Zeitraum sich nicht weniger als 128 entlassener weiblichen Gefangenen kräftig angenommen, um ihnen über den ersten schweren Anfang fortzuhelfen.

Die Christianshafen'sche Gesellschaft hat 112 unterstützt. Der bei weitem überwiegende Theil derselben sind Zellengefangene gewesen, nämlich 74; 30 waren Besserungshausgefangene, 8 Zuchthausgefangene. Die Resultate gehen aus nachstehender Uebersicht hervor, die zugleich die Ursachen der Bestrafung angeben.

	Mörderinnen.	Blutschande.	Brandstifterinnen.	Diebinnen.	Zusammen.
Zufriedenstellend	23	—	11	23	57
Zweifelhaft	1	—	1	9	11
Unzufriedenstellend . . .	3	—	2	18	23
Gefallen	—	—	—	12	12
Ohne Nachricht . . .	1	1	1	—	3
Im Auslande	—	—	—	3	3
Gestorben	—	—	—	3	3
	28	1	15	68	112

Gleichzeitig hat die Fühnen'sche Gefängnissgesellschaft 16 (4 Mörderinnen, 2 Brandstifterinnen und 10 Diebinnen) unterstützt, von denen nur 1 gefallen ist und 10 sich zufriedenstellend führen.

Auch hier bestätigt es sich, dass es im Allgemeinen am Schwierigsten ist, die Diebe zur Aufrichtung zu bringen, nur unter diesen finden Rückfälle statt. Aber es verdient bemerkt zu werden, dass, wenn die Gefängnissgesellschaften es auch nicht vermögen, diese zu verhindern, es doch ersichtlich ist, dass ihre Hülfe dieselben etwas hemmt und aufhält, denn von den 12 Rückfälligen, von denen hier die Rede ist, waren nur 4, die innerhalb eines Jahres in die Strafanstalt zurückkehrten, die übrigen 8 fielen erst nach einem längeren Zeitraum.

Aus allem Angeführten dürfte überhaupt als Hauptresultat hervorgehen, dass wie verkommen auch die Bevölkerung der weiblichen Strafanstalt ist, so würde es doch ein grosses Unrecht sein, sie insgesammt als hoffnungslos oder die Wirkungen der Strafe auf dieselben in der Richtung auf Besserung und Wiederaufrichtung als gering zu bezeichnen. Die angeführten Thatsachen werden hoffentlich als Beweis dienen, dass sich die Sache nicht so verhält. Ganz gewiss

kann kaum irgendwo so gut wie im Gefängniss gelehrt werden, welche furchtbare Macht das Böse hat, welche ansteckende Eigenschaft und Widerstandskraft dasselbe besitzt, aber man erfährt darin auch am Besten, dass das Gute und vor Allem das Evangelium Christi doch stärker, als das Böse ist, stark zu retten, was sich retten lassen will und stark genug, um mindestens dann und wann die harten Köpfe, die eine Ehre in ihre Schande setzen, zum Verstummen zu bringen. Je grösser die Erfahrungen darüber werden, wie es wirklich unter den Unglücklichen drinnen aussieht, desto mehr befestigt sich die Ueberzeugung, dass das eigentliche Werk der Strafanstalt das eines guten Arztes ist und bleibt, niemals die Hoffnung in Betreff der Genesung eines Kranken aufzugeben, sondern unermüdlich und geduldig die Krankheit zu bekämpfen, wie abschreckend und hartnäckig die Form auch ist, unter der sie sich zeigt."

(Schluss in einem späteren Heft).

Protocoll

der

Sitzungen der internationalen Gefängnisscommission

in Bruchsal den 3., 4. und 5. August 1875.

Sitzung vom 3. August 1875,

eröffnet um 3 Uhr Nachmittags im Schlosse zu Bruchsal.

Gegenwärtig:

Herr **Wines**, Präsident, officieller Delegirter der Regierung der vereinigten Staaten von Nordamerika.
„ **G. F. Almquist**, officieller Delegirter der Regierung von Schweden.
„ **Beltrani-Scalia**, officieller Delegirter der Regierung von Italien.
„ **Bruun**, officieller Delegirter der Regierung von Dänemark.
„ **Ekert**, „ „ „ „ „ Baden.
„ **Walli**, „ „ „ „ „ Baden.
„ **Guillaume**, „ „ „ „ „ der Schweiz.
„ **Yvernès**, „ „ „ „ „ Frankreich.
„ **Loyson**, „ „ „ „ „ Frankreich.
„ **Petersen**, „ „ „ „ „ Norwegen.
„ **Sollohub**, „ „ „ „ „ Russland.
„ **v. Holtzendorff**, Mitglied der Subcommission und Delegirter für Deutschland.
„ **Pols**, Mitglied der Subcommission und offizieller Delegirter für Holland.
„ **Stevens**, Mitglied der Subcommission und officieller Delegirter für Belgien.

Se. Excellenz Herr Wirkl. Geheimer Rath von Freydorf, Präsident des Ministeriums des Gr. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen begrüsst die Commission mit folgenden Worten:

Hochgeehrte Herrn! Gestatten sie mir, bei Eröffnung der ersten Sitzung der internationalen Commission für Gefängnissreform die Vertreter der edlen, humanen und in ihren Wirkungen segensreichen Bestrebungen, wie sie die Aufgabe des Congresses bilden, Namens Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs, unseres gnädigsten Fürsten, und der Grossherz. Regierung in unserem Lande, in dieser Stadt und in diesem Schlosse willkommen zu heissen.

Wir fühlen uns durch die Bestimmung dieses Ortes geehrt, nicht nur, wenn in der Wahl dieses Sitzes der bedeutendsten, von tüchtigen Beamten geleiteten Strafanstalten des Landes als Versammlungsort eine Anerkennung der Thatsache liegen sollte, dass hier in Verbesserung des Gefängnisswesens in der Richtung sowohl auf entsprechende Bestrafung und Abschreckung, als auf Besserung der Verbrecher schon Erspriessliches geleistet wurde, sondern auch schon, wenn Sie unser Land zu Ihrer Versammlung in dem Glauben gewählt haben, bei Regierung, Volksvertretung und Volk einen günstigen Boden für Ihre humanen Bestrebungen zu finden, und in der Absicht, uns diese auch räumlich möglichst nahe zu legen.

Lassen Sie mich hier statt aller, nur zwei Punkte hervorheben, mit Rücksicht auf welche wir gerade jetzt Anlass haben, uns mit Fragen des Gefängnisswesens und Strafvollzugs zu beschäftigen und auch Ihre schätzbaren Kenntnisse, Erfahrungen und Rathschläge zu verwerthen.

Ich kann Sie, hochgeehrte Herren, leider nicht, wie vor drei Jahren in London der britische Minister des Innern gethan, mit der Versicherung begrüssen, dass bei uns die Verbrechen und Vergehen und folgeweise die Zahl der Strafgefangenen in der Abnahme begriffen seien. Im Gegentheil, wir haben in neuerer Zeit eine erhebliche Zunahme der Zahl der Gefangenen wahrzunehmen. Während bis vor drei Jahren unsere Central-Strafanstalten, das Zellengefängniss nebst Hilfsstrafanstalt und die Weiberstrafanstalt dahier und das Kreisgefängniss in Mannheim zur Aufnahme aller Verurtheilten genügten, welche Zucht-, Arbeitshausstrafen und Strafen von über vier Wochen Kreisgefängniss zu erstehen hatten, finden Sie heute die Centralanstalten, das Männerzuchthaus, die Weiberstrafanstalt und die Anstalt für jugendliche Sträflinge dahier, die Landesgefängnisse dahier und zu Mannheim überfüllt; und obgleich ein neues auf ungefähr 100 Köpfe berechnetes Filiale des hiesigen Landesgefängnisses in dem nahen Kislau eingerichtet wurde, reichen diese Centralstrafanstalten heute nur aus, um diejenigen Gefangenen aufzunehmen, welche Zuchthausstrafen und Strafen von über vier Monaten Gefängniss zu erstehen haben. Die Ermittlung der Ursachen dieser auffallenden Zunahme der Zahl der Gefangenen ist nicht so leicht als man auf den ersten Blick glaubt; sie ist desshalb erschwert, weil vor 3½ Jahren gerade seit der Zeit, da sich die Zunahme fühlbar gemacht hat, ein neues Strafrecht, das Reichsstrafgesetzbuch in's Leben getreten ist, welches in der Begriffsbestimmung der gerichtlich strafbaren

Handlungen, in der Festsetzung der Arten und der Dauer der Strafen wesentlich von den Bestimmungen der damit aufgehobenen früheren badischen Gesetze abweicht. Wir wollen hoffen, die nähere Untersuchung werde ergeben, dass der Grund der gerügten Erscheinung mehr an diesem Wechsel der Gesetzgebung als an der Zunahme strafbarer Handlungen gelegen sei, können uns aber bei diesem Gedanken doch nicht ganz beruhigen.

Als solche in dem Wechsel der Gesetzgebung liegende Gründe der Zunahme der Zahl der Gefangenen kann man hervorheben:

1. Eine grosse Anzahl von Uebertretungen z. B. die Menge von Diebstählen, Betrügereien und Unterschlagungen unter dem Werth von einem Gulden, ferner gewisse Categorien von Forstfreveln, welche früher nur polizeilich geahndet wurden, sind seit dem 1. Januar 1872 gerichtlich strafbar; diese Vergehen ziehen zwar erstmals nur kleine Strafen nach sich, liefern aber im Falle von Wiederholungen und Rückfällen Sträflinge auch in die Centralgefängnisse.

2. Bis zum 1. Januar 1872 hatte die Erstehung der Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe in Einzelhaft die Wirkung einer Abkürzung der Strafe um ein Drittheil. Mit 2 Jahren Einzelhaft waren drei Jahre Strafe erstanden. Seit Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs kürzt die Erstehung in Einzelhaft die Strafe nicht mehr ab, und folgeweise sind mehr Personen, als früher, gleichzeitig in den Centralgefängnissen verwahrt.

Es darf aber ein zu grosser Theil der gerügten Erscheinung nicht auf Rechnung der Aenderung der Strafgesetzgebung geschrieben werden, weil anderseits andere Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches im Vergleich mit der früheren Gesetzgebung auf eine Verminderung der Zahl der Strafgefangenen hinwirken müssen.

Es sind dies zunächst diejenigen Bestimmungen, welche die Einleitung der Untersuchung wegen Vergehen, die früher unbedingt und von Amtswegen zu verfolgen waren, von dem Antrage des Verletzten abhängig machen. Es kommen hiernach z. B. zahlreiche Fälle von Körperverletzungen in Folge von ausseramtlichen Abmachungen unter den Betheiligten gar nicht mehr zur gerichtlichen Verhandlung und Bestrafung.

Ferner werden die Gefängnisse zum Theil entleert durch vorläufige Entlassungen, welche bei gutem Verhalten der Sträflinge und beim Zusammentreffen sonstiger Voraussetzungen nach Erstehung von drei Viertheilen der Strafzeit, aber von mindestens einem Jahre der Strafe, bewilligt werden können und in vielen Fällen angeordnet worden.

Es wird also sehr wahrscheinlich schliesslich zugegeben werden müssen, dass, wenn auch die seit 1872 stattgehabte Vermehrung der Zahl der Strafgefangenen theilweise auf Rechnung des damals eingetretenen Wechsels der einschlagenden Gesetzgebung geschrieben werden

kann, dieselbe doch auch von einer wirklichen Zunahme der Zahl der Verbrechen und Vergehen herrührt.

Es wäre auch wunderbar, wenn nicht, neben der nicht zu läugnenden Steigerung der Preise aller Lebensbedürfnisse, die zunehmende Genusssucht desjenigen Theils der Bevölkerung, welcher das hauptsächlichste Contingent für die Strafanstalten liefert, der durch herumziehende Agitatoren und mittelbar durch einen Theil der Presse geweckte und genährte Hass und Neid der ärmeren gegen die wohlhabenderen Klassen der Bevölkerung die Darstellung, als sei der Besitz dieser Klassen ein rechtswidriger, der billigerweise getheilt werden müsse, aus dessen Bekämpfung und Beeinträchtigung man sich kein Gewissen zu machen brauche; ich sage, es wäre wunderbar, wenn diese Verhältnisse und fortgesetzten Wühlereien und Begriffsverwirrungen nicht schliesslich eine Zunahme der Verbrechen und Füllung der Gefängnisse zur Folge hätten.

Welches aber auch die Ursache der gerügten Erscheinung sein möge, der nun eingetretene Zustand, die Ueberfüllung der Centralgefängnisse und die nöthig gewordene Verweisung von Verurtheilten mit verhältnissmässig langer Strafdauer in die Amtsgefängnisse ist an sich ein Uebel, welches Demoralisation und Vermehrung von Vergehen zur Folge hat.

Wir sind genöthigt, nicht nur alle Strafen bis zu sechs Wochen Gefängniss in den Amtsgefängnissen erstehen zu lassen, sondern mussten auch fünf dieser Amtsgefängnisse, behufs Vollzugs von Strafen bis zu vier Monaten, zu Kreisgefängnissen einrichten lassen.

Abgesehen davon, dass in diesen Gefängnissen nicht das Personal zu Gebote steht, wie in Centralgefängnissen, um eine entsprechende Beschäftigung, individuelle Behandlung, Hinwirkung auf Besserung der Sträflinge durchzuführen, kann das Zusammensein von Gefangenen mit kurzen und langen Strafzeiten, von Strafgefangenen aller Categorien und Untersuchungsgefangenen in einem und demselben kleinen Hause nach jeder Richtung nur nachtheilig wirken.

Diesem Zustande ein Ende zu machen, sind wir im Begriff, ein neues Landesgefängniss in Freiburg zu bauen, in welchem der Strafvollzug in etwa derselben Weise, wie im hiesigen Männerzuchthaus bewirkt werden kann.

Die hiesige Strafanstalt hat lange als Muster und Vorbild gegolten. Heute sind aber Erfahrungen gesammelt und Einrichtungen getroffen, welche beim Bau dieser Anstalt vor über 30 Jahren noch nicht benützt werden konnten.

Wir haben z. B. in dem Gefängnisse am Plötzensee bei Berlin Einrichtungen der steten Zuleitung guter und Ableitung schlechter Luft, der Versorgung mit Wasser, der augenblicklichen Entfernung aller unreinen und schädlichen Stoffe gefunden, welche die Luft in jedem Raume

stets frisch und rein erhalten, und bei welchen der Krankenstand sich auf einer ganz auffallend niederen Ziffer hält.

Plötzensee rekrutirt sich ausschliesslich aus Berlin, aus einem meist in Kellern und ungesunden Localitäten wohnenden Theile der Bevölkerung.

Und dennoch befinden sich dort unter 700 Gefangenen einschliesslich der mit irgend welchen Krankheiten eingelieferten Sträflinge durchschnittlich nur 10 bis 12, etwa $1^1/_2$ % Kranke.

Wir haben alle neuen, zweckentsprechenden Einrichtungen aller neueren Gefängnisse Deutschlands, der Schweiz, Belgiens, Englands bei gelegentlichen Reisen an Ort und Stelle besichtigt, untersucht und besichtigen lassen, und werden das Gute und Bewährte davon bei dem Bau Freiburg verwerthen.

Die Pläne des Baues und aller Einrichtungen liegen Ihnen vor. Es wird uns freuen, wenn einige von Ihnen, meine Herren, sie einsehen und Bemerkungen darüber machen. Ich hoffe, Sie halten künftig einmal eine Versammlung in Freiburg und geben uns dann das Zeugniss, dass wir unter den Ersten den von Ihnen angestrebten Fortschritten in Einrichtung der Gefängnisse und Behandlung der Gefangenen mit redlichem Willen gefolgt sind.

(Diese Rede wird mit lautem Beifall aufgenommen.)

Se. Excellenz bezeichnete sodann die Herren Geheimerath Walli, Referenten des Justizministeriums für Gefängnisswesen, und Director Ekert, Vorstand des Männerzuchthauses Bruchsal, als Commissäre der Gr. Regierung und veranlasste die Vertheilung der gedruckten Criminalstatistik des Grossherzogthums Baden unter die Mitglieder, sowie der Strafvollzugsverordnung und der Hausordnungen für die Gefängnisse in Baden.

2. Herr Dr. Wines dankt Sr. Excellenz dem Herrn Minister für die freundliche Aufnahme der Commission durch die Regierung Sr. K. Hoheit des Grossherzogs von Baden.

3. Der Herr Präsident der Commission hält sodann folgende Eröffnungsrede:

Meine Herren und liebe Collegen! Mit wahrem Vergnügen befinde ich mich wieder in Ihrer Mitte, um die im letzten Jahre in Brüssel begonnenen Studien wieder aufzunehmen.

Die Frage der Verbesserung des Strafverfahrens hat die Grenzen der reinen Menschenfreundlichkeit überschritten, in welche sie zur Zeit von John Howard gehörte, um in das Gebiet der Wissenschaft und der Regierungen überzutreten. Es ist heutzutage eine Frage der politischen Philosophie, welche bei allen Völkern sich dem Gesetzgeber aufdrängt. Haben nicht alle menschlichen Gesellschaften einen Grund, sich mit der Uebertretung des Strafgesetzes und der Behandlung der Verbrecher zu befassen? Man kann das Verbrechen nicht ausrotten, es handelt sich lediglich darum, es in die engsten Grenzen einzuschliessen.

Einem ersten Vergehen vorzubeugen, die Gefallenen aufzurichten, das sind die beiden Endzwecke der zn lösenden Aufgabe.

Wenn es einerseits von grosser Erheblichkeit ist, die Schuldigen zu strafen und zu bessern, so ist es anderseits doch vorzuziehen, ihrem Falle zuvorzukommen und besonders die grosse Menge von ihrer Geburt an verlassener Kinder vor dem unter ihren Schritten stets offenen Abgrund zu retten. Allein ich will nur von der Besserung der Schuldigen sprechen. Es wird immer, mag man thun, was man will, schwache und aussergewöhnliche Naturen geben, welche, den Versuchungen zugänglich, die Gesetze übertreten. Können sie gebessert werden?

Welches System soll man annehmen? Wie das System anwenden?

Die Möglichkeit, die Verbrecher zu bessern, welche durch den internationalen Kongress zu London 1872 proclamirt wurde, ist ohne Bedenken von allen Denen bestätigt worden, welche die eingehendsten Studien in der Wissenschaft des Strafvollzugs gemacht haben. Um sich hievon zu überzeugen, dürfte es genügen, sich der in Deutschland durch Obermaier, in Spanien durch Montesinos, in Russland durch Graf Sollohub, in Frankreich durch De Metz gemachten Erfahrungen zu erinnern. Sie haben gezeigt, wie man durch eine strenge, mit christlicher Menschenliebe gepaarte Zucht die Ziffer der Rückfälligen von 40, 50 und sogar 80 % auf 10, 5 und selbst 2 % vermindern kann. Diese letzte Ziffer ist jene der Rückfälligen in dem grossen Gefängniss von Valenzia in Spanien während der zehnjährigen Verwaltung durch Montesinos. Man fügt sogar hinzu, dass während der letzten 3 Jahre dieser Verwaltung keiner von Denen zurückkam, welche früher darin eingesperrt waren.

Gestatten Sie mir, auf einige Einzelheiten der Erfahrungen einzugehen, welche Maconochie und Herr Walter Crofton machten. Alle Beide haben ebensowohl erhabene, als praktische Grundsätze zur Ausführung gebracht.

Im Jahre 1840 gründete der englische Schiffs-Kapitän Maconochie in der Strafkolonie auf der Insel Norfolk eine Besserungsanstalt, welche leider nur 4 Jahre bestand. Zu dieser Zeit hatte diese Insel eine Bevölkerung von 1500 Einwohnern, die grössten Verbrecher, die jemals vom Vaterlande verstossen worden sind.

Maconochie war grossherzig und von feinem Verständniss. Er hatte den tief eindringenden Blick des Genies. Er begriff, dass die Besserung der Strafgefangenen ein grosser Dienst sei, welcher der menschlichen Gesellschaft geleistet werde und dass, um diesen Zweck zu erreichen, ihre Zustimmung und Mitwirkung bewirkt werden müsse. Man hatte vor ihm schon erkannt, dass die Hoffnung der einzige Hebel sei, welcher angewendet werden müsse, um den Verbrecher wieder in Ordnung zu bringen, allein er war der Erste, aus dieser Triebkraft die Grundlage zu einem System des Strafvollzuges zu machen.

Er fragte sich, welches in einer freien Gesellschaft der Haupt-

hebel sei, welcher die Menschen zur Arbeit, Ordnnng und Tugend antreibt. Er fand, dass es die Hoffnung ist, die Hoffnung, zu Reichthnm, Einfluss, Macht, Wohlstand und Ansehen zu gelangen, die Hoffnnng auf Gnade, die Hoffnung auf den Himmel.

Er setzte hiernach ausser Zweifel, dass diese Hoffnung sich in das freie Leben überträgt, durch Geld, Lohn, Wohlstand und Behaglichkeit des Lebens; dass dem Talent und der Wissenschaft die Hoffnung auf Belohnung nehmen so viel heisst, als dieselhe lähmen. Er wollte wissen, ob die Hoffnung in der Gefangenschaft eine ebenso wirksame Triebfeder werden könne, als in der freien Gesellschaft. Er schuf ein Markensystem, welches bestimmt war, die Rolle des Einkommens zu spielen; er beantragte, die Verurtheilung zu einer bestimmten Strafzeit abzuschaffen und dem Gefangenen die Verpflichtung aufzuerlegen, seine Freiheit durch eine bestimmte Anzahl solcher Marken zu erkaufen. Auf diese Weise machte er dio Freiheit zum Preis des Fleisses, des Strebens und des guten Betragens. Der Gefangene hatte gewissermassen sein Loos in seinen Händen. Das Gefängniss wurde ein Bild des wirklichen Lebens. Alles Das, was in der menschlichen Gesellschaft den Menschen zur Arbeit und Tugend aneifert, wurde hier zu Gunsten der Besserung angewendet. Maconochie liess es sich angelegen sein, zur Vervollständigung seines, dem freien Leben entlehnten Systems, den Marken gleichzeitig einen Geld- und moralischen Werth beizulegen. Er wollte es dahin bringen, einem gesunden und kräftigen Strafgefangenen nur Das zu verabreichen, was er mit den Marken bezahlen konnte, die gleichbedeutend mit einem Geldwerth und Fortschritt zur Freilassung waren. Durch seine Thätigkeit, steten Fleiss, gutes Betragen konnte der Gefangene täglich das Maximum der Marken sich verdienen. Ein Theil dieses Gewinnes diente zur Befriedignng seiner täglichen Bedürfnisse: Nahrung, Kleidung, Bettung, Schule etc. Den Ueberschuss legte er sich für die Erwerbung seiner Freiheit zurück.

Bei diesem System wurde der Gefangene, welcher sich nicht durch Sparsamkeit den Preis dieses Erwerbs verschaffte, sei es, dass er nicht genug Marken verdiente, sei es, weil er seinen ganzen Gewinn, über den er frei verfügen konnte, verausgabte, zum lebenslänglichen Gefangenen. Die Stunde der Freiheit konnte erst für ihn schlagen, nachdem er sein Möglichstes gethan hatte, sie zu erlangen. Dieses System bot Maconochie mehrere Vortheile. Diese Werthmarken dienten dazu, die Gefangenen anzuregen, welche täglich geschickter wurden; für die Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung Geldstrafen einzuführen, welche den Vorsteher von der Nothwendigkeit entbanden, schroffe nnd entsittlichende Strafen aufzuerlegen; ferner Geldmittel für die Schule zu liefern; den Gefangenen zu gestatten, dass sie sich gegenseitig Bürgschaft leisten, indem das Vergehen eines Gefangenen wieder gut gemacht werden konnte durch die Sicherheitsleistung einer gewissen Anzahl seiner Gefährten, welche sich gut betrugen und sich für seine Reue

29 *

verbürgten, indem sie eine gewisse Anzahl Marken für diese Bürgschaft dahingaben.

Selbst bei der Gründung eines gemeinschaftlichen Fonds für die Kranken und Beerdigungen blieb Maconochie seiner unbeugsamen Regel treu: Nichts für Nichts.

Mit einem Wort, die Disciplin, die er im Gefängniss einführte, wurde so ähnlich als möglich derjenigen, welche die Vorsehung für das freie Leben festgesetzt hat. Die Gefangenen lernten wie die freien Staatsbürger nur von sich selbst abzuhängen und die Gefangenschaft, indem sie zu gleicher Zeit eine Leibesstrafe verblieb, wurde von Allem entblösst, was sie erbittern und entwürdigen konnte.

Das sind die allgemeinen Grundzüge des Planes, welchen Maconochie nie vollständig zur Anwendung bringen konnte. Der Widerstand der Regierung, welche ihm hartnäckig die vorzeitige Freilassung auch nur eines einzigen Gefangenen verweigerte, brachte ihn um das Hauptelement seines Systems. Indessen, so sehr er auch in den Schranken gehalten wurde, brachte dieses System doch wunderbare Erfolge hervor. In dem kurzen Zeitraume von vier Jahren erreichte er Reformen von einer Beschaffenheit und einer Ausdehnung, welche bisher in den Strafkolonien Grossbritanniens unbekannt waren, und er konnte, als er Norfolk verliess, sagen: „Bei meiner Ankunft war die Insel eine rohe und unruhige Hölle; ich habe daraus eine friedliche und sehr geordnete Gemeinde gemacht." Man könnte die Wahrheit dieser Behauptung verdächtigen, wenn sie nicht durch eine grosse Zahl von unbefangenen und glaubwürdigen Zeugen bestätigt wäre.

Maconochie fügte überdies, als er die Erfolge, welche er erzielt hatte, veröffentlichte, mit ebenso viel Bescheidenheit, als Wahrheit hinzu, dass man sich nicht darüber erstaunen soll, weil, sagte er, er im Widerspruch mit der Praxis der meisten Gefängniss-Vorstände, stets in Uebereinstimmung mit der Natur, anstatt gegen sie gearbeitet habe.

Das System des Herrn Walter Crofton hat merkwürdige Erfolge bewerkstelligt. Er hat in dem Gefängniss-Leben drei verschiedene Stadien geschaffen:

1. Stadium der Strafzeit. Einzelhaft während 8 Monaten, welche eine Verlängerung nach Verhältniss des schlechten Betragens des Gefangenen zulässt. Man belehrt denselben während dieser Zeit über die Grundsätze und Anwendung des Systems, dem er unterworfen sein wird, und gibt ihm die Vortheile zu verstehen, welche er in den verschiedenen Zeitabschnitten seines Gefängnisslebens von seiner Arbeit, seinem Gehorsam, seinem Eifer und im Allgemeinen von seinem Festhalten an den Vorschriften der Pflicht, Ehre und der Hausordnung ziehen könne.

2. Stadium der Besserung, mehr oder weniger lang nach Maassgabe des gegen den Gefangenen erlassenen Strafurtheils: Einzelhaft während der Nacht, gemeinschaftliche Arbeit während des Tages.

Die Gefangenen sind der Gegenstand einer fortschreitenden Klasseneintheilung; die Beförderung von einer Klasse in die andere hängt von der Zahl der Marken ab, welche sie erlangt haben. Nach Verhältniss ihres Vorrückens in eine Klasse erlangen sie ein wenig mehr Freiheit, einige Vorrechte und eine einträglichere Beschäftigung.

3. Das Mittelstadium, so benannt, weil es die Mitte zwischen der Gefangenschaft und der Freiheit hält, dauert wenigstens 6 Monate. Auf dieser letzten Stufe angelangt, ist die Gefangenschaft so zu sagen nur noch eine moralische, wegen der Freiheit, die dem Gefangenen gelassen wird. Es dient dazu, die Wirkung zu erkennen, welche in den beiden ersten Stadien auf den Sträfling hervorgebracht wurde und ist für denselben eine Art Schule, in welcher er, beschützt vor den Gefahren einer plötzlichen Freilassung, den Gebrauch der Freiheit lernt.

Nach meiner Meinung, welche nicht auf die Bücher, sondern auf Beobachtung von Thatsachen gestützt ist, könnte man den Strafvollzug nach dem System des Herrn Walter Crofton als eine Schule zur Besserung von Erwachsenen erklären, in welcher der Gefangene, dessen Wille in Einklang mit dem seines Aufsehers gebracht wird, lange genug verbleiben muss, um sich die Tugend anzugewöhnen. Der Hauptzweck dieses Systems ist, den Gefangenen derart zu unterrichten und vorzubereiten, dass er im Augenblick, wo er in Freiheit gesetzt wird, sich fähig fühlt, den Versuchungen zu widerstehen und ein rechtschaffenes Leben zu führen. Man erreicht diesen Erfolg, indem man so viel als möglich das Loos des Gefangenen in seine Hände legt, indem man ihn befähigt, durch seine Arbeit und sein gutes Betragen nach und nach einige Vorrechte und darnach die Freiheit zu erringen, wogegen seine Trägheit und seine schlechte Aufführung ihn in einem Zustande des Zwangs und der Pein festhalten.

Der berühmteste Staatsmann des modernen Italiens, der Graf Cavour, sandte einen besonderen Kommissär, um in Irland das durch Herrn Walter Crofton geschaffene System zu studiren, und nachdem er den an ihn gerichteten Bericht gelesen hatte, erklärte er, dass nach seiner Ansicht dieses System das einzige wirksame Mittel sei, das Laster zu strafen und dem Verbrechen zu steuern. Was lässt sich aus diesen Erfahrungen schliessen? Dass die Hoffnung allein die Triebkraft sei, welche erhaben und mächtig genug ist, die Beschwerden der Strafzucht erträglich zu machen. Von der ersten Stunde seiner Einsperrung an muss man sie in das Herz des Sträflings einführen, sie darin behüten und dieselbe während seiner ganzen Strafzeit als eine stets gegenwärtige, thätige und lebendige Macht daselbst festhalten.

Warum sollte die Hoffnung, welche alle Bestrebungen des freien Menschen durchströmt, nicht in gleicher Weise auf den Gefangenen wirken? Nichts kann sie ersetzen. Die Natur des Menschen wird dadurch nicht verändert, weil das Gefängnissthor sich hinter ihm geschlossen hat. Er wird immer noch von der höchsten Gewalt beherrscht,

welche in der Aussenwelt ihn zur Wirksamkeit drängte, durch die Hoffnung, welche zur Basis eines jeden Strafsystems eben so gebieterisch nothwendig ist, als zu der Gründung von menschlichen Gesellschaften. Vernichtet die Hoffnung, und ihr lähmt in demselben Augenblicke den Willen, die Intelligenz, das Gemüth, das Gewissen, mit einem Wort alle Seelenkräfte. Die Hoffnung ist für den Menschen Das, was das Licht und die Luft für die Pflanzen ist.

Die Inschrift, welche Dante an die Pforte der Hölle setzte: „Ihr, die Ihr hier eintretet, lasset jede Hoffnung aussen", konnte man Jahrhunderte hindurch an dem Gitter unserer Straf-Anstalten lesen. Jede Hoffnung war verloren, jedes Anstreben gelähmt, es blieb den Sträflingen nur noch eine Sehnsucht, nämlich die, einer tief verabscheuten Hölle zu entrinnen, nur eine Hoffnung und zwar die, sich an der Menschheit für die ausgestandene Pein zu rächen. Dürften wir doch an Stelle dieses, mit den erhabenen Bestrebungen des Menschen in Widerspruch stehenden Wahlspruches künftig an allen Gefängnissthoren in leuchtender Schrift die sowohl von der Vernunft, als der Religion eingegebenen Worte lesen: „Die Hoffnung wohne in dem Herzen des Gefangenen, wie in den Herzen aller vernünftigen Geschöpfe Gottes." Die Arbeit, die Erziehung, die Religion, das sind die drei Zugkräfte zur Besserung der Verurtheilten.

Die Nothwendigkeit der Arbeit ist ein Gesetz der Menschlichkeit. Durch die Vorsehung dem Menschen auferlegt, ist sie gleichzeitig das mildeste, das geeignetste Gesetz, geeignet, um ihn zu erheben und zu trösten. Der Staat ahmt daher nur die Vorsehung nach, indem er dieses Gesetz in den Strafanstalten einführt, auch soll damit der Arbeit ihr wahrer Charakter gewahrt werden. In dem Gefängniss, wie in der Aussenwelt, soll die Arbeit eine gewerbliche und produktive sein. Die nutzlose Arbeit, welche man Zwangsarbeit geheissen hat, ist ebenso entsittlichend und gefahrbringend für einen Strafgefangenen, als für einen freien Menschen.

Es ist nöthig, dass nach Maconochie's Plan das Gefängniss auf die Weise organisirt werde, dass der Sträfling, welcher sich durch seinen Fleiss und gute Aufführung auszeichnet, sein Einkommen vermehren und noch einige Ersparnisse für den Tag seiner Freilassung ermöglichen könne, und dass der träge und widerspenstige Sträfling Entbehrungen erleide. Die Besserung des Gefangenen wird sich so durch seine Willenshandlung, durch einen inneren Antrieb und nicht durch das Gewicht eines äusseren Druckes vollziehen. Er wird ein Mensch und keine Maschine mehr sein.

Den Gefangenen dahin zu bringen, die Lust zur Arbeit sich anzueignen, heisst, in ihm die Gewohnheit befestigen, sich selbst zu achten, zu beherrschen und sich nur auf sich selbst zu verlassen. Das ist's, was ihm nöthig ist, um sich zu veredeln und ein guter Bürger zu wer-

den. Wenn er nur durch die Gefängnisszucht zur Arbeit verpflichtet ist, wird er, sobald dieser Zwang fehlt, wieder Das werden, was er vor seiner Einsperrung war. Er muss durch eine innere Macht zur Arbeit angetrieben werden, welche bestimmt ist, die Strafe zu überdauern und geeignet, sein zukünftiges Leben zu lenken. Es ist von wenig Belang, ihn zur Arbeit anzuhalten, wenn er sich nicht durch die zweifache Anregung des Hungers und des persönlichen Vortheils dazu verbunden fühlt.

Die Erziehung ist ein weiteres wirksames Mittel zur Besserung der Gefangenen. Durch sie weckt man die Verstandeskraft des Gefangenen, bringt ihm neue Begriffe bei, sichert seinen Gedanken eine gesunde Nahrung, flösst ihm Selbstachtung ein, erregt in ihm einen lobenswerthen Ehrgeiz, öffnet ein neues Feld seiner Wirksamkeit, impft ihm den Wunsch ein, an Stelle der verwerflichen Vergnügungen, die ihn verdorben haben, nützliche Erholungen treten zu lassen.

Der Religionsunterricht, welcher dem Wort Gottes entnommen ist und auf den ewigen Wahrheiten beruht, ist das mächtigste Element der Umbildung des Sträflings. Ich bin gründlich von der Unwirksamkeit aller Besserungssysteme überzeugt, welche nicht auf die heilige Schrift gegründet, von ihrem Geiste durchdrungen und durch sie belebt sind.

Alle Mühen werden vergeblich sein, wenn es nicht gelingt, das Herz und das Gewissen, welche über der menschlichen Macht stehen, zu rühren. Die Religion allein vermag diese Menschen aufzurichten, welche die Entbehrung der göttlichen Lehre in das Gefängniss geführt hat.

Durch die Arbeit, Erziehung und Religion wird, nach dem Ausdrucke des Grafen Sollohub, der Sträfling „in die Gesellschaft vollständig gerüstet zurücktreten können.“ Er wird dahin mitbringen, was er während seiner Haftzeit gewonnen hat: die geistige Entwickelung, die moralische Kraft, die Kenntniss eines Gewerbes, die Liebe und Gewohnheit zur Arbeit, ein kleines durch ausdauernde Anstrengungen gewonnenes Kapital, Willenskraft, Geduld, Selbstverleugnung, einen durch diese Gewalten gebildeten energischen Charakter.

So gewaffnet wird der freigelassene Sträfling in der Lage sein, die Kämpfe des Lebens zu bestehen und zwar mit mehr Vortheil, als ehedem. Er wird für die Gesellschaft und die Menschen nicht mehr gefährlich sein, sie werden in Wahrheit ihm sagen können: „Komm unter uns zurück, das Geschehene ist vergessen, Du bist noch unser Mitbruder.“

4. Herr Beltrani-Scalia erklärt, dass er die Functionen des Schriftführers nicht übernehmen könne; die Commission ernennt den Dr. Guillaume an dessen Stelle.

5. Der Herr Präsident theilt mit, dass in Folge der von ihm bei den verschiedenen Regierungen betreffs deren Vertretung in der

Commission gethanen Schritte die Regierungen von Schweden, Norwegen und Dänemark dem gestellten Ansinnen entsprocben und zu der Versammlung einen officiellen Delegirten gesandt haben.

6. Er verliest den Brief von Dr. Frey, Delegirten der österreichischen Regierung, in welchem sich derselbe entschuldigt, dass er in Folge dienstlicher Verhinderung der Versammlung nicht beiwohnen könne.

7. Hr. Wines theilt der Commission mit, dass ihn bei seiner Abreise von London Hr. Hastings hoffen liess, er werde auch der Versammlung in Bruchsal beiwohnen; derselbe sei jedoch noch nicht angekommen.

8. Die Commission beschliesst einstimmig, die Herren Ad. Bauer, Archivar der bad. Abgeordneten-Kammer und ehemaligen Verwalter des Männerzuchthauses in Bruchsal, Direktor Eichrodt, Oberamtsrichter Schätz in Bruchsal und Visard, Hausgeistlichen an der Strafanstalt in Zürich, zur Theilnahme an den Sitzungen einzuladen.

9. Nach Feststellung der Tagesordnung beschliesst die Commission, erst morgen in die Discussion einzutreten. Die Sitzung soll Morgens 9 Uhr beginnen.

10. Hr. Ekert theilt mit, dass die Bruchsaler Museums-Gesellschaft ihre Räume, insbesondere das Lesezimmer zur Verfügung der Commissions-Mitglieder stellt. Er ladet sodann die Commission ein, nach der Sitzung das Schloss und das Zellengefängniss zu besichtigen.

Diese Mittheilung wird mit Dank angenommen.

11. Vor dem Schluss der Sitzung schlägt der Hr. Graf Sollohub vor, den Dank dem Hrn. Dr. Wines zu votiren, dafür, dass er ungeachtet seines vorgerückten Altors die Mühsalen einer langen Reise nicht gescheut habe, um der Versammlung anwohnen, und der Commission präsidiren zu können.

Dieser Vorschlag wird durch Acclamation zum Beschluss erhoben und die Sitzung um 5 Uhr geschlossen.

Sitzung vom 4. August 1875

Morgens 9 Uhr im Schlosse zu Bruchsal.

Unter dem Vorsitz des Herrn Dr. Wines.

Gegenwärtig: Alle Mitglieder der Commission, sowie die als Zuhörer Eingeladenen.

1. Das Protocoll von gestern wird verlesen und gutgeheissen.

2. Hr. Baron v. Holtzendorff legt im Namen der Subcommission den Bericht über den Entwurf eines Reglements des 2. internationalen Gefängnisscongresses vor. Man geht unmittelbar zur Prüfung des Entwurfs über, der keine Generaldiscussion hervorruft. *)

*) Das angenommene definitive Reglement s. unten.

Art. 1 in Betreff des Orts und der Zeit des 2. Congresses wird einstweilen in Ausstand gelassen.

Absatz A. und B. des Artikel 2 werden nach einer Discussion in folgender Form angenommen:

Art. 2. Zur Theilnahme an den Verhandlungen des Congresses werden allein zugelassen:

A. die offiziellen Delegirten der Regierungen;

B. die Criminalrechtslehrer an den Universitäten.

Absatz C. wird zur Redaction an die Subcommission verwiesen.

Art. 3 und 4 werden ohne Discussion angenommen.

Art. 5 ruft eine lange Discussion hervor in Betreff der Zahlung von 50 Francs, welche den zum Congress zugelassenen Mitgliedern auferlegt werden soll. Die Mitglieder der Subcommission meinten, dass die internationale Gefängnisscommission lang genug in einem provisorischen Zustand gewesen und ihre Existenz nicht genügend gesichert gewesen sei und dass keine Rede davon sein könne, von den verschiedenen Regierungen die Mittel zu verlangen zur Deckung der Kosten des Drucks der Circulare, der Reglements-Entwürfe, der Gutachten und der Berichterstattungen über die Sitzungen eines künftigen Congresses. Es schien denselben angemessen, auf die Regierungen keinen Druck auszuüben, indem man ihnen zumuthe, auf eine Anzahl Exemplare der Sitzungs-Berichte zu subscribiren, um die Kosten des Drucks zu decken. Unter diesen Umständen war die Subcommission darauf bedacht, eine provisorische Maassnahme vorzuschlagen, wie man der Commission, welche den Congress organisirt, eine zur Deckung der Kosten desselben hinreichende Summe sichern könne. Desshalb schlug sie die Annahme eines Eintrittsgeldes vor, welches nach dem Entwurf auf 50 Francs für die Person festgestellt ist. Es sei übrigens anzunehmen, dass die Regierung des Landes, wo der Congress stattfindet, für diesen noch eine weitere Anhilfe bewilligen werde. Mehrere Mitglieder wendeten hiergegen ein, dass man nothwendig aus dem Provisorium herauszukommen und dahin zu gelangen suchen müsse, der Commission eine offizielle Existenz zu geben und ihr von den Regierungen die Mittel bewilligen zu lassen, welche nöthig sind, die Auslagen zu decken, da diese nicht fortwährend von den einzelnen Mitglieder der Commission übernommen werden könnten.

Ohne die Generosität, mit der Herr Beltrani-Scalia sich erboten hatte, die Kosten für den Druck des Protokolls der Brüsseler Versammlung und des internationalen „Bulletin“ zu übernehmen und ohne die Freigebigkeit der italienischen Regierung, welche Herrn Beltrani-Scalia erlaubte, seine Arbeit über die internationale Statistik zu eröffnen, hätte sich die Commission genöthigt gesehen, Mittel von den einzelnen Regierungen zu verlangen, oder aber auf jede Veröffentlichung zu verzichten. Von anderer Seite wurde geltend gemacht, dass in manchen Ländern die Auflage eines Eintrittsgeldes als eine Schande für die

Regierung angesehen würde, welche den Congress aufnimmt. Endlich sei es nicht sicher, dass man mit 50 Francs Eintrittsgeld eine, zur Deckung aller Kosten der Veranstaltung und des Drucks vollständig hinreichende Summe erhalte; und wie sollte man ein etwaiges Deficit dann decken? Es ist selbst vorauszusehen, dass manche Personen, an welche die Commissien Einladungen zur Theilnahme am Congress richtet, keine grosse Neigung zeigen würden, der Einladung zu folgen, wenn sie sehen, dass sie neben den Reisekosten auch noch ein Eintrittsgeld zahlen müssten.

Der Artikel des Entwurfs wird zur Abstimmung gebracht und mit grosser Majorität angenommen. Dagegen stimmen die HH. Sollohub, Beltrani, Yvernès und Guillaume. Die Art. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 werden ohne Discussion angenommen.

Im Art. 17 wird statt des Wortes Nationalitäten das Wort „Länder" gesetzt. Die Art. 18, 19, 20, 21 und 22 werden angenommen.

Der Art. 23 wird in folgender Fassung angenommen: Die französische Sprache soll vorzugsweise etc. etc. Die Art. 24, 25, 26, 27, 28 und 29 geben zu keiner Discussion Veranlassung.

3. Der im Ausstand gelassene Art. 1, welcher Zeit und Ort des künftigen Congresses bestimmt, wird zur Discussion ausgesetzt.

Die Subcommission, gestützt auf die voriges Jahr in Brüssel getroffenen Entscheidungen, glaubt, dass es angemessen sei, den Congress das nächste Jahr abzuhalten, um den verschiedenen Regierungen, die sich für die Arbeiten der Commission interessirten, den Beweis zu liefern, dass wir nicht unthätig sind. Die im Reglement und im Programm vorgesehenen Berichterstattungen könnten in einigen Monaten fertig sein; die Veröffentlichung dieser Arbeiten und ihre Versendung könnten mehrere Monate vor Eröffnung des Congresses stattfinden, so dass die Vorbereitungen nach der Ansicht der Subcommission früh genug beendet wären, um die Berufung eines Congresses im nächsten Jahre zu ermöglichen. Allerdings habe bis jetzt keine Regierung den Wunsch geäussert, den Congress nächstens und zu einer bestimmten Zeit in ihrem Lande tagen zu sehen, allein mehrere Regierungen haben ihre Freude ausgesprochen, wenn solches geschähe.

Herr Stevens, gestützt auf vorstehende Erwägungen, schlägt vor, den Congress das nächste Jahr abzuhalten und stellt an Herrn Almquist die Frage, ob er glaube, dass Schweden geneigt sei, den Congress bei sich aufzunehmen.

Herr Almquist erwiedert, dass er eine bestimmte Antwort der Zusage oder der Ablehnung auf diese Frage nicht geben könne, da er nicht wisse, wie seine Regierung in dieser Hinsicht gestimmt sei. Er glaubt, dass in Schweden die Versammlung eines Gefängniss-Congresses einigen Schwierigkeiten begegnen dürfte. So z. B. könnten die Personen, die hiebei besonders eine Thätigkeit zu entwickeln hätten, sich nicht

leicht in einer fremden Sprache, zumal in der französischen, ausdrücken. Sodann würden voraussichtlich mehrere Gefängnisse umgebaut und diese Arbeit nehme 2 oder 3 Jahre in Anspruch: die Regierung dürfte es lieber sehen, dass ein internationaler Gefängnisscongress erst dann in Schweden tage, wenn die Gefängnisse in einem Stande seien, um den Männern der Gefängnisskunde der verschiedenen Länder präsentirt werden zu können. Indess könne er der Commission schon jetzt versichern, dass ungeachtet dieser Schwierigkeiten die Regierung seines Landes an dem von der internationalen Gefängnisscommission verfolgten Streben das grösste Interesse nehme.

Der Ansicht der Subcommission werden folgende Einwände entgegen gehalten: wenn auch in Brüssel beschlossen worden sei, den nächsten Congress eventuell im Jahre 1876 abzuhalten, so werde die Commission doch nicht endgiltig hieran gebunden sein, zumal da sie sich heute überzeugt, dass ihre Arbeiten noch nicht so weit vorgeschritten seien, um die Anberaumung des Congresses zuzulassen.

Die in London gemachte Erfahrung sollte nicht verloren sein und die Commission solle nicht eher daran denken, einen neuen Congress zu berufen, bevor sie nicht neue Verhandlungsgegenstände festgestellt habe, damit nicht die Discussion nur eine Wiederholung dessen bilde, was in London vorkam, dass vielmehr bei allen vorgelegten Fragen wirklich ein Schritt vorwärts gethan werde. Wenn die Commission sich sorgfältig mit den Vorbereitungsarbeiten eines künftigen Congresses und insbesondere mit dem 2. Theil der internationalen Gefängnissstatistik beschäftigt und so mit einer weisen Stetigkeit vorgeht, wird sie den Regierungen ein grösseres Vertrauen einflössen, als wenn sie die Sache überstürzt und einer grossen Versammlung Sachverständiger schlecht vorbereitete Fragen vorlegt; und wenn auch die Gutachten ohne Zweifel vorzüglich wären, so könnten sie doch nur kurz vor dem Congress versendet und deshalb von den Mitgliedern nur in Eile gelesen werden. Wenn ein Hauptresultat dieser grossen Versammlung auch das sei, dass sich die dabei Betheiligten, auf einem oder demselben Felde beschäftigten Männer, die Gelegenheit finden, sich gegenseitig persönlich kennen zu lernen, so sei es nichts desto weniger nothwendig, dass die wissenschaftlichen Arbeiten und die Verhandlungen neue Seiten und praktische Resultate bieten.

Indem die Commission heute die Fragen des Programms festsetzt und die Berichterstatter bestimmt, löst sie damit schon eine hinreichend ernste Aufgabe. Wenn sie sich das nächste Jahr wieder versammelt, um von diesen Berichten Kenntniss zu nehmen, und dieselben einer vorläufigen Berathung zu unterziehen, so wird sie die Ansicht der Commissions-Mitglieder feststellen und dazu beitragen, die Berathungen eines künftigen Congresses und Beschlüsse zu fördern, welche praktische und rationelle Maassnahmen hervorrufen. Es sei zu hoffen, dass unterdess ein Land sich bereit zeigt, den Congress bei sich aufzunehmen und die

Commission kann sich auf diese Art versichern, dass alle Vorbereitungen für die Versammlung beendigt werden und keine Einzelheit der Organisation des Congresses in Ungewissheit gelassen wird.

Hr. Graf Sollohub schlägt vor, dass zur Erleichterung der Vorbereitungs-Arbeiten eine Executiv-Sub-Commission ernannt werde, deren Präsident der Vicepräsident der Commission sein und in Europa den Hrn. Dr. Wines für die Erledigung der laufenden Geschäfte vertreten soll. Angenommen.

Die Sitzung wird auf 20 Minuten unterbrochen und bei der Wieder-Eröffnung schlägt Hr von Holtzendorff vor, dass die Subcommission ermächtigt werde, einen Congress für das nächste Jahr in dem Fall zu berufen, dass innerhalb eines Monats eine Regierung dem Präsidenten eine Einladung hiezu schickt; für den Fall unvorhergesehener Hindernisse aber den Congress bis zum Jahr 1877 zu vertagen.

Dieser Vorschlag ruft eine Discussion hervor, in welcher von Neuem von der einen und der andern Seite dieselben Gründe für und gegen eine Versammlung im nächsten Jahre geltend gemacht werden. Hiebei kommt unter Anderem zur Sprache, dass vermuthlich kein Mitglied der künftigen Subcommission eine ähnliche Verantwortung auf sich werde nehmen wollen.

Nachdem Hr. v. Holtzendorff seinen Vorschlag wieder zurückgezogen hatte, wird die Frage zur Abstimmung ausgesetzt, ob in dem Laufe des nächsten Jahres ein Congress stattfinden soll. Es wird bemerkt, dass für den Fall, dass die Majorität sich gegen den Vorschlag erklärt, die Entscheidung folgendermaassen festgestellt werden solle:

„Die Commission beschliesst gemäss der Entscheidung, welche letztes Jahr in Brüssel getroffen wurde, etc. etc.“ —

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird mit 8 gegen 6 Stimmen beschlossen, dass der Congress im nächsten Jahre nicht stattfinden soll. Dafür stimmten die Hrn. Dr. Wines, Walli, Ekert, v. Holtzendorff, Pols, Stevens.

Die Sitzung wird um 1 Uhr aufgehoben.

Wiedereröffnung der Sitzung 2 Uhr Nachmittags.

Hr. v. Holtzendorff theilt mit, dass er in Folge besonderer Besprechung mit einigen Commissions-Mitgliedern glaube, dass mehrere von denselben den von ihm gemachten und in der Folge zurückgezogenen Vorschlag nicht richtig verstanden hätten. Er glaubt desshalb seinen Vorschlag wieder aufnehmen zu müssen und bittet die Commission nochmals auf die Abstimmung darüber zurückzukommen. Der Vorschlag lautet:

„Die Subcommission wird beauftragt, den Congress im nächsten Jahr anzuberaumen, dagegen im Falle unvorhergesehener Hindernisse denselben zu vertagen.“

Ueber diesen Vorschlag wird abgestimmt, derselbe aber mit 8 gegen 6 Stimmen verworfen. Dafür stimmten dieselben 6, welche in der Vormittags-Sitzung genannt sind.

Die Commission geht zur Prüfung und Discussion des Programm-Entwurfes, wie solcher von der Subcommission vorgeschlagen ist, über. (s. unten.)

Erste Abtheilung.

Die Fragen 1, 2, 3, 4 werden angenommen.

Hr. Dr. Guillaume schlägt vor, folgende Frage beizufügen: Auf welche Art könnte man eine gleichförmige polizoiliche Thätigkeit der verschiedenen Staaten erzielen, um die Verbrechen zu verhüten und ihre Unterdrückung zu erleichtern und zu sichern?

Er begründet seinen Vorschlag durch den Hinweis darauf, dass es nothwendig sei, in das Programm einige Fragen aufzunehmen, die von einem wirklichen internationalen Interesse sind und eine eigentlich praktische Bedeutung haben. Hierdurch werden die Regierungen die Vortheile kennen lernen, welche internationale Gefängnisskongresse bieten können und sie werden einst dazu kommen, gemeinsame Maassnahmen zu treffen, welche zur Verhütung der Verbrechen als wirksam erkannt sind.

Die Commission muss sich bemühen, diese Vortheile klar zu stellen, denn ohne die Unterstützung und Beihilfe der Regierung werden die Gefängniss-Congresse nur eine untergeordnete praktische Bedeutung haben. Die vorgeschlagene Frage bezieht sich auf gemeinschaftliche Maassnahmen wie die Auslieferungsverträge, polizeiliche Maassregeln gegen die Verbrecher von Provision und Hehler, sodann auf die internationalen gerichtlichen Listen, die Polizei-Aufsicht und die Auswanderung der entlassenen Strafgefangenen etc. etc. Die Frage wird zugelassen, aber in die 3. Section aufgenommen.

Herr Graf Sollohub schlägt folgende Fragen vor:

Welches soll die Aufgabe und der Einfluss der Wohlthätigkeits-Vereine bei der Gefängniss-Verwaltung sein?

Welches soll die Aufgabe und der Einfluss der Gemeinde-Behörden bei der Gefängniss-Verwaltung sein?

Die Commission hält dafür, dass die erste Frage in die 3. Section gehört. Bezüglich der 2. Frage erachtet sie, dass nach der vom Antragsteller gegebenen Aufklärung die Sache ein rein lokales Interesse habe. Die Commission beschliesst desshalb, sie nicht in das Programm aufzunehmen.

Zweite Abtheilung.

Das Wort „geistig“ in der Frage 6 wird gestrichen. Alle übrigen von der Subcommission vorgeschlagenen Fragen werden angenommen.

Dritte Abtheilung.

Diese Fragen werden sämmtlich angenommen. In der 2. Frage wird für das Wort „subsidier“ das Wort „subventionner“ gesetzt. Den 4 Fragen wird die von Hrn. Dr. Guillaume vorgeschlagene beigefügt.

Hr. Graf Sollohub schlägt noch folgende Frage vor:

Welches ist das beste Mittel zur Bekämpfung der Rückfälligkeit?

Angenommen.

Es wird noch ein Brief des Herrn Tallack, des Sekretärs der Howard-Gesellschaft verlesen, worin einige Fragen zur Aufnahme in das Programm des nächsten Congresses vorgeschlagen werden, insbesondere die Frage wegen Abschaffung der Todesstrafe.

Die Commission geht zur Tagesordnung über.

5. Die Commission ernennt hierauf die Begutachter für die in's Programm aufgenommene Fragen. Es werden ernannt als Begutachter der Fragen der

ersten Abtheilung

für die erste Frage Hr Ekert, für die 2. Hr. Thonissen, für die 3. Hr. v. Holtzendorff, für die 4. Hr. Almquist;

zweiten Abtheilung

für die 1. Frage Hr. Yvernès, für die 2. Hr. Beltrani-Scalia und Hr. Henry Cordier in Claremont*), für die 3. Hr. Bruun, für die 4. Hr. Pols, für die 5. Hr. Bauer, für die 6. Hr. Stevens, für die 5. und 6. ausserdem noch Hr. Richard Vaux in Philadelphia*);

dritten Abtheilung

für die 1. Frage Hr. Loyson und Hr Robin in Paris*), für die 2. Hr. Du Cane und Hr. Sanborn, für die 3. Hr. Bournat und Miss Mary Carpenter in Bristol*), für die 4. Hr. Petersen und Hr. Karl L. Brace in New-York*), für die 5. Hr. Guillaume u. Hr. T. H. Barwick Baker in Gloucester*), für die 6. Frage Hr. Sollohub und Hr. Frey.

6. Auf den Vorschlag des Hrn. von Holtzendorff ladet die Commission Hrn. Dr. Wines ein, in seiner Eröffnungsrede eine Uebersicht über die Entwickelung des Gefängniss-Wesens seit dem Londoner Congress zu geben. Hr. Dr. Wines erwiedert, dass er dem Wunsch der Commission um so lieber entspreche, als seine Absicht bereits schon auf Fertigung einer derartigen Arbeit gerichtet gewesen sei.

7. Hr. Stevens richtet an Hrn. Beltrani-Scalia die Frage, ob er damit einverstanden sei, dass die Gutachten in dem Bulletin international veröffentlicht werden.

Hr. Beltrani-Scalia erklärt, dass er gerne auch ferner die Kosten der Herausgabe des Bulletin und des Drucks der Gutachten darin übernehmen wolle unter der Bedingung jedoch, dass diese Arbeiten in französischer Sprache geschrieben sind, dass sie in einem richtigen Verhältniss zu dem Bulletin stehen und ihm zu passender Zeit zugeschickt werden.

*) Diese mit *) bezeichneten Begutachter sind auf den Vorschlag des Hrn. Dr. Wines durch einen späteren Beschluss der Commission hinzugefügt worden.

Die Commission nimmt dieses Anerbieten mit Dank an.

8. Die Commission geht zur Wahl der Subcommission über und beschliesst, dass dieselbe aus 6 Mitgliedern bestehen soll. In geheimer Abstimmung, wobei 13 Stimmen abgegeben werden, gehen aus der Wahlurne hervor die Hrn. v. Holtzendorff, Stevens, Guillaume, Pols, Beltrani-Scalin, Yvernès.

Der Präsident verkündet hierauf, dass die Schlusssitzung andern Tags Morgens 10 Uhr stattfinde und hebt die Sitzung auf.

Sitzung vom 5. August 1875

Morgens 10 Uhr im Schlosse zu Bruchsal.

Unter dem Vorsitz des Herrn Dr. Wines.

Gegenwärtig die Herren Commissions-Mitglieder.

1. Das Protocoll von gestern wird verlesen und gutgeheissen.

2. Hr. Dr. Wines theilt mit, dass die Gefängniss-Gesellschaft der vereinigten Staaten ihn beauftragt hat, die Commissions-Mitglieder speziell zu der General-Versammlung einzuladen, welche sie im nächsten Jahr in Philadelphia während der Dauer der dortigen Weltausstellung zu halten gedenkt. Die Commission beauftragt Hrn. Dr. Wines den Mitgliedern der Gefängniss-Gesellschaft ihren verbindlichen Dank hiefür auszusprechen.

3. Auf den Vorschlag der Hrn. v. Holtzendorff und Stevens wird beschlossen, dass die Arbeiten der Begutachter in ganz gedrängter Kürze abgefasst sein und nur das Wesentlichste mit Schluss-Antrag enthalten sollen. Diese Gutachten müssen vor dem 1. März 1876 dem Präsidenten der Subcommission eingesendet sein, welcher solche an Hrn. Beltrani zur Einrückung in das Bulletin übermittelt, woselbst sie womöglich in derselben Ordnung wie im Programm oder aber nach dem Datum ihrer Einkunft abgedruckt werden. Die Begutachter, welche ihrer Arbeit eine grössere Ausdehnung zu geben gedenken, können diess auf ihre Kosten thun, haben demselben aber ein bündiges Resumé anzufügen, welches als Gutachten den Intentionen der Commission entspricht.

4. Auf Anfrage des Herrn Stevens erklärt sich Herr Beltrani-Scalia zur Veröffentlichung des Sitzungs-Protokolls bereit. Exemplare des Protokolls werden von den Commissions-Mitgliedern vor der Veröffentlichung in den Zeitschriften zugesandt.

5. Die Subcommission erhält die Ermächtigung, die Veröffentlichung der Gutachten zu überwachen und für nicht annehmende oder verhinderte Begutachter Stellvertreter zu ernennen.

6. Die Subcommission ist übrigens beauftragt, eine ausserordentliche Versammlung der internationalen Commission durch ihren Präsidenten oder Vicepräsidenten zu berufen, wenn wichtige Maassnahmen für den künftigen Congress zu treffen sind.

7. Herr Stevens zeigt der Commission an, dass die Veranstaltung getroffen sei, dem Herrn Beltrani-Scalia offizielle Dokumente zur Veröffentlichung in dem Bulletin internationale zuzusenden.

Alle Mitglieder nehmen hiervon mit Vergnügen Kenntniss, und sprechen dem Herrn Beltrani-Scalia ihren verbindlichen Dank aus.

8. Herr Dr. Wines theilt mit, dass er sich zum Besuche der Gefängnisse nach Stockholm begeben und dort mit Gliedern der schwedischen Regierung ins Benehmen treten werde. Er fragt, ob er ermächtigt sei, ihnen den Wunsch auszusprechen, dass der nächste Congress sich in der Heuptstadt Schwedens versammle. Die Frage wird bejaht.

9. Es wird beschlossen, dass wenn die Bemühungen des Herrn Dr. Wines in Stockholm zu einem günstigen Resultate führen, Herr Almquist selbstverständlich in die Subcommission treten soll.

10. Die im Ausstand gelassene Redaction des Art. 2 des Reglements wird in folgender Fassung festgestellt.

Art. 2. Zur Theilnahme an den Arbeiten des Congresses werden nur zugelassen:

A. Die offiziellen Delegirten der Regierungen.

B. Die höheren Beamten der Gefängniss-Verwaltung.

C. Die Strafrechts-Lehrer der Universitäten.

D. Die von dor International-Commission hiezu besonders eingeladenen Personen, insbesondere diejenigen, welche sich durch ihre wissenschaftlichen Arbeiten über das Gefängnisswesen bekannt gemacht haben, die Beamten der Gefängniss- und Reformschulen, die Vorstände der Schutz-Vereine etc.

11. Die Commission spricht den verbindlichen Dank der italienischen Regierung aus, welche auf ihre Kosten das wichtige Werk des Herrn Beltrani-Scalia über die internationale Statistik veröffentlicht hat, das erste Werk, welches in dieser Art zu Stand kam.

12. Die Commission spricht ihren Dank aus Herrn Ekert für seine herzliche Aufnahme und für die ausgezeichnete Art, mit der er die Arbeiten des Congresses gefördert hat.

Herr Ekert erwiedert hierauf und theilt zugleich mit, dass Seine Excellenz Herr Präsident v. Freydorf sich den Mitgliedern der Commission bestens empfehlen lasse.

13. Der Dank wird noch votirt der Subcommission, sowie dem Präsidenten und Secretär der Commission.

14. Herr v. Holtzendorff theilt mit, dass die Subcommission sich constituirt und zu ihrem Präsidenten Herrn v. Holtzendorff, zum Secretär Herrn Guillaume ernannt hat.

Das Protokoll wird verlesen, genehmigt und unterzeichnet, die Sitzung Mittags 12 Uhr geschlossen.

Anhang.

Reglement

für den 2. internationalen Gefängniss-Congress.

1. Der Congress wird eröffnet am . . . .

2. Zur Theilnahme an den Arbeiten des Congresses werden nur zugelassen:

A. Die offiziellen Delegirten der Regierungen.

B. Die höheren Beamten der Gefängniss-Verwaltung.

C. Die Strafrechtslehrer der Universitäten.

D. Die von der International-Commission hiezu besonders eingeladenen Personen, insbesondere Diejenigen, welche sich durch ihre wissenschaftlichen Arbeiten über das Gefängnisswesen bekannt gemacht haben, die Beamten der Gefängnisse und Reformschulen, die Vorstände der Schntz-Vereine etc.

3. Zu den öffentlichen General - Versammlungen werden nur Diejenigen zugelassen, die sich im Besitze einer auf ihre Person ausgestellten Eintrittskarte befinden.

4. Das provisorische Büreau bilden die Mitglieder der internationalen Commission. Dieselben versammeln sich an dem bestimmten Orte 4 Tage vor der Eröffnung des Congresses.

5. In der ersten Sitznng werden die Vollmachten der Congressmitglieder geprüft, das Büreau definitiv ernannt und die Ordnung der Sitzungen bestimmt.

Die endgiltig zugelassenen Mitglieder erhalten eine für ihre Person ausgestellte Eintrittskarte gegen Bezahlung von 50 Francs. Diese Beiträge sind zur Deckung der Kosten des Congresses bestimmt.

6. Die Mitglieder theilen sich für die Vorbereitungs-Arbeiten in 3 Abtheilungen, welche vorläufige Beschlüsse zu fassen und der Generalversammlung die Beschlüsse auf die im Programm enthaltenen Fragen vorzuschlagen haben.

7. Es werden folgende Abtheilungen gebildet: 1. Abtheilung für Strafrechtsgesetzgebung. 2. Abtheilung für Gefängnisswesen. 3. Abtheilung für Präventiv-Maassregeln.

8. Jedes Mitglied bezeichnet die Abtheilung, welcher es angehören will; indess kann ein und dasselbe Mitglied an den Verhandlungen mehrerer Abtheilungen Theil nehmen.

9. Jede Abtheilung ernennt ihr Bureau und wählt einen oder mehrere Berichterstatter, welche ihre Berichte schriftlich in einer Sitzung der General-Versammlung vorzulegen haben.

10. Alle Urkunden, Aufzeichnungen, Vorschläge werden den bezüglichen Abtheilungen zugewiesen.

11. Diese Abtheilungen versammeln sich täglich präcis um 2 Uhr in den ihnen bezeichneten Lokalen.

12. Die General-Versammlung findet täglich Morgens präcis 10 Uhr und zu einer Stunde des Nachmittags in dem Sitzungssaale statt, wenn der Präsident nicht etwas Anderes bestimmt.

13. Die Mitglieder zeichnen sich in eine, am Eingang des Sitzungssaales aufliegende Liste ein.

14. Dem Präsidenten steht die Handhabung der Polizei in den Sitzungen und die Leitung der Verhandlungen zu; er bestimmt im Einvernehmen mit dem Bureau die Tagesordnung.

15. Die Versammlung beschliesst nach vorausgegangener Discussion auf den Antrag der Berichterstatter. Alle Vorschläge von Amendements zu diesen Anträgen müssen schriftlich, von dem Antragsteller unterzeichnet und von wenigstens 5 Mitgliedern unterstützt, bei dem Bureau eingereicht werden, welches dieselben der Versammlung vorlegt.

16. Die Abstimmung geschieht durch Namens-Aufruf.

17. Die Stimmen werden nach Ländern zusammengestellt und alphabetisch geordnet.

18. Zur Abstimmung werden nur die officiellen Delegirten und die von der International-Commission eingeladenen Mitglieder zugelassen, deren Vollmachten gemäss dem Art. 5 des Reglements geprüft worden sind.

19. Die Schriftführer, sowohl der General-Versammlung als auch der Abtheilungen, führen ein Protokoll, welches die Reihenfolge und die Gegenstände der Verhandlungen und das Ergebniss der Abstimmung enthält.

20. Vorschläge, welche nicht im Programm enthalten sind und die Verlesung von Eingaben oder Bemerkungen dürfen in der Versammlung nur mit Erlaubniss des Bureaus stattfinden.

21. Die Tagesordnung und die Vorfragen müssen auf Verlangen den eingeschobenen Anträgen vorgehen.

22. Kein Vortrag darf länger dauern als 10 Minuten. Auf die Vorträge der Berichterstatter findet dies jedoch keine Anwendung.

23. Die französische Sprache hat bei den Verhandlungen den Vorzug. Nichtsdestoweniger können sich die Mitglieder auch anderer Sprachen bedienen. In diesem Fall wird der Inhalt ihres Vortrags summarisch durch einen Secretär oder ein Congressmitglied in's Französische übersetzt.

24. Zu der Versammlung werden ein oder mehrere Stenographen zugezogen.

25. Bei der Eröffnung einer jeden Sitzung gibt einer der Secretäre die Veröffentlichungen, Eingaben, Bemerkungen und Notizen

bekannt, die dem Congress bezüglich auf die behandelten Fragen zugekommen sind. Diese Urkunden können kraft eines Beschlusses des Bureaus je nach Umständen entweder vollständig oder im Auszug in den gedruckten Sitzungs-Bericht aufgenommen werden.

26. Zur Sicherung der Genauigkeit und zur Erleichterung der schnellen Veröffentlichung dieses Berichtes sind die Redner eingeladen, in möglichst kurzer Frist dem Bureau den wesentlichen Inhalt ihrer Vorträge zu übergehen, oder doch wenigstens solche Notizen, die den mit Veranstaltung des Drucks betrauten Personen als Anhaltspunkte dienen können. Der Sitzungsbericht wird in französischer Sprache veröffentlicht.

27. Vor dem Schluss ernennt die Generalversammlung die International-Commission und die Commission, welche die Veröffentlichung der Verhandlungen durch den Druck zu besorgen hat.

28. Letztere Commission hat auch das Archiv des Congresses zu bewahren.

29. Die Delegirten der einzelnen Länder und die von der International-Commission Eingeladenen bleiben 2 Tage nach Schluss der Verhandlungen noch am Sitz des Congresses versammelt, um den Text der Beschlüsse zu revidiren, welche die Versammlung gefasst hat und alle Fragen zu entscheiden, welche ihnen die mit dem Druck betraute Commission vorlegt.

Programm.

Erste Abtheilung.

I. In wieweit soll die Art des Strafvollzugs durch Gesetz bestimmt werden? Soll der Gefängnissverwaltung in Behandlung der Gefangenen einige discretionäre Gewalt eingeräumt werden, wenn im einzelnen Falle die allgemeinen Dienstvorschriften nicht anwendbar sind? Begutachter Herr Ekert.

II. Ist es zweckmässig, die verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe beizubehalten oder ist es zweckmässig, alle diese Straf-Arten in eine einzige zu verschmelzen, wobei der Unterschied nur durch die Dauer und die nach der Entlassung eintretenden Straffolgen begründet wird? Begutachter Herr Thonissen.

III. Welches sind die Bedingungen, unter denen die Deportation und Transportation der Verwaltung der Strafjustiz nützliche Dienste leisten können? Begutachter Herr v. Holtzendorff.

IV. Worin soll die Zuständigkeit einer General-Gefängniss-Inspection bestehen? Ist diese General-Inspection nothwendig und soll sie sich auf alle Gefängnisse, auch auf die Anstalten für jugendliche Verbrecher ausdehnen? Begutachter Herr Almquist.

Zweite Abtheilung.

I. Welches Schema soll für die internationale Gefängnissstatistik angenommen werden? Begutachter Herr Yvernès.

II. Ist die Errichtung von Normalschulen zur Vorbildung von Gefängniss-Aufsehern und Aufseherinnen wünschenswerth oder sachdienlich? Welche Erfahrungen hat man desshalb bisher gemacht? Begutachter Herr Beltrani-Scalia und Herr Cordier.

III. Welche Disciplinarstrafen sollen in den Gefängnissen und Strafanstalten zulässig sein? Begutachter Herr Brunn.

IV. Prüfung der Frage der bedingten Entlassung von Strafgefangenen, abgesehen vom irischen System. Begutachter Herr Pols.

V. Soll das System der Einzelhaft mit Rücksicht auf Nationalität, Bildungsgrad und Geschlecht der Verbrecher modificirt werden? Begutachter Herr Bauer und Herr Vaux.

VI. Soll die Dauer der Einzelhaft durch Gesetz bestimmt werden? Soll die Gefängnissverwaltung Ausnahmen, auch in Fällen, wo keine Krankheit vorliegt, gestatten dürfen? Begutachter Herr Stevens und Herr Vaux.

Dritte Abtheilung.

I. Soll eine Schutzaufsicht über entlassene Strafgefangene organisirt werden und wie? Sollen für beide Geschlechter gesonderte Einrichtungen bestehen? Begutachter Herr Loyson und Herr Robin.

II. Soll der Staat die Schutzvereine unterstützen und unter welchen Bedingungen? Begutachter Herren Du Cane und Sanborn.

III. Nach welchen Grundsätzen sollen die Anstalten für jugendliche Verbrecher eingerichtet werden, die wegen Unzurechnungsfähigkeit ausser Verfolgung gesetzt, aber der Verwaltung zur Verwahrung während der durch das Gesetz bestimmten Zeit überwiesen wurden? Begutachter Herr Bournat und Miss Carpenter.

IV. Ingleichen bezüglich der Anstalten für Vagabunden- Bettel- und verlassene Kinder etc. Begutachter Herr Petersen und Herr Brace.

V. Auf welche Art kann ein gemeinschaftliches Vorgehen mit der polizeilichen Thätigkeit der verschiedenen Staaten zur Verhütung der Verbrechen und zur Erleichterung und Sicherung ihrer Unterdrückung erreicht werden? Begutachter Herr Guillaume und Herr Baker.

VI. In welcher Art kann der Rückfall am besten bekämpft werden? Begutachter Herren Sollohub und Frey.

Correspondenz.

Berlin, 22. Sept. 1875. Die Abgg. Herz, Eysoldt und Klotz empfehlen der Reichs-Justizkommission nachstehende Resolutionen zur Annahme: „Der Reichstag wolle beschliessen, den Reichskanzler aufzufordern, mit thunlichster Beschleunigung 1) dem Reichstage den Entwurf einer Militär-Strafprozessordnung vorzulegen, in welcher das Militär-Strafverfahren mit den wesentlichen Formen des ordentlichen Strafprozesses umgeben und die Zuständigkeit der Militärgerichte im Frieden auf Dienstvergehen der Militärpersonen beschränkt werde; 2) einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen unter Festhaltung der im Strafgesetzbuch über die Freiheitsstrafen enthaltenen Bestimmungen die Vollstreckung dieser Strafen in Ansehung der Gefängnisseinrichtung, Verpflegung, Beschäftigung und Behandlung der Sträflinge gesetzlich gleichmässig für das Deutsche Reich geregelt wird."

Berlin, 3. Okt. Zweifellos wird der Entwurf betreffend die Revision des Strafgesetzbuches einen der Kernpunkte der nächsten Reichstags-Session bilden; fast alle politischen Gegensätze werden berührt. Das Pressgesetz, das Gebiet des Kulturkampfes und schliesslich der Fall des Prozesses Arnim werden von der Vorlage betroffen und den parlamentarischen Debatten noch einmal unterbreitet. Der Entwurf enthält mit den 62 neuen Paragraphen des deutschen Strafgesetzbuchs sehr umfassende und interessante Motive und als Anlagen die Motive zu den Verhandlungen der belgischen Kammern über den Fall Duchesne. Beigefügt ist auch eine Uebersicht der von den Bundesregierungen auf Abänderung oder Ergänzung des Strafgesetzbuches und des Einführungsgesetzes zu demselben gestellten Anträge. Diese letzteren, bei denen fast ausnahmslos alle Regierungen betbeiligt sind, zählen 470 Nummern. Die wesentlichsten Abänderungen, welche der Entwurf adoptirt hat, gehen von Preussen und Bayern aus. Nach den Motiven hat eine Bundesregierung sich für allgemeine Revision des Strafgesetzbuchs erklärt, die überwiegende Mehrzahl der übrigen war für partielle Revision. Die Motive erinnern daran, dass bei Erlass des Strafgesetzbuches eine Revision desselben nach fünf Jahren in Aussicht genommen war. Wir geben in Folgendem den Wortlaut einiger Hauptbestimmungen des Entwurfs.

Es soll lauten: § 4 des Strafgesetzbuches: Nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs kann verfolgt werden: 1) Ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, ein Münzverbrechen oder gegen einen Deutschen eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist. 2) Ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Ge-

setzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist; die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war.

§ 44. Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen, als das vollendete; ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren, wenn aber der Thäter seinerseits alle zur Begehung der Verbrechen erforderlichen Handlungen vorgenommen hat und der zur Vollendung gehörige Erfolg nur in Folge von Umständen, welche von dem Willen des Thäters unabhängig waren, nicht eingetreten ist (beendigter Versuch), Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren ein. Neben der Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Ferner wird angeordnet bei lebenslänglicher Festungshaft für vollendete Verbrechen die Bestrafung des beendigten Versuchs mit Festungshaft nicht unter zehn Jahren. Im § 45 lautet der zweite Absatz: „In allen Fällen des Versuchs kann neben der Strafe auf die Leistung von „Friedensbürgschaft“ dafür, dass der Verurtheilte das versuchte Verbrechen oder Vergehen nicht begehen werde, erkannt werden.“ § 55. Wer bei Begehung der Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch von den Polizei- oder Vormundschaftsbehörden nach Maassgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maassregeln getroffen, auch kann von diesen Behörden die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt verfügt werden. § 64. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden.

§ 130. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung gegen einander öffentlich aufreizt oder wer in gleicher Weise die Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums öffentlich durch Rede oder Schrift angreift, wird mit Gefängniss bestraft. Neben der Strafe kann auf die Leistung von Friedensbürgschaft dafür, dass der Verurtheilte das Vergehen nicht wieder begehen werde, erkannt werden.

§ 130a. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufs vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniss oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder andern Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufs Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Ge-

genstand einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind. Auch hier erscheint neben der Strafe die Friedensbürgschaft.

§ 131. Wer dadurch, dass er erdichtete oder entstellte Thatsachen mit dem Bewusstsein ihrer Unwahrheit oder doch ohne zureichende Gründe, sie für wahr zu halten, öffentlich behauptet oder verbreitet, ingleichen wer durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen der Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit das Reich oder einen Bundesstaat selbst verächtlich zu machen sucht, wird mit Geldstrafe bis zu 600 M. oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

In dieser Weise sind 51 Paragraphen abgeändert worden, wovon unter Andern Urkundenvernichtung, Verletzung der Wehrdienst-Verpflichtung, Verleitung zur Auswanderung, Nothzucht, Unzucht, öffentliche Beleidigung, Zweikampf, vorsätzliche Körperverletzung, Betrug, Stempelfälschung, Beschädigung von Wasserleitungen u. s. w. berührt werden.

Ausserdem werden hinter 11 Paragraphen neue Zusatzparagraphen vorgeschlagen. Davon sei erwähnt § 39a. Neben einer Freiheits- oder Geldstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Leistung von Friedensbürgschaft im Betrage von 30 bis zu 3000 Mark und für die Zeitdauer von 1 Monat bis zu 1 Jahr erkannt werden. Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheits- oder Geldstrafe verbüsst, verjährt oder erlassen ist. Nach § 39b hat der Verurtheilte die Friedensbürgschaft baar oder in Werthpapieren, durch Pfandbestellung oder Bürgschaft geeigneter Personen Sicherheit dafür zu leisten, während einer bestimmten Zeit die strafbare Handlung nicht zu begehen. Ueber den Werth der Bürgschaft entscheidet der Richter nach freiem Ermessen; bis zur Leistung der Sicherheit ist der Verurtheilte in Haft zu nehmen. Nach § 39c wird die bestellte Sicherheit frei, wenn der Verurtheilte den ihm auferlegten Frieden gewahrt hat. Der Richter kann die Sicherheit frei geben oder von ihrer Bestellung absehen, wenn sie in Folge veränderter Umstände entbehrlich wird. Die noch nicht frei gewordene Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der Verurtheilte den ihm auferlegten Frieden bricht. Als Friedensbruch gilt auch der Versuch der von der Friedensbürgschaft getroffenen Handlung. Diese Friedensbürgschaft erscheint im Entwurfe neben der Hauptstrafe in den Fällen: 1) des strafbaren Versuchs; 2) der öffentlichen Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze und zu strafbaren Handlungen; 3) des Landzwanges; 4) der öffentlichen Aufreizung verschiedener Klassen der Bevölkerung gegeneinander; 5) des Missbrauchs des geistlichen Amtes; 6) der Herausforderung zum Zweikampf; 7) der vorsätzlichen Körperverletzung; 8) der Bedrohung mit einem Verbrechen; 9) der versuchten Verleitung und der Erbietung zu einem Verbrechen; 10) der Sachbeschädigungen.

§ 49 a. Wer es unternimmt, einen Andern zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen zu verleiten,

wird, soweit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht, mit Gefängniss nicht unter drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher einem Andern gegenüber zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen sich erbietet, sowie Denjenigen, welcher ein solches Erbieten annimmt. (Fall Duchesne.) § 126 a. Wer unwahre Thatsachen, welche eine die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdende Aufregung zu veranlassen geeignet sind, mit dem Bewusstsein ihrer Unwahrheit oder doch ohne zureichende Gründe, sie für wahr zu halten, öffentlich behauptet oder verbreitet, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft. Endlich sei noch angeführt: § 353 a. Ein Beamter im Dienste des Auswärtigen Amtes, welcher 1) eines Ungehorsams gegen die ihm amtlich ertheilten Weisungen sich schuldig macht oder 2) es unternimmt, durch unwahre Angaben seine Vorgesetzten oder unter Missbrauch seiner amtlichen Stellung Andere zu täuschen, oder 3) die Amtsverschwiegenheit durch Mittheilung von Dienstgeheimnissen an Unberechtigte verletzt, oder 4) bei der Aufbewahrung amtlicher Schriftstücke ordnungswidrig verfährt, wird ohne Unterschied, ob das Vorgehen im In- oder Auslande begangen worden ist, mit Gefängniss oder mit Geldstrafe bis zu 6000 Mark bestraft. War die Handlung geeignet, das Wohl des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaates zu gefährden, so tritt Gefängniss nicht unter 3 Monaten ein. Die Vorschriften des § 92 werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

(**Motive zu dem Gesetzentwurf, betroffend die Abänderung des Strafgesetzbuchs.**) Die Motive sind einmal allgemeiner Natur und bewegen sich im Grossen und Ganzen nach der Richtung, die Bedürfnissfrage der Revision nachzuweisen. Sie stützen sich dabei vielfach auf die Anträge der Gerichte und die Gutachten berühmter criminalrechtlicher Autoritäten. Bei den vorgeschlagenen neuen Bestimmungen, sowie bei den Verschärfungen des bisherigen Strafmaasses wird vielfach auf die Gesetzgebung anderer Länder verwiesen. In den hervortretendsten Fällen, namentlich soweit sie die Presse betreffen, wird betont, dass die bisherigen Bestimmungen nicht ausreichten. Was sodann die Motive zu den einzelnen Bestimmungen anlangt, so dürfte von besonderem Interesse die Motivirung des § 353a sein, welcher das Verhalten der Beamten im Dienste des auswärtigen Amtes betrifft. Es heisst da: „Die Reichsregierung hat sich in neuerer Zeit der Wahrnehmung nicht verschliessen können, dass die dem Auswärtigen Amte untergebenen Beamten nicht durchgängig von der Erkenntniss durchdrungen sind, dass es ihnen vor Allem obliegt, den ihnen ertheilten Weisungen ihrer vorgesetzten Behörde streng nachzukommen, das Dienstgeheimniss gewissenhaft zu wahren und die ihnen anvertrauten Schriften sorgfältig zu bewahren. Die aus solcher Pflichtvergessenheit drohenden Gefahren können die wichtigsten Beziehungen zum Auslande schädigen, Ehre, Ansehen und Sicherheit des Reiches gefährden,

mittelbar auf die Ruhe und Creditverhältnisse des Inlandes einwirken und somit in vielfacher Beziehung dem Reiche Nachtheil und Gefahr bringen." Dies gelte im Besonderen von den diplomatischen Agenten im Auslande. Diese nähmen eine von anderen Beamten des Reiches ganz verschiedene Stellung ein, indem sie der unmittelbar einwirkenden Staatsgewalt und Controle entzogen seien. Ferner heisst es: „Bruch der Amtsverschwiegenheit, absichtliche Täuschung der Vorgesetzten, unwahre oder unvollständige Mittheilungen an Freunde oder an die Presse kommen fast immer erst dann zur Kenntniss der Vorgesetzten, wenn die dem Dienst schädliche Wirkung stattgefunden hat und nicht wieder gut zu machen ist." Desshalb müssten die diplomatischen Agenten besonders vertrauenswürdige Personen sein. Diese Sonderstellung der Diplomaten rechtfertigt eine besondere Strafgesetzgebung für ihre Uebertretung. Nach dem Strafgesetzbuch sei ein gerichtliches Einschreiten in diesen Fällen nur dann zulässig, wenn der rechtswidrige Vorsatz erwiesen sei, wofür ein Beweis nicht beizubringen wäre. Disciplinarstrafen reichten dabei um so weniger aus, da diese nicht weiter reichten, als bis zur Dienstentlassung. „Die Vermittelung der Instructionen an Vertreter im Auslande geschieht durch das auswärtige Amt. Die Gefahren, welche durch Pflichtvergessenheit in obgedachten Punkten dem Reiche drohen, bestehen in den meisten Beziehungen betreffs der Beamten des auswärtigen Amtes. Auch an sie kann leichter als an andere Beamte die Versuchung herantreten, zu eigensüchtigen Zwecken die ihnen ertheilten Anweisungen ihrer Vorgesetzten nicht genau auszuführen, Amtsgeheimnisse Unbefugten mitzutheilen, Schriftstücke Unbefugten zugänglich zu machen und in anderer Weise ihre Dienstinstruction lässig zu erfüllen. Es rechtfertigt sich daher auch für sie die gleiche strafrechtliche Behandlung wie für diplomatische Agenten im Auslande.

Die Bestimmungen über die Friedensbürgschaft werden in folgender Weise begründet: „Die von vielen Seiten bestätigte Beobachtung, dass Rohheit und gewaltthätige Gesinnung in bedauerlicher Weise um sich greifen, macht es dem Gesetzgeber zur Pflicht, auf Mittel der Abhilfe Bedacht zu nehmen. Es kann nicht das ausschliessliche Ziel der Gesetzgebung sein, bereits begangene, nicht mehr ungeschehen zu machende Verbrechen zu strafen; sie hat vielmehr daneben auch die Aufgabe, präventiv zu wirken und Mittel darzubieten, um beabsichtigten Verbrechen in gewissen Fällen nicht bloss polizeilich, sondern auch im Rechtswege erschwerend und hindernd entgegentreten zu können. Als ein solches Mittel hat sich im englischen Recht die Friedensbürgschaft bewährt." Auch das dänische Strafrecht kennt die Friedensbürgschaft. Dem deutschen Rechtsleben sei diese Strafart gleichfalls nicht fremd. Die peinliche Gerichtsordnung Karl's V., das preussische Allgemeine Landrecht (Theil II., Titel 20, §§ 44, 533—537) und die preussische Criminalordnung vom 11. Dezember 1805 (§§ 231 bis 233) kennen diese

Strafart. „Noch die revidirte Strafprozess-Ordnung für das Königreich Sachsen vom 1. Oktober 1868 (Art. 151) enthält Anklänge an jene Vorschrift der Carolina. Die deutsche Rechtswissenschaft stellte aber die Ansicht auf, dass jene Vorschriften polizeilicher Natur wären und desshalb aus dem Gebiete des Strafrechts und des Strafprozesses ausscheiden müssten, und die deutsche Strafgesetzgebung ist allmählig dieser Ansicht gefolgt. Auf diesem Wege ist in Deutschland ein nationales werthvolles Rechtsinstitut in dem Streben nach Systematik verkümmert worden und schliesslich verschwunden. An sich ist aber die Frage, wohin die fraglichen Vorschriften gehören, von geringem Belang. Die richterliche und die polizeiliche Gewalt müssen den staatlichen Zwecken gleichmässig dienstbar sein. Die Frage, ob der einen oder der anderen bestimmte Functionen zu übertragen sind, ist nach Gründen der Zweckmässigkeit zu entscheiden. In den Ländern des französischen Rechtes, in welchen die Friedensbürgschaft als eine species der Polizei-Aufsicht hingestellt war (Code pénal art. 44, 45, 46, dazu Gesetz vom 28. April 1832), ist das Institut nicht zu einer gedeihlichen Entwickelung gekommen. Dasselbe in Deutschland der Polizei zu überweisen, möchte sich nicht als zweckmässig darstellen. Es empfiehlt sich vielmehr, das Institut in die Hände des Richters zu legen, dieser kann nach dem Gesammtbild der vor ihm stattfindenden Verhandlungen allein sachgemäss befinden, ob neben der ordentlichen Strafe noch ein anderes Mittel nöthig oder zweckmässig ist, der verbrecherischen Neigung entgegen zu treten. Im Gebiete des Civilrechts sind Sicherheitsbestellungen zum Schutz gegen drohende Rechtsverletzungen ganz geläufig. Das materielle Recht gibt hier die Bestimmungen, in welchen Fällen auf Cautionsleistung erkannt werden kann; das formelle Recht gewährt die Mittel, schon vor ergangener Entscheidung einen solchen Rechtsanspruch zu sichern. Dem entsprechend hat auch das Strafgesetzbuch die Fälle festzusetzen, in welchen der Strafrichter Friedensbürgschaft auflegen kann. Stehen die materiellen Grundlagen des Institutes fest, so wird es nur weniger formellen Vorschriften bedürfen."

Zu der Bestimmung, welche dem sog. Paragraphen Duchesne entspricht, wird bemerkt: „Nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ist weder die erfolglos gebliebene, noch die misslungene Anstiftung strafbar. Von dieser Regel macht das Strafgesetzbuch folgende Ausnahmen: 1) der § 111 bedroht allgemein die erfolglose öffentliche Aufforderung zu einer strafbaren Handlung; 2) der § 85 bedroht öffentliche Aufforderungen zu einem hochverrätherischen Unternehmen und 3) der § 110 die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam; 4) die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam gegen Befehle ihrer Oberen wird durch § 112 und 5) die versuchte Verleitung zum Meineide oder zum falschen Eide durch die §§ 159, 160 mit Strafe bedroht. Ausserdem bieten das Militärstrafgesetzbuch in den §§ 78, 99,100 und die Seemannsordnung § 88 eine Reihe von Fällen dar, in

denen die Anstiftung als solche mit Strafe belegt ist. Rechnet man auch hinzu, dass das Strafgesetzbuch das Complott zum Hochverrath (§. 83) und neben der öffentlichen Aufforderung zu einem hochverrätherischen Unternehmen jede andere ein solches Unternehmen vorbereitende Handlung (§ 86), und dass ferner das Militärstrafgesetzbuch einzelne Fälle des Complotts (§§ 59, 103) unter Strafe stellt, so kann es doch keinem begründeten Zweifel unterliegen, dass die beregten Ausnahmebestimmungen das Bedürfniss nicht decken und den Anforderungen nicht entsprechen, welche an die Strafgesetzgebung gemacht werden müssen. Die Ausnahmebestimmungen kommen gewissen staatlichen und militärischen Interessen entgegen. Für die übrigen Interessen der Gesellschaft in ihrer Gesammtheit gewähren sie sehr geringen Schutz und das Interesse der Rechtssicherheit des Einzelnen ignoriren sie vollständig. In Rücksicht hieraut muss es als ein entschiedener Missstand bezeichnet werden, dass das Unternehmen, Thäter, Mitthäter oder Gehilfen für die Ausführung eines Verbrechens zu werben, straflos ist. Es liegt auf der Hand, dass die Ausführung von Verbrechen erschwert und in Folge dessen wahrscheinlich minder häufig werden wird, wenn schon ein derartiges Unternehmen vom Gesetze für strafbar erklärt ist. Und nicht minder gross ist der weitere Missstand, dass es nach dem Strafgesetzbuche erlaubt ist, sich als Meuchelmörder für Geld successive mehreren Unternehmern anzubieten, bis man denjenigen findet, welcher auf das Anerbieten eingeht. Wenn es zu den Aufgaben der Strafgesetzgebung gehört, die Sicherheit der Staatsangehörigen, soweit es durch Strafen thunlich ist, zu verbürgen, so erscheint es geboten, den Gefahren entgegenzutreten, welche dem Einzelnen für seine Person und sein Eigenthum die Straflosigkeit der misslungenen Anstiftung und des Erbietens zur Begehung von Verbrechen bereitet." Weiter wird hervorgehoben, dass das österreichische, das englische, das dänische und das italienische Strafrecht die Bestrafung der erfolglosen Anstiftung kennt und dass denselben Standpunkt das neue belgische Gesetz vom 7. Juli 1875 (Paragraph Duchesne) vertritt. „Innere und äussere Gründe — heisst es weiter — fordern gebieterisch, dem Vorgange Belgien's zu folgen." Das ist denn auch geschehen, nur dass sich die Strafmaasse insofern unterscheiden, als das belgische Gesetz als Strafe drei Monat bis fünf Jahre Gefängniss und eine Geldstrafe von 50—500 Francs festsetzt.

Frankfurt a. M., 27. Januar 1875. Der Frankfurter Gefängniss-Verein, dessen Aufgabe es ist, solchen Individuen, denen durch ein richterliches Erkenntniss die Freiheit entzogen worden und die bei ihrer Entlassung aus dem Gefängniss unfehlbar, wenn ihnen nicht hülfreiche Hand zum weiteren Fortkommen geboten wird, auf der schiefen Ebene des Lasters und Verbrechens weiter schreiten würden, Gelegenheit, zu geben, nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft zu werden hielt gestern Abend unter dem Vorsitz des Herrn Dr. Ponfick seine

Jahresversammlung ab. Aus dem Jahresbericht erhellt, dass der Verein auch in dem abgelaufenen Jahr segensreich wirkte. In fast hundert Fällen wurden aus der Strafanstalt Entlassenen die Mittel zum Beginn eines neuen Lebens dadurch gewährt, dass sie entweder lohnenden Erwerb zugewiesen erhielten oder Geldunterstützungen empfingen, um in einem andern Lande ein neues Leben zu beginnen, oder das Handwerkszeug angeschafft bekamen.

Ebenso wurde vielen Familien, welche durch den Leichtsinn ihres berufenen Ernährers in Armuth und Unglück geriethen, nicht allein während der Strafzeit Unterstützung, sei es an Geld, sei es durch Arbeit, zu Theil. Von den jungen Bürschchen, welche in Reutlingen untergebracht sind, konnte der Vorsitzende Befriedigendes melden; zwei Knaben, welche dorthin verbracht werden sollten, entsprangen unterwegs. Die Zahl der Vereinsmitglieder vermehrte sich um 75, so dass sie jetzt 276 beträgt. In den Vorstand wurden gewählt die Herren Director Bernhard, Aktuar Ebeling, A. Lejeune, A. Ochs, Dr. Ponfick, Dr. Sommerlad, Inspector Streitke, G. Voges und Lehrer Teblee. Herrn Werner in Reutlingen wurde der Dank des Vereins ausgesprochen.

Breslau, im Juni 1875. (Jahresbericht des Breslauer Lokal-Vereins zur Fürsorge für entlassene Gefangene evangelischer Confession pro 1874/75.) Nach dem Ablauf des Vereinsjahres tritt an den Vorstand des Lokal-Vereins die Pflicht heran, über seine Wirksamkeit bezüglich der Unterbringung, Unterstützung und Pflege entlassener Gefangenen, resp. deren hilfsbedürftigen Angehörigen, Bericht zu erstatten.

Auch in dem vergangenen Jahre ist das stille Wirken des Vereins, trotz seiner beschränkten Mittel, kein vergebliches gewesen. Manches Leiden, wenn auch nicht ganz geheilt, ist doch wesentlich gemildert, manche Thräne gestillt und manches verzagende Herz aufgerichtet worden.

Von den in früheren Jahren unter dem Schutz des Vereins aufgenommenen Pfleglingen blieben nach dem vorjährigen Berichte unter

Aufsicht	20 Personen,
hierzu traten auf's Neue	84 „

so dass sich die Wirksamkeit des Vereins erstreckte auf 104 Personen, welche theils aus den hiesigen, theils aus auswärtigen Strafanstalten entlassen worden sind und denen er ein Vermittler, Rathgeber und Helfer war beim Wiedereintritt in das öffentliche Leben, indem ihnen Arbeit, Unterkommen, Kleidung, Handwerksgeräthe etc. verschafft oder Reisemittel nach der Heimath gewährt und sie vor schädlichen Einflüssen, Verführungen und Rückfällen zu bewahren gesucht wurden.

Von diesen 104 Individuen haben sich dauernd gut geführt	65 Personen
haben sich in ihrer Besserung schwankend gezeigt	6 „
Uebertrag	71 Personen

	Uebertrag	71 Personen
haben sich der Aufsicht ganz entzogen oder sind verzogen	.	11 „
sind durch andere Verhältnisse ausgeschieden	.	7 „
sind strafrückfällig geworden	.	15 „
		Summa 104 Personen.

Beim Beginn des neuen Vereinsjahres verbleiben 18 Individuen unter Aufsicht des Vereins.

Rechnungs-Abschluss.

Einnahme.

	Thl.	Sgr.	Pfg.
Bestand aus dem Vorjahre	531 Thl.	26 Sgr.	3 Pfg.
Hierzu an Geschenken und Beiträgen:			
Vom hiesigen Magistrat	50 „	— „	— „
Vom Hrn. Grafen Harrach auf Gross-Sägewitz	50 „	— „	— „
Vom Hrn. Fabrikanten Wirbel in Haynau	10 „	— „	— „
Vom Hrn. Leopold Schöller hier	5 „	— „	— „
Vom Fabriken-Commissarius Hofmann hier	5 „	— „	— „
Von Schwerin und Söhne hier	5 „	— „	— „
Von den Herren Lange und Kutzora in Glatz	5 „	— „	— „
Vom Hrn. Kaufmann Standfuss hier	3 „	— „	— „
Reinertrag eines veranstalteten Concerts	72 „	23 „	6 „
Von einem Ungenannten	2 „	— „	— „
Erlös für 2 umgesetzte Pfandbriefe	67 „	20 „	6 „
Vom Aufsichts-Verein für Kostkinder, Beihilfe zur Verpflegung eines Kindes von einer Entlassenen	12 „	— „	— „
Von der Frau von Oppen zu demselben Zweck	3 „	— „	— „
Zinsen und sonstige Gaben	13 „	6 „	— „
Vom Unterstützungs-Fonds der Königlichen Gefangenen-Anstalt	100 „	5 „	4 „
Ausserdem ist in Einnahme nachzuweisen der Erlös für die dem Asyl für entlassene junge Mädchen gehörigen in öffentlicher Auction verkauften Utensilien mit	117 „	7 „	4 „
Summa Einnahme	1052 Thl.	28 Sgr.	11 Pfg.

Ausgabe.

	Thl.	Sgr.	Pfg.
2 Pfandbriefe umgesetzt, Nennwerth	70 Thl.	— Sgr.	— Pfg.
An Unterstützungen	220 „	13 „	3 „
An Vorschüssen	15 „	— „	— „
Verpflegungskosten für das Kind einer entlassenen Gefangenen	33 „	— „	— „
An Porto's	1 „	19 „	4 „
Sonstige Ausgaben	16 „	16 „	1 „
Summa Ausgabe	356 Thl.	18 Sgr.	8 Pfg.

Bilance.

Die Einnahme beträgt	1052 Thl. 28 Sgr. 11 Pfg.
Die Ausgabe dagegen	356 „ 18 „ 8 „
Bleibt ultimo Mai 1875 Bestand	696 Thl. 10 Sgr. 3 Pfg.
oder	2089 ℳ 2 ₰

Nach den hiervor angeführten Resultaten dürfen wir mit Freude und Dank bekennen, dass unser Bemühen für die Rettung der Unglücklichen, die dem Arm des Gesetzes verfallen waren und die zum Theil durch ihr ganzes Leben hindurch unter dem Druck der ihnen aus dem Gefängniss folgenden Schmach und Verachtung — welche oft härter wirkt als die Haftstrafe selbst und die nicht blos den Verurtheilten allein trifft, sondern auch das Familienleben in grosse Mitleidenschaft zieht — zu leiden haben, unter Gottes gnädigem Beistande nicht vergeblich gewesen ist und die aufgewendeten Mittel doch in vielen Fällen gute Früchte getragen haben, wenngleich sich unsere Hoffnungen nicht immer verwirklichten und viele recht trübe Erfahrungen nicht ausblieben.

Dies darf uns jedoch nicht immer befremden, wenn man die Lage der entlassenen Gefangenen in Erwägung zieht. Der grösste Theil derselben ist in Folge der Verurtheilung von Allem entblösst, was sie besassen: Amt, Beruf, Unterkommen, Hab und Gut, Vertrauen, Freunde, selbst Verwandte, in öfteren Fällen auch der Möglichkeit, jemals wieder das Gebiet, auf welchem sie thätig gewesen, betreten zu können. Daher ist ihr Loos ein sehr trauriges und ihr Fortkommen unendlich schwer.

Verschweigen können wir indessen auch nicht, dass ein recht grosser, uns um Ueberweisung von Arbeit angehender Theil von Gefangenen die ihnen bezeichneten Arbeitsstellen gar nicht aufsuchten, sondern das Vagabondenleben vorzogen und bald wieder dem Verbrechen verfielen.

Unsere Bestrebungen gehen vorzüglich dahin, Gelegenheit zur Arbeit zu verschaffen oder sonst geeignete Beschäftigungen resp. Unterkommen nachzuweisen und bitten wir daher alle edlen Menschenfreunde, uns in diesen unseren Bemühungen gütigst zu unterstützen und sowohl durch baare Beiträge als auch durch Nachweis von Beschäftigungen hilfreiche Hand zu bieten.

Für die von den einzelnen Wohlthätern, insonderheit auch der Handelsgesellschaft C. Kulmiz und der Firma W. Regner (Thal) im verflossenen Jahre wiederum dargereichten Liebesgaben an Baar und Kohlen, so wie allen den Behörden, Instituten und Einzelnen, welche uns durch fördernde Theilnahme zur Unterbringung von Entlassenen in den Stand setzten, unser Werk weiter fortführen zu können, sprechen wir unsern verbindlichsten Dank aus. Dessgleichen auch der Officin von Grass, Barth und Comp. (W. Friedrich), welche wiederum mit bereitwilliger Freundlichkeit den Druck unseres Jahresberichtes gratis ausgeführt hat.

Möchten diese kurzen Mittheilungen dazu beitragen, dem Lokal-Verein immer grösseres Vertrauen und warmes, theilnehmendes Interesse in weitern Kreisen zu erwecken, damit seine Arbeit, die viel Hilfe und Förderer bedarf, durch Vieler, auch persönliche, Mitwirkung weiter gedeihe zum Wohle gefallener Menschen.

Schliesslich wollen wir hier noch anführen, dass das früher bestandene Asyl für entlassene junge Mädchen hat aufgelöst werden müssen, weil in Folge des Verkaufs des Grundstücks, in welchem die Räumlichkeiten für dasselbe gemiethet waren, diese letzteren vom neuen Besitzer gekündigt wurden, es dann nicht gelang, anderweite entsprechende Lokalien zu finden, und überhaupt die bedeutenden Kosten für Miethe und Beaufsichtigung leider in keinem Verhältniss zu den erzielten Erfolgen standen, zumal Breslau mit seinen vielen Verführungen nicht als der geeignete Ort für ein solches Mädchen-Asyl angesehen werden konnte. Indess werden nun geeignete junge Mädchen nicht etwa ihrem Schicksale Preis gegeben, sondern es ist dahin Fürsorge getroffen, dass dieselben gegen Leistung eines Beitrages im Magdalenenstift zu Lissa untergebracht werden können, welches ganz geeignete Arrangement dem freundlichen Entgegenkommen des betreffenden Vorstandes zu danken ist.

Ausserdem ist zu unserem Bedauern auch die Errichtung eines Provinzial-Asyls in weitere Ferne gerückt, da die angeknüpften Verbindungen mit verschiedenen kleineren Städten, wo diese jungen Mädchen weniger dem Wiederbetreten der Verbrecherlaufbahn resp. der Prostitution ausgesetzt gewesen wären, wenig entgegenkommend, ja sogar ablehnend behandelt wurden.

Breslau, im Juni 1875. Der Vorstand des Lokal-Vereins zur Fürsorge für entlassene Gefangene evangelischer Confession: Grützmacher, Krause, Halliersch, Käbisch.

Stuttgart, im August 1874. (Bericht des Justizministers, betreffend die Verwaltung und den Zustand der gerichtlichen Strafanstalten während des Zeitraums vom 1. Juli 1872 bis 30 Juni 1873.)

Stuttgart, den 20. Juli 1874.

Euer Königlichen Majestät

lege ich hiemit den von dem Strafanstaltenkollegium unter dem 15. April l. J. erstatteten Vortrag über die Verwaltung und den Zustand der gerichtlichen Strafanstalten des Königreichs während des Zeitraums vom 1. Juli 1872 bis 30 Juni 1873 zu Höchster Einsichtnahme unterthänigst vor. Aus dem Inhalt des Vortrags erlaube ich mir Folgendes hervorzuheben:

1) Zur Organisation der Strafanstalten.

Die letzten Jahre haben mehrfache Veränderungen in dem Bestand und der Bestimmung der Strafanstalten aufzuweisen. Den Anfang machte die im Oktober 1871 erfolgte Aufhebung des Arbeitshauses für weibliche Gefangene in Markgröningen. Das Inkrafttreten des Reichs-

strafgesetzbuchs sodann machte umfassende Bestimmungen nöthig über die Strafanstalten, in welchen vom 1. Januar 1872 ab die Freiheitsstrafen des neuen Rechts, sowie die vor dem gedachten Zeitpunkt erkannten Strafen vollzogen werden sollten. Diese Bestimmungen sind, vorbehältlich weiterer bei Eröffnung des Zellengefängnisses in Heilbronn zu erlassender Anordnung, durch die mit Höchster Genehmigung Eurer Kgl. Majestät ergangene Verfügung vom 28. Dezember 1871 getroffen worden. In den Zeitraum vom 1. Juli 1872 bis 30. Juni 1873 fallen folgende weitere Aenderungen:

a) Bezüglich des Landesgefängnisses zu Hall, welches durch die gedachte Verfügung neben dem Landesgefängniss zu Rottenburg zur Vollziehung der gegen Männer erkannten, vier Wochen übersteigenden Gefängnissstrafen bestimmt worden ist, ward die Voraussetzung, unter welcher der Strafvollzug in Hall stattfinden sollte — dass nämlich dem Verurtheilten die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt seien, — erweitert und unter dem 13. Januar 1873 verfügt, dass ohne Unterschied, ob letzteres der Fall sei oder nicht, die wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubs, Erpressung, Hehlerei, Betrugs oder in gewinnsichtiger Absicht begangener Urkundenfälschung Verurtheilten in das Landesgefängniss zu Hall einzuliefern seien.

b) Die Strafanstalt zu Gotteszell, welche seit Dezennien als Zuchthaus für Gefangene beiderlei Geschlechtes diente, ist durch Verfügungen vom 9. und 18. April 1873, welche mit Höchster Genehmigung Eurer Kgl. Majestät ergangen sind, in eine Strafanstalt für weibliche Gefangene verwandelt worden. Dieselbe enthält nunmehr in den drei Abtheilungen des Zuchthauses, des Landesgefängnisses und der Abtheilung der jugendlichen Gefangenen sämmtliche weibliche Gefangene, welche zu Zuchthausstrafen oder zu einer vier Wochen übersteigenden Gefängnisstrafe oder, in den Fällen des Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. Dez. 1871, zu längerer als vierwöchiger Haftstrafe verurtheilt sind.

   In Folge hievon bestehen als Zuchthäuser für männliche Gefangene noch die Strafanstalten zu Stuttgart und zu Ludwigsburg; die Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Hall enthält ausschliesslich männliche Gefangene; die Weiberstrafanstalt zu Heilbronn ist seit April 1873 aufgehoben.

c) Die Zahl der Strafanstalten ist hiedurch nur vorübergehend vermindert worden.

   Nachdem der Bau des Zellengefängnisses zu Heilbronn soweit gefördert worden, dass anzunehmen war, es werde der zuerst in Angriff genommene Theil des Gefängnisses demnächst mit Gefangenen besetzt werden können, erfolgten in der zweiten Hälfte des Etatsjahres 1872/73 die Anordnungen wegen der Organisation des Dienstes und die zunächst erforderlichen Ernennungen von

Beamten und Angestellten. Die Eröffnung der Anstalt zum bestimmungsgemässen Betrieb fällt in das folgende Etatsjahr. Aber schon in den Monaten Mai und Juni 1873 ist eine Anzahl Gefangener des Landesgefängnisses zu Hall behufs der Ausführung von Reinigungs-, Garten- und Wegearbeiten in die neue Anstalt versetzt worden.

2) Das Aufsichtspersonal

sämmtlicher Strafanstalten bestand am 30. Juni 1873 aus 129 Personen, nämlich:

3 Hausmeistern,
8 Oberaufsehern,
100 Aufsehern,
1 ersten Aufseherin,
17 Aufseherinen.

3) Zahl und Art der Gefangenen.

Am 30. Juni 1872 haben sich in den höheren Strafanstalten des Landes Gefangene befunden 1180

Im Laufe des Etatsjahrs 1872/73 sind zugegangen:

a) neu eingeliefert	1947	
b) von Untersuchungsbehörden oder als entwichen wieder eingeliefert, von anderen Strafanstalten übernommen, nach Strafunterbrechung wieder aufgenommen	370	2317
	Summe	3497
Abgegangen sind:		
a) nach abgelaufener Strafzeit .	1609	
b) begnadigt	98	
c) gestorben	45	
d) entwichen	2	
e) an Untersuchungsbehörden oder an andere Strafanstalten abgegeben, oder in Folge von Strafunterbrechung .	373	
f) vorläufig (auf Grund der §§. 23—26 des Strafgesetzbuchs) entlassen .	40	2167
	Stand am 30. Juni 1873	1330

Die Zahl der Einlieferungen hatte im Jahr 1871/72 2146 betragen. Dieselbe ist also im Jahr 1872/73 um 199 geringer, dagegen ist der Stand der Gefangenen dies Mal am Schluss des Jahres um 150 höher.

Die tägliche Durchschnittszahl der Gefangenen in sämmtlichen Strafanstalten berechnet sich für das Jahr 1872/73 auf 1327,₁₆;

gegenüber dem Vorjahr mit einem Durchschnittsstand von $1274,_9$ um $52,_1$ mehr. Die Durchschnittszahl betrug

1867/68 . . .	1342
1868/69 . . .	1346
1869/70 . . .	1399
1870/71 . . .	1377

Eine Uebersicht über den täglichen Durchschnittsstand der Gefangenen mit Unterscheidung nach den verschiedenen Kategorien der Strafanstalten und innerhalb derselben nach dem Geschlecht enthält die Beilage.

Unter Ziffer II. findet sich eine Zusammenstellung der beim Beginn und beim Schluss des Etatsjahrs 1872/73 vorhanden gewesenen, sowie der im Laufe desselben zu- und abgegangenen Gefangenen, mit Unterscheidung nach den Strafarten, der Natur des Vergehens und den persönlichen Verhältnissen der Gefangenen.

Hienach waren am 30. Juni 1873 in den Strafanstalten

a) männliche Gefangene 1088
weibliche „ 242
(während am 30. Juni 1872 die Zahl
930 männliche,
250 weibliche Gefangene betrug);

b. nach den Strafarten:
Zuchthausgefangene mit Einschluss der nach früherem Recht zu Arbeitshausstrafen Verurtheilten . . 844
worunter auf Lebensdauer
16 männliche,
2 weibliche Zuchthausgefangene,
in den Landesgefängnissen 483
jugendliche Gefangene 89
73 männliche,
16 weibliche,

c) Rückfällige, d. h. solche, welche schon früher wegen eines gleichen oder eines verschiedenartigen Verbrechens oder Vergehens eine Strafe in einer höheren Strafanstalt erstanden, befanden sich unter den 1947 neu Eingelieferten 768
erstmals Rückfällige . . . 319,
wiederholt Rückfällige . . 449,
gegen 1179 erstmals Gestrafte.

Die Zahl der Rückfälligen betrug somit 39,44% der Gesammtzahl der Eingelieferten; im Vorjahre betrug sie 37,69%. Unter den am 30. Juni 1873 vorhandenen Gefangenen waren

481 erstmals Gestrafte,
320 erstmals Rückfällige,
529 mehrmals Rückfällige.

d) Nicht-Württemberger waren am 30. Juni 1873 . . 150,
44 mehr als das Jahr vorher anwesend.

4) Finanzielle Ergebnisse.

Der Gesammtanfwand für die Strafanstalten, mit Einschluss der Kosten des Strafanstaltencollegiums und des Beitrages von 1000 fl. für den Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene, betrug im Jahr 1872/73 552,144 fl. 50 kr.

Hievon wurden durch eigene Einnahmen der Strafanstalten gedeckt 367,666 fl. 7 kr., wonach eine Mehrausgabe von 184,478 fl. 43 kr. zu decken blieb.

Der wirkliche Zuschuss der Staatskasse hat betragen 183,138 fl. 39 kr., da von den eigenen Einnahmen des vorigen Jahres gedeckt wurden 1,431 fl. 35 kr., andererseits von der laufenden Verwaltung für die Restverwaltung zuzuschiessen waren 91 fl. 31 kr.

In dem Etat ist der Zuschuss der Staatskasse veranschlagt zu 197,383 fl.

Es wurde also in Wirklichkeit weniger verausgabt 14,244 fl. 21 kr. und um 7,602 fl. 48 kr. weniger als im Vorjahr, in welchem die Staatskasse 190,741 fl. 27 kr. zuzuschiessen hatte.

Der reine jährliche Durchschnittsaufwand auf einen Gefangenen berechnet sich für das Jahr 1872 bis 1873, unter Einrechnung aller eigenen Einnahmen und aller eigenen Ansgaben der Strafanstalten und unter Hinweglassung der Kosten des Strafanstaltenkollegiums, bei einer Mittelzahl von 1328 Gefangenen auf 133 fl. 9 kr. $5,_{7}$ hlr., während derselbe im voransgegangenen Jahr 144 fl. 30 kr. $2,_{3}$ hlr. also mehr um 11 fl. 20 kr. $2,_{6}$ hlr. betragen hatte und im Etat zu 132 fl. 33 kr. $2,_{3}$ hlr., also um 36 kr. $3,_{5}$ hlr. weniger auf den Kopf, veranschlagt ist.

Der durchschnittliche Betrag der Verpflegungskosten (für Nahrung, Kleidung, Lagerstätte, körperliche Reinlichkeit und Krankenpflege) für einen Gefangenen berechnet sich für das Jahr 1872/73 auf 117 fl. 7 kr. $3,_{7}$ hlr., um 5 fl. 37 kr. $5,_{3}$ hlr. mehr als im Vorjahr, in welchem er sich auf 111 fl. 29 kr. $4,_{4}$ hlr. gestellt hatte.

5) Beschäftigung der Gefangenen.

Ausser den Arbeiten für die eigenen Bedürfnisse der einzelnen Strafanstalten, wozu die Bereitung der Kost, beziehungsweise auch des Brodes, Bauarbeiten, Gartenarbeiten, das Waschen, Krankenwart, Schreibgeschäfte gehören, sind die regelmässigen Beschäftigungsarten:

Bei den männlichen Gefangenen:

Leinwandweberei,
Baumwollweberei,
Tuchweberei,
Schneiderei,
Schusterei,
Wollsortiren,

Goldleistenfabrikation,
Schreinerei, Küblerei, Wagnerei, Fabrikation von Wichseschachteln und andere Holzarbeiten,
Buchbinderei, Papierhülsenmachen,
Cigarrenmachen,
Seegrasarbeiten,
Reiserequisitenfabrikation,
Schlosser- und Schmiedarbeiten,
Taglohns- (Feld-, Garten-, Wegarbeiten; Holzspalten).

Bei den weiblichen Gefangenen:

Nähen, (Feinnähen, Handschuhnähen),
Stricken,
Schuhflechten,
Papiertaschen- und Papierhülsenmachen,
Papiersortiren,
Etikettenschneiden,
Kolonialwaarenverlesen,
Cigarren- und Cigarrenwickelmachen, Tabakausrippen,
Federnschleissen,
Poliren von Goldwaaren,
Waschen.

Der Reinertrag der Arbeiten der Gefangenen in sämmtlichen Strafanstalten beträgt im Jahr 1872/73, 110,011 fl. 38 kr., um 28,741 fl. 18 kr. mehr als im Vorjahr, in welchem ein reiner Ertrag von 81,270 fl. 20 kr. sich ergeben hat. Der durschnittliche Arbeitsertrag eines Gefangenen berechnet sich auf 60 fl. 4 kr. $3,_8$ hlr. und auf den Tag, das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet, auf 12 kr. $0,_1$ hlr., auf einen beschäftigten Gefangenen auf 67 fl. 19 kr. $0,_5$ hlr. oder täglich 13 kr. $2,_7$ hlr.

Dieser Ertrag ist erzielt worden, ungeachtet die Aenderungen in der Bestimmung der Strafanstalten und die dadurch nothwendig gewordene Uebersiedlung von Gefangenen in andere Strafanstalten Störungen und Unterbrechungen des Gewerbebetriebs mit sich führten.

Im Jahre 1871/72 hatte der Arbeitsverdienst auf einen beschäftigten Gefangenen 66 fl. 45 kr. $0,_8$ hlr. oder täglich 13 kr. $2,_1$ hlr. betragen.

Der Nebenverdienst der Gefangenen hat im Jahr 1872/73 im Ganzen 20,538 fl. und im Durchschnitt auf einen Gefangenen 15 fl. 28 kr. $1,_8$ hlr. betragen, im vorausgegangenen Jahr 19,391 fl. 31 kr. und im Durchschnitt auf einen Gefangenen 15 fl. 12 kr. $3,_5$ hlr.

Für erlaubte Kostzulagen sind im Ganezn 8,702 fl. 27 kr. (gegen 7,974 fl. 41 kr. im Vorjahr) verwendet worden; im Durchschnitt wurden von einem Gefangenen 6 fl. 33 kr. $1,_8$ hlr. (18 kr. $0,_2$ hlr. mehr als im Vorjahr) verzehrt.

6. Gesundheitszustand.

Bei einer Gesammtzahl von 3497 Gefangenen in sämmtlichen

Strafanstalten und einem Durchschnittsstand von 1328 Gefangenen betrug 1872/73 die Zahl

der Neuerkrankten . . 1179,

der Gestorbenen . . 45.

Die Durchschnittszahl der Kranken war $47_{,3}$ (1871/72 $46_{,4}$ 1870/71 $52_{,3}$).

Das Verhältniss der Durchschnittszahl der Kranken zur Durchschnittszahl der Gefangenen war 1 : 28 (= $3_{,5}$ %), im Vorjahr 1 : $27_{,4}$ ($3_{,6}$ %).

Das Verhältniss der Gestorbenen zur Durchschnittszahl der Gefangenen war 1 : $29_{,5}$ ($3_{,4}$ %).

Der Krankenstand, 35 pro mille, steht dem der Vorjahre nahezu gleich und ist neben dem des Jahres 1869/70 der niederste in dem Zeitraum seit 1858.

Das Sterblichkeitsverhältniss, welches seit 1858 zwischen 16 und 29 pro mille geschwankt, betrug im Jahr 1872/73 34 pro mille.

Von der Gesammtzahl der Hospitalkranken in sämmtlichen Strafanstalten ist der 26ste gestorben, — ein Verhältniss, welches, entsprechend der höhereren Sterblichkeit, das der Vorjahre (1 : 39, 33, 37) erheblich übersteigt.

Für Medikamente sind im Ganzen 2,558 fl. 55 kr., im Durchschnitt auf einen erkrankten Gefangenen 1 fl. 17 kr. (im Vorjahr 2 fl.) aufgewendet worden.

Von Geisteskrankheiten werden 10 Fälle berichtet.

Selbstmord kam keiner zur Vollführung. Wohl aber wurde er in 4 Fällen versucht.

7) Gottesdienst und Schulunterricht.

Die an den Strafanstalten angestellten Geistlichen und Lehrer sind auch in diesem Jahr in anerkennenswerthester Weise ihren Obliegenheiten nachgekommen.

Das Verhalten der Gefangenen in Kirche und Schule war ein geordnetes.

An dem obligatorischen Schulunterricht nahmen am 30. Juni 1873

301 männliche,

90 weibliche,

im Ganzen 391 Gefangene Theil.

8) Betragen der Gefangenen.

Dasselbe gibt zu Bemerkungen keinen besonderen Anlass. Gröbere Excesse kamen selten vor.

Dadurch, dass die Vereinigung der Gefangenen beiderlei Geschlechts, innerhalb einer Anstalt, in denjenigen 2 Strafanstalten, in welchen sie allein noch bestanden hatte — in dem Zuchthause zu Gotteszell und in der Strafanstalt für jugendliche Gefangene — aufgehoben worden, ist ein Verhältniss beseitigt, welches eine reiche Quelle von Aufregungen und disziplinären Verfehlungen bildete, obschon in Gotteszell die Bauart

der Anstalt der Durchführung der hausordnungsmässigen Vorschrift, die männlichen und die weiblichen Gefangenen in allen Beziehungen von einander getrennt zu halten, günstig war. Es darf daher gehofft werden, dass jene Neuerung, welche zugleich aus andern Gesichtspunkten sich empfahl, namentlich auch in disziplinärer Beziehung gute Wirkung äussern werde.

Im Jahr 1872/73 hat die Zahl der erkannten Disziplinarstrafen 1001, im vorausgegangenen Jahr 843, also diesesmal 158 mehr, betragen. Auf 100 Gefangene kamen $75_{,3}$ (im Vorjahr $66_{,1}$) Straffälle.

Die Zahl der Begnadigungen betrug 98, im Vorjahr 154.

Auf Grund der §§. 23 bis 28 des Reichsstrafgesetzbuchs ist im Lauf des Jahrs 1872/73 40 Gefangenen (in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1872 20) die vorläufige Entlassung aus der Strafanstalt bewilligt worden.

Der Fall eines Widerrufs der vorläufigen Entlassung kam auch im Etatsjahr 1872/73 nicht vor.

Von den Wünschen, welche aus Anlass der Jahresberichte von den Vorständen und sonstigen Beamten der Strafanstalten vorgetragen worden sind, haben die meisten ihre Erledigung bereits gefunden. In Beziehung auf die anderen ist Einleitung dazu getroffen.

Mit den von dem Strafanstaltenkollegium am Schlusse seines Berichts gestellten Anträgen auf Bewilligung ausserordentlicher Gratifikationen an Angestellte und Offizianten, welche sich durch ihr ganzes Verhalten oder ausserordentliche Leistungen während des Jahres 1872/73 einer solchen Bewilligung würdig gemacht haben, bin ich einverstanden.

Ehrfurchtsvoll etc. Mittnacht.

Beilage. Uebersicht über den Personalstand der Gefangenen in den höheren Strafanstalten vom 1. Juli 1872 bis 30. Juni 1873.

Unter der Gesammtmittelzahl der Gefangenen pro 1872/73 befanden sich:	männliche	weibliche	zusammen	
	$644_{,0}$	$184_{,6}$	$828_{,6}$	Zuchthausgefangene (einschliesslich der nach früherem Recht zu Arbeitshausstrafe Verurtheilten).
	$3_{,0}$	—	$3_{,3}$	Festgsstrafgefangene (zu Festungsstrafe u. Festungsarrest nach altem Recht u. zur Festungshaft des Reichsstrafgesetzbuchs Verurtheilte).
	$317_{,4}$	$74_{,9}$	$392_{,3}$	Gefangene in den Landesgefängnissen.
	$25_{,7}$	—	$25_{,7}$	Gefängnisssträflinge im Zellengefängniss.
	$62_{,2}$	$15_{,8}$	$78_{,0}$	Jugendliche Verbrecher.
Zusammen	$1052_{,2}$	$275_{,3}$	$1327_{,6}$	

	Höchster Stand		Niedrigster	
		1680.		915
im Jahre 1871/72	„ „	1469.	„	1056
somit im Jahr 1872/73	mehr	211.	weniger	141.

Stuttgart, im Juli 1875. Der Bericht des Justizministeriums „An den König", betr. die Verwaltung und den Zustand der gerichtlichen Strafanstalten des Königreichs 1873—74, hat vor Allem die für die Entwicklung unseres Strafanstaltswesens wichtige Thatsache zu erwähnen, dass im ersten Monat 1873/74 das neue Zellengefängniss in Heilbronn zum bestimmungsgemässen Betrieb eröffnet worden ist. Das Aufsichtspersonal an sämmtlichen Strafanstalten bestand am 30. Juni 1874 aus 140 Personen. Es waren nämlich angestellt: 3 Hausmeister, 10 Oberaufseher, 107 Aufseher, 1 erste Aufseherin, 19 Aufseherinnen. Die Zahl der Einlieferungen hatte im Jahr 1872/73 1947 betragen. Dieselbe ist im Jahr 1873/74 um 236 höher. Ebenso ist der Gefangenenstand am Schluss des Verwaltungsjahrs diessmal und zwar um 91 höher. Die tägliche Durchschnittszahl der Gefangenen berechnet sich für das Verwaltungsjahr 1873/74 auf 1423,3, gegenüber dem Vorjahr um 95,9 höher. Der Gesammtaufwand auf die Strafanstalten betrug im Jahr 1873/74 659,711 fl. 53 kr. Hievon wurden durch eigene Einnahmen der Strafanstalten gedeckt 412,093 fl. 52 kr., wonach eine Mehrausgabe von 247,618 fl. 1 kr. zu decken blieb. Der reine jährliche Durchschnittsaufwand auf einen Gefangenen berechnet sich für das Jahr 1873/74 auf 168 fl. 29 kr. 0,5 hlr., während derselbe im nächstvorangegangenen Jahr 133 fl. 9 kr. 5,7 hlr. betrug. Bei einer Gesammtzahl von 3703 Gefangenen in sämmtlichen Strafanstalten und bei einem Durchschnittsstand von 1424 Gefangenen betrug 1873/74 die Zahl der neu Erkrankten 1225, der Gestorbenen 38, die Durchschnittszahl der Kranken 52,5. Das Verhältniss der Gestorbenen zur Durchschnittszahl der Gefangenen war 1 : 37,4, im Vorjahr 1 : 29,5. Die Hausgeistlichen haben auch in diesem Jahr ihrem Beruf mit Eifer und Treue sich gewidmet. Mit dem Betragen der Gefangenen in Gottesdienst und Schule sind die Geistlichen und Lehrer im Allgemeinen zufrieden. Das Zellengefängniss in Heilbronn ist zu kurz erst eröffnet, als dass sich, zumal bei den Schwierigkeiten, mit welchen nach dem früher Bemerkten die Strafanstaltsverwaltung in diesem Jahr zu kämpfen hatte, auf die dort gemachten Erfahrungen ein Urtheil gründen liesse über den Einfluss der Einzelhaft auf das Verhalten der Gefangenen. Gröbere Excesse kamen in keiner Strafanstalt vor. Die Zahl der erkannten Disciplinarstrafen hat 1873/74 962, im Vorjahr 1001, also diesmal trotz des höheren Gefangenenstandes um 39 weniger betragen. Auf 100 Gefangene kommen 67,5, im vorigen Jahr 75,3 Straffälle. Begnadigt wurden 111, im Vorjahr 98 Gefangene. Die Zahl der vorläufigen Entlassungen nach §. 23—26 des Strafgesetzbuches hat 19, im Vorjahr 40 betragen. Einmal kam in diesem Jahr der Widerruf der vorläufigen Entlassung vor.

Stuttgart, im Sept. 1874. Unterm 1. v. M. ist folgende Entschliessung des K. Strafanstalten-Collegiums ergangen. Nachdem in dem heute ausgegebenen Regierungsblatt die neuen, mit dem 15. d. M. in Wirksamkeit tretenden Hausordnungen für die Zuchthäuser, die

Landesgefängnisse und das Zellengefängniss verkündigt sind, wird den Verwaltungen zu erkennen gegeben:

1. Dass die für die Zuchthäuser und die Landesgefängnisse neben den Hausordnungen bisher maassgebend gewesenen reglementären Vorschriften, soweit sie nicht lediglich zur Erläuterung oder näheren Ausführnng nunmehr aufgehobener oder abgeänderter gesetzlicher oder hausordnungsmässiger Bestimmungen erlassen worden sind, ihre Geltung fernerhin behalten, wofür beispielsweise auf specielle Vorschriften über Bereitung der Kost, über die Berechnung des Nebenverdienstes der Zuchthausgefangenen, über das bei der Versetzung geisteskranker Gefangener in eine Irrenanstalt zu beobachtende Verfahren hingewiesen werden kann, versteht sich von selbst.
2. Mit Einführung der neuen Vorschriften über die Bekleidung der Gefangenen ist so rasch als thunlich, übrigens, soweit es um die Ersetzung der bisher vorgeschrieben gewesenen Kleidung sich handelt, unter Beobachtung geeigneter Rücksicht auf Vermeidung eines nicht dringend gebotenen Kostenaufwandes vorzugehen. Es sind daher, wenn nach den bisherigen Vorschriften gefertigte Kleider in noch brauchbarem Zustande vorhanden sind, welche anderweit eine nützliche Verwendung nicht finden können, jene Kleider zunächst noch etwa als Arbeitskleider zu verbrauchen.
3. Unter den Festtagen, an welchen wie an den Sonntagen den Gefangenen Fleisch zu verabreichen ist, sind die im §. 1 der K. Verordnung vom 27. Dezember 1871 (Reg.-Bl. 412 ff.) genannten sieben, nicht regelmässig auf einen Sonntag fallenden christlichen Festtage und ausserdem die Geburtstage des Königs und der Königin zu verstehen.

Stuttgart, im Nov. 1874. Das den Kassen der Arbeitshäuser in Rottenburg und Vaihingen für einen Eingesprochenen zu ersetzende Kostgeld ist nach Maassgabe des nunmehrigen Durchschnittsaufwands der Anstalten für die Verköstigung der Insassen auf täglich 14 kr. vom 1. Jan. 1875 an festgesetzt.

Stuttgart, im April 1874. Von dem württembergischen Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene liegt der XX. Rechenschaftsbericht vor uns, welcher den Zeitraum vom 1. Juli 1872/74 umfasst. Die Zahl der in 64 Oberamtsbezirken errichteten Hilfsvereine beläuft sich auf 60, woneben ein Lokalhilfs-Verein in Kirchberg-Langenburg. Beiträge gingen ein 1872/73 1847 fl. 37 kr. 1873/74 2100 fl. 20 kr., zusammen 3947 fl. 57 kr. Die Zahl der Mitglieder belief sich am 30. Juni 1873 auf 2834. Das Vermögen betrug auf den 30. Juni 1874 37,023 fl. 54 kr. Die Wirksamkeit des Vereins erstreckte sich in der Periode 1872/74 auf 201 männliche und 79 weibliche, zusammen 280 entlassene Strafgefangene. Die an einzelne abgereichten Unterstützungen, mit Ausschluss des Jahresbeitrags an die Rettungsanstalt in Leonberg

von je 240 fl. jährlich belaufen sich in dem Zeitraume von 72/74 zusammen auf 4679 fl. 1 kr.

Aus dem Elsass, im August 1875. (Gefängniss- und Besserungs-Anstalten in Unter-Elsass.) Das Elsässer Journal gibt in seiner Nummer 249 vom vorigen Jahre interessante Mittheilungen über den obenbezeichneten Gegenstand aus dem von dem Präsidenten des Unter-Elsasses dem Bezirkstage vorgelegten Verwaltungsbericht. Indem wir nur kurz berühren, dass in der Strafanstalt für männliche Verbrecher in Ensisheim 106, in der zu Hagenau für Frauen 93 Insassen sich befanden, fügen wir noch bei, dass die nach dem Strafgesetzbuch zulässige Vergünstigung der vorläufigen Entlassung eine günstige Wirkung auf die Disciplin der Gefangenen ausgeübt hat und keiner der Entlassenen bis jetzt rückfällig geworden ist. Das Bezirksgefängniss in Strassburg erhielt im Ganzen 1603, das in Zabern 387 Gefangene, im Untersuchungsgefängniss in Strassburg waren 3139. In diesen drei Anstalten fanden im betreffenden Jahre 5108 Entlassungen statt.

Die im Jahre 1872 zur Aufnahme der jugendlichen Personen in Gemässheit der Art. 55 und 56 des Strafgesetzbuches bestimmten Anstalten dienten diesem Zwecke auch im Jahr 1873.

Wien, 20. August 1875. Eine der wichtigsten Vorlagen, welche vor den ungarischen Reichstag gelangen werden, hat einen wesentlichen Schritt zu ihrer entgiltigen Feststellung gemacht; die Enquete, welche der Justizminister zur Berathung des Strafgesetzentwurfes einberufen und welche sich dieser Aufgabe mit grossem Eifer unterzogen hatte, hat nämlich gestern ihre Arbeit beendet. Der Minister sprach zum Schluss den Mitgliedern der Enquete seinen Dank aus, diese selbst aber beglückwünschten den Verfasser Staatssecretär Csemegi zu einem Werk, welches die Enquete nach eingehender Prüfung in der That als gelungen befunden hat.

Aus der Schweiz, im Nov. 1874. (Das Aufkommen der Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge in der Schweiz.) Mehrere Schutzaufsichts-Vereine für entlassene Strafgefangene hatten der Reihe nach die Bestimmung in ihre Statuten aufgenommen, zu besserer Erreichung des Zweckes mit den Brudervereinen in Verbindung zu treten, ohne dass jedoch der Verkehr recht in Gang zu kommen vermochte. Später, nämlich an der Generalversammlung zu Neuenburg, den 27. Mai 1872, beschloss übereinstimmend auch der schweiz. Verein für Straf- und Gefängnisswesen, den internationalen Verkehr zwischen den Organen (Vorständen) jener Vereine womöglich zu bewerkstelligen, was dann bessere Wirkung that. Seitdem mehrt sich die Erkundigung darüber: in welchen Kantonen schon organisirte Schutzaufsicht bestehe, wo deren Geschäftssitz sei und welcher Adressen überhaupt man sich für diesfällige Korrespondenz zu bedienen habe etc. Wäre die Schrift von Hrn. Ger.-Präsident Forrer: „Zur Geschichte und Ausbildung der Schutzaufsicht in der Schweiz,“ St. Gallen 1869, bis auf den Tag herab-

geführt und nicht längst vergriffen, so könnten die Befragten einfach auf dieselbe verweisen. Angesichts dieser Lücke aber scheint es angezeigt, die thatsächlichen Verhältnisse neuerdings zu rekapituliren, um fernere Anfragen entbehrlich zu machen. Der Einsender, im Besitze eines erheblichen, jedoch nicht vollständigen Materials, will dieses versuchen. Auf absolute Genauigkeit macht er keinen Anspruch, Berichtigungen und Vervollständigungen sind willkommen; selbe können den Zweck, dem hiemit gedient werden will, nur fördern.

Zürich. Geschäftssitz des Centralkomités in Zürich, der Bezirkscomités im Land. Kaum wird ein Bruderverein so imposant begonnen haben als der Züricher. Auf Einladung des Hrn. Regierungsrath Benz (seither gestorben) versammelten sich am 10. April 1855 bei dritthalbhundert Männer, konstituirten sich zu einem Verein, genehmigten die gutachtlich eingebrachten Statuten und trafen die erforderlichen Wahlen; die Wirksamkeit begann sofort. Der erste Geschäftsbericht trägt das Datum des 4. Juni 1856 und seither folgte jedes Jahr ein solcher im Drucke; mit dem von 1873/74 sind es 18. Mitgliederzahl im Jahr 1873: 891. Aus züricherischen Verhältnissen erklärt sich's, dass der Verein ausreichende finanzielle Mittel und Personalkräfte zur Verfügung hat; seine Administration geht einen äusserst regelmässigen Gang.

Zürich ist aber den anderen Kantonen auch darin voran — oder doch den vorgeschrittensten ebenbürtig —, dass neben dem Hauptverein ein Frauenverein besteht, welcher die Schutzaufsicht über weibliche Entlassene besorgt. Derselbe ist älter als der grosse Verein und hat zur geistigen Urheberin niemand Geringern als die berühmte Engländerin Elisabeth Fry. Auf einer grossen Apostelreise begriffen, gelang es ihr anlässlich eines kurzen Aufenthaltes in Zürich — Ende Juli oder Anfangs August 1839 — den zündenden Gedanken einigen Damen zu hinterlassen: mit nachherigem erfreulichsten Erfolge. Der Frauenverein wirkt selbstständig, unterhält aber mit dem Hauptverein, seit dessen Bestande, die besten Beziehungen. Je nach Bedarf leistet dieser an den Frauenverein subsidiäre Beiträge.

Bern. Auf Anregung der gemeinnützigen Gesellschaft wurde am 1. März 1864 die Gründung eines Schutzaufsichtsvereins beschlossen, gleichen Tags Statuten genehmigt und in beiden Sprachen verbreitet. Selbe enthalten manches Gute, daneben aber Solches, was anderorts schon damals als unpraktisch erkannt war; darum lebten diese Statuten nicht lange, unterm 28. Okt. 1867 wurden revidirte Statuten in Kraft erklärt. Letztere setzen ein Centralcomité von 3—7 Mitgliedern und in den Amtsbezirken Lokalcomités ein; die weiblichen Entlassenen sollen von Frauen patronirt werden. Dritter Rechenschaftsbericht 1867, welchem später in gemessenen Fristen andere nachfolgten. Es bedurfte der ganzen Energie gutgesinnter Männer, wie der Herren Regierungsrath Teuscher, Professor Müller, Pfr. Dick u. A., um den Verein in Gang zu bringen. Im Lauf der Jahre wieder schädigten die Wogen

der politischen Bewegung die Erfolge des Vereins; allerneuestens dagegen — so berichtet man uns von vertrauenswürdiger Seite — habe der Verein wieder frische Impulse empfangen. Vereinsmitglieder im Jahr 1867 : 669.

Luzern. In ihrer Versammlung vom 1. März 1855 hörte die gemeinnützige Gesellschaft den Vortrag eines ihrer Mitglieder an, des Zweckes, durch Gründung eines Schutzaufsichts-Vereins zur Verminderung der Rückfälle beizutragen. Die Anregung erhielt ungetheilten Beifall; eine sofort bestellte Kommission wurde beauftragt, die Sache weiter zu fördern. Als dieselbe mit den Vorarbeiten, Statutenentwurf etc. fertig war, erliess sie einen warmen — goldene Wahrheiten enthaltenden — Aufruf zu einer grösseren Versammlung auf den 6. Dez. gl. J., der guten Erfolg hatte. Die Statuten, die üblichen Bestimmungen bietend, wurden genehmigt, das Comité bestellt und die nöthigen konstitutiven Beschlüsse gefasst, der Verein nahm seine Arbeit an Hand. Erster öffentlicher Rechenschaftsbericht 1858, zweiter 1861, welchem später noch andere gefolgt sein sollen, die jedoch dem Referenten nicht zur Hand sind. Es standen dem Verein nur spärliche Mittel zur Disposition, doch aber konnte er per Jahr bis Fr. 400 für die Schützlinge verwenden. Mitgliederzahl im Jahr 1861 : 234. Schwer hatte der Verein mit Vorurtheilen zu kämpfen; aber Hr. alt Regierungsrath Renward Meyer — der an dem christlichen Unternehmen hervorragenden Antheil hat — ist nicht der Mann, Hindernissen aus dem Wege zu gehen, er steuerte kräftig weiter. In den letzten Jahren indess wirkte der rauhe Luftzug der politischen Agitation lähmend auf den Verein.

Waadt. (Verwaltungssitz Lausanne.) Wie dieser Kanton nächst Genf am frühesten zum Bau einer Strafanstalt neuern Systems vorging, so wurde auch die Schutzaufsicht schon um die Mitte der Dreissigerjahre aufgethan, seit 1837 durch einen eigenen Verein (dem die meisten andern nachgebildet wurden) gepflogen, 1841 erschien bereits der sechste Geschäftsbericht. Kein anderer Verein hatte so viele Hindernisse zu überwinden, so viele raffinirte Angriffe der Presse zu erdulden, wie der in Lausanne. Bis in den Grossrathssaal drangen die illoyalen Beschwerden vor (1842); indessen siegte dort und später auch wieder in der öffentlichen Meinung die gesunde Vernunft. Der Verein konnte sein menschenfreundliches Werk — wenn auch nicht immer ohne Anfeindung — bis auf den heutigen Tag fortsetzen. Mittel hat derselbe, so viel der Berichterstatter weiss, ansehnliche zur Disposition, und die Wirksamkeit hat in Maximen und Formen alle Aehnlichkeit mit jenen der andern grossen Kantone — oder besser gesagt: diese haben Aehnlichkeit mit jenem. Das Verzeichniss der Vereinsmitglieder kennt Referent nicht, dieselben müssen aber zahlreich sein.

Genf hat die Initiative in dem hier besprochenen Kulturzweig aufzuweisen. Schon 1818 verfiel man auf die seltsame Idee, ein von der Regierung autorisirtes Comité de surveillance morale aufzustellen,

welches mit und neben den Seelsorgern beider Konfessionen innerhalb der Strafanstalt einen sittlich-religiösen Einfluss auf die Gefangenen ausüben sollte. Als die neuerbaute Strafanstalt bezogen war (Okt. 1825), wurde jenes Comité rekonstituirt in der Weise, dass dessen Wahl von der Aufsichtskommission über die Anstalt ausging, und dass demselben zugleich die Schutzaufsicht über die Freigelassenen oblag. Im Jahre 1834 (Februar), als veränderte Maximen im Strafvollzug überhaupt zur Geltung kamen und zudem die Geschäfte des Comités sich zusehends erweiterten, fand man zureichenden Grund, ein besonderes Comité für die Schutzaufsicht im heutigen Sinne zu instituiren; indess waren von den 12 Mitgliedern nicht weniger als 7 zugleich Mitglieder der Aufsichtskommission oder des Comité morale. Es vererbte sich mithin auf die Schutzaufsicht ein mehr oder weniger amtlicher Charakter, trotzdem dass kräftig betont wurde, es sei dieselbe (Schutzaufsicht) ein Werk christlicher Liebe und keineswegs der Verwaltung. Von da an blieb die Schutzaufsicht in regelmässigem Gange und werden über die Wirksamkeit und Erfolge des Comités von Zeit zu Zeit Berichte veröffentlicht.

Neuenburg. Nachdem die neue Strafanstalt fertig gestellt, in Hauptsachen nach den Anforderungen der Gefängnisswissenschaft organisirt und in Gang gebracht worden war, erschien es als logischer Folgesatz, die Schutzaufsicht zu konstituiren. Die „Société de secours des détenus libérés“ genehmigte den 6. April 1871 ein diesbezügliches „Reglement“, das am 8. gleichen Monats vom Staatsrathe sanktionirt wurde. Auch hier sollen sich dem Centralkomité Bezirkscomités helfend anschliessen, um dem Lande die Theilnahme näher zu bringen. Da die Intistution noch jungen Datums ist, so ist sie wohl noch nicht erheblich fundirt, gleichwohl hatte sie Mittel, nöthige Unterstützungen zu leisten, wirkt mit Takt und nach Umständen mit befriedigendem Erfolge.

St. Gallen. Im Kreise gemeinnütziger Männer, versammelt zu Rheineck (Frühling 1836), gab ein angesehener Staatsmann dem Gedanken, einen Schutzaufsichtverein zu gründen, zuerst Ausdruck. Derselbe wurde gut aufgenommen, doch erst während der Herbstsitzung des Grossen Rathes 1838, als die neue Strafanstalt ihrer Vollendung nahte, folgten eine Anzahl Männer der Einladung des (sel.) Dr. Erpf, den Verein nunmehr ins Leben zu rufen. Eine sofort bestellte Kommission, an ihrer Spitze Hr. Dr. Näff (jetzt Mitglied des Bundesraths), wurde mit Entwerfung von Statuten beauftragt. Im Mai 1839 hatte sie dieselben fertig gebracht und mit einem eindringlichen Aufruf zur Theilnahme im Kanton verbreitet. Am 10. Juni desselben Jahres (1839) genehmigte eine jetzt zahlreichere Versammlung Statuten — die am 3 Dezember auch die regierungsräthliche Sanktion erlangten — traf die Wahl des Komites und der Verein begann seine Wirksamkeit. Der erste Bericht, 8 Verwaltungsmonate umfassend, trägt das Datum des 26. Februar 1840 und von dort an ging jedes Jahr ein Nachfolger in Druck. Zahl der Vereinsmitglieder im Jahre 1872: 1365. Gewiss zählt die Ge-

schäftsthätigkeit zu den regelmässigsten im Vaterlande und der Verein besitzt heute relativ nicht unbedeutende Mittel. Bemerkt zu werden verdient, dass der sel. Stadtpfarrer J. G. Wirth über ein Vierteljahrhundert lang als Mitglied und die meiste Zeit als Präsident dem Comité angehörte und darin mit ungeschwächtem Eifer wirkte.

Appenzell A. Rh., Verwaltungssitz Herisau. Hier hatte sich zuerst die „Appenzeller gemeinnützige Gesellschaft" der Schutzaufsicht angenommen und eine kurze Zeit lang dasjenige gethan, was unter Umständen und als Anfang geleistet werden konnte. Der Bericht darüber, nur wenige Monate umfassend, fand Aufnahme in den „Appenzeller Jahrbüchern" II. 5, aber nur beschränkte Verbreitung. 1864 wurde der Verein selbständig organisirt, ohne sich als Theilganzes von der gemeinnützigen Gesellschaft abzulösen. Die von dieser genehmigten Statuten sehen ein Komite von fünf Mitgliedern vor, dessen Wahl von jener Gesellschaft ausgeht. Hiernach kann die Mitgliederzahl der gemeinnützigen Gesellschaft mit derjenigen des Schutzaufsichtsvereins als identisch betrachtet werden. Erster öffentlicher Rechenschaftsbericht des Komites, umfassend den Zeitraum 1864 – 68, erstattet im Mai des letztgenannten Jahres. Der Verein arbeitet mit bescheidenen Geldmitteln, weiss aber doch das Wohlangebrachte zu beschaffen und legt, im Vorübergehen gesagt, eine Thätigkeit zu Tage, wie es ihm kein anderer zuvorthut.

Appenzell I. Rh., Verwaltungssitz Appenzell. Daselbst ist erst neulich damit ein schüchterner Anfang gemacht worden, doch sind auf geräuschlosem Wege, durch Verwendung des Herrn Ständerath Rusch, Schutzaufseher für einige Entlasslinge gewonnen. Mit Rücksicht auf das kleine Gemeinwesen dieses Halbkantons und auf die überlieferte Volksanschauung über die „Gerechtigkeitspflege" können Billige mit dieser Thatsache zufrieden sein; gibt es ja noch Ganzkantone, welche in menschenfreundlichen Bestrebungen nicht zurückgeblieben sein wollen, die es aber noch zu keinem einzigen Patronate gebracht haben!

Aargau, Verwaltungssitz Aarau. Der Kanton hatte die grösste und, einige Uebersehen abgerechnet, auch zweckmässigste Strafanstalt der Schweiz in Lenzburg gebaut, als es die Kulturgesellschaft — die schon so manches Gute geschaffen — angezeigt erachtete, die Schutzaufsicht zu organisiren. 1860 erliess sie darüber Statuten; nach denselben sollte jede Bezirkssektion der Gesellschaft sich für Ausübung der Schutzaufsicht besonders einrichten, die Geschäftsberichte aber hätten an das Centralorgan zu gehen. Beiläufig gesagt sind diese Statuten ein seltsames Gemisch von mustergültigen Bestimmungen und wieder solchen, welche dem Zwecke hemmend in den Weg treten. Seither waltet und wirkt der Verein, und die Rechenschaftsberichte sollen von Zeit zu Zeit erscheinen, ohne dass Referent solche vorliegen hat. Auch hier wird man die Mitglieder der Kulturgesellschaft als Träger der Schutzaufsicht einzählen dürfen.

Thurgau. In diesem Kanton verdankt der Schutzaufsichtsverein sein Entstehen ebenfalls der gemeinnützigen Gesellschaft, indem dieselbe durch Anregung und gutachtliche Abfassung von Statuten s. Z. eine Versammlung zu Weinfelden veranlasste, an welcher 40 Mann theilnahmen. Es genehmigte diesselbe am 23. November 1857, ohne wesentliche Abänderungen, den Statutenentwurf und wählte sofort das Comité, womit ein selbständiger Schutzaufsichtsverein in's Leben gerufen war. Herr Obergerichtspräsident Messmer (gegenwärtig Nationalrath) leitete die Verhandlungen und wurde auch zum ersten Präsidenten des Comités gewählt. Die Statuten, welche am 19. Dezember desselben Jahres vom Regierungsrathe gutgeheissen wurden, sind — unter umsichtsvoller Berücksichtigung thurgauischer Verhältnisse — in Hauptsachen den Zürcherischen und St. Gallischen nachgebildet. Nun nahm das Comité die Thätigkeit unverweilt auf und gab von zwei zu zwei Jahren öffentliche Rechenschaft über seine Geschäftsführung. Obgleich dasselbe bis jetzt aut beschränkte Geldmittel angewiesen war, wusste es doch durch Beflissenheit und guten Takt befriedigende Resultate zu erzielen. Anzahl der Vereinsmitglieder im Jahre 1869: 512.

Basel-Stadt. Ueber die Entstehung regelmässiger Schutzaufsicht sind dem Verfasser dieses die Quellen nicht zur Hand; sie ist ein Unternehmen der „Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen", die bekanntlich bald ihr 100jähriges Jubiläum feiern wird und die bedeutendste Institution dieser Art im Vaterlande ist. Das Programm diesbezüglicher Wirksamkeit (resp. Statuten) ist enthalten im Blaubüchlein von 1867. Im Jahresberichte der Gesellschaft bildet die Schutzaufsicht je ein eigenes Kapitel, frühere Berichte als 1862 liegen dem Referenten nicht, die späteren nur unvollständig vor. Es repräsentirt mithin, wenn man so weit gehen darf, jene Gesellschaft 1867 888 Mitglieder zählend, den Schutzaufsichtsverein und trägt die diesfälligen Ausgaben im Geist und Maassstab baslerischer Munifizenz; sie lässt sich keine Opfer gereuen, wenn sie für Rettung der Gefallenen Aussicht hat (v. Rechnungen). Es lehnte denn auch die Gesellschaft den eingebrachten Antrag für Errichtung eines aparten Schutzaufsichtsvereines in ihrem Jahresberichte von 1867 mit den allerbesten Gründen ab.

Glarus. Da gründet sich die Schutzaufsicht auf eine Verordnung von Landammann und Rath, d. d. 16. Januar 1849. Ihre Bestimmungen sind kerngesund und mit Umsicht für glarnerische Verhältnisse berechnet. Anerkennende Erwähnung verdient, dass die Standeskommission — als einziges Beispiel in der Schweiz — es nicht unter ihrer Stellung und Würde findet, diejenigen Funktionen auszuüben, welche anderorts den Centralkomites obliegen. Auszusetzen ist einzig, dass die Schutzaufsicht einen zu streng amtlichen Charakter hat; insofern wäre das vorzuziehen, was s. Z. die „Neue Glarner Zeitung" (1867. Nr. 66 vom 1. Juni) angestrebt hatte.

In den übrigen Kantonen besteht, nach dem Wissen des Berichterstatters, bis jetzt keine organisirte oder überhaupt regelmässige Schutzaufsicht. Trügen nicht alle Anzeichen, so werden jetzt zunächst Baselland, Tessin und Schaffhausen den Kantonen mit statutarischer Schutzaufsicht sich anschliessen. Erstere beide haben direkte Veranlassung durch Erstellung neuer Strafanstalten, letzterer Kanton durch erhebliche Verbesserungen im Strafvollzuge sonst. Schon gegenwärtig geht man indess nicht fehl mit der Annahme, dass in der Schweiz über 7000 Personen beiderlei Geschlechts an der Schutzaufsicht sich betheiligen: sei es als Sachwalter, durch Uebernahme von Patronaten, oder durch periodische Beiträge an Geld.

Nun noch einige kurze Schlussbemerkungen. In den Statuten der verschiedenen Vereine sind alle Bestimmungen enthalten, welche man billigerweise wünschen kann, aber auch solche, welche unpraktisch oder gar direkte hinderlich sind. Wenn sich Jemand Sachkundiger die Mühe gäbe (der schweiz. Verein für Strafwesen wäre dafür berufen), die zweckmässigen Bestimmungen aus jenen Aktenstücken zu sammeln und kodificatorisch zu gestalten, so wäre dieses verdienstlich — und wohl nicht ohne gute Wirkung.

Ueber einige Grundsätze tastet man noch unsicher umher, und zwar keineswegs deshalb, weil örtliche Verhältnisse den Entscheid da so, dort anders entfallen lassen, sondern weil sie noch dürftig erörtert sind, z. B.

a) Ueber die Stellung der Regierung zum Verein.
b) Ob in den Bezirken grösserer Kantone Comités oder Correspondenten vorzuziehen seien.
c) Ob es dem Entlassenen freistehe, sich unter Schutzaufsicht zu begeben, oder ob darüber das Comité entscheide. Ob und welche Klassen vom Patronat auszuschliessen seien. Ob Frauenpatronate über weibliche Entlassene bessern Erfolg verbürgen etc.
d) Ob die Auswanderung mit Auswahl (Nichtinfamirter oder Rehabilitirter, der persönlichen Qualität und der Situation nach dafür Geeigneter) zu begünstigen sei oder nicht.

Solche und vielleicht noch weitere Punkte, über welche Meinungsverschiedenheit waltet, müssten dann gleichzeitig mit jener Kompilationsarbeit klar gelegt werden.

Rom, 25. Febr. 1875. Der Senat hat ausgehalten; seit dem Beginn der Woche verging kein Tag ohne vermehrte Frequenz; ein Beweis, wie die Bedeutung des Gesetzes, über das zu beschliessen war, Keinem verborgen blieb. Was von Redetalent, was von theoretischer und praktischer Weisheit im Pallast Madama vertreten ist, es ist bei der Prüfungsdiskussion des Gesetzes über die Abschaffung oder Beibehaltung der Todesstrafe zur Begründung seiner Ueberzeugung eingestanden. Bei der Gelegenheit sind der Wahrheit Geständnisse über die gesellschaftlichen Zustände zum Opfer gebracht, welche die nationale Eitelkeit

der Italiener sonst streng unter Schloss und Riegel hält. Der Justizminister stand desshalb auch nicht an, zu erklären, dass die Thatsache von dem Vorhandensein von mehr als 40,000 Zuchthausgefangenen Italien mit Fug den Vorwurf zugezogen, es stehe mit seiner Verbrecherstatistik auf einer tieferen Stufe als die Nachbarvölker. Neapel und Sicilien, zum Theil auch die Romagna, bleiben der Pfahl im Fleisch.

Rom, 26. Febr. 1875. Die Frage wegen Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe wurde gestern im Senat im Sinne der Regierung entschieden, indem sich derselbe mit einer Mehrheit von 109 gegen 36 Stimmen für Beibehaltung in den von dem neuen Strafgesetzbuche bestimmten Fällen aussprach. Es ist damit auch die Wiedereinführung der Todesstrafe in Toskana ausgesprochen, wo sie seit geraumer Zeit abgeschafft war; die Toskaner machen bekanntlich darauf Anspruch, den sanftesten Charakter unter allen Völkern der Welt zu besitzen. Selbstverständlich konnte, wenn es sich um Einführung eines einheitlichen Strafgesetzbuches handelt, eine einzige Provinz nicht ausgeschlossen bleiben. Der Justizminister berief sich, indem er die darauf hinzielenden Anträge energisch bekämpfte, auch auf die Autorität des deutschen Reichskanzlers und meinte treffend, es könne jetzt überhaupt nicht mehr von Toskanern, Piemontesen und Lombarden die Rede sein, denn es gebe nur noch Italiener unter einem Könige und unter der Herrschaft eines einheitlichen Gesetzes.

Aus Russland, im Januar 1875. In Russland wird seit Jahren an einer Reform des Gefängnisswesens gearbeitet. Es sind diese Arbeiten nicht identisch mit den Bemühungen, welche auf die Milderung des Looses der Gefangenen in humanitärer Hinsicht abzielen. Letztere Bemühungen werden praktisch durch einzelne Verordnungen nach Thunlichkeit verwirklicht. Dagegen wird vielfach hervorgehoben, dass die Anzahl der Gefängnissanstalten für die Ausdehnung der Landschaften, für welche sie berechnet sind, zu gering ist. Es ist daher nicht immer zu vermeiden, dass passlose Individuen und schwere Verbrecher zeitweilig mit gleicher Schärfe bewacht werden müssen, bis man Gelegenheit gehabt, die Kategorien zu sondern. Die Gefängnisskommission hat daher ein besonderes Directorium vorgeschlagen, beziehungsweise die Gefängnisse dem Justizministerium überweisen wollen. Dabei wäre eine Trennung zwischen Polizei- und Criminalhaft nöthig gewesen, die in der Praxis sich nicht durchführen liess; auch erhoben sich Bedenken, aus der Gefängnisssache eine Justizsache zu machen; endlich ist es ganz unmöglich, bei der dünnen Bevölkerung, welche Russland hat, die Zahl der Gefängnisse mit solchem räumlichen Maasstabe zu messen, wie in dichter bevölkerten Gegenden. So hat das vorliegende Reformprojekt, in seiner augenblicklichen Fassung wenigstens, kaum Aussicht auf Realisirung.

Vermischtes.

Karlsruhe, 14. Febr. 1875. Die beiden letzten Versammlungen des mittelrhein. Bezirksverbandes des bad. Technikervereins boten durch Vorträge, welche Ergebnisse specieller Studien der Herren Vortragenden in den betreffenden Fachgebieten behandelten, besonderes Interesse. U. a. berichtete Hr. Architekt Schlüter über die Art und die Einrichtung der Centralheizung im neuen Direktionsgebäude der Gr. Staats-Eisenbahnen. Dieselbe besteht in einer Dampf-Wasserheizung, welche von den Gebrüdern Sulzer in Winterthur an besagtem Gebäude hier in Karlsruhe zuerst in Anwendung gebracht, und seitdem noch in dem Gr. Sammlungsgebäude und einem Privathause dahier ausgeführt worden ist. Die Wahl dieser Heizung ergab sich aus der langgestreckten, wenig tiefen und damit dezentralisirten Anlage des Grundplanes und dem Wunsche, eine wirkliche Centralheizung einzurichten, d. h. von einem Mittelpunkte des Gebäudes aus die Heizung desselben vorzunehmen.

Hiernach war die Luftheizung, abgesehen von der gegen diese immer noch geltend gemachten gesundheitsschädlichen Einwirkung auf den menschlichen Organismus, die unzweckmässigste, insofern dieselbe nur die geringste horizontale Leitung erlaubt, bei den vorliegenden Verhältnissen konstruktive Nachtheile bot und allenfallsigen Veränderungen in der Raumdisposition des Innern später schwer anzupassen gewesen wäre.

Die Warmwasser-Heizung besitzt auch nur eine beschränkte horizontale Leitungsfähigkeit, weil durch die zu langsame Bewegung des Wassers, veranlasst durch dessen geringen Wärmegrad (bis 100° C.), auch die Uebertragung der Wärme nur langsam geschehen kann.

Die Heisswasser-Heizung erlaubt zwar eine grössere horizontale Leitung, verlangt jedoch wegen der zu grossen Erhitzung ihrer Heizkörper (160° C. = dem Drucke von 6 Atmosphären) für die etwa anliegenden Holztheile etc., die es verkohlen würde, besondere Rücksichtnahmen und lässt auch für die Zimmerluft diese Wärmegrade als zu intensiv erscheinen. Weiter ist bei den beiden vorerwähnten Heizsystemen die Möglichkeit und Gefahr des Einfrierens und der Explosion der Röhren nicht ausgeschlossen.

Die angewandte Sulzer'sche Dampfwasser-Heizung entsprach den gestellten Anforderungen, indem von einem Centralpunkte des Gebäudes aus dasselbe leicht, sicher und schnell beheizt werden kann. Die grösste Länge, welche der Dampf im besagten Gebäude von der Wärmequelle zur Verbrauchsstelle und wieder zurück zur Wärmequelle zu durchlaufen hat, beträgt etwa 800 Fuss. Die Benutzung des Dampfes als Wärme-

Transportmittel ist ferner als solches wegen seiner grossen specifischen Wärme am vortheilhaftesten, indem beim Uebergang des Wassers in Dampf dasselbe eine 5,5 mal grössere Wärmquantität als die zu seiner Erwärmung von 0° auf 100° C. erforderlich ist, verschluckt, und diese Wärmemenge bei seiner Kondensation natürlich auch wieder an den zu ermärmenden Raum abgibt. Dieser grössere Wärmegehalt des Dampfes ist gegenüber den vorerwähnten Centralheizungen noch insofern vortheilhaft, als hiermit eine schnelle Uebertragung der Wärme verbunden ist und die erzeugte Wärme mild und angenehm ist. Letztere Eigenschaft wird erzielt durch den verhältnissmässig geringen Wärmegrad, welcher bei der Sulzer'schen Heizung zur Anwendung kommt (112,4° C. = dem Drucke von 1½ Atmosphären), und dadurch, dass die Erwärmung der zu heizenden Räume durch Oefen erzielt wird, die zur grösseren Hälfte mit Wasser gefüllt sind, welche hierdurch auch noch dem Zurücktreten des Dampfes, d. h. nach dem Aufhören des Heizens, noch mehrere Stunden eine milde Wärme ausstrahlen und in dieser Hinsicht mit den gewöhnlichen Kachelöfen zu vergleichen sind. Durch Abschlusshähne an den Oefen ist die Möglichkeit gegeben, jedes Lokal unabhängig von dem andern abzuschliessen. Aus den Zeichnungen, die dann Hr. Schlüter vorlegte, ergab sich die sehr einfache und klare Disposition der ganzen Heizanlage.

Als besonders sinnreich und im höchsten Grade interessant zeigt sich die Konstruction der Wasseröfen, im Besonderen die selbstwirkenden Luftregulatoren derselben, sowie ebensolche Abflussventile für das Kondensationswasser der Oefen. Alles ist einfach konstruirt, um allenfallsige kleine Verstopfungen, die durch den anfänglichen Schmutz in den Leitungen an den Ventilen vorkommen können, durch jeden Heizer schnell und sicher beseitigen lassen zu können.

Die Herstellungskosten obiger Heizung für das Directionsgebäude der grossh. Staats-Eisenbahnen betragen für 829,117 Kubikfuss zu heizenden Raum pro 1000 Kubikfuss desselben etwa 41 Thlr. (Eine gewöhnliche Ofenheizung wäre um die Hälfte hergestellt worden.) Die Betriebskosten stellen sich, soweit man berechtigt ist, die Heizperiode dieses Winters und die hiefür aufgewandten Brennstoffe als maassgebend anzunehmen, pr. 1000 Kubikfuss zu heizenden Raum täglich auf 1,6 Kreuzer und ist dies der Preis, welchen auch ein gewöhnlicher Steinkohlen-Ofen erfordert. Die Betriebskosten eines Meidinger'schen Regulirofens sollen sich für 1000 Kubikfuss zu heizenden Raum täglich auf 1,37 Kreuzer stellen. Jedoch ist bei obiger Centralheizung anzunehmen, dass durch rationellen Betrieb und durch Verhinderung mancher jetzt noch stattfindenden Wärmeentziehung der Leitungen obige Betriebskosten von 1,6 Kreuzer verringert werden können; auch ist zu berücksichtigen, dass im Direktionsbaue mit genannter Heizung die Temperirung der Gänge, Treppenhäuser und anderer Nebenräume verbunden ist, die in dem oben angegebenen Kubikinhalt von 829,117

Kubikfuss nicht enthalten sind und auch noch 444,803 Kubikfuss angenehm durchwärmten Raum darstellen.

Aus der Provinz Hessen-Nassau, 19. Jänner 1875. Ein Sträfling des Zuchthauses zu Kassel versuchte dieser Tage den Director der Strafanstalt, v. Ziegler-Klipphausen zu ermorden. Bei der Vorführung stürzte der Verbrecher mit einem Messer, welches er im Aermel versteckt gehalten, auf den Director. Der Stoss wurde mit solcher Wuth und so kräftig geführt, dass der Attentäter dabei hinstürzte, Herrn v. Ziegler glücklicherweise aber nur den Arm zerfleischte. Fünf Aufseher hatten ihre Noth, den Mann zu bändigen, wobei er noch einem Aufseher mit dem Messer den Fuss verletzte. Der Mann soll nicht die geringste Ursache für die That gehabt haben und man argwöhnt, dass mehrere Zuchthausgefangene geloost haben, wer die That vollbringen solle.

Turin, 30. Juli 1875. In dem hiesigen Strafhause sind heute Unruhen unter den Gefangenen vorgekommen. Dieselben hatten sich bewaffnet und verwundeten zwei Wächter. Erst durch Einschreiten des Militärs, das genöthigt war, von der Waffe Gebrauch zu machen, gelang es, die Ordnung wieder herzustellen. Eine Untersuchung ist eingeleitet.

Ueber eine Bade-Einrichtung in der Strafanstalt zu Rouen. Von Prof. Dr. Merry Delahost, Chef-Arzt an der Strafanstalt Rouen. Annal. d. Hyg. publ. 1875. Janv.

Um in grossen Anstalten, nicht allein in Gefängnissen, den Einwohnern die häufige Wohlthat der Bäder gewähren zu können, hat D. eine Bade-Einrichtung getroffen, die Heizmaterial, Zeit und Wasser spart und deren Errichtungskosten ebenfalls sehr billig sind (sie kam in Rouen auf 1200 Fr). Diese Einrichtung besteht im Wesentlichen darin: In der Nähe der Dampfmaschine strömt aus einem Reservoir kaltes Wasser in ein anderes Reservoir, in welchem ein Schlangenrohr, das von der Maschine direct oder sonst unbenutzt gebliebenen Dampf bezieht, das kalte Wasser erwärmt. Von diesem Wasserreservoir führen Röhren nach der eigentlichen Badeanstalt, die aus drei Räumen, ebenfalls in der Nähe der Dampfmaschine, bestehen. Der erste ist eine Wartestube, der zweite hat 12 kleine Abtheilungen, in denen sich die Gefangenen aus- und anziehen, im dritten sind 2 Reihen von 6 durch Zwischenwände getrennten Stalls, mit dem Rücken einander zugewendet und oberhalb derselben eine Rohrleitung, die in jedem Stall in eine Regendouche endet. Der Boden ist sorgfältig cementirt und etwas gesenkt, am Plafond ist eine Abzugsöffnung für den Dampf. Je 6 Gefangene treten in die Stalls, der Aufseher öffnet den Zuleitungshahn, das warme Wasser stürzt in Regenform über den Badenden, nach einer halben Minute schliesst der Aufseher den Hahn, die Gefangenen müssen sich mit bereit stehender Seife abreiben, jetzt wird noch einmal gedoucht und innerhalb 5 Minuten ist der Mann vollständig gereinigt. Innerhalb 2 Tage können alle Gefangenen, 900—1200, gebadet sein und täglich werden alle Zu-

und Abgänger gebadet. Der Gefangene wird im Sommer 2 mal und im Winter einmal monatlich gebadet. Anstatt 2—300 Litres Wasser zum Wannenbad braucht man jetzt pro Kopf 20 Litres und der Mann muss, weil der Aufseher ihn beobachtet, sich abreiben, er wird reiner als in der Wanne und nimmt das Douchebad ausserdem sehr gern. — Man kann diese Einrichtung vervollkommnen, so dass kalte, warme und Dampfdouchen gewährt werden können — und diese Badeanstalt lässt sich auch dort herstellen, wo keine Dampfkraft zur Verfügung ist. Nach D. eignen sich diese Badeeinrichtungen ebenfalls für Kasernen, für grosse Fabriken, für öffentliche Anstalten und grosse Industriestädte. (Eine ähnliche Badeanstalt ist auf Folger's Vorschlag schon seit Jahren in der Strafanstalt zu Münster errichtet. Wie uns jedoch aus zuverlässiger Quelle mitgetheilt ist, soll sich diese Einrichtung dort nicht bewährt haben, und zwar desshalb, weil die Gefangenen unter dem Regentropfbade angeblich nicht rein werden. Diese Badeeinrichtungen in grossen Strafanstalten verdienen jedoch aus vielen Rücksichten die höchste Beachtung. Ref.) Dr. Baer.

Aus England. Broadmoor, die Anstalt für geisteskranke Verbrecher und verbrecherische Irre in England, liegt in Berkshire, ¾ Stunden entfernt von Wellington College Station. Von dieser Station führt der Weg vorbei an dem Royal military college über öde und nur mit elenden Kiefern dünn bewachsene Heidehügel zu der Anstalt, die ebenfalls auf der Spitze eines solchen Heidehügels liegt.

Durch ein wohl bewachtes und wohl verschlossenes Thor gewinnt man den Eingang der Anstalt. Eine Tafel an dem Eingangsthor, welche allen das Anstalts-Gebiet betretenden Handwerkern streng verbietet mit den Gefangenen — prisoners — zu sprechen, charakterisirt eigentlich die ganze Anstalt als Gefängniss.

Die Anstalt ist im Block-System erbaut und in 2 Geschlechtsabtheilungen getheilt, welche räumlich ziemlich weit von einander entfernt sind.

Die Männerabtheilung ist die grösste; sie besteht aus 6 Blocks, welche sich um die Capelle als Centrum lagern, so dass 3 zu jeder Seite liegen und zwar je ein Block zunächst der Capelle und dann 2 hinter einander liegende gleichsam als Endflügel. Auf der Rückseite der Blocks befinden sich die mit einer 18 Fuss hohen Mauer umgebenen terrassenförmig angelegten Spazierhöfe. In den Blocks für die ruhigen Kranken sind ausser Tagräumen und Singlerooms auch noch gemeinschaftliche Schlafzimmer, die meisten für 7 Betten, einzelne für 14 Betten.

Die Singlerooms haben in der Wand neben der Thür ein etwa 1½ Fuss langes schmales, etwa 3 Zoll breites Fenster mit so dickem Holzrahmen, dass mit keinem grösseren Instrumente das Glas erreicht werden kann. Die Oeffnung der Wand, in welcher dieses Fenster sitzt, erweitert sich im Innern der Zelle trichterförmig; dieselbe dient zur

Beobachtung der Kranken während ihrer Isolirung und namentlich des Nachts. Die Wände sind in Backsteinen gemauert, mit Oelfarbe gestrichen. Die Fenster sind mittelhohe Bedlam-Fenster mit Ladenverschluss. Die Thüren sind sehr stark, eichene Thüren mit doppelter Bretterlage hangen in eisernen Rahmen und sind innen mit Eisenblech beschlagen; sie haben einen doppelten Verschluss, einen drehbaren Knopf für den Tag und ein Schloss für die Nacht. In den Singlerooms steht ein Bett, ein Nachtstuhl, Tisch und Stuhl. Die Tagräume sind fast überladen mit Vogelkäfigen etc. etc. In jedem ruhigen Block befindet sich ein Lese- und Conversationszimmer. Speisezimmer finden sich in jedem Block und jedem Stockwerke.

In den unruhigen oder Strong-Blocks sind Zellen mit Cement ausgemauert; dieselben haben kleine runde oder viereckige Fenster hoch oben in der Aussenwand, die noch ausserdem mit einem Laden zu verschliessen sind.

Die Bettstellen sind zum Theil im Fussboden befestigt; es ist das aber als unzweckmässig befunden und werden daher jetzt meistens die Bettstellen Nachts herausgenommen, die Matratzen einfach auf den Fussboden gelegt und nur Nachttöpfe von Hartgummi hingestellt. Für sehr Unruhige und Gewaltsame gibt es Dunkelzellen ohne jedes Licht; an denselben haben die Thüren ausser dem Schlosse noch oben und unten Riegel, die durch eine Feder festgehalten werden. Die Polsterzellen sind mit Mackintosch ausgeschlagen und desshalb nicht widerstandsfähig genug. Die Fenster in den unruhigen Blocks haben eine starke Eisenstangen-Vergitterung.

In den ruhigen Blocks ist Ofenheizung, die Oefen sind aber vergittert, in den unruhigen Blocks Luftheizung.

Die Aborte sind überall Erdclosets. Die Wärter, welche die früheren Wasserclosets gekannt hatten, lobten die Erdclosets nicht recht, sondern zogen die Wasserclosets vor; es roch in der That auf den Aborten ziemlich stark. Die Erdclosets müssen von den Kranken gezogen werden, worauf von den an einer Achse befestigen hölzernen Schaufeln sich etwas Erde über den Koth schüttet. Die für die Aborte bestimmte Erde wird erst in einem besonderen Raum getrocknet; in einem Schuppen befindet sich nämlich ein etwa 12 Fuss langer dachförmiger niedriger Ofen, auf dessen Dach die Erde zum Trocknen geschüttet wird.

Die Küche wird durch Köche besorgt. Die grossen Kessel haben Kohlenfeuerung, die Bratöfen und die Kochplatte werden aber durch Gas erhitzt.

Die Frauenabtheilung liegt ziemlich weit entfernt von der Männerabtheilung und besteht aus 2 Blocks, je einem für die ruhigen und einem für die unruhigen Kranken. Der Block für die ruhigen hat sehr freundliche Corridore und die gewöhnlichen Singlerooms. Die Corridore sind in kleinere Abtheilungen getheilt und es herrschte in ihnen eine

musterhafte Ordnung und Reinlichkeit. Neben dem Block für ruhige liegt die Dampfwäsche mit englischem Trocken-Apparat. In dem Block für unruhige Kranke sind die Corridore lang und schmal. Die Zellen sind so wie in der Männerabtheilung.

Im Ganzen befanden sich in der Anstalt 400 Männer und 110 Frauen, unter letzteren unverhältnissmässig viel Paralitische. Unter den männlichen Kranken fanden sich neben Pracht-Exemplaren von Galgon-Physiognomien auch gewöhnliche mit allerlei Flitterstaat behangene heitere und harmlose Narren.

In der Frauenabtheilung befand sich ein von einer hallucinirenden Wahnsinnigen in der Anstalt geborenes Kind, etwa 6 Monate alt; dasselbe war von der im Strong-Block sich befindlichen Mutter getrennt und wurde im ruhigen Block von mehreren ruhigen Kranken ausgezeichnet verpflegt.

Director Dr. Orange ist der Meinung, dass man nur die schweren Verbrecher in besondere Asyle bringen solle, die leichteren dagegen in gewöhnliche Anstalten.

Um die Wärter möglichst an die Anstalten zu fesseln, zahlt man nicht blos hohe Löhne, sondern man baut auch immer mehr rings um die Anstalt herum hübsche Familienwohnungen für dieselben, ja man ist sogar soweit gegangen, für sie links vom Thore der Anstalt ein besonderes Haus mit Lese- und Conversationszimmer zu errichten.

Die Anstalt hat mehr als 300 Acker Land, aber nur etwa 20 Kranke arbeiten auf der Farm, ohne aber daselbst zu wohnen. Eine grössere Zahl beschäftigt sich in der Bäckerei, Schusterei, Schneiderei, Tischlerei und Polsterwerkstatt. (Aus Dr. Ripping's Reisebericht in Lähr's Zeitschrift für Psychiatrie.)

Aus England, im Februar 1875. Aus Singapore wird vom 15. d. telegraphirt: „Unter den chinesischen Sträflingen in dem hiesigen Verbrechergefängniss brach am Nachmittag des 13. d. eine Meuterei aus, in welcher der Direktor Digby Dent tödtlich verwundet wurde. Er starb gestern. Sechszehn Gefangenwärter wurden ebenfalls verwundet. Bei der Unterdrückung der Meuterei wurden 15 Sträflinge getödtet und 35 verwundet. Die Ordnung ist nun wiederhergestellt.

Hierüber enthält „Hour“ weiter Folgendes:

Die Berichte über den Ausbruch der Gefangenen zu Singapore, wie sie in Ihrem eigenen und andern Journalen gegeben wurden, liefern weitern heilsamen Betrachtungsstoff über die unvermeidlichen Uebel, welche gemeinsame Haft allenthalben im Gefolge hat. In diesem speciellen Falle rotteten sich 700 Mann zusammen und veranlassten einen Ausbruch, während welchem der Director erstochen, viele Wärter verwundet und 17 Gefangene getödtet wurden. Man versucht, die Schuld auf das Visitations-Comité zu wälzen. Aber nicht die Mitglieder desselben haben den Fall verschuldet, sondern das von Grund aus verkehrte System der Gemeinschaft von Verbrechern. Wo immer diess System in

Geltung ist, erfolgten stets Ausbrüche und moralische Corruption. Letzten Monat machten die Gefangenen in Gibraltar einen Angriff auf ihre Wärter; bei dem Aufstande wurde ein Wachposten getödtet, und man gab Feuer. Verflossenes Jahr fand eine Empörung statt in dem Staatsgefängniss Missouri, Vereinigte Staaten, und ebenso in dem Gefängnisse Jeffersonville. Vor wenigen Wochen sah sich der Gouverneur von Nebraska genöthigt, eine Abtheilung Truppen abzusenden zur Unterdrückung eines Aufstandes in dem dortigen Staatsgefängnisse. In den englischen und irischen Gefängnissen, wie Portland, Dartmoor, Chatam und Spike Island fanden in den letzten Jahren ebenfalls Ermordungen und Ausbrüche wiederholt statt.

Aber in der Grosszahl der britischen und irischen (Bezirks- und Orts-)Gefängnisse, wo das Zellen- oder Einzelsystem in grossartigem Maassstabe in Geltung ist, sind solche Ausbrüche meist etwas Unerhörtes, während sittliche Corruption und physische Ansteckung bestens vermieden werden. Die entschiedene Abnahme des Verbrechens in England ist dem Einflusse der Bezirks- und Ortsgefängnisse, im Gegensatze zu den schlimmen Folgen der gemeinsamen Haft, zuzuschreiben. Ein Mann, der dieses Jahr in Gligo gehenkt wurde, und der früher eine Gefangenschaft von 10 Jahren in Spike Island, nahe Cork (wo die Gefangenen den grössten Theil der Zeit zuzubringen haben, die nach dem irischen oder Crofton-System behandelt werden) verbüsste, sagte kurz vor der Hinrichtung: „In dem Gefängnisse Spike Island wird mehr Ruchlosigkeit verübt als irgendwo in Irland". Warum? In Folge der Ansteckung durch Gemeinschaft. Auch der Director des Gefängnisses in Gibraltar spricht in seinem letzten officiellen Berichte über „die äusserst schmutzige und gotteslästerliche Unterhaltungsweise, wie sie bei einer grossen Zahl Gefangenen vorherrschend ist"; und fügt bei: „das bessernde Element scheint vollkommen zu verschwinden", obschon die Gefangenen industriell beschäftigt sind mit Steinbruch und andern Arbeiten. Beständig werden Versuche gemacht, oft von einflussreicher Seite, das Publikum zu bereden, es bilde die gemeinsame Haft eine Ausnahme von der apostolischen Wahrheit, „dass böse Gesellschaft gute Sitten verderbe." Die Theilnahme an Gefängniss-Congressen und Erörterungen über sociale Fragen haben wiederholt behauptet, die Erfahrung bestätige nicht das Wort des Apostels und die Gefängnisswärter seien im Stande zu verhindern, dass die Behauptung des hl. Paulus sich erfülle. Aber fort und fort beweisen die Thatsachen von Ermordungen und Ausbrüchen in Gefängnissen mit gemeinsamer Haft das Gegentheil.

Die Schuld davon trifft nicht das Aufsichtspersonal. Es sind in ihm viele tüchtige Männer, die ihre Stelle vollständig ausfüllen. Sie und ihre Directoren suchen das Uebel zu mildern, indem sie die Gefangenen in nützlichen Gewerken unterrichten und sie streng zur Arbeit anhalten. Aber sie können nicht hindern, dass das durchaus

verkehrte System der Gemeinschaft, dem sie dienen, seine naturgemässen bösen Früchte trage.

Anderseits sind Gefängnisse mit Einzelhaft in auffallender Weise glücklich in den Erfolgen bezüglich der Verminderung und Milderung der Verbrechen. Der Director eines englischen Bezirksgefängnisses sagte vor Kurzem zu mir: „Meine Gefangenen sind alle und zu jeder Zeit abgesondert. Desswegen sind sie nie eine Körperschaft und sie fühlen sich nie als eine Macht.“ In den besten Gefängnissen Belgiens, Deutschlands und Hollands werden die Gefangenen Jahre lang ohne Unterbrechung in völliger Trennung von einander gehalten. Vermittelst täglicher Bewegung in freier Luft, nützlicher Beschäftigung und sorgfältiger Aufsicht werden sie in unverhältnissmässig grösserer Anzahl zum Bessern erzogen als dies in Gemeinschaft der Fall ist. Geistesstörung ist meist unbekannt in diesen Gefängnissen. Die gewöhnliche Vorstellung, dass Einzelhaft (ohne ganz besondere Pflege) Geistesstörung verursacht, ist eine einfache Fabel, die so weite Verbreitung fand durch Mr. Dickens Sensation erregende Schilderung seines Besuches bei einem amerikanischen Gefangenen in einer Zelle zu Philadelphia. Aber bei dem Gefängniss-Congress in London, im Jahre 1872 bemerkte ein Delegirter von Philadelphia treffend: „Dieser Gefangene ist gegenwärtig gesund und wohl, während der berühmte Novellenschreiber unter dem Fussboden von Westminster-Abtei liegt. Um allgemein zu reden: Bezüglich der Behandlung der Gefangenen mögen immerhin Theorien der Gemeinschaft das Wort reden, aber Thatsachen und Erfahrung sprechen dagegen.

Die Gefangenen in den Vereinigten Staaten befinden sich meistens in Gemeinschaft, und eine Folge davon ist die furchtbare Vermehrung der Verbrechen in Amerika. In Italien sind die Gefängnissdirektoren der Einzelhaft nicht zugethan und haben in weitem Maasstabe gemeinschaftliche Arbeit eingeführt. Als Folge wurde in dem italienischen Deputirtenhause (Februar 1875) von Signor Guala festgestellt, dass „die beklagenswerthe und ernste Thatsache der steten Zunahme von Verbrochen in Italien von dem Gefängnisssystem herrühre, und die Bevölkerung der italienischen Gefängnisse in wenigen Jahren um 50% zugenommen habe. In Italien, so gut wie in England, werden die Gefangenen in der löblichsten Weise zu nützlicher Arbeit angehalten; aber in Italien (gerade wie in England, Amerika und Singapore) kann selbst preiswerthe Arbeit kein genügendes Gegengewicht bilden gegen die verderblichen Wirkungen der Ansteckung in Gemeinschaft. Ihr ergebener William Tallak. Howard-Verein, London, 5. April.

Literatur.

Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe. Criminalpolitische und psychologische Untersuchungen. Herausgegeben auf Grundlage öffentlicher in Berlin und München gehaltener Universitätsvorträge von Franz von Holtzendorff. Berlin 1875. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung. 368 S. in 8. Preis 8 M.

Die Frage, ob Todesstrafe oder nicht, steht noch immer auf der Tagesordnung und tritt zuweilen stark in den Vordergrund. Fast glaubte man die Frage nach dem Vorgang des grössten deutschen Staates, welcher Todesurtheile seit 1870 nicht mehr vollstrecken liess, bei uns beseitigt, als eine Doppelhinrichtung in einem kleinen Staate an den ganzen Ernst mahnte. Eine gründliche und sachgemässe Erörterung darüber, wie wir sie in vorliegendem interessanten Buche finden, konnte deshalb nur willkommen sein. Der Verfasser, bekanntlich Gegner der Todesstrafe, behandelt den Stoff mit gewohnter Geistesschärfe, Sachkenntniss und Gewandheit, untersucht denselben vom Standpunkt der Strafrechtstheorieen (Abschreckung, Sicherung, Besserung, Vergeltung und Gerechtigkeit) aus, erörtert die, nach seiner Ansicht ferner nicht festzuhaltende Unterscheidung zwischen Mord und Todtschlag, weist auf die Gefahr des Justizmordes hin und bespricht das Verhältniss des Begnadigungsrechts zur Todesstrafe. Bezeichnend für den Geist des ganzen Buches ist die Bemerkung im 19. Cap., („Todesstrafe im Verhältniss zur vergeltenden Gerechtigkeit") S. 232:

„Der auf der höchsten Höhe der strafrechtlichen Cultur angelangte Gesetzgeber wird also zum Verbrecher etwa dies sagen: Du hast gemordet und das Leben eines Nebenmenschen vernichtet. Du hast ein unersetzliches Gut zerstört, welches durch deine Thränen und deine Reue ebensowenig wieder herzustellen ist, wie durch meine Strafmittel. Nach der Werthschätzung, welche Dir innewohnt, müsste ich Dir das Leben wiederum nehmen, Du hättest kein Recht, Dich zu beschweren, wenn Du nach Deinem Maassstab gerichtet würdest und dem rächenden Schwerte verfielest. Aber Dein Maas ist nicht mein Maas; Deine Werthberechnung nicht die meinige. Mir ist mensch-

liches Leben viel heiliger und werthvoller als Dir! An Stelle Deiner falschen Begriffe setze ich mein höheres Princip der besseren Werthgleichung. Selbst Dein von Dir im Verbrechen entwerthetes Leben hat in meinen Augen einen grösseren Werth, als in Deinen Augen das schuldlose Leben hatte, das Du mordend vernichtet hast! Hättest Du den Maassstab, den ich Dir entgegenhalte, in Deinem Gewissen getragen, so wärest Du ausser Stande gewesen, menschliches Leben zu vernichten."

Wir empfehlen das Buch Allen, die sich um die Frage interessiren, recht angelegentlich zur aufmerksamen Lectüre.

Das Prinzip der Individualisirung in der Strafrechtspflege von Wilhelm Emil Wahlberg, Prof. der Rechte an der Wiener Hochschule. Wien. Druck und Verlag von Karl Gerold's Sohn. 1869. 316 S. gr. 8. Pr. 6 M. 20.

Vorliegendes Werk liefert einen sehr schätzenswerthen Beitrag zu der nicht unwichtigen Frage, inwiefern die Individualität und die persönlichen Verhältnisse des Uebelthäters im materiellen und formellen Strafrecht und in der Strafvollstreckung zu berücksichtigen seien. „Im Principe, sagt der Herr Verfasser (S. 56), sind die meisten Gesetzgebungen mehr oder weniger mit der Individualisirung einverstanden, aber der Umfang, in welchem die Individualisirung zulässig ist, die juridische Structur dieses Prinzipes ist noch nicht genügend gegeben." Indem wir uns bei dem reichen Stoffe versagen müssen, auf Einzelnes einzugehen, beschränken wir uns auf folgende Angabe des Hauptinhalts: C. I. bespricht die Würdigung der Individualität und der persönlichen Verhältnisse des Verbrechers in der deutschen Gesetzgebung. C. II. die Reife des individuellen Charakters als Bedingung der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit. C. III. enthält einen Beitrag zur Casuistik der Zurechnungsfähigkeit mit Rücksicht auf das Verhältniss von Verbrechen und Wahnsinn. C. IV. behandelt die individuellen Motive der Verbrechen und die Einflüsse der Gesellschaft. C. V. die Formen des strafbaren Unrechtes und die Strafe in ihren Beziehungen zu dem Individualisirungsprinzipe. C. VI. die Individualisirung der Strafmittel. C. VII. das Schwurgericht. C. VIII. die Individualisirung in den Haftsystemen nach ihrer geschichtlichen Entwickelung. Sp.

Criminalistische und nationalökonomische Gesichtspunkte mit Rücksicht auf das deutsche Strafrecht. Von Regierungsrath Prof. W. E. Wahlberg. Wien. Druck und Verlag von Karl Gerold's Sohn. 1872. 146 S. Gr. 8. Pr. 3 M.

In diesen Studienblättern, welche nach dem Vorwort zunächst einen akademischen Zweck verfolgen, bietet uns der Herr Verfasser eine vielfach anregende und belehrende Arbeit, in welcher das Verbrechen und die Strafe von volkswirthschaftlichem Gesichtspunkte aus beleuchtet werden. Ein erster Abschnitt behandelt die Personen und Sachen im Strafrechte, ein zweiter erörtert das ökonomische

Prinzip in demselben und in einem dritten Abschnitt endlich wird das Strafensystem einer Betrachtung unterzogen. Die aufgestellten Postulate sind offenbar das Ergebniss gründlichen Studiums und genauer Sachkenntniss und fordern zu sorgfältiger Erwägung auf. Wenn behauptet wird (S. 46), das Strafgesetzbuch habe die individualisirende Beschäftigung bei den Zuchthaussträflingen nicht gewürdigt, nur einseitig bei den Gefängnisssträflingen beachtet, so wird dagegen nicht viel einzuwenden sein. Von zweifelhafterem Werthe erscheint uns der Vorschlag (S. 101), Gefangene als Lehrer für Mitgefangene zu verwenden; wir können uns für diesen Gedanken nicht begeistern trotz der österr. Strafanstalten-Statistik von 1870, wornach 53 Sträflinge als Lehrer wirkten. Ebenso möchten wir die Todesstrafe nicht ohne Weiteres als „antiökonomisch" bezeichnen (S. 105). Gegen die Behauptung, dass der Sträfling auf das Pekulium einen rechtlich, moralisch und ökonomisch begründeten Anspruch habe (S. 108), wird von theoretischem Standpunkte aus wenig einzuwenden sein. In praxi aber wird der Gefangene immerhin dankbar dafür sein müssen, wenn Staat und Gefängnissverwaltung nicht haarscharf rechnen; er könnte sonst möglicherweise leer ausgehen. —

An Stelle der Lebenslänglichkeit der Freiheitsstrafe als Maximum 10 Jahre anzusetzen (S. 110), dürfte ein allzu kühner Sprung sein. Sparsamkeitsrücksichten dürfen doch hier nicht in einseitiger Weise den Ausschlag geben. Sehr beachtenswerth dagegen sind die Gründe, welche der Herr Verfasser gegen die Polizeiaufsicht geltend macht (S. 131 ff.) Auch den Satz unterschreiben wir gerne: „Man vergesse nicht, dass der Vollzug des Strafurtheiles auch eine Reichsjustizsache ist — der wichtigste Act der Strafrechtspflege!

Es thut eine gemeinrechtliche Regelung der Strafvollzugsordnung noth." Sp.

1) Statistik der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden (K. Preuss.) Straf- und Gefangen-Anstalten für das Jahr 1871. Berlin 1874, Verlag der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei. 26 Bog. Royal 4. geh. Pr. 4 M.
2) Statistische Uebersicht der Verhältnisse der k. k. österreich. Strafanstalten im Jahre 1873.

Da frühere Jahrgänge der preussischen und österreichischen Statistiken einer eingehenden Besprechung in diesen Blättern unterzogen worden sind, so begnügen wir uns für dieses Mal damit, auf diese in mannigfacher Hinsicht instructiven Werke die Aufmerksamkeit der Fachmänner hinzulenken. —

Aus der österreichischen Statistik wollen wir nur noch erwähnen, dass auch im Jahre 1873 Zellengefängnisse zum Vollzug der Freiheitsstrafen in Einzelhaft und zwar in zwei Männerstrafanstalten eröffnet worden sind. Darnach zählen die österreichischen Strafanstalten im Ganzen gegenwärtig 663 zum Vollzug der Freiheitsstrafen in Einzelhaft

geeignete Zellen. Eine Trennung der Gefangenen in Kirche, Schule und Spazierhof findet nicht statt; auch werden keine Gesichtsmasken angewendet. Sp.

Grundzüge für Ordnung des Pönitentiarwesens in der Schweiz, entworfen von J. Ch. Kühne, Strafhausdir. St. Gallen, Druck der M. Kälin'schen Officin, 1872, und mit Erläuterungen 1873. 57 S. 8.

Wenn der Herr Verfasser der „Grundzüge" fürchtet, von Manchen mit mitleidiger Miene unter die „Phantasten des tausendjährigen Reichs" gezählt zu werden, so wird ihm das von uns wenigstens nicht widerfahren. Wir erblicken im Gegentheil in diesem Schriftchen, wenn wir auch nicht mit allem Einzelnen einverstanden sind, die reife Frucht reicher Erfahrung eines bewährten Strafanstaltsbeamten. Dass der Herr Verfasser aller sentimentalen Betrachtungsweise abhold, doch die Grundsätze der Humanität beim Strafvollzug durchweg zur Geltung zu bringen sucht, das kann ihm nur zur Anerkennung gereichen. Die Rücksicht auf das auf seine Freiheit stolze Völklein, welchem er angehört, macht ihn vielleicht dem System strenger durchgeführter Einzelhaft gegenüber zu ängstlich, wie er sich andrerseits von der schwer durchführbaren Klassenordnung zu viel versprechen mag; doch wollen wir darüber nicht mit ihm rechten. Die „Grundzüge" verdienen nebst deren Motivirung unsrer Ansicht nach alle Beachtung und Anerkennung. Sp.

Die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs im deutschen Reiche. Von Krohne, Strafanstaltsdirector in Vechta. Oldenburg 1875. Druck und Verlag der Schulze'schen Buchhandlung. 43 S. gr. 8.

In klarer und einschneidender Weise wird hier auf die Nothwendigkeit und Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs im deutschen Reiche hingewiesen. Der Mangel eines Strafvollzugsgesetzes, sagt der Herr Verfasser mit Recht, öffnet der bodenlosesten Willkür Thür und Thor. So schwierig die Lösung dieses Problems erscheinen mag und so hohe Ansprüche in Folge dessen an die Gesetzgebung zu machen sein werden, — im Bereich der Unmöglichkeit liegt die Sache nicht, wie dies von dem Herrn Verfasser in schlagender Weise dargethan wird. Vortrefflich sind die Ausführungen zu Gunsten der Einzelhaft; ungerecht dagegen erscheint das Urtheil über das System der sogen. Isolirhaft. Man kann ja, wie wir in der Berliner Versammlung gesehen haben, darüber verschiedener Meinung sein, ob die strengere Observanz zweckmässig oder entbehrlich sei. Aber die Auffassung war uns ganz neu, dass durch die Isolirung der Verbrecher gemüthlich erschüttert und wohl gar ein Stück Busskrampf herbeigeführt werden solle. In Berlin sind doch derartige Gründe nicht an's Tageslicht getreten. Auch hinter den Satz: „Man kann wohl dreist behaupten, dass das System der Isolirhaft schon der Kosten wegen für Deutschland nicht durchführbar ist", möchten wir entschieden ein Fragezeichen machen. Luxuriös zu bauen, ist gewiss ein Fehler, aber die

Ringmauern so herzustellen, dass dem Gefangenen jeden Moment der Gedanke nahe gelegt ist, wie er mit einem kühnen Sprung seinem Elend entrinnen könnte, dazu möchten wir nicht rathen. Wenn man sparen will, so knause man weder an den Ringmauern, noch an dem Wasser, das der Gefangene auf seiner Zelle nöthig hat. Im Uebrigen können wir die Ausführungen des Herrn Verfassers, namentlich auch seine Bestreitung der Arbeitvergebung an Privatunternehmer, nur als sehr verdienstvoll bezeichnen und möchten hiermit die Aufmerksamkeit auf das sehr beachtenswerthe Schriftchen hingelenkt haben. Sp.

Over eenige geshriften van de twee laaste jahren betreffende det gefangeniswezen. S. Gravenhage, gebröders Belinfante. 1874.

Bei den noch immer vielfach herrschenden Vorurtheilen und Missverständnissen dem System der Einzelhaft gegenüber, muss es dem Verfasser vorliegender Blätter, Herrn Ploos van Amstel, als entschiedenes Verdienst angerechnet werden, dass er die einschlägigen literarischen Erscheinungen der letzten Jahre, die Zeugnisse des Londoner Congresses, des Heidelberger Juristentags, der „Blätter für Gefängnisskunde", nebst den Aussprüchen bewährter Fachmänner für die Einzelhaft in die Schranken führt. Wir können dem Herrn Verfasser nur unsre Sympathie zuwenden, wenn er den Wunsch und die Hoffnung ausspricht, dass seine Regierung eine sorgfältige Durchführung der Einzelhaft, von allen Anfeindungen unbeirrt, auf ihre Fahne schreiben möge. Sp.

Gefängniss-Blätter. Erscheinen monatlich. Abonnement 2 Fr. jährlich; Lenzburg und Neuchatel. Oktober 1874.

Die „Gefängniss-Blätter" sollen als Lectüre für die Gefangenen dienen; ein Beiblatt ist für die Beamten und Angestellten bestimmt. „Das geistige Leben erfrischen, alte eingewurzelte Gedanken ausrotten, neue dafür hervorrufen, Stoff zum Nachdenken liefern, die Selbstachtung entwickeln, den Sinn für das Wahre, Schöne und Gute wecken, dem Bedürfniss nach nützlicher Beschäftigung neue Bahnen öffnen, den Fortschritt beim Einzelnen fördern und gemeine, lasterhafte Vergnügungen durch edle und wahre Erholungen ersetzen", das ist die Tendenz, welche diesem dankenswerthen Unternehmen zu Grunde liegt. Die 1. Nummer, lithographirt und mit Zeichnungen versehen, theils in deutscher, theils in französischer Sprache redend, ist nicht ungeschickt redigirt. Sie enthält den Beginn eines Lebensabrisses der Elisabeth Fry, „Warnig", ein nettes Gedicht in zürcherischer Mundart, die Correspondenz eines Entlassenen, Rechnungsaufgaben, Aufgabe für Schreiner, Scherzaufgabe in einer Zeichnung, Aufgabe, Preisfrage, Räthsel, Rebus. Es wird nicht nothwendig sein, davor zu warnen, dass man Alles fern halte, was mit dem Ernste des Strafvollzugs unverträglich erscheint. So dürfte die Scherzaufgabe künftighin besser wegbleiben. Im Uebrigen wünschen wir der von so edeln Motiven getragenen Zeitschrift,

dass sie allezeit frisch und wohlgemuth die Segel ausspannen und gute Erfolge erzielen möge. Sp.

Rapport de la direction du pénitencier de Neuchatel pour l'exercice de 1872. Chaux-de-Fonds, Imprimerie du national Suisse 1873 und Rapport etc. pour l'exercice de 1873 u. s. w.

Wenn wir nicht irren, so hat man der Strafanstalt in Neuchatel schon den Vorwurf gemacht, dass sie zu human sei. In den vorliegenden Berichten, die sehr lesenswerth sind, ist davon Nichts wahrzunehmen. Dass mit der Strenge auch die rechte Fürsorge für die Gefangenen verbunden und dass deren Besserung stets im Auge behalten wird, das verdient nur Lob und Anerkennung. Nicht uninteressant ist die im I. Cap. enthaltene Statistik. Die Zahl der Rückfälligen ist am bedeutendsten unter den Correctionssträflingen, deren Strafdauer durchschnittlich 5 — 6 Monate nicht übersteigt. Das II. Cap. redet von den Beamten und Angestellten, das III. von der Strafdisciplin, wobei bemerkenswerth ist, dass dieselbe auf dem Princip der progressiven Classification beruht. Drei Stufen muss der Gefangene überschreiten, ehe er der Wohlthat der vorläufigen Entlassung theilhaftig werden kann. Ueber den Gewerbsbetrieb, die Entlassenen, die Kirche und Schule wird uns in eingehender Weise berichtet. Schwer durchführbar, aber sehr beachtenswerth ist der im Bericht (73) des Hausgeistlichen gemachte Vorschlag, die Gefangenen sollten jeden Morgen einen Choral mit einander singen; es werde das von guter Wirkung sein. — Auch die schliesslich mitgetheilten ärztlichen Berichte und die Mittheilungen über Einnahmen und Ausgaben verdienen unsere Aufmerksamkeit.

Sp.

Howard association report. September 1874. office 5. bishopsgate street, without, London, E. C.

Auch dieser Jahresbericht lässt uns wieder einen Blick thun in die eifrigen und keineswegs erfolglosen Bestrebungen dieses Vereins zur Verbesserung des Gefängnisswesens und zur Verminderung der Verbrechen. Es ist ein gutes Zeichen für die Thätigkeit der Gesellschaft, die sich immer grössere Anerkennung erringt, dass sie sogar eine Zeitung wie die Londoner Times in ihr Interesse zu ziehen weiss. Diese bringt unter dem 4. Okt. v. J. zu ihren Gunsten einen Leitartikel. Möge der Verein auf dem betretenen Wege rüstig fortschreiten.

Sp.

Bericht über das evangelische Magdalenen-Asyl „Bethesda" bei Boppard in den Jahren 1868—1874. Boppard 1874. Gedruckt bei Julius Joost in Langenberg.

Wir haben diesen Bericht über ein im Allgemeinen wenig beachtetes und viel verkanntes Werk rettender Barmherzigkeit mit Interesse gelesen. Insbesondere beachtenswerth erscheint in Cap. II. die treffende Beleuchtung einiger Bedenken gegen die Magdalenenasyle überhaupt

und gegen „Bethesda“ insbesondere. Wie aus dem III. Cap. zu entnehmen ist, so fehlt es auch hier weder an ernsten und traurigen, noch an freudigen Erfahrungen, die zu der dornenvollen Arbeit immer wieder neuen Muth verleihen. Das Gesammtresultat derselben ist folgendes: ca. $^1/_5$ der Entlassenen notorisch zurückgefallen; ca. $^2/_5$ zweifelhaft, doch nicht ohne alle Hoffnung; circa $^2/_5$ notorisch von der alten Sünde geschieden und wesentlich gerettet. „Man ist darum, sagt der Bericht mit Recht, oft so ungerecht gegen die Anstalten der inneren Mission, weil man die Schwierigkeiten nicht kennt, mit welchen sie zu kämpfen haben! Man verlangt, dass die Zöglinge bei ihrer Entlassung wahre Heilige sind und bedenkt nicht, dass sie zuvor zu denjenigen gehörten, welche früher von allen für unwiederbringlich verloren gehalten worden waren. Wenn unsre Anstalt bis jetzt 160 Zöglinge aufgenommen und wieder entlassen hat, so wäre es billig einmal zu berechnen, wie viel Sünde allein durch ihren Aufenthalt im Asyl verhütet worden ist, nicht aber auf den kleineren Theil derer immer wieder hinzuweisen, welchen der Weg der Tugend zu dornenvoll erschien und welche ihm den schon früher betretenen Weg des Lasters vorgezogen haben. —“ Sp.

Sechszehnter Jahresbericht über die Wirksamkeit der juristischen Gesellschaft zu Berlin in dem Vereinsjahre 1874—75.

Nach vorstehendem Jahresbericht haben während des Vereinsjahres fünf ordentliche Sitzungen der juristischen Gesellschaft stattgefunden und wurden dabei jeweils wissenschaftliche Vorträge gehalten. So sprach am 13. Juni 1874 Herr Stadtrichter Dr. Rubo über die Frage, ob es in der That nothwendig sei, dass das am 15. Mai 1871 publicirte Strafgesetzbuch für das deutsche Reich bereits jetzt revidirt werde.

Am 10. Oktober 1874 erstattete Herr Strafanstaltsdirector Wirth einen Bericht über die Verhandlungen des vierten Congresses der deutschen Strafanstaltsbeamten, welcher vom 1.—4. September in Berlin stattgefunden hatte. Am 9. Dezember 1874 sprach der Herr Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze über den österreichischen Entwurf eines Strafgesetzbuchs.

Am 9. Januar 1875 sprach Herr Geh. Justizrath Dorn über die Grundsätze der zu erlassenden deutschen Anwaltsordnung. Am 13. März 1875 hielt Herr Geh. Finanzrath Koch einen Vortrag über den neuen Entwurf der deutschen Konkurs-Ordnung.

Im Anschluss an den eigentlichen Jahresbericht wird über zwei von der Juristischen Gesellschaft in das Leben gerufene Institutionen Mittheilung gemacht. Diese sind: 1) der deutsche Juristentag; 2) die Savigny-Stiftung. Aus der Letzteren wurden Reisestipendien bewilligt, und nicht unbedeutende Beiträge geleistet zur Herausgabe werthvoller wissenschaftlicher Werke. — In der Anlage finden wir

die Statuten der Gesellschaft, einen Auszug aus dem Regulativ für den Lesezirkel und ein Mitgliederverzeichniss. Sp.

Sieben und vierzigster Jahresbericht der Rheinisch-Westphälischen Gefängniss-Gesellschaft über das Vereinsjahr 1873/74.

Als einen freundlichen Boten, der alljährlich sich bei uns einstellt und jeweils ein erfrischendes und belehrendes Wort mit sich bringt, heissen wir auch diesmal den Jahresbericht der Rheinisch-Westphälischen Gefängnissgesellschaft willkommen.

Die Vereinsversammlung wurde wie gewöhnlich von dem Präsidenten, Herrn Consistorialrath Natorp, eröffnet und zwar mit einer geistvollen Ansprache im Anschluss an Röm. 12, 11, in welcher er zu treuer ausdauernder Arbeit auf dem so dornenvollen Gebiet ermunterte. Daran reihte er einen Bericht über die Ausführung der Beschlüsse der vorjährigen Versammlung: 1) die Petition um Abschaffung von § 55 des Reichsstrafgesetzbuches sei erfolglos gewesen. Nach diesem Verlauf der Angelegenheit glaube man um so mehr von ferneren Schritten absehen zu dürfen, als der betr. § 55 mit zu denjenigen gehöre, welche bereits von der Staatsregierung als bei einer demnächstigen Revision des Reichsstrafgesetzbuches besonders berücksichtigungswerth anerkannt seien. 2) Die Herausgabe des „Fliegenden Blattes“ habe zwar auch im verflossenen Jahre keine nennenswerthe stärkere Förderung durch auswärtige Mitarbeiter gefunden, was im Interesse der Sache zu beklagen sei; jedoch sei wieder eine Nummer in 3000 Exemplaren versandt worden. 3) Die von Herrn Pastor Hirsch in Lintorf abgefasste Petition an den Reichstag, betr. Erlass eines Gesetzes zur Bestrafung der Trunksucht sei nicht näher berücksichtigt worden, weil ein Bedürfniss zum verstärkten und allgemeinen gesetzgeberischen Einschreiten wegen Ueberhandnahme der Trunksucht nicht nachgewiesen sei. Auf diesen Bescheid hin will man erst reichlicheres Material zur Beweisführung für die gesteigerte Trunksucht und die Vermehrung ihrer nachtheiligen Folgen sammeln, ehe der Gegenstand wieder auf die Tagesordnung kommt.

Nach diesen Mittheilungen hielt Herr Pastor Stursberg in Düsseldorf einen sehr instructiven Vortrag über die Antragsdelicte des deutschen Reichsstrafgesetzbuches und ihren Einfluss auf die Sittlichkeit in unserm Volke. Die Versammlung beschloss einstimmig folgende Anträge:

1) Das Antragsverfahren hat in dem deutschen Reichsstrafgesetzbuche eine viel zu weit gehende Anwendung gefunden; es bedarf das Strafgesetzbuch deshalb nach dieser Seite hin dringend einer Revision.

2) Ein einmal gestellter Antrag kann nicht zurückgezogen werden.

Den zweiten Gegenstand der Verhandlungen bildete die intellectuelle Hebung der Gefangenen und ihr Einfluss auf die sittliche Erziehung derselben, worüber Herr Hauptmann a. D. Wiesner, Director des Central-Gefängnisses in Hamm, sich verbreitete, indem er besonders die Nothwendigkeit guter Schulen hervorhob. Die Agenten der Gesellschaft werden schliesslich beauftragt, sich über die Zustände in den Gefängnissen in Betreff der Schule zu unterrichten. Auf Grund des sich ergebenden Materials soll über den Gegenstand weiter berathen werden. —

I. In der Special-Conferenz der Strafanstalts-Direktoren und Beamten kamen nachstehende 3 Themata zur Besprechung:

1) Die Ausführung der den Landespolizei-Behörden in §. 362 des Strafgesetzbuches zuerkannten Befugniss zur Unterbringung der nach Vorschrift des §. 361 Nr. 3—8 verurtheilten Personen in einem Arbeitshause. (Ref. Herr Director Müller). Die Generalversammlung, welchewegen vorgerückter Zeit nur den protocollarischen Bericht über die Verhandlung entgegennehmen konnte, hielt sich nicht genügend informirt zu einer Beschlussfassung in beregter Sache, vertagte solche vielmehr für die nächstjährige Versammlung. —

2) Gewährung von Reiseunterstützungen an Untersuchungs-, Haft- und Gefängniss-Strafgefangene, welche nach dem Rescripte vom 9. Dez. 1873 davon ausgeschlossen bleiben. (Ref. Hr. Dir. Kelbling).

Die Versammlung ist der Ansicht, dass die Verabreichung der Reise-Unterstützungen auch an langzeitigere Gefangene manche Bedenken errege, die eine ausführliche Besprechung bei Gelegenheit der nächsten Generalversammlung als wünschenswerth erscheinen lasse.

3) Hat der neue Speise-Tarif vom 20. Januar 1872 nach den bis jetzt vorliegenden Erfahrungen günstige Wirkungen geübt auf den Ernährungs- und Gesundheits-Zustand der Gefangenen?

Nach dem hierüber von Hr. Dir. Strosser erstatteten ausführlichen Referate sprach die Versammlung ihre Ansicht dahin aus:

1) Der Speise-Tarif vom 20. Januar 1872 ist ein bedeutender Fortschritt gegen frühere Zeiten; er entspricht allen billigen Anforderungen, welche man für eine gesunde und ausreichende Ernährung der Gefangenen zu stellen vermag.

2. In der grossen Mannigfaltigkeit der von ihm zugelassenen Speisen, in der Einführung des Kaffee's für die Morgenkost, hat er sich für die Verdauungs- und Ernährungsfähigkeit der mit sitzender Arbeit beschäftigten Gefangenen von besonderem Segen erwiesen.

3) Mit seiner Einführung ist die Nothwendigkeit zur Beschaffung von Extra-Konsumtibilien erheblich vermindert für einen nicht unbedeutenden Theil der Gefangenen.

4) Die Zahl der Kranken hat wohl in Folge der Einführung dieses Tarifs in vielen Anstalten nicht unbedeutend abgenommen, jedenfalls aber ist dio Nothwendigkeit zur Gewährung von Krankenkost für arbeitende Gefangene in ausgedehntem Umfange vermindert worden.

5) Wenn da und dort von ärztlicher Seite noch ein grösserer Zusatz von animalischer Nahrung gefordert wird, so kann die Berechtigung einer solchen Forderung nicht so ohne Weiteres zugestanden werden, wenn man die Lebensverhältnisse und die Art der Speisen in den städtischen und ländlichen Taglöhnerkreisen mit der Beschaffenheit der Kost für Gefangene vergleicht und dabei in Rechnung zieht, dass der fleissige Gefangene sich noch wöchentlich für $3^1/_2$ Sgr. Speck, Schinken, Wurst, Bier und dergleichen verschreiben lassen kann.

6. Eine noch fleischreichere und noch bessere Beköstigung möchte doch für viele verkommene Subjekte den Ernst der Zuchthaus- und Gefängnissstrafe in nicht unerheblichem Maasse abschwächen, da die Humanität auf allen übrigen Gebieten des Strafvollzuges dem letzteren bereits einen grossen Theil seines Abschreckenden genommen hat.

7) Dass den in Gefängnissen befindlichen Gefangenen, welche mit schweren Arbeiten oder am Feuer beschäftigt sind, dieselben Brod- und Bier-Zulagen bewilligt werden, wie den in den Zuchthäusern befindlichen gleichartigen Gefangenen, erscheint den in der Conferenz Versammelten durchaus gerecht und billig.

II. Die Conferenz der Gefängniss- und Asyls-Geistlichen, an welcher sich 13 Geistliche betheiligten, wurde von Herrn Pastor Scheffer aus Boppard geleitet. Es referirte zunächst Herr Pastor Haselmann aus Hamm über das Thema: „Betrachtungen und Erfahrungen aus dem Gefängnisse über die Bitte: Vergib uns unsere Schulden, wie wir vergeben unsern Schuldigern.“ Das Resultat der an das Referat sich anknüpfenden Besprechung wurde dahin zusammengefasst, dass der aufrichtige Gebrauch dieser Bitte in der Regel auf einen entscheidenden Wendepunkt im innern Leben hinweist. Der Gesammtzustand der Gefangenen ist ein keineswegs erfreulicher, wenn wir den Maassstab des aufrichtigen Gebrauches jener Bitte anlegen; vielmehr ist der Durchschnittsstandpunkt der des religiösen Indifferentismus, ihre Kirchlichkeit indessen durchaus nicht lediglich als eine Folge des Zwanges anzusehen. Freiheit in der geistlichen Entwickelung und keine Schablone! muss Grundsatz des Gefängnissgeistlichen in seiner seelsorgerlichen Arbeit sein, insbesondere ist der Zug nach der Stille im Gefangenen zu fördern und Alles zu meiden, was den mancherlei Wegen des Herrn zur Bekehrung eines Herzens hinderlich sein könnte. Dabei ist der Einfluss des Stammes- und Volkscharakters, der kirchlichen und religiösen Gewohnheiten auf das Gesammterscheinen des religiösen Lebens auch des Gefangenen wohl zu beachten. —

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung lautete:

Ist Confessionswechsel resp. Austritt aus der christlichen Kirche den Gefangenen während ihrer Strafverbüssung zu gestatten und wie ist es mit dem Kirchenbesuch der Dissidenten in den Strafanstalten zu halten?

Nach dem sehr klaren und überzeugenden Referat des Herrn Pastor Scheffer aus Boppard wurde die Ansicht der Versammlung, welche in der Diskussion hervortrat, schliesslich dahin kund gegeben:

1) Nach dem Vorschlag des Referenten spricht die Versammlung den Wunsch aus, der Ausschuss möge bei den zuständigen Behörden eine officielle Erklärung über die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 14. Mai 1873, betreffend den Austritt aus der Kirche, auf die Gefangenen erbitten.

2) Die Conferenz konnte sich den weiteren Ausführungen des Referenten nur anschliessen, insoweit dieselben die Gestattung des Confessionswechsels und des Austritts aus der Kirche principiell verwarfen, musste andererseits aber auch aus Gründen der Gewissensfreiheit, die auch den Gefangenen gewahrt bleiben müsse, sich dahin aussprechen, dass denselben für besonders dringende, von der Regierung auf Antrag der Beamten-Conferenz ausdrücklich zu constatirende Fälle dieses Recht gewahrt bleiben müsse.

Einzelne und zwar nur Gefängniss-Geistliche sprachen sich gegen jede Ausnahme aus.

3) Die Versammlung schliesst sich dem zweiten Votum des Referenten, dass den Dissidenten im Gefängniss rücksichtlich ihrer Stellung zur kirchlichen Ordnung volle Freiheit zu gewähren sei, an.

III. Die gemeinsame Conferenz der Anstaltsbeamten und Geistlichen begann ihre Verhandlungen mit dem Referate des Herrn Directors Strosser aus Münster über: Die Arbeitsprämienfrage mit besonderer Rücksicht auf das Ministerial-Rescript vom 10. Dezember 1872. Nach kurzer Debatte wurde nachstehender Antrag des Referenten zum Beschluss erhoben:

Die Versammlung erkennt in den Festsetzungen über die Gewährung von Arbeitsprämien durch das Rescript Königlichen Ministeriums des Innern vom 10. Dezember 1872 eine durchaus zweckmässige und segensreiche Weiterentwickelung bei der Regelung dieser schwierigen Materie aus dem Gebiete des Strafvollzugs; sie begrüsst darin dankbar die Aufhebung der grossen Verschiedenartigkeit und Willkür, welche bis dahin in den Strafanstalten des preussischen Staates in der Gewährung von Arbeitsprämien geherrscht hat. Mit den gewährten Arbeitsprämien ist die richtige Mitte zwischen zu hohen und zu kümmerlichen Sätzen entschieden erreicht; für den fleissigen Arbeiter sind noch immer die Mittel geboten, durch Extra-Konsumtibilien sich einige

Annehmlichkeiten für die Dauer der Haft zu verschaffen, seinen unterstützungsbedürftigen Angehörigen eine Beihilfe zu gewähren, sowie nach seiner Entlassung für Bekleidung und ersten Unterhalt das nothwendige Geld in die Hände zu bekommen. Dass die Arbeitsleistung und der Fleiss des Gefangenen bei Normirung der Prämien allein massgebend erachtet sind, darin erkennt die Versammlung die Innehaltung des richtigen Princips, denn die gute Führung findet in der Begnadigung, der Beurlaubung, in der Verwendung bei Haus- und Gartenarbeiten etc. ihre zweckmässige und gerechte Anerkennung. In der stattgefundenen Erhöhung der Arbeitsprämien für die im Interesse des Hauswesens beschäftigten Gefangenen, sowie in der Maassregel, dass ein Theil der bereits empfangenen Arbeitsprämien im Wege der Disciplinar-Bestrafung wieder entzogen werden kann, ist ein gesunder Fortschritt in der Entwickelung dieser Motive betreten worden. —

„Erfahrungen über die Isolirung", so lautete der zweite Gegenstand der Tagesordnung, über den Hr. Past. Jordan aus Münster referirte. Das Referat trat energisch für die Isolirhaft in die Schranken. In der kurzen Discussion wurde auf dem thatsächlichen Grunde von Erfahrungen constatirt, dass die Unzuchtssünden in der Isolirhaft viel geringer seien als in der gemeinsamen Haft. Insbesondere wurde die Aufmerksamkeit auf die jugendlichen Untersuchungsgefangenen gelenkt und auf das Entschiedenste für sie Isolirung gefordert statt des Zusammensperrens mit den gemischtesten, oft allergefährlichsten Elementen.

Hiemit schliessen wir unsern Bericht, indem wir dem so vielfach gesegneten Verein auch für die Zukunft Muth und Ausdauer wünschen auf dem so dornenvollen Felde seiner Wirksamkeit.

Bruchsal, im März 1875. Sp.

Neuestes.

Düsseldorf, 20. Nov. 1875. Die diesjährige General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängniss-Gesellschaft fand Donnerstag, 18. Nov. d. J., Morgens 9 Uhr, in der städtischen Tonhalle auf der Schadowstrasse hierselbst statt. Die Verhandlungen der Versammlung hatten folgende Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden, Consistorialrath Natorp, über die Thätigkeit des Ausschusses in dem abgelaufenen

Vereinsjahre. 2. Bericht des Schatzmeisters und Rechnungsdecharge. 3. Ueber die Fürsorge für aus Strafanstalten Entlassene. Referent: Director Krell in Cöln. 4. Aufgabe und Organisation der Schule in den Strafanstalten. Referent: Past. Stursberg in Düsseldorf. 5. Berichte und Anträge der Special-Conferenzen (vergl. S. 45 ff. des 47. Jahresberichtes). 6. Erneuerungen des Ausschusses. Auf Grund des §. 5 des Protocolls der 37. General-Versammlung fand auch die Special-Conferenz der Strafanstalts-Directoren und Beamten Mittwoch, 17. Nov., von Morgens 9 Uhr ab, in der städtischen Tonhalle statt. Zur Verhandlung in derselben waren folgende Themata ausgesetzt: 1. Nach welchen Grundsätzen sind die Contrakte mit den Arbeitgebern im Gefängnisse abzuschliessen? Referent: Director Strosser in Münster. 2. Die Haftpflicht bei Unglücksfällen in Strafanstalten im Arbeitsbetriebe durch Fremde (vergl. Reichsgesetz vom 7. Juli 1871, R.-Ges.-Bl. S. 207). Referent: Director Struck in Düsseldorf. 3. Ueber Ventilation im Gefängnisse. Referent: Sanitätsrath Dr. Ebermaier in Düsseldorf. Auch mit der diesjährigen General-Versammlung war eine Conferenz der Gefängniss- und Asyls-Geistlichen Mittwoch, 17. Nov., von Morgens 9 Uhr ab, in der städtischen Tonhalle verbunden, für welche folgende Themata vorgelegt waren: 1. Ueber die Form der täglichen Andachten in den Gefängnissen. Referent: Past. Auler in Brauweiler. 2. Aufgabe und Einrichtung des Religionsunterrichtes in den Strafanstalten. Referent: Pastor Siveke in Werden. Nach Schluss der vorgenannten Conferenzen fand an demselben Tage eine gemeinsame Conferenz der Beamten und Geistlichen mit nachstehender Tagesordnung statt: 1. Die Versorgung der Wittwen und Waisen des Aufsehers-Personals. Referent: Regierungsrath Naumann in Trier. 2. Gewährung von Reiseunterstützungen an Untersuchungs-Haft- und Gefängniss-Straf-Gefangene, welche nach dem Ministerial-Rescript vom 9. Dez. 1873 davon ausgeschlossen bleiben. Referent: Director Kelbling in Werden (vergl. S. 51 des 47. Jahresberichtes.) 3. Die Gefängniss-Bibliotheken und ihre Beschaffung. Referent: Gef.-Geistlicher Stursberg in Düsseldorf. 4. Betr. die kleineren Gerichts- etc. Gefängnisse. An demselben Tage Nachmittags 5 Uhr: Gottesdienst in der kleineren evangelischen Kirche auf der Bergerstrasse hierselbst. Predigt: Gef.-Geistl. Pastor Schnebel aus Elberfeld. Am Abend des 17. Nov. Versammlung zu freundschaftlichem Verkehr in der Tonhalle.

Bruchsal, 15. Nov. 1875. In Betreff des zweiten internationalen Congresses *) für Gefängnissreform konnte der unermüdlich thätige Präsident der Commission, Herr E. C. Wines, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten im September berichten, dass er beauftragt worden sei, wegen

*) Auf den Wunsch des Herrn Professor Dr. von Holtzendorff haben wir hierher zu berichtigen, dass derselbe in dem Original des Protocolls über die Sitzung in Bruchsal irrthümlich als „officieller“ Delegirter von Deutschland bezeichnet wurde.

Die Redaction.



Abhaltung des Congresses in Stockholm mit der schwedischen Regierung Verhandlungen anzuknüpfen. Seine Majestät der König Oskar II. sei von Christiania abwesend gewesen; dagegen habe die Königin ihm eine Audienz zu bewilligen geruht, und bei diesem Anlass das grösste Interesse für die Angelegenheiten des Congresses an den Tag gelegt, mit dem Wunsche, es möchte derselbe in der schwedischen Hauptstadt tagen. Wenige Tage später sei ihm eine Audienz bei dem König in Christiania bewilligt worden. Seine Majestät habe bei der Unterredung grosses Verständniss für Gewicht und Bedeutung der Gefängnissfrage gezeigt und erklärt, dass er den Congress in Stockholm abgehalten zu sehen wünschte. Als geeignetsten Zeitpunkt hiezu habe Seine Majestät die letzte Hälfte des August bezeichnet. Da diese Zeit mit der von der Commission bestimmten zusammentreffe, so sei es als endgiltig festgesetzt zu betrachten, dass der zweite Internationale Gefängniss-Congress in Stockholm abgehalten werde, und zwar in der letzten Hälfte des Monats August, im Jahr 1877. Allen Anzeichen nach dürfe der Congress einer herzlichen und gastfreundlichen Aufnahme in der Hauptstadt von Schweden versichert sein. —

In der Voraussetzung, dass die Correspondenz zwischen dem König von Schweden und Herrn Wines die Leser interessiren werde, theilen wir in Nachfolgendem den Wortlaut derselben mit:

I. Brief an den König Oskar II. Grand Hotel, Stockholm, 4. Sept. 1875.

Sire! Wenn ich es wage, mich direct an Eure Majestät zu wenden, so geschieht dies darum, weil mir das warme Interesse und die thatkräftige Antheilnahme Ihres erlauchten Herrn Vaters, König Oskar I., an der Sache der Gefängnissreform, sowie, — in frischerem Andenken — das persönliche Interesse Ihrer Majestät an demselben grossen Probleme längst bekannt ist; an einem Probleme, welches werth ist, von Herrschern und Staatsmännern ebenso studirt zu werden, wie von Philantropen und Christen.

Die veröffentlichten Werke und die persönlichen Bemühungen des letzten Königs, Oskar I., welche in meinem Lande wohl bekannt und hoch geschätzt sind, gehörten nicht zu den letzten Ursachen einer endlichen energischen Inangriffnahme einer Gefängnissreform, nicht nur in Schweden, sondern in der ganzen zivilisirten Welt. Unter den Eigenschaften und Thaten, welche Eurer Majestät edlem Vater ein Anrecht auf ein dankbares Gedächtniss bei der Nachwelt gegeben haben, werden wenige einen höheren Platz einnehmen als die Leistungen, deren ich eben Erwähnung gethan habe.

Als Präsident der Internationalen Gefängniss-Commission, dazu ernannt im Jahre 1872 von dem Congress in London, bin ich beauftragt, mit der Schwedischen Regierung, und insbesondere mit Eurer Majestät als dem Haupte der Regierung, wegen Abhaltung des nächsten Internationalen Congresses in der Hauptstadt von Schweden, mich in's Be-

nehmen zu setzen. Die Commission sah sich aus mehreren Gründen veranlasst, dieses Land für den nächsten Congress zu wählen: für's Erste, weil sie weiss, welch tiefes Interesse früher Ihrer Majestät erlauchter Vater, und jetzt Sie selbst an den Fragen nehmen, welche der künftige Congress in Betracht zu ziehen gedenkt; sodann, weil es anerkannte Thatsache ist, dass die Gefängniss-Institutionen Schwedens schon sehr vorgeschritten sind, und dass die Schwedische Regierung bei ernstlichem Studium der Gefängnissfrage weise und haltbare Reformen beabsichtigt; und endlich, weil man von der Ueberzeugung ausgeht, nicht nur, dass die Regierung und das Volk von Schweden und Norwegen den Gegenständen und Arbeiten des Congresses mit herzlicher Sympathie entgegenkommen würden, sondern auch, dass zu begeisterungsvollen Tagen das Land am geeignetsten wäre, in welchem nacheinander die Herrscher so viel Einsicht und Thatkraft in dem Studium und der Förderung des Gefängnisswesens und der Gefängniss-Reform an den Tag gelegt haben.

Nach den Instructionen von Seiten meiner Collegen, und nach den mir brieflich gewordenen Weisungen wage ich die Bitte, Eure Majestät und Eurer Majestät Regierung wolle beschliessen, in Ihrer herrlichen Hauptstadt und in Ihrem Lande den zweiten Internationalen Congress für das Studium der Gefängnissreform aufzunehmen, welcher definitiv im Jahre 1877 stattfinden soll.

Ich habe die Ehre zu unterzeichnen mit tiefer Ehrerbietung, Euer Majestät unterthänigster Diener E. C. Wines, Präs. des etc.

Offizielle Antwort des Königs.

Stockholm, 14. Sept. 1875.

Mein Herr! Ich bin von Seiner Majestät dem König beauftragt, den Empfang Ihres Briefes vom 4. d. Ihnen anzuzeigen, und Ihnen mitzutheilen, dass es Seiner Majestät zu hoher Genugthuung gereichte, zu vernehmen, dass die Internationale Commission für Gefängnisswesen Stockholm zur Abhaltung des nächsten Congresses im Jahre 1877 erwählt hat. Seine Majestät, welche an dem Erfolg des edeln Unternehmens, dem die Commission sich gewidmet hat, grosses Interesse nimmt, geruht, Ihnen die Versicherung zu geben, dass die Schwedische und Norwegische Regierung auf's Beste bestrebt sein wird, die Arbeiten des Congresses zu erleichtern, indem sie ihm alle dienlichen Quellen der Information zugänglich machen wird. Ich selbst benütze diese Gelegenheit, Sie, mein Herr, meiner Hochachtung zu versichern.

O. W. Björnstjerna, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Berichtigungen und Nachträge.

Seite 360 l. in dem dort befindlichen Schema in der 4. Reihe desselben (Cl. 5) statt „—" Monate) — „6" (Monate).

Seite 367. In der hier zu Anfang der Seite befindlichen Zusammenstellung l. statt „496" in der letzten Columne der 4. Reihe — „525" und füge hinzu „1864—65: 369 (M) — 127 (W) — 496 (Im Ganzen).

Seite 368 ist am Schlusse der zu Anfang befindlichen Zusammenstellung hinzuzufügen:

	Im Ganzen	Jährl. Durchschn.	I. G.	J. D.	I. G.	J. D.
Summa	2831	566,2	2620	524,0	30t4	602,8

Seite 369. In der, die Heimath betreffenden Zusammenstellung ist zu berichtigen:

In der Rubrik „Schweden und Norwegen" lies in der 2. Columne statt „3,8" — „2,9" und in der 3. statt „2,5" — „3,2".

In der Rubrik „Vom übrigen Ausland" in der 2. Columne statt „2,8" — „3,8".

Seite 390. Z. 19 v. u. ist zwischen „Zutritt" und "sich" — einzuschalten „zu".

Seite 403. Zeile 5 v. u. l. statt „Strafarheit" — „Strafzeit."

Seite 413. In der Anm., 3. Zeile v. u. ist zu lesen statt „länger und kürzer wird," — „länger und länger wird".

Seite 420. Z. 16 v. o. füge hinter „Armuth" hinzu „dazu".

Seite 431. Z. 3 v. o. l. statt „Strafgesetz § 2294" — „§ 229,4."

Seite 436. In der hier befindlichen Tabelle ist Reihe 10 (6 Jahre) in der Rubrik „Zuchthausgefangene" statt „—" zu setzen „4".

I n h a l t.

1. Die Wichtigkeit der Bibliothek und deren Handhabung. Von Dr. A. Bienengräber 32t
2. Amtlicher Bericht über den Zustand der K. Dänischen Strafanstalten für 1868—73 von Brunn, übersetzt von Elvers 338
3. Protocoll der Sitzungen der internationalen Gefängnisscommission in Bruchsal 445
4. Correspondenz 469
   Insbesondere
   Revision des deutschen Strafges. betr. . 469. 472
   Breslauer Schutzverein 476
   Zustand der württ. Strafanstalten . . . 479
   Schutzaufsicht in der Schweiz 489
5. Vermischtes 497
   Insbesondere
   Dampfwasserheizung 497
   Broadmoor 500
6. Literatur 505
7. Neuestes 516
   Insbesondere: 2. internat. Congress in Stockholm . 517

Jahresbericht

über

Zustände und Ergebnisse

des

Männerzuchthauses

Bruchsal

während des Jahres

1874.



Jahresbericht

des

Vorstehers für 1874.

I. Vorbemerkung.

Am 17. Juni geruhten Se. Königl. Hoheit der Grossherzog, mich durch den Telegraphen in Kenntniss zu setzen, dass Ihre K. Hoheit Prinzessin Eugenie von Oldenburg, geb. Grossfürstin von Russland, die Strafanstalt am 18. zu besuchen gedenke. Höchstdieselben befahlen hiebei, dafür zu sorgen, dass der hohe Besuch Alles, was Sie zu sehen wünschen, genau besichtigen können.

Ihre K. Hoheit trafen mit Gefolge am 18. um 12 Uhr dahier ein, besichtigten sodann Nachmittags eingehend die Strafanstalt und zeigten hiebei ein grosses Interesse für sämmtliche Einrichtungen und Verhältnisse. Der vorgerückten Zeit wegen konnte der beabsichtigte Besuch der hiesigen Weiberstrafanstalt nicht mehr stattfinden.

II. Personal.

1. Der höheren Beamten.

Buchhalter Waltz wurde lt. hoher Entschliessung vom 29. August Nr. 6763/65 an die neu errichtete Filialstrafanstalt Kislau versetzt und trat in Folge hiervon am 12. Oktober aus Dienst.

2. Der Kanzlei.

a. An Stelle des Buchhalters Waltz wurde Emil Seeber zum Gehilfen ernannt und übernahm seinen Dienst im Januar 1875.

b. Gehilfe Pfeiffer wurde am 14. Mai flüchtig.

c. An seine Stelle trat nach anderweiter vorübergehender Versehung derselben Gehilfe Friedlein und für diesen wurde

d. Decopist Gottfried Lenz von Adelsheim auf 1. Oktober als Gehilfe eingerufen.

3. Beim Aufsichtspersonal

traten auch dieses Jahr ziemlich viele Veränderungen ein, namentlich wechselte die Person des Küfereiwerkaufsehers und des Küchenmeisters.

III. Zur Statistik.

Zu 1 A.

Zum Stand der Gefangenen im Allgemeinen habe ich von Gr. Landesgefängnissverwaltung dahier noch die Zahl jener Zucht- und Arbeitshausgefangenen erhoben, die seit 1872, d. h. seit der Trennung der früheren Hilfsanstalt vom Männerzuchthaus im Landesgefängniss verwahrt sind. Diese Nachweisung ist unter Anlage beigefügt.

Auf 31. Dez. 1874 würde daher die Gesammtzahl der Gefangenen, die im Männerzuchthaus verwahrt sein sollen, 449 betragen. Am 12. März befanden sich nur noch 3 Arbeitshausgefangene in der Strafanstalt.

Zu 1 F.

Die Zahl der zu über 3 Jahre Verurtheilten hat zugenommen.

IV. Statistik.

I. Uebersicht der Gefangenenzahl.

A. Im Allgemeinen.

I. Der Personalstand der Gefangenen war am 1. Januar 1874		402
II. Zugegangen sind		217
III. Abgegangen sind und zwar:		619
A. Durch Entlassung:		
1. Nach vollständig erstandener Strafe:		
a. wurden nach Hause entlassen . . .	102	
b. sind ausgewandert	1	
2. Mit Erlassung eines Theils der Strafe im Gnadenwege:		
a. kamen nach Hause	7	
b. sind ausgewandert	3	
3. Nach §. 23 des R.St.G.B. bedingt entlassen	28	
4. Beurlaubt in die Heimath*):		
a. wegen Krankheit	—	
b. wegen häuslicher Verhältnisse . . .	—	
c. wegen Wiederaufnahme der Untersuchung	1	
5. An andere Anstalten abgeliefert:		
a. das Landesgefängniss Bruchsal	58	
b. das Landesgefängniss Mannheim . .	7	
c. das Landesgefängniss Hall	1	
6. An das Untersuchungsgericht	1	
7. Als nicht schuldig freigesprochen . . .	2	
B. Durch Tod	10	221
IV. Stand am 31. Dezember 1874		398

*) Im Laufe des Jahres wurden 3 Gefangene auf 3, 4 und 5 Wochen wegen häuslicher Verhältnisse beurlaubt, die sich im Laufe des Jahres 1874 wieder stellten und daher unter Ab- und Zugang nicht erscheinen.

V. Der durchschnittliche Personalstand der Gefangenen betrug:

Januar	401
Februar	400,32
März	408,72
April	413,5
Mai	411,58
Juni	413,96
Juli	416,87
August	406,29
September	401,86
Oktober	409,93
November	395,06
Dezember	394,12
Gesammtzahl der Verpfl.-Tage 148, 246	
Durchschnittsstand pro Jahr . .	406,15
Höchster Stand am 19. Juli . .	427
Niederster Stand am 24.—28. November	388

B. Nach der Zeit ihrer Einlieferung.

Von den 402 Gefangenen (Personalstand am 1. Januar 1874) wurden eingeliefert:

Im Jahr	Zahl am 1. Jan. 1874 a.	davon sind gestorben im Jahre 1874	davon sind entlassen im Jahre 1874	Summe des Abgangs	Rest-Zahl am 31. Dez. 1874 b.	% nach a.	% nach b.
1852	1	—	—	—	1	0,24	0,25
1860	1	—	—	—	1	0,24	0,25
1863	1	—	—	—	1	0,24	0,25
1864	1	—	—	—	1	0,24	0,25
1865	2	—	1	1	1	0,49	0,25
1866	1	—	—	—	1	0,24	0,25
1867	3	—	—	—	3	0,74	0,75
1868	10	—	3	3	7	2,48	1,75
1869	11	1	1	2	9	2,73	2,28
1870	20	—	8	8	12	4,97	3,01
1871	37	1	15	16	21	9,20	5,27
1872	130	7	70	77	53	32,33	13,31
1873	184	—	89	89	95	45,77	23,86
	402	9	187	196	206	—	—
Zug. 1874	217	1	24	25	192	—	—
Summa	619	10	211	221	398	—	—

C. Mit Unterscheidung zwischen Einzelhaft und Gemeinschaftshaft.

Im Jahre 1874 befanden sich in Gemeinschaftshaft des Männerzuchthauses . . . . . . 22 Mann
Hievon sind im Laufe des Jahres abgegangen 5 „
Rest auf 31. Dezember 1874 . . 17 „
also von der Gesammtzahl 2 und von der Restzahl 5 mehr als 1873.

Von der Restzahl 17 auf 31. Dezember 1874 sind 2 ständig in Krankenpflege und daher nur 15 im gemeinschaftlichen Saal anwesend.

Von den auf 31. Dezember 1874 verbliebenen Strafgefangenen sind nach Tabelle B. 16 im Jahre 1868 und früher eingeliefert. Von diesen sind 5 (1852, 1863, 1865, 1868, 1868) in Gemeinschaft versetzt.

Diese Fünf befinden sich wirklich im Saal, 11 auf der Zelle.

Länger als 3 Jahre befanden sich auf 31. Dezember 1874 58 Gefangene in der Strafanstalt, von denen sich nur einer, der lebenslänglich verurtheilte und im Jahre 1863 eingelieferte L. K., während des Jahres 1874 freiwillig für Gemeinschaft entschieden hat.

Im Laufe des Jahres 1874 legten 28 Gefangene das 3. Jahr in Einzelhaft zurück und entschieden sich alle für Fortdauer der Einzelhaft; ebenso weitere 7 Gefangene, die früher ihre Erklärung nur auf eine bestimmte Frist abgegeben hatten.

D. Nach der Natur der Verbrechen.

Bezeichnung der Verbrechen.	Stand am 1. Januar 1874.	Zugang.	Summa. a.	Abgang.	Stand am 31. Dez. 1874. h.	% nach a.	% nach h.
Rechnersuntreue	—	1	1	—	1	0,16	0,25
Landfriedensbruch	2	—	2	2	—	0,32	—
Meineid	2	7	9	3	6	1,45	1,50
Blutschande	2	4	6	—	6	0,96	1,50
Verführung v. Kind.	2	—	2	—	2	0,32	0,50
Widernatürl. Unzucht	1	—	—	1	—	0,16	—
Gewalts. Vornahme unzücht. Handlung	—	1	1	—	1	0,16	0,25
Nothzucht	6	4	10	1	9	1,61	2,26
Nothzuchtsversuch	1	3	4	1	3	0,64	0,75
Unzucht mit einer Willenlosen	1	—	1	—	1	0,16	0,25
Unzücht. Handl. mit Kindern	39	21	60	23	37	9,69	9,29
Raubmord	2	—	2	1	1	0,32	0,25
Mord	14	3	17	2	15	2,74	3,75
Mordanstiftung	1	1	2	—	2	0,32	0,50
Mordversuch	7	2	9	2	7	1,45	1,75
Beihülfe zum Mord	—	1	1	—	1	0,16	0,25
Theiln. an Kindsmord	2	—	2	—	2	0,32	0,50
Todtschlag	15	2	17	3	14	2,74	3,51
Todtschlagversuch	2	1	3	—	3	0,48	0,75
Beihülfe z. Abtreib der Leibesfrucht	2	1	3	2	1	0,48	0,25
Tödtung	10	1	11	5	6	1,77	1,50
Körperverletzung	6	4	10	1	9	1,61	2,26
Vergiftung	1	—	1	—	1	0,16	0,25
Vergiftungsversuch	1	—	1	—	1	0,16	0,25
Falsches eidl. Zeugn	—	2	2	—	2	0,32	0,50
Jagdvergehen	—	1	1	—	1	0,16	0,25
Diebstahl	209	127	336	135	201	54,28	50,50
Unterschlagung	2	3	5	1	4	0,80	1,00
Raub	16	1	17	5	12	2,74	3,01
Raubversuch	1	—	1	—	1	0,16	0,25
Erpressung	1	1	2	1	1	0,32	0,25
Betrug	17	8	25	15	10	4,03	2,51
Urkundenfälschung	5	5	10	5	5	1,61	1,25
Betrüglich. Bankerott	1	1	2	1	1	0,32	0,25
Zahlungsflüchtigkeit	1	—	1	1	—	0,16	—
Brandstiftung	29	5	34	10	24	5,49	6,03
Brandstiftungsvers.	—	1	1	—	1	0,16	0,25
Militär. Verbrechen	1	5	6	—	6	0,96	1,50
Summa	402	217	619	221	398	—	—

E. Mit Unterscheidung nach dem Bezirk der urtheilenden Gerichte.

	Stand am 1. Januar 1874.	Zugang.	Summa. a.	Abgang.	Stand am 31. Dez. 1874. b.	% nach a.	% nach b.
Constanz	70	44	114	41	73	17,93	18,59
Freiburg	67	39	106	34	72	17,12	18,09
Offenburg	53	26	79	39	40	12,76	10,05
Carlsruhe	85	50	135	52	83	21,80	20,85
Mannheim	109	52	161	53	108	26,17	27,13
Militärgerichte	18	6	24	2	22	3,71	5,27
Summa	402	217	619	221	398	—	—

F. Nach der Dauer der verhängten Strafe.

	Stand am 1. Januar 1874.	Zugang.	Summa. a.	Abgang.	Stand am 31. Dez. 1874. b.	% nach a.	% nach b.
9 und 11 Monate	1	1	2	1	—	0,32	—
1 Jahr	15	16	31	16	15	5,00	3,79
1—2 „ incl.	143	114	257	131	126	41,51	31,65
2—3 „	72	41	113	30	83	18,30	20,85
3—4 „	31	17	48	12	36	7,75	9,04
4—5 „	26	8	34	6	28	5,81	7,03
5—6 „	21	4	25	9	16	4,03	4,44
6—7 „	10	6	16	1	15	2,56	3,79
7—8 „	8	2	10	1	9	1,61	2,26
8—9 „	11	—	11	6	5	1,77	1,28
9—10 „	5	3	8	1	7	1,28	1,78
10—15 „	31	2	33	4	29	5,34	7,28
15—20 „	7	—	7	—	7	1,13	1,78
20—30 „	1	—	1	—	1	0,16	0,27
lebenslang	20	3	23	2	21	3,71	5,34
Summa	402	217	619	221	398	—	—

G. Nach dem Lebensalter.

	Stand am 1. Januar 1874.	Zugang.	Summa. a.	Abgang.	Stand am 31. Dez. 1874. b.	% nach a.	% nach b.
18 Jahre	1	2	3	—	3	0,48	0,75
19 „	3	10	13	—	13	2,10	3,26
20 u. 21 „	20	13	33	11	22	5,41	5,52
22—30 „	145	64	209	71	138	33,76	34,67
31—40 „	138	74	212	70	142	34,24	35,67
41—50 „	45	35	80	27	53	12,92	13,31
51—60 „	31	17	48	25	23	7,75	5,77
61—70 „	15	1	16	12	4	2,58	1,00
über 70 „	4	1	5	5	—	0,80	—
Summa	402	217	619	221	398	—	—

H. Nach dem Familienstand.

	Stand am 1. Jan. 1874.	Zugang.	Summa. a.	Abgang.	Stand am 31. Dez. 1874. b.	% nach a.	% nach b.
Ledig	283	160	443	162	281	71,08	70,10
Verheirathet . . .	105	51	156	53	103	25,52	25,85
Wittwer	14	6	20	6	14	3,23	4.02
Summa	402	217	619	221	398	—	—
Es haben Kinder .	100	48	148	46	102	23,90	25,62
Es sind kinderlos .	302	169	471	175	296	76,08	74,37
Summa	402	217	619	221	398	—	—
I. Nach den Gewerbskenntnissen.							
Eines Gewerbs. kund.	214	116	330	120	210	53,31	52,76
Ohne Gewerbe . .	187	101	288	101	187	46,52	46,98
Aus gebild. Ständen	1	—	1	—	1	0,16	0,25
Summa	402	217	619	221	398	—	—
K. Nach dem Vermögen.							
Vermögliche . . .	34	16	50	17	33	8,07	8,29
Vermögen zu hoffen	25	17	42	16	26	6,78	6,53
Vermögenslos . .	343	184	527	188	339	85,13	85,18
Summa	402	217	619	221	398	—	—
L. Nach der Religion.							
Katholiken . . .	250	134	884	130	254	62,03	63,81
Protestanten . . .	148	80	228	86	142	36,83	35,67
Israeliten	4	3	7	5	2	1,13	0,50
Summa	402	217	619	221	398	—	—
M. Nach der Heimath.							
Badener	312	150	462	174	288	74,63	72,36
Nichtbadener . .	[1] 90	[2] 67	157	47	110	25,36	27,63
Summa	402	217	619	221	398	—	—
N. Nach der Unterscheidung zwischen Dieben und sonstigen Verbrechern.							
Diebe	209	127	336	135	201	54,28	50,50
Sonstige Verbrecher	193	90	283	86	197	45,71	49,49
Summa	402	217	619	221	398	—	—

1) Anhalt-Dessauer 1, Baiern 23, Elsass-Lothringer 2, Hessen 4, Mecklenburger 1, Preussen 12, Sachsen 5, Württemberger 33, Amerikaner 1, Engländer 1, Franzosen 1, Italiener 2, Oesterreicher 2, Schweizer 2.

2) Baiern 11, Elsass-Lothringer 1, Hessen 5, Preussen 9, Sachsen 2, Württemberger 29, Franzosen 1, Italiener 3, Oesterreicher 2, Russen 1, Schweizer 3.

O. Nach dem Grade ihrer Bildung.

Von den 217 im Laufe des Jahres (1874) Eingelieferten waren des Lesens resp. des Schreibens unkundig und zwar:

1. es konnten lesen, aber nicht schreiben —
2. es konnten weder lesen noch schreiben 2.

Beide sind Italiener, der eine 23, der andere 26 Jahre alt.

P. Unehelich Geborene

befanden sich unter 402 am 1. Januar 1874 Verhafteten . . . . 99 oder 24,62 %.
Unter den 217 im Jahre 1874 Zugegangenen 48 oder 22,11 %.

Davon sind verurtheilt: wegen Nothzuchtsversuch 2, unzüchtiger Handlungen mit Kindern 20, widernatürlicher Unzucht 1, Mord 6, Mordversuch 1, Theilnahme an Kindsmord 2, Todtschlag 2, Todtschlagversuch 1, Tödtung 2, Körperverletzung 1, Blutschande 1, Abtreibung der Leibesfrucht 1, Raubs 6, Brandstiftung 6, falschen eidlichen Zeugnisses 1, Diebstahls 86, Militär-Verbrechen 2, Betrug 6, Summa 147.

Nach dem Alter waren: 18 Jahre 1, 19 Jahre 2, 20—21 Jahre 9, 22—30 55, 31—40 49, 41—50 22, 51—60 7, 61 bis 70 2, Summa 147.

Nach der Religion waren: Katholiken 97, Protestanten 50, Summa 147.

2. Disciplinarstrafen.

Im Jahre 1874 wurden 107 Gefangene wegen Vergehen gegen die Hausordnung mit 163 Strafen belegt.

Bezeichnung der Disciplinarstrafen.

1. Widersetzlichkeit	2
2. Unfolgsamkeit	3
3. Ungehöriges Betragen gegen Vorgesetzte .	19
4. Vergehen gegen die Ordnung in der Kirche .	3
5. „ „ „ „ „ „ Schule .	4
6. Sachbeschädigung:	
a. Brodverderben	3
b. Kleiderverderben	2
Uebertrag	36

Uebertrag	36
7. Ungebührliches Betragen gegen Mitgefangene:	
a. Neckerei im Saal	3
b. Streiten	4
c. Thätlichkeit	1
d. Verlassen des Arbeitsplatzes . . .	2
8. Ruhestörung:	
a. Singen	1
b. Lärmen	5
c. Pfeifen	1
d. Klopfen	3
9. Vergehen gegen die Reinlichkeit . . .	7
10. Verbotenes Benehmen mit Mitgefangenen:	
a. heimliche Correspondenz . . .	42
b. Sprechen mit einander . . .	18
11. Andere Ordnungswidrigkeiten:	
a. Hinaussehen zum Fenster . . .	17
b. Schnupftabak in Hof nehmen . .	2
c. Weglaufen und Umsehen beim Hofgang .	3
12. Vergehen bezüglich der Beschäftigung:	
a. Arbeitsverweigerung	2
b. Trägheit und Nachlässigkeit bei der Arbeit	12
c. Boshafte Beschädigung des Arbeitsgeräthes	1
d. Andere ordnungswidrige Behandlung des Geräths und Materials . . .	3
Summa	163

Obige Hauspolizeivergehen wurden wie folgt bestraft:

a. mit Hungerkost 64:		
1 Tag	33	
2 „	26	
3 „	5	
		64
b. mit Dunkelarrest 75:		
1 Tag	37	
2 „	24	
3 „	14	
		75
Uebertrag		139

		Uebertrag	139
c. Zellenhaft 7:			
1 Tag	. . .	4	
14 „	. . .	1	
4 Wochen	. . .	2	
			7
d. Entziehung von Kost 5:			
der Mittagskost	. .	2	
des Brodes 1 Tag	. .	1	
„ „ 8 „	. .	1	
der Krankenkost 8 Tage	.	1	
			5
e. Entziehung des Schnupftabaks 6:			
auf 1 Monat	. . .	1	
auf unbestimmte Zeit	.	5	
			6
f. Strafstuhl 6:			
mit 3 Stunden	. .	2	
„ 4 „	. .	2	
„ 6 „	. .	2	
			6
		Summa	163

Der Dunkelarrest wurde theilweise durch Hungerkost beziehungsweise Entziehung des Bettes verschärft.

Die 107 Gefangenen, gegen welche Disciplinarstrafen erkannt wurden, sind folgender Verbrechen wegen verurtheilt:

a. wegen Diebstahls	76,	von diesen wurden	1 Mal bestraft		52
		„ „ „	2 „ „	14=	28
		„ „ „	3 „ „	8=	24
		„ „ „	4 „ „	2=	8
		„ „ „	5 „ „	1=	5
b. „ Betrug	1,	„ „ „	1 „ „	1=	1
c. „ Unterschl.	2,	„ „ „	2 „ „	1=	2
		„ „ „	1 „ „	1=	1
d. „ Körperverl.	2,	„ „ „	1 „ „	1=	1
		„ „ „	3 „ „	1=	3
e. „ Tödtung	3,	„ „ „	1 „ „	3=	3
f. „ Tödt.-Vers.	1,	„ „ „	4 „ „	1=	4
			Uebertrag	34=	132

							Uebertrag	34 = 132
g.	wegen	Unzucht	6,	von diesen wurden	1	Mal bestraft	3 =	3
				„ „ „	2	„ „	2 =	4
				„ „ „	4	„ „	1 =	4
h.	„	Nothzucht	4,	„ „ „	1	„ „	2 =	2
				„ „ „	2	„ „	2 =	4
i.	„	widernatürl. Unzucht	1,	„ „ „	1	„ „	1 =	1
k.	„	Brandstift.	5,	„ „ „	1	„ „	5 =	5
l.	„	Meineid	2,	„ „ „	1	„ „	2 =	2
m.	„	Mord	3,	„ „ „	1	„ „	2 =	2
				„ „ „	2	„ „	1 =	2
n.	„	Fahnenfl.	1,	„ „ „	2	„ „	1 =	2
		Summa	107					163

Bruchsal, 20. Juni 1875.

Der Director des Männerzuchthauses:

Ekert.

Beilage I. zur Statistik 1. D.

enthält Uebersicht der Zahl jener Gefangenen, die wegen mehrerer Verbrechen verurtheilt sind (von den 402 auf 1. Januar 1874—60, von den 207 Zugegangenen 25), von den 221 Abgegangenen 28.

Beilage II. zur Statistik 1 D. und N.

Nachweisung über die Zahl der Diebe und deren Verhältniss zur Gesammtzahl.

	Im Ganzen	Davon Diebe	%
Personalstand am 1 Januar 1874 . .	402	209	51,99
„ „ 31. Dez. 1874 . .	398	201	50.50
Differenz	4	8	—
Abgang im Jahre 1874	221	135	61,08
Zugang „ „ 1874	217	127	58,52
Der Zugang von 1873	209	132	63,11
„ „ „ 1872	269	156	57,99
„ „ „ 1871	442	291	65,83
„ „ „ 1870	402	248	61,69
„ „ „ 1869	410	246	60,00
„ „ „ 1868	408	267	65,44
„ „ „ 1867	386	271	70,20
„ „ „ 1866	371	220	59,29
„ „ „ 1865	311	219	70,41
„ „ „ 1864	281	195	69,39
„ „ „ 1863	181	108	59,66
„ „ „ 1862	130	59	63,44
„ „ „ 1861	116	84	64,61
„ „ „ 1860	116	72	62,06
„ „ „ 1859	107	76	71,02

Beilage III. zur Statistik 1 D. und N.

Uebersicht der Zahl der wegen Diebstahls Bestraften mit Unterscheidung der Herkunft.

Es waren wegen Diebstahls in der Anstalt I. am 1. Januar 1874: a. im Ganzen 209, b. davon Nichtbadener 63, 30,14 %, bleiben Badener 146. II. Eingeliefert 1874: a. im Ganzen 127, b. davon Nichtbadener 55, 43,30 %, bleiben Badener 72.

Beilage IV. zur Statistik 1 D. und N.

Uebersicht der Zahl der wegen Diebstahls Verurtheilten mit Unterscheidung des Lebensalters.

	Bis zu 20 Jahren.	Von 21—30 Jahr.	Von 31—40 Jahr.	Von 41—50 Jahr.	Von 51—60 Jahr.	Ueber 60 Jahre.	Summa.
1. einfacher Diebstahl	—	12	4	3	1	—	20
1. schwerer Diebstahl	8	29	28	7	4	—	76
1. Rückfall in einfachen Diebstahl	—	1	—	—	—	—	1
1. Rückfall in schweren Diebstahl	—	1	—	—	—	—	1
1. wiederh. Rückf. in einf. Diebst.	2	67	59	19	13	4	164
1. „ „ „ schw. Diebst.	4	31	30	7	1	1	74
Summa							336

Beilage V. zur Statistik 1 E.

enthält Spezifikation der militärgerichtl. Verurtheilten (24.)

Beilage VI. zur Statistik 1 E.

enthält Uebersicht der von den Militärgerichten Verurtheilten mit Unterscheidung der Waffengattungen.

Beilage VII. zur Statistik 1 F.

Uebersicht der Zahl der zu Polizeiaufsicht Verurtheilten.

Unter den 619 Gefangenen, welche sich im Laufe des Jahres 1874 in der Strafanstalt befanden, wurde gegen folgende zugleich Polizeiaufsicht erkannt:

Auf 1 Jahr bei	7
„ 2 „ „	3
„ 3 „ „	2
Im Sinne des § 38 des R.-St.-G.-B. Zulässigkeit bei	261
Summa	273

Von 217 Eingelieferten ist bei 102 Gefangenen auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt.

Beilage VIII. zur Statistik 1 I.
enthält Uebersicht der Zahl nach Gewerben.

Beilage IX. zur Statistik M.
enthält Uebersicht der Zahl der Gefangenen (von der Gesammtzahl) die aus Städten sind. Aus Städten von 30,000 Einwohner und darüber (40), von 20—30000 Einwohner (5), von 10—20000 Einwohner (30), unter 10000 Einwohner (16).

Anlage.

Der Stand der Zucht- und Arbeitshausgefangenen im Landesgefängniss	Zuchthausgefangene.	Arbeitshausgefangene.	Summa
war am 1. Januar 1872	34	50	84
Zugang 1872	9	18	27
Summa	43	68	111
Abgang 1872	30	65	95
Stand am 1. Januar 1873	13	3	16
Zugang 1873	9	1	10
Summa	22	4	26
Abgang 1873	14	4	18
Stand am 1. Januar 1874	8	—	8
Zugang 1874	59	2	61
Summa	67	2	69
Abgang 1874	17	1	18
Stand am 1. Januar 1875	50	1	51

Jahresbericht

des

Verwalters für 1874.

A. Gewerbswesen.

Wenn früher die Hoffnung ausgesprochen wurde, dass in Folge der geringeren und stabileren Bevölkerung der Anstalt durch Zutheilung von nur Zuchthausgefangenen eine höhere Leistungsfähigkeit und ein compacteres Zusammenfassen der Arbeitskräfte zu erzielen sein werde, so ist diese Voraussetzung nicht in Erfüllung gegangen.

Durchschnittlich waren im letzten Jahre sämmtliche Zellen besetzt, es mussten vielfache Verlegungen von Zelle zu Zelle, in das Krankenhaus, Versetzungen in das Amts-, sowie in das Landesgefängniss dahier vorgenommen werden, um für Neueintretende Raum zu gewinnen. Die Missstände, welche sich an solche Ueberfüllungen knüpfen, sind zu bekannt, und bedürfen keiner besonderen Erörterung mehr.

Industrie und Handel lagen bekanntlich fast vollständig darnieder, und es bedurfte aller Energie und Aufmerksamkeit und steter Sorgfalt und Mühe, um unsern Fabrikaten den Absatz zu sichern und die Interessen des Staates zu wahren.

Gegenüber diesen misslichen Verhältnissen erscheint die Vermehrung unseres Waarenlagers um 7200 fl. — nicht bedeutend.

Das finanzielle Ergebniss unseres Gewerbsbetriebs reiht sich den Vorjahren würdig an und ein Blick in unsere Bücher gibt Zeugniss, dass die Geschäfte im Allgemeinen sowohl, als auch insbesondere im Gewerbs- und Rechnungswesen keineswegs eine Minderung erlitten haben.

Die Verkaufsliste enthält 4241 Einträge.

An Porto für den Gewerbsbetrieb haben wir in 3899 Posten 262 fl. 34 kr. bezahlt.

Trotzdem verschiedene Sendungen franko geliefert wurden, beträgt die Frachtauslage für angekommene Güter 3695 fl. 9 kr., und an Bestellgebühr für abgegangene Güter hatten wir 580 fl. 5 kr. zu vergüten.

In der Beschäftigungsweise selbst ist eine Aenderung nur insoweit eingetreten, als wir noch die Anfertigung von hölzernen Cichorien-Schachteln übernommen haben, eine besonders für schwächliche Gefangene, Leichtkranke etc. etc. passende Arbeit.

Mit der Herstellung der inneren Einrichtung in Kirche und Schule war längere Zeit eine grössere Anzahl Gefangener gemeinschaftlich beschäftigt.

Von den früher wiederholt erwähnten Missständen ist durch Erbauung eines weiteren Holzschuppens beim III. Flügel theilweise Abhilfe getroffen.

Gewerbskenntnisse der Eingelieferten.

Gewerbsleute, welche auf ihrer in der Freiheit oder in einer Strafanstalt ganz oder theilweise erlernten Profession dahier sofort weiter beschäftigt werden konnten, befanden sich unter den Eingelieferten und zwar:

Weber	5
Schneider	9
Selbendflechter	—
Schuster	6
Schreiner	12
Küfer	3
Schlosser und Blechner	3
Buchbinder und Cartonagearbeiter	—
Korbflechter	1
	39
Kein derartiges Gewerbe hatten betrieben	178
Summa	217

Verpflegungs- und Arbeitstage.

In unsern Listen laufen 148,246 Verpflegungstage, was einen durchschnittlichen täglichen Personalstand von 406,15 darstellt.

Von diesen Verpflegungstagen trifft es

a. Unbeschäftigte . .	40,791	oder 27,51 %
b. Beschäftigte . .	107,455	„ 72,49 „
Summa	148,246	

Die Zahl der Unbeschäftigten vertheilt sich auf

Kranke	6,887
Altersschwache	2,448
Vorübergehend Kranke . . .	5,154
Arrestanten	109
Neuzugegangene	246
Summa	14,844

Hiezu wegen der Sonn- und Feiertage:

a. christliche . .	25,759	
b. israelitische . .	188	
		25,947
	wie oben	40,791

Beschäftigungszutheilung der Eingelieferten.

Es wurden eingetheilt:

		Arbeitskundige	— Lehrlinge
1. zum Schachtelnageln .	9	—	9
2. zur Weberei . .	44	5	39
3 „ Schneiderei . .	40	9	31
4. „ Selbendflechterei .	17	—	17
5. „ Schusterei . .	19	6	13
6. „ Schreinerei . .	23	12	11
7. „ Küferei . . .	8	3	5
8. „ Schlosserei . .	3	3	—
9. „ Buchbinderei . . (Cartonagegeschäft)	3	—	3
10. „ Korb- u. Strohflechterei	49	1	48
11. zum Hausreinigergeschäft	—	—	—
12. In Krankenpflege kamen	2	—	—
	217	39	176

Vertheilung der Arbeitstage.

Die Zahl der Arbeitstage vertheilt sich auf folgende Beschäftigungszweige:

	Tage	Tägl. Durchst.	%
1. Taglohnsarbeiten . .	9,340	31,66	8,69
2. Spulen und Geschirrstricken	4,823	16,35	4,49
3. Weberei . . .	14,157	47,99	13,17
4. Schneiderei . . .	13,527	45,85	12,59
5. Selbendflechterei . .	7,121	24,14	6,63
6. Schusterei . . .	9,522	32,28	8,86
7. Schreinerei . . .	18,094	61,33	16,84
8. Küferei . . .	9,543	32,35	8,88
9. Schlosserei . . .	1,440	4,88	1,34
10. Buchbinderei u. Carton. .	5,448	18,47	5,07
11. Rohr-, Stroh-u. Weidenflecht.	14,440	48,95	13,44
Summa	107,455	364,25	100%

Ertrag des Gewerbsbetriebs.

Nach der Grossh. Justiz-Ministerium vorgelegten detaillirten Nachweisung beträgt die aus der Beschäftigung zugezogene und im Rechnungs-Soll constatirte

Roh-Einnahme	180,361 fl. 29 kr.
Hievon ab die Ausgaben für die einzelnen Gewerbe (exl. 709 fl. 39 kr. Auslagen für den Gewerbsbetrieb im Allgemeinen)	119,947 fl. 30 kr.
verbleibt eine Rein-Einnahme von .	60,413 fl. 59 kr.
Dieser die Erhöhung des Betriebsfonds mit	12,413 fl. 45 kr.
beigeschlagen, ergibt eine Netto-Einnahme von	72,827 fl. 44 kr.

Die Zahl der Arbeitstage beträgt . .	107,455
hierunter sind 16,703 Tage von Lehrlingen, welche nur als halbe Arbeiter zählen, wesshalb hier abgehen	8,351
bleiben	99,104

Mit dieser Ziffer in den Rein-Ertrag von . . . . . . 72,827 fl. 44 kr. getheilt, berechnet sich der Verdienst eines Arbeiters a. per Tag auf 44,09 kr. und b. per Jahr bei 295 Arbeitstagen auf 216 fl. 47 kr.

Beim Abzug der Auslagen für den Gewerbsbetrieb im Allgemeinen mit 709 fl. 39 kr. stellt sich a. der Tages-Verdienst auf 43, 66 kr., b. der Jahres-Verdienst auf 214 fl. 40 kr.

Rechnet man die Lehrlinge dagegen als volle Arbeitskraft und theilt man mit der Gesammtzahl aller Arbeitstage (107,455) in die Summe des Rein-Ertrages von 72,827 fl. 44 kr. abzüglich obiger 709 fl. 39 kr. mit 72,118 fl. 5 kr., so trifft es den Tag und Kopf 40,26 kr. oder per Jahr 197 fl. 57 kr.

Der Arbeits-Rein-Ertrag mit 72,118 fl. 5 kr. auf die Gesammtzahl der Verpflegungstage (148,246) ausgeschlagen, ergibt für jeden Tag und Kopf 29,12 kr. oder per Jahr mit 365 Tagen 177 fl. 9 kr.

Vertheilung des Ertrages auf die einzelnen Gewerbszweige.

Nach der oben erwähnten Ertrags-Berechnung vertheilt sich die Netto-Einnahme auf folgende Arbeitszweige:

	Arbeitstage.	Einnahme. fl.	kr.	per Tag u. Kopf. kr.
1. Taglohnsarbeiten . .	8,869	4,457	57	30,16
2. Weberei . . .	17,355	14,234	10	49,21
3. Schneiderei . . .	12,824	7,850	27	36,73
4. Selbendflechterei . .	6,432	3,730	48	34,08
5. Schusterei . . .	9,081	4,891	13	32,32
6. Schreinerei . . .	15,610	10,761	32	41,36
7. Küferei	8,921	9,021	48	60,68
8. Schlosserei . . .	1,415	1,810	10	76,76
9. Buchbinderei (Cart.-Gesch.)	5,109	4,515	40	53,03
10. Rohr-, Stroh- u. Weidenflecht.	13,488	11,553	59	51,39
Summa	99,104	72,827	44	44,09

Die Erhöhung des täglichen Arbeitsverdienstes beträgt im Vergleich zu 1872 mit 36,39 kr. = 7,70 kr. und zu 1873 mit 32,17 kr. = 11,92 kr.

Ueber den Stand unserer Waarenlager der verschiedenen Gewerbe gibt Anlage 1 und über die Vertheilung der Arbeitstage auf die einzelnen Geschäftszweige Anlage 2 die nähere Nachweisung.

B. Verwaltungs-, Casse- und Rechnungswesen.

Nach der auf 31. Dezember 1874 abgeschlossenen Rechnung der Haupt-Casse betragen
die Einnahmen Soll 319,395 fl. 27 kr., Haben 295,703 fl. 22 kr.,
die Ausgaben Soll 295,724 fl 04 kr., Haben 290,407 fl. 56 kr.,

Der Casse-Umsatz belief sich also auf 586,111 fl. 18 kr.
und hat sich mithin vermehrt
gegen pro 1873 um . . . . 53,121 fl. 36 kr.
„ „ 1872 um . . . . 129,441 fl. 11 kr.

Wird der Kasse-Umsatz als Maassstab zur Beurtheilung und Würdigung der Geschäfte angelegt, so dürfte die Wiederanstellung eines II. Buchhalters zur Führung der Geld-Rechnung mit Spar-Casse-Rechnung etc., von welcher nach dem 1872er Jahres-Bericht in Anbetracht des verringerten Verkehrs damals Umgang genommen wurde, um so gerechtfertigter erscheinen, als der Unterzeichnete bei den vielen und verschiedenartigen ihm obliegenden Dienstgeschäften nicht immer in der Lage sich befindet, dem gewerblichen und ökonomischen Theil diejenige specielle Thätigkeit zuzuwenden, die zu einem erspriesslichen Resultat durchaus nothwendig ist.

Bei einem Personalstand von 350 Köpfen war uns pro 1874 ein Staatszuschuss verwilligt von 61,434 fl. — kr.
Von diesem Betrag hatten wir pro 1873
schon vorschüsslich erhoben . . . 21,078 fl. 24 kr.
und es stunden pro 1874 nur noch zur Verfügung . . . . 40,355 fl. 36 kr.

Diese Kürzung verbunden mit dem erhöhten Personalstand, der vermehrten Betriebsfonds, der Steigerung aller Lebensbedürfnisse machten weitere Zuschüsse nöthig, die uns von hohem Ministerium in der Weise verwilligt wurden, dass wir auf die 1875er Dotation Vorschüsse erheben durften.

Diese Vorschüsse steigerten sich auf den Betrag von . . . . . 30,417 fl. 10 kr.
um welchen die 1875er Dotation gekürzt wird.

Für den ausserordentlichen Etat waren für die Budget-Periode 1874—75 verwilligt . 27,844 fl. — kr.
und erhoben wurden hievon pro 1874 6,500 fl. — kr.

bleibt Rest pro 1875	21,344 fl. — kr.

An Straferstehungskosten wurden den betreffenden Grossh. Amtskassen zum Einzug überwiesen:

a. In das Rechnungs-Soll von 53 Personen	3,676 fl. 17 kr.
b. In das Verzeichniss der ungewissen Ausstände von 42 Personen .	3,347 fl. 23 kr.
zusammen	7,023 fl. 40 kr.

Unter der Rubrik

Verpflegungs- und Heilkosten

erscheinen in der Geld-Rechnung in Ausgabe:

a. wegen der Kostbereitung . .	25,717 fl. 46 kr.
b. für Portions-Brod . . .	16,544 fl. 12 kr.
c. für Extra-Verordnungen . . (soweit solche nicht die Küche liefern kann),	23 fl. 08 kr.
d. für Arzneien und Heilmittel .	1,210 fl. 45 kr.
e. für Verpflegung von Festungsgefangenen resp. von Zuchthausgefangenen in hiesig. Amtsgefängniss	104 fl. 10 kr.
zusammen	43,600 fl. 01 kr.

Nach der Grossherzoglichem Ministerium bereits vorgelegten detaillirten Kost-Rechnung stellt sich die Normal-Kost eines gesunden Gefangenen auf pr. Tag 8,37 kr. und pr. Jahr 50 fl. 55 kr.

An Extraabgaben wurden an Gesunde verabreicht:

Suppe, Gemüse, Milch auf ärztliche Anordnung für	810 fl. 36 kr.
an Schwerbeschäftigte (Suppen) für .	1,396 fl. 3 kr.
Extra-Fleisch an hohen Feiertagen für	421 fl. 44 kr.
zusammen	2,628 fl. 23 kr.



Unter Zuschlag dieses Betrags erhöht sich der Aufwand für die Gesundekost eines Gefangenen um 1,12 kr. pr. Tag auf 9,49 kr. und um 6 fl. 49 kr. pr. Jahr auf 57 fl. 44 kr.

Verabreicht wurden im Ganzen:

141,160	Portionen	Gesundekost,
6,887	„	Krankenkost,
159	„	Hungerkost (3 Suppen),
40	„	Judenkost.
148,246	Portionen.	

Die Krankenkost bestand in:

5,609 Port. halber Kost à 18 kr. .	1,682 fl. 42 kr.
237 „ viertels „ à 10 kr. .	39 fl. 30 kr.
1,041 „ Diät à 6 kr. . . .	104 fl. 6 kr.
6,887 Portionen zu	1,826 fl. 18 kr.
hiezu für Extra-Speisen . . .	709 fl. — kr.
zusammen	2,535 fl. 18 kr.

getheilt durch die Zahl der Verpflegungstage (6,887) ergibt einen täglichen Aufwand für jeden Kranken von: 22,08 kr.

Von den Geländen innerhalb und ausserhalb der Anstalt kamen an die Küche gegen Baarzahlung des Marktpreises zur Ablieferung:

2200 Liter Kartoffeln pr. 20 Liter 23 kr.	42 fl. 10 kr.
2131 Lit. gelbe Rüben 50 Kilo 1 fl. 12 kr.	51 fl. 09 kr.
3016 Stück Weisskraut per % 3 fl. .	90 fl. 29 kr.
10 Körbe grüne Bohnen à 36 kr. .	6 fl. — kr.
150 Kilo Zwiebeln	14 fl. 24 kr.
Grüns	8 fl. — kr.
	212 fl. 12 kr.

Suppen- und Portions-Brod liefert uns die Grossh. Verwaltung der Weiberstrafanstalt und des Landesgefängnisses hier.

Für Portions-Brod bezahlen wir den Ladenpreis hiesiger Stadt abzüglich von 24 kr. pr. 50 Kilo und Suppen-Brod wird um 1 kr. pr. 2 Kilo theurer berechnet und kein Abzug gestattet.

Für 105,315 Kilo Portions-Brod haben wir im letzten Jahr bezahlt 16,544 fl. 12 kr. oder durchschnittlich per Kilo 9,42 kr. und die Tages-Ration (750 Gr.) stellt sich durchschnittlich auf 7,06 kr.

Kleidung.

Nachdem die Zahl der Arbeitshaus-Gefangenen auf 4 gesunken, wurde mit Zustimmung der betreffenden Gefangenen die Anordnung getroffen, die für diese bestimmt gewesene blaue Kleidung abzulegen und tragen nunmehr sämmtliche Gefangene graue Kleider.

Der Rest an blauer Montur wurde der Gr. Landesgefängniss-Verwaltung hier unentgeldlich überlassen.

Statt der im Budget vorgesehenen 7,090 fl. kamen 8,760 fl. 3 kr., also 1,670 fl. 3 kr. mehr zur Verwendung.

Der Bedarf an Kleidern für vermögonslose Gefangene bei deren Entlassung wird nach neuerer Bestimmung nicht mehr durch die betreffende Heimathsgemeinde gedeckt, sondern es wird der bezügliche Aufwand auf die Anstalts-Casse übernommen.

Im Jahr 1874 wurden hiefür 231 fl. 19 kr. bezahlt.

Bettwerk.

Für Bettwerk kamen 1466 fl. 20 kr. zur Verwendung, darunter für 297 neue Leintücher 891 fl., für Umarbeiten der Seegrasmatratzen und Polster 463 fl.

Heizung.

An Brenn-Materialien haben wir im Jahr 1874 verbraucht:

190 Ster Holz,
18,000 Stück Torf und
282,400 K. Steinkohlen.

Für die Kohlen hatten wir franko Anstalt $38^3/_4$ kr. pr. Ctr. zu zahlen und buchen Scheitholz stellte sich im Walde pr. 4 Ster durchschnittlich auf 33 fl. 24 kr.

Die vermehrten Räumlichkeiten im Krankenhaus, deren Heizung ausschliesslich durch Holz erfolgt und das stets vollständig besetzte Haus erforderten grössere Quantitäten Brenn-Material.

Beleuchtung.

Für je 1000 Cubikfuss Gas mussten entsprechend den höhern Kohlenpreisen in den Normal-Monaten des Vorjahrs 4 fl. 36 kr. bezahlt werden.

Im Spätjahr erfolgte endlich die Umeichung der Gas-Uhr in das Metermaass, und es wurde gleichzeitig der Preis für je 10 Cubik-Meter auf 1 fl. 38 kr. festgesetzt.

Da die Uhr behufs dieser Umeichung 2 Mal auf längere Zeit entfernt werden musste, so konnte der Gas-Verbrauch in den Monaten Juli, August, Oktober und November nicht genau bestimmt werden. Der Jahres-Verbrauch wird jedoch zu 1,075,000 Cubikfuss zu berechnen sein und beträgt somit 56,000 Cubikfuss mehr als im Jahre 1873, dagegen 542,000 Cubikfuss weniger als im Jahre 1872 (vor Einführung der Untereder'schen Brenner).

Reinigung.

Die Reinigung der Gefangenen-Wasche wird von Gr. Verwaltung der Weiberstrafanstalt dahier besorgt.

Der Aufwand hiefür berechnet sich

a. für die Wäsche auf	2,092 fl. 53 kr.
b. für 3176 Portionen Kaffee an die betreffenden Wäscherinnen à 3 kr. .	158 fl. 48 kr.
c. für den Transport der Wasche .	62 fl. 24 kr.
	2,314 fl. 5 kr.
Für Waschen von Hand- und Tischtüchern (Dienstpersonale) wurden ausserdem bezahlt	76 fl. 48 kr.
zusammen für die Wasche . .	2,390 fl. 53 kr.
Hiezu Reinigungskosten	
1. der Sträflinge (Handtücher, Kämme, Seife, Geräthschaften) . . .	414 fl. 32 kr.
2. des Hauses und der Höfe . .	2,572 fl. 49 kr.
Gesammtaufwand	5,378 fl. 14 kr.

Eine Darstellung über die Einnahmen und Ausgaben nebst Repartition auf die Kopfzahl ist hier angeschlossen. (Anlage 3.)

Bezüglich der Rechnungs-Rubriken wurde mit hohem

Erlass vom 7. Oktober 1873 Nr. 8225 abändernde Verfügung dahin getroffen, dass vom 1. Januar 1874 ab die bisherige Unterscheidung zwischen

A. Lasten und

B. Eigentlicher Staatsaufwand und in Folge dessen auch die pos. 5 „Gehalte der Werkaufseher," welche mit der bisherigen pos. 20 „Gehalte der Verwaltungsgehilfen und Aufseher" zusammengezogen wird, wegfallen.

Sparcasse der Gefangenen.

An Arbeits-Geschenken wurden von der Verwaltungs-Casse ausbezahlt:

für Taglohnsarbeiten . .	448 fl.	55	kr.
„ die Weberei . . .	868 „	59	„
„ „ Schneiderei . .	647 „	12	„
„ „ Selbendflechterei .	301 „	29	„
„ „ Schusterei . . .	479 „	8	„
„ „ Schreinerei . .	682 „	45	„
„ „ Küferei	552 „	29	„
„ „ Schlosserei . .	95 „	17	„
„ „ Buchbinderei . .	275 „	54	„
„ „ Rohr-, Stroh- und Weidenfl. . . .	567 „	20	„
zusammen	4919 fl.	28	kr.

für 90,752 vollbeschäftigte Gefangene oder durchschnittlich pr. Kopf und Tag 3,25 kr. und in 295 Arbeitstagen pr. Kopf 15 fl. 59 kr.

Von den Guthaben der Gefangenen sind

a. auf Pfandurkunde zu 5 % ausgeliehen	2450 fl.	— kr.
b. in 5% Staatspapieren angelegt .	2000 fl.	— kr.
c. bei der städtischen Sparcasse .	1396 fl	31 kr.
zusammen	5846 fl.	31 kr.

und ausserdem von der Fuesslin-Stiftung 515 fl. 38 kr..

Von den Zinsen kamen zur Vertheilung an 93 Gefangene 220 fl. 27 kr. Das Guthaben sämmtlicher auf 1. Januar 1875 anwesend gewesenen Gefangenen beläuft sich auf 6,188 fl. 19 kr. oder durchschnittlich pr. Kopf auf 15 fl. 33 kr.

Bruchsal, im Mai 1875.

Reuther.

Anlage 1.

Stand des Betriebsfonds.

	Gewerbe.	Auf 1. Januar 1874.		Auf 1. Januar 1875.		mehr pro 1875.		weniger pro 1875.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A.	Taglohnsarbeiten	—	—	—	—	—	—	—	—
B.	Weberei								
	Arbeitsstoffe . .	2844	16	2533	17	—	—	310	59
	Fabrikate . . .	6001	55	7173	30	1171	35	—	—
C.	Schneiderei								
	Arbeitsstoffe . .	2180	45	1799	44	—	—	381	1
	Fabrikate . . .	7418	56	9706	8	2287	12	—	—
D.	Selbendflechterei								
	Arbeitsstoffe . .	711	38	438	48	—	—	272	50
	Fabrikate . . .	362	53	1451	11	1088	18	—	—
E.	Schusterei								
	Arbeitsstoffe . .	2090	8	639	54	—	—	1450	14
	Fabrikate . . .	1341	30	1072	36	—	—	268	54
F.	Schreinerei								
	Arbeitsstoffe . .	7253	6	9640	34	2387	28	—	—
	Fabrikate . . .	689	24	964	38	275	14	—	—
G.	Küferei								
	Arbeitsstoffe . .	9071	18	12477	53	3406	35	—	—
	Fabrikate . . .	896	6	2661	12	1765	6	—	—
H.	Schlosserei								
	Arbeitsstoffe . .	355	22	341	34	—	—	13	48
	Fabrikate . . .	143	32	160	6	16	34	—	—
I.	Buchbinderei								
	Arbeitsstoffe . .	769	12	753	38	—	—	15	34
	Fabrikate . . .	510	42	720	51	210	9	—	—
K.	Rohr-, Stroh- u. Weidenflechterei								
	Arbeitsstoffe . .	1943	—	2838	52	895	52	—	—
	Fabrikate . . .	1102	11	1765	20	663	9	—	—
	Summa	45,685	54	57,139	46	14,167	12	2,713	20

Werth der Arbeitsstoffe

auf 1. Jan.	1874 . .	= 27,218 fl.	45 kr.
„ „ „	1875 . .	= 31,464 fl.	14 kr.
auf 1. Jan.	1875 mehr	4,245 fl.	29 kr.

Werth der Fabrikate

auf 1. Jan.	1874 . .	= 18,467 fl.	9 kr.
„ „ „	1875 . .	= 25,675 fl.	32 kr.
auf 1. Jan.	1875 mehr	7,208 fl.	23 kr.

Der Werth der Gesammt-Vorräthe beträgt

auf 1. Jan.	1874 . . .	45,685 fl.	54 kr.
„ „ „	1875 . . .	57,139 fl.	46 kr.
auf 1. Jan.	1875 mehr	11,453 fl.	52 kr.

Anlage 2.

Nachweisung

über die im Jahre 1874 beschäftigten Gefangenen nach der Art der Beschäftigung.

	Es arbeiteten:	Lehrlinge.	Vollbeschäftigt.	Summa.
I.	beim Taglohnsgewerbe			
	Hausarbeiter	—	4,870	
	Holzmacher und Heizer	—	1,004	
	Maurer	—	729	
	Gärtner	—	299	
	Schreiber	—	127	
	Kostbereiter	—	444	
	Schachtelnagler . . .	942	925	9,340
II.	bei der Weberei			
	Haspler und Spuler .	397	4,384	
	Weber und Zettler . .	2,826	11,331	
	Geschirrstricker . . .	28	14	18,980
III.	bei der Schneiderei	1,406	12,121	13,527
IV.	bei der Selbendflechterei	1,377	5,744	7,121
V.	bei der Schusterei .	883	8,639	9,522
VI.	bei der Schreinerei .	4,967	13,127	18,094
VII.	bei der Küferei . .	1,245	8,298	9,543
VIII.	bei der Schlosserei .	49	1,391	1,440
IX.	bei der Buchbinderei	679	4,769	5,448
X.	bei der Rohr-, Stroh- u. Weidenflechterei	1,904	12,536	14,440
	Summa	—	—	107,455

Anl. 3.

Darstellung der Einnahmen und Ausgaben vom Rechnungsjahr 1874 und Repartition auf die Kopfzahl des Gefangenenstandes.

Die Gesammtzahl der Verpflegungstage betrug im Jahr 1874 148,246.
Im Durchschnitt waren also täglich in der Anstalt 406,15 Köpfe.

§	Einnahme.	Gesammt-Betrag.		Betrag pr. Kopf.		
				pr. Jahr.		pr. Tag.
		fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
1	Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken . . .	2,325	05	5	43,48	0,94
2	Erlös aus Inventarstücken, Materialien u. Victualien	950	16	2	20,38	0,38
3	Ertrag vom Gewerbsbetrieb	180,361	29	444	4,56	72,99
4	Ersatz von dem poliz. Arbeitshaus	—	—	—	—	—
5	Verschiedene Einnahmen .	103	18	—	15,25	0,04
	Summa	183,740	08	452	23,67	74,35
	Hiezu Einnahmen für den ausserordentlichen Etat	8,325	30	—	—	—
	Summa der Einnahmen	192,065	38	—	—	—
	Zuschuss der Staatskasse.					
	a. Ordentlicher Etat . .	91,851	10	226	9,00	37,17
	b. Ausserordentlicher Etat	6,500	—	—	—	—
	Ausgabe.					
1	Kosten des Verkaufs von Inventarstücken etc. etc.	7	30	—	1,10	—
2	Steuern und Umlagen .	117	30	—	17,35	0,04
3	Abgang und Nachlass .	—	—	—	—	—
4	Aufwand für den Gewerbsbetrieb	120,657	09	297	4,52	48,83
5	Belohnungen der Gefang.	4,919	28	12	6,74	1,99
6	Aufwand für Gebäude und Grundstücke . . .	3,309	30	8	8,90	1,33
7	Aufwand gegen Feuersgef.	67	10	—	9,92	0,02
8	Verpflegungs- u. Heilkosten	43,600	01	107	20,97	17,64
9	Aufwand für Kleidung .	8,760	03	21	34,11	3,54
10	Aufwand für Bettwerk .	1,466	20	3	36,61	0,59
11	Aufw. für Zimmer-, Küche-, Speise- und Trinkgeräthe	616	09	1	31,02	0,24
	Uebertrag	183,520	50	451	51,24	74,22

§	Ausgabe.	Gesammt-Betrag.		Betrag pr. Kopf.		
				pr. Jahr.		pr. Tag.
		fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
	Uebertrag	183,520	50	451	51,24	74,22
12	Aufwand für Bewachungs- und Strafgeräthe . .	564	36	01	23,40	0,22
13	Heizungskosten . . .	6,201	50	15	16,18	2,51
14	Beleuchtungskosten . .	4,992	28	12	17,53	2,01
15	Reinigungskosten . .	5,378	14	13	14,51	2,17
16	Aufwand für Kirchen- und Schulbedürfnisse . .	712	11	01	45,20	0,28
17	Besoldungen der Beamten	9,888	08	24	20,76	4,00
18	Gehalte der Geistl., Aerzte, Buchhalter und Lehrer	6,256	22	15	21,78	2,52
19	Gehalte der Verwaltungsgehilfen, Werkmeister u. Aufseher . . .	28,139	42	69	17,04	11,38
20	Gratificationen . . .	610	—	01	31,11	0,24
21	Bureaubedürfnisse . .	474	37	01	10,11	0,19
22	Porto	72	22	—	10,69	0,02
23	Sonstige Ausgaben . .	677	40	01	40,11	0,27
	Summa A. Ordentl. Etat	247,489	—	609	19,66	100,03
	Hiezu B. Ausserordentlicher Etat	14,925	04	—	—	—
	Gesammtbetrag der Ausgaben	262,414	04	—	—	—

Jahresbericht

des

katholischen Hausgeistlichen für 1874.

I. Gottesdienst.

In Ermangelung einer Anstaltskirche wurden auch in diesem wie im vorigen Jahre die Gefangenen an Sonn- und Feiertagen zum Gottesdienst in dem 1. Stocke des dritten Flügels des Anstaltsgebäudes versammelt. Diese Versammlungen, welche von jeher ihre hauspolizeilichen Bedenken und Schwierigkeiten hatten, mussten, um den Hauptzweck des Strafvollzuges nicht zu gefährden, soviel als möglich vermieden und daher die Abhaltung eines gemeinschaftlichen Gottesdienstes auf das mindeste Maass beschränkt werden. Es unterblieb daher während des ganzen Jahres der sonn- und feiertägliche *Nachmittagsgottesdienst*, der *Wochengottesdienst*, sowie auch die Abhaltung des *Religionsunterrichtes*.

Auf das Weihnachtsfest wurde der Gottesdienst zum Erstenmale in der neuen Kirche gefeiert. Es machte die Kirche, auch in ihrem unvollendeten Zustande, auf die Gefangenen einen günstigen und erhebenden Eindruck. Allgemein war die Freude, wieder eine Kirche zu haben. Auf die Absonderung durch die Stühle waren jedoch die Gefan-

genen anfänglich weniger gut gestimmt, doch zieht nunmehr die Mehrzahl und namentlich die besseren Gefangenen, nachdem man an die Einrichtung mehr gewöhnt ist, die Isolirung durch die Stühle vor.

Durch den Ausfall von gemeinsamen kirchlichen Uebungen wurden die Gefangenen auf die selbstständige religiöse Betrachtung und Erbauung angewiesen. Dass es aber hiezu einer grossen Anzahl an der erforderlichen Befähigung oder Bildung mangelt oder an dem nöthigen Eifer gebricht, darf bei einer in religiöser Beziehung so verwahrlosten oder indifferenten Bevölkerung, wie sie in der Regel in einer Strafanstalt zusammengesetzt ist, nicht befremden. Solche Gefangene verfallen dann namentlich an arbeitsfreien Tagen auch um so mehr der Langeweile, diesem gefährlichen Plagegeist in den Gefängnissen. Die lauten Klagen über zu wenig Gottesdienst haben bei solchen Gefangenen weniger ihren Grund in einem wahren religiösen Bedürfnisse, als vielmehr in dem Verlangen nach blossem geistigen Zeitvertreib. Dass die in religiöser Beziehung gebildeteren und besseren Elemente sich gleichfalls mit einem einmaligen Gottesdienste in der Woche nicht zufrieden gestellt fühlten und solche Gefangene die ehemaligen Zustände in der Anstalt aus wirklichem inneren Bedürfnisse herbeiwünschten, soll damit nicht unerwähnt bleiben.

Aber auch an den Arbeitstagen, an welchen die Gefangenen weniger der Langweile anheimzufallen pflegen und durch das Einhalten der Tagesordnung und durch die Beschäftigung ununterbrochen in Anspruch genommen werden, wurde der Besuch der Kirche sehr vermisst. Durch den Ausfall des Werktagsgottesdienstes, des Religions- und Gesangunterrichtes wurden allein schon 4 Stunden wöchentlich an Arbeitszeit und für den Gewerbsbetrieb gewonnen. Es wird jedoch nicht nachgewiesen werden wollen, dass ein diesem Zeitgewinne entsprechend höheres Resultat an Arbeitsverdienst erzielt worden wäre. Dagegen konnte es dem regelmässigen Besucher der Gefangenen nicht entgehen, dass sonst fleissige und pflichttreue Gefangene jetzt nicht selten die Werkzeuge ihren Händen entgleiten und sich von Trüb- und

Stumpfsinnigkeit in einem solchen Grade übermannen liessen, wie es früher bei geordneten Zuständen der Anstalt nicht wahrzunehmen gewesen ist. Selbstverständlich ist auch bei den Arbeitsleistungen der Gefangene um so ausdauernder, je mehr er sich innerlich aufgerichtet, erfrischt und getröstet fühlt. Was daher unsere Gefangene neben der Gefangenschaft an und für sich im verflossenen Jahre am Meisten drückte, war die Wahrnehmung, dass die Wiederherstellung der Anstaltskirche so geringe Fortschritte machte und der Beginn des gemeinschaftlichen Religionsunterrichtes und Gottesdienstes immer weiter hinausgeschoben werden musste.

Für den Hausgeistlichen selbst musste es um so peinlicher sein, sich diesem beständigen, allgemeinen Verlangen und Jammern nach Kirche und Gottesdienst hilflos ausgesetzt zu fühlen.

Das Verhalten der Gefangenen in dem abgehaltenen Gottesdienste selbst war jeder Zeit ein befriedigendes. Störungen desselben sind nie vorgekommen und es mussten Vergehungen dieser Art ebensowenig von Seite der Hauspolizei mit Strafen geahndet werden, als die äusserliche Haltung des Einzelnen nach der jeweiligen gottesdienstlichen Handlung eine Rüge von Seite des Hausgeistlichen nothwendig erscheinen liess.

An den Hauptfestzeiten des Jahres fand eine gemeinsame Begehung des hl. Abendmahles statt, woran sich nicht allein der grösste Theil der Gefangenen betheiligte, sondern auch von Seite der Communikanten der geziemende Anstand und alle Andacht, soweit es menschlich bemessen werden kann, eingehalten wurde.

Der Kirchengesang musste sich, da seit der Zerstörung der Anstaltskirche keine Einübungen vorgenommen werden konnten, auf die bekanntesten Lieder beschränken, welche jedoch von den Gefangenen stets ebenso kräftig als innig vorgetragen wurden.

II. Seelsorge

a. der gesunden Gefangenen.

Unsere Anstalt erfreut sich einer nicht genug anzuerkennenden Einrichtung, welche der individuellen Seel-

sorge hinreichende Mittel und Wege zu einer erspriesslichen Einwirkung bietet. Es steht nämlich dem Hausgeistlichen nicht allein der Besuch sämmtlicher Gefangenen gleich jedem andern Beamten offen, sondern es ist ihm der öftere Besuch geradezu zur Pflicht gemacht. Innerhalb 14 Tagen hat der Hausgeistliche jeden Gefangenen auf der Isolirzelle und innerhalb 8 Tagen jeden kranken Gefangenen zu besuchen. Insofern der Hausgeistliche den Gefangenenbesuch nicht als ein mechanisches Geschäft nach dem Buchstaben der Vorschrift abmacht, sondern sich je nach der Individualität und dem Bedürfnisse der Detinirten denselben nahet, so ergibt sich daraus von selbst der Rahmen, innerhalb welchem die specielle Seelsorge ihr Gebiet findet, und ihre Aufgabe zu lösen hat. Muss auch zugegeben werden, dass diese Besuche nicht immer von Seite der Gefangenen so geschätzt und selten mit dem Erfolge gekrönt werden, wie sie es eigentlich verdienten, so wird sich dadurch ein gewissenhafter Beamter um so weniger entmuthigen lassen und die mannigfachen damit verbundenen Beschwerden und Gefahren um so weniger scheuen, als es sich hier um eine seiner schönsten Pflichterfüllungen und einen gewiss nicht minder verdienstlichen Liebesdienst gegen den Mitmenschen handelt. Man darf eben den Werth dieses Umganges mit den Verbrechern nicht nach den sichtbaren Erfolgen schätzen und selbst die betrübendsten Erfahrungen dürfen ebensowenig wie bei andern Werken der Pflicht davon abhalten. Schlagen die Bemühungen der somatischen Aerzte, den leiblichen Tod zurückzuhalten, sehr oft fehl; sind ferner die Bemühungen der psychischen Aerzte in der Heilung der Geistesleidenden in den meisten Fällen vergeblich: so theilt die Wirksamkeit des Seelsorgers für die moralische Besserung der Verbrecher schlimmstenfalls nur dasselbe Loos. Diese aber und sie allein stüzt sich auf die ermuthigende Gewissheit, dass sie in jedem Falle gelingen könne, dass es möglich sei, Jeden vor dem sittlichen Verderben zu retten; denn so lange Gott Einen am Leben lässt, darf er von uns nicht aufgegeben werden.

Den erfolgreichsten und gesegnetsten Schritt erlangt die Seelsorge in den sittlichen Besserungsversuchen, wenn der

Verbrecher wieder für den Gebrauch der kirchlichen Heilmittel gewonnen wird. Es gestaltet sich die Lösung dieser Aufgabe in der Gefängnisszelle um so schwieriger, je mehr im öffentlichen Leben der Sakramenten-Empfang versäumt und die kirchlichen Uebungen im Allgemeinen vernachlässigt wurden. Es kommt daher vor, dass Gefangene, welche viele Jahre die hl. Sacramente zu empfangen unterlassen haben, und dem kirchlichen Leben ganz entfremdet sind, zum gehörigen Empfange der Heilmittel erst Einzeln wieder unterrichtet und vorbereitet werden müssen. Dass auch im verflossenen Jahre mehrere solcher Gefangene diesen Schritt gethan haben, soll hier nicht unerwähnt bleiben. Es haben sich jedoch im Ganzen weniger Gefangene in dieser Zeit, in welcher der Religionsunterricht gänzlich ausgesetzt werden musste und nur ein abgekürzter Gottesdienst stattfinden konnte, zum Empfange der hl. Sacramente verstanden als in den früheren Jahren.

Neben der Vorbereitung und Abnahme der hl. Beichte auf der Zelle hat sich die individuelle Seelsorge ferner mit den religiösen Privatübungen der einzelnen Gefangenen zu befassen. Es wird daher der Hausgeistliche ein sorgsames Auge darüber haben, ob die Gefangenen die täglichen Gebete eines Christen regelmässig verrichten, und wird es an der nöthigen Anleitung und Aufmunterung hiezu nicht fehlen lassen. In der Regel findet er hiefür sehr vielen guten Willen und es wird im Allgemeinen in den Gefängnissen mehr und inniger gebetet als je sonst wo. Noth lehrt eben beten.

Der speziellen Seelsorge soll nicht minder unterstellt sein die Leitung und Ueberwachung der Lektüre und zwar nicht blos der religiösen, sondern überhaupt jeder Lektüre, welche den Gefangenen geboten wird. Wollte man die Lektüre eines wissenschaftlich Gebildeten in der Gefangenschaft der Controle unterstellen und ihm damit gleichsam Wege und Mittel für seine weitere Ausbildung und sein zukünftiges Fortkommen entziehen, so wäre ein solches Verfahren weder klug noch human zu nennen; dagegen den ungebildeten Gefangenen, zumal in einer Anstalt, in welcher für Unterricht

hinlänglich gesorgt ist, eine Lektüre ohne Auswahl und ohne Plan in die Hand geben, müsste in ihren Folgen schlimmer als gar keine sein. Die Lektüre der Gefangenen darf nicht zur blossen Unterhaltung dienen und zur Scheuche gegen die Langweile herabsinken, sondern muss als ein Haupt-Bildungs- und Besserungsmittel ihrem Zwecke gemäss zur Anwendung kommen und ausgebeutet werden.

Endlich wird der seelsorgerlichen Wirksamkeit auf der Zelle ein ergiebiges Feld dadurch geboten, dass sich der Hausgeistliche über die Auffassung der Predigt und des im Religionsunterrichte Vorgetragenen zu vergewissern hat und es an den nöthigen Erklärungen und Anwendungen auf die äusserliche Lage und den Seelenzustand sowohl, als wie für das zukünftige bürgerliche und sittlich-religiöse Leben der Gefangenen nicht fehlen lassen wird. Gelegenheit zur Weckung des religiösen und moralischen Sinnes, sowie zu jedem sittlichen Besserungsversuche ist hier in Fülle zu finden.

b. der kranken Gefangenen.

1. Der leiblich Kranken.

Die Seelsorge am Krankenbette wurde im verflossenen Jahre nicht besonders in Anspruch genommen. Es war zwar das Krankenhaus das ganze Jahr hindurch vollständig besetzt, doch waren die Insassen der Mehrzahl nach mehr wegen der Ueberfüllung der Anstalt hier untergebracht, als einer besonderen Pflege bedürftig. Die Kranken selbst äussern sich über die Behandlung und Pflege, die sie da erfahren, stets zufrieden und zeigen sich mitunter recht dankbar. Doch ist es für jeden kranken Gefangenen einer der schrecklichsten und peinlichsten Gedanken, im Zuchthause sterben und auf ein ehrbares Begräbniss verzichten zu müssen, daher denn auch das Drängen und Flehen nach der Freilassung in dieser Abtheilung der Anstalt ganz besonders laut wird.

Fünf Gefangene katholischer Confession sind ihren Leiden erlegen und starben in nachstehender Zeitfolge:

1. Am 18. Januar J. D. von St. in einem Alter von 78 Jahren. Er war wegen Unzuchtsverbrechen seit dem 28. Sept.

1872 in der Anstalt, hatte bis zur Verurtheilung im Orts-Armenhause gewohnt und den Nachtwächterdienst in der Gemeinde versehen. Von jeher dem Branntweintrinken ergeben, war er geistig, so gebrechlich er dem Leibe nach war, noch immer frisch und blieb es auch bis zum Tode, auf den er sich durch den Empfang der hl. Sakramente wohl vorbereitet hatte.

2. Am 11. Februar J. M. von H., 51 Jahre alt, verheiratheter Taglöhner und Vater von 4 erwachsenen Kindern. Er war ein Ausbund von Verschmitztheit und Verschlagenheit. Mit aller nur erdenklicher List und Verstellung suchte er sich auf jede Weise weiss zu brennen und so aus dem Zuchthause zu kommen, was ihm jedoch nicht gelingen sollte. In der ganzen Umgegend seines Heimathsortes war er unter dem Namen „Bandle" als einer der geriebensten Gauner bekannt. Er war denn auch wegen eines Betruges, der seinem Spitzbubentalent alle Ehre machte, zu 3 Jahren verurtheilt und hatte daran bereits 2 Jahre erstanden. Da er sich während seines ganzen Aufenthaltes in der Strafanstalt fast ausschliesslich mit seiner Freilassung beschäftigte und von nichts weniger als vom Sterben im Zuchthause wissen wollte, ereilte ihn auch der Tod, obgleich er längere Zeit schwer krank darnieder lag, unerwartet und wohl auch unvorbereitet. Kurz vor seinem Ende erzählte er noch Lügengeschichten und erlaubte sich frivole Spässe aufzutischen.

3. Am 17. März J. C. von Brusago in Südtyrol, lediger Eisenbahnarbeiter im Alter von 20 Jahren. Wegen Raubmordes hatte er seit dem 1. Nov. 1872 eine lebenslängliche Strafe angetreten, kam jedoch erst am 18. Juli 1873 aus dem Krankenhause des hiesigen Landesgefängnisses in das Männerzuchthaus. Er war der deutschen Sprache nicht mächtig und sprach ohne lesen und schreiben zu können, das „Italienische" seiner Heimath. Mit der zähesten Hartnäckigkeit leugnete er bis auf das Sterbebett das angeschuldigte Verbrechen und erst einige Tage vor seinem Ende liess er sich zu einem offenen Geständnisse bewegen. Auch gab er zugleich zu, dass er bei der Verurtheilung und Verbringung von Constanz nach Bruchsal gesehen habe und nicht ge-

lähmt gewesen sei, er habe diese Zustände von der früheren Erkrankung im Amtsgefängnisse in Villingen her simulirt, um seinen Kopf vor der Guillotine zu retten. Er begehrte wiederholt mit den Tröstungen der Religion versehen zu werden.

4. Am 28. März F. J. Sch., 65 J. alt, wegen Mords zur lebenslängl. Strafe verurtheilt, seit dem 6. April 1869 in der Anstalt. Er starb plötzlich an einem Hirnschlage, als er von der Arbeit, die ihm in den Höfen und Gärten der Anstalt seit längerer Zeit angewiesen war, auf die Zelle zurückkehren wollte. Sein grosses Verbrechen, das er in der Untersuchung theilweise in Abrede stellte, hatte er nachträglich in der Strafanstalt unumwunden und reumüthig zugestanden und er ertrug die Strafe unter dem lobenswerthesten Verhalten. In der Anstalt war er daher allgemein wohl gelitten.

5. Am 23. Juni N. L. von M., led. Schuster, 36 Jahre alt. Hatte seine fünfjährige Strafe bis auf 4 Monate erstanden. Er war jedoch bereits zum drittenmale in der Anstalt und früher im polizeilichen Arbeitshause, so dass er einen grossen Theil seines irdischen Daseins in den Gefängnissen verlebte. Seine Heimathsgemeinde hatte ihm wiederholt die Mittel zur Auswanderung bewilligt. Er kehrte jedoch jeweils in der kürzesten Zeit wieder zurück, um sich mit erneutem Eifer auf das gewohnte Diebshandwerk zu verlegen. In der Anstalt war er stets mürrisch, trotzig, und fügte sich nur mit dem grössten Widerwillen in die Ordnung. Mit Nichts zufrieden führte er in der rohesten und boshaftesten Weise beständige Klagen über die Gefängnisskost. Erst in der Krankheit hat seine Führung mehr befriediget und schliesslich wollte er doch das Zeitliche nicht segnen, ohne sich mit Gott und den Menschen ausgesöhnt zu haben.

2. Der Geisteskranken.

Vorzügliche Aufmerksamkeit ist dem Hausgeistlichen auf „die Gemüthsschwachen und Gemüthsleidenden“ laut §. 13 der Dienstordnung zur besonderen Pflicht gemacht. Sind die psychisch abnormalen Erscheinungen im Ganzen in den gleichen Formen wie in den verflossenen Jahren an den Tag

getreten, so sind dieselben doch in diesem Jahre zahlreicher wahrzunehmen gewesen. Bei den durch die Ueberfüllung der Anstalt vorgekommenen Versetzungen in das Landesgefängniss musste bei der Auswahl theilweise auf solche Gefangene, welche entweder früher schon geisteskrank waren oder den Ausbruch einer Störung befürchten liessen, Rücksicht genommen werden. Im Verlaufe des Jahres kamen 33 solcher Versetzungen von katholischen Gefangenen vor und unter diesen gehörten 8 der bezeichneten Kategorie an. In der Anstalt selbst verblieben nur solche Gemüthsleidende, deren Zustand sich als ein vorübergehender charakterisirte.

Auffallender Weise mussten von den 5 Gefangenen, welche in diesem Jahre entlassen und wieder eingeliefert wurden, 3 wegen Geistesstörung in Krankenpflege aufgenommen werden und der vierte geniesst in Folge seiner eigenthümlichen Geistesbeschaffenheit eine besondere Beobachtung. Es befinden sich somit unter den Verurtheilten stets Solche, die nicht allein zu den moralisch Verkommenen gerechnet werden müssen, sondern die offenbar ebenso gut zu den psychisch defekten zu zählen sind.

Dass durch die grössere Beschränkung der Gefangenen auf die Zelle und die seltenere Unterbrechung der absoluten Isolirung durch gemeinsamen Gottesdienst und Unterricht das Gemüthsleben der allgemeinen Depression der Gefangenschaft mehr preisgegeben war, hat sich bei den dermaligen Zuständen der Anstalt nicht verkennen lassen. Als ein Opfer dieser unvermeidlichen Mangelhaftigkeit in der Durchführung der Einzelhaft darf unzweifelhaft J. K. von V., ein 23jähriger lediger Maurer, der am 28. März durch Erhängen auf der Zelle seinem Leben ein Ende machte, bezeichnet werden. Wegen Todtschlags zu einer 12jährigen Strafe verurtheilt, war er erst zwei Monate in der Anstalt, fühlte sich aber wegen der Grösse der Strafe ungemein trostlos, klagte über Heimweh und war nicht wenig über seinen Bruder aufgebracht, der mit angeschuldigt war, sich aber auf seine Kosten freigebracht habe. Er liess sich jedoch durch geeigneten Zuspruch jeweils beruhigen und bemühte sich auch seine Lage ruhiger und gefasster zu ertragen. Es muss daher die Selbstentleibung

die That einer plötzlichen Aufregung und unüberlegten Brutalität gewesen sein, was um so mehr anzunehmen ist, da der Verlebte auf niederer Bildungsstufe sich befand, von seinen Eltern eine verfehlte Erziehung erhalten hatte und von überaus roher Gemüthsart und cholerischen Temperamentes war.

Während im ersten Decennium des Bestehens der Anstalt fast regelmässig jedes Jahr ein Selbstmord unter den Gefangenen katholischer Confession zu verzeichnen war, ist seit dem Jahre 1859, also seit 16 Jahren nur ein Fall, der eben bezeichnete, vorgekommen.

III. Betragen und Sittlichkeit der Gefangenen.

Es herrscht unter den Gefangenen unserer Anstalt im Allgemeinen ein guter Geist und es sind auch im verflossenen Jahre trotz der ausserordentlichen Verhältnisse manche Fälle innerer Besserung aufzuweisen. Prallen bei dem einzelnen Verbrecher die seelsorgerlichen Besserungsversuche zuweilen auch völlig wirkungslos ab, so nahm doch die Mehrzahl den geistlichen Zuspruch willig an und machte von den religiösen Heilmitteln ernstlichen und umfassenden Gebrauch. Grobe Excesse, Widersetzlichkeiten und Gewaltthätigkeiten sind weder im Einzelnen noch im Complette vorgekommen und selbst bei den verschiedenartigsten Verwendungen bei den Bauten in und ausserhalb der Anstalt haben die Gefangenen stets ein anerkennenswerthes Betragen eingehalten.

Der Gefangene A. K. von K., ein wegen mehrfachen Verbrechen schon oft bestrafter Korbmacher, verfiel wiederholt den Disciplinarstrafen und machte durch Widerspenstigkeit und Faulheit, durch Verdächtigung der Beamten und unfläthige Schreibereien selbst an die höchsten Justizstellen eine ganz unrühmliche Ausnahme.

Dagegen hat es bei dem wegen Raubmords zur lebenslängl. Strafe verurtheilten W. D. von E., der sich durch sein hartnäckiges Leugnen, seine schlimme Führung und Gefährlichkeit bis daher gleichfalls in besonderem Grade ausgezeichnet hatte, dadurch eine erfreuliche Umkehr zum Bessern ge-

nommen, dass er gelegentlich einer Disciplinarstrafe, die er sich wegen eines frechen Benehmens gegen den Hausgeistlichen zugezogen hatte, nicht allein jedes gute Verhalten für die Zukunft versprach, sondern sich auch zur Ablegung eines unumwundenen Geständnisses über den angeschuldigten Raubmord herbeiliess.

Ebenso legte J. G. E. von A., der wegen Raubs eine siebenjährige Strafe zu erstehen hat und mit vieler Trotzigkeit leugnete, nachträglich ein Geständniss der angeschuldigten That ab.

Auch der lebenslänglich bestrafte Doppelmörder R. J. von R. nahm die früher mit so vieler Verschmitztheit vorgebrachte Bemäntelung seines Verbrechens zurück und gab seine volle Schuld an den Tag.

Der Brandstifter A. R. von G., mit dem dessen Schwiegervater H. M. von St. G. zugleich verurtheilt war, legte nach hartnäckigem Leugnen ein reumüthiges Geständniss ab, wodurch die Schuldlosigkeit des Letzteren an den Tag kam und auch die Freilassung desselben durch die nachgefolgte Schwurgerichtsverhandlung ausgesprochen wurde.

Dass der † Raubmörder J. C. von B. nach langem hartnäckigen Leugnen gleichfalls ein Geständniss machte, ist bereits erwähnt. Und so wären noch manche Fälle zu verzeichnen, welche hinlängliche Beweise der inneren Erkenntniss der Schuld und der moralischen Umbildung des einzelnen Gefangenen an den Tag geben.

Als Maassstab eines guten Betragens und einer sittlichen Besserung der Gefangenen pflegt mit Vorliebe die Zahl der Rückfälligen angelegt zu werden. Allein es wird zugegeben werden, dass nicht Jeder, der nicht mehr in das Zuchthaus kommt, desshalb schon ein wahrhaft Gebesserter ist und ebenso wenig ist nicht Jeder, der wieder in dasselbe kommt, als ein Unverbesserlicher anzusehen. Die Prozentzahl des Rückfalls wird niemals einen zuverlässigen und der Wirklichkeit entsprechenden Anhaltspunkt zur Bemessung weder der Besserungserfolge noch der individuellen moralischen Qualität abgeben können. In einem Zuchthause muss dermalen die Mehrzahl der Bevölkerung der Classe der



Rückfälligen angehören. So sind denn auch unter den im Laufe des Jahres 135 eingelieferten Gefangenen 50, die bereits in anderen Strafanstalten, und 33, die früher schon in unserer Anstalt Strafen zu verbüssen hatten. Von den 129 Entlassenen sind jedoch im Verlaufe des Jahres nur 5 wieder zurückgebracht worden und in welchem Grade der Strafbarkeit sich diese befinden, ist bereits bei Erwähnung der Gemüthsleidenden angedeutet worden. Dass die Rückfälligen fast ausnahmslos Verbrecher gegen das Eigenthum, insbesondere Diebe sind, ist genügend bekannt.

Unter Berücksichtigung eines guten Betragens nnd der geleisteten Gewähr für ein gleiches Verhalten nach der Entlassung erhielten 20 Gefangene katholischer Confession einen Strafnachlass und zwar wurden 16 vorläufig entlassen und 4 begnadigt.

Die vorläufig Entlassenen waren verurtheilt:

1. wegen	Todtschlags	2
2. „	Abtreibung der Leibesfrucht	1
3. „	Unzucht	3
4. „	Brandstiftung	2
5. „	Diebstahls	8

Die 4 Gefangenen, welche in Folge Allerhöchster Gnade den Rest der Strafe nachgelassen erhielten, waren sämmtlich wegen Diebstahls bestraft.

In einem früheren Jahresbericht wurde über die Verbreitung des Lasters der Onanie in unserer Anstalt die Bemerkung niedergelegt, dass dasselbe bei den Gefangenen der Isolirungszellen nicht häufiger als in anderen Gefängnissen und selbst bei der freien Bevölkerung wahrgenommen werde, namentlich könne nicht konstatirt werden, dass der Gefangene durch die Einzelhaft auf diese Sünde von selbst verfalle. Nach der Erfahrung in letzter Zeit, in welcher der Anstalt Kirche und Schule fehlten und die Gefangenen viel an geistiger Anregung und Beschäftigung, an sittlicher Belehrung und Kräftigung entbehrten, kam denn auch dieses Laster unter den Insassen unserer Anstalt mehr zum Vorscheine und zwar nicht allein bei solchen Sündern, denen die Selbstbefleckung bereits zur Gewohnheit geworden ist, sondern

selbst bei solchen, die bis daher von derselben verschont geblieben sind. Nicht Wenige wandten sich in reumüthigem Geständnisse und mit lautem Rufe um Hilfe an den Leibes- wie an den Seelenarzt.

Da die Anstalt ihrer Vollendung entgegengeht und sie dadurch ihre ehemalige äussere und innere Festigkeit wieder erhält, sollten damit auch jene Sicherheitsmaassregeln fallen, welche das moralische Gefühl verletzen und abstumpfen, und bei solchen Gefangenen schliesslich moralisch nachtheilig wirken müssen, welche glauben, durch ihr bewährtes gutes Betragen das Vertrauen der Vorgesetzten verdient zu haben.

IV. Statistische Zusammenstellung.

Die Gesammtzahl der Gefangenen ist 619; darunter gehören 386, demnach 64,13 % der katholischen Confession an.

Im Anfange des Jahres betrug die Zahl der katholischen Gefangenen 252, und am Schlusse desselben 257.

Zugegangen sind 134, und abgegangen 129.

Der Abgang vertheilt sich auf folgende Entlassungen:

1. mit Strafende	62
2. mit Gnade	4
3. auf Widerruf	16
4. zur Auswanderung	2
5. wegen schuldloser Verurtheilung*) .	1
6. in andere Anstalten:	
a. in das Landesgefängniss Bruchsal .	33
b. „ „ „ Mannheim	4
c. „ „ „ Hall (württ.)	1
7. mit Tod	6

Arbeitshausstrafe hatten nur 5 zu erstehen; die übrigen Gefangenen gehörten dem Zuchthause an.

*) D. K. von G., 30 Jahre alt, lediger Maurer war wegen Brandstiftung zu 4 Jahren verurtheilt und seit dem 23. März 1872 in der Anstalt. Am 23. November 1874 ging er in das Untersuchungsgefängniss nach Freiburg ab, weil mittlerweile sein Vetter A. K. von G. sich als der Schuldige bekannt hatte. Die Unschuld und Freilassung des Ersteren wurde auch vom Gerichtshofe am 16. Dezember 1874 ausgesprochen.



Die 386 Gefangenen katholischer Confession waren verurtheilt:

1. wegen militärischer Verbrechen (Fahnenflucht) . 12
2. „ Meineid 3
3. „ Verbrechen gegen das Leben (Mord, Todtschlag, Verletzung, Abtreibung der Leibesfrucht) 51
4. wegen Unzucht (Verführung, Nothz., Blutschande) 58
5. wegen Verbrechen gegen das Eigenthum (Diebstahl, Betrug, Fälschung, Wilddieberei) . . 238
6. wegen Brandstiftung 24

Sowie die Bevölkerung unserer Anstalt eine stabilere geworden ist, seitdem nur Zuchthausstrafe in derselben erstanden werden soll, so nimmt auch die Liste über die Verbrechen die ehemalige Physiognomie des Zuchthauses allmälig wieder an. Auf der einen Seite haben wir die Masse der rückfälligen Diebe, welche füglich als der Plebs in der Zuchthausbevölkerung bezeichnet werden kann, auf der andern Seite bilden die übrigen Verbrecher eine Minderheit, welche gleichsam die Aristokratie unter den Züchtlingen bildet, sich in der Regel als solche auch zu fühlen pflegt und mit dem Diebsgesindel nichts gemein haben will.

Gott gebe, dass in unsere Anstalt als nunmehriges „Männerzuchthaus" und mit der Vollendung und Wiedereinrichtung von Schule und Kirche die früheren geregelten Zustände wieder zurückkehren mögen!

Bruchsal, im Mai 1875.

Eisen.

Jahres-Bericht

des

evangelischen Hausgeistlichen für 1874.

I.

Auch im vergangenen Jahre konnte, wie im vorhergehenden,

die religiöse Erbauung und Unterweisung den Gefangenen nur in unvollkommenem Maasse zu Theil werden.

Der Gottesdienst wurde in Ermangelung einer besseren und würdigeren Lokalität fortwährend im Corridor des III. Flügels abgehalten. Schon der Umstand, dass die Gefangenen von Anfang bis zu Ende stehen mussten, dass das Wort des Geistlichen nicht immer Allen vernehmlich, und dass die Begleitung des Gesanges eine mangelhafte war, hat der Erbauung ohne Zweifel Eintrag gethan.

Dazu kamen die Früchte der Gemeinsamkeit, welche leider auch im Gottesdienst trotz anscheinender Stille und Aufmerksamkeit und trotz sorgfältiger Beobachtung durch das Aufsichtspersonal nicht ganz ausblieben. Wo keine Scheidewände sind, die ein in die Ferne kaum vernehmbares Wort nicht

zum Ohre des Nachbarn gelangen lassen, gibt es immer Einzelne, die eine Freude daran haben, ihrem eigenen Groll, wenn auch noch so behutsam und leise, durch einen Fluch oder sonst ein unfläthiges irreligiöses Wort Luft zu machen und den Nebenmann in seiner Andacht zu stören. Wenigstens haben bessere Gefangene hierüber Klage geführt.

So begrüssten wir denn mit Freuden die Stunde, in welcher wir wieder in ein zwar noch nicht ganz vollendetes, doch würdiges, seinem Zweck entsprechendes Gotteshaus einziehen konnten. Es geschah dies am ersten Weihnachtstag und es waren bei dieser erstmaligen Feier im neuen Heiligthum schon die stummen Räume dazu geeignet, dem Gefangenen von jener Liebe zu predigen, die gekommen ist, um das Verlorene zu suchen und selig zu machen. —

Charakteristisch waren die Bemerkungen der Gefangenen über die ungewöhnliche Einrichtung der neuen Kirche. Diejenigen, welchen die Sperrsitze von der Schule her bekannt waren, fanden sich leicht in dieselben auch im Gottesdienst. Von den Andern sprachen Viele, und unter ihnen namentlich die besseren Gefangenen, ihre Befriedigung aus; auf Einzelne machte das Fremdartige und Strenge der Isolirung einen ergreifenden fast erschreckenden Eindruck; Wenige fällten ein ungünstiges Urtheil. Zur näheren Beleuchtung des Gesagten mögen folgende Acusserungen dienen:

S., ein ganz verkommener Dieb, der schon in Amerika mit Pensylvanien Bekanntschaft gemacht hat, sagte: „die Kirche ist wie eine Menagerie."

L., vagabundirender Dieb, Zahnkünstler, Seiltänzer u. dgl. meinte: „Wie kann's Einem in einem solchen Kasten gefallen, das sieht ja aus, wie's Chemnitzer Theater."

L. (erstmals wegen Diebstahls bestraft) sagte: „Es ist mir so schauerlich vorgekommen, wie wenn ich ein wildes Thier wäre."

D. (Lehrer, wegen Unzucht bestraft): „Ich habe mich gefragt, ob ich denn ein so arger Verbrecher sei."

S. (rückfälliger Dieb, aber reumüthig): „O, ich kann's nicht sagen, wie mir war; wer noch einen Funken Gutes

hat, wird machen, dass er nicht wieder in ein solches Haus kommt."

Sch. (rückfälliger Dieb): „Es ist etwas eng und man ist halt da drinnen immer zwischen vier Wänden; aber eine Stunde kann man's schon prästiren."

M. (Mörder, lebenslängl.): „So ist's doch besser. Früher hat da Einer etwas gemacht und dort Einer, oder es wurde gebrummt, und dadurch wurde man zerstreut und gestört; jetzt kann man sich besser sammeln."

K. (Deserteur, ehemaliger Unteroffizier): In der gemeinsamen Kirche waren Solche, die hätten gestraft gehört; sie haben gesprochen und geflucht während des Gottesdienstes." *)

M. (Lehrer, wegen Unzucht bestraft): „Das gefällt mir gut; ich habe mich früher immer geärgert im Gottesdienst; die Kerle haben trotz der Aufseher halbe Stunden lang mit einander geschwätzt."

U. (wegen Unzucht bestraft, gebessert): „Die Kirche hat einen solchen Eindruck auf mich gemacht, dass ich habe weinen müssen."

B. (wegen Tödtung verurtheilt): „Jetzt gefällt mir's; in der andern Kirche sind Kerle neben Einem gewesen, die eine Stimme hatten wie eine Katze, oder sie sangen Schelmenlieder; jetzt ist man ungestört."

C. (rückfälliger Dieb): „So viel wie jetzt habe ich in meinem Leben noch nicht gebetet; ich habe einen andern Vorsatz gefasst. Ueber die Kirche war ich am Anfang ganz bestürzt; jetzt hab' ich's gern; man hört jedes Wort und kann sich so besser fassen, als wenn man mit den Andern zusammen ist."

G. (Dieb): „Wie man bei einander war, hat der Eine da g'stupft, der Andere dort; wenn man allein ist, kann man viel besser aufpassen und losen (hören); ich bin das Ding ganz ordentlich gewöhnt."

B. (wegen Tödtung bestraft): „In der andern Kirche ist Manches vorgekommen, was jetzt nicht mehr vorkommt;

*) Anscheinend herrschte immer die grösste Ruhe und Aufmerksamkeit.

Manche haben Lumperei getrieben, geschwätzt, gelacht, geschnupft mit einander; das ist jetzt vorbei."

G. (Unzüchtler): „Es hat mir anfangs freilich weh gethan; aber für die Andacht ist's besser so."

Es genüge an diesen Citaten, die uns davon überzeugen, dass die Gefangenen durchschnittlich der Isolirkirche vor der Gemeinschaftskirche den Vorzug geben.

II.

Betragen der Gefangenen.

Im Allgemeinen kann über das Betragen der Gefangenen im verflossenen Jahre nicht geklagt werden. Die gewöhnlichen Vergehen gegen die Hausordnung, namentlich bei der Zellenhaft, wie Correspondiren, Hinaussehen zum Fenster, an die Wand schreiben, durch die Luftheizung sprechen u. dgl. werden auch bei dem besten Willen und bei dem besten System nie ganz unterdrückt werden können. Man muss zufrieden sein, wenn keine gröberen Excesse vorfallen. Ueber die Gefangenen evang. Confession wurden im Ganzen 52 Disciplinarstrafen verhängt, und zwar:

a.	wegen	Hinaussehen zum Fenster .	12
b.	„	Schreiben an die Wand . .	3
c.	„	Correspondenz . . .	9
d.	„	Schreiben auf den Stuhl in der Schule	1
e.	„	Sprechen durch die Luftheizung	2
f.	„	Nachlässigkeit bei der Arbeit .	1
g.	„	Ruhestörung und Unreinlichkeit	1
h.	„	Zerbrechen von Gegenständen .	2
i.	„	Drohung gegen den Aufseher .	2
k.	„	unbotmässigen Benehmens gegen den Hausgeistlichen . .	1
l.	„	unbotmässigen Benehmens gegen den Lehrer	1
m.	„	Unart und Unfolgsamkeit in der Schule	1
		Uebertrag	36

		Uebertrag	36
n.	wegen	Unfleiss	1
o.	„	Ruhestörung auf der Zelle .	1
p.	„	Heruntermachen des Bettes .	1
		Hiezu kommen die Disciplinarstrafen, welche über diejenigen Gefangenen ergehen mussten, die, als zur Zellenhaft untauglich befunden, in einem gemeinschaftlichen Saale beschäftigt wurden:	
q.	„	Ruhestörung, Raisonniren, unanständigen Benehmens . .	3
r.	„	unanständigen Essens, Unbotmässigkeit und Drohung . .	3
s.	„	Raisonniren, Schimpfen, Fluchen, Lärmen, Widerspenstigkeit und Streiten	7
			52

Ausserhalb des Gefängnisses hat man hinsichtlich des Verhaltens der Inhaftirten oft die wunderlichsten Vorstellungen. Man erstaunt sich darüber, dass die Beamten den Muth haben, zu den Verbrechern unbewaffnet in die Zelle zu gehen. An andern Orten, besonders in grösseren Gefängnissen mit gemeinsamer Haft, mag eine solche Sicherheitsmaassregel nicht überflüssig sein; hier würde sie geradezu den Eindruck der Lächerlichkeit hervorbringen, wiewohl einzelne gefährlichere Individuen vorhanden sind, bei denen Vorsicht und Aufmerksamkeit geboten erscheint. Man kann wohl behaupten, wenn die Zellenthüre sich hinter dem Eingelieferten schliesst, so hat er von vornherein das Gefühl des Gebändigtseins, und es ist nicht selten, dass sehr schlecht prädicirte Sträflinge, denen man bei ihrem Eintritt in die Anstalt das Schlimmste zutraut, sich wider Erwarten zahm und ordnungsgemäss betragen.

Es ist mir im verflossenen Jahre zum ersten Male seit meinem Hiersein begegnet, dass sich ein Gefangener unartig gegen mich benommen hat.

C. H. von M., ein gefürchteter, wiederholt bestrafter Dieb, finster und verbittert gegen Gott und die Menschen, suchte bei jeder Gelegenheit seinem Groll Luft zu machen; da es ihm aber an der rechten Veranlassung fehlte, so brach er endlich die Gelegenheit vom Zaune und äusserte sich in einer Weise, die seine ganze Rohheit kund gab und ihm nicht ungestraft hingehen konnte. Ich selbst besuchte ihn die wenigen Monate bis zu seiner Entlassung nicht mehr.

In religiös-sittlicher Hinsicht macht man jedes Jahr die gleichen Erfahrungen. Sie sind bald guter, bald schlimmer Art. Während die Einen ihre Schuld hartnäckig leugnen, legen die Andern ein reumüthiges Geständniss ab. Während an dem Einen die Strafe spurlos vorüberzugehen scheint, macht sie auf die Andern einen heilsamen bessernden Eindruck.

Die rückfälligen Diebe sind und bleiben der grossen Mehrzahl nach verkommene Subjekte, bei denen mit seltenen erfreulichen Ausnahmen Wenig oder Nichts zu hoffen ist.

Nicht Wenige kommen aus andern Anstalten mit gemeinsamer Haft, und sind einstimmig in ihrem Urtheil darüber, dass sie dort vollends ruinirt werden seien. Doch übt auch unsre Anstalt leider nicht auf Jeden einen abschreckenden Einfluss aus: „Wir haben“ schreibt ein wegen Diebstahls Bestrafter, „eine sehr gute Kost, bei der Jedermann bestehen kann; auch müssen wir täglich zwei Mal im Hof spazieren gehen. Ich habe ein warmes Zimmer, wo ich schlafe und arbeite. Meine Sonntags- und Feiertagszeit gehe ich Morgens in die Kirche, Abends an die Bücher zum Lesen. Auch lese ich viel im Gesangbuch; mit diesem thue ich mich ganz trösten. Ich glaube, es wäre erst acht Tage und sind schon sechs Wochen, so schnell vergeht mir die Zeit. Ich bin recht sehr zufrieden; Du glaubst es gar nicht, wie fröhlich und vergnügt ich jetzt bin; ich habe für gar Nichts zu sorgen. Ich bekomme jeden Samstag meine frischen Strümpfe, Hemd, Hand-, und Sacktuch, und werde jede Woche auch rasirt. Die Ordnung und die Reinlichkeit kann ich Dir gar nicht beschreiben, wo da besteht. Ich habe wenigstens 400 Mann Collegen ohne die Frauenzimmer.“ Der Gefangene

befindet sich nun nahezu sieben Monate in der Anstalt und ist noch immer in der gleichen Stimmung. Wie lange dieselbe noch vorhalten wird, ist freilich eine andere Frage, denn dass dieselbe manchmal bei längerem Verweilen in der Anstalt in ihr gerades Gegentheil umschlägt, lässt sich nicht leugnen. Von dem Schwitzen und der Abmagerung, die nach Kroll, d'Alingo, Hans Blum (vergl. Daheim XI. Jahrgang, 10 Heft, Seite 463) u. A. bei den Zellengefangenen im sechsten Monat unfehlbar eintreten soll, sind bis jetzt noch keine Anzeichen vorhanden.

Den directesten Gegensatz zu dieser behaglichen Stimmung bildet der Unmuth eines Andern (ebenfalls wegen Diebstahls bestraft), der sich also vernehmen lässt: „Wo in der Freiheit das Auge hinblickt, da sieht es Freude und Wonne. Nur hier in diesem verwünschten dumpfigen Kerker ertönt kein andrer Ruf als das Geschrei einiger halb Wahnsinnigen. Keine andere Gabe erfreut das Herz, als eine von hier bis Carlsruhe ausgedehnte Wassersuppe, wo mehr Augen nein sehen als raus. Kein andrer Geruch erquickt die Nase als — — —. Aber da denkt man, vor Gefangene ist es gut, es ist ja blos sechs Stunden bis Heidelberg und die jungen Aerzte wollen studiren." So tritt uns in der einen Zelle frivole Indolenz entgegen, während der Bewohner der andern in tiefer Verbissenheit und Verbitterung seine Zeit hinbringt. Bei dem Einen, wie bei dem Andern ist der Versuch religiös-sittlicher Hebung eine weder angenehme noch leichte Aufgabe.

Es ist ein grosser Irrthum, wenn man meint, die Gefangenen müssten als tief gefallene Sünder im Bewusstsein ihrer Schuld leicht zur Reue und zum Glauben an den Heiland der Sünder zu bringen sein. An manchen erfreulichen und ermuthigenden Beispielen aufrichtiger Sinnesänderung fehlt es zwar nicht; aber durchschnittlich sind Gleichgültigkeit und Stumpfheit, Hochmuth und Selbstgerechtigkeit unter den Gefangenen keine Seltenheit. Viele beschönigen ihre That auf alle erdenkliche Weise und hüllen sich mit einer Zähigkeit, die einer bessern Sache werth wäre, in ihren



tausendfach durchlöcherten und zerfetzten Tugendmantel, der ihre Blöse nicht zu decken vermag.

Da kann Einer, der schon zum zweiten Male wegen schweren Diebstahls bestraft ist, es nicht vergessen, dass er einst als Feldwebel, während er seine Rekruten einoxorcirte, die Zuschauer zur Bewunderung hinriss. Warum gerade über ihn, den sonst so wackern Mann, solches Unglück hereingebrochen ist, kann er nicht begreifen. Seine Sünden drücken ihn nicht, aber die Kränkungen, welche er angeblich von Andern erfahren hat. Ein Anderer, den das Verbrechen der Unzucht belastet, meint, er sei nur desshalb in das „Malheur" gekommen, weil er von Daheim fortgegangen sei. Bei einem Dritten war nur die schlechte Cameradschaft Schuld; er hat sich aus „Gutthätigkeit" überreden lassen. Ein Vierter findet seinen Trost darin, dass or sitze wegen Einfältigkeiten; er sei nie in d'Hüsere inbroche. „Na nu, — bemerkt ein zum 47. Mal Bestrafter, — s'sind schon 3 Jahr in Lüneburg herumjegangen, werden wohl ooch die 2 Jahre herumjehen. Dort war man allerdings nich alleine, aber hier hat man ooch keenen Zank und Streit. Man hat überall etwas Anjenehmes und etwas Unanjenehmes." Ein Meineidiger tröstet sich mit dem Bewusstsein, er sei kein schlechter Christ und ehrlich auferzogen worden. Ein verkommener Handelsbeflissener entschuldigt sich damit, dass er nur einen Fehler gemacht habe, aus dem alle andern hervorgegangen seien; übrigens habe er nie den Armen Etwas genommen, er sei im Gegentheil immer freigebig gewesen. Die Noth habe ihn auf diesen Weg geführt und wenn Einem einmal Etwas passirt sei, so sei es fast unmöglich, sich wieder aufzurichten. Ein Andrer beklagt sich darüber, dass er nun schon zum dritten Mal für den Staat schaffen müsse. Das sei ein himmelschreiendes Unrecht. Wieder ein Anderer meint: „Ich habe man blos 18 Monate; s'sind ja Andre da, die viel länger haben, und müssens ooch aushalten. Wenn ich gewusst hätte, dass ich erwischt würde, hätte ich's freilich nicht gethan." — Viele suchen auch den Fehler nur im Verstand, nicht in der schlimmen Willensrichtung. Ihre That war kein Verbrechen, sondern ein dummer Streich. So drückte z. B.

ein rückfälliger Dieb seine Reue mit folgenden Worten aus: „Ich hab' heut' bei dem schönen Wetter gedacht, man sollt Einem noch alle Tage den H . . . . . . verschlagen, wenn man so domm ist.“ —

Betrunkenheit, Polizeiaufsicht, Mangel an Papieren, an Arbeit, schlechte Kameradschaft, widerfahrenes Unrecht, diese und andere Ausflüchte müssen dazu dienen, die Stimme des Gewissens zu übertäuben und dem Bekenntniss sich zu entschlagen: „Gott sei mir Sünder gnädig!“ —

Doch so ist es glücklicherweise nicht bei Allen. Es soll dies nochmals ausdrücklich hervorgehoben sein. Es fehlt nicht an Solchen, die wahre Reue zeigen und ein ernstliches Streben nach Besserung an den Tag legen. Manchem wacht mächtig das Gewissen auf. Es „wälzet sich die ewige Betrachtung des Geschehenen verwirrend um des Schuld'gen Haupt umher.“

Tag und Nacht finden manchmal solche Gefangene keine Ruhe und es hält schwer, sie aus ihrer tiefen Niedergeschlagenheit aufzurichten und aufrecht zu erhalten.

III. Entlassen

wurden im verflossenen Jahre

a. mit Strafende

39 Gefangene. Davon waren bestraft:

1.	wegen Diebstahls	31
2.	„ Raubs	2
3.	„ Mordversuchs	1
4.	„ Unzucht	4
5.	„ Brandstiftung	1
		39

b. vorläufig entlassen nach § 23:

11 Gefangene, verurtheilt:

1.	wegen Mords	1
2.	„ Brandstiftung	1
3.	„ Tödtung	2
4.	„ Unzucht	1
5.	„ Landfriedenbruchs	2
6.	„ Diebstahls	3
7.	„ Fälschung einer Privat-Urkunde	1
		11

Von sämmtlichen Beurlaubten ist Keiner rückfällig geworden. Einer derselben, ein rückfälliger Dieb hat in der Heimath angefangen, die in der Anstalt erlernte Korbmacherei zu betreiben und hat einen dankbaren Brief hieher geschrieben.

c. begnadigt

wurden 4 Gefangene, darunter Einer zur Auswanderung. Ihre Verbrechen waren:

1. boshafte Zahlungsflüchtigkeit . .	1
2. Diebstahl	2
3. Urkundenfälschung	1
	4

d. freigesprochen

wurde nach einer von hier angeregten Wiederaufnahme der Untersuchung ein wegen Brandstiftung verurtheilter Gefangener.

Gestorben

sind im Laufe des Jahres 4 Gefangene und zwar:
1. J. L. von E. (rückfälliger Dieb) † am 20. Jan.
2. C. G. von L. (Bauernfänger) † am 22. Febr.
3. H. H. von N. (rückfälliger Dieb) † am 22. April.
4. C. F. L. von C., † am 23. Juli.

Bruchsal, im Juni 1875.

Spengler.

Aerztlicher Jahresbericht
für 1874.

Ein Blick auf die Statistik zeigt, dass auch das Jahr 1874 eine ständige Ueberfüllung der Strafanstalt aufzuweisen hat. Diese Ueberfüllung gestattete es nicht, in genügender Weise die Zellen zeitweise leer stehen lassen zu können; sie nöthigte sogar während eines grösseren Theils des Jahres auch gesunde Gefangene in den Räumen des Krankenhauses unterzubringen.

Dennoch waren die Gesundheitsverhältnisse der Strafanstalt während dieses Jahres günstige zu nennen und es ist namentlich zu konstatiren, dass keine Erkrankung in epidemischer Weise aufgetreten ist.

Die Zahlen der Statistik sind allerdings ein dehnbares und vieldeutiges Material; damit, dass eine Strafanstalt eine geringe Zahl von Krankenverpflegungstagen aufweist, ist der Beweis noch nicht geliefert, dass auf besonders gute Weise für die Insassen derselben gesorgt ist. Wenigstens ist die Thatsache, dass eine Strafanstalt auf den gleichen Prozentsatz der Bevölkerung weniger Krankenverpflegungstage führt als eine andere, noch kein Beweis für eine wirklich geringere Zahl von Kranken und für bessere gesundheitliche Verhältnisse in derselben. Ist schon die Methode des Zählens nicht überall die gleiche, so sind noch mehr die Grundsätze verschieden, bei denen man sich in der Krankenpflege leiten lässt. Wenn in einer Anstalt altersschwache, gebrechliche, blutarme,

heruntergekommene Individuen, wie sie gerade ein wesentliches Contingent der Strafanstaltsbevölkerung bilden, einfach unter das gewöhnliche Regime gestellt oder höchstens durch einzelne Erleichterungen und Zulagen berücksichtigt werden, spielen sie keine belastende Rolle in der Krankenstatistik. Wenn dagegen in einer anderen Anstalt entsprechend ihrem Allgemeinbefinden und ohne an Erkrankung eines speziellen Organs zu leiden dergleichen Personen Krankenkost erhalten, so erreichen damit die Zahlen der Statistik sogleich eine ganz andere Grösse. Ebenso sind die Ansichten und damit die Zahlen der Statistik sehr verschieden in Bezug auf die Zeit, während welcher ein Gefangener als Reconvaleszent oder als schon völlig Genesener anzusehen ist. Geben nun in Wahrheit die kleineren Zahlen hier immer das richtigere Bild? Wird für das Wohlsein jener Menschen, deren einziges Vermögen meist die Gesundheit und damit die Möglichkeit des Arbeitens ausmacht, wirklich da besser gesorgt, wo die Rücksicht auf die Statistik maassgebend ist? Nimmt man als Maassstab nicht die Zahl der Krankenverpflegungstage, sondern die Zahl der Schwerkranken, so ergibt sich hiermit schon eine bessere Grundlage zu einer richtigen Vergleichung. Freilich kommen auch hier wieder spezielle Verhältnisse in Betracht. Sehr wichtig ist die Art des eingelieferten Materials. In einer Anstalt für langzeitige Gefangene häufen sich naturgemäss die chronischen Kranken an, abgesehen davon, dass vielfach schon Leute mit einem durch eine schwere Vergangenheit zerrütteten Körper eingeliefert werden, dass sich bei langer Dauer der Gefangenschaft dieselben Einflüsse nachtheiliger geltend machen, als bei einer nur kurzen Strafzeit. Wie oft kommen bei kürzer Gestraften die Keime einer in der Haft erworbenen Krankheit erst wieder in der Freiheit zum Ausbruch!

Wenn in einer Strafanstalt während einer längeren Periode epidemische Erkrankungen gar nicht aufgetreten sind oder wenigstens keine besondere Verbreitung erlangt haben, wenn die Zahl der Schwererkrankten, namentlich der von kachektischen Leiden Befallenen wie die Zahl der Todesfälle eine mässige ist, so kann man gewiss mit den gesundheitlichen Verhältnissen einer solchen Anstalt zufrieden sein.

In unserer Anstalt spielen unter den schwereren Erkrankungen auch in diesem Jahre die Krankheiten der Respirationsorgane weitaus die hervorragendste Rolle. Von den 26 hierher zu zählenden Kranken wurden 4 schon krank eingeliefert und zwar 1 an Pleuritis, 1 an Blasenkatarrh, 1 an Epilepsie und 1 an Syphilis. Unter den also restirenden, 22 neuen Fällen sind 15 Fälle von Erkrankungen der Athmungsorgane zu verzeichnen, also 68 %. Es ist diese Häufigkeit allerdings nur eine relative, dadurch bedingt, dass eben sehr wenig andere, bedeutendere Krankheiten vorkamen; denn auf den täglichen Durchschnittsstand von 406 Gefangenen berechnet, ergibt sich nur ein Prozentsatz von 3 an den Respirationsorganen erkrankten. Von diesen 15 Fällen vertheilen sich 10 auf das 1. und 4. Quartal, also auf die Wintermonate, dagegen nur 5 auf das 2. und 3. Quartal. 12 dieser Kranken befinden sich schon über 1 Jahr in der Strafanstalt, und nur 3 sind noch kein ganzes Jahr in Haft. Was die spezielle Form der Erkranknng und ihren Verlauf betrifft, so sind 6 Fälle von akuter, exsudativer Brustfellentzündung sämmtlich mit Ausgang in Heilung zu rubriciren; 1 genas allerdings erst völlig im folgenden Jahre. 2 Fälle von croupöser Lungenentzündung heilten ebenfalls. 1 Fall von akuter Miliartuberknlose endigte nach 14 Tagen tödtlich. Unter den 6 Fällen von chronischer Pneumonie wnrden 3 gebessert, einer davon mit Strafende entlassen, 3 endeten unter Uebergang in Phthisis tödtlich.

Die Ruhr zeigte sich in diesem Jahro otwas später, erst in der Mitte des Monats Oktober, und zwar in 2 ganz leicht verlaufenden Fällen. Somit kann in diesem Jahre von einer Ruhrepidemie keine Rede sein.

Unter 5 in diesem Jahro an Epilepsie behandelten Fällen wurde oiner durch einen längeren Gebrauch von grösseren Dosen Bromkalium geheilt. Ich verzeichno dieso einzige Heilung desshalb, weil jeder Erfolg dieser schrecklichen Krankhoit gegenüber bemerkenswerth ist, und weil die Heilung als völlig golungen zu bezeichnen ist. Der betreffendo Sträfling hatte die Anfälle in der Freiheit alle 4 bis 8 Wochen, in der Strafanstalt regelmässig alle 4 Wochen bekommen.

Unter dem Gebrauch von Bromkalium sind sie gänzlich gehoben, nachdem einige Male noch als Aequivalent um die betreffende Zeit Kopfschmerz eingetreten war. Ein Sträfling, welcher mit einem Epileptischen in demselben Krankenzimmer sich befand, acquirirte leider diese Krankheit in Folge des Schreckens über den Anblick eines solchen Anfalls.

Von leichteren Erkrankungen brachte der Sommer, wie gewöhnlich, seine Magendarmkatarrhe, während sich Rheumatismen und Bronchialkatarrhe ziemlich gleichmässig auf das ganze Jahr vertheilten. Die Scrophulose trat in diesem Jahre mit 11 Fällen in mittlerer Häufigkeit auf.

Die Zahl der Todesfälle, welche sich auf 10 beläuft, ist eine ziemlich bedeutende. Die Todesfälle betragen, auf die Durchschnittszahl berechnet, 2,04 % und nach Abzug des einen Falls von Selbstmord 2,02 %. Jedoch hatte nur in 5 Fällen die tödtliche Krankheit in diesem Jahre ihren Anfang genommen; 4 Fälle betrafen aus früheren Jahren übernommene Kranke. Alle 9 Sträflinge hatten schon längere Zeit in der Anstalt zugebracht, und zwar waren 1 im Jahre 1869, 1 in 1871, die übrigen 7 in 1872 eingeliefert worden. Dieses Mal war der grössere Theil der Gestorbenen (6) in jüngeren Jahren (bis 35), während nur 3 sich in höherem Alter (von 52 bis 78 Jahren) befanden. Ein Fall betraf einen Erkrankten an chronischer Dysenterie, 1 einen solchen an chronischer Peritonitis nach vorausgegangener Pleuritis, 1 einen solchen mit fungöser Gelenkentzündung bei Altersgebrechlichkeit, 1 einen mit Atherom der Arterien behafteten Gefangenen, welcher nach wenigen Stunden einem apoplektischen Anfall erlag. Die übrigen 5 Fälle, also 55 % der Todesfälle, kamen auf chronische Pneumonie und Tuberkulose der Lungen.

Das Uebrige besagt die Tabelle.

Ein Fall von Selbstmord ist zu beklagen.

Am 28. März erhängte sich an seiner Bettstelle der Sträfling J. K., 24 Jahre alter Maurer von V. Er war wegen Todtschlags zu 12 Jahren Zuchthaus verurtheilt und befand sich seit dem 24. Januar d. J., also über 2 Monate in der Strafanstalt. K., ein leichtsinniger und dabei wortkarger, heimtückischer Mensch, war übrigens körperlich und

geistig gesund. Die Strafe fiel ihm um so schwerer, als er bei seiner Rohheit die Grösse seines Verbrechens nicht einsah. Gleich anfangs trug er sich mit Fluchtgedanken, sah aber bald, dass er sie nicht verwirklichen könne. Sein ganzes Thun unmittelbar vor der That zeigt, dass dieselbe nicht Folge einer längeren Ueberlegung war. Der Selbstmord war das Werk einer momentanen Aufwallung von Verzweiflung.

Ausgesprochene Fälle von Seelenstörung sind in diesem Jahre folgende 5 in der Strafanstalt vorgekommen:

1. J. K., 29 Jahre alt, Schuhmacher von K., wegen erschwerten Raubs zu $3^1/_2$ Jahr Zuchthaus verurtheilt, am 16. März 1872 eingeliefert, körperlich gesund, von Jugend auf leichtsinnig, faul, einem vagabundirenden Leben ergeben, wegen Landstreicherei und Diebstahls schon mehrfach bestraft. Im März 1873 Schlaflosigkeit, Reue über sein bisheriges Leben, Sehnsucht nach seiner Mutter, Gehörshallucinationen verhöhnenden, beschimpfenden, verfolgenden Inhalts, Gemüthsstimmung deprimirt. Da die strenge Gebundenheit der Gefangenschaft offenbar nicht ertragen wird, Verwendung als Hausreiniger, dann Versetzung ins Krankenhaus. Unter Fortdauer der Gehörshallucinationen Eintritt von grosser Reizbarkeit, Unzufriedenheit, Verbitterung; Steigerung der Verfolgungsmelancholie, Versetzung in das Krankenhaus des Landesgefängnisses am 15. März.

2. J. E., 47 Jahre alt, Säger von P., wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, am 3. Jan. 1874 eingeliefert, klein, schwächlich gebaut, leichte Stenose an der Aortamündung, viel über Kopfweh klagend, früher syphilitisch; hochgradiger Onanist, geistig sehr beschränkt. In der Anstalt mit Strohflechten beschäftigt. Beginn der Störung im Anfang Februar dieses Jahres; Schlaf- und Appetitlosigkeit, Kopfweh; Gehörshallucinationen, alle sich darauf beziehend, dass sein Leben bedroht werde; in Mienen, Worten, Handlungen sich die Verfolgungsmelancholie deutlich aussprechend; daher Versetzung in das Krankenhaus des Landesgefängnisses am 24. März.

3. J. K., 40 Jahre alt, Schiffsknecht von H., sehr schwach begabt, roh, gewaltthätig, faul, ruhelos; durch ein vagabundirendes, unordentliches Leben ganz verkommen, wegen einer Reihe von Diebstählen schon bestraft; in 1867 wegen im Mainzer Gefängniss acquirirter Verfolgungsmelancholie in der Illenau; am 26. Mai 1873 wegen Diebstahls und Betrugs auf 1 Jahr 1 Monat zum dritten Mal im Zellengefängniss. Wegen seiner Vergangenheit und eigenthümlichen Vereigenschaftung im Freien beschäftigt, dann in den Saal versetzt. Dennoch abermalige Entwickelung der Verfolgungsmelancholie, beständige Klagen, glaubt sich gedrückt und verfolgt von den Aufsehern und seinen Mitgefangenen; daher Versetzung in das Krankenhaus des Landesgefängnisses am 24. März.

4. F. B., 27 Jahre alt, von H., wegen Diebstahls zu 2 Jahren 3 Monaten Zuchthaus verurtheilt und am 15. November 1873 eingeliefert; Dienstknecht, Vater ein verkommener, im Rausch ertrunkener Schnapstrinker. B. durch seine Mutter verzogen, ein Schwindler und Lügner; nie lange bei einer Dienstherrschaft es aushaltend, diebisch. Seit März 1874 entwickelt sich eine Verfolgungsmelancholie, indem sich B. vom Lehrer und den Aufsehern verfolgt glaubt; dieser Verfolgungswahn spricht sich besonders in seinen Briefen aus; er explodirt schliesslich in einem Angriffe auf den Aufseher. Am 26. März in das Krankenhaus des Landesgefängnisses versetzt.

5. S. R., 29 Jahre alt, von R., wegen vorsätzlicher Tödtung zu 12 Jahren Zuchthaus verurtheilt und am 9. Juli 1872 eingeliefert, unehelich geboren, sehr schlecht erzogen, viele Fähigkeiten, sehr geringen Fleiss, ungehorsam, trotzig, widersetzlich; von grosser Rohheit und Ausgelassenheit; die schlimmsten Leidenschaften und bösen Neigungen überwiegend. In der Strafanstalt voller Verbissenheit, social-demokratisch angehaucht. Am 5. Juni 1874 plötzlicher Ausbruch von Manie; sogleich in das Krankenhaus des Landesgefängnisses versetzt.

Auf die Gesammtzahl von 619 in diesem Jahre anwesenden Gefangenen berechnet, erhalten wir somit einen Prozentsatz von 0,80 Geisteskranken; auf die Durchschnittszahl berechnet von 1,20. In 4 Fällen trat die für die Gefangenschaft charakteristische, namentlich mit Gehörshallucinationen verbundene Verfolgungsmelancholie, in 1 Fall plötzlich Manie auf. Ein hereditäres Moment war nur in 1 Fall nachweisbar, bei welchem der Vater in hohem Grade dem Schnapstrunke ergeben war. Ein Gefangener war schon früher gestört und bei der Einlieferung geistig nicht intakt. Zwei waren geistig sehr wenig begabte Menschen; einer war körperlich prädisponirt durch allgemeine Schwäche, einen Herzfehler, war früher syphilitisch und onanirte sehr stark. Bei einem Gefangenen trat in hohem Grade das Heimweh nach seiner Mutter hervor. Alle 5 Gefangenen hatten eine sehr schlechte Erziehung genossen und ein bewegtes, vagabundirendes Leben hinter sich. Bei 4 war das Verbrechen Diebstahl, bei 1 vorsätzliche Tödtung. Das Alter der Gestörten bewegte sich von 27 bis 47 Jahren; die Gefangenschaftsdauer vor der Erkrankung von drei Monaten bis zu 2 Jahren. Da alle 5 Gestörte in das Krankenhaus des Landesgefängnisses versetzt wurden, gehören Verlauf und Ausgang der Erkrankung nicht mehr hierher.

Ausser den genannten Geisteskranken wurden noch 7 Sträflinge wegen Ueberfüllung der Anstalt in das Landesgefängniss versetzt. Es wurden hierzu altersschwache, sowie sonst körperlich oder geistig gebrechliche Gefangene ausgewählt, welchen das leichtere Regime des Landesgefängnisses zu gute kommen konnte. Eine Anzahl von Gefangenen eignete sich ihrer geistigen Vereigenschaftung nach nicht für die Zelle. Es waren dies theils geistig sehr beschränkte, theils früher gestörte, theils sehr unbändige, ungezügelte oder ganz haltlose Menschen. Dieselben wurden ausserhalb der Zelle beschäftigt oder in den gemeinschaftlichen Saal versetzt.

Ribstein.

Statistik

über die Gesundheits-Verhältnisse pro 1874.

1. Zahl der am 31. Dezember 1873 anwesenden Gefangenen		402
2. Zahl der während des Jahres Eingelieferten		217
Summa		619
3. Zahl der als untauglich für die Einzelhaft wegen körperlicher oder geistiger Leiden in Gemeinschaft Versetzten		24
a. in Gemeinschaft waren am 1. Jan. 1874	12	
b. in Gemeinschaft versetzt während des Jahres	12	
c. Abgegangen sind	7	
d. Stand am 1. Januar 1875	17 *)	
4. Zahl der aus der Krankenpflege mit Strafende Entlassenen		2
5. Zahl der aus der Krankenpflege durch Begnadigung oder Beurlaubung Entlassenen		3
6. Zahl der in Heilanstalten Verbrachten		—
7. Zahl der Selbstmorde		1
8. Zahl der Todesfälle		10
9. Zahl der am 31. Dezember 1874 anwesenden Gefangenen		398

*) Hiernach berichtigt sich die Angabe oben S. 8.

10. Gesammtzahl aller im Jahr 1874 ärztlich behandelten Gefangenen		192
a. in den Krankenabtheilungen . . .	60	
b. in den Arbeitszellen	132	
11. Zahl derjenigen Gefangenen, welchen extra Speisen bewilligt wurden		54
12. Täglicher Durchschnittsstand der Gefangenen . .		406,15
13. Grösster Gefangenenstand		427
14. Täglicher Durchschnittsstand der Kranken . .		18,86
15. Krankenverpflegungstage		6887
16. Krankheitsfälle		192
a. schwerere	26	
b. leichtere	166	

Krankheitsfälle.

a. Schwerere.

Uebernahme:		Zugang:	
		Pneumon. chronica . . .	6
		Pneumon. croup.	2
Pneumonia chronica . . .	3	Tuberculos. miliar. ac. . . .	1
Pleuritis exsud.	1	Pleuritis exsud.	7
Emphysema pulm.	1	Catarrh. ventric. chron. . .	1
Endocarditis chron. . . .	1	Dysenteria	2
		Peritonitis chronica . . .	1
Dysenteria chron.	1	Catarrh. vesic. urin. chron. .	1
Peritonitis chron.	1	Epilepsia	1
Strictura urethr.	1	Caries column. vert. . . .	1
Gonarthrit fungos.	1	Periostitis	1
Caries	1	Syphilis	1
		Apoplexia cerebr.	1
	11	Summa	26

b. Leichtere:

1. Ohne Arbeitsfähigkeit.		Zugang:	
Uebernahme:		Catarrh. bronchial.	3
Psychosis	1	Haemoptoë	3
Cat. gastr. intest. chron. .	4	Angina tonsill.	1
Cat. bronchial	1	Catarrh. ventric. ac. . . .	8
Rheumatismus	2	Cat. ventric. chron. . . .	2
Marasmus senil.	1	Cat. intestin. ac.	6
Anaemia	1	Icterus catarrh.	1
	10	Uebertrag	24

Uebertrag	24
Herpes labial	1
Cephalalgia	1
Psychos. inc.	1
Bubo	1
Scrophulosis	1
Marasmus	1
Rheumatismus	1
Ranula	1
Varicocele	1
Keratitis	1
	34
2. Mit Arbeitsfähigkeit.	
Catarrh. bronchial	17
Haemoptoë	3
Atherom. art. cor. cord.	1
Stomatitis	2
Uebertrag	23

Uebertrag	23
Angina tonsill.	2
Gastricismus	22
Diarrhoea	14
Haemorrhois	4
Cat. vesic. urin.	2
Neuralg.	3
Epilepsia	5
Psychosis	4
Rheumatismus	15
Scrophulosis	11
Febris intermitt.	2
Otitis	2
Conjunctivit.	4
Eccema	2
Syphilis	1
Scabies	5
Aeussere Leiden	11
	132

Todesfälle.

Namen	Alter	Verbrechen	Tag der Einlieferung	Gefangenschaftsdauer Jahr	Gefangenschaftsdauer Mon.	Anfang der tödtlichen Krankheit	Todestag	Todesursache	Krnkheitstg.	Gesundheitszustand bei der Aufnahme	Beschäftigung früher	Beschäftigung in der Anstalt	Bemerkungen.
J. D.	78	Unzucht m. Kind.	28. Sept. 1872	—	$5^2/_3$	18. März 1873	14. Jan. 1874	Gonarthritis fungosa	303	Altersgebr.	Taglöhn.	Strohfltr.	Scrophulose vorausgegangen.
J. L.	25	Diebst.	14. Sept. 1872	1	$3^2/_3$	6. Jan. 1874	20. Jan. 1874	Tuberculosis miliar acut.	15	gesund	Taglöhn.	Weber	Im klein. Becken eine verkäste Drüse.
J. M.	52	Betrug	27. Jan. 1872	1	$8^1/_3$	5. Sept. 1873	11. Febr. 1874	Dysenteria chron.	160	gesund	Maurer	Schreiner d. Korbfl.	
K. G.	30	Betrug	28. Dez. 1872	—	$1^2/_3$	15. Febr. 1873	22. Febr. 1874	Pneum. chr. Tuberc. univ.	373	gesund	Schneider	Weber	
J. C.	23	Mord	26. Okt. 1872	1	4	1. März 1874	17. März 1874	Peribroncho-pneum chron.	17	gesund	Taglöhn.	Cartonag.	Bei der Einlieferung Simulation von Lähmung und Blindheit.
F. Sch.	64	Mord	6. April 1869	4	$11^2/_3$	28. März 1874	28. März 1874	Apoplexia cerebr.	$^1/_6$	Atherom der Arterien, sonst gesund	Gärtner	Gärtner u. Selbendfl.	
J. K.	24	Tdtschl.	24. Jan. 1874	—	2	—	28. März 1874	Selbstm. dch. Erhängen.	—	gesund	Maurer	Schreiner	
H. H.	26	Diebst.	14. Juni 1872	1	$2^1/_2$	1873	28. April 1874	Peritonitis chronica	244	gesund	Müller	Selbendfl.	Erkrankung an Pleuritis vorausgegangen.
N. L.	35	Diebst.	1. Juli 1871	2	$5^1/_3$	11. Jan. 1874	25. Juni 1874	Pneumonia chronica.	166	gesund	Taglöhn.	Schuster	Zum 3. Male in der Anstalt.
C. F. L.	24	Betrug	23. April 1872	2	$1^2/_3$	14. Juni 1874	23. Juli 1874	Peribronchpneum. chron. Pleur. lat sin.	40	gesund	Taglöhn.	Schuster	

Tabellarische Zusammenstellung
über die Gesundheits-Verhältnisse im Männerzuchthaus Bruchsal.

Jahr	I. Bevölkerung.			II. Krankheitsfälle.			III.	IV.	V. Todesfälle.				IV.		
				Leichtere.			Kranken-verpfleg-ungstage	Täglicher Durch-schnitt d. Kranken	erfolgt:		Procente auf die Durchschnittszahl		Selbst-morde	Seelen-störun-gen	Bemer-kungen.
	Zugang	Ge-sammt-zahl	Durch-schnitts-zahl	a) mit Arbeitsfähigkeit	b. ohne Arbeitsfähigkeit	Schwe-rere			a. in der Anstalt	b. nach der Entlassg.	von a.	von a. und b.			
1850	296	655	360	428	372	41	10,063	27,30	10	5	2,78	4,16	1	4	* Die Erkundigungen über die Entlassenen werden nicht früher als nach Umfluss von 5 Jahren eingezogen.
1851	288	649	362	382	199	42	8024	21,98	11	5	3,04	4,69	1	8	
1852	255	614	367	370	156	26	8438	23,05	15	1	4,09	4,63	1	7	
1853	186	566	371	310	181	16	7764	21,27	3	2	0,81	1,34	2	11	
1854	172	550	375	303	143	19	8772	24,00	6	2	1,60	2,13	1	10	
1855	167	537	354	328	393	15	7609	20,85	5	3	1,41	2,26	—	12	
1856	224	560	328	268	135	23	7256	19,82	10	4	3,04	4,26	1	11	
1857	157	517	334	282	105	34	8229	22,52	6	5	1,80	3,29	—	6	
1858	146	467	319	227	121	27	7810	21,39	11	4	3,45	4,70	1	2	
1859	107	423	287	220	108	13	6009	16,46	8	3	2,88	3,83	—	8	
1860	116	374	258	188	72	10	4872	13,31	3	4	1,16	2,71	—	1	
1861	130	377	245	174	79	11	4714	12,91	1	2	0,41	1,21	—	1	
1862	93	351	234	189	81	11	5805	15,90	3	3	1,28	2,56	—	3	
1863	182	397	221	181	57	15	2937	8,04	3	2	1,36	2,26	—	—	
1864	305	608	351	236	85	12	4659	12,73	5	10	1,42	4,27	—	7	
1865	326	650	332	192	73	23	4742	15,28	8	*	2,40	—	—	6	
1866	364	716	351	159	109	40	7981	21,80	7	—	1,99	—	—	12	
1867	399	799	412	303	106	26	6859	18,79	3	—	0,80	—	—	11	
1868	408	833	420	314	81	39	6816	18,62	4	—	0,95	—	1	11	
1869	410	835	431	262	84	46	7109	19,49	4	—	0,92	—	—	6	
1870	402	839	440	257	122	30	10857	29,47	11	—	2,50	—	—	8	
1871	442	896	435	222	137	58	10458	28,50	8	—	1,80	—	—	14	
1872	269	650	358	264	49	35	4784	13,10	4	—	1,11	—	—	8	
1873	209	560	377	247	28	39	7565	20,72	9	—	2,38	—	1	7	
1874	217	619	406	132	34	26	6887	18,86	10	—	2,04	—	1	5	

Jahresbericht

der

Hauslehrer für 1874.

A. Uebersicht der Lehrgegenstände.

(Wesentlich gleich wie 1872.)

B. Statistische Verhältnisse.

Im Laufe des Jahres befanden sich in der Anstalt 619 Gefangene.

Von diesen besuchten die Schule . .	348
Die Schule besuchten nicht	
a. Altershalber	246
b. wegen besonderer Verhältnisse einstweilen vom Schulbesuche ausgeschlossen . .	25
Summa	619

Von den 348 Schülern wurden im Laufe des Jahres aus der Anstalt entlassen:

a. mit Strafende	82
b. nach §. 23 des R.-St.-G.-B. vorläufig entlassen	13
c. Altershalber von der Schule dispensirt .	18
d. in das Landesgefängniss versetzt . .	16
e. gestorben	5
Summa	134
Die Schülerzahl betrug somit am Schlusse des Jahres noch	214

Von diesen befanden sich in der I. Klasse 34; II. Kl. 42; III. Kl. 36; IV. Kl. 36; V. Kl. 36; VI. Kl. 30; Zus. 214.

Im Laufe des Jahres wurden entlassen:

	mit Strafende	bedingt entlassen
aus der I. Klasse	3;	—
„ „ II. „	17;	—
„ „ III. „	16;	1
„ „ IV. „	18;	2
„ „ V. „	17;	1
„ „ VI. „	11;	9
Zusammen	82	13

Befördert wurden aus der I. in die II. Kl. 46; aus der II. in die III. Kl. 60; aus der III. in die IV. Kl. 46; aus der IV. in die V. Kl. 33; aus der V. in die VI. Kl. 27; Zusammen 212.

Es kamen also im Laufe des Jahres 212 Beförderungen vor.

Von den im Laufe des Jahres eingelieferten schulpflichtigen Sträflingen wurden eingetheilt: in die I. Kl. 47; in die II. Kl. 42; in die III. Kl. 7; in die IV. Kl. 9; in die V. Kl. 9; in die VI. Kl. —.

Unter den beim Jahresschlusse die oberste Klasse besuchenden Schülern kamen bei ihrer Einlieferung in die unterste (I.) Kl. 8; in die II. Kl. 6; in die III. Kl. —; in die IV. Kl. 9; in die V. Kl. 7; in die VI. Kl. —; Zusammen 30.

Es haben 8 Schüler sämmtliche Klassen durchgemacht, 6 die fünf oberen, 9 die drei oberen und 7 die zwei oberen.

Von den 217 im Laufe des Jahres 1874 eingelieferten Sträflingen konnten weder lesen noch schreiben 4.

Es folgt schliesslich ein Verzeichniss derjenigen Schüler, denen für besondere Aufmerksamkeit und erfolgreichen Fleiss im Unterricht nach der Prüfung im Jahre 1874 Belohnungen verabreicht wurden. (41)

Bruchsal, im April 1875.

Herrmann.
Kirsch.

Inhalt.

I. Jahresbericht des Vorstehers . . . .
1. Vorbemerkung . . . . . .
2. Personal . . . . . .
3. Zur Statistik . . . . . .
4. Statistik . . . .
II. Jahresbericht des Verwalters . . . . .
1. Gewerbswesen . . . . . .
2. Verwaltungs-, Casse- und Rechnungswesen .
3. Stand des Betriebsfonds . . . . .
4. Nachweisung über die im Jahre 1874 beschäftigten Gefangenen nach der Art der Beschäftigung .
5. Darstellung der Einnahmen und Ausgaben .
III. Jahresbericht des kath. Hausgeistlichen . . .
IV. „ „ evang. „ . . . .
V. Aerztlicher Jahresbericht . . . . . .
VI. Jahresbericht der Hauslehrer . . . . .

6

